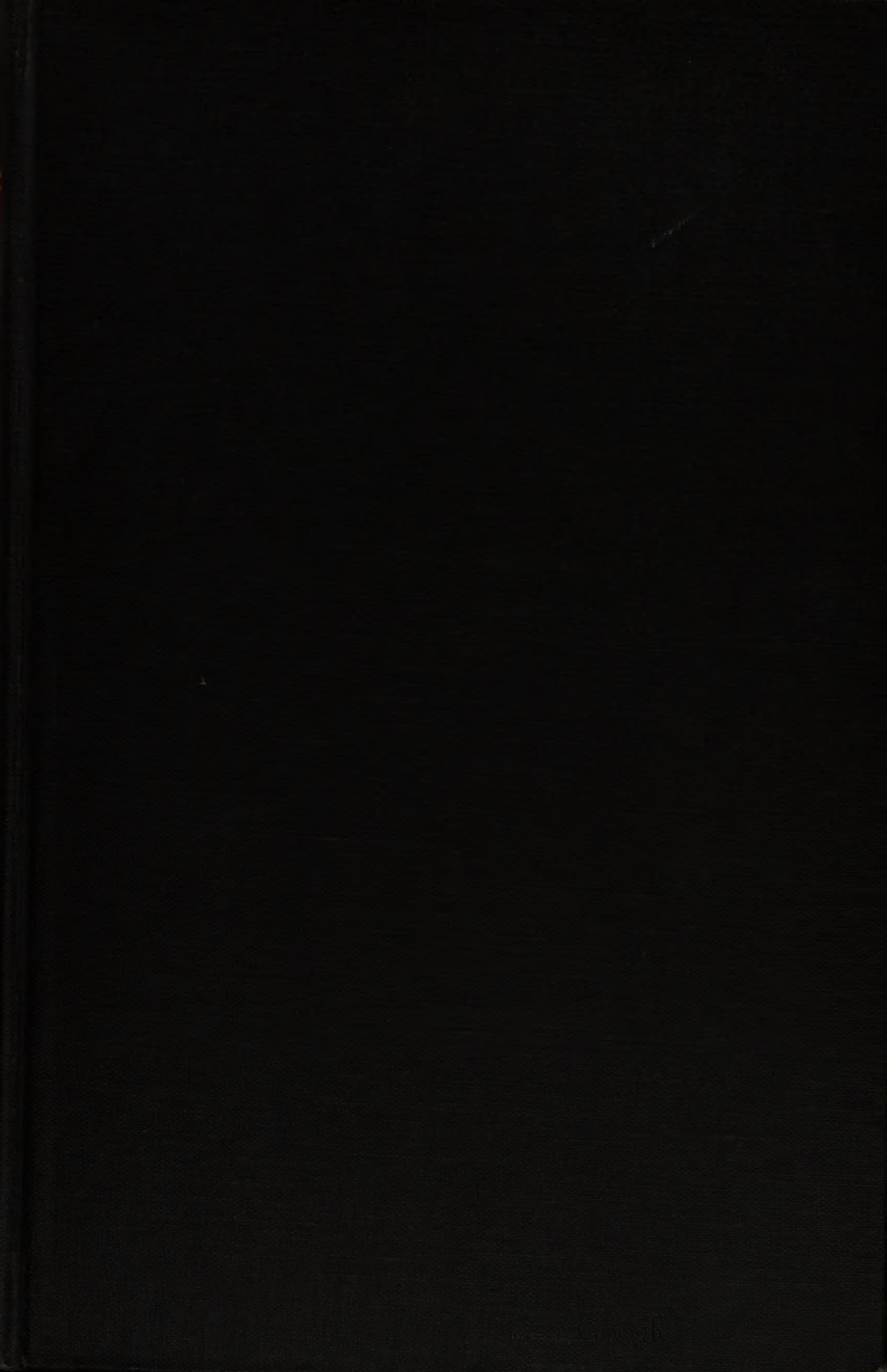



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Instituts für Papyrusforschung an der Universität München

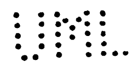
herausgegeben von

Dr. jur. et phil. Leopold Wenger
ord. Professor des römischen Rechts an der Universität Wien

und

Dr. phil. Walter Otto
ord. Professor der alten Geschichte an der Universität München

Zehntes Heft





C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1927

Der römische Ritterstand

Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches

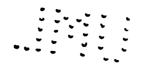
Von

Dr. Arthur Stein
ord. Professor an der deutschen Universität in Prag



C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1927

Gedruckt mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Prag und der deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik



HEINRICH SWOBODA

† 13. JUNI 1926

ZUM GEDÄCHTNIS

VORWORT

Die langjährige Beschäftigung mit der römischen Prosopographie hat mir immer wieder gezeigt, wie sich ein regelmäßiger, ununterbrochener Kreislauf in den Familien vollzog, deren Mitglieder irgendwie in der Geschichte des römischen Reiches hervortreten. Bei eingehenderer Untersuchung ließ sich der Kreis dieser Personen und Familien immer weiter ziehen. So ist dieses Buch entstanden, das die allgemeine Beobachtung bis in alle Einzelheiten begründet, belegt und bestätigt, wobei, wie ich hoffe, eine ganze Reihe anderer Erscheinungen und Zusammenhänge aufgedeckt wird.

Wenn jede Vorrede mehr oder weniger eine Apologie ist, so sei auch mir gestattet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und insbesondere einem naheliegenden Einwand zu begegnen. Die Betrachtung konnte natürlich nur vom Einzelnen zum Ganzen vorschreiten. Mag auch die Lesbarkeit der Darstellung dadurch erschwert sein, daß das Beweismaterial in möglichst erreichbarer Vollständigkeit vorgeführt wird, so schien dies das kleinere Übel im Vergleich zu einer Synthese, die zwar angenehme, leichte Glätte aufweist und Ausblicke auf hohe Ziele gewährt, aber, wenn ihr ein peinlich genaues Verhör des Einzelmaterials nicht zur Seite geht, das Gefühl einer tragfähigen Grundlage nicht aufkommen läßt. Die verhältnismäßige Dürftigkeit des uns zu Gebote stehenden spröden Quellenmaterials, das uns nur in den seltensten Fällen gestattet, größere genealogische Zusammenhänge zu erkennen, zwingt, auch unscheinbare Nebensächlichkeiten nicht gering zu achten. Der Erkenntniswille ist da meist größer als die Möglichkeit, ihn zu befriedigen.

Diejenigen grundlegenden Werke, mit denen sich die vorliegenden Untersuchungen am meisten berühren, sind Mommsens Staatsrecht, Hirschfelds Kaiserliche Verwaltungsbeamten und Friedländers Sittengeschichte. Den Gedanken, mit diesen hervorragenden Vertretern einer entschwundenen großen Epoche der Altertumswissenschaft in Wettbewerb zu treten, muß der Verfasser dieser bescheidenen Schrift natürlich weit von sich weisen. Jene klassischen Werke sind auch noch immer nicht so weit veraltet, daß sich das Bedürfnis nach einer völlig neuen Bearbeitung jetzt schon geltend machen würde. Nur zur Abgrenzung des Stoffes, des Arbeitsgebietes und des Zieles möchte ich darauf hinweisen, daß hier in geschichtlichen Einzeluntersuchungen zu zeigen versucht wird, was Mommsen in die Form des juristischen Systems gekleidet, Friedländer vom allgemein kulturhistorischen Standpunkt aus geschildert hat, während Hirschfeld in erster Linie die Laufbahn der ritterlichen Verwaltungsbeamten und das Wesen der Verwaltungszweige selbst durch seine kristallklare Darstellung aufgezeigt hat.

Mir kam es vor allem darauf an, nachzuweisen, welche sozialen Verschiebungen sich innerhalb der römischen Gesellschaft im Laufe der Jahrhunderte vollzogen; wenn das Ergebnis auch einen Beitrag zur römischen Familien- und Personengeschichte bildet, dann wäre die Absicht des Verfassers erreicht. Hier allerdings ist unser Wissen nur Stückwerk, an dem sich die Mängel der Überlieferung besonders empfindlich fühlbar machen. Auch eine gleichmäßige und umfassende Behandlung alles dessen, was den römischen Ritterstand angeht, war nicht beabsichtigt. Ich wollte ja nicht ein Handbuch schreiben, in dem alles, auch das oft Gesagte, noch einmal gesagt werden muß. Wenn vielleicht der Obertitel solche Erwartungen erwecken sollte, so darf demgegenüber daran erinnert werden, daß ein

kurzer Titel schon im bibliographischen Interesse wünschenswert erscheint.

Es bleibt mir nun noch die angenehme Pflicht übrig, allen denjenigen zu danken, die sich um das Zustandekommen dieses Buches verdient gemacht haben, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag und der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik, dafür, daß sie durch namhafte Druckkostenzuschüsse den Entschluß des Verlegers erleichtert haben, dem für die Opferwilligkeit, mit der er sich des Werkes annahm, gleichfalls wärmster Dank gebührt. Den gleichen Dank geziemt es sich auszusprechen den beiden Herausgebern dieser Schriftenfolge für das Vertrauen, das sie mir durch Aufnahme des Buches in diese Reihe bewiesen haben. Wie an allen meinen wissenschaftlichen Publikationen hat mein lieber und treuer Freund Edmund Groag auch an diesen Untersuchungen den lebhaftesten Anteil genommen und sich durch Lesen der Korrekturen und unermüdliche Besserungs- und Vervollständigungsvorschläge an der endgültigen Fassung der Arbeit ein besonderes Verdienst erworben. Die Widmung aber dieses Buches hatte schon Heinrich Swoboda gütigst angenommen, als ihn kurz vor der Vollendung seines 70. Lebensjahres, zu der es ihm hätte überreicht werden sollen, ein unerwartet plötzlicher Tod seiner Familie, seinen Freunden, Kollegen und Fachgenossen entriß; so kann es nur mehr den Manen des unvergeßlichen Mannes geweiht werden.

Prag, im November 1926

Arthur Stein

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS EINIGER WENIGER GEBRÄUCHLICHEN ABKÜRZUNGEN

Herzog = E. Herzog Gesch. und System der röm. Staatsverfassung.
Jahresh. = Jahreshefte des österr. archäol. Instituts.
IBR = Inscriptiones Baiuariae Romanae ed. F. Vollmer (1915).
P. Arch. = Archiv f. Papyrusforschung. Die Papyruspublikationen sind mit den von Wilcken Grundzüge der Papyruskunde S. XXV ff. vorgeschlagenen Abkürzungen zitiert.
Prosop. = Prosopographia Imperii Romani.
TAM = Tituli Asiae Minoris.
ZöGy = Zeitschrift für die österr. Gymnasien.

I

ENTSTEHUNG DES RITTERSTANDES

In der Kaiserzeit bilden die *Equites Romani* einen wirtschaftlich, gesellschaftlich und staatsrechtlich bestimmten Stand, der nach oben wie nach unten durch Vermögen, Beschäftigung und Ämterlaufbahn abgegrenzt ist. Die Anfänge des Ritterstandes, wie er uns in dieser Zeit entgegentritt, reichen aber ein Jahrhundert weiter zurück. Seine Geburtsstunde hatte in der wildbewegten Gracchenzeit geschlagen, als durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen die Absonderung des Senatorenstandes von den Rittern vollzogen wurde. Einen entscheidenden Schritt auf diesem Wege bedeutet das Plebiszit, durch das den Senatoren die Zugehörigkeit zu den Ritterzenturien entzogen und der Besitz des Ritterpferdes für unvereinbar mit dem Senatssitz erklärt wurde.[1] Dieses Plebiszit muß, wenn auch sein Zustandekommen uns nicht ausdrücklich überliefert ist, sondern nur angedeutet wird,[2] gleichwohl in Kraft ge-

---

[1] Schon hier verzeichne ich die unhaltbare Ansicht Soltaus Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1911, 482. 490 f. u. ö., daß die Staatspferdinhaber auch in der Kaiserzeit nichts mit dem *ordo equester* zu tun hätten, sondern mit verschwindenden und jedesmal wohl zu erklärenden Ausnahmen dem Senatorenstand angehörten. Nur von dem *ordo equester* läßt Soltau eine Scheidung gegenüber dem Senatorenstand und der Plebs (im späteren Sinne) gelten, während er die Staatspferdinhaber als „senatorische Ritter" überhaupt nicht zum *ordo equester* rechnet. Auf die Widerlegung dieser Ansicht gehe ich später ein. Daß *ordo equester* und *centuriae equitum* nicht identisch sind, daß die *equites equo publico* vor Augustus nicht die Gesamtheit der römischen Ritterschaft umfaßten, ist natürlich nicht erst von Soltau entdeckt worden; aber die Behauptung, daß die *equites equo publico* überhaupt nicht zum *ordo equester* gehörten, ist erst ihm vorbehalten geblieben.

[2] Cic. de re p. IV 2, 2 *Quam commode ordines discripti, aetates, classes,*

treten sein. Denn einmal lassen die Worte, die Cicero dem jüngeren Scipio (im J. 129 v. Chr.) in den Mund legt, keinen Zweifel darüber. Sie bezeugen zwar zunächst nur, daß bis zu jener Zeit die Senatoren in den *centuriae equitum* gestimmt haben,[1] aber die folgende Äußerung, viele Senatoren wollten törichterweise diesen Vorzug des bis zu einem gewissen Grad immer noch privilegierten Stimmrechtes preisgeben und erhofften sich von einem Plebiszit über die Rückgabe der Staatspferde materielle Vorteile, hat doch nur dann Sinn, wenn damals ein solches Plebiszit beantragt oder vorbereitet war und bald darauf auch angenommen wurde.[2] Zweitens aber weist in dieselbe Richtung manches, was wir über spätere Verhältnisse wissen: Pompeius hat, als er im J. 70 Konsul wurde und damit (denn andere kurulische Ämter hat er vorher bekanntlich nicht bekleidet) in den Senat eintrat, sein Ritterpferd in aller Form beim Zensus abgegeben.[3] Und wenn in der

---

equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.

[1]) Daß in der früheren Zeit Senatoren das Ritterpferd besaßen, ist auch aus anderen Zeugnissen bekannt: z. B. von den Zensoren des J. 204 v. Chr., Liv. XXIX 37, 8; Val. Max. II 9, 6 (vgl. Bélot Hist. des chevaliers Rom. I 213); von Scipio Asiagenes, der es noch im J. 184 v. Chr., also sechs Jahre nach seinem Konsulat besaß, Liv. XXXIV 44; Plut. Cato 18; De vir. ill. 53, 2; vgl. Liv. XXVI 36, 6. Auch die bekannte Tatsache, daß die Senatorensöhne vor ihrem Eintritt in den Senat dem Ritterstand angehörten (vgl. insbesondere Caes. b. c. I 51, 3; III 71, 1), geht auf eine frühe Zeit zurück, Liv. XXI, 59, 10.

[2] Um die Erklärung dieser Stelle hat sich besonders erfolgreich bemüht Madvig Opusc. acad. I² (1887), 58—69; vgl. desselben Verf. Kl. philol. Schriften (1875), 494; Verf. und Verw. I 161. Was Mommsen, StR III 506, 1 sagt, trifft eigentlich nicht Madvig.

[3] Plut. Pomp. 22 (= Zonar. X 2 S. 345 Dind. II) Ἥδιστον δὲ θέαμα τῷ δήμῳ παρέσχεν αὐτὸς ἑαυτὸν τὴν στρατείαν (Zonar. durch Versehen oder schlechte Überlieferung στρατηγίαν; weiterhin steht das richtige στρατείας) παραιτούμενος. Einen ganz ähnlichen Fall werden wir bei Varro anzuneh-

Folgezeit von Ritterzenturien die Rede ist, geschieht dies immer in Ausdrücken, die das jugendliche Alter ihrer Mitglieder hervorheben,[1] woraus hervorgeht, daß diese den *iuniores* angehörten, daß also sowohl die Ritter, die ihre Dienstpflicht erfüllt oder ein vorgerückteres Alter (das 46. Lebensjahr) erreicht hatten, als auch die Senatoren den *equus publicus* zurückgaben.

Der Ausschluß der Senatoren aus den Reiterzenturien stimmt seiner ganzen Tendenz nach mit der Gesetzgebung des C. Gracchus überein,[2] dessen Politik unter anderm

---

men haben, der im Sesculixes Men. 478 B sagt *in castris permansi, inde caballum reduxi ad censorem*; vgl. Cichorius Röm. Studien 219 f.

[1] Am bezeichnendsten ist Q. Cic. De petit. consul. 8, 33 *Iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primum cognosce equites (pauci enim sunt); deinde appete (multo enim facilius illa adulescentulorum ad amicitiam aetas adiungitur); deinde habes tecum ex iuventute optimum quemque.* Cic. pro Mur. 35, 73 spricht von *L. Natta, summo loco adulescens ... in equitum centuriis*; (Pinarius) Natta gehört eben zu den Senatorensöhnen, die, ehe sie in den Senat eintreten, als Ritter (vgl. u. a. Mommsen RG I[11] 788 Anm.; StR III 486. 497 f. und hier S. 2, 1) in den Reiterzenturien stimmen, und im Hinblick auf diese läßt Liv. XLII 61 den Perseus die *equites* als *seminarium senatus* und als *principes iuventutis* bezeichnen; andere Beispiele bei Mommsen StR II[3] 827, 5; ferner z. B. Cic. in Vatin. 10, 24, wo der junge C. Scribonius Curio, der damals noch nicht dem Senat angehörte, als *princeps iuventutis* bezeichnet wird. Dieser Ausdruck ist dann für die kaiserlichen Prinzen üblich geworden in ihrer Eigenschaft als Ehrenvorstände der Ritterschaft; *iuventus* für die Ritter der Ritterzenturien auch in der eben zitierten Stelle bei Q. Cic. Besonders deutlich wird die Jugendlichkeit der Ritter in den Ritterzenturien betont bei Hor. ad Pison. 341 f. *Centuriae seniorum agitant expertia frugis / celsi praetereunt austera poemata Ramnes.* Die uralte Ritterzenturie der Ramnes ist hier als Vertreterin der Jugend genannt, deren Geschmacksrichtung der der Alten gegenübergestellt wird. — Über den analogen Gebrauch der Ausdrücke *iuventus* und *iuvenes* in den italischen Gemeinden s. u. a. Rosenberg Der Staat der alten Italiker 92—100. Kornemann Intern. Monatsschr. XIV (1920), 498. Lily Ross Taylor Journ. of Rom. Stud. XIV (1924), 171, 1.

[2] Daß er aber, wie Mommsen StR III 529 f., vgl. 505 f., meint, einen

darauf hinauslief, den römischen Staat „zweiköpfig“ zu machen,[1] d. h. Senat und Ritterschaft voneinander zu trennen und den einen Stand gegen den andern auszuspielen; denn jenes *plebiscitum reddendorum equitum*, von dem wir nicht einmal den Namen kennen, hat solchen Plänen vorgearbeitet und den Schnitt zwischen Rittern und Senatoren gezogen. Es hat, wie wir bei Cicero (de re p. IV 2, 2) noch zwischen den Zeilen lesen können, den Senatoren die bittere Pille überzuckert durch die Betonung mehr der Bürde[2] als der Würde, die in dem Besitz des Staatspferdes lag. Nun erst war es möglich, den Trennungskeil weiter zu treiben, insbesondere durch das Richtergesetz des C. Gracchus, das dieser Tendenz vor allem dienen sollte, und durch die ungefähr derselben Zeit angehörige *lex Acilia repetundarum*.

Nun bildeten doch die 1800 Reiter in den *centuriae equitum*, die Effektivzahl der kombattanten *equites Romani equo publico*, damals nur einen Bruchteil des gesamten Ritterstandes, der in der gracchanischen Gesetzgebung, wie es scheint, als allgemein geläufiger Begriff, verschieden von dem Senatorenstand vorausgesetzt ist. Denn hier wird

---

Teil der *lex iudiciaria* des C. Gracchus gebildet habe, möchte ich nicht zu behaupten wagen.

[1] Non. Marc. III p. 728 Lindsay = II p. 52 L. Müller, Varro de Vita populi Romani lib. IV „... *equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit*‘; daß C. Gracchus gemeint ist, ersieht man aus Flor. II 5 (III 17), 3, der den Ausdruck von Varro übernommen hat: *iudiciaria lege Gracchi diviserant populum R. et bicipitem ex una fecerant civitatem*, vgl. mit Vell. II 6, 3; 32, 3; Ps.Ascon. In divinationem p. 103 Baiter; Livius per. LX; Plut. C. Gracchus 5, 3. 6, 1; comp. 2, 1; Diodor XXXV 25, 1; XXXVII 9 = Exc. Const. De sent. p. 389, 421; 395, 440 Boiss.; App. b. c. I 22, 92—94.

[2] Vgl. auch Liv. XXXIX 19, wo als Belohnung beschlossen wird, *ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret neve censores equum publicum adsignarent*; Suet. Aug. 38 *reddendi equi gratiam*.

in aller Schroffheit zwischen den beiden Ständen[1] unterschieden und der Gegensatz zwischen ihnen aufs äußerste verschärft (s. u.). Es muß also schon vor dem Ausscheiden der Senatoren aus den Reiterzenturien der Ritterstand in allen anderen Belangen von dem Senatorenstand unterschieden gewesen sein, und das namenlose Plebiszit hat nur die Trennungslinie zu Ende geführt. Die Pläne des C. Gracchus liefen also nicht etwa erst darauf hinaus, die beiden Stände zu trennen, sondern die Existenz des tatsächlich schon gebildeten Ritterstandes auch gesetzlich festzulegen und sich seiner als Werkzeug seiner politischen Pläne zu bedienen. — Dem *ordo equester*[1] aber gehören in dieser Zeit außer den 1800 aktiv dienenden und in den *centuriae equitum* abstimmenden auch die übrigen *equites equo publico* an, die wegen vorgerückten Alters das Staatspferd abgegeben hatten,[2] ferner diejenigen, die nicht *equo publico* dienten, sondern auf eigenen Pferden ihrer Kriegsdienstpflicht genügten (*equites equo privato*), und endlich alle sonstigen, deren Vermögen dem Ritterzensus entsprach, die aber nicht in der Reiterei dienten, weil man ihrer dort nicht bedurfte. Sie alle aber waren *equites Romani*

---

[1] Allerdings läßt sich eine Bezeichnung des gesamten Ritterstandes, etwa wie seit Cicero *ordo equester* (s. Mommsen StR III 483 f.), in der gleichzeitigen Überlieferung nicht bezeugen. In der *lex Acilia* (s. u.) werden unter anderm die Senatoren sowie Söhne, Brüder und Väter von Senatoren von den Richterdekurien ausgeschlossen und dadurch in einen Gegensatz zu den Rittern gebracht, deren Erwähnung und Gesamtbezeichnung aber in dem Inschriftfragment leider nicht erhalten ist. Und von den Autoren, die über das gracchische Richtergesetz sprechen, nennt als ältester Varro (s. S. 4, 1) den *equester ordo*, während noch bei Iunius Gracchanus, einem Freund und jüngeren Zeitgenossen des C. Gracchus, mit *equester ordo* die Reiterei gemeint ist (Plin. n. h. XXXIII 36).

[2] An diese Kategorie scheint Kübler RE VI 282 nicht zu denken, wenn er nur drei Klassen der *equites Romani* aufzählt.

(s. Mommsen StR III 482 f.). Die Zahl der ausgedienten *equites Romani equo publico* nahm im Laufe der Zeit naturgemäß zu, noch weit mehr die Zahl der *equites Romani equo privato*, da ja seit dem Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. unaufhaltsam die Zahl der römischen Bürger überhaupt stieg und auch der römische Nationalreichtum eine ungeheuere Vermehrung erfuhr. Bei der steigenden militärischen Machtentfaltung Roms gab es für sie Verwendung genug, denn für den Bedarf des Heeres konnten die 1800 Reiter längst nicht mehr ausreichen. Ja, man kann sich die Entstehung der freiwilligen Reiterei kaum anders denken, als daß erst nachdem die Zahl der 1800 Staatspferdinhaber nicht mehr genügte, eine Ergänzung durch die Reiter auf eigenem Pferd vorgenommen wurde. Es hatte ja auch schon früher nicht bloß 1800 wehrfähige Männer gegeben, deren Vermögen sie zum Reiterdienst befähigte (Liv. V 7), und es war aus der Gesamtzahl derer, die diesen Bedingungen entsprachen, die zum Reiterdienst erforderliche Anzahl von *equites Romani equo privato* durch die Zensoren ausgewählt worden (Polyb. VI 20, 9). Auch die Liste der zum Dienst auf eigenem Pferd Befähigten wurde von den Zensoren zusammengestellt und gelegentlich wurden in diese Liste auch solche aufgenommen, die strafweise das Staatspferd abgeben mußten (Liv. XXVII 11, 14). Die Gesamtzahl der zu Kriegsdienstleistungen verpflichteten römischen Ritter betrug im J. 225 v. Chr. außer 1600 Legionsreitern nicht weniger als 23000 Römer und Kampaner,[1] die für den Felddienst in Aussicht genommen wurden, und 1500 in der Reserve in Rom (Polyb. II 24, 3. 9. 13. 14; vgl. Oros. IV 13, 7). Noch größer endlich war die Zahl der Männer, die im Zeitalter des gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs, den Rom seit dem hannibalischen

---

[1] Die Zahl der kampanischen Reiter betrug etwa 4000, vgl. Mommsen RF II 400.

Krieg erlebte, große Reichtümer erwarben und so in die Klasse der Höchstbesitzenden aufstiegen, ohne doch die Regimentsfähigkeit zu erlangen, weil ihre Abstammung, ihr Beruf, ihre Beschäftigung, die Art ihres Erwerbes dies nicht gestatteten.

Schon in den Anfängen des wirtschaftlichen Imperialismus in Rom haben sich die konservativen Kreise gegen das Eindringen der kapitalskräftigen neuen Gesellschaftsschichten gewehrt und schon dadurch die Scheidung der beiden obersten Stände vorbereitet. Aber auch unabhängig von dem Willen der Senatoren ist dieser Gegensatz entstanden, und gesteigert wurde er durch Gesetze, die zunächst eine ganz andere Tendenz verfolgten. Als früheste derartige gesetzliche Bestimmung darüber kennt unsere Überlieferung das Plebiscitum des Q. Claudius (Flamen?) vom J. 218 v. Chr., das den Senatoren und Senatorensöhnen jede Beteiligung am Seehandel verbot.[1] Es ist von der Bauernpartei aus-

---

[1] Liv. XXI 63, 3. 4 *legem, quam Q. Claudius tribunus plebis . . . tulerat, ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis patribus indecorus visus.* Daß das Gesetz, wie begreiflich, in dieser Strenge nicht aufrecht erhalten blieb, zeigt Cic. Verr. V 18, 45. Ders. ebd. II 49, 122 spricht von einem Verfassungsgesetz der sizilischen Stadt Halaisa, das unter Mitwirkung des Prätors C. Claudius Pulcher im J. 95 v. Chr. eingeführt wurde und wonach dort Buleut nicht werden konnte, wer *quaestus* trieb. Noch in der Zeit des Severus Alexander wurde den Senatoren das Zinsnehmen, also Geldleihgeschäfte, verboten oder wenigstens eingeschränkt (unter der Bedingung, daß das Geld in Grundbesitz angelegt war, hatte auch den Senatoren das Geldverleihen zu angemessenen Zinsen immer freigestanden, s. dazu Billeter Gesch. des Zinsfußes 175 ff., 275 f., 366 f.; Mommsen Ges. Schr. V 612. Friedländer-Wissowa SG I[10] 130), Hist. Aug. Alex. 26, 3, was allerdings aus viel späterer Zeit stammt, wie Hönn Quellenuntersuchungen 92 wahrscheinlich gemacht hat. Auf eine Erneuerung des oft übertretenen claudischen Plebiszits durch Cäsar (und zwar durch die *lex Iulia de pecuniis repetundis* in seinem Konsulat im J. 59 v. Chr.) weist Scaevola Dig. L 5, 3 *nec habere illis* (sc. *senatoribus*)

gegangen, die ein Interesse daran hatte, daß der Großgrundbesitz nicht übermäßig kapitalskräftig würde. — Von dem allgemeinen Grundsatz beginnend, der in dem claudischen Plebiszit niedergelegt ist (*quaestus omnis*[1] *patribus indecorus visus*), mehrten sich in der Folgezeit diese wirtschaftlichen Einschränkungen für den Senatorenstand, ohne daß wir im einzelnen die Bestimmungen zeitlich festsetzen können. Die Verbote erstreckten sich auf den Handel jeglicher Art und insbesondere auf die so einträglichen Geschäfte, die mit der Pachtung der Staatsgefälle verbunden waren, weil das leicht zu einer Pflichtenkollision für die Senatoren geführt hätte. Der Ertrag des Grundbesitzes, der allein als angemessene Kapitalsanlage für den Senator betrachtet wurde, konnte mit jenen großkapitalistischen Unternehmungen nicht Schritt halten.

Die gewinnbringenden Geschäfte großen Stils, an denen sich die Nichtsenatoren bereichern konnten, jene Unternehmer, die, ohne zu den Regierungskreisen zu gehören, doch in erster Linie von dem römischen Imperialismus profitierten, mußten den Neid und die Eifersucht der Senatoren erregen und haben dann im Verein mit dem Standesdünkel der Aristokratie zu einer stolzen Abschließung der herrschenden Adelsklasse von den amtlosen Parvenus geführt. Aber diese Absonderung wurde von beiden Seiten gefördert. Nicht nur die altkonservativen Kreise waren bei der Überhebung und Aufgeblasenheit ihres Junkertums bemüht, sich die Neureichen fernzuhalten, sondern auch die Geldmänner ihrerseits hatten ihrer Mehrzahl nach selbst durchaus nicht den Ehrgeiz, die Ämterlaufbahn zu

---

navem ex lege Iulia repetundarum licet. Vgl. u. a. Marquardt-Mau Privatl.[2] 165 f.; Blümner Privataltertümer 626.

[1] Vgl. Cic. Parad. 6, 1, 43 *Sin autem propter aviditatem pecuniae nullum quaestum turpem putas, cum isti ordini ne honestus quidem possit esse ullus.*

betreten und ihren Einzug in die Kurie zu halten, wozu ja wenigstens ihre materielle Unabhängigkeit sie befähigt hätte. Die schrankenlose Freiheit im Handel und in sonstigem ertragreichen Erwerb entschädigte sie für den Mangel eines Befehlsrechtes im Staat, ein Mangel, den sie ohnedies kaum je empfanden. Auch waren sie als Nichtsenatoren der Notwendigkeit eines standesgemäßen Aufwandes überhoben und frei von der Last materieller sowie anderer Verpflichtungen, die der Adel auferlegte. Dieser neuen Klasse von Emporkömmlingen fehlten auch die wohltuenden Fesseln einer altererbten Tradition, die der unersättlichen Gier, Reichtümer um jeden Preis zu erwerben, Einhalt geboten hätten. Hemmungen solcher Art waren ihnen fremd. Mit der kühnen Unternehmungslust und dem weitblickenden, berechnenden Sinn, der diese Männer beseelte, aber auch mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, die für die Verfolgung ihrer Geschäfte vonnöten war, verstanden sie es, die günstige Gelegenheit auszunützen, die das werdende römische Weltreich der Anhäufung von Kapitalien bot, in einer Zeit, da das Spekulationsfieber weite Kreise ergriff. Sie zogen es daher vor, im Ritterstand zu bleiben, um ungestört ihren geschäftlichen Unternehmungen und kapitalistischen Spekulationen nachgehen zu können, zu denen in der späteren Zeit besonders die Einnahmen aus den Provinzen, vor allem die Pacht der dortigen Staatseinkünfte, kamen. Und daran war bekanntlich auch der Senatsadel nicht unbeteiligt, da die Senatoren es nicht immer verschmähten, sich, wenngleich mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze nur als stille Gesellschafter oder durch Vorschieben von Mittelsmännern — wozu hatte man denn Freigelassene, zu denen man im Patronatsverhältnis stand? — einen Anteil an dem Gewinn zu sichern.[1] Das führt zur Bildung von

[1] Für Spekulationen von Senatoren, die zur Erwerbung unerhörter Reichtümer führten, genügt es, auf den Triumvir Crassus

Mammutvermögen in den Händen einiger Familien, und so bekommt die römische Gesellschaft einen plutokratischen Einschlag; die Herrschaft des Geldsäckels macht ihren unheilvollen Einfluß auch in der auswärtigen Politik geltend.

Doch war die Gewinnsucht keineswegs das einzige treibende Motiv für manche römische Ritter, sich von der Bewerbung um die senatorischen Ämter fernzuhalten. Ein beschauliches, ruhiges Dasein war auch nicht zu verachten, und so manche konservativ veranlagte Naturen, die gar nicht über den Rang und Stand des Vaters hinausstrebten, wurden auch durch die Kämpfe im politischen Leben mit all ihren Gefahren und häßlichen Begleiterscheinungen abgeschreckt.[1] Ein charakteristisches Beispiel dafür haben wir in dem Lebensschicksal von Ciceros Freund T. Pomponius Atticus. Er erwarb den Ritterstand, den schon sein Vater und vielleicht auch schon andere Vorfahren besessen hatten.[2] Aber trotz seinen Verbindungen, seinem fürstlichen Reichtum und seinem Ansehen strebte er über diesen Stand nicht hinaus.[3] Auch ihn stieß das politische Leben seiner Zeit und die dort herrschende Korruption ab.

Aber jedenfalls haben die Einschränkungen, denen die Senatoren in wirtschaftlicher Hinsicht unterlagen, mit zur Bildung einer von dem Senatorenstand sozial und ökonomisch geschiedenen Klasse beigetragen. Die Pachtung der Staatseinnahmen und die allerdings weniger ertragreiche Über-

hinzuweisen. Andere Beispiele bei Willems Le sénat de la rép. Rom. I 201.

[1] Derartige Gedankengänge schreibt Cic. pro Cluent. 56 den vornehmsten Vertretern der Ritterschaft zu; ähnlich pro Rabir. Post. 7, 17 *hanc vitam quietam atque otiosam secuti sumus; quae quoniam honore caret, careat etiam molestia.*

[2] Corn. Nep. Att. 1, 1 *a maioribus acceptam equestrem obtinuit dignitatem,* vgl. 13, 6. Tac. ann. II 43. Suet. Tib. 7, 2; de gramm. 16.

[3] Nep. Att. 19, 2 *contentus ordine equestri, quo erat ortus.* 6, 2 *Honores non petiit, cum ei paterent propter vel gratiam vel dignitatem.*

nahme von Lieferungen an den Staat haben mittelbar die Entstehung des zweiten Standes begünstigt, insofern die Senatoren davon ausgeschlossen waren[1] und nur die außerhalb der senatorischen Kreise stehenden kapitalkräftigsten Schichten der Bevölkerung sich in diese Unternehmungen einlassen konnten, abgesehen vielleicht von manchen Freigelassenen, die aber eben wegen ihrer unfreien Geburt ungeeignet erschienen, mit dem Staat Verträge abzuschließen. Es blieben demnach als *publicani* dieselben Kreise übrig, die durch ihr Vermögen zum Reiterdienst qualifiziert waren. Diese also sind auch mit Rücksicht auf die materiellen Bedingungen ihres Daseins dem Senatorenstand ferngeblieben und haben sich zum zweiten Stand

[1]) Noch Hadrian mußte das Verbot der Pachtung von Staatseinkünften durch Senatoren erneuern, auch einer solchen, die auf dem Umweg durch einen Strohmann (vgl. Friedländer-Wissowa SG I[10] 130) versucht wurde: Dio Xiphil. LXIX 16, 2 *ἐνομοθέτησε δὲ . . . ἵνα μηδεὶς βουλευτὴς μήτ' αὐτὸς μήτε δι' ἑτέρου τέλος τι μισθῶται.* Analoge Bestimmungen galten für die Dekurionen der Munizipien und Kolonien, Dig. L 2, 6, 2 *Decurio etiam suae civitatis vectigalia exercere prohibetur*, vgl. L 2, 5. Daß die Senatoren zu Staatslieferungen für gewöhnlich nicht zugelassen wurden, beweist die ausdrückliche Hervorhebung von Gesetzen, die in gewissen Ausnahmsfällen solche Lieferungen doch gestatteten, Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 83 K.-Sch. = 93 Cl. *Praeterea Antonius redemptas habebat ab aerario vectigales quadrigas, quam redemptionem senatori habere licet per legem* und Dio LV 10, 5 *τήν τε παράσχεσιν τῶν ἵππων τῶν ἐς τὴν ἱπποδρομίαν ἀγωνιουμένων καὶ τὴν τοῦ ναοῦ φυλακὴν καὶ βουλευταῖς ἐργολαβεῖν ἐξεῖναι . . . ἐνομοθέτητο.* In beiden Fällen handelt es sich also um die Lieferung von Pferden für die *ludi*, deren Kosten ohnedies nur bis zu einer bestimmten Pauschalsumme vom Staat getragen wurden, während der Überschuß durch den spielgebenden Magistrat beigesteuert werden mußte (vgl. Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III[2] 487—489; Wissowa Relig. und Kultus der Römer[2] 451), also um eine geringfügige Unternehmung, die kaum einen nennenswerten Gewinn abwarf. Von denen, die sich mit der Beistellung von Rennpferden befaßten, kennen wir auch einen Mann des Ritterstandes, Caecina, den Angehörigen eines alten Geschlechtes von Volaterrae, Plin. n. h. X 71.

zusammengeschlossen.[1] Und noch bis tief in die Kaiserzeit hinein bildet das verschiedenartige Verhältnis zu den finanziellen Unternehmungen des Staates eines der wirksamsten Unterscheidungsmerkmale und den Hauptgegensatz zwischen den beiden oberen Ständen.

Doch hatte deshalb der Ritterstand nicht etwa von Anfang an eine einheitliche Struktur, sondern setzte sich, wie gesagt, aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammen, und gewiß haben z. B. die Mitglieder der Reiterzenturien, die sich aus Senatorensöhnen und aus den Sprößlingen der vornehmsten nichtsenatorischen Familien rekrutierten, sowie die sonstigen für den Reiterdienst in Aussicht genommenen *equites Romani* den neuen Zuwachs aus den bloß infolge der Erwerbung großer Reichtümer sozial emporgekommenen Schichten mit gemischten Gefühlen begrüßt. Das hat natürlich nicht gehindert, daß diese neugebackenen Ritter infolge ihrer großen Bedeutung für die Staatsverwaltung auch politischen Einfluß gewannen, und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit der Interessen aller Angehörigen des Ritterstandes hat den Ausgleich der inneren Gegensätze und den Zusammenschluß aller seiner Glieder beschleunigt. Die Publicani waren selbstverständlich nicht irgendwie rechtsgültig als ständische Gruppe zusammengefaßt, auch nicht dem Ritterstand oder auch nur einem bestimmten Teil desselben gleichgesetzt, aber wer an der Bildung eines zweiten Standes Interesse hatte und ihn gegen den Senatorenstand ausspielen wollte, wie

---

[1] Bekannt ist Ciceros Äußerung pro Planc. 9, 23 *Flos ... equitum Romanorum ... publicanorum ordine continetur*. Über die weitverzweigten Geschäfte der *publicani* und überhaupt die Ursprünge des Reichtums der Ritterschaft handelt ausführlich Bélot II 148—196. Allerdings sind seine Ausführungen über den *ager publicus* heute längst überholt durch Rostowzews Staatspacht und desselben' Verf. Kolonat sowie durch die sonstige weitschichtige Literatur über diesen Gegenstand.

C. Gracchus, konnte seinen Zielen durch Begünstigung einer kräftigeren Organisation der Publicani näher kommen.

Das gracchische Richtergesetz

So waren also die Voraussetzungen geschaffen, auf Grund deren C. Gracchus der Ritterschaft politische Privilegien zum Nachteil des Senates zuwenden konnte, um den Schwerpunkt im Staat zu verschieben und in seinem Kampf gegen die Senatsherrschaft den Ritterstand als einflußreichen Helfer zu gewinnen. Das Entscheidende hierbei ist die Übertragung der Geschworenengerichte an die Ritter. Damit hat er den ausgesprochenen Zweck verfolgt, den Senat von der Höhe seiner Macht zu stürzen und den alten Adel auf politischem Gebiet durch den neuen zu verdrängen.

Wenn wir den Nachrichten später Autoren glauben dürfen, die freilich auch sonst die Neigung verraten, möglichst viele Reformen des C. Gracchus als dem Ideenkreis seines Bruders entspringend hinzustellen, so würde ein solches Richtergesetz schon von Tib. stammen.[1] Sicher

[1] Daß der Versuch gescheitert ist, berichtet Dio XXIV fr. 83, 7 (Boiss. I p. 328) *τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τοὺς ἱππέας μετῆγε* ... (8) *οὐδὲν* ... *αὐτῷ προεχώρει*. Flor. II 1 (III 13) sagt *De legibus Gracchanis,* ohne zwischen den beiden Brüdern zu unterscheiden, *a senatu in equitem translata iudiciorum potestas* und ebenso II 5 (III 17), 3 *iudiciaria lege Gracchi diviserant populum R. et bicipitem ex una fecerant civitatem*; daß hier nur C. gemeint ist, zeigen die anderen Quellen; s. S. 4, 1 und S. 18, 2. Auch Plin. n. h. XXXIII 34 nennt kumulativ die *Gracchi* als diejenigen, die *iudicum* ... *appellatione separare eum ordinem primi omnium instituere.* Bestimmter Ampel. 26, 1 *Tiberi Gracchi quem de iudiciariis et agrariis legibus statum civitatis moventem.* In allen diesen Fällen handelt es sich um das Gesetz, wie es auf Antrag des C. Gracchus schließlich zustande kam. Hingegen spricht von dem Gesetz als tatsächlich angenommen, und zwar in etwas geänderter Form Plutarch in seiner ziemlich oberflächlichen Art; er sagt (Tib. Gracch. 16, 1), da sich Tiberius auch für ein zweites Jahr um das Tribunat bewerben wollte, suchte er sich durch neue Gesetzesanträge beim Volk in Gunst zu setzen,

ist zumindest, daß damals ein solcher Antrag, wenn er überhaupt gestellt wurde, in der Form eines Gesetzes das Tageslicht nicht erblickt hat. Und sicher ist es ferner ein Anachronismus, wenn Diodor schon in der Erzählung des sizilischen Sklavenaufstandes, der im J. 132 v. Chr. beendigt war, von Rittern spricht, die als Richter fungieren.[1] Die entscheidende Änderung ist vielmehr durch die Gesetzesanträge des C. Gracchus herbeigeführt worden. Erst der energische Vorstoß des kühnen Reformers, der mit unwiderstehlicher Angriffskraft und unerbittlicher Konsequenz die Erreichung seiner politischen Ziele verfolgte, hat mit der Auslieferung der Gerichte an die Ritter ein die Folgezeit beherrschendes Problem heraufbeschworen und hat die ständische Abgeschlossenheit der Ritterschaft am weitesten gefördert.

Leider ist über den Inhalt der *lex iudiciaria* des C. Gracchus volle Sicherheit nicht zu gewinnen. Nur das wird man den divergierenden Berichten entnehmen dürfen, daß bloß ein solches Gesetz vorlag, daß also Gracchus nicht etwa, wie man aus den verschiedenen Berichten schließen zu sollen geglaubt hat, zuerst einen gemäßigten Antrag gestellt und ihn dann durch einen radikaleren ersetzt habe; denn in keiner der verschiedenen Versionen ist von einem zwei-

---

so z. B. *τοῖς κρίνουσι τότε συγκλητικοῖς οὖσι καταμειγνὺς ἐκ τῶν ἱππέων τὸν ἴσον ἀριθμόν*. Hier erkennen wir den vielleicht ursprünglichen Antrag des Gaius, wenn dieser einen solchen überhaupt je eingebracht hat (s. o. im Text). Eine *lex iudiciaria Tib. Gracchi*, gegen die Scipio Aemilianus sprach, erwähnt Macrob. III 14, 6; doch hat diese *lex* nichts mit den von Plutarch und Dio berichteten Anträgen zu tun, sondern betrifft die Gerichtsbarkeit der *IIIviri agris adsignandis*, und Scipio hat bekanntlich in der Tat durchgesetzt, daß den Triumvirn die Gerichtsbarkeit (vgl. Liv. per. LVIII *triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset*) entzogen wurde, App. b. c. I 19, 78. 79.

[1] Diod. XXXIV/XXXV 2, 31 p. 96 Dind. V = Exc. Const. De virt. ed. Büttner-Wobst I 303, 326 *οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες ἐντελεῖς τῶν Ῥωμαίων καὶ κριταί.*

maligen Antrag die Rede.[1] Soweit das Wesen der Reform in Frage kommt, lassen sich zwei verschiedene Überlieferungsschichten erkennen. Die eine ist durch Livius (wir wissen freilich nicht, wie weit die Perioche hier richtig exzerpiert hat) und den hier irgendwie auch auf ihn zurückgehenden Plutarch zu erkennen, die andere durch Diodor einerseits, Appian anderseits.[2] Jene sprechen nur von einer Vermischung der Senatoren mit den Rittern, diese von einem völligen Ausschluß der Senatoren von den Geschworenengerichten. Während aber Livius diese Reform ohne deutliche Beziehung auf das Richtergesetz berichtet, also eigentlich nur von einer Änderung in der Zusammensetzung des Senates spricht, der, bisher aus 300 Mitgliedern bestehend, durch die Aufnahme von 600 Mitgliedern verstärkt werden sollte, ist bei Plutarch davon im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Geschworenengerichte die Rede. Dieser Unterschied ist zunächst unbedeutend, insofern als ja ursprünglich das Verzeichnis der Senatoren identisch war

---

[1] Darauf weist auch sehr gut Judeich Hist. Ztschr. XV (1913), 491 f. hin; ähnlich E. v. Stern Herm. 1921, 281 f.

[2] Liv. per. LX *equestrem ordinem tunc cum senatu consentientem corrumperet, ut sescenti ex equit[e] in curiam sublegerentur et, quia illis temporibus CCC tantum senatores erant, DC equites CCC senatoribus admiscerentur, id est ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet.* Plut. C. Gracch. 5, 3 *τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς* (sc. *συγκλητικοῖς*) *οὖσι τριακοσίοις καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε.* 6, 1 *ὁ δῆμος ... ἐκείνῳ τοὺς κρίνοντας ἐκ τῶν ἱππέων ἔδωκε καταλέξαι.* comp. 2, 1 *τὸ πάντων νεανικώτατον ἦν Γαίῳ ... μεῖξαι τὰ δικαστήρια προσεμβαλόντι τῶν ἱππικῶν τριακοσίους.* Diodor. XXXV 25, 1 p. 110 Dind. V = Exc. Const. De sent. ed. Boiss. p. 389, 421 *τῶν μὲν γὰρ συγκλητικῶν τὸ δικάζειν ἀφελόμενος καὶ ἀποδείξας τοὺς ἱππεῖς κριτάς.* XXXVII 9 = Exc. a. a. O. 395, 440 *τὴν μετάθεσιν τῶν κριτηρίων.* App. b. c. I 22, 92 *τὰ δικαστήρια ... ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν βουλευτῶν μετέφερε ...* (93) *καὶ μετηνέχθη μὲν ὧδε ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῆς βουλῆς τὰ δικαστήρια ...* (94) *τό τε γὰρ δικάζειν αὐτοὺς ... τοὺς μὲν ἱππέας οἷα τινας ἄρχοντας αὐτῶν ὑπερεπῆρε.*

mit der Geschworenenliste.[1] Wohl aber ist bemerkenswert, daß nach der Fassung der Livianischen Perioche die Ritter in der doppelten Anzahl der Senatoren in den Senat aufgenommen worden wären, die Plutarchische Erzählung hingegen dahingeht, daß für die Gerichte die Ritter in dem Verhältnis von 300 zu 300 den Senatoren beigemischt wurden. Das ist eine wesentliche Differenz gegenüber Livius. Die andere Gruppe von Berichten schreibt dem C. Gracchus eine viel radikalere Neuerung zu, nämlich den völligen Ausschluß der Senatoren von den Geschworenengerichten. Von diesen verschiedenen Versionen darf zunächst die des Livius ganz ausscheiden, denn sie widerspricht diametral der deutlichen Tendenz in der ganzen gracchischen Gesetzgebung. Wäre der Senat damals durch die Aufnahme von doppelt so vielen Rittern verstärkt worden, so hätte ja die Ritterschaft das Übergewicht im Senat erlangt. Eine solche Maßnahme hätte in keiner Weise dem politischen Ziel des C. Gracchus gedient, Ritter und Senatoren zu trennen. Es widersprechen dem ferner die Ereignisse der Folgezeit, in der ja die Senatspartei die Oberhand behielt.[2] Und auch späterhin werden Gesetzesanträge in der Form, wie sie Livius dem C. Gracchus zuschreibt, vielmehr immer nur von Anhängern und Vertretern der Senatsaristokratie eingebracht, von Livius Drusus und dann von Sulla. Es bleibt somit nur die Frage, ob die Senatoren aus den Geschworenendekurien ganz ausgeschlossen wurden oder im Verein mit den Rittern darin blieben. Um diese Frage der Entscheidung näher zu bringen, muß man sich der inschriftlich erhaltenen *lex repetundarum* (CIL I² 583) erinnern, die mit der von Cic. Verr. act. I 17, 51; act. II, lib. I 9, 26 erwähnten *lex Acilia de repetundis* identisch ist, wie seit Mommsen kaum mehr

[1] Mommsen StR II³ 229. III 529 f.; Strafr. 209.

[2] Siehe v. Stern a. a. O. 282.

bezweifelt wird. Sie ist wegen der Erwähnung der *lex Rubria* (über die Gründung der Kolonie Karthago) als eines sichtlich noch geltenden Gesetzes (Z. 22) in das J. 123 oder 122 v. Chr. zu datieren [1] und gehört aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Geschworenenqualifikation in den Kreis der gracchanischen Richtergesetzgebung, ja, es ist vielleicht anzunehmen, daß die *lex iudiciaria* eine Art Rahmengesetz bildete, in das sich das Spezialgesetz des Volkstribunen Acilius Glabrio hineinfügte.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nun hat für das laufende Jahr noch der Peregrinenprätor (für die gracchanischen Ritter wurde dies Recht zuerst dem C. Gracchus selbst übertragen, Plut. C. Gracch. 6, 1, s. S. 15, 2) und künftighin derjenige Prätor, der als Vorsitzender dieses Quästionengerichtes neu eingesetzt wurde (der *praetor repetundis*), eine Liste von 450 Geschworenen aufzustellen, die nicht jünger als 30 und nicht älter als 60 Jahre sind (Z. 13. 17) und unter denen sich kein Magistrat und kein Senator sowie kein Vater, Bruder oder Sohn eines Senators befinden darf (Z. 16 f. *queive in senatu siet fueritve . . . queive eius quei in senatu siet fueritve pater frater filiusve siet*, ferner Z. 13, wo der zweite Teil ergänzt ist, und Z. 22, wo bei der Qualifikation des [*ioud*]*ex* dieser zweite Teil ganz fehlt; vgl. Z. 2, wo unter den Personen, die das Delikt der Erpressung begehen können, genannt ist [*queive*] *quoius*[*ve*] *pater senator siet*). Die Zahl von 450 Geschworenen nichtsenatorischen Standes schließt die von Plutarch vertretene Version aus, daß nur 300 Ritter den senatorischen Gerichtsbeisitzern hinzugefügt worden seien, hingegen paßt dazu die bei Livius angegebene Zahl 600, nur darf man sie nicht auf die Aufnahme von 600 Rittern in den Senat

[1] Mommsen Ges. Schr. I 20, vgl. 53. 121; Strafr. 708 f., 6.

beziehen, sondern sie gilt für das Verzeichnis der Geschworenen. Wenn in diesem neben Geschworenen senatorischen Ranges deren 600 aus dem Ritterstand verzeichnet waren, dann konnte aus dieser Zahl allerdings eine Liste der für die Repetundenprozesse erforderlichen 450 zusammengestellt werden. Und daß unter diesen letzteren nicht einmal der Vater, der Bruder oder der Sohn eines Senators aufgenommen werden durfte, nötigt nicht dazu, dasselbe auch von der Geschworenenliste überhaupt anzunehmen. Eher ist der Bericht Diodors und Appians in diesem Punkte wohl als eine vielleicht durch Verwechslung der beiden Listen hervorgerufene und bei der schroffen Tendenz des gracchischen Richtergesetzes auch leicht verständliche einseitige Interpretation anzusehen.[1] In diesem Sinne sind auch die summarischen Nachrichten über die *lex iudiciaria* gehalten, die ungenau verkürzend nur von einer Übertragung der Gerichte von den Senatoren auf die Ritter sprechen,[2] auch deshalb, weil sie vor allem die Hauptwirkung, Trennung der Senatoren vom Ritterstand, und damit die empfindlichste Schädigung des Senates im Auge haben.[3] Auch die Äußerung Ciceros in dem bei Ascon.

---

[1] Vgl. Judeich a. a. O. 493 f.; Stern a. a. O.

[2] Vell. II 6, 3 *iudicia a senatu transferebat ad equites*; 13, 2 *iudicia ab equitibus ad eum transferre ordinem* (*quippe eam potestatem nacti equites Gracchanis legibus*); 32, 3 *iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites ... transtulera(n)t.* Cic. Verr. act. I 13, 38 *cum equester ordo iudicaret annos prope quinquaginta continuos,* dazu Ps.Asc. p. 145 Baiter: *Tanto enim fere tempore equester ordo iudicavit lege Sempronia.* Varro De vita populi Romani IV; s. S. 4, 1; Flor. II 1, 6; 5, 3, s. ebd. und S. 13 f., 1. Tac. XII 60 *Semproniis rogationibus equester ordo in possessione iudiciorum locaretur.* Ps.Ascon. In divinationem p. 103 Baiter: *C. Gracchus legem tulerat, ut equites Romani iudicarent.*

[3] So vor allem Varro (und Flor.) a. a. O. Diodor XXXIV/XXXV 25, 1 (= Exc. Const. de sent. 389, 421) *καταλῦσαι ἀριστοκρατίαν*, weiter *τὴν προϋπάρχουσαν τῷ συνεδρίῳ πρὸς τοὺς ἱππεῖς σύμπνοιαν διαστήσας.* XXXVII 9 (Äußerung des C. Gracchus selbst) *οὐ διαλείψω τὸ ξίφος ἀπὸ τῆς πλευρᾶς*

p. 79 Cl. (p. 70 K.-Sch.) erhaltenen Fragment,[1] daß nach dem Gesetz des Volkstribunen M. Plautius Silvanus (im J. 89 v. Chr.) zum erstenmal Senatoren gemeinsam mit Rittern als Richter fungieren sollten (*primum senatores cum equitibus Romanis lege Plotia iudicarent*), braucht nicht buchstäblich genommen zu werden, sondern ist nur so zu verstehen, wie es Asconius erklärt, *cum equester ordo in iudiciis dominaret*, also nur das Übergewicht der Ritter zu brechen war der Zweck des plautischen Antrags. Außerdem handelt es sich auch hier wieder nur um eine spezielle *quaestio*, nämlich die *maiestatis*, und es ist fraglich, ob die übrigen dadurch berührt wurden. Auch damit also ist nicht gesagt, daß in der gracchischen Gesetzgebung die Senatoren von den Geschworenenlisten gänzlich ausgeschlossen worden seien.

Fraglich könnte auch scheinen, ob die gracchische *lex iudiciaria* dem ersten oder dem zweiten Tribunatsjahr des C. Gracchus angehört. Die Datierung der *lex Acilia*, für die uns ebenfalls wie gesagt, die Alternative 123 oder 122 bleibt, trägt da zur Entscheidung nichts bei. Wohl aber ist mit Recht hervorgehoben worden, daß die chronologische Anordnung bei Livius für die Richtigkeit seiner Angabe bürgt, daß das gracchische Gesetz im ersten Tribunatsjahr angenommen wurde, und die gegenteilige Behauptung Ap-

---

τῶν συγκλητικῶν διῃρημένον. XXXIV/V 27 *Τὸ μὲν ξίφος ἐπίκειται τοῖς ἐχθροῖς*; vgl. Cic. De leg. III 9, 20 *C. vero Gracchus ruinis et iis sicis, quas ipse se proiecisse in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives.* App. b. c. I 22, 93 *τὸν Γράκχον εἰπεῖν, ὅτι ἀθρόως τὴν βουλὴν καθῃρήκοι.* Plin. n. h. XXXIII 34 *iudicum autem appellatione separare eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus.* Plut. C. Gracch. 5, 2 *ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως*; comp. 2, 1 *τὸ πάντων νεανικώτατον.* Die Ausführungen von Strachan-Davidson Problems of the Roman Criminal Law II (1912), 77 f. scheinen mir methodisch verfehlt.

[1] In der Müllerschen Ausgabe IV 3 p. 255.

pians sich dadurch erklärt, daß Appian die Wahl zum zweiten Tribunat mit dem Antrittstag verwechselt und daß er überhaupt das Gesetzgebungswerk des C. Gracchus sachlich, nicht chronologisch anordnet.[1]

Wichtig ist natürlich auch die Frage, ob die *iudices* nur aus den *equites equo publico* ausgewählt wurden oder aus dem gesamten Ritterstande;[2] denn davon hängt doch das Ausmaß und die Schärfe des Gegensatzes ab, den C. Gracchus in das Verhältnis der Ritter zu den Senatoren hineintrug. Bei der großen politischen Bedeutung, die dem Richtergesetz beigemessen wird (s. S. 18 f., 3), muß man schon aus diesem Grund zu dem Schlusse gelangen, daß es sich um alle Ritter, nicht bloß die Staatspferdinhaber handle. Zu demselben Schluß führt aber auch die Angabe des für die *iudices* nach der *lex Acilia* erforderlichen Minimalalters von 30 Jahren, wodurch wohl eine zu große Anzahl von *equites equo publico* ausgeschieden wäre, ganz abgesehen davon, daß die so weite Grenze nach oben (bis zum 60. Lebensjahr) keinen Sinn hat, wenn man nicht annehmen will, daß die

---

[1] Ed. Meyer Kl. Schr. 412 f., 3. Kornemann Klio Beih. I 47 f. Judeich a. a. O. 491 f. E. v. Stern a. a. O. Münzer RE II. Reihe Bd. II S. 137 f.

[2] Mommsen StR III 530, 2; Strafr. 209 hat seine frühere Ansicht (Ges. Schr. I 51. III 343, 13), in der er Marquardt gefolgt war, daß zu den gracchanischen Rittern außer den Staatspferdinhabern auch diejenigen gehörten, die auf eigenem Roß dienten, dahin geändert, daß doch nur die zum Staatspferd gelangten Personen gemeint seien, „wenn auch vielleicht mit Einschluß derer, die das Staatspferd abgegeben hatten". Dem entsprechend ergänzt er Ges. Schr. I 28 f., Z. 12 und 16 (und ihm folgt in der Textgestaltung Lommatzsch CIL I² 583, ebenso Gradenwitz-Bruns Fontes⁷ 10) *quei in hac civit[ate equom publicum habebit habuerit]*, während er CIL I 198 *sestertium quadringentorum milium n(ummum) plurisve census siet* gesetzt hatte. Daß die *iudices* auch aus den *equites equo privato* gewählt wurden, ist die Meinung von Herzog I 1050. Sp. Vasis Ἀθηνᾶ XI (1899), 215—218. Judeich a. a. O. 493 f., 1. Gelzer Nobilität 7 f.

equites equo publico ihr Staatspferd auch nach abgeleisteter Dienstzeit behielten (s. o. S. 3). Ferner ist zu bedenken, daß von den Ritterzenturien zwar die Senatoren (s. o. S. 1 f.) ausgeschlossen waren, nicht aber Söhne und Brüder von Senatoren, so daß, wenigstens für die Repetundenprozesse auch diese und dazu noch die *tribuni militum a populo* und die *IIIviri capitales*, die ja auch noch nicht im Senat saßen, noch von der Gesamtzahl der 1800 aktiv dienenden *equites equo publico* abzuziehen sind.

Der Prozeß einer ständischen Gruppierung innerhalb der sozial und wirtschaftlich gehobenen Bevölkerungsschichten Roms, die Bildung des Ritterstandes in bewußtem Gegensatz zum Senatorenstand war damit zum Abschluß gekommen. Eine privilegierte Sondergruppe hatte sich, durch die Aufnahme neuer Elemente verstärkt, aus einer größeren Gesellschaftsklasse herausgeschält. Der Ausbau des so gebildeten Ritterstandes, der längst nicht mehr bloß aus den Kriegsdienste leistenden Reitern bestand, und zugleich seine Abschließung gegen die anderen Stände hat nach einigen Jahrzehnten weitere Forschritte gemacht, ohne daß wir genauer festzustellen vermögen, welche Veränderungen in der Zwischenzeit vorgekommen sind.

Zur vollen Ausgestaltung des Ritterstandes war eben außer der Unterscheidung gegenüber den Senatoren auch der Abschluß nach unten erforderlich, und der ist hauptsächlich durch andere gesetzliche Bestimmungen erfolgt, die in einem gewissen Zusammenhang miteinander stehen, nämlich die Festsetzung eines bestimmten Ritterzensus und das äußerlich sichtbar in die Erscheinung tretende Privileg der Proedrie.

Ritterzensus und Proedrie

Die Abgrenzung des Ritterstandes nach oben und nach unten ist am deutlichsten ausgedrückt in dem Zensus, der zahlenmäßig diese Grenze bestimmt. Nur ist daran zu er-

innern, daß der senatorische Zensus nicht zugleich auch die obere Grenze für den Ritterstand bildet und umgekehrt, daß auch Männer mit einem den Ritterzensus erreichenden oder übersteigenden Zensus doch nicht etwa von selbst dem Ritterstand angehörten, unter Umständen auch nicht angehören konnten, dann nämlich, wenn das Merkmal der freien Geburt fehlte. Speziell davon freilich sind später Ausnahmen immer häufiger vorgekommen (s. Kap. III). Daß es, besonders in der Kaiserzeit, sehr reiche Freigelassene gab, die doch nicht die Ritterwürde erlangten, ist bekannt genug.

Ein bestimmtes Mindestvermögen mußte natürlich schon frühzeitig vorausgesetzt werden, das für den Dienst zu Pferde befähigte und berechtigte (s. o. S. 6). Doch war dies nicht der Zensus eines bestimmten Standes; ein solcher konnte erst dann festgesetzt worden sein, als sich der Ritterstand als solcher gebildet hatte, d. h. nicht vor der Zeit der Gracchen. Wo sich daher Erwähnungen des Ritterstandes für eine frühere Zeit finden, liegt Projizierung aus einer späteren in diese ältere Periode vor, oder es handelt sich nicht um den Zensus des Ritterstandes, sondern um das Mindestvermögen für den Reiterdienst.[1] Aber aus der von den Zensoren aufgestellten Liste derjenigen, denen ihr Vermögen gestattete, den Reiterdienst auf eigene Kosten abzuleisten, mag sich die Ritterliste entwickelt haben.

Die früheste sicher datierbare Festsetzung eines Zensus für den Ritterstand, aber sicher nicht die früheste derartige Bestimmung überhaupt ist die, welche den Ritterzensus mit der Proedrie im Theater verbindet, die *lex Roscia* vom J. 67 v. Chr., rogiert vom Volkstribunen L. Roscius Otho, wonach dieser Zensus mit einem Vermögen von

[1] So ist zu verstehen Liv. V 7, 5 *quibus census equester erat*; XXXIV 31, 17 (Rede des Königs Nabis) *a censu equitem, a censu peditem legitis.* Polyb. VI 20, 9 *πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.*

400 000 Sesterzen bemessen ist und den Rittern, die diesen Zensus nachweisen können, die ersten 14 Sitzreihen im Theater hinter der Orchestra vorbehalten bleiben.[1] Ein bestimmter Platz, und zwar, wie es scheint, innerhalb dieser 14 Reihen, wurde im Theater z. B. solchen Männern ritterlichen Ranges zugewiesen, die die Qualifikation zum Ritterstand verloren hatten, weil sie sich insolvent erklären mußten.[2] Hingegen nahmen innerhalb der ritterlichen Sitz-

---

[1] Hor. epod. 4, 15 f. *sedilibus magnus in primis eques Othone contempto sedet,* dazu Porphyr. *ex quattuordecim autem ordinibus, quos lege Roscia Otho tribunus plebis in theatro equestri ordini dedit, duo primi ordines tribuniciis vacabant*; epist. I 1, 58 f. *sed quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris.* 62 *Roscia . . . melior lex.* Porph. z. St. *lex Roscia est, qua cavetur, ut proximis ab orchestra XIIII gradibus spectent, quibus census est HS $\overline{CCCC}$.* Liv. per. XCVIIII *L. Roscius trib. pl. legem tulit, ut equitibus Romanis in theatro XIIII gradus proximi adsignarentur.* Juven. 14, 323 ff. *effice summam Bis septem ordinibus quam lex dignatur Othonis . . . Sume duos equites, fac tertia quadringenta*; vgl. 3, 154 *de pulvino surgat equestri.* 159 *sic libitum vano qui nos distinxit, Othoni.* Der Scholiast Juven. 3, 155 hebt nur die eine Seite des roscischen Gesetzes hervor, wenn er sagt *Othonis lex, in qua iussit eos, qui quadringentorum sestertiorum habent reditus in numero equitum esse,* verwechselt aber das Einkommen von 400 000 HS mit dem Vermögen in dieser Höhe (Mommsen StR III 499, 2); daß es sich um einen Zensus des Vermögens, nicht des Einkommens handelt, zeigt u. a. Plin. ep. I 19, 2. Dio XXXVI 42, 1 ἐσήνεγκε μὲν οὖν καὶ ὁ Ῥώσκιος νόμον . . . τῶν ἱππέων τὰς ἐν τοῖς θεάτροις ἕδρας ἀκριβῶς ἀπὸ τῶν ἄλλων ἀφώρισε. Auch Tac. XV 32 erwähnt die *lex Roscia de quattuordecim ordinibus.* Vgl. auch Suet. Gai. 26, 4 *scaenicis ludis . . . equestria ab infimo quoque occuparentur.* Petron. 126, 10 *in equestribus sedeo.* Sen. de benef. VII 12, 4 *Habeo in equestribus locum . . . in hoc tantum ut spectem.*

[2] Cic. Phil. II 18, 44 *sedisti in quattuordecim ordinibus, cum esset lege Roscia decoctoribus certus locus constitutus.* Ein solcher Bankerotteur, dem die Ausstoßung aus dem Ritterstande drohte, war C. Rabirius Postumus, den Cicero in der Verteidigungsrede für ihn (c. 15, 41) *umbram equitis Romani* nennt; wohl auch Gellius (nach Münzer RE VII 992 ist er identisch mit Q. Gellius Poplicola Canus), der sein väterliches Erbteil durchgebracht hatte und von dem Cic. pro Sest. 51, 110 sagt

reihen die Militärtribunen einen bevorzugten Platz ein, nämlich in den ersten zwei Reihen, wo auch die jungen Senatorensöhne, die noch nicht über den Vigintivirat hinausgekommen waren, sitzen durften.[1] Überdies waren die Ritterreihen in zwei, aber nicht hintereinander, sondern nebeneinander gelegene Gruppen (*cunei*) für Ältere und Jüngere (s. das nächste Kapitel) geschieden.[2]

---

ordini equestri, cuius ille ordinis nomen retinet, ornamenta confecit. Jedenfalls durch Augustus ist auch den verarmten Rittern der Platz in den 14 Sitzreihen gelassen worden, Suet. Aug. 40, 1 (s. S. 27, 2). Das Beispiel eines Verschwenders, der mit seinem Vermögen auch den Ritterstand verliert, hat Martial VIII 5 im Auge, wenn er sagt *Dum donas, Macer, anulos puellis, Desisti, Macer, anulos habere*; ähnlich Juven. 11, 42 f. Aus viel späterer Zeit lernen wir als Beispiel eines Ritters, der infolge seiner Insolvenzerklärung die Ritterwürde niederlegen muß, den Vater des Herennius Rufinus kennen, von dem Apul. apol. 75 sagt *negat posse dissolvere, anulos aureos et omnia insignia dignitatis abicit, cum creditoribus depaciscitur.*

[1] Wenigstens hat nach Ovid fast. IV 381—384 der Kriegstribun denselben Platz inne wie der *Xvir stlitibus iudicandis. Dux mihi Caesar erat, sub quo meruisse tribunus Glorior; officio praefuit ille meo. Hanc ego militia sedem, tu pace parasti, Inter bis quinos usus honore viros.* Und daß den Militärtribunen die ersten zwei Reihen zukamen, erfahren wir durch Porph. Hor. epod. 4, 15 f. (s. S. 23, 1). Die bevorzugte Stellung des Kriegstribunen unter den Rittern im Theater betont auch Calpurn. bucol. 7, 28 f.

Nam quaecumque patent sub aperto libera caelo,
Aut eques aut nivei loca densavere tribuni.

Und diesen Ehrenplatz des Tribunen meint auch Martial, wenn er (III 95, 9 f.) sagt *vidit me Roma tribunum Et sedeo qua te suscitat Oceanus.* Ein Antrag, den Junius Gallio im J. 32 n. Chr. im Senat stellte, auch den ausgedienten Prätorianern im Theater einen Platz in den Ritterreihen einzuräumen, hatte keinen Erfolg, sondern zog seinem Urheber die Verfolgung des Kaisers zu, Tac. ann. VI 3.

[2] Tac. ann. II 83 *Equester ordo cuneum Germanici appellavit, qui iuniorum dicebatur*; vgl. Suet. Domit. 4, 5 *in singulos cuneos equestris ac senatorii ordinis.* Stat. silv. III 3, 143 *atque idem in cuneos populo deduxit equestres.* Bei dem *cuneus iuniorum* und dem *senatorii ordinis*

Die 14 Sitzreihen bildeten für den Ritterstand ein wohlgehütetes Symbol der Standeszugehörigkeit, eifersüchtig wurde darüber gewacht, daß nicht Unberufene sich in diese Ehrenplätze einschlichen. Dem D. Laberius z. B. nützte es nichts, daß ihm, da er wegen seines Auftretens als Schauspieler seine Ritterwürde verloren hatte, diese von Caesar wieder erteilt wurde. Als er sogleich im Stolze der wiedererlangten Standeszugehörigkeit einen Platz auf den Ritterbänken suchte, wurde er von den Rittern daran verhindert; sie schlossen sich alle so eng zusammen, daß für ihn kein Platz übrig blieb.[1]

Das Motiv des strengen Theateraufsehers, der über die Einhaltung der Standesordnung im Theater wacht, kehrt bei Martial wieder; bei ihm sind Leitus und Oceanus diese Aufsichtsorgane, die zu fürchten hat, wer sich unbefugt einen Ritterplatz angemaßt hat.[2]

Die *lex Roscia* ist aber, wie ausdrücklich, und zwar auch von Cicero, der dem Volkstribunen persönlich nahestand, berichtet wird,[3] nur die Erneuerung eines früheren

---

kann man erinnern an die griechischen Verhältnisse: Pollux onom. IV 122 *ἐκαλεῖτο δέ τι καὶ βουλευτικὸν μέρος τοῦ θεάτρου καὶ ἐφηβικόν*. Suid. s. *βουλευτικός· τόπος οὗτος τοῦ θεάτρου ἀνειμένος τοῖς βουλευταῖς, ὡς καὶ τοῖς ἐφήβοις ἐφηβικός* (= schol. Aristoph. Av. 79, 4. Hesych. s. *βουλευτικόν*).

[1] Sen. contr. VII 3, 9. Suet. Caes. 39, 2. Macrob. sat. II 3, 10, vgl. VII 3, 8; wenn hier die Rede davon ist, daß auch viele neue Senatoren, die Caesar kreiert hat, in den *quattuordecim gradus* saßen, so ist das eine vielleicht mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Maßregel zu erklärende Ausnahme; eine andere Ausnahme, wonach der Geschichtschreiber Tacitus, der doch Senator war, neben einem Ritter saß (Plin. ep. IX 23, 3), bezieht sich auf Zirkusspiele.

[2] Die Stellen s. S. 28, 1 und 30, 2; vgl. auch VI 9.

[3] Cic. pro Mur. 19, 40 *L. Otho ... meus necessarius, equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluptatem*. Vell. II 32, 3 *Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit*. Deshalb gebraucht Ascon. Cornel. S. 78 f. Cl. (70 K.-Sch.) den Ausdruck *L. Roscius Otho ... confirmavit, in theatro ut equitibus Romanis XIIII ordines spectandi*



Gesetzes. Welches dieses ältere Gesetz war, das durch die *lex Roscia* erneuert wurde, vermögen wir nicht anzugeben. Wahrscheinlich aber ist es, daß dieses ältere Gesetz durch Sulla abgeschafft worden war.[1] Die Verbindung der Proedrie mit dem Zensus zeigt, daß es sich auch hier nicht etwa nur um die *equites equo publico* handelt,[2] sondern um alle Angehörigen des Ritterstandes.

Einen Zensussatz von 400000 HS erwähnt schon für die Zeit des hannibalischen Krieges Livius XXIV 11, 8 (J. 214), wo dieser Vermögenszensus für eine einmalige außerordentliche Kriegsleistung in Betracht kommt.[3] Sonst wird der Ritterzensus nur bei Cicero (allerdings ohne Angabe seiner Höhe) für die ältere Zeit, sowie für die Kaiserzeit nur bei späteren Autoren erwähnt.[4] Die erste aus-

---

gratia darentur. Irrig (vgl. Mommsen StR III 520, 1) ist daher die Behauptung Plut. Cic. 13, daß Otho als erster den Rittern die Ehrenplätze anwies; die Plutarchstelle ist ja auch sonst nicht frei von Fehlern: Otho wird mit dem Vornamen Marcus genannt und er wird als Prätor bezeichnet. Die hier erzählte Szene, daß Roscius, der durch sein Theatergesetz unpopulär geworden war, im J. 63 durch Ciceros Eingreifen geschützt werden mußte, wird auch bezeugt durch Plin. n. h. VII 117, vgl. XXXIII 34; es ist die dritte von Ciceros konsularischen Reden, die Contio de Othone, in der er die Bürgerschaft umstimmte, Cic. ad Att. II 1, 3. Macrob. sat. III 14, 12.

[1] Mommsen RG II 346 und StR III 520, der hier und RG II 110 vermutet, es stamme von C. Gracchus, also aus der Zeit der vollendeten Abschließung des Ritterstandes. Das hat gewiß die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

[2] Wie sicher mit Unrecht Mommsen StR III 521 annimmt; vgl. auch Vasis Ἀθηνᾶ XI 217 f., s. o. S. 20, 2.

[3] Vgl. Herzog I 1046, 1.

[4] Cic. Q. Rosc. 14, 42 *quem tu si ex censu spectas, eques R. est*; Phil. I 8, 20 *Census praefiniebatur ... equiti ... Romano*; ad Q. fr. I 2, 6 *homo ... equestri censu*; ad fam. IX 13, 4 *Res familiaris ... equestris*. Hor. ep. ad Pis. 383 f. *census equestrem summam nummorum* (eine Reminiszenz daran scheint Fronto ad M. Caes. IV 3 p. 65 N. = p. 8 Haines I *equitum censum praetervehare*). Dionys. Hal. VII 72 *τιμήματα ἱππέων*.

drückliche Angabe von 400000 HS als Ritterzensus findet sich bei Hor. epist. I 58 f. (s. S. 23, 1).

Doch auch das roscische Plebiszit selbst wurde später erneuert,[1] und zwar durch eine *lex Julia theatralis*, wohl des Augustus,[2] und durch Domitian ungefähr 88 oder 89 abermals eingeschärft, worauf häufige Anspielungen und

---

Ovid. amor. III 8, 9 f. *Ecce recens dives parto per vulnera censu Praefertur nobis sanguine pastus eques.* M. Porcius Latro bei Sen. contr. II 1, 17 *census equitem Romanum a plebe discernit.* Sen. epist. 95, 41 *cena sumptuosa ... et equestrem censum consumente*; de benef. III 7, 7 *iudex ex turba selectorum, quem census in album et equestris hereditas misit.* Plin. n. h. XXXIII 29 *quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae iudices tribuunt.* Martial. IV 67 gibt ausdrücklich die Summe von 400000 HS für den Ritterzensus an. Tac. a. II 33 *Distinctos senatus et equitum census.* Suet. Caes. 33 *equestres census pollicitus singulis,* worauf weiterhin auch die Höhe dieses Zensus erwähnt ist *cum milibus quadringenis*; Aug. 40, 1 s. S. 27, 2. Schol. Juven. 5, 109 rühmt die große Freigebigkeit des C. Calpurnius Piso, der im J. 65 die Verschwörung gegen Nero anzettelte und dabei ums Leben kam: *solitus de plebe ... certos quotquot annis ad equestrem censum dignitatemque provehere*; vgl. Laus Pisonis 109—111 *Quis tua cultorum, iuvenis facunde, tuorum Limina pauper adit, quem non animosa beatum Excipit et subito iuvat indulgentia censu?* Auch auf Inschriften finden sich Erwähnungen des Ritterzensus: CIL XIV 2298 = Dessau I 1949 (Grabschrift eines Freigelassenen des M. Aurelius Cotta Maximus, cos. 20 n. Chr.) *census donavit equestris.*

[1] Die Drohung Caesars, das roscische Gesetz aufzuheben (Cic. ad Att. II 19, 3), blieb unausgeführt.

[2] Plin. n. h. XXXIII 32 *hac de causa constitutum* (im J. 23 n. Chr.), *ne cui ius esset nisi qui ingenuus ipse, patre, avo paterno HS $\overline{CCCC}$ census fuisset et lege Julia theatrali in quattuordecim ordinibus sedisset.* Daß diese *lex Julia* von Augustus herrührt, läßt sich aus Suet. Aug. 40, 1 erschließen *cum autem plerique equitum attrito bellis civilibus patrimonio spectare ludos e quattuordecim non auderent metu poenae theatralis, pronuntiavit non teneri ea quibus ipsis parentibusve equester census umquam fuisset,* und daraus, daß in der Zeit des Augustus auch ein Senatsbeschluß über die Sitzplätze bei den Schauspielen erging, wie auch andere Verfügungen des Augustus über diesen Gegenstand erlassen wurden, Suet. Aug. 44. Dio LV 22, 4 (S. 28, 3).

Erwähnungen bei Martial[1] (auch Juvenal s. S. 23, 1) hinweisen. Der Ausdruck *in quattuordecim* (*ordinibus*) *sedere* ist überhaupt sehr geläufig geworden.[2] Augustus hat im J. 5 n. Chr. das Recht der Proedrie auch auf den Zirkus erweitert, doch nur in dem Sinne, daß Ritter und Senatoren voneinander und von der Plebs getrennt waren,[3] aber erst Claudius hat im J. 41 den Senatoren[4] und Nero auch den Rittern bestimmte bevorzugte Plätze im Zirkus angewiesen.[5]

---

[1] V 8, 1—3 *Edictum domini deique nostri, Quo subsellia certiora fiunt Et puros eques ordines recepit*, vgl. v. 12; 23, 2 *Jura theatralis dum siluere loci*; 27, 3 *Bis septena tibi non sunt subsellia*; vgl. 14. 25. 35, 5 f.; 41, 4. 7. II 29, 1. III 95, 9 f. IV 67 und Friedländer zu diesen Stellen. Suet. Dom. 8, 3 *licentiam theatralem promiscue in equite spectandi inhibuit*. Auch Quintilian, dessen Hauptwerk ungefähr 93 oder bald danach entstanden ist (s. Schwabe RE VI 1856. Schanz II 2[3], 457; etwas anders Teuffel-Kroll II[7] 325, 6) meint mit der *theatralis lex* (III 6, 19) kaum etwas anderes als das Edikt Domitians. Vgl. auch CIL VI 32098a (s. S. 29) [*qu*]*ib*(*us*) *in theatr*(*o*) *lege pl*(*ebis*)*ve* [*scito sedere l*]*icet*.

[2] Siehe Cobet Mnemosyne X (1861), 337—342; er kommt z. B. auch vor bei Quintil. III 6, 18. Tac. ann. VI 3. Suet. Aug. 14. Petron. 126, 7. schol. Juven. 5, 3. Sen. ep. 44, 2 *multis quattuordecim clausi sunt*.

[3] Dio LV 22, 4 *τὰς ἱπποδρομίας χωρὶς μὲν οἱ βουλευταὶ χωρὶς δὲ οἱ ἱππῆς ἀπὸ τοῦ λοιποῦ πλήθους εἶδον, ὃ καὶ νῦν γίγνεται.* Liv. I 35, 8 berichtet anachronistisch, daß diese Scheidung schon bei der Eröffnung des Circus Maximus erfolgt sei (*loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent*).

[4] Dio LX 7, 3. 4 *καὶ ἑώρων μέν που πρότερον ἐν αὐτῷ ἰδίᾳ καὶ κατὰ σφᾶς ὡς ἕκαστοι, τό τε βουλεῦον καὶ τὸ ἱππεῦον καὶ ὁ ὅμιλος, ἐφ' οὗπερ τοῦτ' ἐνομίσθη, οὐ μέντοι καὶ τεταγμένα σφίσι χωρία ἀπεδέδεικτο· (4) ἀλλὰ τότε ὁ Κλαύδιος τήν τε ἕδραν τὴν νῦν οὖσαν τοῖς βουλευταῖς ἀπέκρινε.* Suet. Claud. 21, 3 *circo vero maximo . . . exculto propria senatoribus constituit loca promiscue spectare solitis* (die Schlußworte stehen im Widerspruch zu Dio LV 22, 4, s. Anm. 3, und sind wohl irrig).

[5] Tac. ann XV 32 (im J. 63) *Equitum Romanorum locos sedilibus plebis anteposuit apud circum: namque ad eam diem indiscreto inibant* (das ist dieselbe Ungenauigkeit wie bei Suet. Claud. 21, 3, s. Anm. 4), *quia lex Roscia nihil nisi de quattuordecim ordinibus sanxit*. Suet. Nero 11, 1 *Circensibus loca equiti secreta a ceteris tribuit*. Plin. n. h. VIII 21 *quos* (sc. *euripos*) *Nero princeps sustulit equiti loca addens*.

Daß die Anordnung des Augustus und der folgenden Kaiser sich auch auf die Amphitheater bezog, ist anzunehmen, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt. Jedenfalls ist unter den ‚*litteris pulcris saeculi I vel II*' geschriebenen Inschriften von den Sitzstufen des Amphitheatrum Flavium auch ein Fragment mit dem Inschriftrest *equiti[bus]* erhalten,[1] das also von den Sitzreihen für die Ritter stammt; und ebendort (a) lesen wir *[qu]ib(us) in theatr(o) lege pl(ebis)ve [scito sedere l]icet, p(edes) XII*, woraus sich auch ergibt, daß in der Proedrie zwischen Theater und Amphitheater ein prinzipieller Unterschied nicht gemacht wurde. Ferner ist anzunehmen, daß nicht nur in Rom, sondern auch in den Munizipalstädten besondere Sitze für die privilegierten Stände reserviert waren. Suet. Aug. 44, 1 berichtet es als einen bemerkenswerten Vorfall, daß ein Senator bei Schauspielen in Puteoli keinen Platz finden konnte, was den Kaiser Augustus zur Erlassung neuer Theaterbestimmungen veranlaßte. Das gilt aber nicht nur für die Senatoren und für die Decurionen, sondern auch für die Ritter, obwohl diese in den Munizipalordnungen sonst keine bevorrechtete Stellung innehatten.[2] Im Theater von Arausio weisen zwei gleichlautende Inschriften[3] *eq(uitum) g(radus) III* auf Sitzstufen der Ritter. Ja, Asinius Pollio schreibt sogar von den *XIIII ... ordines equestris loci* in Gades;[4] mag diese ganze Schilderung nur eine übertreibende Verspottung des jungen L. Cornelius Balbus sein, der im J. 43 v. Chr. als

---

[1] CIL VI 32098 (= 1796) b = Dessau II 5654 b.

[2] Daher werden in der Inschrift der Ara Narbonensis (CIL XII 4333 = Dessau I 112, Z. 16 f.) *tres equites Romani a plebe* genannt und in Saldae werden die *equites Romani* nach den *decuriones* aufgezählt (CIL VIII 8938 = Dessau II 5078).

[3] CIL XII 1241 (= Dessau II 5655); vgl. dazu Hirschfeld gegen Mommsen Ephem. epigr. II 131 und StR III 456, 2.

[4] Cic. ad fam. X 32, 2.

Quästor des Asinius Pollio im jenseitigen Spanien sich eine förmliche Alleinherrschaft über seine Vaterstadt anmaßte, wobei er in der lächerlichsten Weise den Diktator Caesar nachäffte, so dürfen wir doch mit Rücksicht auf die erwähnten Zeugnisse die Einrichtung von Rittersitzen (denn gerade das war ja keine Nachahmung Caesars) auch in Gades annehmen, zumal da gerade in dieser Stadt eine besonders große Zahl römischer Ritter lebte.[1]

Auch der Ritterzensus ist in der gleichen Höhe geblieben.[2]

Mit der Einführung der Proedrie für die Ritter ist mehr gegen die niederen Volksmassen als gegen die Senatoren eine Scheidewand errichtet; das zeigt schon der Unwille, der sich in der Masse der Bürgerschaft gegen Roscius erhob (s. S. 25 f., 3). Es ist sichtlich eine Nachbildung des schon früher den Senatoren zugebilligten Rechtes der bevorzugten Plätze, wodurch auch den Rittern, die damit über die Menge der Plebs emporgehoben erscheinen, das Merkmal eines privilegierten Standes verliehen wurde.

Standesabzeichen

Dazu kommt noch ein anderes, scheinbar geringfügiges Vorrecht der Ritter, durch das aber ebenfalls in der Öffent-

---

[1] Strabo III 5, 3, 169 *ἤκουσα γοῦν ἐν μιᾷ τῶν καθ' ἡμᾶς τιμήσεων πεντακοσίους ἄνδρας τιμηθέντας ἱππικοὺς Γαδιτανούς.*

[2] Plin. n. h. XXXIII 32 (s. S. 27, 2). Mart. V 25. 38. Plin. ep. I 19, 2 (S. 23, 1). Juven. 1, 106; 2, 117 und 5, 132 nennt *quadringenta* als typische Geldsumme, ohne zu sagen, daß es der Ritterzensus ist; hingegen ist dies deutlich gesagt 14, 326 *sume duos equites, fac tertia quadringenta* (S. 23, 1). Erwähnungen des Ritterzensus in der Kaiserzeit ohne Angabe seiner Höhe s. o. S. 26 f., 4. Außerdem ist der Zensus von 400 000 HS zu ersehen aus der Bezeichnung *iudices quadringenarii*, die wir mehrfach in Inschriften antreffen, CIL IX 2600 (= Dessau II 6523), nach Trajan; X 7507 (= Dessau II 6772) aus der Zeit des Pius; 5197 (= Dessau II 4093), nicht genauer datierbar.

lichkeit die Bevorzugung vor den Massen der niederen Bürger zu deutlichem Ausdruck kam, nämlich das Recht des Tragens der Goldringe.

Immer war das Recht, einen goldenen Ringfinger zu tragen, bei den Römern eingeschränkt auf bestimmte Personen; aber es war vor der Bildung des Rittertums nicht das Vorrecht eines bestimmten Standes. Doch lassen unsere Quellen nicht klar erkennen, wer in älterer Zeit goldene Ringe tragen durfte. Erwähnt werden sie für die Abgesandten des Senates, aber nicht als Auszeichnung, sondern als Kennzeichen und zur Erhöhung ihres Ansehens.[1] Sonst werden als berechtigte Träger des Goldringes in älterer Zeit die *nobiles* genannt. Dieser Begriff umfaßt nach Gelzers eingehenden Untersuchungen die Konsulare und deren Nachkommen.[2] Plinius, der diesen Ausdruck gebraucht, stellt dabei die *nobilitas* als einen Teil der Senatoren den übrigen gegenüber;[3] er spricht hier von Cn. Flavius und dem Unwillen der Aristokratie über den Aufstieg des angeblichen Freigelassenen zu den Ämtern im J. 304 v. Chr.: die Nobilität legte zum Zeichen der Trauer und des Zornes die Ringe ab. Dieselbe annalistische Über-

---

[1] Plin. n. h. XXXIII 11 *iis tantum, qui legati ad exteras gentes ituri essent anuli (aurei) publice dabantur, credo, quoniam ita exterorum honoratissimi intellegebantur* ... (12) *ii quoque, qui ob legationem acceperant aureos, in publico tantum utebantur iis*; vgl. Val. Max. II 2, 7 *anulis aureis publice praebitis.* Zonar. VI 8 p. 191 Dind. II τοῖς τε ἄρχουσι τοῖς ἐκδημοῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς κατά τι πρᾶγμα τῇ πόλει διαφέρον ἐξιοῦσι τά τε ἄλλα τά ἀναγκαῖα καὶ δακτύλιος ἐκ τοῦ δημοσίου ἐδίδοτο. In diesen Zusammenhang gehört die Notiz Isidor. orig. XIX 32, 3 *Apud Romanos annuli de publico dabantur* etc.

[2] Gelzer Die Nobilität der röm. Rep. (1912), 21 ff.

[3] Plin. n. h. XXXIII 18 *anulos depositos a nobilitate in annales relatum est, non a senatu universo*, vgl. 11 *longo certe tempore ne senatum quidem Romanum habuisse aureos manifestum est*; 21 *ne tunc quidem* (zur Zeit des Sozialkrieges) *omnes senatores habuere.*

lieferung, auf die sich Plinius beruft,[1] findet sich auch bei Livius (und Valerius Maximus), was man auch an dem hier wiederkehrenden Ausdruck *nobilium* erkennt.[2] Damit deckt sich die Bezeichnung *principes civitatis*[3] bei Livius XLIII 16 für diejenigen, die im J. 169 vor der drohenden Verurteilung des Zensors C. Claudius Pulcher Trauer anlegten und daher auch die Ringe abstreiften. Die Erzählung erfordert aber nicht, anzunehmen, daß dies damals die einzigen zum Goldring Berechtigten waren.

Diese wohlbekannte römische Sitte, in der Trauer die Abzeichen der Würde und des Standes zu entfernen, wird bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt. Unter den Senatsbeschlüssen über die Leichenfeier des Augustus erscheint auch wieder der, die Goldringe mit eisernen zu vertauschen;[4] so ähnlich wie die Senatoren in Trauer an Stelle des *latus clavus* den *angustus*, die Magistrate anstatt ihres Amtskleides die gewöhnliche Toga anlegten.[5] Wenn aber ein Teil der annalistischen Überlieferung die Sitte der Ringablegung zum Zeichen der Trauer schon zur Zeit der caudinischen Schmach als bestehend voraussetzt,[6] so hat dies natürlich keine historische Gewähr, scheint vielmehr bloß den Reflex einer späteren Zeit darzustellen; Plin. a. a. O. 20 weiß nichts davon, denn nach ihm ist in der

---

[1] Vgl. Münzer Beiträge zur Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius (1897) 225 f.

[2] Liv. IX 46, 12 *tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent.* Val. Max. IX 3, 3 *quamvis factum eorum nobilitatis splendore protectum sit, qui anulos aureos . . . abiecerunt.*

[3] Gelzer a. a. O. 37.

[4] Suet. Aug. 100, 2 *exequiarum die ponendos anulos aureos ferreosque sumendos.*

[5] Dio XXXVIII 14, 7; XL 46, 1.

[6] Liv. IX 7, 8 *lati clavi, anulei aurei positi.*

Erzählung von Cn. Flavius die älteste Erwähnung der Ringe zu erblicken (*primum anulorum vestigium*).

Der zeitlich nächste Bericht über die Goldringe ist, wie er weiter sagt, der über die Beute in der Schlacht bei Cannae. In seiner Quelle fand er, daß die erbeuteten Ringe drei Scheffel füllten, und er nimmt daher an, daß damals schon beide Stände den Goldring getragen hätten (*promiscui ... usus*). Aber selbstverständlich kann das Recht des Ringtragens für den Ritterstand nicht älter sein als die Bildung eines geschlossenen Ritterstandes, d. h. nicht älter als eben die Gracchenzeit. Und Plinius selbst polemisiert wenigstens in dem Bericht über Cn. Flavius gegen die Autoren, die glauben, daß damals auch der Ritterstand die Ringe abgelegt habe.[1] So kann auch bei Livius und Florus (s. Anm. 3), die von Rittern sprechen, nicht der Ritterstand gemeint sein. Livius, dem die große Menge der bei Cannae erbeuteten Ringe unglaubwürdig schien, vielleicht auch von patriotischem Empfinden geleitet, übt Kritik an der überlieferten Angabe und schränkt die Zahl auf einen *modius* ein mit der Begründung *neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores id gerere insigne.*[2] Damit ist die von ihm angegebene Zahl der gefallenen *equites* (2700: XXII 49, 15) zu vergleichen, während sich aus Polyb. III 117, 2 eine erheblich höhere Zahl (5630 Reiter) ergibt.[3] Wer die *primores* sind, läßt sich schwer sagen;

[1] Plin. a. a. O. 18 *fallit plerosque quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur*; vgl. Münzer a. a. O. 227.

[2] XXIII 12, 2; in der per. XXIII heißt es *anulos aureos ... quos excessisse modii mensuram traditur.*

[3] Val. Max. VII 2 ext. 16 spricht von drei mit Goldringen gefüllten Scheffeln; Flor. I 22, 18 von zwei, die den Rittern abgenommen worden seien (*dignitasque equestris taxata mensura*). Bei Oros. IV 16, 3 ist die Zahl der gefallenen Reiter mit 3500, die Menge der Ringe, die von römischen Rittern und Senatoren stammten, mit drei Scheffeln angegeben (16, 5); ebenso Zonar. IX 1 p. 253 Dind. II (ohne die Zahl der

über die spätere Bedeutung des Begriffes s. im nächsten Abschnitt.[1] Jedenfalls ist die Behauptung des Plinius sowie der späteren Autoren, die in diesem Zusammenhang Ritter und Senatoren nennen (S. 33, 3), nur in dem Sinne zu fassen, daß nicht etwa zwei Stände gemeint sind, sondern, abgesehen von den *nobiles*, zu denen ja auch viele *equites equo publico* gehört haben werden, die *equites* (und zwar, wie sich aus der Zahl der Gefallenen, selbst bei Annahme des niedrigsten Ansatzes ergibt, nicht nur *equites equo publico*, sondern auch *equites equo privato*), die eben auch Senatoren oder Senatsanwärter sind, was aber in der späteren Zeit, wie es scheint, nicht mehr richtig verstanden wurde.

Auf etwas festeren Grund kommen wir durch die Notiz, daß im J. 149 v. Chr. der karthagische Feldherr Hasdrubal, von Scipio Aemilianus ersucht, die im Kampf vor Nepheris gefallenen römischen Militärtribunen bestatten ließ. Appian, der dies berichtet, fügt hinzu, daß sie an ihren Siegelringen erkannt wurden, denn die Militärtribunen tragen goldene Ringe, während ihre Untergebenen eiserne führen.[2] Die Fassung dieser Bemerkung gestattet keinerlei Einschränkung auf eine bestimmte Gattung von Militärtribunen. Aber auch damit ist der Goldring noch nicht zu einem Standesabzeichen geworden; denn die Militärtribunen, die in der

---

Scheffel). Vgl. auch Augustin. De civ. dei III 19 *tres modios anulorum aureorum Carthaginem misit, quo intellegerent tantam ... dignitatem cecidisse Romanam.* Lucian. dial. mort. 12, 2 *τοὺς δακτυλίους αὐτῶν μεδίμνοις ἀπομετρῆσαι.* Immerhin zeigen diese Abweichungen, daß die späteren Autoren nicht ausschließlich auf Livius zurückgehen.

[1] Mommsen StR III 516, 1; Livius gebraucht I 43, 8 den Ausdruck *primores* für die *equites* der Reiterzenturien (vgl. Dionys. Hal. IV 18 *ἐκ τῶν ... κατὰ γένος ἐπιφανῶν*); II 2, 10 ist mit *primoribus equestris gradus* ganz anachronistisch wie von dem Ritterstand im späteren Sinne gesprochen.

[2] App. Lib. 104 *χρυσοφοροῦσι γὰρ τῶν στρατευομένων οἱ χιλίαρχοι, τῶν ἐλαττόνων σιδηροφορούντων.* Die Bestattung der Gefallenen erwähnt auch Diod. XXXII 8, Exc. de virt. I 292, 299 Büttner-Wobst.

republikanischen Zeit aus den *equites* entnommen waren,[1] konnten ja auch später noch jedem der beiden höchsten Stände angehören.[2] Unter ihnen sind die *tribuni militum a populo*, da sie magistratischen Charakter haben, durch die *lex Acilia repetundarum* von der Liste der ritterlichen *iudices* ausgeschlossen.[3] Somit ist bis auf die Zeit der Bildung eines Ritterstandes in der gracchischen Bewegung keinerlei Anzeichen dafür zu finden, daß die Goldringe als Standesinsignien gelten, wenngleich der Gebrauch derselben nirgends auf einen über die Senatoren[4] hinausgehenden Kreis hinweist. So konnte es geschehen, daß sie bei der Abspaltung des Ritterstandes als ehrendes Abzeichen auch auf diesen übergingen, während andere, rein senatorische Insignien, wie der *latus clavus* und der Senatorenschuh, dem Senatorenstand allein geblieben sind.

In der Zeit aber, als es schon einen geschlossenen Ritterstand gab, finden wir als eines seiner hervorragendsten Kennzeichen geradeso wie den noch zu erwähnenden *angustus*

---

[1] Mommsen StR III 540f.

[2] In der älteren Zeit dienten bisweilen sogar Konsulare und andere gewesene Inhaber konsularischer Ämter als Kriegstribunen, z. B. in der Schlacht bei Cannae, Liv. XXII 49, 16; im Krieg gegen Perseus im J. 171, Liv. XLII 49; im J. 168 wurden sogar auf Grund eines Senatsbeschlusses nicht nur die 24 *tribuni militum a populo*, sondern ebensoviele von den Konsuln ernannte Militärtribunen nur aus der Reihe derer genommen, die schon Ämter bekleidet hatten, Liv. XLIV 21. Bei der Aufzählung der Verluste in einem Gefecht führt Liv. XXI 59, 9 die Tribunen außerhalb der Männer *equestris ordinis* auf. In Cäsars Heer hingegen finden wir *tribuni militum*, die als *equites Romani* bezeichnet sind, bell. Gall. VII 65, 5 (*a tribunis militum reliquisque equitibus Romanis*). III 7, 3, vgl. mit 10, 2; bell. civ. I 77, 2. Vgl. Madvig Kl. philol. Schr. 544 ff.

[3] CIL I² 583, Z. 2 [*tr. mi*]*l. l*(*egionibus*) *IIII primis.* [8. 13] 16 *tr. mil. l. IIII primis.* 22 *tribun*[*us*] *mil. l. IIII prim*[*is*].

[4] Auch Liv. XXVI 36, 5 (zum J. 210 v. Chr.) spricht von den Goldringen der Senatoren und ebenso Flor. I 22, 24 bei Gelegenheit der Schlacht von Cannae.

clavus auch den Goldring,[1] und die Erlangung des Goldringes wird so wie der Besitz des Ritterzensus und das Vorrecht des Theaterplatzes in den 14 Sitzreihen gleichbedeutend gebraucht mit der Erwerbung der Ritterwürde. Dabei ist der Besitz des dem Ritterzensus entsprechenden Vermögens entweder Voraussetzung[2] oder es wird gleichzeitig damit verliehen.[3]

Charakteristisch für die Laufbahn der Primipili[4] und zugleich ein Beleg mehr für die Wirkung der *anuli aurei*, den Ritterrang zu verleihen, wobei wieder der Ritterzensus gleich damit verbunden erscheint, ist die mißmutige Klage Ovids (amor. III 8), daß man nicht durch die Feder, sondern nur durch das Schwert Reichtum und Ansehen sowie vor allem Frauengunst erwerben könne:

Z. 9 *Ecce, recens dives parto per vulnera censu*
10 *Praefertur nobis sanguine pastus eques.*
15 *Laeva manus, cui nunc serum male convenit aurum*
16 *Scuta tulit.*
27 *Proque bono versu primum deducite pilum.*

Auch nach Martial[5] erhofft der Primipilus den Ritterstand.

Besonders deutlich erscheint das Tragen des Goldringes als Abzeichen des Ritterstandes in der Erzählung bei Suet. Caes. 33, wonach Caesars Rede in einer *contio* nach dem Übergang über den Rubico von den ferner Stehenden nicht gut gehört und die Geste mit der Erklärung, er wolle,

---

[1] Wölfflin Philol. XXVII (1868), 128 hat zuerst auf den Sprachgebrauch aufmerksam gemacht, daß mindestens seit Tacitus für den Goldring als Abzeichen des Ritterstandes regelmäßig der Plural eintritt.

[2] Cic. Verr. III 80, 187 *neque enim iste anulus aureus abs te datus istum virum fortem, sed hominem locupletem esse declarat.*

[3] Siehe Anm. 1 S. 37, ferner Suet. Caes. 33 *promissumque ius anulorum cum milibus quadringenis* und die oben gleich zu erwähnende Stelle bei Ovid. amor. III 8.

[4] Vgl. J. Schmidt Herm. XXI 590.

[5] VI 58, 10 *Et referes pili praemia clarus eques*; vgl. I 31, 3.

wenn es sein müsse, auch seinen Fingerring opfern, dahin mißverstanden wird, als ob er jedem Soldaten das *ius anulorum* mit dem Ritterzensus versprochen hätte. Auch die Art, wie von der durch Caesar erfolgten Verleihung des Ritterstandes an D. Laberius und der lächerlich getreuen Kopierung des Diktators durch L. Cornelius Balbus die Rede ist,[1] läßt erkennen, daß das Tragen des Goldringes als Abzeichen des Ritterstandes eng verbunden ist mit der Auszeichnung der besonderen Theaterplätze,[2] mit der es ja seinem Wesen nach zusammengehört. Und in der Erzählung von Menas, einem Flottenbefehlshaber des Sex. Pompeius, der im J. 38 v. Chr. zu Oktavian überlief und von diesem mit der Erhebung in den Ritterstand belohnt wurde, wird nur die Beschenkung mit dem Goldring als das wesentlichste äußere Merkmal seines neuen Standes hervorgehoben.[3] Daher spricht Hor. sat. II 7, 53 geradezu von dem *anulus equester*. Auch für Martial (XIV 122) sind die *anuli* das Sinnbild des durch Schenkungen erlangten Ritterzensus und daher weiters des Ritterstandes.[4]

---

[1] Vgl. o. S. 25. 29 f. Macrob. II 7, 8 *Laberio anulum aureum cum quingentis sestertiis dedit.*

[2] Cic. ad fam. X 32, 3 *anulo aureo donatum in XIIII sessum deduxit.* Suet. Caes. 39, 2 *donatus ... anulo aureo sessum in quattuordecim ... transiit.* Macrob. II 3, 10 *anulo aureo honoratus a Caesare ... in quattuordecim ... transiit.*

[3] Dio XLVIII 45, 7 *ἐν τιμῇ μεγάλῃ ἦγαγε δακτυλίοις τε χρυσοῖς ἐκόσμησε καὶ ἐς τὸ τῶν ἱππέων τέλος ἐσέγραψε* und dann folgt eine kurze Auseinandersetzung über das Recht, Goldringe zu tragen, worauf hier noch zurückzukommen sein wird. Suet. Aug. 74 umschreibt den Vorgang ungenau mit den Worten *asserto in ingenuitatem.* Der Überläufer ist identisch mit dem bei App. b. c. V 80 genannten Menodoros; Appian aber spricht auch nur von einer Erteilung der Ingenuität. Zur Bedeutung des Aktes vgl. Mommsen StR II³ 893.

[4] Hierher wird es auch gehören, wenn im Jakobusbrief 2, 2 der Ausdruck *ἀνὴρ χρυσοδακτύλιος* von einem reichen Mann im Gegensatz zum Bettler gebraucht wird.

Desgleichen erklärt Plinius die Goldringe als ein Distinktiv der Ritterschaft gegenüber dem dritten Stand,[1] und auch danach ist dieses Recht, wenn es nicht eigens verliehen wird, außer an die freie Geburt geknüpft an die Proedrie und den Ritterzensus, was durch einen Senatsbeschluß im J. 23 n. Chr. festgesetzt oder vielmehr erneuert wurde.[2] Über die *lex Visellia* im darauffolgenden Jahr s. unten.

Wie sehr das Recht, Goldringe zu tragen, zu den Privilegien des Ritterstandes gehörte, zeigt ferner das Beispiel von Galbas Freigelassenem Icelus, der, vom Kaiser mit dem goldenen Fingerring beschenkt, wie Tacitus sagt, ein *equestre nomen* annahm.[3] Noch deutlicher gebraucht Tac. hist. II 57 im Hinblick auf den von Vitellius in den Ritterstand erhobenen Asiaticus die Ausdrücke *ut libertum suum ... equestri dignitate donaret* und *honoravitque ... anulis* als gleichbedeutend und ebenso in demselben Fall Suet. Vit. 12 *aureis donavit anulis* und nachher *equestris ordinis*. Auch in den eigenartigen *evocati* des Kaisers Galba figurieren die *anuli aurei* als Abzeichen des Ritterstandes.[4] Wo Epiktet (IV 1, 38) von der Unzufriedenheit der Menschen spricht, die das Ziel ihrer Wünsche, sobald sie es erreicht haben, immer höher stecken, zeigt der ganze Zusammenhang der Stelle, daß die Erwerbung der Ringe einer Erhebung in den Ritterstand gleichkommt.

---

[1] Plin. n. h. XXXIII 29 *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe ... plane tertium ordinem* (selbstverständlich in zeitlicher Folge gemeint, zu verstehen ist der Ritterstand) *mediumque plebei et patribus inseruere.*

[2] Plin. a. a. O. 32, s. Anm. 2, S. 27.

[3] Tac. hist. I 13 *Icelo Galbae liberto, quem anulis donatum equestri nomine Marcianum vocitabant*; vgl. Suet. Galba 14, 2 *libertus Icelus, paulo ante anulis aureis et Marciani cognomine ornatus ac iam summae equestris gradus candidatus.* Plut. Galba 7.

[4] Suet. Galba 10, 3 *equestris ordinis iuvenes qui manente anulorum aureorum usu evocati appellarentur.*

Der goldene Ring erweist sich als *ornamentum equestre* auch dadurch, daß er bei Einbuße der Ritterqualifikation (z. B. infolge Vermögensverlustes oder aus anderen Ursachen) abgegeben werden mußte.[1]

Wenngleich nun der goldene Ring vor allem Standesabzeichen der Ritter ist, so wurde deshalb natürlich den Senatoren dieses ihnen oder einem großen Teil von ihnen schon früher zustehende Recht nicht genommen und es gilt daher für die beiden privilegierten Stände in gleicher Weise,[2] wird aber bei dem höheren Stand naturgemäß nicht hervorgehoben, da es eben auch dem niederen zukam.

Der Ehrgeiz derjenigen zu Wohlstand gelangten Leute aus der Plebs, die äußere Ehren und Würden anstrebten und denen insbesondere eine Standeserhöhung als Ziel ihrer Sehnsucht galt, betätigte sich ganz besonders darin, in den Ritterstand zu gelangen und, wenn dies nicht anders möglich war, auch mit unerlaubten Mitteln sich dessen Insignien anzumaßen. Wie vielbegehrt der Goldring der Ritter war, dafür ist unter anderm bezeichnend die Satire Petrons, wo der protzige Freigelassene Trimalchio einen vergoldeten und einen goldenen, mit eisernen Sternchen besetzten Ring trägt,[3] um nur den ihm nicht gestatteten reinen Goldring

---

[1] Juven. 11, 42 f. *talibus a dominis post cuncta novissimus exit anulus.* Apul. apol. 75; vgl. auch Cic. Sest. 51, 110 (Anm. 2 S. 23 f.). Mart. VIII 5 sagt zu einem Verschwender *Dum donas, Macer, anulos puellis, Desisti, Macer, anulos habere*; und nach Plin. n. h. XXXIII 152 trug Arellius Fuscus nach seiner Ausstoßung aus dem Ritterstande nur silberne Ringe statt der goldenen.

[2] Ausdrücklich hebt dies hervor Dio XLVIII 45, 8 *οὐ δὲ τῶν ἐν ἐλευθέρῳ γένει τραφέντων δακτυλίοις χρυσοῖς πλὴν τῶν τε βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων χρῆσθαι ... ἐξῆν.* Zonar. IX, 1, p. 253 D. *μόνοι γὰρ οἱ βουλευταὶ καὶ οἱ ἱππεῖς δακτυλίοις ἐκέχρηντο.* Petron. 71, 9 setzt die *anuli aurei* als Abzeichen des spielgebenden Magistrats voraus.

[3] Petron. 32, 3 *habebat etiam in minimo digito sinistrae manus anulum grandem subauratum, extremo vero articulo digiti sequentis minorem,*

zu vermeiden und doch wegen der Ähnlichkeit dieser Ringe mit dem *anulus aureus* den Eindruck zu erwecken, als ob er, der niedrig geborene Emporkömmling, dem Ritterstand angehörte. Auch Epiktet (s. o.) läßt erkennen, mit welch sehnsüchtigem Verlangen der Freigelassene zu der für ihn nicht oder nur schwer zu erreichenden Ritterwürde emporblickt, die ihm fürs erste als der Gipfelpunkt der Glückseligkeit erscheint. Denn der unfrei Geborene ist grundsätzlich für den Ritterstand disqualifiziert. (Genaueres darüber im III. Kapitel.) Daher wurde die unbefugte Anmaßung des Goldringerechtes bestraft. Hier setzt, wie ich schon andeutete (S. 38), im Anschluß an das SC^tum vom J. 23 n. Chr., das unter anderm die freie Geburt, und zwar auch des Vaters und des Großvaters, als Qualifikation für das Recht der Goldringe anordnet, die *lex Visellia* des darauffolgenden Jahres ein.[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind uns an drei Stellen der Rechtsbücher überliefert.[2] Danach haben Freigelassene, die sich die Befugnisse von Freigeborenen anmaßen, ohne daß ihnen vom Kaiser das *ius aureorum anulorum* verliehen worden ist, strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen, wie dies mehrmals tatsächlich geschehen ist.[3] Daß es sich in beiden Verfügungen nur

---

ut mihi videbatur, totum aureum, sed plane ferreis veluti stellis ferruminatum.

[1] In der Datierung dieses Gesetzes, das von dem Konsul des J. 24 L. Visellius Varro rogiert ist, berichtigt Mommsen StR III 424, 3 seine frühere Ansicht. Vgl. auch Mommsen Strafr. 858, 1.

[2] Cod. Just. IX 21, 1; 31, 1 (= Cod. Theod. IX 20, 1) *lex Visellia libertinae condicionis homines persequitur, si ea quae ingenuorum sunt, circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare ... nisi iure aureorum anulorum impetrato a principe sustentantur,* und weiterhin *Qui autem libertinus se dicit ingenuum tam de operis civiliter quam etiam lege Visellia criminaliter poterit perurgueri.*

[3] Als Claudius Zensor war, klagte Flavius Proculus 400 solcher Freigelassener, die es wagten, sich als Ritter auszugeben, Plin. n. h. XXXIII 33; diesen Fall hat Suet. Cl. 25, 1 im Auge, wenn er sagt *libertinos, qui*

um eine Einschärfung früher bestehender Vorschriften handelt, zeigt der Fall des Sarmentus, der (schon unter Augustus) angeklagt wurde, weil er, obwohl von unfreier Geburt, sich den Ritterrang durch Geld verschafft hatte (s. auch im VI. Abschn.).[1]

Als Belohnung für tapferes Verhalten vor dem Feind oder für sonstige Verdienste galt der *anulus aureus* auch schon in der Zeit des Verres, wie wir aus Ciceros boshaften und höhnischen Reden ersehen.[2] Dabei gewinnen wir Einblick in die Formalitäten des Verfahrens (Verleihung durch den Feldherrn vor dem Heere in einer feierlichen Contio), die hier im Hinblick auf Verres in bissiger Weise persifliert werden. Das führt auch zu der Frage, wer berechtigt ist, die Goldringe und damit den Ritterstand zu verleihen. Bei Cic. Verr. III 185 (s. Anm. 2) sind die Verleihenden *nostri imperatores*.[3] Der früheste uns bekannte konkrete Fall dieser Art ist die Schenkung der Goldringe an den Schauspieler Q. Roscius Gallus durch Sulla.[4] Wir hören dann von den vielen eben erwähnten

---

se pro equitibus R. agerent, publicavit (d. h. bestrafte sie mit Güterkonfiskation, nicht „machte sie zu Gemeindesklaven", wie Mommsen Strafr. 858, 1 sagt). In diesem Sinn wird auch Dio LXXVIII 13, 3 zu verstehen sein *ἐκεῖνον* (den Marcius Agrippa) *μὴν δοῦλόν τε κομμωτὴν γυναικός τινος γεγονότα, καὶ διά τε τοῦτο κριθέντα ὑπὸ τοῦ Σεουήρου καίτοι καὶ τῷ βασιλικῷ συνδεδικηκότα*; er wurde also verurteilt, weil er, obwohl Sklave, sich in das nur Rittern gebührende Amt eines *advocatus fisci* eingeschlichen hatte; vgl. Mommsen StR III 451 f., 4.

[1] Schol. Juven. 5, 3 *Sarmentus ... incertum libertus an servus, ... ut equitem Romanum ageret ... causam usurpatae dignitatis dicit.*

[2] Cic. Verr. III c. 80 (§ 185 *Saepe enim nostri imperatores superatis hostibus, optime re publica gesta scribas suos anulis aureis in contione donarunt*); vgl. act. II, I 61, 157. II 11, 29. III 76, 176.

[3] Das pseudacronische Scholion zu Hor. sat. II 7, 53 *Non licebat equitibus Romanis anulis uti, nisi a praetoribus donati fuissent* ist in dieser Form natürlich ganz töricht; der Kern der Sache ist, daß nur der Feldherr zur Erteilung des Goldringes befugt ist.

[4] Macrob. sat. III 14, 13.

Verleihungen durch Verres, durch Caesar, und zwar sowohl die mißverstandenen am Rubico als auch die an Laberius und ihre Nachäffung, weiter die Octavians an Pompeius Menas. Augustus ehrte in der gleichen Weise im J. 23 v. Chr. den Arzt Antonius Musa, einen Freigelassenen, der ihm aus schwerer Krankheit das Leben gerettet hatte.[1] Es ist also das Recht der Erteilung der Goldringe von den Feldherren der Republik und überhaupt von den Magistraten *cum imperio* auf den Princeps übergegangen.[2] Die *lex Visellia* im J. 24 n. Chr. (s. Anm. 2 S. 40) setzt voraus, daß der Kaiser Freigelassenen das *ius aureorum anulorum* verleihen kann. Eine singuläre Erscheinung ist es, wenn in augustischer Zeit der länger dienende Unteroffizier einer Auxiliartruppe, der erst bei Gelegenheit seiner Entlassung das römische Bürgerrecht erhalten hatte, von seinen *commilitones* mit den Goldringen beschenkt wird;[3] doch ist dies schwerlich mit Mommsen[4] der feldherrlichen Verleihung wesentlich gleichzustellen, sondern wohl so zu fassen, daß von den Kameraden nur die Empfehlung oder der Antrag auf diese Auszeichnung ausging. Auch darf man hier nicht etwa an einen Ausnahmsfall von *arbitrium militum* denken, wie ihn z. B. Tac. hist. I 46 verzeichnet, wo die Prätorianer selbst ihren Kommandanten (Plotius Firmus) erwählten. Eine Analogie zu jener Verleihung der Goldringe durch die *commilitones* bildet aber die Erscheinung, daß die

---

[1] Dio LIII 30, 3.

[2] Vgl. Mommsen StR III 489; doch zeigt Tac. hist. IV 39, daß dem Freigelassenen Hormus (vgl. III 12) die *dignitas equestris* in einer Senatssitzung, also wohl durch Senatsbeschluß auf Antrag des Kaisers erteilt wurde.

[3] CIL XIII 1041 = Dessau I 2531 *C. Julio Ag*[*e*]*dil*[*li f.* (?) *Voltini*]*a Macro Sant*(*ono*) *duplicario alae Atectorigianae stipendis emeritis XXXII aere incisso ... clupeo coronis, aenulis* (sic) *aureis donato a commilitonib*(*us*). Vgl. dazu Mommsen Ges. Schr. VI 145, 1.

[4] StR III 1, p. XV, 1.

dona militaria bisweilen von den Kameraden verliehen oder beantragt (*laudatione*) werden; s. im VI. Abschn.

Der Goldring als Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Ritterstande[1] und die Verleihung desselben mit der Wirkung einer Aufnahme in diesen Stand scheint aber nur bis zum 2. Jahrh. bestanden zu haben; in der späteren Zeit kommt ihm eine andere Rechtswirkung zu.[2] Die Fälle, die uns aus der früheren Kaiserzeit über die unbefugte Anmaßung des Ringerechtes und überhaupt der Zugehörigkeit zum Ritterstand berichtet werden, betreffen immer nur Freigelassene (s. o. S. 39—41). Man dürfte daraus nicht schließen, daß schon damals das Tragen der Goldringe etwa nichts anderes als ein äußeres Abzeichen für die Ingenuität gewesen wäre, zumal da wiederholt dabei ausdrücklich betont wird, daß es sich um Anmaßung des Ritterstandes handelt. Es ist aber leicht zu verstehen, daß solche Anmaßungen von freigeborenen Angehörigen des dritten Standes nicht vorkamen, da diese, sofern sie im Besitz des erforderlichen Vermögens waren, nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme in den Ritterstand zu kämpfen hatten. Anders die Freigelassenen, die auch durch einen Millionenbesitz hierfür nicht qualifiziert waren, da ihnen der Makel unfreier Geburt anhaftete, während die Ingenuität wenigstens grundsätzlich als notwendige Vorbedingung für die Erlangung des Ritterranges galt, wie das eben durch das SC^tum^ vom J. 23 n. Chr. und die *lex Visellia* ausgesprochen wurde. Das ändert sich in der späteren Kaiserzeit. Bei den Autoren ist für die frühere Zeit, wie wir gesehen haben, der Goldring als

[1] Man könnte mit dem Goldring der römischen Ritter vergleichen die Goldsporen der mittelalterlichen Ritter, für die sie in gleicher Weise als äußeres Merkmal der Zugehörigkeit zum Stande gelten, s. K. H. Roth v. Schreckenstein Die Ritterwürde und der Ritterstand (1886), 323 f., vgl. 235 f.

[2] Hier ist vor allem Mommsen StR II[3] 893 f. einzusehen.

Symbol der Ritterwürde betrachtet und daher metaphorisch von der Erteilung des Goldringes in der Bedeutung „Erhebung in den Ritterstand" gesprochen worden. Inschriftlich aber finden wir zuerst unter Commodus die Erlangung der Goldringe durch einen Freigelassenen erwähnt, ohne daß damit die Erhebung in den Ritterstand verbunden wäre.[1]

Über dieses spätere *ius aureorum anulorum* handeln die Juristen eingehend; sie lehren, daß es als eine den Libertinen gewährte Ingenuität und als eine Auszeichnung zu betrachten sei, die aber (im Gegensatz zur *natalium restitutio*) unbeschadet der sonstigen Rechte und Ansprüche des Patrons erfolge.[2] Als früheste Bestimmung darüber wird ein Reskript Hadrians mitgeteilt (Dig. XL 10, 6). Überall wird gesagt, daß der Kaiser dieses Recht den Freigelassenen erteilt, aber nur mit Wissen und Einwilligung des Patrons.[3] Erst ein allgemein gültiges Gesetz Justinians aus dem J. 539 stellte alle Freigelassenen den Freigeborenen im Sinne der seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. mit dem *ius aureorum anulorum* Beschenkten gleich.[4] Es entspricht der Bedeutung des *ius aureorum anulorum* der späteren

---

[1] CIL VI 1847 = Dessau I 1899 [*L.*] *Marius L. lib. Doryphorus anulos aureos consecutus a divo Commodo*; vgl. V 4392 (dazu p. 1079) = Dessau II 5631 *P. Atilio Philippo ornamentis decurion. ... [honorato] ... usuq. anulor. a d[ivo ...]*.

[2] Ulp. Dig. II 40, 10, 3. XXXVIII 3 pr. Reskript Hadrians XL 10, 6. Reskript des Severus und Caracalla XXXV 1, 33, 2. Paul. XL 10, 5. Cod. Just. VI 8, 2 *aureorum ius anulorum ... imaginem non statum ingenuitatis praestat* (Diokletian); Papinianus, fr. Vat. 226 *Jus anulorum ingenuitatis imaginem praestat salvo iure patronorum patronique liberorum*. Andere Bestimmungen über das *ius aureorum anulorum* Dig. XXVII 1, 44 (Reskript des Severus und Caracalla). XL 10, 1—4. Tryphoninus: XXIX 5, 11. XLVIII 5, 43 (42). Cod. Just. X 33 (32), 1 (Diocletian); vgl. auch Marcianus Dig. XXXV 1, 33, 2. Über die spätere Entwicklung des Ringerechtes s. auch Kübler RE IX 1549 f.

[3] Dig. a. a. O. 10, 1 pr. und 1, 3. XXXV 1, 33, 2. XXXVIII 2, 3 pr. Cod. Just. VI 8, 2. [4] Novell. 78.

Kaiserzeit, wenn Tertullian davon in dem Sinne spricht, daß damit Freigelassene geehrt werden.[1] Im Sinne der späteren Bedeutung des Goldringes ist ferner die Behauptung Isidors (orig. XIX 32, 3) gehalten *anulo aureo liberi utebantur*. Wenn in der Historia Augusta in der Biographie Macrins behauptet wird, daß der nachmalige Kaiser ein Freigelassener war, der mit den Goldringen beschenkt wurde, und daß er dann als *advocatus fisci* tätig war, also ein ritterliches Amt bekleidete, so ist hier allerdings das Ringerecht in der älteren Bedeutung angewandt, aber die ganze Erzählung historisch unbrauchbar schon wegen der wunderlichen Zeitbestimmung *sub Vero Antonino*.[2]

Während also in der früheren Zeit die Verleihung des Goldringes, sofern die Bedingung des Ritterzensus erfüllt war, die Erwerbung der Ritterwürde in sich schloß und, da die notwendige Voraussetzung hierfür freie Geburt ist, bei Freigelassenen damit zugleich auch eine fiktive Ingenuität ausgesprochen wurde, ist seit Hadrian der Goldring nur das Symbol für die künstlich erlangte Ingenuität selbst. Es ist das übrigens die natürliche Entwicklung der Dinge. Jedes Adelsprädikat und Adelsabzeichen verliert durch allzu häufige Verleihung an Wert.

Es war nun eine neue soziale Schicht emporgekommen, die reichen und mächtigen Freigelassenen. Längst hatte man sich gewöhnt, den Ritterstand als alterbgesessenen Adel zu betrachten, nachdem er die Eierschalen seines Ursprunges abgelegt hatte. Die Neureichen hingegen, die den Unwillen und Hohn der Menge herausforderten und

---

[1] Tertull. de resurr. 57 *si famulum tuum libertate mutaveris ... vestis albae nitore et aurei anuli honore et patroni nomine ac tribu mensaque honoratur*. Vgl. Ateius Capito bei Macrob. VII 13, 12 *ius anulorum famuli non habebant*.

[2] Hist. Aug. Macr. 4 *donatum autem anulis aureis, patrocinante sibi conliberto suo Festo, advocatum fisci factum sub Vero Antonino*; vgl. 4,6.

eine so dankbare Zielscheibe für den Spott der Satiriker abgaben, das waren die Freigelassenen, insbesondere die kaiserlichen Freigelassenen, die in kürzester Zeit fabelhafte Summen zusammengerafft hatten, weit skrupelloser als seinerzeit die Publicanen aus dem Ritterstande. In ganz anderer Weise als die profitgierigen Kapitalisten, die an dem Mark der Provinzen gesogen hatten, waren diese Männer mit dem weiten Gewissen über Leichen hinweggeschritten und an ihren Millionen klebten das Blut und die Tränen von Tausenden. Mit ingrimmigem Hohn und schärfster Ironie geißeln Martial und Juvenal ein paar der markantesten Vertreter dieser aus der Hefe des Volkes, meist aus dem Orient, stammenden, zum Teil aus dem Abschaum der Menschheit hervorgegangenen Machthaber und ihr unerträgliches Protzentum, das tief verletzend wirken mußte für das Empfinden nicht nur der altrömischen Adelskreise. Und diese neuesten Reichen, denen nichts hinderlich war als ihr unauslöschlicher Geburtsfehler, strebten begehrlich danach, auch gesellschaftlich das Ansehen erringen zu können, das ihnen auf wirtschaftlichem Gebiete ihr Reichtum und vor allem im öffentlichen Leben ihr großer Einfluß verschaffte. Eine unsichtbare Kluft tat sich doch zwischen ihnen und nicht nur den Rittern, sondern überhaupt den Freigebornen auf, die, wie tief auch die meisten von ihnen an Macht unter den freigelassenen Emporkömmlingen stehen mochten, sich doch mit Stolz ihrer freien Abstammung bewußt blieben.[1]

Nach dieser geänderten Bedeutung des Ringerechtes ist die Verleihung des Goldringes an die Soldaten in späterer Zeit zu beurteilen. Man erkennt nun, daß die Meinung, als habe Septimius Severus allen Principales, Gallienus allen Soldaten überhaupt den Ritterrang verliehen, viel

---

[1] Vgl. die lebensvolle Schilderung bei Friedländer-Wissowa Sittengesch. I[10] 105 f.

zu weit geht. Vereinzelt mag dies auch früher vorgekommen sein, im 3. Jahrh. sich in erheblichem Maße gesteigert haben, aber verallgemeinern läßt sich das nicht. Die Verleihung der Goldringe hatte eben, wie wir gesehen haben, eine andere Bedeutung erlangt, und möglicherweise gilt dies auch von der *albata decursio*, die Gallienus allen Soldaten gestattete.[1] Nun wäre es freilich absurd anzunehmen, daß die Principales, denen Severus die Ringe verlieh, Freigelassene gewesen sein sollten, die erst dadurch die Ingenuität erhielten. Sehen wir uns aber den Text der Überlieferung, auf der jene Ansicht beruht, genauer an! Herodian III 8, 5 sagt *τοῖς τε στρατιώταις ... δακτυλίοις χρυσοῖς χρήσασθαι ἐπέτρεψε*, nicht mehr und nicht weniger; die Goldringe, die früher dem Ritterstande ausschließlich vorbehalten waren, wurden also unter Septimius Severus allen Soldaten ohne Rücksicht auf den Stand zugänglich, sie wurden nicht mehr wie früher als Standesabzeichen zur Auszeichnung verliehen. Begreiflich! Denn war der Goldring nur mehr das Kennzeichen der Ingenuität, so konnte er nicht länger den Soldaten, zumindest soweit sie das Bürgerrecht besaßen,[2] verwehrt werden. Eine noch weiter gehende Einschränkung auf die Principales ist da mit keinem Wort angedeutet. — Wir kennen bisher nur zwei Originalgoldringe für Militärs, beide aus den Rheinlanden stammend, und die waren allerdings beide für Unteroffiziere bestimmt: CIL XIII 10024, 30 von einem *opt*(*io*) *leg*(*ionis*) *I M*(*inerviae*) *p*(*iae*) *f*(*idelis*) und ebd. n. 32 = XIII 6996a *c*(*ustodes*) *a*(*rmorum*) *leg*(*ionis*) *XXII P*(*rimigeniae*) *p*(*iae*) *f*(*idelis*), beide jedenfalls aus der Zeit vor Caracalla.[3]

---

[1] Vgl. v. Domaszewski Rhein. Mus. LVII (1902), 511 f.; Rangordnung 81.

[2] Mit der Constitutio Antonina vom J. 212 wurde auch diese Beschränkung gegenstandslos.

[3] Über das Ringerecht handeln ausführlich H. R. Daehne De iure

Zu den Abzeichen des Ritterstandes gehört ferner der Purpurstreifen auf der Tunica, der auch schon vor der Scheidung der Stände den Inhabern des Staatspferdes zukam. Das zeigt sich darin, daß später, als die Senatoren nach der Bildung des Ritterstandes von diesem auch äußerlich unterschieden werden sollten, indem sie einen breiten Streifen (*latus clavus*) am Untergewand anlegten,[1] dieses Insigne dem erwachsenen Senatorensohn auch schon vor der Bekleidung der Ämter, also noch als Ritter, zukam, ja vielleicht auch noch weitere Kreise der Ritterschaft umfaßte. Aber im allgemeinen ist der schmale Purpursaum an der unter der Toga sichtbaren Stelle der Tunica, der *angustus clavus*, das Kennzeichen des Ritterstandes, so wie der *latus clavus* das des Senatorenstandes, ja, es werden die davon abgeleiteten Adjektiva *angusticlavius* und *laticlavius* als Bezeichnungen für die Angehörigen des Ritterstandes und des Senatorenstandes verwendet, in der gleichen Weise, wie auch andere Insignien des Ritterstandes metonymisch für den Stand selbst angeführt werden. Bald ist nur von dem Ritterzensus,[2] bald nur vom Goldring die Rede, ein anderes Mal wird bloß der Theaterplatz, dann wieder bloß der *angustus clavus* hervorgehoben, wenn der Ritterstand als Ganzes gemeint ist; und erst in der Kaiser-

---

anulorum et natalium restitutione, Diss. (iur.) Halle, 1863; Deloche Le porte des anneaux dans l'antiquité Romaine, Mém. de l'acad. des inscr. XXXV 2 (1896).

[1] Schon für das J. 102 v. Chr. wird der *latus clavus* auf der Tunica als Standesabzeichen erwähnt bei Diod. XXXVI 7, 4, der von Tryphon sagt τήβενναν τε περιπόρφυρον περιεβάλλετο καὶ πλατύσημον ἔδυν χιτῶνα.

[2] Zu beachten ist allerdings, daß auch, wie Mommsen StR III 192 f. und Strachan-Davidson Problems of the Roman Criminal Law II 98 f. mit guten Gründen behaupten, die *tribuni aerarii* ritterlichen Zensus hatten und „im weiteren Sinn zu den Rittern" gerechnet wurden. Eine etwas abweichende Meinung sucht T. Rice Holmes The Roman Republic I (1923), 391—395 zu begründen, mit eingehender Erörterung der verschiedenen Ansichten über diese Frage.

zeit wird dafür der *equus publicus* eingesetzt, weil damals alle Angehörigen des Ritterstandes zugleich auch Besitzer des Staatsrosses waren.[1] Jedenfalls gehört auch der *angustus clavus* zu den Abzeichen des Ritterstandes, die ihn sowohl von dem ersten wie von dem dritten Stand sich abheben ließen.[2]

Alles das hat die Entstehung und Ausbildung des Ritterstandes und seine Abgeschlossenheit gegenüber den anderen Ständen gefördert.[3] Dieser Entwicklungsprozeß ist durch die sozialen und politischen Parteikämpfe im beginnenden Revolutionszeitalter beeinflußt worden, ja der Hauptsache nach überhaupt erst aus ihnen zu erklären. Es war eine Zeit der Gärung, in der insbesondere die römische Gesellschaft in der Umbildung begriffen war. Ein neuer Adelsstand war neben dem traditionellen der Senatsaristokratie herangewachsen. Zu dem bisherigen Geburtsadel, der im wesentlichen, wenn auch nicht gesetzmäßig, ein Amtsadel war und der sich die Regimentsfähigkeit gewahrt hatte, gesellte sich ein Geld- und Personaladel. Die stolze Aristokratie, die Roms Größe und seinen gewaltigen Aufschwung begründet hatte, mußte neben sich die in ähnlicher Weise bevorrechtete, wenn auch an Ansehen ihr nachstehende Gesellschaftsklasse dul-

---

[1] Eine nähere Ausführung und Begründung dieser bekannten Tatsachen ist hier wohl nicht notwendig; es genügt, auf Mommsen StR III 218f. 470. 513f. und Hula RE IV 6—9 zu verweisen.

[2] Daher sagt Plin. n. h. XXXIII 29 *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe ... sicut tunica ab anulis senatum.*

[3] Als der mittlere Stand zwischen Senat und Volk wird der Ritterstand bezeichnet Plin. n. h. XXXIII 29 *medium ... plebei et patribus.* App. b. c. II 13, 47 *οἱ δ' ἱππέες λεγόμενοι, τὴν μὲν ἀξίωσιν τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς ὄντες ἐν μέσῳ.* Hist. Aug. Sev. Alex. 57,4 *senatu equestri ordine atque omni populo*; Gall. 8, 1 *patres et equestrem ordinem ... omni populo praeeunte.* Mart. 8, 15 *Dat populus, dat gratus eques, dat tura senatus.* Tac. hist. IV 53 *senatus et eques et magna pars populi*; s. u. S. 61, 1.

den und man kann sich vorstellen, mit welchen Gefühlen des Unmutes und der kühlen Verachtung der snobistische Hochadel auf die über Nacht emporgeschossenen geschäftstüchtigen Kapitalisten herabblickte, die sich nun auch schon die Baronie anmaßen durften. Doch in den Augen der nüchtern denkenden Senatskreise wurde der neu erworbene bewegliche Besitz nicht minder geschätzt als das altangestammte Erbe an Latifundien. Zu den bisherigen Trägern des politischen Lebens kamen so die Vertreter neuer Bevölkerungskreise, aber diese beiden Stände waren durch Privilegien teils politischer, teils wirtschaftlicher Natur und durch äußere Ehren und Standesabzeichen ebenso voneinander geschieden, wie eine hohe Scheidewand beide zusammen von der gesamten übrigen Bürgerschaft trennte, für die allein in dieser späteren Zeit der Ausdruck Plebs[1] gebraucht wird, und in der die kaiserlichen Freigelassenen eine besondere, durch faktische Macht, großen, je nach den Herrschern wechselnden politischen Einfluß und fürstlichen Besitz hervorragende Gruppe bildeten. Der Ritteradel aber blickte bald mit derselben Geringschätzung wie die alte Senatsaristokratie auf die Außenstehenden herab. So war die Funktion des neugebildeten Standes im römischen Staat die, daß er schon vermöge seines Reichtums ein konservatives Element bildete gegen-

[1] Es genügt statt vieler Belege hinzuweisen auf Cic. Brut. 62, 224 (*C. Servilius Glaucia*) *et plebem tenebat et equestrem ordinem beneficio legis devinxerat.* Hor. epist. I 1, 58 f. *sed quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris.* Ps.Ascon. in div. p. 103 Baiter *qui senator esset ... qui eques Romanus ... qui plebeius.* Ovid. Trist. IV 2, 15 f. *Plebs pia cumque pia laetetur plebe senatus, Parvaque cuius eram pars ego nuper, eques.* Mart. IV 2, 3 *plebs et minor ordo maximusque.* Sen. contr. II 1, 17 *census equitem Romanum a plebe discernit.* Der Dreigliederung der Stände entspricht bei Dio *ἡ βουλή, ἡ ἱππάς* und *ὁ ὅμιλος* (XLI 7, 1) oder *οἱ βουλευταί, οἱ ἱππεῖς, ὁ ὅμιλος* (XLIII 25, 1. 2) oder *τὸ βουλευῦον, τὸ ἱππευῦον, ὁ ὅμιλος* (XL 7, 3); auch *τὸ ... πλῆθος ... τοὺς πρώτους τῆς γερουσίας καὶ τῶν ἱππέων* (LXVII 9, 1). Vgl. auch S. 49 Anm. 2 u. 3.

über jeder Art von Pöbelherrschaft und gegen jeglichen gewaltsamen Umsturz, von welcher Seite immer er kommen mochte, denn die Ritter sollten sich auch, und das war ja schon das Ziel und die Absicht des C. Gracchus gewesen, als Damm gegen die präpotente Senatsaristokratie bewähren.

Aber der Gegensatz zwischen den beiden privilegierten Ständen (dem *ordo uterque*) untereinander ist im ersten Jahrhundert ihres Bestandes im wesentlichen noch ein wirtschaftlicher. Der Senatorenstand ist in ökonomischer Hinsicht gleichbedeutend mit dem adeligen Großgrundbesitz, der Ritterstand entspricht im allgemeinen der Großkaufmannschaft und den Kapitalistengruppen. Lange hat sich natürlich eine solche ökonomische Scheidung nicht behaupten können. So wie die Senatoren, wenn auch unter irgendeiner schützenden Decke, kapitalistische Unternehmungen betrieben, so haben die Reichsten unter der Ritterschaft vor dem Ankauf von Bodenbesitz nicht haltgemacht, schon deshalb, weil ihnen diese Form des Besitzes bei geringerem Gewinn doch größere Sicherheit versprach für eine Kapitalsanlage ihres schnell, aber mit großem Risiko erworbenen Reichtums. So ist die alte Gesellschaftsordnung nach und nach in Umwandlung, neue soziale Formationen sind in Bildung begriffen; die unaufhaltsam sich ausbreitenden neuen wirtschaftlichen Machtfaktoren haben manche der bisher bestehenden gesellschaftlichen Schranken niedergelegt; auf die bisher allein privilegierten Schichten lagern sich neu emporgekommene. Schon mit dem Beginn des Prinzipats verwischen sich die Unterschiede des Eigentums und der Eigentumsart zwischen den beiden Ständen und es treten an die Stelle dieses Gegensatzes die viel gewichtigeren und vor allem viel entschiedeneren Gegensätze auf politischem Gebiet. Das ist das Werk des Augustus, der den Ritter-

stand zu einem bedeutsamen politischen Werkzeug des Principats umgestaltete, um sich seiner als Gegengewicht gegen den Senat zu bedienen. In dem Maße, als dem Ritterstand die kaiserliche Beamtenschaft entnommen wird, sinkt seine Bedeutung als Finanzadel. Die Publicani sind zwar immer noch fast ausschließlich Ritter,[1] aber ihr Wirkungskreis verringert sich immer mehr, und nachdem schon Tiberius direkte Steuererhebung durch kaiserliche Beamte eingeführt hatte, sehen wir seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts auf allen Gebieten der Staatsverwaltung an Stelle der Staatspacht die direkte Verwaltung einsetzen.[2] So werden die römischen Ritter aus Unternehmern, die mit großem Gewinn arbeiten, allmählich gut bezahlte kaiserliche Verwaltungsbeamte, wofür sie bei der hervorragenden Geschäftskenntnis, die sie sich in der langen Zeit ihrer Führung der Staatspacht und bei der Hebung auch der sonstigen Einkünfte des Staates erworben hatten, gewiß besondere Eignung besaßen. Diese Veränderung ist aber schwerlich gegen ihren Willen geschehen, denn die Staatspacht hatte längst aufgehört, einen fetten Profit abzuwerfen.

Dabei ist ein näheres Verhältnis zum Senatorenstand immer noch dadurch geblieben, daß einmal der Aufstieg aus dem zweiten in den ersten Stand erfolgen konnte, ja, daß diese Ergänzung des Senatorenstandes aus dem Ritterstande die Regel ist, daß ferner die Senatorensöhne nach wie vor zunächst dem Ritterstand angehören,[3] und endlich,

---

[1] Tac. ann. IV 6.

[2] Vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 68 f. 467.

[3] Siehe o. Anm. 1 S. 2; Anm. 1 S. 3. Einen urkundlichen Beleg dafür haben wir unter anderm in der Inschrift des *L. Ant....*, der als Sohn eines Senators und selbst schon [*X vir*] *stlitib. iudic.* doch *eq. R.* ist, CIL VIII 11810. Auch Dio LV 2, 3 zählt auf *ὑπὸ τῶν ἱππέων, τῶν τε ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελούντων καὶ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους ὄντων* und sagt LV 13, 6, daß durch Augustus *συχνοὶ τῶν νεανίσκων ἐκ τε τοῦ*

daß die Söhne der Ritter wie der Senatoren als Knaben und Jünglinge seit Augustus die gleiche Ausbildung und Erziehung genossen.[1]

Das Wesentliche in der Entwicklung des Ritterstandes ist also, daß er einmal aus dem früher einheitlich zusammengesetzten Kreis der regimentsfähigen Bürger sich absondert, und zweitens, daß er aus einer militärischen Organisation eine politische geworden ist, mit anderen Worten, aus der Reiterei des römischen Bürgerheeres hat sich der *ordo equester* zu einem sozialen Stand herausgebildet, der dann an eine bestimmte militärische und Ämterkarriere gebunden ist. Überhaupt kann man ja sagen, daß mit dem Prinzipat des Augustus eine schärfere ständische Gliederung der römischen staatsbürgerlichen Gesellschaft eintritt.

βουλευτικοῦ γένους κἀκ τῶν ἄλλων ἱππέων unterstützt wurden, und er erwähnt XLIII 23, 5 als Söhne eines Prätoriers römische Ritter, ja, er sagt noch deutlicher LIV 2, 5 *τοῖς παισὶ τῶν βουλευτῶν ... καὶ τοῖς ἐγγόνοις, τοῖς γε ἐν τῇ ἱππάδι δῆλον ὅτι ἐξεταζομένοις*, und noch bei einem so späten Autor wie Isidor. (orig. IX 4, 12) hat sich die ganz präzise Angabe erhalten *Quamvis autem senatoria quisque origine esset, usque ad legitimos annos eques Romanus erat, deinde accipiebat honorem senatoriae dignitatis.* Mommsen StR III 507, 2 führt das Beispiel des späteren Kaisers Claudius an.

[1] Genaueres darüber bei Rostowzew Klio III. Beih. (1905), 61 ff. Lily Ross Taylor Journ. Rom. Stud. XIV (1924), 159 f.

II
DIE UMGESTALTUNG DES RITTERSTANDES IN DER KAISERZEIT

Hundert Jahre nach dem Auftreten der Gracchen war das Rom des Revolutionszeitalters nicht wieder zu erkennen. Die römische Welt hatte sich, des endlosen Blutvergießens überdrüssig, der ewigen Streitigkeiten in der Kurie und in den Komitien müde, dem Sieger willig zu Füßen gelegt, der sich nun, scheinbar widerstrebend, die Neuordnung und die Regierung des Reiches förmlich abringen ließ. Bis dahin hat die Organisation der römischen Ritterschaft mit Ausnahme der im Vorhergehenden geschilderten Reformen, insbesondere der Verfügungen über die Theaterplätze, keine wesentliche Veränderung erfahren, wie ungeheuer auch die politische Bedeutung des Ritterstandes gewachsen war und wie sehr die Kämpfe der Ritter um ihre politische Geltung den Staat in seinen Grundfesten erschüttert hatten. Mag auch z. B. das wechselvolle Ringen zwischen Rittern und Senatoren um die Geschwornengerichte zu den bewegenden Problemen der sinkenden Republik gehören, in der Einrichtung des Ritterstandes hat sich während dieser Zeit, soviel wir sehen, nichts geändert.

Hingegen hat Augustus eine grundlegende Neuordnung wie des Senatoren- so auch des Ritterstandes vorgenommen und beide zielbewußt in das neue Staatsgebäude eingefügt. Daraus ergab sich ein ganz anderes Verhältnis der Ritterschaft zum Staat und zur Gesellschaft und so sollen die folgenden Kapitel diese geänderte Bedeutung des Ritterstandes in der Kaiserzeit betrachten.

Ob und inwieweit zu Augustus' Reform der Ritterschaft

von Caesar her eine Spur führt, läßt sich für uns nicht mehr erkennen.[1] Die erste sichere Nachricht über eine Änderung in der Organisation der Ritterschaft finden wir bei Dionys. Hal., der im sechsten Buch seiner im J. 7 v. Chr.[2] herausgegebenen *Ῥωμαικὴ ἀρχαιολογία* schreibt, daß zu seiner Zeit manchmal gegen 5000 Inhaber des Ritterpferdes an der alljährlichen Pompa am 15. Juli teilnähmen.[3] Es war also zumindest eine beträchtliche Vermehrung der früher 1800 betragenden Zahl der *equites equo publico* erfolgt.[4] Daraus hat Mommsen[5] geschlossen, daß damals überhaupt kein Unterschied mehr zwischen Rittern mit Staatspferd und anderen gemacht wurde, vielmehr alle Angehörigen des Ritterstandes zugleich auch *equites equo publico* waren. Denn diejenigen, die sich an der Pompa beteiligten, bildeten natürlich nur

---

[1] Mommsen StR III 489, 1 vermutet, daß durch Caesar eine Vermehrung der Staatspferdinhaber erfolgt sei.

[2] Konsulatsdatierung I 3; damit stimmt die Angabe I 7, daß seit der Beendigung der Bürgerkriege durch Augustus (im J. 29 v. Chr.) 22 Jahre vergangen seien.

[3] Dionys. VI 13 *πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον ... ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι.* Daß an diesem Umzug nur *equites equo publico* teilnahmen, sagt z. B. auch Ulpian, Dig. II 4, 2 *qui equo publico* [*in Capitolium*] *transvehatur*; dazu CIL XI 3024 = Dessau I 1313 *equo publico transvectus est.* Daher sagt Plin. n. h. XXXIII 30 vollkommen richtig und mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß seit Augustus *equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum*; vgl. XV 19 *Oleae honorem Romana maiestas magnum perhibuit turmas equitum idibus Iuliis ex ea coronando.* Tac. a. II 83 *uti turmae idibus Iuliis imaginem eius sequerentur.*

[4] Die *transvectio equitum* war von Augustus nicht eingeführt, sondern nach langer Unterbrechung nur erneuert worden (Suet. Aug. 38, 3 *post longam intercapedinem reducto more travectionis*); die Einführung dieser Sitte wird auf die Zensur des Q. Fabius Maximus Rullianus im J. 304 v. Chr. zurückgeführt, Liv. IX, 46, 15. De vir. ill. 32, 3. Val. Max. II 2, 9; vgl. dazu Helbig Herm. XL (1905) 113 f.; Abh. d. bayer. Akad., philos.-philol. Kl. XXIII 2 (1905), 276.

[5] StR III 491 und sonst, s. o. S. 49, 1.

einen Bruchteil sämtlicher *equites Romani*, da ja Augustus alle über 35 Jahre alten Männer von dieser Verpflichtung befreite.[1] Dies ist zugleich die untere Altersgrenze für den Geschworenendienst; danach ist wohl auch die Scheidung der Ritter in *iuniores*[2] und *seniores* vorgenommen worden, s. o. S. 24. Beide Kategorien behielten aber den Titel *equites Romani equo publico* bei, ja selbst minderjährige Knaben führen, ganz abgesehen von den kaiserlichen Prinzen,[3] diesen Titel.[4] Jedenfalls ist die große Zahl erhaltener Inschriften, in denen *equites R. equo publico* genannt sind, der Annahme durchaus günstig, daß unter dieser Bezeichnung sämtliche Angehörige des Ritterstandes einbegriffen sind. Man kann dafür auch anführen Philostr.

---

[1] Suet. Aug. 38, 3 *reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent*; gegen Mommsens Erklärung der Stelle (StR III 492) richtig Kübler RE VI 297, ebenso gegen die Heranziehung von Dio LIV 26, 8 in diesen Zusammenhang, so daß der Ansatz Mommsens in das J. 13 v. Chr. für diese Verfügung des Augustus zu beseitigen ist.

[2] Die *iuniores* sind z. B. Tac. a. II 83 erwähnt: *Equester ordo cuneum Germanici appellavit, qui iuniorum dicebatur*.

[3] Außer C. und L. Caesar, auf die Mommsen a. a. O. hinweist, ist insbesondere an Nero zu erinnern, der noch vor Vollendung des 14. Lebensjahres die *toga virilis* anlegte und *princeps iuventutis*, also auch *eques Romanus equo publico*, wurde (S. 58 f., 3; 59, 4).

[4] Belege bei Mommsen StR III 496, 2; außerdem z. B. auch CIL III 8156, die Grabschrift eines fünfjährigen *eq. R.*; VI 31841 = Dessau I 1317 ein Knabe von 3³/₄ Jahren als *eq. R.*, VI 1605 = Dessau I 1316 ein nicht ganz zehnjähriger Knabe *equo pub.*; Röm.-germ. Korr.-Bl. I (1908), 55 (Mainz) ein wenig über zehn Jahre alter *eques Romanus*. Die sicher datierbaren Beispiele stammen zwar aus dem 2. Jahrh. n. Chr., aber daß dies auch in der früheren Kaiserzeit vorkam, und zwar nicht nur bei kaiserlichen Prinzen, zeigt eine Bestimmung der *lex Aelia Sentia* vom J. 4 n. Chr., wonach zu dem *consilium*, das über Freilassungen entschied, nur *equites Romani puberes* zugelassen werden (Gai. I 20); die Konjektur Karlowas Röm. Rechtsgesch. II 1110 (*equitum Romanorum equo publico* anstatt *equitum Romanorum puberum*) läßt sich nicht aufrecht halten.

v. soph. II 10,5, wo der Autor ganz deutlich Mitglieder des Senatoren- und des Ritterstandes überhaupt, nicht etwa einzelner Gruppen des Ritterstandes, meint und die letzteren dennoch als Staatspferdinhaber bezeichnet.[1] Es folgt dies weiters daraus, daß seit Augustus die gesamte Ritterschaft, der *ordo equester*, in Turmen eingeteilt ist, s. u.

Diese neue einheitliche Bildung des Ritterstandes zeigt sich vor allem darin, daß von da an der Ritterstand als geschlossene Körperschaft, als *ordo equester* im eigentlichen Sinne des Wortes, auftritt. Er umfaßt, wie gesagt, nur *equites equo publico*. Nirgends mehr eine Spur von *equites equo privato*.

Bei verschiedenen Gelegenheiten tritt der *ordo equester* als solcher auf. Während z. B. früher nur die Ritter in den 18 Reiterzenturien sich einen Patron erwählten und ihm etwa eine Statue setzten,[2] geht eine solche Handlung jetzt von dem gesamten *ordo equester*[3] aus, weil eben dessen Mitglieder insgesamt *equites equo publico* sind. Auch andere Beschlüsse, meist Ehrendekrete, faßt der *equester ordo* für sich allein, er wird daher bei besonderen Gelegenheiten neben dem Senat und dem Volk ausdrücklich hervorgehoben, so in dem Beschluß vom J. 2 v. Chr., dem Kaiser Augustus den Ehrennamen *pater patriae* zu verleihen.[4]

---

[1] *Ἐξανίσταντο μὲν ἀπὸ τῆς συγκλήτου βουλῆς, ἐξανίσταντο δὲ τῶν δημοσίᾳ ἱππευόντων.*

[2] Cic. Phil. VI 5, 13 wird [*ab*] *equitibus Romanis equo publico* eine Statue dem L. Antonius als ihrem ‚*patrono*‘ gesetzt; denn diesen, heißt es weiter, *iste ordo patronum adoptavit*; vgl. VII 6, 16 *patronus centuriarum equitum Romanorum*.

[3] Den nachmaligen Kaiser Claudius erwählte der *ordo equester* zu seinem Patron und bat ihn wiederholt, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu übernehmen, Suet. Claud. 6, 1. Dio LIX 6, 6. Unter denen, die dem Seian Statuen aufstellten, befand sich auch *ἡ ἱππάς*, Dio(-Xiph.) LVIII, 2, 7.

[4] Mon. Anc. c. 35 (Lat. VI 24 f.) [*senatus et equ*]*ester ordo populus*[*que*] *Romanus universus* [*appellavit me patrem p*]*atriae*. (Gr. XVIII 9—11) *ἥ τε*

Ähnlich in der Apotheosierung des Augustus, wie die Darstellung und Legende einer Münze besagt.[1] Bisweilen werden für solche Gelegenheiten auch alle diese Stände zusammengefaßt, wie z. B. in den sog. Cenotaphia Pisana, wo es heißt (CIL XI 1420 = Dessau I 139, Z. 12) *per conse(n)sum omnium ordinum*; weiterhin (XI 1421 = Dessau I 140, Z. 51—53) *quae ... facta acta const[ituta] sunt per consensum omnium ordinum.* Auch Statuen des *ordo equester* werden neben solchen des Senates und des römischen Volkes dediziert.[2]

Die organisierte Ritterschaft erwählt auch ihr Oberhaupt, den *princeps iuventutis* (s. u.). Daher berichtet Augustus über seine Enkel C. und L. Caesar: *Equites [a]utem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parm[is] et hastis argenteis donatum appellaverunt.*[3] Die Dar-

---

σύνκλητος καὶ τὸ ἱππικὸν τάγμα ὅ τε σύνπας δῆμος τῶν Ῥωμαίων προσηγόρευσέ με πατέρα πατρίδος. Vgl. Ovid. fast. II 127 f. *Sancte pater patriae, tibi plebs, tibi curia nomen Hoc dedit, hoc dedimus nos tibi nomen, eques.* In analogem Zusammenhang scheint in den *Ludi saeculares* im J. 204 der *equester ordo* aufgeführt zu sein, CIL VI 32327, Z. 23 f. [*equestri ordi*]*ni.* 32328, Z. 12 f. *equestre ordin*[*e*].

[1] Eckhel VI 126 *consensu senat*(*us*) *et eq*(*uestris*) *ord*(*inis*) *p*(*opuli*)*q*(*ue*) *R*(*omani*).

[2] In der ephesischen Inschrift des Vibius Salutaris, Anc. Gr. Inscr. of the Brit. Mus. III 581 = Heberdey Forsch. in Ephesos II n. 27, Z. 170 *εἰκὼν ἀργυρέα τοῦ ἱππικοῦ τάγματος,* Z. 161 [*τῆ*]*ς ἱερᾶς συνκλήτου,* Z. 165 *τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων,* vgl. auch Z. 27 f. *καὶ τῆς ἱερ*[*ᾶς συνκλήτου κ*]*αὶ τοῦ Ῥω*[*μαίων ἱππικοῦ τάγμα*]*ι*[*ο*]*ς καὶ δήμου;* Heberdey ebd. n. 28b, Z. 7 f. *imagin*[*e*]*s a*[*r*]*g*[*e*]*nt*[*e*]*as duas, unam* [*e*]*qu*[*e*]*stris ordin*[*is al*]*ia*[*m*] *epheb*[*i*]*ae* ... Z. 19 *μί*[*αν*] *ἱππικοῦ τ*[*άγ*]*μ*[*ατος* usw.].

[3] Mon. Anc. c. 14, Lat. III 4—6. Gr. VII 18—20 *ἱππεῖς δὲ Ῥωμαίων σύν*[*π*]*αντες ἡγεμόνα νεότητος ἑκάτερον αὐτῶν* [*πρ*]*οσηγόρευσαν, ἀσπίσιν ἀργυρέαις καὶ δόρασιν* [*ἐτ*]*είμησαν.* Bei Dio(-Xiph.) LV 12, 1 sind nur die Symbole dieser Wahl erwähnt: *αἵ πέλται τά τε δόρατα, ἃ παρὰ τῶν ἱππέων ἐς τοὺς ἐφήβους ἐσιόντες χρυσᾶ* (!) *εἰλήφεσαν;* vgl. Zonar. X 35 p. 447 D. II *εἰς τοὺς ἐφήβους τὸν Γάιον ἔταξε ... καὶ πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος ἴλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψε.* Rundschild und Lanze sind

bringung derselben Ehren durch den *equester ordo* ist auch für den jungen Nero nach seiner Adoption durch Claudius bezeugt,[1] ebenso für den jungen Commodus noch zu Lebzeiten seines Vaters.[2] Ein Beschluß des *equester ordo* liegt auch vor bei den Ehrungen für den verstorbenen Germanicus,[3] und in ganz analoger Weise wurde der jüngere Drusus nach seinem Tode geehrt.[4]

---

auf den so ungemein häufig vorkommenden Münzen der beiden Prinzen dargestellt, in denen sie als *principes iuventutis* genannt sind, Eckhel VI 171. Mattingly Coins of the Rom. Empire in the Brit. Mus. 88—91, 513—543, pl. 13, 7—20; 14, 1—4; 51, 3; nur bildliche Darstellung 97, 589, pl. 21, 3. Die *parma* war ein Abzeichen des Ritterstandes, vgl. Helbig Abh. d. bayer. Akademie, philos.-philol. Kl. XXIII (1905) S. 194—196; ebenso die *hasta*, s. unten III. Abschn. Über Speer und Schild der attischen Epheben s. Rostowzew Klio III. Beih. 67 f.

[1] Münzen mit dem Kopf des jungen Nero und der Darstellung des bei dieser Gelegenheit ihm überreichten Rundschildes, in den die Legende *equester ordo principi iuventut(is)* eingraviert ist, sowie der dahinter lehnenden Lanze Eckhel VI 261 (Gold- und Silbermünzen im Wiener Kabinett). Cohen I² 286, Nero n. 96—99. Aurei im Britischen Museum Mattingly a. a. O. 177, 90—92, pl. 33, 9; Denare 177, 93 f., pl. 33, 10. Sesterze in Paris und Berlin, das Berliner Stück abgebildet bei Gnecchi I medaglioni Romani III tav. 141, 9 (dazu S. 5, 20) und bei Mattingly pl. 37, 4 (dazu S. 195 Anm. †), das Pariser Cohen n. 99.

[2] Eckhel VII 164, wo innerhalb eines Kranzes zu lesen ist *equester ordo principi iuvent. s. c.*, vgl. Hist. Aug. Comm. 2, 1.

[3] Tac. a. II 83 *Equester ordo cuneum Germanici appellavit ... instituitque, uti turmae idibus Iuliis imaginem eius sequerentur.*

[4] Tac. a. IV 9 *Memoriae Drusi eadem, quae in Germanicum decernuntur.* Ein Fragment des darauf bezüglichen Senatsbeschlusses ist uns noch inschriftlich erhalten CIL VI 31200 (= 912) und auch da ist die Rede von einem *equestris quoq(ue) o[rdinis decreto]*, b col. II Z. 5; so wie die Ritter den Adoptivsöhnen des Augustus und dann dem jugendlichen Nero einen silbernen Ehrenschild überreichten (Anm. 3, S. 58 f. und 1), so wurde auch dem Kaisersohn Drusus ein solcher Schild von den Rittern geschenkt und sollte bei der alljährlichen Transvectio aufgeführt werden: Z. 10—12 *Utique clupeus argenteus c[um equites transvehe]rentur idib(us) Iul(iis) cum titul[o eum clupeum ab ipsis datum] esse Druso Caesari Ti. Caesa[ris Aug(usti) f(ilio) ante eos ferretur].*

Im J. 22 n. Chr. gelobten die *equites Romani* für die Genesung der Kaiserin Julia Livia der Fortuna Equestris eine Weihegabe, die in dem Tempel der Göttin in Antium aufgestellt wurde.[1] Und noch in der Mitte des 3. Jahrh. werden Opfer dargebracht für das Wohl des Kaisers, des Senates, und verschiedener Körperschaften, unter denen der *equester ordo* ausdrücklich genannt wird.[2] Zu den Statuen des aus Griechenland heimkehrenden Nero mußte der ganze Stand beisteuern.[3] Dennoch dürfte man aus diesen Tatsachen nicht den Schluß ziehen, daß der Ritterstand eine Korporation, eine juristische Person gebildet habe,[4] obwohl Plinius, dem man als vornehmem römischen Ritter doch Sachkenntnis zutrauen sollte, den *equester ordo* als *corpus* bezeichnet.[5] Es liegt da eben eines der nicht ganz seltenen Beispiele von juristisch unkorrekter Ausdrucksweise vor. Das Hauptmerkmal einer juristischen Person, ein selbständiges Vermögen ihr Eigen zu nennen und zu verwalten, läßt sich in keinem Fall mit Sicherheit nachweisen.

Dort, wo die Ritter in der Öffentlichkeit auftreten, sowohl alljährlich bei der Musterung und Parade am 15. Juli als auch bei bestimmten Gelegenheiten, insbesondere bei

---

[1] Tac. ann. III 71.

[2] CIL XIV 42 (vgl. die Fragmente 40. 41. 43) = Dessau I 526 = II 4141 (Ostia) *taurob*[*olium factum Matri deum*] *magnae Id*[*aeae pro salute et victoria*] *Imp. Caes.* (Gallus und Volusian) ... [*et*] *sen*[*atus X*] *Vvir*(*um*) *s*(*acris*) *f*(*aciundis*), *equestr*(*is*) *ordin*(*is*) usw.; ganz ähnlich Not. d. scavi 1918, 35 (gleichfalls aus Ostia), wo ein Taurobolium erfolgt für das Wohl des Kaisers Severus Alexander, wie es scheint, ferner *s*[*e*]*natui, XV*[*viris*] *sac*(*ris*) *fac*(*iundis*), *equestri ordini* usw.; vgl. Apul. metam. XI 17, wo von einem Priester die Rede ist, der *fausta vota praefatus principi magno senatuique et equiti totoque Romano populo.* In welchem Zusammenhang CIL VI 1584 der [*equest*]*er ordo* genannt war, läßt sich nicht mehr erkennen.

[3] Dio-Xiph. LXIII 18, 3 *πᾶν τὸ ἱππικόν*.

[4] Mommsen StR III 525—527.

[5] Plin. n. h. XXXIII 34.

Festen[1] und bei Leichenbegängnissen von Staats wegen,[2] braucht, auch wo ungenau der Ausdruck *ordo equester* angewendet wird, nicht immer an den Ritterstand als Körperschaft, sondern nur an die aktiven Teilnehmer in den Turmen gedacht zu werden oder an eine unbestimmte Zahl und Gruppe der Ritter. Solche Erwähnungen finden wir daher schon für die republikanische Zeit.[3] Zu erinnern ist auch an das munizipale Seitenstück zum *ordo equester*, der praktisch genommen doch nur die hauptstädtischen Mitglieder des Ritterstandes umfaßte. Wir erfahren z. B.

---

[1] Suet. Aug. 57, 1 *equites R. natalem eius sponte atque consensu biduo semper celebrarunt.* Bei der Feier der Grundsteinlegung des Kapitols erscheinen nach Tac. hist. IV 53 unter anderen *senatus et eques et magna pars populi.* Von der offiziellen Teilnahme an einer Siegesfeier sagt Ovid. Trist. IV 2, 15 f. *Plebs pia cumque pia laetetur plebe senatus Parvaque cuius eram pars ego nuper, eques.* Wenn in der Hist. Aug. Gall. 8, 1 gesagt ist, daß in dem Festzug aus Anlaß der Dezennalienfeier des Gallienus auch der *equester ordo* aufzog, könnte man zweifeln, ob hier echte Überlieferung oder nur eine antiquarische Reminiszenz des Fälschers vorlag.

[2] Suet. Aug. 100, 2 *a Bovillis equester ordo suscepit urbique intulit* (den Leichnam des Augustus); vgl. Dio LVI 31, 4 *οἱ ἱππῆς*, die weiteren Feierlichkeiten schildert Dio LVI 42, 1 *παρῆν δὲ καὶ συνεξέφερεν ἥ τε γερουσία καὶ ἡ ἱππάς.* (2) ... *ἔπειτα δὲ οἵ τε ἱππῆς, οἵ τε ἐκ τοῦ τέλους καὶ οἱ ἄλλοι* ... An dem Leichenbegängnis der Drusilla im J. 38 n. Chr. nahm die Ritterschaft nicht in geschlossenem Aufzug teil, sondern nur durch ihre vornehmsten Vertreter, *οἱ ἱππῆς τὸ τέλος* (Dio LIX 11, 2). Ebenso bei dem prunkvollen Leichenzug und der Apotheose des Pertinax, Dio-Xiph. LXXIV 5, 5 *ἡ ἱππὰς τὸ τέλος*, sowie bei der des Septimius Severus, Herodian IV 2, 9 *πᾶν τε τὸ ἱππικὸν τάγμα*, das sind hier, wo von dem Reiten im geschlossenen Zug die Rede ist, natürlich nur die *turmae equitum Romanorum.* Der Leichnam des älteren Drusus wurde getragen *ὑπὸ τῶν ἱππέων, τῶν τε ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελούντων καὶ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους ὄντων* (Dio LV 2, 3). Vgl. Consol. ad Liviam 202 *Funeris exequiis adsumus omnis eques*; die *generosa ... iuventus* v. 207 ist wohl identisch mit der Ritterschaft; vgl. S. 3, 1.

[3] App. bell. civ. I 106, 498 *κόσμῳ δ' ἄλλῳ τὸ τῶν καλουμένων ἱππέων πλῆθος εἵπετο* (dem Leichenzug Sullas).

von einem *ordo equester* in Lugudunum, wo er an der Stiftung, die von einer nur lokal bedeutenden Persönlichkeit ausgeht, Anteil erhält,[1] und eben diese Gesamtheit der Ritter, die dort örtlich organisiert sind, hat gleichfalls, so wie die Ritterschaft in Rom (also die Ritterschaft als Ganzes) ihren *patrònus*[2]; s. o. S. 57. Ähnlich sind die *equites Ròman[i]* zu Carmo in der Baetica organisiert; sie vereinigen sich zu einer Ehrung für einen munizipalen Würdenträger.[3]

Die Zusammenfassung der Ritterschaft zu einem Ganzen ist immer nur in einzelnen bestimmten Fällen und zu ganz bestimmten, meist untergeordneten Zwecken erfolgt, von einer korporativen Gestaltung und Bindung, etwa so wie im mittelalterlichen Ständestaat, in der Kirche, in den Zünften, kann hier nicht die Rede sein, die Bildung eines als Körperschaft organisierten Standes ist bei dem römischen *ordo equester* über dürftige Ansätze nicht hinausgekommen.

Ich bin hier in etwas weiterem Umfang auf die wichtige Neuorganisation der Ritterschaft durch Augustus eingegangen. Im folgenden kann ich manches bedeutsame Moment unberührt lassen und auf die Darstellung in Mommsens Staatsrecht verweisen, soweit sie nicht unmittelbar mit den Fragen zusammenhängt, die uns hier beschäftigen sollen, und soweit nicht eine Korrektur oder Erweiterung der Ansichten Mommsens und der Neueren oder der von ihnen vorgebrachten Belege dies erfordert.

Die jährliche Ritterparade am 15. Juli[4] war das sinnfälligste Zeichen des Zusammenschlusses aller Angehörigen des Ritterstandes, wenngleich nur die erwachsene männliche Jugend daran teilnahm. Hier waren die körperlich

[1] CIL XIII 1921 = Dessau II 7024. [2] CIL XIII 1954 = Dessau II 7030.

[3] CIL II 1380 = Dessau II 5080 a.

[4] Das Datum ist nicht nur bei den Autoren erwähnt, sondern auch inschriftlich bezeugt, CIL VI 31200 (= 912) b col. II 11; es erscheint noch im Kalender des Philocalus CIL I[2] p. 268: *equit(um) Ro(manorum) prob(atio)*.

Tauglichen in militärische Reiterabteilungen (*turmae*) formiert, die geführt wurden von den *seviri equitum Romanorum* oder *seviri turmarum equitum Romanorum*, auch *seviri equestrium turmarum* und ähnlich, griechisch ἴλαρχοι genannt.[1] Besonders bezeichnend hierfür ist der Titel *sevir centur(iarum) equit(um)*,[2] der auch wieder zeigt, daß alle in dem Aufzug Erscheinenden *equites equo publico* waren.[3]

Verbunden war mit der *transvectio equitum*, und das war wohl ihr Hauptzweck, eine Musterung, die *equitum probatio* (wie der spätrömische Ausdruck hierfür lautet). Da hier nur die wehrhafte ritterliche Jugend beteiligt war, so ist diese *probatio* im wesentlichen eine Prüfung der körperlichen Beschaffenheit und der Ausrüstung, eine Art

[1] Zonar. X 35 p. 447 D. II; ἰλαρχοῦντες Dio LV 10, 4, vgl. IGR III 622 (dazu Hirschfeld Arch.epigr. Mitt. VIII 249).

[2] CIL VI 3530 = Dessau I 1314, aus der Zeit des Augustus. Auch dieser Mann, C. Pompeius Proculus, gehört dem Ritterstand an (der Zweifel Lily Ross Taylors, Journ. Rom. Stud. XIV 162, 1 ist unbegründet, weil wir zwar vereinzelte *praefecti fabrum* kennen, die später Senatoren wurden, aber nicht einen, der es gleichzeitig wäre), so daß die Angabe (Mommsen StR III 524 und Anm. 4; vgl. Kübler RE VI 294. Soltau a. a. O. 502, 1), der einzige uns bekannte *sevir equitum Romanorum* nichtsenatorischen Ranges sei L. Titinius Glaucus Lucretianus (CIL XI 1330. 6955 = Dessau I 233; III 8902) und dies sei auch die älteste uns bekannte Inschrift der Sevirn, erweitert werden muß. Vielleicht gilt dasselbe von M. Julius Romulus, den wir bisher nur als *leg. pro pr.* von Sardinien im J. 69 kannten (CIL X 7852 [= Dessau II 5947], Z. 23), und dessen Cursus honorum in einer vor kurzem veröffentlichten Inschrift von Velitrae angegeben ist, Not. d. scavi 1924, 346, 1; auch er führt den Titel *sevir eq[uitu]m Romanor.*, das folgende *EQVI · P*... will Mancini ziemlich willkürlich *equ[o] p[ubl.]* lesen und zum Titel ziehen. Eher scheint *equi(ti) R(omano)* gemeint, doch möchte ich auch das nicht mit Bestimmtheit behaupten.

[3] Die Turmen sind in poetischer Sprache als Vertreter der Ritterschaft überhaupt neben dem Senat und dem Volk genannt bei Stat. silv. IV 1, 25 f. *moribus atque tuis gaudent turmaeque tribusque Purpureique patres.* Den Vergleich mit den analogen Einrichtungen des Sevirates in den Munizipien und Kolonien stellt Taylor a. a. O. 158—171 an.

militärischen Hauptrapports, und wohl zu unterscheiden von dem Zensus, der die ganze Ritterschaft umfaßte und sich auf die übrigen zur Qualifikation des Ritterstandes gehörigen Erfordernisse erstreckte. Auch in der Zeit der Republik war ja die jährliche Pompa von dem zensorischen Akt der Rittermusterung unabhängig.[1] Augustus hingegen hat im Anschluß an die Transvectio die *equitum probatio* vorgenommen, die Mommsen nicht deutlich genug von dem Zensusakt, soweit er die Ritterschaft betraf, auseinanderhält.[2] Daß die *equitum probatio* alljährlich regelmäßig bei Gelegenheit

---

[1] Von dem Zensusakt, soweit er die Ritter betrifft, ist wiederholt die Rede; z. B. Val. Max. II 9, 7 (J. 252 v. Chr.). Liv. XXIV 18 (J. 214 v. Chr.). XXVII 11, 13—15 (J. 209). XXIX 37, 8 (J. 204) *equitum ... census agi coeptus est.* (Von den Zensoren berichtet Val. Max. II 9, 6 *cum equitum centurias recognoscerent*). XXXIV 44 (J. 194). XXXVIII 28, 2 (J. 189) *in equitatu recensendo*, genau so XXXIX 44, 1 (J. 184). XL 46 (J. 179) *equites recenseatis.* XLII 10 (J. 173). XLIII 16, 1 *in equitibus recensendis* (vgl. auch XLIV 16). Plut. Paull. 38 *ἡ τῶν ἱππέων ἐξέτασις* (Zensur des J. 164). Gell. IV 20, 11 (J. 159) *Censores ... cum equitum censum agerent.* Einen Vorfall aus der Zensur des Scipio Aemilianus im J. 142 v. Chr. erwähnt Cic. pro Cluent. 48, 134 *in equitum censu*; dieselbe Geschichte erzählt Val. Max. IV 1, 10 und sagt dabei *centurias recognoscens equitum*; vgl. auch Plut. apophth. Scipio Min. 12, p. 79 Bern. II. (Mor. 200 E). Über den Zensus im J. 70 v. Chr. berichtet Plut. Pomp. 22 *πάροδος ἦν τῶν ἱππέων ἐξεταζομένων*; vgl. Zonar. X 2, 345 D. *οἱ ἱππεῖς παρῄεσαν ἐξεταζόμενοι*, zum J. 65 v. Chr. Plut. Crass. 13 *οὔτε γὰρ βουλῆς ἐξέτασιν οὐθ' ἱππέων ἐπίσκηψιν οὔτ' ἀποτίμησιν πολιτῶν ἐποιήσατο.* Schol. Pers. 3, 29 *in equitum Romanorum recognitione* und weiterhin *cognitio ... equitum Romanorum.*

[2] StR III 494; II[3] 398 f. ist der Unterschied zwischen dem Zensus der Ritter und dem übrigen Zensus hervorgehoben. Den Ansatz zu einer solchen Unterscheidung finde ich zuerst bei Soltau a. a. O. 501 f., der aber in seinen Ausführungen durch den von ihm konstruierten Gegensatz zwischen *ordo equester* und *equites equo publico* irregeleitet ist. Unrichtig ist auch die Terminologie *probatio* für *transvectio* einerseits und zensorische *recognitio* anderseits; denn abgesehen davon, daß, wie auch Soltau weiß (500, 1), *probatio* erst in sehr später Zeit vorkommt, wird *recognitio* in gleicher Weise für die zensorische Musterung wie für die bei der Reiterparade gebraucht (Anm. 1).

der Transvectio und durch sie stattfand,[1] zeigt einmal die Angabe im Kalender des Philocalus (S. 62, 4), dann der Umstand, daß es ausdrücklich vermerkt wird, wenn sie einmal ausfiel;[2] schließlich sagt Dio das klipp und klar, indem er von einer ἐτησία ἐξέτασις spricht.[3] Charakteristisch für den engen Zusammenhang der Musterung mit der Ritterparade am 15. Juli ist ferner, daß in dem von Julius Paris (im 4. Jahrh.) stammenden Auszug aus Valerius Maximus dessen Worte (II 2, 9) *idibus Iuliis ... transvehi* durch *equitum probatione* wiedergegeben werden. Nur ein Zeugnis spricht dagegen, daß die Musterung der bei der Parade aufziehenden Ritter jährlich erfolgt. Suet. Aug. 38, 3 sagt nämlich *Equitum turmas frequenter recognovit*; hier kann dem Wortlaut der Stelle nach in der Tat nur die Musterung bei der Transvectio gemeint sein, denn nur bei dieser waren die Ritter in Turmen geordnet. Aber es liegt hier vielleicht eine lässige Ausdrucksweise vor, das *frequenter* bezieht sich auf den zensorischen Akt, dem unter anderm auch die Transvectio zugrunde liegt. Diese und die mit ihr verbundene Musterung fand Jahr für Jahr statt, die Zensur der Ritter jedoch, die sich mit der Prüfung der sonstigen Qualifikation, insbesondere mit der moralischen Würdigkeit beschäftigte, die Revision der Liste und die Aufnahme neuer Mitglieder, geschah nur *frequenter* (s. S. 69 f.). An

---

[1] Mo. StR III 494: „... konnte und sollte vielleicht diese kaiserliche Musterung jährlich stattfinden“, aber Anm. 2 „daß die eingehende Prüfung damit nicht immer und nicht notwendig sich verband“.

[2] Dio LV 31, 2 (J. 7 n. Chr.) *τὴν ἐξέτασιν τῶν ἱππέων τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ γιγνομένην ἀνεβάλετο.* Siehe dazu Mommsen StR III 494, 2, der aber *ἐξέτασις* auf die Pompa anstatt auf die *probatio* bezieht. Das Präsens *γιγνομένην* zeigt auch, daß es sich um eine regelmäßig noch in der Zeit Dios bestehende Institution handelt.

[3] Dio-Xiph. LXIII 13, 3 *ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.* Auch hier kann *ἐξέτασις* nicht die Pompa selbst, sondern nur die Musterung bei der Pompa bedeuten.

einer anderen Stelle, wo Suet. (Claud. 16, 1) sicher von der Zensur spricht, gebraucht er gleichfalls den Ausdruck *recognitio equitum*, der ja auch sonst für die zensorische Musterung gilt (S. 64, 2), während dort, wo über Gaius Ähnliches berichtet wird, dieselbe Bezeichnung für die Musterung der Ritter gelegentlich der Parade verwandt wird,[1] da dieser Herrscher, soviel wir wissen, die Zensur nicht ausgeübt hat.[2] Der Zensusakt erstreckte sich auf alle Ritter, die Musterung bei der Pompa natürlich nur auf die in dieser auftretende Jungmannschaft; und bei Gelegenheit des Zensus wurde die Ritterqualifikation nach jeder Richtung hin geprüft, insbesondere nach der des Lebenswandels und der Unbescholtenheit der Ritter. Aber die jährliche Parademusterung gehört eben zur zensorischen Prüfung der Ritter, die bei der Ausübung der Zensur, seit Augustus nur in größeren Zwischenräumen, erfolgte und ist ein wichtiger Behelf für sie. Daß die Musterung bei der Parade einen wesentlichen Akt der zensorischen Tätigkeit gegenüber den Rittern überhaupt bildete, erkennen wir aus den Versen Ovids, der im Zusammenhang mit der Zensur seines Lebenswandels durch Augustus auch sein Vorbeireiten auf dem Staatspferd vor dem Kaiser erwähnt.[3] Ziemlich genau umschreibt auch Dio[4] die zen-

---

[1] Suet. Gai. 16, 2 *equites R. severe curioseque nec sine moderatione recognovit.*

[2] Überhaupt sieht man, daß *recognoscere* ebensogut von der Abnahme der Parade wie von der Zensustätigkeit gesagt wird. Dasselbe gilt von der griechischen Bezeichnung *ἐξετάζειν* und *ἐξέτασις*; für die Musterung der Senatoren außer an der angeführten Stelle Plut. Crass. 13 noch Dio LIV 26, 8.

[3] Ovid. Trist. II 89 f. *vitamque meam moresque probabas Illo, quem dederas, praetereuntis equo*; 541 f. *cum te delicta notantem Praeterii totiens iure vocatus* (oder *inrevocatus*) *eques.*

[4] LIII 17, 1 *ἐκ δὲ δὴ τοῦ τιμητεύειν τούς τε βίους καὶ τοὺς τρόπους ἡμῶν ἐξετάζουσι, καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ*

sorische Tätigkeit des Kaisers, die sich neben anderm auf die Prüfung des Lebenswandels und der Sitten, auf die Aufnahme in den Senatoren- und in den Ritterstand sowie auf die Ausstoßung daraus erstrecke.

Die Verschiedenheit des Aktes bei der jährlichen Prüfung der Ritterturmen und beim Zensus der gesamten Ritterschaft zeigt sich, wie ich meine, auch in den zwei verschiedenen Beamtenkollegien, deren sich Augustus bei der Erfüllung dieser Aufgaben als Gehilfen bediente und die man bisher gleichfalls nicht scharf genug unterschieden hat: das eine ein Dreimänner-, das andere ein Zehnmännerkolleg. Suet. Aug. 37 nennt unter den Ämtern, die Augustus neu begründete, auch einen *triumviratum legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum.*[1] Für die Musterung bei der Ritterparade wurden also Dreimänner bestellt, die so wie alle andern hier angeführten Magistrate dem Senatorenstand angehörten. Einen dieser senatorischen Beamten kennen wir seit einiger Zeit durch eine lateinische Inschrift aus Iulia Ipsus in Phrygien.[2] Sie ist gesetzt einem ... Favonius, der unter anderm *IIIvir centur(ias) equit(um) recognosc(endi) censoria potestat(e)* war; das ist ganz deut-

---

ἐς τὴν ἱππάδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν. Vgl. LII 19, 4 *τὰ δὲ αὐτὰ ταῦτα καὶ ἐπὶ τῶν ἱππέων ποίησον.*

[1] Das folgende *quotiensque opus esset* bezieht sich natürlich nicht gerade auf den letzten Satzteil. Über die *triumviri legendi senatus* berichtet Dio LV 13, 3 genauer: *δέκα βουλευτὰς οὓς μάλιστα ἐτίμα προβαλόμενος τρεῖς ἀπ' αὐτῶν ἐξεταστὰς ἀπέδειξεν, οὓς ὁ κλῆρος εἵλετο.* Es geht nicht an, einen ähnlichen Vorgang bei den Dreimännern für die Ritterschatzung anzunehmen und darauf die *decem adiutores* bei Suet. Aug. 39 zu beziehen.

[2] Journ. Rom. Stud. II 240 = Dessau III 9483 ... *Favonio co(n)s(uli), proco(n)s(uli) Asiae, XVviro sacr(is) faciendis, sodali Augustal(i), IIIvir(o) centur(ias) equit(um) recognosc(endi) censoria potestat(e), leg(ato) divi Augusti et Ti. Caesaris Augusti ...* Seinen Hauptnamen kennen wir nicht; er ist, wie Groag (brieflich) meint, zweifellos mit einem der uns bekannten Großen jener Zeit identisch.

5*

lich dasselbe Amt wie der von Sueton genannte *triumviratus recognoscendi turmas equitum.*[1] Favonius bekleidete dieses Amt unter Augustus; bei dem Thronwechsel von Augustus auf Tiberius war er Statthalter in einer kaiserlichen Provinz, deren Name nicht mehr erhalten ist. Der Zusatz *censoria potestate* zeigt wieder den innigen Zusammenhang zwischen der Rittermusterung und den Zensusgeschäften. Während also die Dreimänner bei der Pompa der Ritterturmen in Funktion traten, bediente sich Augustus, wie Sueton berichtet,[2] der zehn Gehilfen aus dem Senat dort, wo er in seiner zensorischen Tätigkeit das *regimen morum* den Rittern gegenüber ausübte. Nun erfahren wir aus Tacitus, daß L. Volusius (Saturninus), der Consul ordinarius im J. 12 v. Chr., das Amt eines mit zensorischer Gewalt ausgestatteten Magistrats für die Bildung der Ritterdekurien bekleidete.[3] Man hat bisher den Volusius Saturninus gewöhnlich für einen der bei Suet. Aug. 37 erwähnten Triumvirn gehalten.[4] Diese Ansicht ist zu verwerfen; es handelt sich gar nicht um die Turmen der Reiter bei der Transvectio,[5] sondern es ist die Rede von den Dekurien der Geschworenengerichte, deren Mitglieder unter Augustus vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, aus dem Ritterstand

---

[1] *centuriae equitum* anstatt *turmae equitum* ist hier genau so gesagt wie in der S. 63, 2 zitierten Inschrift aus augustischer Zeit (CIL VI 3530). Danach ist Herzog II 962 zu berichtigen.

[2] Suet. Aug. 39 *impetratisque a senatu decem adiutoribus unumquemque equitum rationem vitae reddere coegit.*

[3] Tac. ann. III 30 *L. Volusius ... censoria ... potestate legendis equitum decuriis functus.*

[4] z. B. Nipperdey zur Tacitusstelle. W. M. Calder Journ. Rom. Stud. II 242. Mommsen StR III 494, 3 entscheidet sich nicht für die eine oder die andere Kommission (ebensowenig Herzog II 2, 963, 2); hingegen I[3] 359, 3 bringt er ihn zum Dreimännerkolleg in Beziehung.

[5] Der Gedanke Bélots (II 402), daß hier unter *decuria* die Unterabteilung der *turma* zu verstehen sei, braucht wohl nicht erst widerlegt zu werden.

genommen wurden;[1] und die Bildung der Geschworenenlisten[2] ist daher im wesentlichen gleichbedeutend mit der Aufstellung der Ritterliste, es ist eine rein zensorische Tätigkeit, die Volusius als Gehilfe des Kaisers ausübte; er war demnach einer der Zehnmänner, von denen Suet. Aug. 39 spricht. Um so berechtigter ist bei ihm der Zusatz *censoria potestate*, ja wir finden sogar, daß er von seinen Freigelassenen, darunter einem *nomenclator censorius*, mit dem Titel *censor* bezeichnet wird, der ihm wohl offiziell kaum zustand.[3] Denn selbstverständlich beschränkte sich die Tätigkeit, in der diese Zehnmänner dem Kaiser zur Seite standen, nicht auf das *regimen morum*, sondern umfaßte auch die Revision der Ritterliste.

Auf die Frage, wie oft und wann Augustus die Zensur ausgeübt hat, ist hier nicht einzugehen;[4] auch über die Zensur der folgenden Kaiser ist nichts weiter zu sagen. Nur eines muß in diesem Zusammenhang betont werden: so wie Augustus *lectiones senatus* auch außerhalb der allgemeinen Schatzung vornahm, so konnte die Revision der Ritterliste und die zensorische Aufsicht über die Ritter zu beliebigen Zeiten abgehalten werden,[5] da Augustus

---

[1] Mommsen StR III 535 (mit der Berichtigung S. 897 f., 3); 536, 3.

[2] Vgl. Suet. Aug. 29, 3 *quo loco* (gemeint ist die Porticus des Apollotempels auf dem Palatin) *iam senior etiam senatum habuit decuriasque iudicum recognovit.* Diese Stelle beweist schon durch die angegebene Örtlichkeit die Verschiedenheit der Prüfung der Geschwornenlisten von der ritterlichen Heerschau; vgl. Herzog II 966, 4.

[3] CIL VI 1967 = 7366 = Dessau I 1954: [*L.*] *Volusio El*[*aino app*(*aruit*)] *censori.* VI 1833 a: *L. Volusio Himero ... sacerdoti geni L. n*(*ostri*) *cens*(*oris*). 1968 = Dessau I 1953 *L. Volusio Urbano nomenclatori censorio*; vgl. Mommsen StR I³ 359, 3. Hirschfeld Kais.Verw.² 67.

[4] Die wichtigste Literatur hierüber habe ich zusammengestellt in meinen „Untersuchungen zur Gesch. und Verw. Ägyptens" 10, 1; vgl. noch E. Kornemann Mausoleum und Tatenbericht des Augustus 46, 2.

[5] Daß diese Teilschatzungen in bestimmten Intervallen stattfanden, zeigt mit guten Gründen Blumenthal Klio IX 496 f.

sich diesen Aufgaben kraft seiner tribunizischen Gewalt widmete, die, wie er sich selbst äußerte, hierfür genügte, außerdem wie bei den allgemeinen Schatzungen auf Grund seiner konsularischen Gewalt in ihrem ursprünglichen Umfang, so daß er die ihm angebotene *cura legum et morum* ablehnen konnte.[1] Aber wir kennen natürlich auch Fälle, wo gerade bei Gelegenheit der Zensur die Ritterschatzung erfolgte[2] und zensorische Belohnungen, die dem Ritterstand angemessen sind, erteilt wurden.[3]

Die Ausübung der zensorischen Gewalt den Rittern gegenüber führt uns zu der Frage nach der Qualifikation für den Ritterstand und nach der Aufnahme in den Ritterstand sowie nach der Ausstoßung aus demselben. Von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens als Voraussetzung für die Erlangung des Ritterstandes war schon im vorigen Abschnitt die Rede. Berührt auch habe ich schon das Erfordernis der freien Geburt. Es kommt dazu noch eines, nämlich die moralische Makellosigkeit und gerichtliche Unbescholtenheit. Wir hören von einem Fall der Ausstoßung aus dem Ritterstande infolge einer Anklage wegen Sektenbildung in der Zeit des älteren Plinius.[4] Und unter Hadrian

---

[1] Vgl. Mommsen RgdA[2] S. 28—30; StR II[3] 706 f. 882; nur faßt Mommsen diese im Rahmen der tribunizischen Gewalt ausgeübte Sittenaufsicht wohl zu eng, wenn er sie auf die Einbringung der Sittengesetze in den Tributkomitien einschränkt. Mommsen ist eben von der unrichtigen Annahme ausgegangen, daß auch die *lectiones senatus* nur bei Gelegenheit des allgemeinen Zensus abgehalten worden seien. Dagegen Ed. Meyer Kl. Schr. I[2] (1924), 457, 1. Blumenthal a. a. O. 493—500, über die Kompetenz des Augustus für Schatzungen 497—500.

[2] Strabo III 5, 3, 169 (s. S. 30, 1); wohl denselben Zensus meint Strabo V 1, 7, 213 *τὸ Πατάουιον, πασῶν ἀρίστη τῶν ταύτῃ πόλεων, ᾗ γε νεωστὶ λέγεται τιμήσασθαι πεντακοσίους ἱππικοὺς ἄνδρας.*

[3] CIL XI 7492 (= 3098) = Dessau I 999, dazu III p. CLXXIII: *hasta pura donato per censuram [a]b Imp. Vespasiano Ca[e]sare Aug(usto) p(atre) et [Ti]to Imp. Caesare [A]ug. f.*

[4] Plin. n. h. XXXIII 152 *vidimus et ipsi Arellium Fuscum motum*

wurde ein Bewerber um die Ritterwürde, der die sonstigen Voraussetzungen erfüllt hatte, übergangen, weil gegen ihn verschiedene Beschuldigungen vorlagen; der Kaiser, an den er sich deshalb wendet, spricht den Grundsatz aus *qui equum petit publicum emendatus esse debet.*[1] Als eine Ungehörigkeit, die den Verlust des Ritterranges nach sich zog, betrachtete es Kaiser Claudius auch, wenn jemand die ihm angetragene Standeserhöhung ablehnte.[2] Und als unehrenhaft legte es Domitian einem Mann ritterlichen Standes aus, daß er die eigene Frau, die er wegen Ehebruchs geklagt hatte, wieder als rechtmäßige Gattin zu sich nahm, und strich ihn aus der Geschworenenliste.[3]

Wie sehr die moralische Würdigkeit und ein einwandfreier Lebenswandel zur Qualifikation des Ritterstandes gehörten, zeigen die vorhin angezogenen Stellen über die zensorische Musterung der Ritter, die sich, abgesehen von Prüfung der körperlichen Eignung in gleicher Weise auf den Vermögenszensus, auf standesgemäße Herkunft und Beschäftigung (s. u. Abschn. III) — Wuchergeschäfte z. B. wurden als standeswidrig gerügt[4] — wie auf tadellose Lebensführung erstreckte.[5]

Auch in späterer Zeit gab es senatorische Beamte (aus-

---

equestri ordine ob insignem calumniam, cum celebritatem adsectarentur adulescentium scholae.

[1] Ps.Dositheus C. Gloss. III 33, 1—25; 388, 11—21.

[2] Suet. Claud. 24, 1 *senatoriam dignitatem recusantibus equestrem quoque ademit.*

[3] Suet. Dom. 8, 3 *equitem R. ob reductam in matrimonium uxorem, cui dimissae adulterii crimen intenderat, erasit iudicum albo.* Was freilich den Kaiser nicht hinderte, sich selbst genau des gleichen Deliktes schuldig zu machen: auch er hatte ja Domitia Longina wegen Ehebruchs verbannt und sie dann doch wieder zurückgerufen, s. RE V 1514 f.

[4] Suet. Aug. 39 *notavit aliquos, quod pecunias levioribus usuris mutuati graviore faenore collocassent*; vgl. Quintil. III 6, 18 *qui artem ludicram exercuerit, in quattuordecim primis ordinibus ne sedeat.*

[5] Vgl. insbesondere Suet. Gai. 16, 2 *palam adempto equo quibus aut probri aliquid aut ignominiae inesset.*

nahmsweise auch Männer des Ritterranges), die im Auftrage des Kaisers eine Art Zensur über beide privilegierten Stände auszuüben hatten und deren Aufgabe es war, die Herkunft, den Vermögenszensus und die Ehrenhaftigkeit aller Angehörigen dieser Stände zu überprüfen und zu beaufsichtigen.[1] Speziell, wie es scheint, mit der Erhebung der Vermögensverhältnisse der Ritter betraut war der dem Ritterstand angehörende M. Aquilius Felix in der Zeit des Septimius Severus, als die massenhaften Güterkonfiskationen eine Umwälzung aller Besitzverhältnisse herbeigeführt hatten; er führt den Amtstitel *a(d) census equit(um) Roman(orum)*.[2]

Dieselben Männer, die dem Kaiser bei der Musterung und der Vornahme des Zensus der Ritter zur Seite standen, wirkten natürlich auch bei der Aufnahme neuer Ritter mit. Wieweit dies in der nachaugustischen Zeit (wahrscheinlich erst seit Domitian) den Beamten *a censibus*[3] zustand, ob es ihre ausschließliche Aufgabe oder, wie Hirschfeld gegen Mommsen mit mehr Recht geltend macht, nur einen Teil ihrer Befugnisse ausmacht, läßt sich schwer entscheiden, da die Inschriften dieser Beamten über das Wesen des Amtes selbst nichts aussagen und anderseits die literarischen ebenso wie die häufigen inschriftlichen

---

[1] Dio LII 21, 3 *ἕτερός τέ τις ... αἱρείσθω ὥστε τά τε γένη καὶ τὰς οὐσίας τούς τε τρόπους καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, ἀνδρῶν τε ὁμοίως καὶ παίδων γυναικῶν τε τῶν προσηκουσῶν αὐτοῖς, ἐξετάζειν καὶ ἐπισκοπεῖν ... (4) ... βουλευτῇ ... μᾶλλον ἤ τινι τῶν ἱππέων προστετάχθαι τοῦτο δεῖ.* Die weiteren Ausführungen scheinen allerdings, wie Hirschfeld Kais. Verw.[2] 67, 1 meint, ein Phantasiegebilde Dios zu sein; vgl. auch Mommsen StR III 491, 1.

[2] CIL X 6657 = Dessau I 1387; vgl. dazu Hirschfeld Kais. Verw.[2] 67, 2 (wohl richtiger als Mommsen StR III 490, 2).

[3] Die Zensustätigkeit ist übrigens am Anfang der Kaiserzeit nicht lediglich Sache des Princeps; sonst ließen sich die *publici a censibus p. R.* (CIL VI 2335 = Dessau I 1967) und *ab censu* (CIL VI 2334), *publicus cens.* (CIL VI 2333 = 4463 = Dessau I 1966) kaum erklären.

Erwähnungen der Aufnahme in den Ritterstand natürlich immer nur den Kaiser selbst nennen, von dem diese Erhebung ausging, nicht die Beamten, deren er sich hierbei bediente.

Die Aufnahme erfolgt auf Ansuchen des Bewerbers, der zu diesem Zweck die Erfüllung aller vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen mußte. So versteht man auch die enge, wenngleich nicht ganz aufgeklärte Verbindung des Amtes *a censibus* mit dem *a libellis*, das die Gesuche der Petenten entgegennahm und dem Kaiser zur Entscheidung vorschlug.[1] Selbverständlich war der Princeps bei der Verleihung des Ritterstandes nicht unter allen Umständen an das Vorhandensein der Ritterqualifikation gebunden, sondern konnte sich darüber hinwegsetzen oder die fehlende Qualifikation selbst erteilen, vor allem den Ritterzensus durch Geldschenkungen zuwenden[2] und sogar eine fiktive Ingenuität verleihen (s. S. 44 f.). Daher wird die Erhebung in den Ritterstand bisweilen als kaiserliches Geschenk bezeichnet.[3] In der Regel aber wird bei der Aufnahme in den Ritterstand die dreifache Qualifikation der Geburt, des Besitzes und der Würdigkeit berücksichtigt;

---

[1] Auch hierüber ist die Kontroverse zwischen Hirschfeld und Mommsen zu vergleichen, außerdem v. Premerstein RE XIII 19.

[2] z. B. wird es von Augustus berichtet Dio LV 13, 6 *τοῖς μὲν πλείοσι τὸ τεταγμένον τίμημα ἀνεπλήρωσεν*.

[3] In den Inschriften Spaniens wird der Ausdruck *donatus* hierfür bevorzugt. CIL II 2227 *equo publico donato*, 4212 *equo pub. donato*, 4213 *equo p. d[onato ab] Hadrian[o Aug.]*, 4254 *equo p. donato a divo Hadriano*, 4269 (= Dessau II 6942) *equo publico donato ab Imp. Caes. Hadriano Aug.*, 4275 *equo publ. donato ab Imp. Hadriano Aug.*, 5941 (= Dessau 6954) *donatus equo publ. ab Imp. Caesare Traiano Hadriano Aug*. VIII 8380 *equo publico ab Impp. Severo et Antonino d[onatus]*. Ann. épigr. 1917/8, 4 (Tarraco) *equo publico donato ab Imp. Caes(are) Traiano Hadriano Aug(usto)*; aus derselben Stadt ist CIL II 6095 *equo publico donatus ab Imp. Nerva.* Aber schließlich ist auch das gewöhnliche *exornatus* ungefähr gleichbedeutend damit.

in diesem Sinne ist auch der dem Maecenas in den Mund gelegte Rat an Augustus gehalten.[1]

Daß der Ritterstand auch durch die Geburt erworben werden könne, ist zwar wiederholt behauptet worden,[2] läßt sich aber (wenn wir von den Senatorensöhnen absehen) als unrichtig erweisen. Erblich ist die Ritterwürde nie geworden, wenngleich tatsächlich der Sohn des Ritters meist von vornherein für die ritterliche und weiterhin wohl auch für die Senatorenlaufbahn bestimmt wurde. Das aber ist eben der Unterschied gegenüber dem Senatorenstand, der seit Augustus erblich war. Innerhalb der Ritterschaft gehörten weder die Kinder schon durch ihre Geburt diesem Stand an noch auch die Frauen durch die Verheiratung mit einem Ritter. Daher gelten die Rangprädikate der Ritter nicht auch für ihre Angehörigen. Während der Clarissimat in den Senatorenfamilien erblich ist und sich auf alle Familienmitglieder erstreckt, fehlen die Rangtitel *egregius*, *perfectissimus* und *eminentissimus* bei Frauen und Kindern[3] (s. u. S. 79). Diese Titel sind also so wie der Ritterrang selbst persönliche Auszeichnungen. Es ist nur folgerichtig, daß auch gewisse Ehrungen, die dem Senatorenstand erwiesen werden, sich auf ihre Frauen mit erstrecken, während dies bei den Rittern nicht der Fall ist. Claudius gab der römischen Bürgerschaft ein Festmahl, zu dem nur

---

[1] Dio LII 19, 4 *τοὺς γὰρ τὰ δευτερεῖα ἑκασταχόθι καὶ γένει καὶ ἀρετῇ καὶ πλούτῳ φερομένους ἐς τὴν ἱππάδα κατάλεξον.* Wenigstens zwei von diesen Voraussetzungen erwähnt Dio LIX 9, 5 (= Zonar. XI 5 p. 15 D.), wo er von der Ergänzung des Ritterstandes durch Gaius spricht *τοῦ τε τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος, τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε γένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο.*

[2] z. B. Kübler RE VI 295.

[3] Die Ausnahmen, die Hirschfeld Kais. Verw.[2] 453, 2; Kl. Schr. 654 anführt, sind unsicher oder nicht entscheidend. Der *i(uvenis) p(erfectissimus)* CIL VI 2137 = Dessau II 4936 würde, auch wenn die Auflösung richtig ist, der Regel natürlich nicht widersprechen.

die Gattinnen der Senatoren, nicht auch der Ritter und der Tribulen geladen waren.[1]

Aber so etwas wie eine faktische Erblichkeit entwickelte sich auch im Ritterstand wie gesagt dadurch, daß bei der Aufnahme in diesen Stand in erster Linie Söhne von Rittern berücksichtigt wurden. Das ergibt sich vor allem daraus, daß bei diesen am ehesten die Ritterqualifikation zutraf, namentlich der Vermögenszensus und die freie Geburt. Insbesondere mit Rücksicht auf den Militärdienst galt dies. Die Söhne von Rittern wurden vor allen anderen dazu verhalten, ihrer militärischen Dienstpflicht zu genügen,[2] und zwar genossen sie das Privileg, diese Pflicht in Offiziersstellungen (*militiae*) zu erfüllen. Damit gehörten auch sie dem Ritterstand an.

Daher kann man mit einer gewissen Berechtigung von Ritterfamilien sprechen, wie dies ja auch schon in der republikanischen Zeit öfter geschieht[3] und wie wir deren in der Kaiserzeit eine ganze Anzahl nachweisen können. (Siehe den nächsten Abschnitt.) In diesem Sinne sagt Vell. II 59, 2 *equestri genitus familia* und gebraucht II 88, 2 von Maecenas den Ausdruck *equestri ... genere natus*, ähnlich Tac. ann. VI 15, hist. I 52 und III 62 die Bezeichnung *equestris familia*, ann. III 30 *equestri ortum loco*, VI 7 *equestri loco*, XIV 53 *equestri ... loco ortus*, Agr. 4 *equestris nobilitas*. Solcher „Ritteradel" und solche Ritterfamilien mochten im römischen Kaiserreich etwa dieselbe Bedeutung gehabt haben wie im friderizianischen Preußen oder im alten Österreich die Offiziers- und Beamtenfamilien. Aber

[1] Dio LX 7, 4.

[2] Suet. Aug. 24, 1 *equitem R., quod duobus filiis adulescentibus causa detrectandi sacramenti pollices amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae.* Nach Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 227 f. ereignete sich dies in Zeiten großer Kriegsnot (im J. 6 n. Chr. und 9 n. Chr.), als die notwendige rasche Heeresergänzung Schwierigkeiten bereitete.

[3] Mommsen StR III 501, 3.

niemals ist, wenn von römischen Ritterfamilien die Rede ist, dies so zu verstehen wie bei den senatorischen Familien. Nicht von Haus aus gehören die Nachkommen eines Ritters dem Ritterstand an, sondern bloß die natürliche Entwicklung bringt es mit sich, daß sie geradeso wie die Väter und Großväter Ritterrang erwerben, ja, wie wir noch sehen werden, oft schon in der zweiten Generation in den Senatorenstand aufsteigen. So sehr werden bei der Aufnahme in den Ritterstand die Söhne von Rittern vor anderen bevorzugt, daß sie vielfach noch in ganz unmündigem Alter mit dem Ritterpferd beschenkt werden.[1] Dennoch war der Ritterstand in Wahrheit nicht erblich, er war ein Personaladel, kein Geburtsadel. Gerade die eben erwähnten Tatsachen beweisen es ja, daß der Rittersohn nicht schon durch seine Geburt dem Stande des Vaters angehörte, sondern dadurch nur qualifiziert zur Ritterwürde war. Nur unter dieser Voraussetzung läßt es sich ferner erklären, daß sich jemand als *filius equitis Romani* bezeichnet,[2]

[1] Beispiele s. o. S. 56, 4. Bei CIL IX 3160 = Dessau II 6530 könnte man im Zweifel sein, ob die *liberi equestris dignitatis pueri* selbst schon in den Ritterstand erhoben worden sind oder ob sie nur adulatorisch als Angehörige des Standes bezeichnet werden. Ein Seitenstück zu dieser Erscheinung sind die Knaben, die noch vor Anlegung der Toga virilis ritterliche Offiziersstellungen bekleiden oder wenigstens den Rang vielleicht nur titular führen; vgl. Seeck Untergang II 476.

[2] So in den Akten der *ludi saeculares* im J. 204, CIL VI 32334 Z. 12 *eq. R. fil.*, ferner z. B. CIL VI 31854. IX 1655 = Dessau II 6496 und die fast gleichlautende Inschrift (beide aus Benevent) *Not. d. sc.* 1913, 311 aus dem J. 231: *filio eq. Romani*, hier handelt es sich anscheinend um einen Mann, der selbst nicht in den Ritterstand eingetreten ist. Ebenso CIL X 7239 (Lilybaeum) *T. Quartio Masculo T. Quarti Crescentini eq. R. fil.*; VIII 21039 (Caesarea in Mauretanien) *M. Jul. Juliano Juli Theophili ... equitis Roman. filio* (aus dem J. 234), ja sogar ein *eq(uitis) R. adne(pos)*, CIL IX 1540 = Dessau II 4186, ist selbst nicht Ritter; vgl. VIII 1888 = Dessau II 6838 [*ne*]*poti ... eq(uitis) R.* CIL III 1217 (Apulum) ist eine [*e*]*q. R. f(ilia)*, 14657 (aus Dalmatia) ebenfalls eine *eq. R. filia* genannt. Auch in griechischen Inschriften findet sich die Angabe

namentlich aber, daß solche Leute, obwohl sie Söhne von Rittern sind, noch außerdem ihre Zugehörigkeit zum Ritterstand akzentuieren;[1] ein solcher Zusatz wäre ja ganz unnötig, wenn die Erblichkeit der Ritterwürde von Rechts wegen bestünde. Wohl aber hat er Sinn, wenn der Betreffende damit sagen will, daß er einer Familie angehörte, deren Mitglieder schon vor ihm den Ritterrang erworben haben. Und in derselben Linie liegt es, wenn ein römischer Ritter angibt, daß auch seine beiden Söhne römische Ritter seien.[2] Wir kennen ferner einen reichen, aus Cirta stam-

---

υἱὸς ἱππικοῦ: Keil-Premerstein Ber. über eine zweite Reise in Lydien, Denkschr. Wien. Akad. LIV, 1911, 26, 50 (Thyateira); ebenso auf Münzen: *Jul. Quadratus*, Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen I 262, 5, s. auch Münsterberg Beamtennamen 162 (Kotiaion); *Aur. Ael. Attalianus* auf Münzen aus Saitta, Br. Mus. Lydia 223, 58 (und pl. XXIII 12); 224, 62; 216, 22 (u. pl. XXIII 4); vgl. S. XCIII. Mionnet IV 113, 622. Imhoof-Blumer Num. Ztschr. 1915, 96. Münsterberg a. a. O. 146. Die Ansicht v. Fritzes, Die antiken Münzen Mysiens (1913), S. 8, es sei dies und ebenso *υἱὸς Ἀσιάρχου* nur ein Ehrentitel so etwa wie *υἱὸς δήμου* oder *υἱὸς πόλεως* ist durchaus unbegründet. Das zeigen die anderen Beispiele dafür zur Genüge, vgl. etwa Brandis RE II 1568.

[1] CIL VIII 11546 = Dessau II 6810 (Ammaedara) *eq(uitem) R., filium eq(uitis) R.* und CIL X 3674 = Dessau II 6335 (Misenum) *eq(uiti) R., nato eq(uite) R.*; CIL IX 3314 = Dessau II 5056 (aus dem J. 271) bezeichnet sich jeder der Söhne des L. Vibius Severus, der selbst *splendidus eq. Romanus* ist, dennoch ausdrücklich als *eq. R.*, ebenso CIL III 10820 = Dessau III 7116 Vater sowohl als Sohn *eq. R.*, ferner der Sohn des T. Cornasidius Sabinus, der die höheren ritterlichen Verwaltungsämter bekleidete, als *equo publ.*, CIL IX 5439 = Dessau I 1368, auch P. Petronius Felix Fuscus, der Sohn eines *tribunus praetor(ianorum)* in der Zeit des Severus Alexander, nennt sich *eq. R.*, Cagnat et Merlin, Inscr. Lat. d'Afr. n. 271 (Thuburbo Maius). P. Ael. Antipater Marcellus ist *eq. R.* und Sohn eines *a mil.*, Adoptivsohn eines *v(ir) e(gregius)*, CIL III 1181 (Apulum). Von den Söhnen des *M. Venidius Rogatianus e. v. a ducenaris* nennt sich nur der eine, dem Vater gleichnamige, *eq. R.*, CIL XIV 2939 (Praeneste). Die Beispiele ließen sich noch vermehren.

[2] CIL XI 4209 = Dessau II 6630 (Interamna) aus dem J. 240: *T. Fl. T. f. Clu(stumina) Isidoro eq(uiti) Rom(ano), patri duorum eq(uo) pub(lico).*

menden Bewohner von Cuicul, der von Pius in den Ritterstand erhoben wurde, ritterliche Offiziersdienste leistete und dessen Sohn doch erst von den Kaisern Marcus und Verus gleichfalls mit dem Ritterpferd beschenkt wurde.[1] Man kann endlich auch daran erinnern, daß Caracalla den Sophisten Heliodoros und alle seine Söhne in den Ritterstand erhob;[2] demnach ist die Rangerhöhung der Söhne nicht von selbst mit der des Vaters verbunden, sondern durch einen eigenen Akt des Kaisers erfolgt.

Nur von den Senatorensöhnen kann man behaupten, daß sie durch ihre Geburt zunächst dem Ritterstand angehören (S. 52 f.), den sie aber nicht als den Stand des Vaters geerbt haben und den sie mit dem Eintritt in den Senat wieder verlassen.

Mommsen[3] hat nun geglaubt, daß aber doch durch Kaiser Marcus der Ritterstand erblich geworden sei. Zu dieser Schlußfolgerung war Mommsen auf Grund der Konstitution Diocletians im Cod. Just. IX 41, 11 nicht berechtigt; denn durch die hier angezogene Verfügung des Marcus wird nur ein bestimmtes Privileg, und zwar auch nicht des ganzen Ritterstandes, sondern nur der beiden höchsten Rangklassen,[4] für erblich erklärt bis zu den Nachkommen

[1] Es ist C. Julius Crescens Didius Crescentianus und seine Familie, die wir aus Inschriften von Cuicul kennen, CIL VIII 8313 (= 20136). 8318. 8319 (= Dessau II 5533). Bull. arch. com. tr. hist. 1915, 124, 2 (= Ann. épigr. 1916, 13); 1912 p. CCLXV (= Ann. épigr. 1913, 21); s. Cagnat Rev. des ét. anc. 1920, 97—103, wo auch einige früher nicht veröffentlichte oder nicht erkannte Fragmente mitgeteilt sind.

[2] Philostr. v. soph. II 32 *ἱππεύειν αὐτῷ τε δημοσίᾳ ἔδωκε καὶ παισίν, ὁπόσους ἔχοι.* Es ist also verkehrt, davon zu sprechen, daß ihm „die erbliche Ritterwürde verliehen" worden sei (Münscher RE VIII 19, 14).

[3] Strafrecht 1033.

[4] Nach Lactant. De mortib. persec. 21, 3 *torquebantur ab eo* (gemeint ist Galerius Maximianus) *egregii ac perfectissimi viri* scheinen sich später einige dieser Privilegien auch auf die Rangklasse der *egregii* erstreckt zu haben.

des dritten Grades. Wir können sogar nachweisen, daß die Titel dieser Rangklassen und somit die auf ihnen beruhende Ritterwürde sich nicht auf die Nachkommen vererbte. Denn diese Rangtitel kommen bei Frauen und Kindern nicht vor (s. oben S. 74), und wir sehen z. B., wie eine Frau als *em(inentissimi)* oder *e(gregiae) m(emoriae) v(iri) filia* bezeichnet wird, ohne daß ihr etwa selbst ein solches Rangprädikat gegeben werden könnte.[1] Daß auch im 3. Jahrh. der Ritterstand nicht erblich geworden ist, beweisen die aus so später Zeit stammenden Inschriften in den hier S. 76 f., 2. 77, 1 und 77, 2 angeführten Belegen.

Die Ansicht derer, die den Ritterstand in der römischen Kaiserzeit für erblich halten, stützt sich unter anderm auch darauf, daß in Inschriften wiederholt von einem *eques Romanus natus* gesprochen werde. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß alle hierfür beigebrachten Belege nicht zu einer solchen Annahme nötigen, die zu den eben erörterten Zeugnissen und Erwägungen in auffallendem Widerspruch stünde. Vor allem muß die stadtrömische Inschrift des Valerius Amerimnianus (CIL VI 1632 = Dessau I 1318) ausscheiden; denn der Satz *natus eques in vico Jugario* heißt natürlich nicht „geborner römischer Ritter", sondern römischer Ritter, geboren im *vicus Jugarius*, und CIL X 3674 = Dessau II 6335 gehört, wie wir vorhin (S. 77, 1) gesehen haben, in einen ganz anderen Zusammenhang; hier waren die Abkürzungen der Inschrift mißverständlich aufgelöst worden.[2] Noch weniger kann als Beweis für die Erblichkeit des

---

[1] CIL III 8713 (Salonae) *Caeciliae Logianae em. v. fil. et Tullio Callippiano eq. R.*, wobei ungewöhnlicherweise die Frau vor ihrem Gatten genannt ist, eben weil sie die Tochter eines hohen Beamten ritterlichen Ranges war. Es wird viel zu wenig beachtet, daß in griechischen Inschriften das Rangprädikat *κράτιστος*, das zwar zunächst mit *egregius* gleichbedeutend, dann aber auch für *clarissimus* gebraucht wird, bei Frauen nur den senatorischen Stand bezeichnen kann.

[2] Darauf hat schon Mommsen StR III 500, 3 hingewiesen.

Ritterstandes angeführt werden die bekannte pompejanische Wandinschrift,[1] wo in scherzhafter Form ein *C. Hadius Ventrio eques natus Romanus inter beta et brassica* verulkt wird. Hier ist überdies die eigentümliche Stellung des *natus*, das natürlich nicht zu *eques*, sondern zu dem Satzteil *inter beta et brassica* gehört, durch das Metrum veranlaßt.[2] In der nicht mehr erhaltenen stadtrömischen Inschrift CIL VI 1616 ist gerade das entscheidende Wort nur auf Grund ungenauer Lesung ergänzt *eq(uite) R(omano) [n]a[t]o*, was so wie in der Inschrift von Misenum (s. S. 77, 1) Sohn eines Ritters, nicht etwa geborner Ritter bedeuten würde; doch hat Mommsen z. St. eine andere Lesung bevorzugt. Auch CIL VI 31869 ist Fragment. Eher könnte zugunsten jener Ansicht das Zeugnis einer Grabschrift aus Knidos[3] geltend gemacht werden, die im J. 244 einem Knäblein von 8 Monaten, 11 Tagen und 4 Stunden gesetzt ist, dem Sohn eines *centurio leg(ionis) II Par(thicae)*; bei dem Namen des Söhnchens T. Fl. Maritimus steht der Zusatz *eq. R. nat. Bataus.* Mommsen z. St. erklärt *eq. R. nat(us)* und bemerkt, daß der Vater damit nicht eine Tatsache, sondern eine Hoffnung ausdrücken wollte. Ich würde eher die von Mommsen abgelehnte Auflösung *nat(ione) Bata(v)us* vorziehen. Daß in so später Zeit den Söhnen von Centurionen bald nach ihrer Geburt der Ritterrang verliehen wurde, scheint mir nicht gar so auffallend (s. III. Abschn.); möglich wäre übrigens auch, daß in der Angabe des Lebensalters die Anzahl der Jahre durch ein Versehen ganz ausgefallen ist.

Aber selbst wenn es ein einwandfreies Beispiel für einen *eq. R. natus* gäbe, so würde das für die Erblichkeit des Standes nicht entscheiden. Denn wie verschieden in solchen Wendungen die Bedeutung von *natus* sein kann, ersehen

---

[1] CIL IV 4533 = Dessau I 1319.

[2] Buecheler CLE 41. [3] CIL III 14403a.

wir unter anderm aus der im Pariser Kabinett befindlichen Münze Aurelians mit der Legende *deus et dominus natus*,[1] wo es auf *deus* bezogen „menschgeboren", in Verbindung mit *dominus* aber „Herr von Geburt" bedeutet.[2] Ebenso verfehlt nun, wie die daraus gezogene Schlußfolgerung wäre, daß Aurelian den Thron geerbt habe, wäre auch ein ähnlicher Schluß aus einer etwa wirklich vorkommenden Formel *eq. R. natus*.[3]

Der Ritterstand war also wohl, wenn nicht früher schon, so doch spätestens seit Augustus lebenslänglich, wofern nicht der Verlust der Qualifikation zur Ausstoßung aus dem Ritterstand führte oder der Übertritt in den Senatorenstand ein Ausscheiden aus dem Ritterstand bewirkte oder endlich freiwilliger Austritt, z. B. wegen Übernahme eines Centurionenpostens erfolgte (s. u. III. Abschn.); aber niemals war die Ritterwürde erblich. Diese Feststellung ist nicht ohne Bedeutung für das Wesen des Ritterstandes als soziale Schicht im Vergleich insbesondere mit dem Senatorenstande, der als Geburtsadel eine viel enger geschlossene Kaste darstellte, als es der Personaladel der Ritter hätte bewirken können. Es ist ja schließlich dieser Unterschied zwischen Rittern und Senatoren verständlich. Für die letzteren erwies sich die Erblichkeit als unbedingt notwendig, um den Stand selbst und die Existenz des Senates zu erhalten. Die Zugehörigkeit zum Ritterstand hingegen war nicht notwendig mit der Erfüllung bestimmter Pflichten und Funktionen verbunden. Auch konnten die Kaiser nach

---

[1] Eckhel VII 482. Cohen VI[2] Aurel. n. 200 = Rohde Die Münzen des Kaisers Aurelian n. 318: *Deo et domino nato Aureliano Aug.*; vgl. dazu Kubitschek Num. Ztschr. VIII (1915), 170 f.

[2] Groag RE V 1406. Mommsen StR II[3] 760, 2.

[3] Über die willkürliche Behauptung v. Domaszewskis (Rangordnung 81 f.), daß Gallienus den Söhnen der Principales und Centurionen von Geburt ab den Ritterstand verliehen habe, s. den nächsten Abschn.

Bedarf Ritter viel leichter kreieren als Senatoren, schon deshalb, weil die Qualifikation dafür eine mindere war. Aber wenngleich dies oft genug vorgekommen ist, so stellte sich eine solche Aufnahme in den Ritterstand kaum jemals als Staatsnotwendigkeit heraus. Denn natürlich war die Ritterschaft unvergleichlich zahlreicher als der erste Stand und reichte unter allen Umständen für die Erfordernisse des Staates und für die Zwecke des Kaisers aus. Während die männlichen Angehörigen des Senatorenstandes alle in die Ämterlaufbahn eintreten mußten, sehen wir, daß unter den Rittern diejenigen, welche die prokuratorische Laufbahn einschlugen, nur einen Bruchteil der gesamten Ritterschaft bildeten. Dazu kommt, daß die Prokuratoren- und anderen ritterlichen Beamtenstellen von den dazu qualifizierten Bewerbern viel mehr begehrt wurden als die *honores* von den senatorischen Anwärtern.

Zur Organisation des Ritterstandes gehört auch, wie schon erwähnt (S. 58), der *princeps iuventutis.* Auf den Gebrauch des Ausdruckes schon in republikanischer Zeit, aber für andere Verhältnisse, und auf die Bezeichnung *iuventus* u. ä. als eine Benennung *a potiori* für die Ritterschaft habe ich schon hingewiesen (S. 3, 1; 61, 2). Man kann hinzufügen, daß *iuventus* nur im Hinblick auf diejenigen Mitglieder des Ritterstandes gesagt wird, die in der jährlichen Reiterparade aufziehen.[1] Und insofern da auch die noch nicht zu Ämtern gelangten Senatorensöhne eingereiht sind, kann diese *iuventus* als die Jugend der privilegierten Stände überhaupt angesehen werden. *Principes iuventutis* als Ehrenvorstände der militärisch organisierten Ritterschaft sind erst in der Kaiserzeit bezeugt, was mit der Neuordnung des Standes unter Augustus

[1] Valer. Max. II 2, 9 *Equestris ... ordinis iuventus.*

zusammenhängt.[1] Die ersten, denen diese neue Würde erteilt wurde, waren die Enkel und Adoptivsöhne des Augustus.[2]

Die Beziehung des *princeps iuventutis* zum Ritterstand ist auch dadurch gegeben, daß, wie in den Res gestae divi Augusti (Anm. 3) erzählt wird, die beiden kaiserlichen Prinzen von der Ritterschaft dazu ausgerufen werden und daß der Ritterstand ihnen Ehren darbringt, die er in der gleichen Weise später für Nero und dann für Commodus beschließt, s. o. S. 58 f., 3; 59, 2. Sie drückt sich z. B. auch in der Bezeichnung *πρόκριτος τῆς ἱππάδος* aus, die Dio exc. LXXI 35, 5 anstatt der sonst üblichen wörtlichen Übersetzung *πρόκριτος τῆς νεότητος* gebraucht.[3] Und sie wird ferner deutlich aus den bildlichen Darstellungen auf den Münzen der *principes iuventutis*, Münzen, die meist bei der Erhebung zu dieser Würde geprägt sind. Sie stellen entweder einen galoppierenden Reiter oder wenigstens *hasta* und *parma* dar (s. o. S. 58 f.), die Waffen, die bei der Aufnahme in die mannbare Ritterschaft verliehen wurden,[4]

---

[1] Auf eine Art Erneuerung altlatinischer Institutionen weist Kornemann Klio XIV 201, 3 hin.

[2] Mon. Anc. c. 14 Lat. III 4—6 *Equites ... Romani universi principem iuventutis utrumque eorum ... appellaverunt* Gr. 7, 17—19, s. o. S. 58 f., 3. Zonar. X 35, 447 Dind. *ὁ Αὔγουστος ... τὸν Γάιον ... πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος ἴλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψε καὶ μετ' ἐνιαυτὸν καὶ ὁ Λούκιος τὰς τιμὰς ὅσαι τῷ Γαίῳ ... ἐδέδοντο ἔλαβεν.* Tac. ann. I 3 *Gaium ac Lucium ... principes iuventutis appellari.* Ovid. ars amat. I 194 *Nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Münzen mit der Aufschrift *C. L. Caesares Augusti f. cos. desig. princ. iuvent.* und *L. Caes. Aug. f. princ. iuvent.* s. o. S. 58 f., 3. Besonders groß ist die Zahl der lateinischen und griechischen Inschriften, in denen C. und L. und in der Folgezeit immer wieder die Prinzen des kaiserlichen Hauses als *principes iuventutis* bezeichnet werden.

[3] Mommsen StR II[3] 826 f., 10; zur Stellung des *princeps iuventutis* ebd. III 523; R. g. d. A.[2] 55 f. Magie De Romanorum ... vocabulis ... in Graecum sermonem conversis (1905), 69 f.

[4] Rostowzew Klio III. Beih. S. 68.

was bei den Prinzen zugleich mit der Erhebung zur Würde des *princeps iuventutis* geschah.

Dieser Zusammenhang mit der Ritterschaft besteht aber vorwiegend, wenn nicht ausschließlich in dem Verhältnis zu den in der Ritterparade Aufziehenden, also zu den *iuniores* (s. S. 56), so wie dies von den *seviri equitum Romanorum* gilt, die daher in einer besonders nahen Beziehung zu den *principes iuventutis* stehen.[1] Nicht richtig ist, was Mommsen geglaubt hatte,[2] daß im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit der Titel nur geführt worden sei, solange sein Inhaber noch nicht dem Senat, sondern der Ritterschaft angehört habe. Der deutlichste Beweis dagegen ist (das ist von den meisten übersehen worden), daß Ovid ex P. II 5, 41 den Germanicus noch im J. 13 n. Chr. *princeps iuvenum* nennt.[3] Ja, auch C. Caesar führt bisweilen[4] den Titel *princeps iuventutis* zusammen mit *consul* und *imperator*. Es ist also auch vor der flavischen Zeit die Vorstandschaft des Ritterstandes mit der senatorischen Stellung vereinbar. Daß seit Domitian auch der Kaiser selbst sich gelegentlich *princeps iuventutis* nennt, ist bekannt. Es verhält sich damit ebenso wie mit den *seviri equitum Romanorum*, die auch mitunter erst nach der Bekleidung senatorischer Ämter hierfür aus-

---

[1] Man könnte auch an die bisweilen vorkommende irrige Vermengung der beiden Stellungen erinnern, bei Zonar. X 35 (s. o. S. 83, 2) und Hist. Aug. Max. 6, 3, vgl. mit Dio exc. LXXI 35, 3; s. dazu Mommsen R. g. d. A.[2] p. 56.

[2] StR II[3] 827 f. III 523; auch z. B. Rosenberg Der Staat der alten Italiker S. 93. Zweifel äußert und auf Widersprüche in der Beweisführung Mommsens weist hin Gardthausen RE X 425.

[3] Er ist wahrscheinlich bei Gelegenheit seiner Adoption durch Tiberius im J. 4 n. Chr. zu dieser Würde erhoben worden, und wohl aus demselben Anlaß wurde auch der jüngere Drusus *princeps iuventutis*, wie sich das aus den ihm nach seinem Tode dekretierten Ehren und aus der Analogie mit den beiden Adoptivsöhnen des Augustus (s. S. 59, 4) erschließen läßt.

[4] CIL XIII 2942 (*Agedincum*, [*civ*]*itas Senonum*).

ersehen werden.[1] So wie also die *turmae* der Ritter unter Umständen auch von Nichtrittern geführt werden können, so kann auch der Ehrenvorstand der Ritterschaft bereits senatorischen Rang besitzen. Wohl aber handelt es sich dabei jedesmal um junge Männer, die schon die Toga virilis angelegt hatten,[2] nicht um Knaben. Ob, soweit die *iuventus* in Frage kommt, nur *tirones* gemeint seien, wie Rostowzew in seiner sonst ausgezeichneten Studie über die *iuvenes* zu beweisen sucht,[3] ist mir doch zweifelhaft; s. o. S. 82. Im 3. Jahrh. verliert sich der Zusammenhang der *principes iuventutis* mit der Ritterschaft noch mehr.[4]

Die Annahme Mommsens, daß Augustus die Einheitlichkeit des Ritterstandes geschaffen habe, ist mehrfach bekämpft worden. Zunächst hat Herzog[5] zwar grundsätzlich die Mommsensche These angenommen, aber nicht schon für die Zeit des Augustus, sondern erst von Tiberius an-

---

[1] Beispiele bei Mommsen StR III 506, 3. Die Inschrift des prätorischen Sevir CIL III 1458 ist mit Unrecht verdächtigt worden; einen unzweifelhaft prätorischen *sevir* kennen wir durch die akephale Inschrift aus Antiochia Pisidiae, die Ramsay Journ. Rom. Stud. XIV (1924), 177 publiziert hat, ohne zu bemerken, daß der Geehrte identisch ist mit L. Calpurnius Proculus (CIL XIII 8009 = Dessau I 2458 und IGR III 180, dazu 1462).

[2] Das wird von C. und L. Caesar gesagt (S. 58 f., 3), desgleichen von dem gleichnamigen Enkel des Kaisers Tiberius, Suet. Gai. 15, 3 *fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit appellavitque principem iuventutis.* Dio LIX 8, 1 *τὸν δὲ δὴ Τιβέριον, ἔς τε τοὺς ἐφήβους ἐσγραφέντα καὶ τῆς νεότητος προκριθέντα.* Auch Nero wird *princeps iuventutis* erst nachdem er, und zwar etwas vorzeitig (s. S. 56, 3), die *toga virilis* angelegt hatte (Tac. XII 41). Dasselbe besagt Hist. Aug. Comm. 2, 1, wie immer man über die Emendation z. St. denken mag (s. Heer Philol. Suppl. IX 13 f., 19).

[3] Klio III. Beih. S. 61 f.; für die *seviri* nimmt auch Rostowzew (S. 68) das nicht an. Vgl. Lily Ross Taylor Journ. Rom. Stud. XIV (1924), 158—171. Das Buch von Matteo della Corte Juventus (1924) behandelt vornehmlich die munizipalen Verhältnisse.

[4] Vgl. Bélot II 408. Rostowzew a. a. O. 77.

[5] II 2, 966—971.

gefangen. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf Plin. n. h. XXXIII 32, wonach im J. 23 n. Chr. *in unitatem venit equester ordo*; doch enthält diese Notiz nicht eine tatsächliche Mitteilung, sondern nur die Äußerung eines persönlichen, und zwar ganz willkürlichen Urteils, eine Art retrospektiver Betrachtung, zu der sich Plinius bloß im Hinblick auf das Ringerecht (s. o. S. 38) veranlaßt sieht. Schwerlich wurde gerade durch die strengere Regelung des *ius anulorum* die Einheitlichkeit des Ritterstandes in dem Sinne begründet, daß es erst von diesem Zeitpunkt an nur mehr *equites equo publico* gegeben hätte. Ferner fällt zwar in der Tat die Prüfung der Geschworenenlisten nicht zusammen mit der *recognitio equitum*, aber die Geschworenendekurien setzen sich eben nicht nur aus Männern des Ritterstandes zusammen (s. o. S. 68 f.), und auch die Mitglieder dieser Dekurien aus dem Ritterstande sind von den in der Pompa Aufziehenden geschieden, es sind zwei verschiedene Altersklassen (s. o. S. 56). Daß aber vor Tiberius nur die letzteren *equo publico* gewesen wären, was eben den springenden Punkt in der Beweisführung bilden mußte, läßt sich in keiner Weise glaubhaft machen. Eine *unitas* in jeder Hinsicht bildete der Ritterstand ja auch fernerhin nicht, er schied sich in die *iuniores*, die an der jährlichen Parade teilnahmen, und in die *seniores*, aus denen die Geschworenenlisten gebildet wurden. Plinius gebraucht den Ausdruck in dem Sinne, daß allen Angehörigen des *ordo equester* in gleicher Weise das *ius anulorum* zukam.

Auch Willems[1] bekämpft Mommsens Lehre, daß der Ritterstand in der Kaiserzeit nur *equites equo publico* umfaßte. Die Gründe, die er dagegen ins Treffen führt, sind noch weniger zwingend. Er meint, es wäre dann die Ver-

---

[1] Le droit public Romain[7] 388 f., 4.

leihung des *equus publicus* durch den Kaiser eine bloße Formalität gewesen; dagegen spreche aber die Strenge in der *probatio equitum* und die Hervorhebung in den Inschriften, daß die Ritter den *equus publicus* der kaiserlichen Gnade verdanken, und wenn die 500 Ritter, die es in Gades gab, und die mindestens ebensogroße Zahl in Patavium *equo publico* gewesen wären, dann hätte die Verleihung desselben bei einer so großen Zahl keinen Wert gehabt. Diese Argumentierung beweist insofern nichts gegen die Gleichsetzung der *equites equo publico* mit dem Ritterstand, als derselbe Einwand ja auch für die Erhebung in den Ritterstand *equo privato* gelten würde, der doch gewiß auch ein wertvolles Privileg bildete. Und den vielen Inschriften, in denen die Verleihung des *equus publicus* hervorgehoben wird, steht nicht eine einzige gegenüber, die von der Erteilung der Ritterwürde in irgendeiner anderen Form spräche. Die Richtigkeit aber des anderen Gegenargumentes, das Willems vorbringt, daß nämlich die Freigelassenen nur durch den *anulus aureus* in den Ritterstand erhoben werden, hängt davon ab, ob Willems mit Recht bestreitet, daß der Goldring nur ein Symbol für den Ritterstand überhaupt und seine Verleihung gleichbedeutend mit der des *equus publicus* sei. Daß dies aber nicht bestritten werden darf, vielmehr tatsächlich gilt, und zwar nicht erst seit dem J. 23 n. Chr. — da ist das Verbot des auch früher schon nur mißbräuchlich erfolgten Tragens des Goldringes für Freigelassene und überhaupt für alle, die nicht dem Ritterstand angehörten, bloß verschärft worden, was dann eine Erweiterung, beziehungsweise Einschränkung durch die *lex Visellia* im J. 24 erfuhr — das habe ich im vorigen Abschnitt zu zeigen unternommen. Schließlich war ja auch der *equus publicus* nur ein Symbol, nur eine wenn auch eigentlich unoffizielle Ausdrucksform für die Zugehörigkeit zum Ritterstand (S. 48 f.).

Eine zum Teil ganz neue Theorie über die *equites equo publico* hat Soltau aufgestellt.[1] Obwohl seine Auffassung wenig Anklang finden dürfte, scheint es mir doch nicht überflüssig, mit Rücksicht darauf, daß es die letzte größere Auseinandersetzung über die Ritter ist,[2] ihre Unhaltbarkeit aufzuzeigen. Soltau behauptet nicht nur, daß der Unterschied zwischen *equites equo publico* und *equo privato* weiter bestanden habe, sondern gelangt auch zu der ungeheuerlichen These, daß die ersteren, die Staatspferdinhaber, dem Senatorenstand angehörten. Völlig verfehlt ist ferner seine Behauptung (S. 401), daß auch in der Kaiserzeit die jungen Ritter- und Senatorensöhne als *equites legionis* gedient hätten, ehe sie zu *tribuni militum* avancierten. Als Beweis dafür muß ihm die nur von ihm vorgenommene Gleichsetzung von *ἱππεὺς Ῥωμαίων* (für das er nur ein Beispiel zu kennen scheint, obwohl er selbst S. 484 auch Dessau 8859[3] zitiert, wo er aber diese Bezeichnung wieder anders versteht), was natürlich niemals etwas anderes als *eques Romanus* bedeutet, mit *eques legionis* herhalten. Eine Widerlegung speziell dieser Gleichsetzung erübrigt sich wohl.

Was aber den Satz anlangt, daß die Staatspferdinhaber Senatoren waren, so ist seine Allgemeingültigkeit schon durch die Tatsache durchbrochen, daß im Gebiete des cisalpinischen Galliens, wofür Soltau selbst einige Beispiele anführt (S. 481, 3), *equites Romani equo publico* vorkommen. Aber auch abgesehen davon, erweist sich die Behauptung, daß die Bezeichnung *eques R.* nur den *equites equo privato* (die es in Wahrheit nicht mehr gab) verblieben sei, hin-

---

[1] Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1911, 385—404. 481—511. 577—590.

[2] Soltaus Ansicht ist kritiklos übernommen worden von Paul Schmidt Die römischen Ritter von den Gracchen bis zum Tode Ciceros, Diss. Breslau 1912, S. V f.

[3] S. 401, 3 ist zitiert Dessau II 2, 8859, was nur Druckversehen für 8829 ist.

gegen außer den eben erwähnten Ausnahmen nicht den Inhabern des Staatspferdes, als unzutreffend. Man braucht nur auf die Weihinschrift aus der Nähe von Aquincum[1] hinzuweisen, wo ein und derselbe Aurelius Vettianus sich das eine Mal als *eq. p.*, das andere Mal als *eq. R.* bezeichnet. Auch den ... *Fabius Hermo[genes]*, der in einer Inschrift von Ostia (CIL XIV 353 = Dessau II 6148) als *equo publ.* bezeichnet wird, nennt eine andere Inschrift von dort (Not. d. sc. 1910, 13) mit seinem vollen Namen *C. Domitius L. f. Pal. Fabius Hermogenes e[ques Ro]manus.* Und daß gerade die Männer *equo publico* nicht dem Ritterstand angehören sollen, ist mehr, als einer unbefangenen Betrachtung zunächst einleuchten möchte, und stellt alles auf den Kopf, was wir aus den Inschriften wissen. Von vornherein wird man also diesem Satz das größte Mißtrauen entgegenbringen und vollends wird ihm durch das uns zur Verfügung stehende Material der Boden entzogen.

Wer die große Masse der Inschriften mit der Angabe *equo publico* durchmustert, erkennt sogleich die Verkehrtheit jener Aufstellung. Nun hilft sich Soltau, um die geringe Zahl von Belegen für seine Ansicht zu rechtfertigen, allerdings damit, daß er sagt (S. 483), höhere Offiziere senatorischen Ranges erwähnen in der Regel den *equus publicus* nicht. Betrachten wir aber die Inschriften, auf denen dennoch der *equus publicus* angegeben ist und die sicher Männer senatorischen Ranges bezeichnen sollen! Von denen, die Soltau anführt, ist die fehlerhaft konzipierte Inschrift Dessau II 8829, die des C. Julius Severus, das einzige tatsächliche Beispiel dieser Art; davon soll gleich die Rede sein (s. u. S. 94 f.). Daß aber der *χιλίαρχος πλατύσημος* auf den Inschriften von Inhabern des *equus publicus* oft

---

[1] CIL III 10570 (= 3626) = Dessau II 7127.

vorkommen soll (S. 483), das wäre Soltau durch Beispiele zu belegen gewiß sehr schwer gefallen: in Wirklichkeit gibt es kein einziges Beispiel dafür. Wohl aber kennen wir z. B. auch eine griechische Inschrift aus Ephesos, in der P. Gavius Balbus, der dem Ritterstand angehört und ritterliche Ämter bekleidet, doch als *ἵππον δημόσιον ἔχων* bezeichnet wird.[1] Ebenso ist M. Gavius Gallicus[2] *τετειμημένος ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ ἵππῳ δημοσίῳ ἐν Ῥώμῃ*, ohne dem Senatorenstand anzugehören. Dazu kommen noch literarisch überlieferte Beispiele. Philostr. v. soph. I 22, 3 berichtet, daß Kaiser Hadrian den Dionysios von Milet (*ἐγ*)*κατέλεξε δὲ τοῖς δημοσίᾳ ἱππεύουσι καὶ τοῖς ἐν τῷ Μουσείῳ σιτουμένοις*, als Mitglied des alexandrinischen Museums konnte er selbstverständlich nicht im Senatorenstand sein. Desgleichen hat Caracalla den Sophisten Heliodoros aus Arabien mit dem *equus publicus* belohnt,[3] und doch hatte Heliodoros, wie wir aus dem Amte eines *advocatus fisci* ersehen, das er in der Folgezeit bekleidete, nur Ritterrang. Und noch deutlicher werden Philostr. v. soph. II 10, 5 die *δημοσίᾳ ἱππεύοντες* von den Senatoren unterschieden. Bei früh verstorbenen jungen Leuten *equo publico* läßt sich natürlich nicht leicht demjenigen, der daran zweifelt, ihre Standeszugehörigkeit beweisen. Aber alle anderen eben erwähnten Beispiele und die noch zu erwähnenden (S. 93 f.) widersprechen der aus Soltaus Aufstellungen sich ergebenden und von ihm selbst (S. 484) formulierten Forderung, daß derjenige, welcher im Besitz des *equus publicus* war, später nur senatorische Ämter bekleidet haben kann oder Privatmann blieb.

Nun kennt aber Soltau selbst auch noch einen anderen Mann, der die ritterliche Laufbahn bekleidet hat und in

---

[1] J. Keil Forschungen in Ephesos III (1923) 134, 48.

[2] IGR III 778 (Attaleia) = Bull. hell. X (1886), 148 f.

[3] Philostr. v. soph. II 32 *ἱππεύειν αὐτῷ … δημοσίᾳ ἔδωκε.*

dessen Inschrift[1] gleichfalls angegeben ist *eq. publ.*[2] Der Ausweg, den er hier zur Erklärung wählt, daß nämlich dieser Mann, es ist L. Petronius Taurus Volusianus, das Staatspferd erst dann erhalten haben soll, als er nach der Bekleidung der Gardepräfektur in den Senatorenstand trat, trifft ganz daneben. Die Inschrift lehrt, daß der Mann von der Pike auf gedient hat, sich durch die verschiedensten ritterlichen Offiziersstellungen hindurchgearbeitet hat, erst als ausgedienter Praefectus praetorio, wie dies seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. durchaus üblich war (s. u. IV. Abschn.), in den Senatorenstand aufgenommen wurde und dann noch die höchsten senatorischen Ämter, das Konsulat als Consul ordinarius und die Stadtpräfektur,[3] bekleidete. Daß dieser hoch angesehene und gewiß auch schon bejahrte Senator nun erst den *equus publicus* erhalten haben sollte, ist das Absurdeste, was man sich denken kann. Seltsamerweise kennt Soltau nur noch drei Beispiele eines Überganges von der ritterlichen zur senatorischen Laufbahn und meint, daß diese wenigen Ausnahmen die Regel bestätigen. In Wahrheit gehört, wie einer der nächsten Abschnitte (IV) zeigen wird, dieser Aufstieg aus dem Ritterstand in den Senatorenstand zu den gewöhnlichen Erscheinungen, die einer naturgemäßen sozialen Entwicklung entsprechen, weil sie sich aus dem Verhältnis der beiden obersten Stände zueinander von selbst ergeben.

Als nur scheinbare Ausnahme von der Regel, daß keiner, der im Besitz des *equus publicus* war, ritterliche Ämter bekleidete, erklärt Soltau einige Männer, die uns als *praefecti fabrum* bekannt sind. Daß er den C. Caecilius Gallus[4]

---

[1] CIL XI 1836 = Dessau I 1332.

[2] *ex V dec.* gehört natürlich nicht dazu, wie Soltau meint, sondern ist eine Angabe für sich.

[3] Wie wir aus der Liste des Chronogr. 354 ersehen.

[4] CIL VIII 7986 = Dessau II 6862.

für einen Mann senatorischen Ranges ansieht, kann nur auf Mißverständnis beruhen. Wie unsicher seine Zuweisungen einzelner Männer zum Senatorenstand sind, zeigt sich deutlicher bei dem nächsten, dem L. Titinius Glaucus Lucretianus, dem er das einemal senatorischen Rang beimißt, während er das anderemal erklärt, „wie es scheint, nicht senatorischen Ranges".[1] Irrig ist auch seine Meinung (S. 486, 1), daß L. Quinctius Babilianus Senator gewesen sei.[2] Daher ist seine Schlußfolgerung hinfällig, daß *praefecti fabrum* auch senatorischen Rang haben konnten (s. S. 63, 2). Und in den folgenden Beispielen[3] kann nur jemand, der mit dem Wesen des römischen Senatorenstandes gar nicht vertraut ist, auf den Gedanken kommen, daß es sich da um Männer senatorischen Ranges handelt. Man braucht nur daran zu erinnern, daß bei beiden die Zugehörigkeit zu den Richterdekurien in der Inschrift hervorgehoben wird[4] und daß Q. Solonius Severinus als *trib. militum* ohne den Zusatz *laticlavius* bezeichnet wird, während M. Oppius Capito auch als *curator datus ab imp.* selbstverständlich Ritter sein kann und es auch sicher ist. Alle anderen Ausnahmen, die Soltau zu einer zweiten Kategorie zusammenfaßt (S. 486 f.), beweisen aber überhaupt nichts, weil da weder ritterliche noch senatorische, sondern nur munizipale Ämter genannt sind. Sie

---

[1] Soltau S. 502, 1 hat nämlich nicht bemerkt, daß die Inschrift CIL XI 1330, von der er hier spricht, dieselbe ist wie die S. 485 als Wilm. 1619 zitierte; s. auch hier S. 63, 2.

[2] CIL IX 5567; die senatorische Zugehörigkeit dieses Mannes ist schon dadurch ausgeschlossen, daß seine Gattin eine Freigelassene ist, und zwar von ihm selbst freigelassen: *Quinctia L. l. Iconium uxor.* Die Ehe speziell von Senatoren mit freigelassenen Frauen war durch das julische Gesetz vom J. 18 v. Chr. ungültig erklärt worden; s. Mommsen StR III 472.

[3] CIL IX 5831. 5832 (= Dessau II 6572. 6573) und XII 3184 = Dessau II 6981.

[4] Vgl. Mommsen StR III 897 f., 3.

können also nicht zugunsten der These Soltaus in die Wagschale fallen, daß die Männer *equo publico* senatorischen Rang besitzen. Da die *curatores rei publicae* durchaus nicht nur dem Senatorenstand angehören (Soltau selbst gibt S. 486. 487. 581 zu, daß dies nur „meist" der Fall war), so kann auch diese Angabe für die Zugehörigkeit zum Stande nicht den Ausschlag geben. Hingegen zählt Soltau zum Schlusse selbst einige wirkliche Ausnahmen von seiner Regel auf; hier weiß er nichts anderes zu sagen, als daß er, indem er seiner eigenen Lehre die Spitze abbiegt, die Verleihung des *equus publicus* als bloße Ehrung ansieht. Übrigens ist gerade die Zahl dieser „wirklichen Ausnahmen" (Staatsroßinhaber mit ritterlichen Offiziersstellungen) nicht so „beschränkt", wie Soltau meint. Wir haben vorhin (S. 90 f.) auch Gavius Balbus und Petronius Taurus Volusianus kennen gelernt. Ihnen reihen sich noch sehr viele andere an, von denen ich im nachfolgenden nur solche nenne, die keinerlei Zweifel zulassen.

C. Jul(ius) Silvanus Melanio, *eq. publ.* und gleichwohl *omnibus equestribus militiis func[t]us* (was Soltau S. 403 als unvereinbar mit dem Besitz des Staatspferdes erklärt), bekleidete hierauf mehrere ritterliche Prokuratorenstellen.[1] Genau so ist auch [Ae]milius Victorinus *equestribus militiis functus, equo publico.*[2] Überhaupt ist die Zahl derer, die als Inhaber des Staatspferdes Offiziersdienste in der *militia equestris* leisten, ganz besonders groß. Wir kennen außer den vier von Soltau S. 487 als Ausnahmen zugegebenen Beispielen auch A. Atinius Paternus,[3] M. Stlaccius Coranus,[4] L. Vecilius Modestus,[5] C. Nonius Caepian[us],[6] T. Acilius Florentinus,[7] C. Aetrius Naso,[8] C. Pladicius Casdianus,[9] C.

[1] CIL III 12732 (Domavia). [2] CIL XIV 4250 = Dessau I 1391.
[3] CIL VI 1838 = Dessau I 2727. [4] CIL VI 3539 = Dessau I 2730.
[5] CIL III 8261 = Dessau I 2733. [6] CIL XI 393 = Dessau I 2739.
[7] CIL X 6102 = Dessau II 6282. [8] CIL XI 5745 = Dessau II 6644.
[9] CIL V 4957 = Dessau II 6713.

Aelius Domitianus Gaurus,[1] Longeius Ka....;[2] bei C. Octavius Verus ist außerdem noch angegeben *exornatus militiae* (sic).[3] M. Maenius Agrippa L. Tusidius Campester ist *equo publico* und verwaltet doch *militiae equestres* und ritterliche Prokuraturen; überdies nennt er sich *pater senatoris*, war also gewiß nicht selbst Senator.[4] Dasselbe ist von M. Marcius Bietis Glaucus zu sagen; daran ändert der Umstand nichts, daß er selbst später durch Commodus in den Senatorenstand aufgenommen wurde.[5] Auch Q. Plotius Maximus Trebellius Pelidianus, *eq. pub.*, dient in ritterlichen Offiziersstellungen und hierauf als kaiserlicher Prokurator.[6] Und nicht anders verhält es sich mit C. Annius Flavianus.[7] Noch entschiedener ist die Zugehörigkeit eines Staatsroßinhabers zum Ritterstand in der Inschrift des L. Domitius Eros[8] zum Ausdruck gebracht, *vir ex equestribus turmis egregius, procurator metallorum.* — L. Faesellius Sabinianus ist [*e*]*quo publ.* und kaiserlicher Prokurator;[9] ganz das Gleiche trifft auf Q. Val. Postimius Romulus zu.[10]

Man sieht, Soltau hat seine These auf viel zu schmaler Basis gegründet; ihm war, als er sie aufstellte, das epigraphische Material nur zu einem geringen Teil gegenwärtig. Nun aber, angesichts einer so erdrückenden Zahl von Beispielen wird man nicht mehr von Ausnahmen reden dürfen. Und den gegenteiligen Fall, daß Inhaber des *equus publicus* einen senatorischen Cursus honorum durchmachen, kennen wir nicht mit der einzigen oben (S. 89) erwähnten Ausnahme des C. Julius Severus, nach der griechischen Inschrift aus Ankyra IGR III 172 = Dessau II 8829. Daß in

[1] Ephem. epigr. VIII p. 98, n. 368 = Dessau I 2748.
[2] CIL VIII 25846. [3] CIL X 1493 = Dessau II 6457.
[4] CIL XI 5632 = Dessau I 2735. [5] CIL X 7237 = Dessau 6770.
[6] CIL IX 5835 = Dessau I 1415. [7] CIL VIII 17900 = Dessau I 1436.
[8] CIL III 12721 = Dessau I 1443. [9] CIL XI 378 = Dessau I 1381.
[10] CIL VI 1634 = Dessau I 1423.

der Inschrift, die diesen Mann als ἵππῳ δημοσίῳ τιμηθέντα (= *equo publico honoratum*) bezeichnet, etwas nicht in Ordnung ist, haben alle angenommen, die sich mit der Inschrift beschäftigt haben,[1] zumal da sie in einem anderen Punkt ein grobes Versehen aufweist.[2] Dessau nimmt an, der griechische Konzipient der Inschrift habe hier eine fehlerhafte Übersetzung des *sevir equitum Romanorum* gegeben; überzeugender ist die Erklärung Groags, daß zwar wirklich *equo publico exornatus* gemeint sei, aber an den Anfang des Cursus honorum gehöre: Julius Severus wurde also mit dem Staatspferde noch zu einer Zeit bedacht, da auch sein Vater noch nicht Senator war. Und noch ein Beispiel dieser Art könnte man vorbringen, das, soviel ich sehe, Soltau gar nicht erst anzuführen versucht hat, nämlich die Inschrift des L. Fulvius Aburnius Valens; sie ist ebensowenig beweiskräftig wie die erste.[3]

Alle weiteren Folgerungen, die Soltau aus seiner, wie sich nun gezeigt hat, irrigen Prämisse zieht, sind daher wertlos. Der vermeintliche Gegensatz zwischen den „Staatsrittern“ und den Mitgliedern des Ritterstandes erweist sich als nichtig. Da Soltau den Inhabern des *equus publicus* senatorischen Rang zuschreibt, so ist das, was er als Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden angeblich verschiedenen Kategorien von *equites* aufzählt, nämlich der *latus* und der *angustus clavus*, nichts anderes als der wohlbekannte Unterschied zwischen Senatoren- und Ritterstand; für ihn ist also „der breite Streifen das Abzeichen der *equites equo publico*“ (S. 493); der *anulus aureus* kann insofern nicht hierhergezogen werden, als er, wie wir gesehen haben

---

[1] Mommsen StR III 470 f., 4. Dessau z. St. und Prosopogr. Imp. Rom. II 214, 372. D. Magie De Romanor. vocabulis sollemnibus 53. Groag RE X 821.

[2] Z. 5 πεντεκαιδέκανδρον anstatt δέκανδρον.

[3] CIL VI 1421 = Dessau I 1051; vgl. Mommsen a. a. O.

(S. 39), beiden Ständen zukommt. Schließlich muß Soltau zugeben (S. 499—503), daß sowohl die „senatorischen Ritter" *equo publico* als auch die Vertreter des *ordo equester* an der jährlichen *transvectio* teilnahmen. Daß aber da eine Scheidung zwischen diesen beiden Elementen stattgefunden haben soll, beruht nur auf ganz willkürlicher Übersetzung und Erklärung der bei Dio (LV 2 und 13) vorkommenden Ausdrücke, die ich oben (S. 52 f., 3) in den richtigen Zusammenhang gestellt habe.

Alle diese wunderlichen Gedankengänge Soltaus bedurften vielleicht nicht einer so eingehenden Widerlegung; allein diese war doch wohl deshalb geboten, weil dadurch die Probe auf das Exempel gemacht und auch negativ der Beweis für die Richtigkeit der Ansicht von der Einheitlichkeit des Ritterstandes in der Kaiserzeit (s. o. S. 56 f.) erbracht werden konnte.

Nun muß aber noch gesagt werden, daß diese Einheitlichkeit des Ritterstandes seit der Neuorganisation durch Augustus nicht mit Gleichförmigkeit zu verwechseln ist, und daß sie überhaupt zunächst nur in der politischen Sphäre gilt. Die sozialen Abstufungen innerhalb der Ritterschaft zu beseitigen, konnte natürlich nicht in seiner Absicht und nicht in seiner Macht gelegen sein; sie entziehen sich dem Eingriff jeder Reformtätigkeit. Von einer Homogenität des Ritterstandes kann daher auch in der Kaiserzeit nicht die Rede sein. Unterschiede des Besitzes, der Abstammung, der persönlichen Tüchtigkeit blieben selbstverständlich, begünstigt durch die unwiderstehliche Dynamik der sozialen Verhältnisse, auch weiterhin im Ritterstand bestehen. Wir können diese Differenzierungen von weittragender Bedeutung überall deutlich erkennen. Sie ergeben sich vor allem in der politischen Laufbahn. Dadurch scheiden sich deutlich zwei Kategorien von Angehörigen des Ritterstandes: diejenigen, welche zur prokuratorischen Ämterkarriere gelangt

sind, und diejenigen, die, meist nach militärischen Dienstleistungen in ritterlichen Offiziersstellungen, nicht in den zivilen Staatsdienst treten, sondern zu den bescheideneren Ehren in den autonomen Verbänden, sei es in der Heimatstadt oder in der Heimatprovinz, gelangen oder sich in das Privatleben zurückziehen. Die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Angehörigen des Ritterstandes treten uns klar vor Augen, wenn wir ihre Bedeutung und ihre Stellung im Staat und in der Gesellschaft miteinander vergleichen. Schon die Art, wie die zeitgenössischen Autoren von ihnen sprechen, läßt erkennen, wie mannigfache Schichtungen sich da ergeben. Dabei hat sich eine bestimmte Terminologie herausgebildet, die sich schließlich fast zu technischen Bezeichnungen verdichtet, ja selbst zur Formelhaftigkeit erstarrt. So entstehen Rangtitel mit ganz bestimmt abgegrenzter Verwendung. Aber alle diese Rangbezeichnungen haben das eine gemeinsam, daß sie sich aus einem beliebigen, willkürlichen Gebrauch zu einem stehenden Rangprädikat entwickeln. Das gilt ebenso von dem senatorischen Rangtitel *clarissimus* wie von den titularen Bezeichnungen der höheren ritterlichen Beamten, *egregius, perfectissimus* und *eminentissimus*. Die meisten von ihnen sind ohne technische Bedeutung lang in Gebrauch, ehe sie eine bestimmte offizielle Geltung behaupten.[1]

Und genau das Gleiche sehen wir an gewissen Bezeichnungen, die anfangs in keineswegs allgemein gültiger Weise für bestimmte Grade in der Ritterschaft gebraucht werden, bis daraus Ausdrücke entstehen, mit denen ein ganz bestimmter Begriff verbunden wird. Von solcher Art ist das Attribut *splendidus* und *splendidissimus*. Es gehört zu den seit dem 2. Jahrh. n. Chr. am häufigsten vorkommenden Beiwörtern für Angehörige der munizipalen Ritterschaft

[1] Vgl. Wien. Stud. 1912, 160 ff.

Italiens.[1] Während es aber dann niemals von anderen, weder von Senatoren[2] noch von Männern des dritten Standes und auch nicht von kaiserlichen Verwaltungsbeamten ritterlichen Ranges gebraucht wird, können wir deutlich sehen, daß in einer früheren Entwicklungsperiode dieses Wort durchaus noch nicht eine so feste Begriffsabgrenzung hatte. In einer amtlichen Urkunde aus dem J. 82 n. Chr.,[3] einer Epistula Domitians an die Gemeinde Falerio, heißt es *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris*; da werden also die Angehörigen des *uterque ordo*, Senatoren und Ritter, *splendidi* genannt. Dieses Beispiel allein würde schon genügen, um zu beweisen, daß die Bezeichnung damals noch nicht ausschließlich dem Ritterstande zukam, wenngleich auch die älteren Autoren geradeso wie die späteren dabei regelmäßig Männer des Ritterstandes im Auge haben.[4] Daher werden auch die ritterlichen Offiziersstellungen als *splendida militia* be-

---

[1] Mommsen StR III 565, 3 weist darauf hin, daß das titulare *splendidus eques Romanus* außerhalb Italiens nicht angetroffen wird und daß es kaum vor Marcus auftaucht; vgl. Kübler RE VI 309.

[2] Nur ausnahmsweise wird auch der römische Senat *splendidissimus ordo* genannt, z. B. CIL XIII 1802 (Lugudunum); sonst ist das die stehende Bezeichnung der Dekurionensenate.

[3] CIL IX 5420 = Bruns-Gradenwitz Fontes[7] n. 82.

[4] Cic. Verr. V 62, 161 (vgl. 65, 168) *L. Raecio splendidissimo equite Romano*; II 28, 69 *Q. Minucius, eques Romanus in primis splendidus atque honestus,* vgl. Rosc. Amer. 48, 140 *equestrem splendorem*; Sest. 65, 137 *senatum . . . proximorum ordinum splendorem confirmare, plebis libertatem . . . augere*; De finib. II 18, 58 *C. Plotio equite Romano splendido.* Bell. Alex. 40 *splendidi atque illustres viri nonnulli equites Romani.* Sen. epist. 47, 10 *multos splendidissime natos, senatorium . . . auspicantes gradum*; 101, 1 *Senecionem Cornelium equitem Romanum splendidum.* Plin. ep. VI 15, 1 *Passennus Paulus, splendidus eques Romanus*; 25, 1 *Robustum splendidum equitem*; VII 22, 2 *natus splendide*; VI 33, 1 *Attia Viriola, femina splendide nata, nupta praetorio viro.* Suet. Claud. 16, 2 nennt einen *iudex* der Geschworenendekurien, dessen Standeszugehörigkeit wir allerdings nicht kennen, *splendidum virum Graeciaeque provinciae principem.* Apul. apol. 62 *Pontianus splendidissimus eques.*

zeichnet.[1] Daß aber der Gebrauch von *splendidus* in der früheren Zeit nicht etwa bloß auf die an Rang Tieferstehenden unter den Angehörigen des Ritterstandes beschränkt war, ersehen wir beispielsweise aus Velleius, der *splendidus* gerade zur Steigerung des Grades im Ritterstande gebraucht.[2]

Seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. aber ist *splendidus* titular geworden, wie es scheint gleichzeitig und im Zusammenhang mit der Einführung der oben erwähnten Rangklassen für die höheren Kategorien von Rittern, diejenigen nämlich, die ihre Ämterlaufbahn in den staatlichen oder kaiserlichen Verwaltungsdienst führte. Mit dem festen Gebrauch dieser Titel ist erst die Scheidung in zwei große, nach ihrer politischen und sozialen Stellung sehr verschiedene Klassen innerhalb der Ritterschaft deutlich und äußerlich vollzogen.

In der älteren Zeit haben sich solche Unterschiede natürlich auch von selbst ergeben, aber sie haben keinen titularen Ausdruck gefunden. Wir lesen nur ganz allgemein von *equites primores*[3] und *πρῶτοι ἱππεῖς*,[4] auch *ἄριστοι ἱππεῖς*[5]

---

[1] Val. Max. III 5 *L.... Petronius ... ad equestrem ordinem et splendidae militiae stipendia ... pervenerat.* CIL IX 335 (aus der Zeit des Augustus) *splendidis(simae) equestris [militiae]*, unzweifelhaft richtig ergänzt von v. Domaszewski Rangordnung 112.

[2] Vell. II 88, 2 *C. Maecenas equestri, sed splendido genere natus.*

[3] Tac. hist. I 4; Suet. Aug. 100, 4 *primores equestris ordinis* (vgl. 100, 2 *equester ordo*). Für die Verhältnisse der vorgracchischen Zeit gebraucht den Ausdruck Liv. II 1, 10 *primoribus equestris gradus*; XXIII 12, 2 *neminem nisi equitem atque eorum ipsorum primores*; I 43, 8 sind mit den *primores equites* die Reiterzenturien gemeint, was Dionys. IV 18 mit *ἐκ τῶν ... κατὰ γένος ἐπιφανῶν* wiedergibt; s. S. 34, 1.

[4] Dio LV 42, 4 *μετὰ τῶν πρώτων ἱππέων*. LVII 11, 3 *ἱππέα τῶν πρώτων*. XLI 7, 1 *οἱ πρῶτοι καὶ τῆς βουλῆς καὶ τῆς ἱππάδος*.

[5] App. b. c. I 100, 468 *τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων*, in der Parallelstelle 59, 267 *ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακοσίους*.

und *μέγιστοι ἱππεῖς*,[1] auch *οἱ ἱππεῖς οἱ ἐλλόγιμοι*.[2] Über den Rang des Samius, der bei Tac. a. XI 5 als *insignis eques Romanus* bezeichnet ist, wissen wir nichts, da dieser Mann sonst nicht bekannt ist. Vielleicht dasselbe besagt der Ausdruck *ἱππεὺς ἐπιφανής* bei Dio LVII 14, 9; es ist ebenfalls ein uns sonst nicht bekannter angesehener Ritter, den der Kaisersohn Drusus, damals (im J. 15 n. Chr.) Konsul, ohrfeigte. Auch von dem Mann, den Dio LIX 10, 4 als *τῶν ἱππέων τινὰ ἐπιφανῶν* bezeichnet, wissen wir sonst nichts (vgl. auch LIV 2, 5). Wohl aber läßt sich von den folgenden mehr sagen.

Den M. Vettius Marcellus, der in die Verwaltungskarriere aufstieg und kaiserlicher Prokurator wurde,[3] nennt Plin. n. h. XVII 245 *e primis equestris ordinis*. Da ist also schon deutlicher der Unterschied gegenüber den andern Rittern zu erkennen und Plinius selbst erwähnt ihn an einer andern Stelle (II 199) mit genauerer Bezeichnung seiner Rangstellung als *equitis Romani res Neronis procurantis*. Ebenso deutlich ist für uns das Attribut, das Fronto (ad Ant. Pium 3 p. 165 N. = I p. 256 Haines) dem Marcius Turbo, dem bekannten Feldherrn Traians und Hadrians, der die höchsten ritterlichen Stellungen bekleidete, gibt, indem er ihn mit Erucius Clarus zusammenstellt: *duo egregii viri alter equestris alter senatorii ordinis primarii*. Hier ist ebenso der dehnbare Ausdruck *primarius* gebraucht, wie *egregius* noch nicht die Funktion eines ausschließlich ritterlichen Rangtitels hat. Auch über die Bedeutung des Ausdruckes *equestris ordinis princeps* bei Plin. ep. I 14, 5 sind wir nicht im unklaren, da der so bezeichnete Minicius Macrinus in der Tat zu den Spitzen der Ritter-

---

[1] Dionys. VI 13 *διὰ τῶν μεγίστων ἱππέων*.

[2] Dio-Xiph. LXXIV 4, 6; hingegen bezeichnet Dio LII 25, 6 mit *ἐλλόγιμος* mehr einen verdienstvollen Mann, der sich des Aufstieges aus dem Ritterstand in den Senatorenstand würdig erwiesen hat.

[3] CIL IX 3019 = Dessau I 1377.

schaft gehört, *adlectus enim a divo Vespasiano inter praetorios.* Er selbst zog es allerdings vor, den Staatsgeschäften fern zu bleiben, sein Sohn aber schlug die senatorische Ämterlaufbahn ein. Und auch schon Cic. Verr. II 2, 71, 175 sagt *principes equestris ordinis* und meint damit die Höchststehenden im Ritterstande.

In demselben Sinne sagt Vell. II 127, 3 von Seians Vater (L. Seius Strabo) *principe equestris ordinis*; denn Seius Strabo brachte es bekanntlich zu den höchsten Ritterämtern, er wurde Praefectus praetorio und Präfekt von Ägypten. Und Praefectus praetorio ist wahrscheinlich auch Crispinus,[1] den Juvenal mit so ingrimmigem Haß verfolgt und den er doch als *princeps equitum* bezeichnet (4, 32).

Nicht ganz genau bestimmbar und wohl auch nicht irgendwie auf eine bestimmte Kategorie abgegrenzt ist das Prädikat *illustris*, das besonders häufig bei Tacitus, aber auch sonst und schon in der älteren Zeit[2] Männern ritterlichen Ranges gegeben wird. Nur in einem Fall wissen wir über die Persönlichkeit eines so Bezeichneten Genaueres; es handelt sich um den Abkömmling alexandrinischer Juden Ti. Julius Alexander, der zuletzt Präfekt von Ägypten war.[3] Daraus allein wage ich noch nicht, den Schluß zu ziehen, daß mit den *illustres equites Romani* die zu höheren Ämtern gelangten Ritter gemeint seien. Alle anderen Beispiele[4]

---

[1] RE IV 1720 f., 5.

[2] Liv. XXX 18, 15. Cic. Verr. III 24, 60. Bell. Alex. 40 *splendidi atque illustres viri nonnulli equites Romani.*

[3] Tac. ann. XV 28 *Tiberius Alexander, inlustris eques Romanus.*

[4] Tac. ann. II 59 *senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus seposuit Aegyptum*; IV 58 *eques Romanus praeter Seianum ex inlustribus Curtius Atticus*; 68 *tracto in carcerem inlustri equite Romano, Titio Sabino*; VI 18 *pater quoque (Pompeiae Macrinae), inlustris eques Romanus* (gemeint ist Pompeius Macer Junior, der Enkel des Geschichtschreibers Theophanes von Mytilene), *ac frater praetorius*; XI 4 *equites Romanos illustres, quibus Petra cognomentum*; 35 *illustres equites Romani.*

lassen sich für die Bedeutung dieses Wortes bei Tacitus nicht verwerten und führen nur zu dem negativen Ergebnis, daß es nicht, wie oft geglaubt worden ist,[1] *laticlavii* sind, d. h. Senatorensöhne, die noch dem Ritterstande angehören.

Was Tacitus XVI 17 unter *equites Romani dignitate senatoria* versteht, erkennen wir an den beiden Persönlichkeiten, denen diese Bezeichnung gilt. Es ist Rufrius Crispinus, der als Praefectus praetorio die prätorischen und später die konsularischen Ornamente erhielt; er war also Ritter mit dem Titel eines Senators. Und für den andern, M. Annaeus Mela, den Sohn des Rhetors und Bruder des Philosophen Seneca, wird jener Ausdruck gewählt, weil Mela so wie seine Brüder die Möglichkeit hatte, in die senatorische Ämterlaufbahn einzutreten, jedoch freiwillig darauf verzichtete und es vorzog, die einträglicheren Stellungen als kaiserlicher Prokurator anzustreben.[2]

Hingegen ist davon wohl zu unterscheiden, trotz der ähnlichen Bezeichnung, die Gruppe *τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους ὄντων*.[3] Hier ergibt sich aus dem Wortlaut wie aus

---

[1] Mommsen StR III 508, 1; 562, 2 lehnt dies gleichfalls ab (vgl. auch Herzog II 2, 973, 1); allein seine Behauptung ebd. 563, 3, daß die *illustres equites* dasselbe bedeuten wie *equites Romani dignitate senatoria*, läßt sich ebensowenig beweisen; wer diese letzteren sind, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Übrigens irrt Mommsen in der Angabe, daß beide (Mela und Rufrius Crispinus) früher Praefecti praetorio gewesen seien; Mela war es nicht.

[2] Tac. ann. XVI 17 *petitione honorum abstinuerat per ambitionem praeposteram, ut eques Romanus consularibus potentia aequaretur; simul adquirendae pecuniae brevius iter credebat per procurationes, administrandis principis negotiis.* Sen. controv. II pr. 3 *Mela, fili carissime, ... video animum tuum a civilibus officiis abhorrentem et ab omni ambitu aversum.* Mela ist außerdem gemeint, ohne genannt zu sein, bei Sen. ad Helviam de consol. 18, 1 *respice fratres meos* ... (2) ... *alter honores industria consecutus est* (das ist Novatus, der später Junius Gallio heißt), *alter sapienter contempsit.* [3] Dio LV 2, 3.

dem Zusammenhang, daß es die Senatorensöhne sind, die, wie wir wissen, vor dem Eintritt in die senatorische Ämterlaufbahn als Ritter zu gelten haben (s. o. S. 52). Und diese sind gewiß auch bei Herodian IV 2, 4 inbegriffen, wenn er sagt *τοῦ τε ἱππικοῦ τάγματος εὐγενέστατοι καὶ τῆς συγκλήτου ἐπίλεκτοι νεανίαι.*

Wenn Tac. Agr. 4 die Erwähnung der Tatsache, daß beide Großväter des Agricola kaiserliche Prokuratoren waren, mit dem epexegetischen Zusatz versieht *quae equestris nobilitas est*, so liegt darin ein deutlicher Vergleich mit der Nobilität schlechthin, d. h. mit denjenigen Familien, deren Vorfahren schon in republikanischer Zeit das Konsulat bekleidet hatten.[1] Die *equestris nobilitas* ist also auch ein von den Vorfahren her begründeter Amtsadel, der aber hier, im Ritterstande, wie wir gesehen haben (o. S. 75), nicht erblich ist, es nicht bedingt, daß auch die Nachkommen in diese Ämter gelangen müssen, wenngleich es meistens tatsächlich geschehen ist, bis endlich ihr Aufstieg aus dem ritterlichen Beamtenadel in den Senatoren stand erfolgt.

Nach diesen Begriffsscheidungen, soweit solche eben hier möglich sind, lassen sich vielleicht die, wie mir scheint, vielfach mißverstandenen Ausdrücke, mit denen Dio und andere griechische Autoren von einzelnen Kategorien der Ritterschaft sprechen, leichter erklären. Wir lesen nämlich wiederholt von den *ἱππεῖς ἐν τέλει* oder so ähnlich. Das Wort

---

[1] Gelzer Die Nobilität der röm. Republik S. 22—32; Herm. 1915, 395—415. W. Otto Herm. 1916, 73—88 behauptet gegen Gelzer, daß auch in der Kaiserzeit neue Nobilitätsfamilien begründet wurden, vgl. auch W. A. Baehrens Berl. philol. Woch. 1918, 502—504. Der Ansicht Gelzers tritt auch E. Stein bei (Herm. 1917, 564—571), rückt jedoch den Abschluß der Nobilität in die erste Kaiserzeit herab. Eine Modifizierung dieser Ansichten nimmt Groag in Strena Buliciana (1924), 254 vor.

τέλος, das ja auch sonst unter anderm Stand bedeutet, wird eben auch bei Dio in der Bedeutung *ordo* gebraucht, sowohl für den Senatorenstand wie für den Ritterstand.[1] Unrichtig ist daher vor allem die Ansicht Küblers (RE VI 293), daß mit den *ἱππεῖς ἐν τέλει* nur die Inhaber des Staatspferdes gemeint seien, im Gegensatz zur Bezeichnung *ἡ ἱππάς*, die den ganzen *ordo equester* umfassen soll; darauf stützt er seine von Mommsen abweichende Meinung, daß dem *ordo equester* im weiteren Sinne der engere Begriff der Staatspferdinhaber gegenüberstehe. Den Hauptbeweis erblickt er in der Unterscheidung bei Dio LVI 42, 2 *οἵ τε ἱππῆς, οἵ τε ἐκ τοῦ τέλους καὶ οἱ ἄλλοι*. In Wahrheit sind hier mit den *ἄλλοι* überhaupt nicht Ritter, sondern Reiter gemeint, wie wir das deutlich ersehen aus LXXIV 5, 5, wo nach der Erwähnung der *ἄρχοντες καὶ ἡ ἱππὰς τὸ τέλος* noch aufgeführt werden *οἵ τε ἱππεῖς οἱ στρατιῶται καὶ οἱ πεζοί*. Es ist also nicht nur *τὸ τῶν ἱππέων τέλος*[2] = *ordo equester* geradeso wie das eben erwähnte *ἡ ἱππὰς τὸ τέλος*, *οἱ ἱππῆς τὸ τέλος*[3] oder *οἱ ἐς τὴν ἱππάδα τελοῦντες*,[4] sondern auch *οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους* (s. o.)[5] und *οἱ ἱππεῖς τοῦ τέλους*[6] und es steht außer jedem Zweifel, daß in demselben Sinn Diodor (XXXIV/V c. 31, Exc. de virt. I 303, 326 Büttner-Wobst) den Ausdruck *ἱππεῖς ἐντελεῖς* zur Bezeichnung des Ritterstandes im Gegensatz zu den Reitern faßt, und daß nicht, wie Soltau (S. 482 f.) glaubt, darunter *equites illustres* zu verstehen seien, die Soltau frei-

---

[1] Belege bei Mommsen StR III 483 f., 3.

[2] Dio XLVIII 45, 7. LV 7, 4. LIX 9, 5.

[3] Dio LIX 11, 2.

[4] Dio XLVIII 33, 4. LV 2, 3. Suid. s. *Ἰούνιος* und *φαγεῖν ζῶν* = Aelian. Frg. 109 Hercher II 239 f. Der Ausdruck kommt in ganz analoger Bedeutung schon im attischen Staatsrecht vor.

[5] Dio exc. LXI 9, 1. LXIII 13, 3 (hier sind gerade nur diejenigen Staatspferdinhaber gemeint, die bei der Parade aufziehen, die aktiven Ritter der *turmae*).

[6] Dio XLII 51, 5.

lich für gleichbedeutend mit dem *ordo equester* nach seiner Auffassung (s. o.) hält.

Die sozialen und politischen Unterschiede zwischen den Rittern, die zu prokuratorischen und anderen höheren Ämtern gelangt sind, einerseits und den *equites Romani* schlechthin oder mit dem einfachen Rangprädikat *splendidus* auf der anderen Seite bleiben immer bestehen. Die ersteren werden, wie schon gesagt, äußerlich meist durch die Rangtitel *eminentissimus*, *perfectissimus* und *egregius* gegenüber den anderen ausgezeichnet. Diese in Rangklassen gegliederte höhere Ritterschaft wird im 3. und 4. Jahrh. als die Gruppe der *honorati* zusammengefaßt, denen in den Rechtsbüchern wiederholt die *equites Romani* als niedrigere Gattung gegenübergestellt werden.[1]

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen sich vorwiegend auf die höheren Grade der Ritterschaft erstrecken, auf diejenigen Ritter, die die prokuratorische Ämterlaufbahn einschlagen. Nur wo die Sache es erfordert, sind die anderen mit einbezogen, die bloß ritterliche Offiziersdienste geleistet haben oder die überhaupt nichts weiter als *equo publico exornati* sind.

Überblicken wir das Ergebnis der Ausführungen in diesem Kapitel, so wird uns klar, wie Augustus, der ja in so mancher Hinsicht an die Bestrebungen der Gracchen anknüpft, so manchen Gedanken der Gracchen verwirklicht hat, ihnen auch in dem Punkt gefolgt ist, daß er die herrschenden Klassen im Staat in zwei deutlich voneinander getrennte Stände auseinanderhielt, den Senatorenstand, den er erst zu einer geschlossenen Standesgruppe gemacht, und den Ritterstand, den er einheitlich gestaltet hat.

---

[1] Als untergeordnet gegenüber den *egregii viri* sind die *equites Romani* schlechthin aufgezählt bei Cyprian. epist. 80, 1 (p. 839 H.); damit stimmt auch der Sprachgebrauch der Inschriften so ziemlich überein: CIL III 8713 (Salonae); VIII 9616 (Manliana); vgl. auch Mommsen Strafrecht 1033 f.



Aber Augustus vermochte, in dieser Hinsicht an staatsmännischem Weitblick seinen Vorgängern aus der Revolutionszeit überlegen, damit den Ausgleich zwischen den beiden höchsten Ständen herbeizuführen, ohne die Rechte eines von ihnen zu verkürzen, und er hat dadurch beide dem Interesse des Staates und seiner Regierung dienstbar gemacht. Er wies jedem der beiden Stände eine Ämterkarriere zu, in der sie zwar ganz verschiedenartige Stellungen bekleideten, in der aber alle in gleicher Weise militärische Leistungen, Aufgaben des Verwaltungsdienstes und Pflichten der Rechtsprechung zu erfüllen hatten. Wesentlich war, daß die Grenze zwischen den beiden Ständen wohl scharf gezogen, aber nicht unüberschreitbar wurde, ja daß förmlich ein gewisses System bestand, den Aufstieg aus der Ritterschaft in den vornehmsten Stand zu ermöglichen. Damit war nun freilich nicht etwas völlig Neues ins Leben gerufen, sondern diese Ordnung beruht im Grunde auf den schon in republikanischen Zeiten herrschenden Grundsätzen, geradeso wie auch die Prinzipatsverfassung selbst wenigstens in ihren äußeren Formen im Boden der republikanischen wurzelte. Sowohl den Grundsatz, daß der Senatorensohn vor der Bekleidung der Ämter Ritter ist, als auch die Ergänzung des Senatorenstandes aus den Rittern finden wir schon in der vorhergehenden Epoche. Wie sich der soziale Aufstieg des Ritterstandes in der Kaiserzeit im einzelnen verfolgen läßt und umgekehrt, aus welchen Kreisen er sich rekrutiert, das soll in den folgenden Abschnitten gezeigt werden.

III
DIE ERGÄNZUNG DES RITTERSTANDES

Auch in normalen Zeiten findet selbst zwischen Ständen, die strenger voneinander geschieden sind, ein Diffundieren aus dem einen in den anderen statt, und zwar, fast einem Naturgesetz gleichend, ganz überwiegend in der Richtung nach oben. Revolutionäre Zeitläufte pflegen diesen Prozeß zu beschleunigen, wie denn so stürmische Zeiten dadurch, daß sie die in der Tiefe schlummernden, bisher verborgenen Energien an die Oberfläche bringen, unsere Erkenntnis mehr fördern als die Zeiten des Stillstandes und der Ausgeglichenheit, in denen sich oftmals die treibenden Kräfte unseren Blicken entziehen. So vermögen wir auch bei der Betrachtung der römischen Gesellschaft am Ende der Bürgerkriege zu erkennen, wie da die Stände mehr als sonst durcheinander gerüttelt sind. Die alte Aristokratie war durch den furchtbaren Aderlaß in den langwierigen blutigen Bürgerkriegen aufs äußerste geschwächt; nur wenige von den altrepublikanischen Fürstengeschlechtern hatten diese Epoche überdauert. Sie erhielten neuen Zufluß von außen, von Italien und den Provinzen und überhaupt von den niederen Ständen. Aber auch diese selbst hatten ihre Struktur verändert. Zur Auffrischung der verdünnten Säfte aus anderen Regionen kam noch die Vermischung der verschiedenartigsten Bevölkerungskreise infolge der inneren Kolonisation, die eine starke Ausbreitung der römischen Bürgerschaft anfangs nur über Italien, seit C. Gracchus und dann besonders stark seit Caesar auch über alle Provinzen zur Folge hatte. Das ganze Mittelmeergebiet war schließlich bis zu einem gewissen Grade römisches Bürgerland geworden, eine weitgehende Romanisierung in die Wege geleitet.

So stiegen überall neue Männer in die alten Stände empor. Und auch später noch haben stürmische Zeiten wie das Vierkaiserjahr 69 oder das Aufkommen der Soldatenkaiser im 3. Jahrh. ein rasches Avancement von Leuten niedrigster Herkunft begünstigt, so daß sich ein überaus lebhafter Austausch und Ausgleich der Stände in unaufhörlichem Wechsel vollzieht. Aber es war vielleicht doch ein heilsamer Prozeß, durch den sich ein rascherer Blutumlauf im Volkskörper vollzog.

Hier soll vorerst untersucht werden, aus welchen Volkskreisen der Eintritt in die Ritterschaft erfolgte. Als selbstverständlich würde man zunächst vermuten, die Ergänzung des Ritterstandes sei aus dem dritten Stand vor sich gegangen. In der Hauptsache ist dies auch richtig. Es kommt aber hinzu 1. die große Zahl der Freigelassenen, die trotz der wiederholt eingeschärften Qualifikation für den Ritterstand, zu der vor allem freie Geburt gehörte (S. 22. 41—43. 70), römische Ritter wurden, ja zum Teil sogar noch weiter in den Senatorenstand aufstiegen. Daß ihre Zahl immer mehr zunahm, ist verständlich, weil ja auch die Menge der Freigelassenen überhaupt durch das Nachströmen von Sklavenmassen nach Rom und durch die gehäuften Freilassungen immer mehr anschwoll.[1] 2. Es sind ferner hier anzuführen angesehene Peregrine, die den römischen Ritterstand oft vielleicht erst zugleich mit dem Bürgerrecht erlangten. Hierher gehören im besonderen auch einige germanische und gallische Fürstensöhne, die im 1. Jahrh. noch als Befehlshaber ihrer nationalen Truppenkontingente mit dem römischen Bürgerrecht den Ritterstand und einen entsprechenden Rang als Offiziere erhielten (s. V. Abschn.). Unter den freigeborenen Männern, die aus der Plebs in den Ritterstand gelangten, kann man Vertreter mehrerer

[1] Vgl. Friedländer-Wissowa SG I[10] 235 f.

bestimmter Typen erkennen, nämlich einmal 3. diejenigen, die ihre Laufbahn im staatlichen oder kaiserlichen Zivildienst begannen und von der subalternen Beamtenkarriere in die ritterliche überzutreten vermochten, dann namentlich 4. die Notabeln der Provinzen und der Städte römischen Rechts, also der Munizipaladel, und schließlich 5. diejenigen, die als Soldaten von der Pike auf dienten und es durch hervorragende Leistungen zu ritterlichen Offiziersstellungen brachten, vielfach auch noch weiter avancierten. In diesen Kategorien kommt der Ritterstand als Personal- und Verdienstadel, als Beamten- und Offiziersadel zu deutlichem Ausdruck.

Ich gehe im folgenden diese verschiedenen Typen in Einzelbetrachtungen durch, wofür ich die mir bekannten Vertreter jeder Gattung zusammenstelle. Dabei sind im allgemeinen diejenigen Angehörigen des Ritterstandes beiseite gelassen, die nicht in die prokuratorische Laufbahn eingetreten sind, ausgenommen die, auf deren Rolle im geschichtlichen Leben ihrer Zeit durch die Berichte der Autoren einiges Licht fällt.

1. Das früher unbedingt geltende Erfordernis der freien Geburt für alle Angehörigen des Ritterstandes ist wie gesagt in der Kaiserzeit immer weniger beachtet worden, und während einerseits das SC[tum] vom J. 23 n. Chr. als unerläßliche Voraussetzung für das Ringerecht die Ingenuität bis zum Großvater hinauf fordert, läßt die lex Visellia im folgenden Jahr unter Festhaltung dieses Grundsatzes gleichwohl zu, daß es zu den Befugnissen des Princeps gehört, bei der Verleihung des Goldringes von dieser Bedingung abzusehen (s. o. S. 42). Aber da dem Princeps (und auch schon dem Inhaber außerordentlicher Gewalten in der Zeit vor dem Prinzipat) bei der Erhebung in den Ritterstand diskretionäre Gewalt zustand, so konnte er auch von den anderen sonst die Qualifikation des Ritterstandes bildenden Regeln Ausnahmen statuieren, also etwa von moralischer und bürger-

licher Unbescholtenheit, Zugehörigkeit zu relativ oder absolut diffamierenden Berufen, z. B. Handwerk oder Schauspielkunst,[1] zu dem des Gladiators, Ausrufers, Wucherers (s. o. S. 71) und Kupplers,[2] während mangelnder Vermögenszensus von ihm selbst ergänzt werden konnte (s. S. 73). Wo aber eine solche kaiserliche Verleihung nicht vorlag, war Männern unfreier Geburt der Ritterstand verschlossen und wurden Versuche, sich trotzdem in ihn einzudrängen, geahndet.[3] — Nur von Severus Alexander wird berichtet, daß er grundsätzlich niemals Libertinen das Ritterrecht zugestand, weil in diesem Fall einem als Sklaven Geborenen unter Umständen auch der Weg in den Senat offen gestanden hätte. Doch ist es schwer zu urteilen, ob man auf diese Notiz der Historia Augusta etwas geben darf.[4]

In der früheren Kaiserzeit war nicht nur gesetzlich, sondern auch sozial der Aufstieg in den Ritterstand aus der Libertinenschicht höchst anstößig. Das Beispiel des Horaz zeigt uns, daß auch Söhne von Freigelassenen nur ganz ausnahmsweise so weit gelangten und daß die aufgeblasenen Standesgenossen über solche Emporkömmlinge die Nase rümpften. *Libertino patre natum*[5] ist der Vorwurf,

---

[1] Mit Ignorierung dieser Tatsache hat auch schon Sulla dem Schauspieler Q. Roscius Gallus den Ritterstand erteilt (S. 41) und Caesar dem D. Laberius, der wegen seines Auftretens auf der Bühne seine Ritterwürde verloren hatte, sie wieder verliehen, s. S. 25.

[2] Nicht Angehörige solcher ehrloser Gewerbe selbst, wohl aber ihre Söhne haben in der Zeit Juvenals (3, 154—158) in größerer Zahl die Ritterwürde erworben.

[3] Das kommt ebenso unter Claudius vor wie noch im 3. Jahrh. bei Marcius Agrippa (s. S. 40 f., 3). Hingegen ist es dem durch die Gunst des Augustus emporgekommenen Sklaven Sarmentus gelungen, von der Anklage wegen des angemaßten Ritterringes freigesprochen zu werden, Porphyr. Hor. sat. I 5, 51—53. 55. schol. Juven. 5, 3; s. o. S. 41.

[4] v. Alex. 19, 4 *libertinos numquam in equestrem locum redegit, adserens seminarium senatorum equestrem locum esse.*

[5] Hor. sat. I 6, 6. 45; epist. I 20, 20.

der ihm, als er im J. 42 v. Chr. *tribunus militum legionis*[1] geworden war, überall entgegentönte. In den stürmischen Tagen vor Philippi hatten die Machthaber allerdings nicht Zeit und Möglichkeit, sich viel um die Vorbedingungen zur Verleihung der Ritterwürde und der ritterlichen Offiziersstellungen zu kümmern. Auch von dem bekannten reichen Schlemmer P. Vedius Pollio wird es als etwas Besonderes vermerkt, daß er, obwohl Sohn oder Enkel eines Freigelassenen, Ritterrang erwarb, was freilich bei diesem Freund des Augustus nicht zu verwundern ist.[2] Aus der Zeit vor Begründung des Prinzipats kennen wir auch den treuen Diener seines Herrn, den Freigelassenen T. Vinius Philopoemen, der seinem im Triumviratsjahr 43 v. Chr. proskribierten Patron das Leben rettete und dann nicht nur gleich diesem begnadigt, sondern für seine Treue von Augustus in den Ritterstand aufgenommen wurde.[3] Von dem Freigelassenen (Pompeius) Menas oder Menodoros, den Oktavian als Überläufer von Sex. Pompeius im J. 38 v. Chr. in den Ritterstand erhob,[4] war schon die Rede (o. S. 37. 42). Einen bestimmten Fall dieser Art hat wohl auch Horaz selbst im Auge, wenn er epod. 4 mit

---

[1] Hor. sat. I 6, 48 *quod mihi pareret legio Romana tribuno.* Suet. v. Hor. p. 44 Reifferscheid *patre ut ipse tradit libertino . . . a bello Philippensi . . . tribunus militum meruit.* Eine Anspielung auf seine Zugehörigkeit zum Ritterstand sat. II 7, 53 *proiectis insignibus, anulo equestri.*

[2] Dio LIV 23, 1 sagt bei Gelegenheit seines Todes im J. 15 v. Chr. von ihm *ἐξ ἀπελευθέρων ἐγεγόνει καὶ ἐν τοῖς ἱππεῦσιν ἐξητάζετο.* Als *eques Romanus ex amicis divi Augusti* nennt ihn Plin. n. h. IX 77, unter den *equitum Romanorum praevalida nomina* Tac. ann. XII 60.

[3] Suet. Aug. 27, 2 *postea . . . equestri dignitate honoravit.* Dio XLVII 7, 4 *ἐς τὴν ἱππάδα κατατάξαι.* Nach Dio wäre diese Erhebung in den Ritterstand noch in demselben Jahr 43 erfolgt, offenbar kraft der Triumviralgewalt Oktavians. Die Tatsache der Rettung erwähnt auch App. b. c. IV 44, 187; er nennt aber den Freigelassenen irrtümlich Vinius Philemon und spricht nicht von dessen Erhebung in den Ritterstand.

[4] Dio XLVIII 45; vgl. auch Cichorius Röm. Studien 257.

seinem Hohn einen Sklaven überschüttet, der es zum römischen Ritter bringt und *tribunus militum* wird; ob Vedius Rufus, wie einige Hss. als Glosse geben, der richtige Name dieses Parvenus ist, muß dahingestellt bleiben. Daß Augustus seinen Leibarzt Antonius Musa, der ihn aus schwerer Krankheit gerettet hatte, aus dem Freigelassenenstand zur Ritterstellung emporhob (o. S. 42), finden wir menschlich begreiflich. Aber seine Gunst vermochte auch der verschlagene einstige gallische Kriegsgefangene und Sklave, dann Freigelassene Caesars Licinus zu erringen, der große Reichtümer erwarb und bei Augustus solches Ansehen gewann,[1] daß ihn der Kaiser als Prokurator von Gallien einsetzte, was kaum einen anderen Schluß zuläßt, als daß er vorher Aufnahme in den Ritterstand gefunden hatte.[2] Wenn man dem typischen Klatsch trauen dürfte, der über den Ursprung fast jedes Kaisers von nicht ganz sicherer und einwandfreier Abstammung in Umlauf gesetzt wurde,[3] dann wären auch die Vorfahren des Kaisers Vitellius aus dem Libertinenverhältnis zuerst in den Ritterstand und bald danach in den Senatorenstand aufgestiegen. Jedenfalls war der Großvater des Kaisers römischer Ritter und Prokurator des Augustus; dessen Großvater aber wird nach der Behauptung einiger übelwollender Schriftsteller, als deren geistiger Urheber der schmähsüchtige gallische Redner Cassius Severus genannt wird, als Freigelassener hingestellt,

---

[1] Suet. Aug. 67, 1.

[2] Dio LIV 21, 3 ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας. schol. Juven. 1, 108 f. *curationi Galliarum ab Augusto praepositus*. Sen. apocol. 6 *Luguduni multis annis regnavit*. Mit Unrecht, wie mir scheint, bezweifelt Hirschfeld Kais. Verw.[2] 377 f., 7; 468, 1, daß Licinus Prokurator und Ritter war; s. auch Mommsen StR II[3] 837, 1.

[3] Das Gegenstück dazu ist die angebliche Herkunft von mythischen oder Götterwesen, wie das gleichfalls von Vitellius (Suet. Vitell. 1, 2) und ebenso, wenn auch von ihm selbst entschieden abgelehnt, von Vespasian verbreitet wurde (Suet. Vesp. 12).

was jedoch andern Angaben widerspricht.[1] Gewiß also liegt hier nicht einer der eben erörterten Fälle vor, daß der Sohn eines Freigelassenen unmittelbar in den Ritterstand erhoben worden wäre.

Wie sehr man in jener Zeit noch Bedenken trug, einem Freigelassenen den Ritterrang zu verleihen, was wie gesagt nur der Kaiser tun konnte, das zeigt M. Aurelius Zosimus, der Freigelassene des wegen seiner Freigebigkeit gerühmten, auch literarisch interessierten und tätigen M. Aurelius Cotta Maximus, des Konsuls im J. 20 n. Chr.; der Freigelassene selbst bekennt sich in der in seinem Namen von dem Patron metrisch abgefaßten Grabschrift (s. S. 26 f., 4) zu seinem Stande (*Libertinus eram, fateor*), in dem er geblieben sei, obwohl sein Patron ihm zu dem mehrfachen Ritterzensus verholfen habe (*Qui mihi saepe libens census donavit equestris*); erst seinem Sohn (Aurelius) Cottanus kam dieser Wohlstand zugute, er brachte es zum Militärtribunen und gelangte in den Ritterstand.[2]

Unter Claudius war für die kaiserlichen Freigelassenen das goldene Zeitalter angebrochen. Gerade deshalb hatten die mächtigen Staatsmänner aus dem Libertinenstande, die den willensschwachen Kaiser beherrschten, nicht einmal das Verlangen, den höheren Ständen anzugehören. Dennoch finden wir in dieser Zeit Beispiele dafür, daß ihnen der Eintritt in den Ritterstand immer leichter und bereitwilliger geöffnet wurde. Daß dies, soweit Söhne von Freigelassenen

---

[1] Suet. Vitell. 2, 1 *contra plures auctorem generis libertinum prodiderunt ... cuius filius equitem R. genuerit. sed quod discrepat, sit in medio.* (2) *ceterum P. Vitellius domo Nuceria ... eques certe R. et rerum Augusti procurator.*

[2] Er scheint schon vor dem J. 23 n. Chr. den Ritterrang erworben zu haben, da ja das SCtum aus diesem Jahr, wie wir gesehen haben (S. 40), die freie Geburt sogar des Großvaters als Vorbedingung für die Erlangung der Ritterwürde festsetzte; allerdings konnte der Kaiser sich auch späterhin darüber hinwegsetzen.



in Frage kommen, grundsätzlich geschah, erfahren wir durch Sueton, der berichtet,[1] daß Claudius gegen seine ursprüngliche Absicht auch Söhne von Freigelassenen in den Senat aufnahm, wobei aber die Formalität erfüllt werden mußte, daß sie vorerst von einem römischen Ritter adoptiert wurden. Die kaiserlichen Hausämter waren dazumal noch Sklaven und Freigelassenen vorbehalten, aber die Provinzialprokuraturen wurden, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nur von Männern versehen, die schon Ritterrang besaßen. Daran hat auch Claudius nicht gerüttelt. Es ist daher so wie bei Licinus auch bei Antonius Felix nicht zu bezweifeln, daß er, obwohl als Sklave geboren, den Ritterrang erworben hatte, ehe er Prokurator von Judaea wurde, zumal da ausdrücklich berichtet wird, daß er auch die dortigen Auxilia befehligte.[2] Die bloßen Insignia des Ritterstandes hingegen, vor allem den Offiziersdegen, hat nicht nur Claudius dem Narcissus,[3] sondern auch Domitian seinem Kämmerer Parthenius[4] verliehen.

Als Sohn einer Freigelassenen, noch dazu übelsten Rufes, ist C. Nymphidius Sabinus Ritter geworden, ja, er bekleidete unter Nero seit 65 das Amt des Praefectus praetorio und erhielt sogar die konsularischen Insignien.[5] Auch

---

[1] Claud. 24, 1 *latum clavum ... etiam libertini filio tribuit, sed sub condicione, si prius ab equite R. adoptatus esset.*

[2] Suet. Claud. 28 *Felicem ... cohortibus et alis provinciaeque Iudaeae praeposuit.* Daraus macht Epit. de Caes. 4, 7 *Ex quibus* (sc. *libertis eius*) *Felicem legionibus Iudaeae praefecit,* und der Scholiast zu Juven. 14, 91 zitiert zwar Sueton wörtlich, läßt aber den Namen des Felix weg. Tac. hist. V 9 *Claudius ... Iudaeam provinciam equitibus Romanis aut libertis permisit, e quibus Antonius Felix per omnem saevitiam ac libidinem ius regium servili ingenio exercuit.* Aus Joseph. ant. Jud. XX 177. 178; bell. II 270 ersehen wir, daß er über eine Truppenmacht verfügte.

[3] Tac. ann. XI 33 (vgl. Zonar. XI 9).

[4] Dio-Xiph. LXVII 15, 1. Vgl. auch Mommsen StR I[3] 435, 3. II[3] 837, 1. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 430.

[5] Tac. ann. XV 72 *matre libertina ortus, quae corpus decorum inter servos*

einen anderen, zwar freigebornen Mann, aber Sohn eines Freigelassenen erhob Nero in den Ritterstand, den Claudius Senecio, der als Mitwisser seiner Liebe zu Akte die kaiserliche Gunst gewann.[1] Daß Galba seinen Freigelassenen Icelus zum Ritterrang erhob und ihm gestattete, das seinem neuen Stand angemessenere Kognomen Marcianus anzunehmen, um seinen niedrigen Ursprung zu verwischen, ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt worden (S. 38); in demselben Zusammenhang war auch schon von dem zum Ritter beförderten Freigelassenen des Vitellius, Asiaticus, die Rede. Vitellius aber ging außerdem so weit, daß er sogar einem Sklaven (aus dem Besitz des Vergilius Capito), der das von den Flavianern besetzte Tarracina verraten hatte, mit dem Goldring beschenkte, ein Vorkommnis, dessen Tacitus nur mit tiefster Erbitterung gedenkt; mit grimmigem Hohn und sichtlicher Genugtuung erzählt der adelsstolze Historiker weiter, daß dieser Sklave nach dem Sturz des Vitellius im Schmuck seiner ihm so gar nicht geziemenden Ringe ans Kreuz geschlagen wurde.[2]

So ist es nicht zu verwundern, daß man sich immer mehr an solche Ausnahmen gewöhnte, ja daß die Ausnahme

---

libertosque principum vulgaverat. Vielleicht ist die folgende Bemerkung, daß er ein natürlicher Sohn des Gaius war (s. auch Plut. Galba 9 — der Zweifel Dessaus Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 1, 111, 3 scheint mir nicht begründet —; er war jedenfalls von unehelicher Geburt, wie schon daraus hervorgeht, daß er das Gentile seiner Mutter führt), die Erklärung für seinen Aufstieg; auch daß seine Mutter die Tochter des später so mächtigen Freigelassenen Callistus war, wird dazu beigetragen haben. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI (1902) 184, 183 will das alles verwerfen auf Grund einer doch nur sehr unsicher ergänzten und nur in einer Abschrift überlieferten Weihinschrift aus der Nähe von Brigetio (CIL III 4269 = Dessau I 1322).

[1] Tac. ann. XIII 12 *Senecio liberto Caesaris patre genitus.* XV 50 wird er unter den *equites Romani* aufgezählt, die sich an der pisonischen Verschwörung beteiligten; er fand dabei den Tod, Tac. ann. XV 56. 58. 70.

[2] Tac. hist. IV 3 *patibulo adfixus in isdem anulis, quos acceptos a Vitellio gestabat*; vgl. III 77.

fast schon zur Regel wurde. Daß dies schon unter Nero der Fall gewesen sei, ist nicht anzunehmen und läßt sich auch nicht aus Tacitus[1] erschließen, der in dem Bericht über die Senatsverhandlungen im J. 56 die Meinung verzeichnet *plurimis equitum plerisque senatoribus non aliunde originem trahi.* Aber daß schon unter Vespasian Freigelassene in beträchtlicher Menge in den Ritterstand eingedrungen waren, bezeugt Plinius, zu dessen Worten die eben erwähnten Fälle gewissermaßen die Illustration abgeben.[2]

Unter Vespasian erhielt gleich zu Beginn des J. 70 Hormus, der verdienstvolle Parteigänger der Flavianer, durch Senatsbeschluß, aber natürlich auf Antrag des Kaisers die *dignitas equestris* (s. S. 42, 2). Auch einen andern ehemaligen Sklaven kennen wir, den Vespasian unter die Ritter aufnahm, es ist der Vater des Claudius Etruscus, ein Smyrnäer, der, von Tiberius freigelassen, im Kaiserpalast zu immer höheren Hofämtern avancierte. Vielleicht bei Gelegenheit der Zensur des Vespasian und Titus im J. 73/4 wurde er zur Ritterwürde erhoben, seine Söhne, vor allem Claudius Etruscus, hatten es schon früher so weit gebracht.[3] Ja, selbst bis in senatorische Kreise reichten die Familienverbindungen dieses Mannes; seine Gemahlin Etrusca, von der der Sohn das Kognomen hat, war die Schwester eines Konsulars.[4]

Es paßt zu dem gänzlich unkonstitutionellen Fühlen Domitians, der sich über alle Schranken ehrwürdiger Traditionen hinwegsetzte, daß er einen ganz besonders ver-

---

[1] ann. XIII 27.

[2] Plin. n. h. XXXIII 33 *ut ... passim ... ad ornamenta ea etiam servitute liberati transiliant, quod antea numquam erat factum.*

[3] Stat. silv. III 3, 66 ff. *Tibereia primum aula tibi ... panditur — hic annis ... libertas oblata venit*; 143—145:

atque idem (sc. *Vespasianus*) *in cuneos populo deduxit equestres*
mutavitque genus laevaeque ignobile ferrum
exuit et celso natorum aequavit honorem.

[4] Stat. a. a. O. 115—118.

ächtlichen Sklaven, der aus dem Abschaum fremden Volkstums emporgetaucht war, zu Ämtern und Würden gelangen ließ, jenen Crispinus, den Juvenal mit so unversöhnlichem Haß, ja mit erbitterter Wut verhöhnt. Es scheint, daß Crispinus, ein Ägypter, bis zur höchsten Stellung des Ritterstandes, dem Kommando der Garde, emporgehoben wurde. Jedenfalls konnte er, der geborne Sklave,[1] zu den Spitzen der Ritterschaft gezählt werden; *princeps equitum* sagt Juvenal 4, 32 (s. o. S. 101). Auch sonst verspotten Martial und Juvenal die Erscheinung des orientalischen Sklaven, der sich in Rom als reicher und mächtiger Ritter breit machen darf, fast als eine stehende Figur.[2] Daß Juvenal selbst, der ja zu ritterlicher Offiziersstellung gelangte, der Sohn oder Pflegesohn eines Freigelassenen gewesen sei, ist durch die aus sehr später Zeit stammende Vita nur schlecht beglaubigt.[3] — Möglicherweise stammt auch M. Gavius Maximus, der unter Pius 20 Jahre lang Praefectus praetorio war, aus dem Freigelassenenstande; das hat Mommsen CIL IX p. 511 vermutet, weil er, obwohl aus Firmum stammend, als seine Tribus nicht die dortige Velina, sondern die Palatina angibt. Sicher aber ist der spätere Kaiser Pertinax als Sohn eines Freigelassenen[4] in den Ritterstand aufgestiegen,

---

[1] Vgl. Juven. 4, 25 f. *potuit fortasse minoris piscator quam piscis emi.*

[2] Juven. 7, 14—16 *equites ... altera quos nudo traducit Gallia talo,* wo also beispielsweise neben Asia, Bithynia und Cappadocia auch Galatia genannt ist. Ähnlich sagt Mart. X 76, 3 von den kappadokischen Sklaven, die den Ritterrang erwerben, *Nec de Cappadocis eques catastis,* und mit beißendem Hohn schildert er das typische Emporsteigen des reich gewordenen Freigelassenen in den Ritterstand II 29: Z. 1 *vides illum subsellia prima terentem* geht auf die Ritterplätze (s. o. S. 28, 1) im Marcellustheater (Z. 5), in Z. 10 (*splenia tolle, leges*) ist gemeint, daß nach der Beseitigung der Schönheitspflästerchen das Mal sichtbar wurde, das dem einstigen Sklaven eingebrannt worden war.

[3] *Libertini locupletis incertum est filius an alumnus* heißt es in dieser Biographie; zu ihrer Würdigung vgl. u. a. Vollmer RE X 1041.

[4] Hist. Aug. Pert. 1, 1 *pater libertinus Helvius Successus.* Epit. de

unter Pius war er schon Offizier ritterlichen Ranges,[1] später wurde er in den Senat aufgenommen.[2]

Während sonst die neugebackenen Ritter, die aus dem Freigelassenenstande hervorgegangen waren, ihre Herkunft sorgfältig zu verdecken suchten, insbesondere durch Beinamen, wie sie dem Ritterstand gebührten (z. B. Icelus Marcianus, s. o.), finden wir bei einem Freigelassenen des L. Aelius Caesar die ungewöhnliche Aufrichtigkeit, daß er, der dann in der ritterlichen Karriere emporkam, in seiner Grabschrift[3] doch seine Vergangenheit enthüllen läßt. Dieser Mann war zuerst Kämmerer des L. Aelius Caesar und wurde von ihm freigelassen, wie seine Namen Ceionius et Aelius zeigen; da er als *nutr[itor]* des *divus Verus* bezeichnet wird, so hat Henzen vermutet, daß er mit dem in der Vita des Verus (2, 8) genannten *educator* des späteren Kaisers, Nicomedes, identisch sei.[4] Die folgenden Ämter, die der prokuratorischen Laufbahn entsprechen, lassen erkennen, daß er, und zwar wohl von Pius, in den Ritterstand erhoben wurde. — Hingegen hat seine unfreie Geburt sorgsam verschwiegen *M. Aurelius Verianus equo publico*;[5] sie ist nur zu vermuten aus den peregrinen Kognomina seiner Eltern, die Aelii sind, und aus seinem eigenen Gentilnamen, so daß Hirschfelds Annahme,[6] daß die Eltern

Caes. 18, 4 *libertino genitus patre*; vgl. 18, 2 *Origine ortus sordida.* Dio exc. LXXIII 3, 1 *πατρὸς οὐκ εὐγενοῦς*; LXXI 22, 1 heißt es, der Kaiser war *τὸ γένος ἐξ ἀφανῶν* und Herodian. II 3, 1 nennt ihn einen *ἄνδρα ἐξ ἰδιωτικοῦ καὶ ἀσήμου γένους.*

[1] Hist. Aug. Pert. 1, 6 *praefectus cohortis in Syriam profectus, Tito Aurelio imperatore*; 2, 2 *post in Moesia rexit alam*; vgl. CIL III 3232 (Sirmium) *P. Helvius Pertinax praef.* Dio LXXIII 3, 1 *ἐν τοῖς ἱππεῦσι χιλιαρχήσας.* [2] Hist. Aug. Pert. 2, 5.

[3] CIL VI 1598 = Dessau I 1740; vgl. dazu Mommsen StR III 518 f., 4.

[4] Vgl. L. A. Constans Mél. d'arch. XXXIV (1914), 385, 2.

[5] CIL VI 31847 (= 3856).

[6] Bei Friedländer-Wissowa SG I[10] 49, 5; vgl. Kais. Verw.[2] 414, 4 und Mommsen StR III 518 f., 4.

von Hadrian oder Pius, er selbst von Marcus (wohl kaum von Commodus) freigelassen war, die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Unter Commodus finden wir wieder einen der höchsten Reichsbeamten aus dem Freigelassenenstande, den berüchtigten Gardepräfekten Cleander. Als phrygischer Sklave ist er an den Kaiserhof gekommen, erst von Kaiser Marcus freigelassen, wie sein Name M. Aurelius Cleander [1] erkennen läßt, dann bei Commodus als dessen Kämmerer in Gunst und Vertrauen. Nach dem Sturz des Perennis im J. 185 hat er zunächst einen fast ausschließlichen Einfluß auf die Ernennung und Absetzung der Gardepräfekten gewonnen, dann wurde er nach der von ihm veranlaßten Hinrichtung des (P. Atilius) Aebutianus [2] selbst Praefectus praetorio, ist also wohl vorher in den Ritterstand aufgenommen worden.[3]

Niedriger Herkunft war jedenfalls auch der spätere Kaiser Macrinus. Dio (LXXVIII 11, 1) begnügt sich mit der Angabe *γονέων ἀδοξοτάτων ἦν*, als vielsagend verzeichnet er aber auch die Tatsache, daß sein Ohrläppchen durchstochen gewesen sei, was maurische Sitte sei, aber doch gewiß nur bei den gemeinen Leuten. Deutlicher ist allerdings die Vita (c. 4), doch wird man in Anbetracht des typischen Geredes über die Herkunft der Kaiser (s. o. S. 112) ihren Erzählungen einiges Mißtrauen entgegenbringen müssen, zumal da der Biograph selbst sagt, es seien diese Meinungen über die Abstammung des Macrinus im Senat bei der Nachricht über seinen Sturz verbreitet worden, (4, 1) *ut appareat ignobilem, sordidum, spurcum fuisse*;

[1] CIL XV 8021.

[2] Inschrift aus Asseria, Liebl Jahresh. XI Beibl. 69 = Dessau III 9001.

[3] Herodian. I 12, 3. Dio exc. LXXII 10, 2; 12, 1. Hist. Aug. Comm. 6, 6. 8. 12. 13: *tuncque primum tres praefecti praetorio fuere, inter quos libertinus, qui a pugione appellatus est;* vgl. Mommsen StR I³ 435, 1. II³ 837, 1. 867, 1.

(4, 3) *Macrinum libertinum* (vgl. 4, 4 *conliberto*) ... *servilibus officiis occupatum in domo imperatoria* (vgl. o. S. 45). Eine andere nicht minder übelwollende Version sagte ihm nach, daß er zuerst *gladiator* gewesen sei. Richtig ist daran wohl das eine, daß er erst verhältnismäßig spät in den Ritterstand erhoben wurde (*donatum* ... *anulis aureis* 4, 4) und als erstes ritterliches Amt das eines *advocatus fisci* bekleidete.[1] — Auf festerem Boden stehen wir bei seinem Zeitgenossen Marcius (Claudius) Agrippa,[2] der, als Sklave geboren, durch alle Stände hindurchgegangen ist, überhaupt ein wechselvolles Schicksal erlebte.[3] Allerdings scheint er sich in ganz unzulässiger Weise in den Ritterstand eingeschlichen zu haben und *advocatus fisci* unter Septimius Severus geworden zu sein. Wohl für diese Hintergehung wurde er mit Verbannung bestraft.[4] Von Caracalla aus der Verbannung zurückberufen, bekleidete er bei diesem Kaiser noch die Vertrauensstellung eines *ab epistulis* und *a cognitionibus* und wurde noch von Caracalla in den Senat unter die Prätorier aufgenommen.

So recht ein Geschöpf Caracallas war Theocritus, erst Sklave, der dem einflußreichen kaiserlichen Kämmerer Saoteros seinen Körper preisgeben mußte, dann als Pantomime und Tänzer geschätzt und wohl zur Belohnung für diese Künste in den Ritterstand erhoben; denn wir finden

---

[1] Hist. Aug. Macr. 4, 6 *advocatum fuisse fisci*; 4, 4 *advocatum fisci factum sub Vero Antonino.* Natürlich kann nicht L. Verus gemeint sein (Macrinus war beim Tode des Verus 5 Jahre alt); vermutet wurde *Caracalla Antonino,* doch ist die Korruptel am ehesten entstanden aus *Severo et Antonino,* denn sicher hat Macrin unter Severus die ritterliche Laufbahn betreten; unmittelbar nach dem Sturze Plautians im J. 205 war er *praefectus vehiculorum* (Dio LXXII 11, 3).

[2] Vgl. Dessau Prosop. II 335 f., 158; 337, 165.

[3] Dio LXXVIII 13, 3. 4.

[4] Die unklare Notiz bei Dio läßt dies allerdings nicht deutlich erkennen (s. S. 40 f., 3).

ihn im Partherkrieg Caracallas und während der ägyptischen Reise des Kaisers im J. 215 als *στρατιάρχης καὶ ἔπαρχος*.[1] Sonst wird *στρατάρχης* für den *praefectus castrorum* oder *praefectus exercitus* gebraucht[2] statt des üblicheren *στρατοπεδάρχης*, der aber auch *ἔπαρχος* (*στρατοῦ* oder *παρεμβολῶν*) genannt wird.[3] Daher hat Mommsen[4] geglaubt, daß hier *στρατάρχης καὶ ἔπαρχος praefectus exercitus* bedeute; es ist aber möglich, daß in den exc. Vales. *ἔπαρχος* durch Mißverständnis als Titel des Theocritus angegeben ist, weil Dio, wie wir aus Xiphilinos erkennen, die Macht des Theocritus mit der der *ἔπαρχοι*, nämlich der Praefecti praetorio, vergleicht. Das wird aber jedenfalls richtig sein, daß Theocritus *praefectus exercitus* war, was durch den Ausdruck *στρατάρχης* allein genügend bezeichnet war. Gewiß ist er auch in der v. Carac. 6, 1 gemeint, wenn es dort heißt (*Caracalla*) *ducem bellicum, qui suis competebat moribus, fecit.* Empfindlich, wie Emporkömmlinge gegen Anspielungen auf ihre Vergangenheit sind, verfolgte er mit seinem tödlichen Haß den Präfekten von Ägypten Flavius Titianus, der ihn an seine Tätigkeit als Tänzer erinnerte.[5]

Zu den fragwürdigen Existenzen, die unter Elagabal zu Macht und Einfluß gelangten, gehört Valerius Comazon Eutychianus. Zwar die Anfänge seiner Karriere liegen weiter zurück. Auch er war Freigelassener; aus dem so

---

[1] Dio exc. LXXVII 21, 1. 2.

[2] z. B. Joseph. bell. Iud. II 544. Philo in Flacc. 13, 111 p. 140 R.; s. auch Lesquier L'armée Rom. d'Égypte 59.

[3] Magie De Romanor. vocabulis sollemnib. 122. 123.

[4] CIL III p. 1241 zu n. 6809.

[5] Dio-Xiph. LXXVII 21, 34. Daran ist natürlich nicht zu denken, daß (wie Milne Hist. of Egypt 222 glaubte) Theocritus identisch wäre mit dem Epistrategen Aurelius Theocritus, P. Genf. 1, der allerdings eher der Zeit Caracallas als des Pius angehört (s. Wilcken PArch. III 379); der Papyrus ist daher wohl vom 9. Juni 213 datiert. Zu den Ereignissen s. PArch. IV 151 f.

verstümmelt auf uns gekommenen Diotext (LXXVIII 31) ist das zwar nicht zu entnehmen, wohl aber aus Xiphilinos, nach welchem *Εὐτυχιανὸς δέ τις τῶν Καισαρείων* war (ebenso Zonar. XII 13 p. 115 D. III), und wieder hat nur Xiphilinos (zu Dio LXXIX 4, 1, wo es heißt *τοιοῦτος γάρ τις ὁ Κωμάζων*) die Gleichsetzung *ὁ μὲν γὰρ Εὐτυχιανὸς ὁ καὶ Κωμάζων* (und daraus Zonar. XII 14 p. 116 Dind. III überhaupt nur *Εὐτυχιανός*). Zwar will Boissevain (Dio-Ausgabe III p. 438) die Lücken an der ersten Stelle ergänzen [*Γάννυς ποτὲ*] *προσωνομ*[*άσθη*] und dementsprechend Eutychianus für identisch mit Gannys ansehen, nicht mit Valerius Comazon, aber seine Gründe reichen nicht aus, das Zeugnis des Xiphilinos zu beseitigen. Aber selbst wenn wir von der Gleichsetzung des Eutychianus mit Valerius Comazon absehen wollten, so bleibt doch für Comazon als sicher überliefert, daß er Tänzer und Komödiant war,[1] also gewiß den sozial am tiefsten stehenden Schichten angehörte. Wer aber diese Nachricht verwirft,[2] für den muß Valerius Comazon als Vertreter derjenigen vornehmen Ritter gelten, die als Soldaten von der Pike auf gedient hatten. Denn das, was Dio weiter berichtet, kann wohl nicht mehr angezweifelt werden, daß nämlich Comazon Soldat war und zur Zeit des Commodus von dem Statthalter von Thracia Claudius Attalus strafweise unter die Flottensoldaten versetzt wurde. Unter Elagabal wurde er, ohne irgendwelche ritterlichen Ämter als Vorstufe bekleidet zu haben, zum Kommandanten der Garde ernannt. Ob er damals überhaupt erst in den Ritterstand erhoben wurde, wissen wir nicht. Und dann avanciert er im Flug: nachdem er die Ornamenta consularia

---

[1] Dio LXXIX 4, 1; an den Parallelstellen Herodian. V 7, 6. Hist. Aug. Elag. 12, 1 ist sein Name nicht genannt, aber dieselbe Tatsache verzeichnet, daß er, obwohl Angehöriger dieser verächtlichen Berufsklasse von Elagabal zum Praefectus praetorio erhoben wurde.

[2] Wie z. B. Hirschfeld Röm. Verw. 234.

erhalten hat, wird er im J. 220 Consul ordinarius II[1] zugleich mit dem Kaiser, ja er wird nach dem Tode Elagabals noch Stadtpräfekt. — Auch Aurelius Zoticus, ein Smyrnäer ganz niedriger Herkunft, der Sohn eines Koches, nach seinem Namen zu schließen ein Freigelassener, scheint von Elagabal in den Ritterstand erhoben worden zu sein, worauf das Kognomen Avitus hinweist, das ihm Elagabal nach seinem Großvater Julius Avitus verlieh, wohl deshalb, um ihm einen dem Ritterstand entsprechenden Namen zu geben,[2] so also, wie Icelus den Namen Marcianus annehmen durfte. Zuerst war er kaiserlicher Kämmerer; zu ritterlichen Ämtern scheint er nicht gelangt zu sein, er hatte ja nur durch die widerliche und widernatürliche Unzucht des orientalischen Kaisers dessen Gunst erlangt und sie, sobald er auch nur vorübergehend die physischen Vorzüge eingebüßt hatte, durch die er den geilen Liebesdurst des kaiserlichen Wollüstlings befriedigen konnte, wieder verloren.[3] — Geschöpfe ganz derselben Sorte waren auch andere Lieblinge Elagabals. So der karische Sklave Hierocles, der aus denselben Gründen wie Zoticus Günstling des Kaisers war und seinen Nebenbuhler durch Hinterlist zu verdrängen vermochte. Daß er Ritter geworden sei und ein Ritteramt bekleidet habe, wird nicht berichtet, wohl aber soll Elagabal daran gedacht haben, ihn zum Caesar zu erheben und seine Mutter wurde aus dem Sklavenstande bis zu konsularischem Rang erhoben.[4] Der syrische Kaiserjüngling hat den von ihm Begünstigten zuliebe alle

---

[1] Die Iterationsziffer eben wegen der vorhergegangenen Ornamenta consularia.

[2] Vgl. auch Friedländer SG I[8] 202. Hirschfeld Kais.Verw.[2] 309, 3.

[3] Dio exc. LXXIX 16; vgl. Hist. Aug. Elag. 10, 5.

[4] Dio exc. LXXIX 15; auf die Erhebung zum Caesar spielt vielleicht auch Herodian. V 7, 2 an, wenn er Maesa sagen läßt *μὴ δεῖν τοίνυν ξένον ζητεῖν μηδ' ἀλλότριον.*

überkommenen Einrichtungen auf den Kopf gestellt. Der Wagenlenker Cordius wird Praefectus vigilum,[1] der Friseur Claudius Praefectus annonae. Daß beide vorher dem Freigelassenenstand angehörten, läßt sich nur vermuten.

Ob der einflußreiche Freigelassene Caracallas, Epagathus,[2] es zum Ritter gebracht hat, ist nicht sicher, aber doch wahrscheinlich. Wir erfahren nur, daß Severus Alexander ihn zum Schein mit der Verwaltung Ägyptens betraute; Epagathus war nämlich einer der Hauptanstifter der Ermordung Ulpians und sollte dafür bestraft werden.[3] Da er aber die Prätorianer auf seiner Seite hatte, mußte seine Tötung, um nicht Unruhen herbeizuführen, außerhalb Roms erfolgen. Seine Betrauung mit dem Kommando Ägyptens wäre aber doch kaum glaubhaft erschienen, wenn er nicht schon dem Ritterstand angehört hätte. Darauf weist auch sein Verhältnis zu den Prätorianern bei der Katastrophe Ulpians hin; doch ist kaum anzunehmen, daß er etwa Tribun der Prätorianer, noch weniger, daß er neben Ulpian Praefectus praetorio gewesen sei. Dafür, daß Epagathus damals schon dem Ritterstand angehört haben wird, darf man vielleicht auch die früher (S. 110) erwähnte Nachricht anführen, die freilich nur durch die Historia Augusta überliefert ist, daß nämlich Severus

---

[1] Hist. Aug. Elag. 12, 1 *praefectum vigilum Cordium aurigam fecit, annonae Claudium tonsorem* (so hat schon Salmasius das überlieferte *censorem* geändert); der letztere ist auch v. Sev. Alex. 22, 2 gemeint *Heliogabalus ... turpissimis hominibus praefecturam annonae tribuendo.* Den Cordius erwähnt die v. Elag. auch 6, 3 und 15, 2; Dio exc. LXXIX 15, 1 nennt ihn *Γόρδιος.*

[2] Dio-Xiph. LXXVII 21, 2 *Ἐπάγαθος, Καισάρειος καὶ αὐτὸς ὤν.* Derselbe Epagathus, wie es scheint, hatte den Auftrag Macrins zu erfüllen, den Kaisersohn Diadumenianus zum Partherkönig Artabanus in Sicherheit zu bringen, Dio LXXVIII 39, 1, und ist identisch mit dem gleichnamigen Mörder Ulpians.

[3] Dio LXXX 2, 4.

Alexander den Ritterstand niemals durch Freigelassene ergänzte.[1]

In dieser Reihe sind kaum anzuführen diejenigen Freigelassenen, denen *dona militaria* zuteil wurden, auch solche, die sonst nur dem ritterlichen Offiziersstand erteilt werden; diese Verleihung beweist noch nicht die Erhebung in den Ritterstand. Nicht nur, daß ausnahmsweise sogar ein *gregarius miles* mit der *hasta* belohnt wurde;[2] ausdrücklich wird von Posides, dem Freigelassenen des Claudius, berichtet, daß er, obwohl im Libertinenstand geblieben, bei Gelegenheit des britannischen Triumphes die *hasta pura* erhielt.[3] Auch inschriftliche Beispiele sind uns bekannt, ein [*A*]*ug. l. Epaphroditus*, der [*hastis p*]*uris coronis aureis dona*[*tus*].[4] Selbst von anderen als dem Kaiser werden an Freigelassene *dona militaria* verliehen:[5] CIL VI 3617 . . . *us T. l. Numenius* [*hono*]*r*(*atus*) *ab exerc*(*itu*) *coron*(*a*) *aur*(*ea*) . . .

Aber schon diese Musterung unter den Emporkömmlingen des Ritterstandes[6] bringt uns zum Bewußtsein, eine wie

[1] v. Alex. 19, 4 *libertinos numquam in equestrem locum redegit.*

[2] Tac. ann. III 21.

[3] Suet. Claud. 28 *Libertorum praecipue suspexit Posiden spadonem, quem etiam Britannico triumpho inter militares viros hasta pura donavit*; das hat der Scholiast zu Juven. 14, 91 ausgeschrieben. Epit. de Caes. 4, 7 *Posidonio* (!) *eunucho post triumphum Britannicum inter militarium fortissimos arma insignia tamquam participi victoriae dono dedit.*

[4] Mél. d'arch. XXXIV (1914), 383 pl. II = Dessau III 9505; L. A. Constans a. a. O. 386 vermutet, Epaphroditus habe diese Auszeichnung bei Gelegenheit der Aufdeckung der pisonischen Verschwörung erhalten; doch ist die Gleichsetzung mit dem bekannten Freigelassenen Neros (RE V 2710 f., 4) nicht sicher.

[5] Vgl. P. Steiner Bonn. Jahrb. 114/5 (1906), 72.

[6] Die Zahl ließe sich noch stark vermehren, wenn man auch die späteren Nachkommen von Freigelassenen anführen wollte; auf eine solche Herkunft weist das häufige Vorkommen von Gentilnamen der Kaiser, eine Erscheinung, die u. a. Friedländer-Wissowa SG I[10] 238, 3 hervorhebt. Und noch mehr Beispiele ließen sich anführen von solchen

tief einschneidende Depravation und Verdünnung des Blutes der einst so angesehene, wenn auch immer nur an zweiter Stelle stehende Adel im Laufe der Jahrhunderte erleiden mußte.[1] Aus der Hefe des Volkes, aus dem Abhub der Bevölkerung gerade der verächtlichsten orientalischen Nationen, der Ägypter, der Syrer, der Phryger, der Karer und anderer Asiaten, waren die verschlagensten Subjekte in den Ritterstand und in die prokuratorische Laufbahn emporgeklommen. Könnten wir tiefer blicken und den Schleier lüften, der sich über den Stammbäumen der hervorragenden Ritter in der Kaiserzeit breitet, dann würde sich vielleicht ergeben, wie so mancher klangvolle Name unter ihnen damit zu erklären ist, daß seine Träger Abkömmlinge von Freigelassenen der berühmten alten Geschlechter sind. (Über die vermutlichen Nachkommen von kaiserlichen Freigelassenen s. S. 125 f., 6.) Es stand freilich um den ersten Stand nicht besser: auch in den Senat sind bisweilen die verkommensten Elemente eingedrungen, teils unmittelbar von unten her, teils als Auslese aus dem Ritterstand. Mit der Bürgerprobe wird es immer weniger genau genommen. Und daneben geht die „Ausrottung der Besten“ unaufhaltsam ihren Weg weiter. Man kann sich vorstellen, was da noch in den höchsten Schichten der Gesellschaft übrig blieb. Die Schwäche des römischen Regiments, die uns im 3. Jahrh. so erschreckend entgegentritt, findet darin doch wenigstens e i n e Erklärung. Aber die Durchsetzung der privilegierten Stände mit Sprößlingen des Libertinenstandes war auch schon viel früher weit vorgeschritten. Bezeichnend genug ist der Stoßseufzer, der sich dem Tacitus entringt,[2] mag es auch nur in der Form

---

Freigelassenen, die zwar in den Ritterstand, aber nicht zu den höheren Ämtern gelangten.

[1] Vgl. Strack Hist. Zeitschr. CXII (1914), 19 ff.

[2] Tac. ann. XIII 27.

geschehen, daß er diese Äußerung den Senatoren in den Mund legt, die im J. 56 n. Chr. über Ausschreitungen der Freigelassenen beraten: *plurimis equitum, plerisque senatoribus non aliunde originem trahi* (S. 116). Damit ist allerdings nicht gesagt, daß es damals schon etwas Gewöhnliches war, wenn geborne Sklaven Ritter oder gar Senatoren wurden. Doch ist dieser Prozeß ständischer Vermischung im Laufe der Zeit immer mehr fortgeschritten und daran konnte auch der Grundsatz des Severus Alexander nichts ändern, der, wenn die Nachricht überhaupt historisch ist, daß er niemals Freigelassene in den Ritterstand aufnahm (s. o. S. 110. 124), gewiß vergeblich dem Rade der Geschichte in die Speichen fiel. Selbstverständlich müssen wir uns von der einseitigen, verbohrten aristokratischen Grundauffassung des Tacitus losmachen und können die Tatsache nicht verkennen, daß mit dem Eindringen der Tiefstehenden in die vornehmen Kreise doch auch wieder manche bisher gebundenen geistigen Kräfte frei wurden und dem öffentlichen Leben zugute kamen, ohne doch seinen zum Teil in anderen Ursachen liegenden Verfall aufhalten zu können.

Aber es hieße die Weiterbildung des Ritterstandes in der Kaiserzeit grau in grau malen, wollte man nur die Ergänzung aus dem Freigelassenenstande ins Auge fassen. Es kommen hierfür, wie vorhin (S. 108 f.) bemerkt wurde, doch auch andere Elemente in Betracht.

2. Absehen können wir hier zunächst von den römischen Rittern peregriner Herkunft, sei es, daß sie selbst erst das römische Bürgerrecht erwarben oder daß schon der Vater es besaß. Das wird besser im Zusammenhang mit der Frage nach der Heimatzugehörigkeit der Ritter (Abschn. V) besprochen. Außer auf die oben (S. 108) erwähnten allgemeinen Beispiele sei hier nur auf einen besonders markanten und bekannten Fall hingewiesen, auf Tib. Julius

Alexander, der jüdischer Abstammung aus Alexandria war und der es dann zu den höchsten ritterlichen Ämtern und zu größtem Ansehen brachte. Im J. 42 war er noch Epistrateg der Thebais, von etwa 45—48 Prokurator von Judaea, er bekleidete ferner eine militärische Stellung unter Corbulo im Partherkrieg und war zuletzt Präfekt von Ägypten 66—70, worauf er im Generalstab des Kaisers Titus an der Eroberung Jerusalems Anteil hatte.[1] Sein Vater, der alexandrinische Alabarch Alexandros (Lysimachos), war vielleicht auch schon mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt worden.

3. Nicht sehr zahlreich sind die uns bekannten Fälle des Emporsteigens von Freigebornen aus subalternen Beamtenstellungen in die höhere ritterliche Laufbahn. M. Veserius Jucundianus war *adcensus velatus* und wurde dann *proc(urator) alim(entorum) viae Fl(a)m(iniae)*.[2] Und ganz ähnlich in hadrianischer Zeit L. Domitius Rogatus, *accensus velatus*, bekleidete dann ritterliche Offiziersstellungen und mehrere Prokuraturen.[3] Nicht selbst Subalternbeamter, aber der Sohn eines solchen ist L. Marius Perpetuus, der zu hohen Prokuratorenstellungen gelangte.[4] Sein Vater ist wahrscheinlich der L. Marius Perpetuus, der als *scriba qu(a)estorius* (beim Prokonsul von Afrika) in einer Inschrift aus Aunobari genannt ist.[5]

Während dies nur vereinzelte Erscheinungen sind, gehört die Erwerbung des Ritterstandes durch den Militärdienst sowie die Aufnahme von Munizipalbürgern in die Ritterschaft zur Regel. Erst damit war das große Reservoir ge-

---

[1] RE X 153—157, 59. [2] CIL X 3865 = Dessau I 1424.
[3] CIL VI 1607 = Dessau I 1450.
[4] CIL XIII 1810 = Dessau I 1389 (Lugudunum).
[5] Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1920, 142 = Cagnat-Merlin Inscr. d'Afr. n. 592.

schaffen, aus dem der Ritterstand ausgiebig gespeist werden konnte. Die große Masse der so Emporgekommenen im einzelnen zu verfolgen ist hier nicht beabsichtigt; nur diejenigen sollen berücksichtigt werden, die zur ritterlichen Laufbahn gelangt sind.

4. Es ist begreiflich, daß der Munizipaladel auch den seinem Reichtum entsprechenden höheren sozialen Rang gewinnen will und zur Reichsritterschaft emporstrebt. Bei denjenigen, die aus Städten römischer Ordnung stammen und die aus den Kreisen des dort heimischen Adels es zur Bekleidung ritterlicher Ämter gebracht haben, ist es von Interesse, den Anteil erst Italiens und dann der verschiedenen Provinzen abzugrenzen (s. Abschn. V). Das hängt natürlich mit der Ausbreitung des Bürgerrechtes über die Provinzen zusammen. Seitdem es Bürgerstädte außerhalb Italiens gab, konnte es dort natürlich auch römische Ritter geben. Ihren Wohnsitz werden freilich diejenigen, die an der alljährlichen Parade in Rom teilnahmen, nicht immer in ihrer Heimat beibehalten haben. Kaiser Gaius hat, da die Ritterschaft oder doch die dem Ritterstand angehörigen Geschworenendekurien unter der Regierung des Tiberius seit seiner Übersiedlung nach Capreae nicht mehr ergänzt worden[1] und daher stark zusammengeschmolzen waren, die angesehensten Leute (s. o. S. 74, 1) auch außerhalb Italiens, wie ausdrücklich betont wird, in den Ritterstand erhoben.[2] Nach denselben Grundsätzen verfuhr Vespasian; auch er machte bei der Auslese der Ritter vor den Grenzen Italiens nicht halt, sondern zog auch die Würdigsten unter den Provinzialen, zum Teil als Lohn für die Parteinahme ihrer Städte im

---

[1] Suet. Tib. 41 *Regressus in insulam rei p. quidem curam usque adeo abiecit, ut postea non decurias equitum umquam supplerit.*

[2] Dio LIX 9, 5 *τοῦ τε τέλους τοῦ τῶν ἱππέων ὀλιγανδροῦντος, τοὺς πρώτους ἐξ' ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς τοῖς τε γένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις μεταπεμψάμενος κατελέξατο.*

Bürgerkrieg, heran.[1] Doch gab es auch schon in der Zeit des Augustus römische Ritter außerhalb Italiens in großer Zahl, wie wir der Notiz Strabons entnehmen können, wonach z. B. in Gades in seiner Zeit gegen 500 Ritter gezählt wurden (s. o. S. 30). Und daß dies auch noch im 3. Jahrh. galt, zeigt der Rat des Maecenas bei Dio, für die Auslese der Senatoren und Ritter auch die Provinzen heranzuziehen.[2]

Es ist dies ja auch begreiflich, seitdem mit Traian und Hadrian zum erstenmal Provinzialen auf den Thron der Cäsaren gelangt waren. Domaszewski[3] und Dessau[4] haben eine große Zahl von Beispielen dafür angeführt, daß die höchsten Beamten in den Munizipien und die Spitzen des Provinzialadels in den ritterlichen Offiziersdienst eintreten, und zwar nicht nur, wie Domaszewski meint, aus den romanisierten Provinzen des Westens, sondern auch schon im 1. Jahrh. aus Asien. Die Auswahl erfolgte, wenigstens unter Augustus, auch auf den Vorschlag der Stadt selbst;[5] das gilt in dieser ersten Zeit vorwiegend für Italien. Aber aus späterer Zeit kennen wir auch Vertreter der Provinzialnobilität, die es sogar zu den Ämtern der höheren Ritterlaufbahn brachten. So z. B. einen IIvir von Lugudunum, der auch Provinzialpriester von Gallien (*sacerdos ad aram*) war und der vom Kaiser Marcus zu einer *centenaria procuratio* befördert wurde.[6] Auch T. Flavius Germanus hat eine Reihe von Munizipalämtern in Praeneste bekleidet, ehe er in

---

[1] Suet. Vesp. 9, 2 *recenso senatu et equite, summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto.*

[2] Dio LII 19, 2 *μὴ μόνον ἐκ τῆς Ἰταλίας ἀλλὰ καὶ παρὰ τῶν συμμάχων τῶν τε ὑπηκόων ἐπιλεξάμενος* ... (4) *τὰ δὲ αὐτὰ καὶ ἐπὶ τῶν ἱππέων ποίησον, τοὺς γὰρ κτλ.*

[3] Rangordnung 123 f. 131. [4] Herm. 1910, 12. 15 f.

[5] Suet. Aug. 46 *equestrem militiam petentis etiam ex commendatione publica cuiusque oppidi ordinabat.*

[6] CIL XIII 1684 = Dessau I 1441; Dessau kennt nur zwei Beispiele von *sacerdotes Galliarum*, die römische Ritter werden, aber nur Legionstribunen.

die prokuratorische Laufbahn eintrat; zuletzt war er *curator triumphi* des Kaisers Commodus im J. 180. Durch seine Tochter Flavia Procilla wurde er der Stammvater angesehener Ritter und Senatorier, der Mantennier (s. u. IV. Abschn.).[1] — C. Clodius Maximus, IIvir von Antium, wie es scheint, wird *proc(urator) Aug(usti) a frumento.*[2] Nehmen wir die aus unserer literarischen Überlieferung bekannten Ritter hinzu, die aus Munizipien stammen, die aber nicht in die ritterliche Ämterlaufbahn aufgestiegen sind, so können wir Romatius Firmus anführen, den Jugendfreund des jüngeren Plinius, der *decurio* in seiner Vaterstadt Comum war und durch die Freigebigkeit seines Freundes den Ritterzensus und damit die Aufnahme in den Ritterstand erlangte.[3] Hierher würde auch der Jurist Masurius Sabinus zu zählen sein, wenn er mit dem C. Masurius C. f. Sabinus identisch ist, der unter den *fanorum curatores* auf einer in der Nähe von Verona gefundenen Inschrift[4] genannt ist. Der Jurist ist in seinem 50. Lebensjahr in den Ritterstand aufgenommen worden;[5] er hat als erster oder doch als erster aus dem Ritterstande das *ius respondendi* von Tiberius erhalten; unter Nero hat er noch gelebt.[6] — Der Sophist Favorinus war in seiner Vaterstadt Arelate unter Hadrian *pontifex*;[7] er gehörte dem Ritterstand an.[8]

---

[1] CIL XIV 2922 = Dessau I 1420; vgl. dazu RE VI 2602, 96.

[2] CIL X 8295. [3] Plin. epist. I 19.

[4] CIL V 3924 = Dessau II 6704; die Identität mit dem Juristen hat auch Borghesi Oeuvres VII 171 keineswegs als sicher angenommen; Verwandtschaft ist immerhin wahrscheinlich.

[5] Pomponius Dig. I 2, 2, 48 *Masurius Sabinus in equestri ordine fuit et publice primus respondit.* (50) *qui in equestri ordine iam grandis natu et fere annorum quinquaginta receptus est*; vgl. Mommsen z. St.

[6] Gai. inst. II 218 wird ein SCtum Neronianum erwähnt, auf das sich Sabinus beruft.

[7] Philostr. v. soph. I 8, 2 p. 9 Kayser II. Dio exc. LXIX 3, 6.

[8] Dio Prus. or. XXXVII 25 *οὐδὲ τοῦ πλήθους, ἀλλὰ τῶν ἱπποτρόφων.*

Bei einigen Männern des Ritterstandes können wir noch die Abstammung von munizipalen Würdenträgern nachweisen; gerade das wird etwas sehr Gewöhnliches gewesen sein. L. Laberius Maximus, der im J. 71 Prokurator von Judaea, im J. 80 Praefectus annonae, im J. 83 Präfekt von Ägypten wurde,[1] war allem Anschein nach der Sohn des gleichnamigen Ädilen von Lanuvium im J. 42 (oder 43).[2] — Es scheint mir ferner kaum zweifelhaft, daß Herius Priscus, den wir als Prokurator[3] von Sardinien im J. 88 kennen,[4] ein Nachkomme des M. Herius M. [f. P]riscus ist, der als Decurio von Pisae unter den Urkundszeugen im J. 4 n. Chr. genannt ist.[5] — Aus Fronto[6] kennen wir den Volumnius Serenus, der *scriba* und dann *decurio* in Concordia war, dem aber, als er im Alter von über 70 Jahren aus der Verbannung zurückkehrte, die Mitgliedschaft des Dekurionensenats bestritten wurde[7] zu einer Zeit (es ist unter der Regierung der Kaiser Marcus und Verus), als schon seine Söhne und Enkel teils *equites Romani*, teils Senatoren waren. Einer sehr späten Zeit gehört C. Vesedius Rufinus mit dem Signum Nebulius an, der *v(ir) p(erfectissimus)*, auch *advocatus fisci summ(a)e rei* ist, dessen Vater Vesedius Justus aber nicht über den Kreis der munizipalen Würdenträger hinausgekommen zu sein scheint: *inlustr(is) et principalis vir Beneventanae civitatis.*[8] Auch die weiblichen Nachkommen von Gemeindefunktionären heiraten Angehörige des

---

Diese Rede ist wahrscheinlich von Favorinus, s. W. Schmid RE VI 2082 f.; Griech. Lit. II[6] 362 f.

[1] RE XII 249 f., 10. [2] CIL XIV 2097 = Dessau II 6194.

[3] Nicht Prokonsul, wie Dessau Prosop. II 139, 99 annimmt.

[4] CIL III p. 1964 dipl. XX = X 7883.

[5] In den sog. Cenotaphia Pisana CIL XI 1421, 2 f. = Dessau I 140.

[6] Fronto ad am. II 7, vgl. 6 (p. 192 ff.; 191 N.) p. 176 ff. (174) Haines II.

[7] Zur Rechtsfrage Dig. XLVIII 10, 13, 1. L 2, 2. 3. 5. 13. Cod. Just. II 11 (12), 3. X 61 (59); dazu Mommsen Strafrecht 999. 1001.

[8] CIL IX 1683. 1682 = Dessau II 6501. 6502.

Ritterstandes. M. Gavius Puteolanus bringt es in seiner Vaterstadt Puteoli zu den höchsten Ehren, seine Töchter sind mit römischen Rittern vermählt, die eine, Gavia Marciana, gestorben im J. 187, allerdings nur mit einem *splendidus eques Romanus*, dem Curtius Crispinus, der aber vielleicht der Vater des gleichnamigen Mannes von senatorischem Rang ist;[1] die andere, Gavia Fabia Rufina, wird die Gattin eines hohen Beamten ritterlichen Ranges, des *M. Aur.... proc. summar. rat.*; hingegen der Sohn des Gavius Puteolanus, M. Gavius Fabius Justus, ist wieder nur *splendidus eques Romanus.*[2]

Provinziale Herkunft ohne Zugehörigkeit zum Provinzialadel können wir feststellen bei Martial. Geboren in Bilbilis, das auf Münzen als *municipium* bezeichnet ist, verläßt er frühzeitig seine Vaterstadt und lebt dann in Rom, wo er unter Domitian die Ritterwürde erlangt.[3] Auch von dem Sophisten Dionysios von Milet wissen wir nicht, aus welcher Gesellschaftsklasse er hervorgegangen ist. Er wurde unter Hadrian in den Ritterstand aufgenommen (s. S. 90) und bekleidete mehrere Provinzialprokuraturen.[4] Es ist die typische Karriere der angesehenen griechischen Sophisten im 2. und 3. Jahrh. Insbesondere das ritterliche Amt *ab epistulis* (*Graecis*) haben diese Literaten oft bekleidet. Das gilt z. B. von C. Avidius Heliodorus, einem Syrer aus Kyrrhos, der *ab epistulis* Hadrians wurde und es bis

---

[1] CIL VI 32321; das Fragment stammt, wie es scheint, von Fasten eines Priesterkollegs von senatorischem Rang aus der Zeit des Commodus.

[2] CIL X 1784. 1785 = Dessau II 6334. 6333.

[3] Vgl. E. Lieben Zur Biographie Martials, Progr. Gymn. Prag-Altstadt I (1911), 14 f. 37; II (1912), 10 ff.

[4] Philostr. v. soph. I 22, 3 p. 37 Kayser II. *Ἀδριανὸς γὰρ σατράπην μὲν αὐτὸν ἀπέφηνεν οὐκ ἀφανῶν ἐθνῶν ἐγκατέλεξε δὲ τοῖς δημοσίᾳ ἱππεύουσι κτλ.* Diese Angabe findet neuerdings Bestätigung durch eine Inschrift aus Ephesos, wo er lehrte und starb, J. Keil Forschungen in Ephesos III (1923), 133, 47: [? *Τιβ. Κλ*(*αύδιον*) . . .]*ον Διονύσιον* [*τὸν*] *ῥήτορα καὶ σοφιστὴν καὶ* [? *δὶ*]*ς ἐπίτροπον τοῦ Σεβαστοῦ.*

zum Präfekten von Ägypten brachte. Sein Sohn Avidius Cassius ist schon Senator und bekleidet die höchsten Ämter, es ist der Gegenkaiser im J. 175. — Hingegen ist der Sophist Ael(ius) Antipater aus dem phrygischen Hierapolis, der *ab epistulis* des Septimius Severus war, selbst noch in den Senatorenstand, und zwar sogleich unter die Konsulare aufgenommen worden.[1] Dem Sophisten Heliodoros aus Arabien hat Caracalla die ritterliche Laufbahn eröffnet (s. o. S. 90). Andere Beispiele s. bei Bang in Friedländer-Wissowa SG IV[9. 10] 43 f.

Als vornehmen Alexandriner kennen wir den Geschichtschreiber Appian, der in seiner Vaterstadt die höchsten Ämter bekleidete, als alexandrinischer Bürger leicht das römische Bürgerrecht erwerben konnte, dann Sachwalter in Rom war und zuletzt durch die Fürsprache seines Freundes Fronto beim Kaiser Pius in die prokuratorische Karriere aufrückte.[2] — Ein besonders schönes Beispiel für das sukzessive Emporsteigen des griechischen Provinzialadels in Kleinasien in immer vornehmere Gesellschaftsschichten bietet uns die Familie des C. Julius Philippus, eines

---

[1] Philostr. v. soph. II 24 p. 109 K.; 25, 4 p. 111. Galen XIV 218 Kühn; vgl. Münscher RE VIII 471. Seinen Gentilnamen kennen wir durch einen in Ephesos inschriftlich erhaltenen Brief Caracallas; als *ὁ φίλος μου καὶ διδάσκαλος* und Vorsteher der griechischen Kabinettskanzlei wird er hier vom Kaiser bezeichnet, Heberdey Forsch. in Ephesos II (1912), 126, 26 Z. 18; vgl. Münsterberg Num. Ztschr. 1915, 120.

[2] App. prooem. 15 *Ἀππιανὸς Ἀλεξανδρεύς, ἐς τὰ πρῶτα ἥκων ἐν τῇ πατρίδι, καὶ δίκαις ἐν Ῥώμῃ συναγορεύσας ἐπὶ τῶν βασιλέων, μέχρι με σφῶν ἐπιτροπεύειν ἠξίωσαν.* Fronto ad Antoninum Pium 9 (p. 170 N.) p. 262. 264 Haines I. Unter *δίκαις ἐν Ῥώμῃ συναγορεύσας* ist schwerlich mit Ed. Schwartz RE II 216 und Hirschfeld Kais. Verw.[2] 428 f., 1 das Amt eines *advocatus fisci* zu verstehen; denn bei der *causidicorum scatebra*, von der bei Fronto die Rede ist und die wohl auf dieselbe Tätigkeit anspielt, kann nicht gut an *advocati fisci* gedacht werden, zumal da die Beförderung der *advocati fisci* zur prokuratorischen Laufbahn auch ohne besondere Fürsprache erfolgen konnte.

angesehenen Bürgers aus Tralles. Er selbst bekleidet nur provinziale Ehrenstellen, wie die eines Asiarchen und Archiereus von Asia unter Pius und die eines Agonotheten in seiner Vaterstadt. Sein Sohn ist römischer Ritter und wird kaiserlicher Prokurator wahrscheinlich zur Zeit der Samtherrschaft des Marcus und Commodus, der Enkel endlich, der die gleichen Namen führt wie sein Vater und sein Großvater, tritt in den römischen Senat ein und hat es mindestens bis zu prätorischen Ämtern, wahrscheinlich aber auch zum Konsulat gebracht.[1]

5. In noch weit größerem Umfang aber wurde die Ergänzung des Ritterstandes aus dem Militärberuf vorgenommen, namentlich durch Beförderung zu Offiziersstellen ritterlichen Ranges. Auf diesem Wege sind auch die Söhne von Rittern gewöhnlich wieder in die ritterliche Laufbahn eingetreten, wenn sie nicht gleich von Anfang an schon die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Senatorenstand zu erfüllen Gelegenheit erhielten. Bei andern Rittersöhnen wieder erfolgte der Eintritt in die ritterliche Ämterlaufbahn durch die Bekleidung niederer Verwaltungsposten, auch ohne Ableistung des Militärdienstes.[2]

Der Eintritt in den Ritterstand aus dem Militärberuf erfolgte meist in der Weise, daß verdienten Angehörigen des Mannschaftsstandes, die sich von der untersten Charge angefangen in langjährigem Militärdienst treu bewährt hatten, oft erst am Ende ihrer Dienstzeit eine Offiziersstellung verliehen wurde. Das ist eine Neuerung, die Augustus eingeführt hatte, während in der republikanischen Zeit eine unübersteigbare Scheidewand zwischen den Personen des Mannschaftsstandes und den Offizieren bestanden

[1] Für alle Belege verweise ich auf RE X 753—755, 385.

[2] Mommsen StR III 561. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 426 ff. R. H. Lacey, The Equestrian Officials of Traian and Hadrian (Diss. Princeton 1917), 38.

hatte.[1] Eine Kluft zwischen Offizieren und Mannschaft war genau so wie in modernen Heeren auch weiterhin bemerkbar; aber sie war nicht mehr unüberbrückbar. Die Grenze zwischen beiden bildet der *primipilaris*, der vom gemeinen Soldaten zu den Diensten des Unteroffiziers (*principalis*), dann zu den verschiedenen Zenturionaten bis zum höchsten des *primipilus* avanciert war.[2] Und in manchen Fällen ist dann der Primuspilus die erste Sprosse aüf der Leiter zum Aufstieg in den Ritterstand (s. o. S. 36 und unten S. 139 f.).

Daß eine solche Scheidung zwischen den Offizieren, die alle den Ritterrang besaßen (abgesehen von den senatorischen Offizieren, den *tribuni laticlavii* und den Legionslegaten, in der ersten Kaiserzeit auch den *praefecti equitum*), und den Soldaten, die dem dritten Stand angehörten, auch weiterhin in Kraft blieb, ist aus den vielen Soldateninschriften zur Genüge bekannt. Es zeigt sich dies auch in der Tatsache, daß römische Ritter, die Zenturionendienste leisten wollten, aus dem Ritterstand austraten.[3] Zenturionen, die

---

[1] Liv. VII 41 erwähnt als einen Ausnahmsfall den des P. Salonius; damals sei *additum ... lege, ne quis, ubi tribunus militum fuisset, postea ordinum ductor esset*. Zonar. VII 25 p. 164 D. II *νόμων τεθέντων ... μήτε τὸν χιλιαρχήσαντα ἑκατονταρχεῖν*. Vgl. M. Gelzer Nobilität 2 f. Madvig Verf. u. Verw. II 502 f. 510 f.; Kl. philol. Schr. 519 ff. Die weitere Behauptung Madvigs (S. 531 ff.), daß es auch in der Kaiserzeit so blieb und daß nur ganz vereinzelt Zenturionen in die eigentliche Offiziersklasse aufstiegen, ist auf Grund des jetzt viel reicheren Materials als antiquiert und verfehlt zu bezeichnen.

[2] Für alle diese Fragen ist schon längst als grundlegend anerkannt v. Domaszewski Rangordnung; ihm ist auch ein großer Teil der in den folgenden Untersuchungen angeführten Beispiele entnommen. Inwieweit ich von seinen daran geknüpften Schlußfolgerungen abweiche, werden diese Untersuchungen selbst zeigen.

[3] CIL VI 3584 = Dessau I 2656 *Ti. Claudio Ti. f. [G]a[l.] Vitali ex equ[i]te R. ordinem accepit in leg. V* (unter Traian). VIII 14698 = Dessau I 2655 (Thuburnica) *C. Octavio Q. fil. Cornel. Honorato, (centurioni) ad-*

nicht von unten auf gedient haben, erwähnt Dio LII 25, 7 in dem Rat des Maecenas, aus ihnen, nicht auch aus den gemeinen Soldaten Anwärter für den Senatorenstand zu entnehmen. Von einer Bewerbung sogleich um den Zenturionat sprechen auch Juven. 14, 193 (*vitem posce libello*), Suet. de gramm. 24 (*M. Valerius Probus ... diu centuriatum petit*), Plin. ep. VI 25, 3 (*Huic ego ordinem impetraveram*) und Hist. Aug. Pert. 1, 5 *per Lollianum Avitum... ducendi ordinis dignitatem petit.* In allen den Anm. 3 S. 136 f. angeführten Fällen handelt es sich um Legionszenturionen, aber keineswegs bloß um solche, „die an der untersten Stelle der langen Stufenleiter des Zenturionates eintreten“ (v. Domaszewski 80), sondern es sind z. B. auch Primipili unter ihnen. Wenn daher Domaszewski (S. 81) meint, es habe eine höchste Klasse von Legionszenturionen gegeben,

---

lecto ex eq. R. a divo Pio in leg. II Aug. V 7865 (= Dessau II 4664). 7866 (Cemenelum) *Q. Eniboudius Montanus,* (*centurio*) *leg*(*ionis*) *III Italicae, ordinatus* [*e*]*x eq. Rom. ab domino Imp. M. Aur. A*[*n*]*tonino Aug.* Die Inschrift des Beneventaners *Cn. Marcius Cn. f. Stel*(*latina*) *Rustius Rufinus* (CIL X 1127, aus Abellinum) besagt nach Domaszewskis (Rangordnung 241) wahrscheinlicher Ergänzung *p.* [*p. bis, ab Imp. Au*]*gust. ordinibu*[*s adscripto ex*] *equite Roman*[*o, exercitato*]*ri equit*[*um speculatorum*], (*centurioni*) *coh. I* [*pr., leg. III Cyr. III Gall.*] *XV Ap*[*oll.*], vgl. CIL IX 1582 = Dessau I 1343; da der Name des Kaisers verschwiegen ist, dürfte mit Rücksicht auf die sonst bekannte Zeit dieses Mannes Commodus gemeint sein. Daß er aus ritterlicher Familie stammt, ist schon deshalb vorauszusetzen, weil bereits einer seiner Vorfahren, Cn. Marcius Rufinus, zu den reichsten Gutsbesitzern im Gebiet von Benevent gehörte (CIL IX 1455, col. II 17. 63 f. III 19 = Dessau II 6509, aus dem J. 101). CIL VIII 1647 = Dessau III 9192 (Sicca) *Victori centurioni legionario ex equite Romano.* Nicht näher datiert sind auch CIL III 1480 = Dessau I 2654 (Sarmizegetusa) *Sex. Pilonius Sex. f. Ste*(*llatina*) *Modestus Benevento ... ordine accepit ex equite Romano* (nicht vor der traianischen Zeit); 750, dazu p. 992 (Novae) *C. Iulius Carianus p. p. leg. I Ital. ex eq. Romano.* IX 951 (Aecae) *M. Aelio Caesoniano Dionysio p. p. Amastriano ex eq. R.* CIG II 2803 (Aphrodisias) *... ον, Κυρεῖνᾳ, Ἱερατικὸν ἐξ ἱππικοῦ τάγματος ἑκατόνταρχον λεγιωνάριον* (nach der Mitte des 2. Jahrh.).

die auch dem Ritterstand angehören können, so würde damit ein unerklärlicher Widerspruch in dem ganzen System festgestellt werden, denn auch die Primipili müssen aus dem Ritterstand austreten. Wenn es dennoch vorkommt, daß römische Ritter ohne Verlust ihres Ranges als Zenturionen dienen, so sind dies ausschließlich solche, die schon vorher eine *militia equestris* bekleidet haben. T. Pontius Sabinus T. f. Pal(atina) war zuerst *praef. coh. I Pann. et Dalmat. eq(uitatae) c(ivium) R(omanorum)*, dann *trib. mil. leg. VI Ferrat.,* erwarb im Partherkrieg Traians die seinem Rang zukommenden *dona militaria* und diente dann erst als (*centurio*) in der *leg. XXII Primig.*, hierauf in der *leg. XIII Gemin.*, wurde *primus pilus leg. III Aug.* und nachdem er als *praepositus vexillationibus* an dem britannischen Feldzug Hadrians teilgenommen hatte, wurde er *trib(unus)* der Reihe nach in den drei hauptstädtischen Truppengattungen; als *p(rimi)p(ilus) II* stand ihm endlich die prokuratorische Laufbahn offen.[1] — Ähnlich ist die militärische Karriere seines etwas älteren Zeitgenossen L. Terentius Rufus, der, nachdem er *praef. coh. VI Britto(num)* gewesen war, als > *leg. I M(inerviae) p(iae) f(idelis)* sich im Dakerkrieg Traians auszeichnete, *p(rimi)p(ilus) leg. XV Apol[l.]* und hierauf *trib. coh. II vig.* wurde.[2] — Aus einer viel späteren Zeit stammt P. Ael(ius) P. f. Q(uirina) Primianus, der nach dem Tribunat in der *coh. IIII Syngb.* (= *Sygambrorum*) wieder *primop(ilus)* wird und dann von neuem in die *militia equestris* als *trib. coh. IIII vig.* eintritt; ausdrücklich wird er als *eq. R.* und *a mil.* bezeichnet.[3] So erklärt sich wahrscheinlich auch der Fall des Arrius Varus, der im J. 54 (oder 55) *praefectus cohortis* in Armenien unter Corbulo war und dann von Nero den Primipilat als Schandlohn für

[1] CIL X 5829 = Dessau I 2726 (Ferentinum).
[2] CIL II 2424 (Bracara Augusta).
[3] CIL VIII 9045 = Dessau I 2766 (Auzia), aus dem J. 255.

die Verleumdungen gegen seinen Feldherrn erhielt.[1] Im J. 69 finden wir ihn als *comes* des M. Antonius Primus im Kampf gegen die Vitellianer (Tac. hist. III 6. 16. 52. 61. 63. 64) und nach dem Tode des Vitellius sogar als Praefectus praetorio und durch prätorische Insignien ausgezeichnet (Tac. hist. IV 2. 4), bis er, von der Eifersucht des Licinius Mucianus verfolgt (Tac. hist. IV 11. 39), sich im nächsten Jahr mit der *praefectura annonae* begnügen mußte (Tac. hist. IV 68). — In der ersten Kaiserzeit erfolgt nach dem Zenturionendienst die Beförderung statt zum städtischen Tribunat zu dem der Legion.[2]

Nun kennen wir auch eine Anzahl von Männern, die als Primipilare den Ritterrang haben und das ritterliche Rangprädikat *egregius* führen, ohne vorher eine *militia equestris* bekleidet zu haben.[3] Da ist die Verleihung des Ritterranges durch den Kaiser wohl erst nach Ableistung ihrer militärischen Dienstleistung erfolgt, die mit dem

[1] Tac. ann. XIII 9; hist. III 6. Hier hat Domaszewski 107 das Richtige erkannt gegen Nipperdey zu Tac. ann. a. O., Hirschfeld und Klebs Prosop. I 142, 915; diese Ansicht ist auch wahrscheinlicher als die Mommsens RG V 392, 1, daß es sich um den zweiten Primipilat handle.

[2] CIL XI 3801 = Dessau I 2692 (Veii) *M. Tarquitio T. f. Tro(mentina), Saturnino, praef. cohort. scutatae, primo pilo leg. XXII, trib. milit. leg. III.* Er ist wahrscheinlich identisch mit dem *M. Tarquitius Saturnin., centumvir* von Veii im J. 26 n. Chr., CIL XI 3805. Bei L. Vibrius Punicus, der gleichfalls der frühen Kaiserzeit angehörte und der *praef. equitum, primopilus, trib. mil.* war, fehlt die Angabe der Legion, CIL XII 2455. Nur ist in diesen Fällen die Einschränkung zu machen, daß in der Zeit vor Claudius das System der *militiae equestres* noch nicht eingerichtet war (s. u. Anm. 1 S. 142); doch war Vibrius Punicus dann *praef. Corsicae.* Die Ergänzung des Fragments aus Narbo XII 4371 ist ganz unsicher.

[3] CIL XI 2702 = Dessau II 7217 (Volsinii) *Laberius Gallus, p. p., v. e.* im J. 224. VIII 12579 (Karthago) *P. Nonius Felix, pr. p., e. v.* 20869 (Tipasa) *M. Cocceius Romanus, eq. R., p. p.* VI 3554 = Dessau II 8233 *M. Aurel. Alexander, primipil. et v. e.* Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1910, 106 = Dessau III 9074 (Arelate) *M. Aur. Priscus, p. p., v. e.*

Primipilat endete. Das ist um so leichter verständlich, als ja bereits im 1. Jahrh. der Sold der Primipili eine Höhe erreicht hatte,[1] die ihre Bezüge denen der niederen Prokuratoren (Sexagenarii) gleichstellte. Und wir wissen ja auch aus Ovid und Martial, daß damals schon der Ritterrang die übliche Belohnung für Primipilare war.[2] Die hier und im folgenden angeführten Fälle sind aber überdies, wie sich aus dem Gebrauch des Rangtitels und in einer Inschrift aus der Konsulatsdatierung ergibt, aus späterer Zeit, in der eine immer weiter gehende Steigerung des Truppensoldes und eine weitere Verbreitung des Egregiats Platz griff.[3]

So konnte es geschehen, daß in noch späterer Zeit sogar Principales noch als solche den Egregiat erwarben.[4] Auch die Erhebung eines *decurio alae* in den Ritterstand, ohne daß er seine militärische Dienstleistung fortsetzt, kennen wir aus der Zeit des Severus Alexander: *Iuli Theophili,*

---

[1] Domaszewski Rangordnung 118 f. 140.

[2] Ovid. amor. III 8, 9 ff., Mart. VI 58, 10; I 31, 3; s. o. S. 36. Ein inschriftliches Beispiel für die Erhebung eines Primipilars in den Ritterstand, noch ehe er in die ritterliche Offizierslaufbahn aufstieg, haben wir in der Inschrift aus Lambaesis, Ann. épigr. 1908, 10 = Dessau III 9188: *C. Satrius C. f. Fab*(*ia*) *Crescens Roma, eq*(*uo*) *publ*(*ico*) *ex* (*trecenario*), *p*(*rimi*)*p*(*ilus*) *leg. III Aug.* im J. 161, vgl. CIL VIII = Dessau I 2452. Die Worte des Statius silv. V 1, 95 f. *pandere, quis centum valeat frenare, maniplos inter missus eques* lassen sich nicht als Zeugnis verwerten, da die Schreibung und Erklärung der Verse sich nicht einwandfrei gewinnen läßt; nach Vollmer z. St. wäre es ein Ritter, der *primus pilus* wird; aber diese Erklärung geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Primipilat eine der ritterlichen *quattuor militiae* sei.

[3] Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X (1900), 218—241; vgl. auch Karbe De centurionib. Rom., Diss. Halle 1880, S. 9—11.

[4] CIL VI 1110 . . . *dus, v. e., ex kanal*(*iculario*) in der Zeit des Gallienus. Hingegen ist nur nach der Konjektur Persichettis in der Grabschrift Not. d. sc. 1901, 497 = Röm. Mitt. 1902, 289 sowohl bei dem Namen des L. Sept. Marcellinus *ex cornic*(*ulario*) *praeff.* als auch bei dem seines Bruders L. Sept. Domitianus *ex primip.* das *F·M·V* zu [*e*(*gregiae*)] *m*(*emoriae*) *v*(*ir*) zu verbessern.

dec. alae Sebastianae Severianae itemque decurionis splendidissime col. Caesarens. equitis Roman.[1] Aber daß seit Septimius Severus alle Principales, seit Gallienus sogar alle Soldaten den Ritterrang gehabt hätten (sie hatten vielleicht nicht einmal den Goldring), das hat sich uns als irrig erwiesen (S. 46 f.). Der Goldring ist in dieser späteren Zeit nicht mehr gleichbedeutend mit der Erlangung der Ritterwürde.

Die Verleihung des Ritterstandes an Zenturionen wird mehrmals ausdrücklich erwähnt. L. Aconius Statura war Zenturio in mehreren Legionen, zeichnete sich im germanisch-sarmatischen Krieg Domitians und im Dakerkrieg Traians aus und wurde *a divo Traiano ex militia in equestrem dignitatem translatus*, trat aber dann in munizipale Priester- und Amtsstellungen ein.[2] Unter Septimius Severus wird M. Tillius M. f. Ter(etina) Rufus als *princeps castror(um) eq(uo) p(ublico) exor(natus) et donis donatus*;[3] in diesen beiden Fällen ist der Anlaß der Auszeichnung klar; es ist die Belohnung für rühmliche Leistungen im Kriege. Q. Julius C. f. Quir(ina) Aquila, der Bruder des Epistrategen der Thebais im J. 134 Julius Fidus Aquila, hat nur verschiedene Legionszenturionate bekleidet, und ist doch *equo publico*,[4] aber nicht, wie v. Domaszewski Rangordnung 81, 3 meint, als geborner römischer Ritter (s. o. S. 74—81), sondern nach seinem Austritt aus dem Militärdienst in den Ritterstand erhoben. — L. Pullius Peregrinus, der als *(centurio) legion. deputatus* gestorben ist, wird in seiner Grabschrift als *eq. R.* bezeichnet;[5] hier allein scheint der Zenturio noch während seiner Dienstzeit Ritter geworden zu sein, vielleicht aus Anlaß seiner Sendung zum Kaiser.

---

[1] CIL VIII 21039 (Caesarea in Mauretanien), aus dem J. 234.
[2] CIL XI 5992 (Tifernum Mataurense).
[3] CIL X 5064 = Dessau II 2667 (Atina), aus dem J. 208.
[4] CIL VIII 15872 (Sicca). [5] CIL VI 3558 = Dessau I 2669.

Noch mehr häufen sich aber die Fälle des Übertritts aus dem Mannschaftsstand in den ritterlichen Offiziersdienst. Am gewöhnlichsten, und das ist ja der natürliche Weg, überschreiten die Höchstgestellten unter den Zenturionen, die Primipili, die zwischen jenen beiden Kategorien von Militärs gezogenen Grenzen. So wie ihnen vor allem die Erhebung in den Ritterstand als Lohn für die von ihnen geleisteten Dienste winkt (S. 139 f.), so avancieren auch sie am ehesten zu Offizierschargen.

Zunächst allerdings ist festzustellen, daß die *tres militiae equestres,* wie sie uns im 2. Jahrh. in voller Ausbildung entgegentreten, bis auf Claudius als solche nicht bestanden haben und daß insbesondere zum Kommando der Auxilien regelmäßig Principales und Zenturionen berufen wurden, daß also vor Claudius nur die Legionstribunate und selbstverständlich auch die hauptstädtischen Tribunate als eigentliche ritterliche Offiziersstellungen in dem Sinne, daß sie für Mannschaftspersonen unzugänglich waren, zu gelten haben.[1] Demnach ist bei der Betrachtung der Beispiele für das Aufrücken von Primipili (und ebenso dann der anderen Zenturionen) in den Ritterstand von den sicher der Zeit bis auf Claudius angehörigen Männern abzusehen, ebenso einstweilen noch von den Primipili iterum, die eine weit höhere Stellung als die gewöhnlichen Primipili einnehmen, s. u.

Aber zu keiner dieser beiden Gattungen gehört C. Velius Rufus, der *p. p. leg. XII Fulm.* war und dann Legionsvexillationen führte, sich in mehreren kriegerischen Unternehmungen unter Vespasian und Domitian auszeichnete und

[1] Domaszewski Rangordnung 54. 107 f. 115. 122. 125. 129; den Ausdruck „ritterbürtige Männer" (S. 122) kann man nur mit der oben (S. 75 f.) gegebenen Einschränkung gelten lassen. Übrigens sagt Domaszewski im Widerspruch damit S. 113, daß die Primipili in jener Zeit (bis auf Claudius) regelmäßig zum Tribunat der Legion gelangten.

zuletzt Provinzialprokurator unter Domitian wurde.[1] In den Ritterstand ist er schon durch die Beförderung zum *trib. coh. XIII urb.* getreten.[2] Auch bei ihm sind also die vielfachen militärischen Verdienste ein hinlänglicher Erklärungsgrund für sein glänzendes Avancement. Ein verdienstvoller Militär war gewiß auch L. Antonius Naso, der als Zenturio [*honorat*]*us albata decursione ab imp.*,[3] dann [*praef.*][4] *civitatis Colaphianorum,* [*primi*]*pilus leg. XIII Gem.* und hierauf Militärtribun erst in der von Nero errichteten *leg. I Italic.*, dann bei den hauptstädtischen Truppen war, und zwar [*trib. coh.*] *IIII vigilum, trib. coh. XV urba*[*n., trib. coh.*] *XI urban.* und *trib. coh. IX praet.*, als solcher von Nero mit militärischen Dekorationen ausgezeichnet. Aus Tac. hist. I 20 wissen wir, daß er als Prätorianertribun im J. 69 unter Galba entlassen wurde. Die Inschrift lehrt uns, daß er (gleich seinen Leidensgenossen Aemilius Pacensis und Julius Fronto; nur von Antonius Taurus kennen wir das spätere Schicksal nicht) noch in demselben J. 69 in Offiziersstellungen[5] wieder eingesetzt wurde und daß er schließlich *proc. Aug.* in Pontus und Bithynien war. Letzteres war auch schon bisher bekannt; er war für das J. 78 in dieser Provinz bezeugt.[6] Auch T. Suedius Cle-

[1] Dessau III 9200; die vielen sonstigen Fragen, die sich an die Inschrift knüpfen (vgl. v. Domaszewski Philol. LXVI, 1907, 164—170. Ritterling Jahresh. VII 1904 Beibl. 23—38. R. Knox McElderry Class. Rev. XVIII 1904, 399. Mommsen Berl. Sitz.Ber. 1903, 817—824), berühren die oben gegebenen Darlegungen nicht.

[2] Diese Kohorte scheint damals in Karthago stationiert gewesen zu sein; wahrscheinlich als ihr Kommandant hat Velius Rufus die Expedition nach Mauretanien unternommen, s. Domaszewski Philol. a. a. O. 167. Cagnat L'arm. Rom. d'Afrique[2] 39 f.

[3] CIL III 14387 ff. fff. k (zu einer Inschrift vereinigt von Domaszewski Philol. a. a. O. 161—164) = Dessau III 9199.

[4] Hirschfeld wollte *censitor* ergänzen.

[5] Zur Ergänzung s. Ritterling RE XII 1732.

[6] Durch Münzen und eine Inschrift aus der Nähe von Prusa, CIL III

mens scheint sich irgendwie ausgezeichnet zu haben; denn er wurde im Vierkaiserjahr 69 als Primipilar von Otho mit einer schwierigen Mission betraut, deren er sich erfolgreich, wenn auch nicht ohne bedenkliche Mittel entledigte.[1] Unter Vespasian ist er *tribunus* (einer Prätorianerkohorte)[2] und in den Jahren 79 und 80 finden wir ihn als *praefectus castrorum* in Ägypten.[3] Einigermaßen analog wäre die Laufbahn des Mannes aus nachtraianischer Zeit in dem stadtrömischen Inschriftfragment CIL VI 31871; doch sind die Ergänzungen Domaszewskis[4] unsicher. Ebenso ist Cn. Pompeius [P]roculus vom Primipilat zum Kommando einer städtischen Kohorte aufgestiegen und dann gleich Prokurator von Pontus und Bithynien geworden.[5] Von Nymphidius Lupus wissen wir nur, daß er aus dem Zenturionendienst in eine ritterliche Offiziersstellung gelangte.[6] Als *praefectus* hat er zugleich mit dem jüngeren Plinius gedient, während dieser (etwa in den ersten Jahren Domitians) Tribun der *legio III Gallica* in Syrien war.[7] In der Zeit Caracallas oder Elagabals ist Papirius Sporus vom *p(rimus) p(ilus)* zum *tribunus coh. I urbanae Antoninianae* befördert worden.[8] Unter Philipp wird ein *p. p.*, dessen Name nicht mehr erhalten ist,[9] *trib. p[raet.]* und bekleidet hierauf eine Reihe angesehener Prokuratorenstellungen. Im späten 3. Jahrh. ist L. Petronius Taurus

---

6993 = Dessau I 253 (s. Klebs Prosop. I 102, 681); fast gleichlautend mit dieser Inschrift ist CIL III 14183, 3.

[1] Tac. hist. I 87. II 12.

[2] CIL X 1018 = Dessau II 5942; Not. d. sc. 1910, 399.

[3] CIL III 33. Pap. Gen. lat. 1 Recto B, Z. 2—4.

[4] N. Heidelb. Jahrb. 1895, 129 f.; Rangordnung 227.

[5] CIL VI 1627. Nach Domaszewski Rangordnung 115 aus sehr später Zeit; vgl. 141, 5.

[6] Plin. ad Trai. 87, 1. [7] Rohden Prosop. III 49.

[8] CIL VI 2861, vgl. 32717 und p. 3841.

[9] CIL VI 1645 = Dessau I 2773.

Volusianus L. f. Sab(atina) vom *p. p. leg. XXX Ulpiae* zum *praepositus equitum singularior(um)* avanciert, dann wiederholt Legionstribun und Tribun in den hauptstädtischen Kohorten gewesen und hierauf in die hohe Ritterkarriere als *praef. vigul.* und sogar *pr. pr.* aufgestiegen, ja schließlich Senator geworden, der im J. 261 Consul ordinarius und 267 sogar Stadtpräfekt wurde.[1] Und vielleicht einer noch etwas späteren Zeit gehört Traianus Mucianus an, dessen Inschrift aus Traiana Augusta zuerst Domaszewski Rangordnung 185—193 veröffentlicht und kommentiert hat.[2] Traianus Mucianus ist, nachdem er verschiedene Soldatenstellungen durchlaufen hat, *primipilus* (*πρειμοπ.*) geworden, dann *praef.* der *leg. IV Flavia* ([*ἔπ*]*αρχ. λεγ. δ Φλαβ.*), hierauf u. a. Tribun in den städtischen und Gardetruppen[3] und endlich Präfekt von Legionen, deren Kommandanten so wie ursprünglich nur die der ägyptischen Legionen einen weit höheren Rang einnehmen als die übrigen Legionspräfekten, nämlich der *legio I* oder *III Parthica*[4] in Mesopotamien (wie aus dem [*π*]*ράξαντα ἐν Μεσο.* wohl zu erschließen ist), das durch Aurelian wieder Reichsland geworden war, und der damals, wie es scheint, wenigstens mit einer Abteilung in Italien (Aquileia) garnisonierenden *leg. XIII Gem.* ([*ἔπαρχον λεγ. ιγ*] *Γεμ.*),[5] endlich nach anderen auch der ägyptischen *legio II Traiana* ([*ἔπαρχον λε*]*γ. β Τραιαν.*). — Zwar der ersten Kaiserzeit

---

[1] CIL XI 1836 = Dessau I 1332. Als Stadtpräfekt in den Jahren 267 und 268 ist er im Chronogr. 354 aufgeführt, Mommsen Chron. min. I 65.

[2] Jetzt auch Dessau III 9479 und IGR I 1496; die Erklärung zum Teil von Domaszewski abweichend Babut Rev. hist. 116 (1914), 245. Keyes The Rise of the Equites (1915), 39—46.

[3] Nach der Ergänzung Domaszewskis.

[4] Nicht der *II Parthica*, wie Domaszewski 189 versehentlich schreibt; denn gerade diese parthische Legion war am Albaner Berg stationiert.

[5] Nach Domaszewskis Ergänzung; seine Erklärung allerdings wird von Keyes a. a. O. 43 f. bekämpft. Vgl. auch Ritterling RE XII 1721 f.

angehörend, aber wegen seines Emporkommens in die hohe ritterliche Ämterkarriere anzuführen ist M. Vergilius M. f. Ter(etina) Gallus Lusius, der vom *prim. pil. leg. XI* zum *praef. cohort. Ubiorum peditum et equitum* avancierte, von Augustus und von Tiberius mit *dona militaria* geschmückt wurde, und nachdem er noch als *trib. mil. cohort. primae* (wohl *praetoriae*) gedient hatte, im Amte des Idiologos in Ägypten tätig war.[1] Aus demselben Grund P. Palpellius Clodius Quirinalis P. f. Maec(ia),[2] der *p. p. leg. XX* war, dann *trib. milit. leg. VII C. p. f.* wurde und von da in die höhere ritterliche Ämterlaufbahn eintrat als *proc. Aug.*, zuletzt die Flotte von Ravenna befehligte; in dieser Stellung ist er im J. 56 einer drohenden Verurteilung durch Selbstmord zuvorgekommen.[3]

Sowie Auszeichnung im Krieg den Zenturionen öfters den Ritterrang verschafft hat (s. o. S. 141), so hat dies auch (aber nicht nur dies) ihre Beförderung zum Offizier herbeigeführt. N. Marcius N. f. Gal(eria) Plaetorius Celer hat in verschiedenen Legionen als Zenturio gedient, ist im Partherkrieg Traians dekoriert worden, später *p. p.* in der *leg. I Adi. p. f.*, hierauf *praeposit. numeror.* und zuletzt *trib. coh. IIII vig.* geworden.[4] — C. Cestius C. f. Stel(latina) Sabinus ist nach vielen Zenturionendiensten und militärischer Dekorierung durch den Kaiser (M.?) Antoninus *p. p. leg. I Adiutricis p. f.* und hierauf *trib. coh. XIII urb.* geworden.[5] Ebenso ist L. Appaeus L. f. Pup(inia) Pudens *p. p., trib. coh. XII urb. et X praet.*[6] und Aurelius Flavonius Rufinus nach dem Primipilat Tribunus einer städtischen Kohorte.[7] — L. Alfenus Avitianus, der zuerst *primuspilus*

---

[1] CIL X 4862 = Dessau I 2690.
[2] CIL V 533 = Dessau I 2702.
[3] Tac. ann. XIII 30. [4] CIL X 1202 (Abella).
[5] CIL XI 6057 (Urvinum Mataurense). [6] CIL XI 6503 (Sassina),
[7] IGR III 28 (Apameia in Bithynien) *Αὐρ. Φλαβώ[νιον] Ῥουφεῖνον,*

war, dann zum *trib. coh. III vigilum* und weiter avancierte,[1] ist, wie es scheint, sogar der Stammvater von Senatoren geworden; der Zeit nach könnte der gleichnamige *frater Arvalis* in den Jahren 218 und 231[2] sein Enkel sein. — P. Petronius Felix ist in der Zeit des Severus Alexander *p. p. ex tribuno praetor.*[3] — P Ael(ius) P. f. Q(uirina) Primianus wird *primop., trib. coh. IIII vig.*[4] — P. Aelius P. f. Papir(ia) Marcellus wird als *primipilus leg. VII Gem. pie fel. adlectus ad munera praeff. legg. VII Clau. et primae Adiutricis*, mit ausdrücklicher Hinzufügung des Rangtitels *v. e.*[5] — C. Quinctilius C. f. Rom(ilia) Priscus, *p. p., trib. cohor. I vig.* und dann in einer städtischen und in einer Prätorianerkohorte.[6] — Die akephale Inschrift aus Reate, CIL IX 4678, ist gesetzt einem *p. p., praef. le[g. . . . trib. coh.] XIII urb.*, der vorher wohl auch Tribun bei den Vigiles, nachher in einer Prätorianerkohorte war und dann Prokuraturen verwaltete, nachdem er vielleicht[7] auch Primipilus zum zweitenmal gewesen war, so wie dies bei den folgenden der Fall ist. Um so mehr möchte ich dies von C. Rufius Festus C. f. Pom(ptina) annehmen, der sicher alle drei hauptstädtischen Tribunate bekeidete und dann *proc. provinciae Dalmatiae et Histriae* war.[8] — M. Bassaeus M. f. St[el.] Rufus war nach dem ersten Primipilat[9] Tribun der Reihe nach in den

---

ἑκατόνταρχον δε⟨σ⟩ποτᾶτον (vgl. S. 141), *πρειμ[ω]πειλάριον, χειλίαρχον οὐρβανικιανόν.*

[1] CIL II 3399 vgl. p. 952 (Acci) = Dessau I 367, gesetzt im J. 167.

[2] CIL VI 2104 (= Dessau II 5039). 2108.

[3] Cagnat-Merlin 271 (Thuburbo Maius).

[4] CIL VIII 9045 = Dessau I 2766 (Auzia) aus dem J. 255; s. o. S. 138.

[5] CIL XI 5215 (= Dessau I 2650). 5216 (Fulginiae). III 7795 (= 1180). 1181. 1182 (Apulum).

[6] CIL V 930 (Aquileia).

[7] Wie v. Domaszewski Rangordnung 239 vermutet.

[8] CIL XI 2698 (Volsinii).

[9] Daß er von niedriger Herkunft und mangelhafter Bildung war, berichtet Dio exc. LXXI 5, 2 *ἀπαίδευτος δὲ ὑπ' ἀγροικίας, καὶ τὰ πρῶτά*

hauptstädtischen Truppengattungen, dann erst Primuspilus zum zweiten Male und betrat hierauf die prokuratorische Laufbahn,[1] in der er es unter Marcus und Verus bis zum Praefectus praetorio brachte.

Überhaupt sind hier nun auch alle die anzuführen, die dann Primipili zum zweiten Male wurden. Die Bedeutung und Stellung dieser Primipili höherer Ordnung hat v. Domaszewski Rangordnung 113—115 auseinandergesetzt.[2] Es ist die höchste Stufe der Militia equestris; sie wird in der Regel nach den drei hauptstädtischen Tribunaten erreicht. Von da führt die weitere Laufbahn unmittelbar zu den ritterlichen Verwaltungsämtern oder zu dem ihnen gleichgestellten Kommando der Legionen in Ägypten,[3] seit Septimius Severus auch der sogenannten Parthischen Legionen.

Wir kennen, soviel ich sehe, bisher folgende Männer, die auf diesem Wege vom Soldatenstand ausgehend zu den höheren und höchsten Ämtern des Ritterstandes avanciert sind.

Der Zeit des Augustus und des Tiberius gehört Sex. Aulienus Sex. f. Ani(ensis) an, der bis zum Flottenkommando aufstieg.[4] Ungefähr gleichzeitig ist Paullus Aemilius D. f., *primus pilus bis*, zwischen den beiden Primipilaten *tribunus cohort. IIII praetor.* und *praefectus*

γε τοῦ βίου ἐν πενίᾳ τραφείς. Vgl. Hist. Aug. Avid. Cass. 14, 8 *praefectum praetorii nostri philosophi ... mendicum et pauperem, sed subito divitem factum.*

[1] CIL VI 1599 = Dessau I 1326.

[2] Die Arbeit von Th. Wegeleben Die Rangordnung der röm. Centurionen (Diss. Berlin 1913) bedeutet in diesem Punkt (S. 39 f. 50) einen Rückschritt.

[3] Vgl. Lesquier L'armée rom. d'Égypte 125 f.

[4] CIL X 4868 = Dessau I 2688 (Venafrum) *Sex. Aulieni Sex. f. Ani. primo pil. II, tr. mil., praef. levis armat., praef. castr. Imp. Caesar. Aug. et Ti. Caesaris Augusti, praef. classis cet.*

equit.;[1] das Fehlen eines Kognomens weist auf die erste Kaiserzeit und die Übereinstimmung der militärischen Chargen läßt es als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß er mit dem bei Tac. ann. II 11[2] genannten *primipilaris Aemilius* identisch ist, der im J. 16 n. Chr. unter Germanicus Kommandant der Reiterei war. Noch im J. 25 n. Chr. wird er unter den *militares viri* genannt.[3] — C. Baebius P. f. Cla(udia) Atticus war das erstemal *primopil.* in der *leg. V Macedonic.*, dann *praefectus civitatium*, Militärtribun in der *coh. VIII pr.* und dann *primopil. iterum*, worauf er Prokurator des Kaisers Claudius in Noricum wurde.[4] In ungefähr dieselbe Zeit fällt die schließliche Ritterlaufbahn des Mannes, dessen Name in dem Inschriftfragment von Misenum, CIL X 1711 = Dessau I 2695, nicht mehr erhalten ist; er war zuerst Zenturio in der *leg. VII Macedonica*, die nach der ersten Kaiserzeit nicht mehr genannt wird, dann *pr[imipilus] leg. IIII Scythic(ae)*, Tribun einer städtischen Kohorte, *primipilus iter. leg. XVI Ga[ll.]* und zuletzt *proc.* des Kaisers Claudius. — L. Rufellius Severus wird *primipilus bis* (und *primipilaris*) genannt, von seinen Offiziersstellen lernen wir nur das Tribunat der *cohors VII praetoria* kennen; unter Claudius war er Oberbeamter seiner Vaterstadt Fanum Fortunae in Umbrien.[5] Gleichfalls in der Zeit des Claudius ... M]axum[us, *prim*]*us pilus bis* und dann Prokurator des Kaisers; von seinen Offiziersstellungen wird nur angegeben, daß er [*tr*(*ibunus*) *coh.*] *II praetoriae* war.[6] Desgleichen gehört der ersten Kaiserzeit (wegen des feh-

---

[1] CIL X 3881 = Dessau I 2686 (Capua).

[2] *Praefuere* (*equiti*) ... *et e numero primipilarium Aemilius.*

[3] Tac. ann. IV 42 *Aemilius e militaribus viris.*

[4] CIL V 1838 (= Dessau I 1349). 1839 (Julium Carnicum).

[5] CIL XI 6224. 6225 (= Dessau II 5679). V 698 = Dessau II 5889.

[6] Année epigr. 1914, 27; ich schlage die oben gegebene Ergänzung statt der [> *coh.*] *II praetoriae* vor.

lenden Kognomens) L. Cirpinius T. f. Vel(ina) an,[1] *pri(mus) pil(us) iterum, praef. leg. XXII.*[2] In dem Inschriftfragment von Sentinum, CIL XI 5744, ist, da die Charge eines *p. p.* unmittelbar vor der Provinzialprokuratur erwähnt wird, wohl richtig *iter(um)* oder *bis* zu ergänzen.[3] — M. Vettius Valens M. f. Ani(ensis), der eine ungemein reiche militärische Karriere vom Prätorianersoldaten angefangen durchmessen hat und schon im J. 43 als *benef(iciarius) praef(ecti) pr(aetorio)* bei Gelegenheit des britannischen Feldzuges des Kaisers Claudius militärische Dekorationen erhielt, war, unmittelbar ehe er im J. 66 Prokurator Neros in Lusitanien wurde, [*p. p. bis*] *leg. XIIII Gem. Mart. Victr.*[4] Hier ist auch Antonius Naso anzuführen, vorausgesetzt, daß die Ergänzung Ritterlings (s. o. S. 143, 5) das Richtige trifft. Ob Cornelius Martialis wirklich Primus pilus iterum war, könnte fraglich erscheinen; er wird im J. 69 unter den *primipilares* genannt[5] und ist allem Anschein nach derselbe Cornelius Martialis, der zu den nach der Aufdeckung der pisonischen Verschwörung im J. 65 abgesetzten Tribunen der Prätorianerkohorten gehört;[6] vom Tribunat der Prätorianer kann ein Aufstieg nur zum zweiten Primipilat erfolgt sein; daß eine solche Beförderung auch dem abgesetzten Tribunen nach Neros Sturz zuteil wurde, erscheint nicht unwahrscheinlich.[7] P. Cornelius Cicatricula P. f. Sab(atina) aus Pisau-

---

[1] CIL IX 5748 (Ricina) = Dessau I 2687.

[2] Das kann wegen des hohen Ranges des Primus pilus iterum nur die ägyptische *leg. XXII Deiotariana* sein; vgl. Ritterling RE XII 1795.

[3] Die Datierung Domaszewskis Rangordnung 148, 8, der sie der Zeit des Claudius zuweist, ist unsicher.

[4] CIL XI 395 = Dessau I 2648; an der Ergänzung Domaszewskis Rangordnung 247, vgl. 114, 2, ist nicht im geringsten zu zweifeln, nur möchte ich nicht glauben, daß der Zusatz *bis* ausgelassen worden sei.

[5] Tac. hist. III 70. 71. 73. [6] Tac. ann. XV 71.

[7] Die Beförderung zum zweiten Primipilat nimmt an Klebs Prosop. I 458, 1150.

rum war sogar *praef. clas.* und *praefect. equit.*, ehe er *prim. pil. bis* wurde; die ihm gesetzte Inschrift wird des Schriftcharakters wegen in den Beginn des 2. Jahrh. n. Chr. datiert.[1] — Q. Petronius Modestus C. f. Pu[p(inia)] war *p. p. bis*, das erstemal vor den drei hauptstädtischen Tribunaten, das zweitemal nachher, hierauf Prokurator von [*Hi*]*spania citer.* unter Nerva und Traian.[2] — T. Pontius Sabinus, s. o. S. 138. — Vielleicht ist hierher auch Ser. Sulpicius Similis zu rechnen, s. u. S. 162. — Durch Inschriften aus Lykien kennen wir einen Marcius Titianus *χειλίαρχος καὶ δὶς πρειμοπιλᾶρις.*[3] Seine Zeit wird dadurch bestimmt, daß er nachher, und zwar unter Traian oder Hadrian, Lykiarch war.[4] Es ist bemerkenswert, daß wir hier einen aus Lykien stammenden Primipilus nachweisen können, der nicht, wie v. Domaszewski geglaubt hatte,[5] erst der Zeit des Severus angehört, da angeblich bis dahin nur Italiker zum Primipilat gelangt seien. — M. Calpurnius Seneca Fabius Turpio Sentinatianus, M. f. Gal(eria), war *p. p. leg. I Adiutricis* und gleich danach *proc. provinciae Lusitaniae* usw., ähnlich wie Vettius Valens; im J. 134 befehligte er die misenensische Flotte.[6] Mit vollem Recht sagt Domaszewski,[7] daß nur der zweite Primipilat gemeint sein kann. — C. Manilius O... (?) C. f. Pom(ptina), der Tribun bei den Prätorianern und wahrscheinlich auch in andern haupt-

[1] CIL XI 6344 = Dessau I 2693; vgl. Hirschfeld V. G. I 125.

[2] CIL V 534 (= Dessau I 1379). 535 (Tergeste).

[3] IGR III 576 (Pinara); etwas genauer ebd. 472 (Balbura) *Μαρκίου Τιτιανοῦ ἐπάρχου σπειρῶν, χειλιάρχου λεγιώνων, β πρειμιπείλου.*

[4] Heberdey und Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV (1897) 1, 42 ff., 60 = IGR III 500 (genealogische Inschrift von Oinoanda) col. III Z. 28—30 *Μαρκίου Τιτιανοῦ ... τοῦ γενομένου πρειμοπειλαρίου καὶ μετὰ τοῦτο Λυκιάρχου.*

[5] Korr.-Bl. d. westd. Ztschr. 1899, 98; s. übrigens jetzt Rangordnung 89.

[6] CIL II 1178 (= Dessau I 2736). 1267, vgl. 1083; Militärdiplom CIL III p. 878 d. XXXV (p. 1979 d. XLIX) = CIL X 7855.

[7] Rangordnung 142, 1.

städtischen Truppengattungen war, scheint auch *p. p. bis* gewesen zu sein; er wurde dann *praef. leg. D...*;[1] hier möchte ich so wie bei L. Cirpinius nur den Namen einer ägyptischen Legion einsetzen, es dürfte wohl gleichfalls die *leg. (XXII) D[eiotariana]* sein. Damit ist auch ein zeitlicher Terminus post quem non gegeben, da die *leg. XXII Deiotariana* vermutlich im Judenkrieg Hadrians 132/3 vernichtet worden ist.[2] — Ti. Claudius Ti. fil. Pal(atina) Secundinus L. Statius Macedo war nach dem ersten Primipilat Tribun der Reihe nach in den drei Teilen der hauptstädtischen Besatzung, dann *p. p. iterum* und hierauf *praef. leg. II Trai. [f.]*, also auch wieder einer in Ägypten garnisonierenden Legion; von da trat er in die prokuratorische Laufbahn ein; unter Pius war er *a rationibus*.[3] Auch L. Cammiu[s] Secundi[nus], der unter Pius Prokurator von Noricum war, ist wohl unter den *primipili bis* anzuführen;[4] denn er gibt zwar auf der von ihm gesetzten Inschrift die Iterationsziffer nicht an, aber die Beförderung zum *praef. leg. X...* und dann zum Prokurator erlaubt den Schluß, daß es sich wie bei L. Cirpinius und den beiden Vorhergehenden um eine ägyptische Legion handelt. In diesem Fall käme abermals bloß die *leg. XXII Deiotariana* in Betracht, doch erhebt sich da allerdings die Schwierigkeit, daß er, da die Legion im J. 132 oder 133 vernichtet wurde (s. o.), Noricum mindestens sechs Jahre als Prokurator verwaltet hätte. — Tuscenius Felix hat als *p. p. II* im Auftrag des Kaisers Pius einen Grenzstreit zu schlichten.[5] — L. Cominius Maximus, L. f., hat nach

---

[1] CIL XI 2704 (Volsinii).

[2] Vgl. Lesquier L'armée rom. d'Ég. 54 f. Ritterling RE XII 1795.

[3] CIL V 867 (= Dessau I 1339). XIV 2008a = XV 7740 (= Dessau II 8686).

[4] CIL III 5328 (Solva); vgl. v. Domaszewski Rangordnung 141,4; 206.

[5] Gromatici I p. 251 Lachm. (In der Ausgabe von Pais Storia della colonizzazione di Roma antica [1923], 130.)

mehreren Prinzipalen- und Zenturionenstellungen den Primipilat bekleidet, dann die drei hauptstädtischen Tribunate, und nachdem er *p. p. bis* gewesen war, wurde auch er so wie Claudius Secundinus *praef. leg. II Troianae* (sic) *fortis* (*ducenarius*) und dann Prokurator des Kaisers Marcus.[1] — M. Bassaeus Rufus s. o. S. 147 f. — L. Petronius Sabinus wird in der Inschrift seiner Tochter[2] als *p. p. bis* bezeichnet; er war danach *procurator Augg. stationis hereditatium item provinciae Narbonensis.* Welcher Zeit er angehört, ersehen wir aus einer ihm selbst gesetzten Inschrift aus Urvinum Mataurense,[3] aus der wir auch erfahren, daß er den ersten Primipilat in der *legio III Cyrenaica* bekleidete; schon vorher ist er im Germanenkrieg des Kaisers Marcus dekoriert worden. Die beiden Augusti, deren Prokurator er dann war, dürften also Marcus und Commodus sein. — Cn. Pompeius Sex. f. Quir(ina) Homullus Aelius Gracilis Cassianus Longinus bekleidete den ersten Primipilat in der *leg. II Aug.*, den zweiten in der *leg. X Fret.,* dazwischen die drei hauptstädtischen Tribunate in der üblichen Reihenfolge; er wurde wiederholt mit den *dona militaria* ausgezeichnet.[4] Danach war er Prokurator von Britannien. Er gehört, da er zuletzt *proc. a rationibus* war, der Zeit nach Hadrian an; vermutlich ist der Kaiser, von dem er noch vor der Bekleidung ritterlicher Offiziersstellen militärische Dekorationen empfangen hat und dessen Name offenbar absichtlich nicht genannt ist, Commodus.[5] Desgleichen aus der Zeit nach Hadrian ist C. Valerius Pansa, C. f. Claudia, *p. p. bis* und dann Prokurator, gleichfalls in Britannien; von den

---

[1] CIL XIV 3626 = Dessau I 2742 (Tibur).

[2] CIL IX 5898 = Dessau I 1386 (Ancona).

[3] CIL XI 6055 (= Dessau I 2743). 6055 a.

[4] CIL VI 1626 = Dessau I 1385.

[5] CIL XI 6344 = Dessau I 2693. Vgl. Wilmanns Ex. inscr. Lat. zu n. 1274.

Offiziersstellungen zwischen den beiden Primipilaten ist nur das eines *trib. coh. VIIII pr.* in der Inschrift angegeben; der Terminus post bestimmt sich dadurch, daß er in seiner Vaterstadt Novaria *flamen* auch des Divus Hadrianus war.[1] — Cn. Marcius Rustius Rufinus, Cn. f. Stel(latina) [*prim. pil. legi*]*onum III Cyrenaicae, III Gall*[*icae*], dazwischen wieder der Reihe nach Tribun in den drei hauptstädtischen Kohortengattungen.[2] Er war später Flottenpräfekt und mindestens seit 205 *praefectus vigilum.*[3] Der Zeit Caracallas gehört das Fragment einer stadtrömischen Inschrift an, in der ein *p. p. bis* genannt war, der dann [*praef. legioni*]*s II Parthicae Ant*[*oninianae*] war;[4] denn die Präfekten der drei parthischen Legionen haben als Kommandanten dieser Truppen einen ebenso hohen Rang wie die der ägyptischen Legionen (s. o. S. 145). — Über Julius Honoratus in der Zeit Caracallas s. u. S. 165. — T. Licinius Hierocles, *primipilus bis*, hat zwischen den beiden Primipilaten eine städtische und eine Prätorianerkohorte sowie die damals auch als Gardetruppen verwendeten[5] Mauri befehligt. Und dann wurde auch er, nachdem er *proc. hereditatium* gewesen war, *praefectus* der zweiten parthischen Legion, und zwar unter Severus Alexander, aber jedenfalls vor dem J. 227, in welchem er Prokurator von Mauretania Caesariensis war, nachdem er vorher noch Sardinien verwaltet hatte.[6] — P. Vibius Marianus P. f. aus Dertona, der wegen der

---

[1] CIL V 6513; vgl. 6514.

[2] CIL IX 1582 = Dessau I 1343 (Benevent); in der Inschrift aus Abellinum CIL X 1127 (vgl. Mommsen StR III 547, 4) hat erst v. Domaszewski Rangordnung 241 die richtige Ergänzung gefunden: *p.* [*p. bis*], s. o. S. 136 f., 3.

[3] Vgl. RE s. v.

[4] CIL VI 3410; vgl. v. Domaszewski Rangordnung 225.

[5] Vgl. v. Domaszewski a. a. O. 164. 189.

[6] CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea); vgl. 20995. 9354. 9355 (= Dessau I 486). Ann. épigr. 1918, 68.

Rangbezeichnung *e. m. v.* kaum vor dem Ende des 2. Jahrh. anzusetzen ist, war nach Bekleidung der drei hauptstädtischen Tribunate — vorher war er unter anderm (*centurio*) *frument*(*arius*) gewesen — *p. p. bis* und hierauf *proc. et praeses prov. Sardiniae.*[1] Wahrscheinlich gehört hierher auch C. Rufius Festus (s. o. S. 147) und der Prokurator, der in der Inschrift aus Reate CIL IX 4678 genannt war. Nicht ganz sicher ist die Überlieferung bei P. Pacil[ius ...] Zenon Laetus, der in einer von Amati abgeschriebenen und nur zum Teil wieder aufgefundenen Inschrift aus Ficulea *p. p. bis* genannt wird, ohne daß eine sonstige militärische Stellung angegeben wäre;[2] noch weniger sicher in dem Inschriftfragment von Bononia CIL XI 712, wo die Abschrift des Rigazzi *PIL · T ·*, die Marcanovas *PIL · III* aufweist. Hingegen ist Arrius Varus wahrscheinlich nicht hierher zu zählen, s. o. S. 138 f., ebensowenig M. Tarquitius Saturninus (o. S. 139, 2): Mommsen zu CIL XI 3801 meinte, daß hier bei *primo pilo* die Iterationsziffer ausgefallen sei, doch würde in diesem Fall Tarquitius Sabinus nicht zum Tribunat, sondern zur Präfektur der ägyptischen *leg. III* befördert worden sein.[3]

Und nun sind auch die nicht allzu seltenen Fälle anzuführen, in denen Zenturionen auch niedrigerer Grade unmittelbar zur Militia equestris aufsteigen. Der spätere Kaiser Pertinax war zuerst Zenturio, wurde dann, noch unter Pius, *praefectus cohortis,* zeichnete sich im Parther-

[1] CIL VI 1636 = Dessau I 1361.

[2] CIL XIV 4002 = Ephem. epigr. VII 1266 (vgl. CIL VI 2314 und p. 3308. Eph. epigr. IX p. 488) = Dessau II 3815; anstatt *p. p. bis* wollte Amati *P. f. dic*(*tator*) lesen.

[3] Vgl. o. S. 148 und die Beispiele des L. Cirpinius (S. 149 f.), C. Manilius (S. 151 f.), Ti. Claudius Secundinus (S. 152), L. Cammius Secundinus (S. 152) und L. Cominius Maximus (S. 152 f.). Zum Tribunat sind ja alle die oben Genannten schon nach dem ersten Primipilat gelangt.

krieg (des Verus) aus, kam nach Britannien,[1] wahrscheinlich als Legionstribun, und hierauf nach Moesien als *praefectus alae* (s. o. S. 117 f.). — Q. Etuvius Sex. f. Vol(tinia) Capreolus domo Vienna beginnt seine militärische Laufbahn als *miles leg. IIII Scyt.* und wird nach zehnjährigem Dienst in Zwischenstufen[2] *cent(urio)*, 21 Jahre später als 55jähriger Mann *praef. coh. II Thrac. in Germ.*[3] — Q. Manilius C. f. Cordus wird als > *leg. XXI Rapac.* zum *praef. equit.* befördert.[4] — P. Treptus M. f. Attius (?) wird als Legionszenturio mit dem *equus publicus* ausgezeichnet und dann Legionstribun.[5] — *Ca[l]p[urnius / f.] Trom(entina) Ma[ximus]* avanciert vom *[ce]nturi[o] le[g.]* zum *[pr]aef[e]ctus [coh. I] L[u]cen[sium]*[6] über eine Zwischenstufe, die höchst wahrscheinlich die des *[pr]aef[e]ctus [civit.]* war.[7] Genau das Gleiche finden wir in der Zeit Vespasians bei. ...Marcellus, > *leg. XI Cl.*, dann *[pr]aef. civitatis Maeze[iorum]* und *praef. chor. III Alp.*[8] Wahrscheinlich ist auch D. Junius Verecundus > *leg. I Ad.*[9] identisch mit dem D. Junius Verecundus *trib. coh. VII pr.*;[10] und ein Beispiel noch glänzenderen Avancements würde *Tib. Cl. Demetrius, v. e., proc. Augg. nn. (ducenarius)*[11] bieten, wenn er wirklich identisch wäre mit dem Tib. Cl. Demetrius, der zuerst *mil. fr(umentarius) leg. XV Apol.*, dann Zenturio war.[12] Man würde hierher auch den späteren

---

[1] Hist. Aug. Pert. 2, 1. [2] Vgl. Domaszewski Rangordnung 31, 2.

[3] Rev. arch. XXXIX (1901), 436 = Dessau III 9090 (Aquileia).

[4] CIL XI 707 (Bononia) = Dessau I 2705.

[5] CIL XI 394 (Ariminum); die Inschrift ist sehr schlecht überliefert.

[6] CIL III 8736 (Salonae).

[7] Domaszewski Rangordnung 210; Westd. Ztschr. XXI 184; Philol. LXVI (1907), 162.

[8] CIL IX 2564 (Bovianum). [9] CIL XIII 6840.

[10] CIL VI 2647; vgl. Ritterling CIL XIII 4 p. 108.

[11] CIL V 7870 (dazu Pais Suppl. Ital. 1015) = Dessau II 6762, vgl. add. III p. CLXXXVII (Cemenelum).

[12] CIL VI 36853 = Not. d. scavi 1904, 272.

Kaiser Pescennius Niger rechnen müssen, wenn auf die Angaben seiner Vita in der Historia Augusta auch nur der geringste Verlaß wäre; danach wäre er zuerst Soldat und Zenturio gewesen: 1, 5 *ordines diu duxit* (4, 1 [*De hoc*] *adhuc milite Marcus Antoninus*; 6, 10 *miles optimus*), dann Militärtribun unter Commodus: 4, 4 *ei tribunatus iam duos dedi*; 3, 7 *cum tribunatus ageret*; 6, 10 *tribunus singularis*, vgl. 4, 2.[1]

Ja, selbst Principales, die an Rang doch unter dem Zenturio stehen, werden direkt zu ritterlichen Offiziersstellen befördert. Das kommt insbesondere vor bei den *decuriones alae:* C. Vibius C. f. Cor(nelia) Quartus,... *decur. alae Scubulor., prae[f.] coh. III Cyrenei[c].*[2] Der Mitte des 3. Jahrh. gehört die militärische Laufbahn des schon erwähnten (S. 138. 147) P. Ael. Primianus an, der *ex dec. al. Thrac. trib coh. IIII Syngb.* wird, dann *primop.* und von neuem in die Militia equestris als *trib. coh. IIII vig.* eintritt. — Dem Inschriftfragment von Salonae CIL III 8739 zufolge ist ein *dec. equit.*, dessen Name nicht mehr erhalten ist, zum *pr[aef(ectus)* oder *-aep(ositus) c]oh. III Alpinae* aufgestiegen. Auch sonst finden im 3. Jahrh. immer häufiger die Angehörigen des Soldatenstandes Aufnahme im Offizierskorps. M. Val(erius) Speratus *vet. leg. VII Cl. ex b(ene)f(iciario) co(n)s(ularis), dec. m(unicipi) A(eli) V(iminaci), praef. coh. I. Aq(uitanorum) vet(eranae).*[3] Aus dem J. 212 ist die Inschrift des P. Ael. Valerius *trib. ex vet.*,[4] der seine Analogie findet in dem *tribunus coh. I Nervane ex evocato Palatino*[5] und in dem

---

[1] Vgl. J. Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri und Vita Albini (1916), 43 f.

[2] CIL III 647, dazu 7337 = Dessau I 2538 (Philippi).

[3] CIL III 12659 = Dessau II 7173, wahrscheinlich aus der Zeit des britannischen Feldzuges des Septimius Severus, vgl. v. Domaszewski Rhein. Mus. LVIII (1903), 220, 2.

[4] CIL III 3237 (Sirmium).

[5] CIL VII 953 (Netherby) = Dessau II 4724a.

tribun. ex evocato.[1] Überhaupt kam der Übertritt aus dem Soldatendienst in den Offiziersstand am ehesten bei der Garde vor, die ja seit je vor den anderen Truppen begünstigt war, auch als anstatt der Italiker im 3. Jahrh. Illyrier und Orientalen in sie aufgenommen wurden:[2] Q. Peltrasius Maximus *trib. ex corniculario praeff. praetorio e(minentissimorum) v(irorum).*[3] —Von einem ungewöhnlich raschen, allerdings unregelmäßigen Avancement im Heeresdienst berichtet Dio-Xiph. LXXV 10, 2 (vgl. Zonar. XII 9 p. 102 D. III), wonach der Soldat Valerius, der während des Partherkrieges des Septimius Severus (198/9) den Tribunen der Prätorianer Julius Crispus denunzierte, als Anklägerprämie sogleich dessen Posten erhielt.

Schon seit dem Ende des 2. Jahrhunderts kommt das Aufsteigen von Unteroffizieren in den Ritterstand in der Form vor, daß sie als Anwärter auf die Erlangung einer ritterlichen Offiziersstelle als *militiae petitores* bezeichnet werden, eine spätestens seit Commodus[4] titulare Ausdrucksweise, die einerseits von altgedienten Principales, anderseits von jungen Rittern geführt wird.[5]

Zu weit geht die Behauptung Domaszewskis (Rangordnung 81 f.), daß Gallienus den Söhnen der Principales und Zenturionen von Geburt ab den Ritterstand verliehen habe. Die zum Beleg angeführten Beispiele beweisen nicht, daß eine generelle Verfügung erlassen wurde und noch weniger, daß diese von Gallienus herstamme, wie ja Domaszewski selbst seine Behauptung durch die Bemerkung S. 82, 3 in diesem Punkt korrigiert. In CIL III 18595 ist der Vater nicht nur *beneficiarius*, sondern er ist dann *IIvir* in seinem Municipium ge-

---

[1] CIL VII 974 (Bewcastle). [2] Domaszewski Rangordnung 19 f.

[3] Ephem. epigr. IX 1227 = Dessau II 4721 (Bewcastle).

[4] CIL VI 3550 = Dessau I 2759.

[5] Vgl. Mommsen StR III 547. Domaszewski Rangordn. 34 (und Marquardt StV II[2] 378 ff.). Kübler RE VI 306.

worden; die Erklärung von CIL III 8752 (dazu p. 2261) ruht auf ganz schwachen Füßen; in CIL VI 1615 (= Dessau I 2756/7) ist der Stand des Vaters nicht angegeben; Ann. épigr. 1902, 73 ist der Vater überhaupt nicht genannt. Es bleiben also nur vier sichere Beispiele dafür, daß die Söhne von Principalen römische Ritter sind: die ersten zwei (CIL III 3529. VI 32878) gehören sicher dem 3. Jahrh. an, das dritte (CIL VIII 20751) wahrscheinlich der Zeit des Gallienus, das vierte (CIL XI 2625) ist nicht näher datierbar. Daß die Söhne von Geburt ab im Ritterstand gewesen wären, läßt sich in keinem Fall beweisen, bei dreien handelt es sich um erwachsene Männer, beim vierten (CIL VI 32878) ist das Alter nicht zu erkennen. Dafür, daß die Söhne von Zenturionen die Ritterwürde schon bei der Geburt erhielten, scheinen allerdings einige Inschriften zu sprechen, in denen solche Zenturionensöhne schon in ganz jungen Jahren die Ritterbezeichnung führen.[1] Daß man aber daraus nicht eine Verallgemeinerung des Satzes ableiten darf, das zeigen uns die andern Fälle, in denen wir von der Erteilung des Ritterpferdes an ganz junge Knaben hören, die nicht Zenturionensöhne sind und auch der Zeit vor Gallienus angehören. So z. B. erhielt der spätere Kaiser Marcus schon als 6jähriger Knabe den

[1] Von den bei Domaszewski Rangordnung 82, 2 (vgl. Rhein. Mus. LVII, 1902, 512) angeführten Belegen müssen ausscheiden CIL III 12388. VI 273, wo das Alter der Söhne nicht angegeben ist, und CIL VI 2606 = XIV 2429 (= Dessau I 2758), wo es 34 Jahre beträgt. Die anderen vier sind Beispiele für jung verstorbene Zenturionensöhne von Ritterrang (CIL III 4327. 8156. 14403 a. VI 2477), doch ist nur eine dieser Inschriften CIL III 14403 a) datiert und gerade diese ist aus dem J. 244, also vor Gallienus. Wohl aber ließe sich zur Stütze jener Ansicht die damals Domaszewski noch nicht bekannte Grabschrift aus Mainz (Röm.-Germ. Korr.Bl. 1908, 55 = Ann. épigr. 1908, 257) anführen, die allerdings aus dieser späten Zeit zu stammen scheint und einem zehnjährigen *eques Romanus*, dem Sohn eines Zenturionen, gesetzt ist (s. o. S. 56, 4), ferner die vielleicht erst dem 4. Jahrh. angehörige Grabschrift CIL VI 1595, die den vierjährigen Sohn eines *protector* als römischen Ritter nennt.

equus publicus von Hadrian[1] und in einer Inschrift von Carnuntum[2] ist der Enkel eines Munizipaldekurionen — der Vater ist nicht genannt — schon mit 13 Jahren als Ritter gestorben. Vgl. auch S. 56.

Von höher stehenden Männern ritterlichen Ranges, die von Soldaten abstammen, kennen wir Ael. Restutus, der *a*(*gens*) *v*(*ices*) *p*(*raesidis*) von Noricum mit dem Rangtitel *v. p.* war[3] und der der Sohn eines gleichnamigen Zenturionen zu sein scheint.[4] Er gehört jedenfalls eher dem Ende als dem Beginn des 3. Jahrh. an. In der Zeit des Septimius Severus war kaiserlicher Prokurator Maevius Saturninus Honoratianus, dessen Vater als Zenturio die honesta missio erhielt.[5]

Haben wir die militärische Karriere und den Übertritt in den Offiziersdienst der bisher betrachteten Männer einigermaßen genau verfolgen können, so ist uns dies bei einer ganzen Anzahl von Beamten und Offizieren des Ritterstandes teils nicht mehr möglich, weil wir von ihnen nur die Tatsache kennen, daß sie aus dem Soldatenstand hervorgegangen sind, ohne daß wir die einzelnen Etappen ihres Aufstiegs zu verfolgen vermöchten, teils haben sie eine ganz außergewöhnlich rasche Karriere gemacht und lassen sich daher nicht in die vorhergehenden Reihen eingliedern. Das gilt besonders für kriegerische und unruhevolle Zeiten mit ihren mannigfachen Gelegenheiten, militärische Tüchtigkeit zu erproben; da hatte fast jeder Soldat den Marschallstab im Tornister.

T. Marius aus Urbinum war, wie Valerius Maximus[6] erzählt, *ab infimo militiae loco* durch Augustus *ad summos castrenses honores* emporgehoben worden. Welcher Art diese

---

[1] Hist. Aug. Marc. 4, 1. [2] CIL III 4490.

[3] Inschrift aus Lauriacum, veröffentlicht von Bormann Röm. Limes in Österr. XI (1910) 150, Fig. 42; vgl. Ritterling ebd. 153, 4.

[4] CIL VIII 2788, dazu 18136 (Lambaesis), gesetzt von seinen Söhnen.

[5] Bull. du com. tr. hist. 1911 p. CCXXXIX, 99, 2; 1912, 351, 6, dazu Weydert a. a. O. S. 345—355. [6] VII 8, 6.

Stellungen sind, läßt sich ersehen, wenn wir annehmen, daß er identisch ist mit dem T. Marius Siculus C. f. Stel., den ein nur in Abschrift erhaltener Inschrifttext aus Urvinum Mataurense[1] nennt, der der augustischen Zeit angehört. Aber sicher ist hier von seinen militärischen Posten nur *tr. mil. leg. XII.* — Catonius Justus war im J. 14 n. Chr. Zenturio,[2] im J. 43 endete er als Praefectus praetorio.[3] Auch im Vierkaiserjahr 69 waren nicht weniger als drei Praefecti praetorio vorher Zenturionen gewesen. Der eine ist Alfenus Varus, der noch in diesem J. 69 im Heere der Vitellianer unter Fabius Valens *praefectus castrorum* bei Ticinum war; durch seine Umsicht und Geistesgegenwart wußte er den Aufstand der Bataverkohorten beizulegen,[4] er befehligte dann die Bataver in der ersten Schlacht bei Bedriacum.[5] Seine Verdienste veranlaßten Vitellius, ihn noch in demselben Jahr (im Okt. 69) an Stelle des Publilius Sabinus, der wegen seiner Freundschaft mit dem Verräter A. Caecina Alienus verhaftet wurde, zum Praefectus praetorio zu ernennen.[6] Daß er aber seine militärische Karriere von den unteren Chargen an durchmessen hat, würde sich dann ergeben, wenn wir ihn, wie es wahrscheinlich ist, mit dem P. Alfenus Varus gleichsetzen können, der eher in der letzten Zeit des Claudius als unter Nero als *trecenarius Augusti* (Zenturio bei den Prätorianern)[7] in einer pompejanischen Wachstafelquittung genannt ist.[8] Diese Gleichsetzung empfiehlt sich um so

---

[1] CIL XI 6058 und Bormann z. St. p. 894, 2; doch vgl. Klebs Prosop. I 451, 1122; Groag RE IV 1361, 179; Klio XIV 51—57.

[2] Tac. ann. I 29 *primi ordinis centurio.*

[3] Dio LX 18, 3. Sen. apoc. 13, 5. [4] Tac. hist. II 29.

[5] Tac. hist. II 43. Plut. Otho 12. [6] Tac. hist. III 36.

[7] Domaszewski Rangordnung 99; vgl. aber Babut Rev. hist. CXVI (1914), 243, 2.

[8] CIL IV Suppl. I p. 338—340, n. XLV; auf der fünften Seite ist das Konsulatsdatum *L. Junio Gallione* gegeben (der Tag ist *VI K. Septemb.*),

mehr, als wir ungefähr dieselbe Laufbahn bei seinem Kollegen im Kommando der Garde Julius Priscus feststellen können. Auch dieser diente im Heere des Fabius Valens, aber selbst damals noch als Zenturio und wurde sogar schon vor Alfenus Varus unmittelbar zum Befehlshaber der Prätorianer erhoben, zuerst als Kollege des Publilius Sabinus,[1] dann trat an dessen Stelle eben Alfenus Varus. Zu den Glückskindern, die wohl auch durch eigene Tüchtigkeit im Wirbel der revolutionären Ereignisse emporgehoben wurden, gehört Plotius Firmus, der, wie Tacitus[2] sagt, *e manipularibus quondam* dann *praefectus vigilum* wurde, aber noch vor dem Sturz Galbas zu Otho abfiel und dafür mit der Präfektur des Prätoriums belohnt wurde.

So überraschende Karrieren kamen außerdem noch, wie wir gleich sehen werden, auch im Vierkaiserjahr 193 und in den folgenden Jahren der Prätendentenkämpfe unter Septimius Severus vor und etwa noch in der Zeit der Günstlingsherrschaft Elagabals und anderer Kaiser im 3. Jahrh. Hingegen ist der Typus des bewährten Soldaten und Offiziers Ser. Sulpicius Similis, dessen hervorragende Eigenschaften der Soldatenkaiser Traian zu würdigen und zu belohnen wußte. Schon als Zenturio wurde er von diesem Kaiser in ungewöhnlicher Weise ausgezeichnet; er war also jedenfalls noch im J. 98 Zenturio (vielleicht Primus pilus iterum)[3] und bereits im J. 107 Präfekt von Ägypten, dazwischen Praefectus annonae. Bis mindestens 112 stand er an der Spitze der Verwaltung Agyptens, gegen das Ende der Regierung Traians wurde er Gardekommandant mit P. Acilius Attianus und blieb es noch in der ersten Zeit Hadrians.[4] Und genau

das 53 oder 54 n. Chr. anzusetzen sein dürfte; vgl. Cantarelli Rendic. d. R. Acc. dei Lincei 1923, 174, 1.

[1] Tac. hist. II 92. [2] hist. I 46.

[3] Wie Groag (briefl.) für möglich hält.

[4] Für die genaueren Angaben und Belege verweise ich auf Herm. LIII (1918), 422—433.

den gleichen Typus vertritt sein Zeitgenosse Q. Marcius Turbo Fronto Publicius Severus, der aber mehr noch, wie es scheint, von Kaiser Hadrian geschätzt und befördert worden ist. In die Anfänge seiner Laufbahn gewinnen wir Einblick durch eine schon früher bekannte Inschrift,[1] die, wie erst Ritterling[2] scharfsinnig erkannt hat, auf ihn zu beziehen ist. Es ist die Grabschrift eines Soldaten der *leg. II Ad(iutrix)*, der in der Zenturie des M(arcius) Turbo gedient hat. Also war auch dieser nachmalige Praefectus praetorio vorher Zenturio gewesen, und da die genannte Legion damals in Unterpannonien garnisonierte, erklärt sich so auch die Freundschaft, die Hadrian schon vor seiner Thronbesteigung ihm zugewandt hatte;[3] denn Hadrian war erst Tribun in eben dieser Legion und später, wohl im J. 107, Legat von Unterpannonien.[4] Doch erweist sich Ritterlings Vermutung als unzutreffend, daß damals Hadrian die früher angeknüpfte Freundschaft mit Turbo erneuert habe; denn Turbo war schon im J. 106 Flottenpräfekt.[5] Seine militärische Tätigkeit im Judenkrieg Traians erwähnen die Autoren;[6] in dem zu dieser Zeit geführten Partherkrieg erwarb er *dona militaria*,[7] seine Wirksamkeit in Mauretanien ist nun auch inschriftlich bezeugt, er war Prokurator wahrscheinlich nur von Maure-

---

[1] CIL III 14349[2] (Aquincum). [2] RE XII 1445.

[3] Hist. Aug. Hadr. 4, 2.

[4] Ritterling a. a. O.

[5] Ein noch unediertes Militärdiplom aus Terranova Pausania in Sardinien, das sich im Besitze von Ludwig Pollak in Rom befindet und dessen Kenntnis ich seiner freundlichen Mitteilung verdanke, ist ausgestellt einem Soldaten, der gedient hat [*in*] *classe praetor*[*ia Misenensi* (?), *quae est*] *sub Q. Marcio Tu*[*rbone*] im J. 106 (Traian [*tribu*]*nic. potest. X ... imp. VI*).

[6] Dessau Prosop. II 339 f., 179.

[7] CIL XIV 4243; vgl. Domaszewski bei Weber Unters. z. Gesch. d. Kaisers Hadrian 51, 173.

tania Caesariensis, nicht von beiden Mauretanien.[1] Unter Hadrian, in dessen früheren Jahren war er Praefectus praetorio.[2] — Hier wäre auch Sex. Laecanius Labeo anzuführen, der im J. 83 Prokurator von Sardinien war,[3] und der vielleicht mit Sex. Laecanius Naevius Labeo (*centurio*) *coh. VIIII. pr.*[4] identisch ist. — Auch Julius Fidus Aquila, der im J. 134 Epistrateg der Thebais und 140 Präsidialprokurator von Dacia inferior war, dürfte aus dem Soldatenstande emporgekommen sein;[5] wenigstens hat sein Bruder Q. Julius Aquila (s. o. S. 141) in mehreren Legionen als Zenturio gedient, ehe er, und zwar nach seinem Austritt aus dem Militärdienst, mit dem *equus publicus* belohnt wurde. Rascher als üblich avancierte auch T. Desticius Severus T. f. Gleich nachdem er *p. p. leg. X Gem.* gewesen war — daß er Primipilus iterum gewesen wäre, darauf weist nichts hin — wird er *subpraef. vigil.* und steigt dann immer höher in der Prokuratorenlaufbahn empor. Im J. 166 finden wir ihn als Präsidialprokurator von Raetia, hierauf in der Belgica.[6]

Das Vierkaiserjahr 193 zeitigt Erscheinungen, die an das Vierkaiserjahr 69 erinnern. Auch in dieser späteren Zeit war bei der Verwirrung der Prätendentenkämpfe Gelegenheit geboten, auf leichte Weise Karriere zu machen. Ein Beispiel dafür bietet M. Aquilius Felix. Es ist wohl mit Recht angenommen worden,[7] daß der *centurio Aquilius*, der

---

[1] Inschrift aus Rapidum, Bull. arch. du com. des trav. hist. 1911, 93 (vgl. Cagnat ebd. 135 f.); hier sind auch die Bestandteile seines Namens angegeben, die wir früher nicht kannten: *[J]ulius Priscus [G]allonius Fronto Marcius Turbo.*

[2] Dessau a. a. O. In dieser Stellung ist ihm das Denkmal von Utica gesetzt worden, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1913, 110 = Cagnat-Merlin n. 421.

[3] Not. d. scavi 1897, 280 = Dessau II 5350.

[4] CIL XV 7244. [5] RE X 588, 231. [6] RE V 254 f.

[7] Mommsen Jur. Schr. III 104. Domaszewski Rangordn. 105. Hasebroek Unters. zur Gesch. d. Sept. Sev. 30 f. 32 f.

notus caedibus senatoriis von Didius Julianus zur Ermordung des Severus ausgeschickt worden war,[1] identisch ist mit dem M. Aquilius Felix M. f. Fabia, der > *fr(umentarius)*, hierauf *p. p. leg. XI Cl. praep. vexillat., proc. oper. publ.* war, dann der Reihe nach andere prokuratorische Ämter bekleidete und auch das Kommando der ravennatischen Flotte führte.[2] Es ist ferner kaum zu bezweifeln, daß dies derselbe Aquilius Felix ist, an den in seiner Eigenschaft als *proc. oper. publ.* eine in einer stadtrömischen Inschrift erhaltene *epistula* der *rationales* vom 19. August 193 gerichtet ist.[3] Wir sehen also, daß er in dem kurzen Zeitraum von nicht ganz acht Monaten nicht nur im militärischen Dienst befördert wurde — offenbar hat er, statt seinen blutigen Auftrag auszuführen, sich dem neuen Kaiser zugewandt[4] —, sondern auch für einen hohen ritterlichen Verwaltungsposten verwendet wurde. — Julius Honoratus war im J. 213 *proc. Aug. ex primipil. praeses Alp. Maritimarum*;[5] aus der Fassung der Inschrift möchte man schließen, daß er unmittelbar vom Primipilat zur Prokuratur befördert wurde, doch ist nicht ausgeschlossen, daß es sich um den zweiten Primipilat handelt.

Jedenfalls kommen noch viel krassere Fälle in der Zeit Caracallas, Macrins und Elagabals vor. Da waren z. B. Ulpius Julianus und Julianus Nestor unter Caracalla Principes peregrinorum,[6] wobei sie durch ihre Tätigkeit im

---

[1] Hist. Aug. Did. Jul. 5, 8; Pesc. Nig. 2, 6; dasselbe ohne Namensnennung Sept. Sev. 5, 8 *cum iam ante misisset notos ducum interfectores, qui Severum occiderent.*

[2] CIL X 6657 = Dessau I 1387 (Antium).

[3] CIL VI 1585b; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.^{2} 268.

[4] Vgl. Dio-Xiphil. LXXIII 17, 1 οὓς ἐκεῖνος ἐπ' αὐτὸν ἔπεμπεν . . . προσεχώρουν αὐτῷ.

[5] CIL XII 7. 5430. 5432; vgl. 5431. 5433. 5438 add. p. 857.

[6] Dio LXXVIII 15, 1 τῶν ἀγγελιοφόρων, vgl. v. Domaszewski Rangordnung 104 f.

Dienst als Leiter der Geheimpolizei sich den Machthabern aufs beste empfahlen. Ulpius Julianus wurde dafür mit dem Amt eines Prokurators *a censibus*[1] belohnt und beide wurden von Macrinus sogleich nach seiner Thronbesteigung zu Präfekten der Prätorianer erhoben. Sie haben übrigens ihren kaiserlichen Herrn nicht oder nicht lange überlebt.[2] — Ganz ähnlich ist das Schicksal des Aelius Decius Triccianus, der seine Dienstzeit als gemeiner Soldat in Pannonien begonnen, dann sich als Türhüter des Statthalters hinaufgedienert hatte[3] und unter Caracalla Präfekt der II. Parthischen Legion am Albanerberg war; in diesem Kommando blieb er auch unter Macrinus,[4] der ihn dann sogar in den Senat aufnahm. Von Elagabal wurde er getötet. — Ein anderer Mann, der aus der Schar der gemeinen Soldaten aufgestiegen war und es bis zum Konsul und Stadtpräfekten brachte, ist M. Oclatinius Adventus.[5] Mit Entsetzen erzählt Dio,[6] wie dieser gänzlich ungebildete Mensch, der kaum lesen und schreiben konnte, nach dem Tode Caracallas sogar die Kaiserwürde anstrebte. Er hatte zuerst unter den *speculatores* gedient, war dann zum *centurio frumentarius* und hierauf zum *princeps* (*peregrinorum*) befördert worden,[7] von wo er zu Prokuratorenstellungen

---

[1] Dio LXXVIII 4, 3 *τοῦ τότε τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένου.*

[2] Ulpius Julianus wurde von seinen eigenen Soldaten getötet (Dio LXXVIII 31, 4; 32. 34, 4; 35, 1. Herod. V 4, 3. 4. Hist. Aug. Macr. 10, 1. 2), Nestor auf Befehl Elagabals hingerichtet (Dio LXXIX 3, 4).

[3] *θυρωρός* sagt Dio LXXVIII 13, 4; vgl. den *ostiarius praeff. praett. eemm. vv.* (Dessau III 9074, s. o. S. 139, 3) der auch den Ritterrang erlangte.

[4] Dio LXXVIII 13, 4. LXXIX 4, 3. Hist. Aug. Carac. 6, 7, wo der Name zu Recianus verderbt ist.

[5] Den Vornamen kennen wir jetzt aus der Konsulatsangabe Not. d. sc. 1918, 236.

[6] Dio LXXVIII 14; vgl. Herod. IV 12, 1.

[7] Zur Erklärung s. Dessau Prosop. II 424, 9. Domaszewski Rangordn. 104 f. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 309, 3.

gelangte. Als Prokurator von Britannien zwischen 205 und 207 lernen wir ihn durch eine Inschrift vom Hadrianswall kennen;[1] Caracalla erhob ihn zum Praefectus praetorio, Macrinus nahm ihn in den Senat auf und übertrug ihm sogleich die höchsten senatorischen Ämter und Elagabal beließ ihn im Konsulat.[2] — Über den Gardepräfekten Valerius Comazon, einen einstigen Flottensoldaten, den Elagabal zum Kommando der Garde emporhob, s. o. S. 121 f.

Es scheint, daß gerade dieses Jahrzehnt von Caracalla bis Elagabal so viele Männer aus der Caliga bis zu den Spitzen der Heereskommanden und Staatsämter emporsteigen sah. Erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. begegnen uns vereinzelt wieder solche Karrieren. Einer nicht ganz so späten Zeit gehört C. Titius Similis C. f. Cl. aus der Colonia Agrippinensis an. Durch den Beinamen *pia vindex*, den die *legio III Aug.* nach der Besiegung des Pescennius Niger erhielt und bis zur Regierung Gordians behauptete,[3] ist die Zeit seines Primipilates bestimmt. Er hat eine ganze Reihe von Zenturionenstellungen bekleidet: erst Legionszenturio, *centurio frumentar(ius)*, *princeps peregrin(orum)*, wurde dann *primipilus leg. III Aug. piae vindicis*, hierauf als *praepositus* von Vexillationen verwendet und dann sogar Prokurator, und zwar von Niedermösien, später von Lusitanien.[4] Ebenfalls kaum vor dem 3. Jahrh. hat L. Artorius Castus eine etwas ungewöhnliche militärische Laufbahn durchmessen.[5] Nachdem er in einer ganzen Anzahl von Legionen als Zenturio gedient hatte, zuletzt als *p(rimus) p(ilus)*, dann *praepositus classis Misenatium, prae-*

---

[1] CIL VII 1003 = Dessau I 2618. [2] Dessau, Prosop. a. a. O.

[3] Vgl. Cagnat L'armée Rom. d'Afr. 153 ff. Ritterling RE XII 1500.

[4] CIL II 484 = Dessau I 1372 (Emerita).

[5] CIL III 8513, dazu 12813 (= Dessau I 2770); das richtige Kognomen kennen wir aus CIL III 14224 (vgl. p. 2328 [120]), beide aus Dalmatien, und zwar Epetium (= Stobrez) und Pituntium (Podstrana).

fec[*t*]*us leg. VI Victric.* gewesen war, erhielt er in einer Expedition *adversus Arm*[*oricano*]*s* ein Truppenkommando als *dux* und wurde nachher *proc. centenarius Lib*[*urniae ius*] *gladi.* — Bryonianus Lollianus ist als *primipilaris* Prokurator duzenaren Ranges geworden; seinen sozialen Rang erkennt man auch daran, daß seine Gattin Quirinia Patra aus senatorischem Hause stammt.[1] — Wir kommen schon in die Zeit Diokletians, wenn wir des M. Aurelius Decimus gedenken, der *ex principe peregrinorum* sogar *p*(*raeses*) *p*(*rovinciae*) *Numidiae* mit dem Rangprädikat *vir perfectissimus* wurde.[2] Vielleicht aus noch späterer Zeit ist Ulpius Silvinus, *vir eminentissimus, praefectus praetorio.*[3] Er ist möglicherweise identisch mit *M. Ulpius Silvinus stra*(*tor*) *pr*(*aefectorum*) *pr*(*aetorio*) *c*(*larissimorum*) *v*(*irorum*) *ex leg. II P*(*arthica*) *p*(*ia*) *f*(*elice*) *f*(*ideli*) *a*(*eterna*);[4] daß er selbst als Praefectus praetorio das Rangprädikat *eminentissimus* führt, während die Präfekten, denen er gedient hatte, *clarissimi* heißen, ist nicht auffallend, da die Gardepräfekten im 3. und auch noch im 4. Jahrh. oft erst einige Zeit nach Antritt ihres Amtes den Clarissimat erhielten (s. u. IV. Abschn.). Ist die Gleichsetzung richtig, dann liegt

---

[1] Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens I 185, 107 = IGR III 811. Lebas-Waddington III 1385 = IGR III 810 (Side) *τοῦ κρατ(ίστου) δουκηναρίου, ἀπὸ ἐπιτρόπων, πριμιπιλαρίου.* Vgl. Domaszewski Rangordnung 190.

[2] CIL VIII 2529, dazu 18040 (= Dessau I 2291). 2530 (dazu 18041). 2663. 4578. 7002 (= Dessau I 607). 18288; vgl. 4516. 2678 (dazu 18108). Bull. trav. hist. 1918, 140. 141. Als Statthalter von Numidien im J. 283/4, auch noch unter Diokletian (s. Cagnat Bull. a. a. O. 139—143), ist er auch genannt CIL VIII 2643. 2717. 4221 (= Dessau I 609). 4222. Année épigr. 1915, 29; 1922, 22. Bull. a. a. O. 141. 143; 1919 p. CCXIII n. 7.

[3] Lanckoroński a. a. O. II 210, 107 = IGR III 435 (Termessus) *Τὸν ἐξοχώτατον ὕπαρχον τοῦ ἱεροῦ πραιτωρί*[*ου*] *Οὔλπιον Σιλουῖνον* (so lautet das Kognomen nach der Abschrift Heberdeys in den Scheden der Kleinasiatischen Kommission in Wien).

[4] CIL VI 3408 = Dessau I 2420.

auch hier der Fall eines Avancements vom Soldaten bis zum Gardekommandanten vor.

Alle diese Beispiele haben uns also gelehrt, daß, wie es ja auch begreiflich ist, diejenigen höheren Ritter, die aus dem Soldatenstande hervorgegangen sind, ganz überwiegend zur Gardepräfektur aufstiegen: Catonius Justus, Alfenus Varus, Julius Priscus, Plotius Firmus, Ser. Sulpicius Similis, Marcius Turbo, Bassaeus Rufus, Ulpius Julianus, Julianus Nestor, M. Oclatinius Adventus, Valerius Comazon, L. Petronius Taurus Volusianus und wahrscheinlich auch Ulpius Silvinus. Man sieht, an dem vornehmlich doch militärischen Charakter der Praefectura praetorii hat sich auch im 3. Jahrh. trotz entgegenstehender Tendenzen[1] nichts geändert. Für Adventus und Comazon war dies der Ausgangspunkt zum Eintritt in den Senat, Aelius Decius Triccianus ist auf einem anderen Wege in die senatorische Ämterkarriere gelangt. Außerdem bemerkt man, daß eine nicht unwesentliche Rolle in diesen Avancementsverhältnissen die Stellung eines *centurio frumentarius* spielt, so bei Aquilius Felix, Oclatinius Adventus, Titius Similis, P. Vibius Marianus und vielleicht auch bei Tib. Cl. Demetrius, was sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Hauptquartier der Statthalter und Feldherren erklärt, aus der dadurch leichter gebotenen Gelegenheit, sich hervorzutun. Überdies war diese Stellung eine Art Vertrauensposten, es waren Kuriere, die oft auch wichtige geheime Botschaften zu überbringen hatten und die nur aus den verläßlichsten Leuten ausgesucht werden konnten. In diesem Punkt berühren sie sich mit den *speculatores*, einer Charge, die Oclatinius Adventus gleichfalls bekleidet hatte. Für beide Stellungen kommt aber besonders auch die Tätigkeit als Geheimpolizisten und als Henker, fast immer in gefährlichen Situationen, in

---

[1] Vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 428.

Betracht.[1] In Rom garnisonierten die *frumentarii* in den *castra peregrina*, deren Befehlshaber der *princeps peregrinorum* war; und auch dieser militärische Dienst ist eine bedeutsame Etappe in der Karrière der genannten Männer. Nicht weniger als fünf von den Genannten haben sicher diese Stufe betreten: Ulpius Julianus, Julianus Nestor, Oclatinius Adventus, Titius Similis und M. Aurelius Decimus. Aus der Gruppe der *speculatores* ist aber außer Oclatinius Adventus auch Alfenus Varus hervorgegangen; denn der *trecenarius Augusti* ist, wie Domaszewski (s. o. S. 161, 7) wohl richtig vermutet, der Kommandant der *speculatores* bei den Prätorianern.

Es hat sich ferner gezeigt, daß von den Männern, die im Militärdienst emporgekommen sind, fast alle von Anfang an Zenturionen (s. o. S. 137) oder wenigstens Principales waren. Gewiß werden auch da die meisten, von den letzteren alle von unten auf begonnen haben; aber sicher nachweisen können wir nur drei Beispiele, daß jemand als gemeiner Soldat gedient hat und dennoch nicht nur in den Ritterstand, sondern sogar in den Senat aufgestiegen ist. Es sind dies Oclatinius Adventus, Aelius Decius Triccianus und Valerius Comazon. Alle drei gehören der Zeit Elagabals und der unmittelbar voraufgehenden Zeit an und man versteht so, wie Dio[2] im Hinblick auf diese Erscheinungen dem Augustus den Rat erteilen läßt, auch Zenturionen in den Senat aufzunehmen, keinesfalls aber solche, die als gemeine Soldaten gedient und Schanzkörbe

---

[1] Vgl. vor allem Hirschfeld Kl. Schr. 586—588. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV (1895) 92 f.; Rangordn. 35. 104 f.; Marquardt St.-Verw. II[2] 493 f. 547 f. Fiebiger RE VII 122—125.

[2] LII 25, 6 *πλὴν τῶν ἐν τῷ τεταγμένῳ ἐστρατευμένων.* (7) *τούτων μὲν γὰρ τῶν καὶ φορμοφορησάντων καὶ λαρκοφορησάντων καὶ αἰσχρὸν καὶ ἐπονείδιστόν ἐστιν ἐν τῷ βουλευτικῷ τινας ἐξετάζεσθαι.* Vgl. Mommsen StR III 508 f., 3, der aber nur an Adventus denkt.

und Faschinen getragen haben. Es ist aber auch das durchaus verständlich, daß in einer Zeit, in der kriegerische Tüchtigkeit wegen ihres Seltenheitswertes immer mehr gesucht und geschätzt wird, der Waffendienst die Leiter bildet, auf der auch die Angehörigen der niederen Bevölkerungsschichten emporsteigen konnten.

Zum Schluß sind hier noch einige Männer des Ritterstandes zu nennen, deren niedrige Herkunft ausdrücklich erwähnt wird, ohne daß wir sagen können, aus welchem Stand oder Beruf sie hervorgegangen sind. In diesem Sinn ist auch Suetons Notiz[1] über C. Cornelius Gallus, den ersten Präfekten von Ägypten, aufzufassen, wonach ihn Augustus *ex infima ... fortuna provexerat*; sonst wissen wir nur, daß er aus Forum Julii stammte,[2] aber frühzeitig, dank der Gunst Oktavians, dessen Mitschüler er gewesen zu sein scheint, zu großem Ansehen gelangte, so daß er sich schon im Jahr 41 v. Chr. als Gönner Vergils geben konnte, der ebenfalls sein Mitschüler gewesen war.[3] — Seneca spricht in einem Brief an Lucilius (ep. 101, 1—4) von seinem Freunde Cornelius Senecio, einem römischen Ritter, der, noch ehe er die höhere Ämterlaufbahn einschlagen konnte, durch einen plötzlichen Tod dahingerafft wurde, der aber *ex tenui principio se ipse promoverat* und zu großem Reichtum gelangt war. Und auch eben dieser Lucilius (Junior) selbst, an den Seneca die Briefe richtet,

[1] Aug. 66, 1.

[2] Hieron chron. Ol. CLXXXVIII p. 246 Foth.

[3] Er war von den Triumvirn beauftragt worden, in der Transpadana von den Gemeinden, die von der Ackerverteilung verschont geblieben waren, Beiträge einzuheben als *triumvir agris dividendis*, wie Donat(-Suet.) v. Verg. p. 743 H. (p. 24 Diehl, vgl. 14. 30) sagt. In dieser Eigenschaft hat er dazu mitgewirkt, daß Vergil sein schon verlorenes Landgut wieder zurückerhielt, Serv. (richtiger Schol. Danielis) ecl. 6, 64 p. 77 Th. Prob. v. Verg. Serv. III 2 p. 323 H. = 53 sqq. Reiff. 43 Diehl). Serv. ecl. p. 328 Hag.; ecl. p. 3 Th.

ist durch eigene Kraft römischer Ritter geworden.[1] Er war von Haus aus zwar freigeboren,[2] aber doch in sehr bescheidenen Verhältnissen erzogen,[3] brachte es aber dann zu angesehenen Prokuratorenstellungen.[4] Selbst Ofonius Tigellinus, der Praefectus praetorio unter Nero, war von sehr zweifelhafter Abstammung. *Obscuris parentibus foeda pueritia* sagt Tacitus,[5] und die schmähliche Selbstpreisgebung des armen, aber schönen Jünglings deutet auch der Scholiast zu Juven. 1, 155 an, der überdies zu erzählen weiß, daß sein Vater in der Verbannung lebte und daß Tigellinus selbst unter Gaius aus Rom verbannt wurde[6] und seinen Lebensunterhalt in Griechenland als Fischer fand, bis er durch Erbschaft in den Besitz eines größeren Vermögens gelangte und unter Claudius auch die Erlaubnis erhielt, nach Rom zurückzukehren. Als Pferdezüchter in dem ausgedehnten Weideland Apuliens und Calabriens soll er sich die Gunst Neros erworben haben, der wegen seiner Leidenschaft für Zirkusspiele natürlich auch Pferdeliebhaber war. Tacitus, der die denkbar ungünstigste Charakterschilderung von ihm gibt, sagt, daß er seine schnelle Beför-

---

[1] Sen. ep. 44, 2 *eques Romanus es, et ad hunc ordinem tua te perduxit industria.*

[2] Vgl. ebd. 6 *puta itaque te non equitem Romanum esse, sed libertinum.*

[3] Sen. ep. 19, 5 *tulit te longe a conspectu vitae salubris rapida felicitas, provincia et procuratio*; nat. quaest. IV a praef. 14 *paupertas.* 15 *eluctatus natalium angustias.*

[4] Sen. ep. 19, 5 (s. vorige Anm.); 31, 9 *non per Poeninum Graiumve montem nec per deserta Candaviae, nec Syrtes tibi nec Scylla aut Charybdis adeundae sunt, quae tamen omnia transisti procuratiunculae pretio*; zur Erklärung vgl. Hirschfeld CIL XII p. XIII. Daß er Prokurator in Sizilien war, deutet Seneca auch ep. 45, 2; 79, 1 an und sagt er nat. qu. IV a praef. 1 (*Sicilia et officium procurationis*).

[5] hist. I 72; vgl. ann. XIV 51 *veterem inpudicitiam* und *intimis libidinibus adsumptus.*

[6] Damit stimmt Dio LIX 23, 9 überein, der als Grund hierfür Ehebruch mit Agrippina angibt und diese Verbannung in das J. 39 setzt.

derung zum Praefectus vigilum und (im J. 62) zum Praefectus praetorio seiner Verruchtheit verdanke.[1]

Ich rechne hierher auch den Prokurator von Asia L. Lucilius Priscillianus, der in zwei ephesischen Inschriften[2] genannt ist. Dabei weiche ich in der Auffassung dieser Inschriften allerdings von dem Herausgeber (Jos. Keil) und von Groag z. St. ab. In der einen Inschrift, die zu Ajasoluk gefunden wurde, ist neben dem Prokurator L. Lucilius Priscillianus auch dessen gleichnamiger Sohn als Senator (συγκλ[ητικός]) genannt. Den letzteren setzt Groag mit dem Lucius Priscillianus gleich, von dem Dio[3] erzählt, daß er in Tusculum oft mit wilden Tieren gekämpft habe und sowohl dafür wie auch wegen seiner Tätigkeit als Delator gegen Männer ritterlichen und senatorischen Ranges von Caracalla durch Adlection unter die Prätorier ausgezeichnet wurde und gegen die sonstige Gewohnheit[4] die Statthalterschaft von Achaia erhielt, daß er aber dann nach dem Sturz Caracallas gleich anderen Delatoren mit Verbannung auf eine Insel bestraft wurde. Für identisch mit ihm hält Groag auch den L. Lucilius Priscillianus, der auf dem Album von Canusium[5] im J. 223 unter den *patroni c(larissimi) v(iri)* genannt erscheint. Doch meine ich eher, daß der Prokurator bei Tierhetzen die Gunst des Kaisers erwarb, der ihn beförderte und in den Senat aufnahm. Dazu paßt, daß die Ritter in prokuratorischen Stellungen bei der Erhebung in den Senat in der Regel in die Rang-

---

[1] Tac. hist. I 72.

[2] Forsch. in Ephesos III 139. [3] LXXVIII 21, 3—5.

[4] Dies scheint so gemeint zu sein, daß bei ihm von dem fünfjährigen Intervall abgesehen wurde, das sonst zwischen Prätur und Prokonsulat der Senatsprovinzen prätorischen Ranges vorgeschrieben war, wie Dio selbst an andrer Stelle (LIII 14, 2) berichtet; vgl. Mommsen StR II[3] 250 f. 242, 4; 253, 5. Möglich wäre auch, daß der Kaiser ihm die Provinz ohne Losung verschaffte; vgl. Mommsen a. a. O. 250.

[5] CIL IX 338 col. I Z. 20.

klasse der Prätorier aufgenommen wurden (s. den nächsten Abschn.). L. Lucilius Priscillianus war also etwa zu Beginn der Regierung Caracallas Prokurator von Asia, gegen Ende dieser Regierung Prokonsul von Achaia. Ihn selbst hat später das Schicksal der Verbannung getroffen. Sein Sohn hingegen, der wie üblich von Anfang an die senatorische Laufbahn betreten durfte, ist derselbe, der als *συγκλητικός* in der Inschrift von Ajasoluk und nachmals als *v. c.* in Canusium genannt ist. Nicht sicher ist Keils Gleichsetzung des Vaters mit L. Lucilius Pansa Priscilianus, der aber mit beiden Männern zumindest verwandt sein dürfte.

Wir haben im Vorstehenden eine Anzahl von Männern betrachtet, die zum Teil aus den niedrigsten Kreisen der Plebs zur Ritterwürde und dann weiter in den Senat gelangten. Wir kennen aber auch viele Senatoren, die als Männer niedriger Herkunft bezeichnet werden, ohne daß wir bei ihnen von einem Durchgang durch den Ritterstand erfahren. Dennoch wird mancher von ihnen dieses Durchgangsstadium durchlaufen haben und auch sie müßten daher bei den nicht ritterbürtigen Angehörigen auch des Ritterstandes gebucht werden. Indes ist dies durchaus nicht bei allen erforderlich, und wir kennen auch eine Reihe von Senatoren, die sogleich aus dem dritten, ja sogar aus unfreiem Stand in den Senat aufgenommen wurden.

Hier wie auch sonst immer und überall tritt eine Aufwärtsbewegung aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten, ein unaufhaltsames Drängen der niederen Bevölkerungskreise nach oben, eine Assimilierung der niederen mit den höheren Gesellschaftsklassen als hervorstechendstes Merkmal in der Dynamik des sozialen und staatlichen Lebens in die Erscheinung. Die Enterbten des Glückes begehren, wenn es ihnen schon selbst nicht mehr vergönnt

ist, wenigstens für ihre Nachkommen Einlaß in die Reihen der Vornehmen und Mächtigen.

Allein die Aufnahme in den Ritterstand ist doch nicht immer ein sozialer Aufstieg gewesen. Unsere Betrachtung war bisher hauptsächlich auf die Ergänzung des Ritterstandes gerichtet, die aus den tieferliegenden Schichten erfolgte. Einen ansehnlichen Teil der Ritterschaft, ja vielleicht die Hauptmasse und den Kern derselben bildeten aber doch diejenigen, die aus einer schon ritterlichen Familie stammten, d. h. deren Väter schon römische Ritter waren. Daß der Begriff ritterliche Familie nur mit der Einschränkung gilt, daß der Ritterstand nicht erblich war, haben wir schon gesehen (oben S. 74—82). Der Ritterstand war in der Kaiserzeit zum Teil zwar ein Geldadel, der aber jedesmal erst verliehen werden mußte, überwiegend jedoch ein Dienstadel, eine durch Offiziersdienst und durch Hof- oder Staatsämter erworbene Standeszugehörigkeit, in jedem Fall aber lediglich ein Personaladel. Freilich ist es das Natürliche, daß die Söhne eines römischen Ritters wieder Ritter wurden, wenn sie es nicht etwa gar zur Aufnahme in den Senatorenstand brachten. Bei den vornehmen römischen Rittern ist das sogar die Regel gewesen, und so erklärt es sich, daß wir die uns bekannten Ritterfamilien selten durch mehr als zwei Generationen im Ritterstand verfolgen können. Das liegt nicht etwa bloß an der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung, sondern eben daran, daß diejenigen Ritter, die zu höheren Ämtern gelangt sind, ihren Söhnen meist schon die senatorische Laufbahn ebnen können. Einmal durch die Verdienste, die sie sich infolge ihrer Stellung beim Kaiser erwerben können, dann aber auch infolge ihres höheren sozialen Ansehens, das vielfach zu Verschwägerungen mit senatorischen Familien führt, s. u. Abschn. IV.

Ich habe bereits darauf hingewiesen (S. 75), daß der Ritterssohn schon deshalb am leichtesten in den Ritter-

stand eintreten konnte, weil bei ihm alle Voraussetzungen für die Erlangung desselben von vornherein zutrafen, und daß diese Erwerbung in der Regel durch die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht erfolgte. Wie weit sich dies im tatsächlichen Verlauf der Entwicklung an solchen Ritterfamilien verfolgen läßt, das soll die nachfolgende Betrachtung einzelner uns näher bekannter Beispiele lehren.

Auf die Zeit vor Augustus führt der Ursprung von Ovids Familie zurück, die schon von den Urahnen des Dichters her dem Ritterstand angehörte.[1] Sonst aber kennen wir verhältnismäßig nur wenige Fälle, in denen ausdrücklich bezeugt ist, daß Vater und Sohn dem Ritterstand angehören; vielfach sind wir nur auf mehr oder minder sichere Vermutungen angewiesen, die sich aus der Namensgleichheit, aus den Zeitverhältnissen und sonstigen Umständen ergeben. — Die Abkömmlinge des berühmten Geschichtschreibers Theophanes von Mytilene können wir freilich bis gegen das Ende des 2. Jahrh. n. Chr. hinein verfolgen. Seine Nachkommen haben zuerst Ritterrang und treten dann in den Senatorenstand ein. Sein Sohn Pompeius Macer war kaiserlicher Prokurator in der Provinz Asia[2] und bekleidete wahrscheinlich auch andere ritterliche Ämter;[3] auch dessen gleichnamiger Sohn hat noch als *inlustris eques Romanus* (s. o. S. 101, 4) im J. 33 durch Selbstmord geendet. Der Sohn dieses Mannes, also der Urenkel des Theophanes, Q. Pompeius Macer, der zugleich

---

[1] Ovid. amor. III 15, 5 f. *usque a proavis vetus ordinis heres Non modo militiae turbine factus eques* (und fast mit denselben Worten Trist. IV, 10, 7 f.); ex Pont. IV 8, 17 f. *Seu genus excutias equitis ab origine prima Usque per innumeros inveniemur avos*; amor. I 3, 8 *nostri sanguinis auctor*, vgl. Trist. II 112 *Clara nec ullius nobilitate minor*. Ähnliches wird von Atticus berichtet, s. o. S. 10.

[2] Strabo XIII 2, 3, 618. Vielleicht ist das Inschriftfragment aus Priene n. 247 auf ihn zu deuten.

[3] Rohden Prosop. III 67 f., 472.

mit seinem Vater sich den Tod gab, gehörte dem Senatorenstand an, schon im J. 15 n. Chr. hatte er die Prätur bekleidet.[1] Auch die weitere Deszendenz ist senatorischen Ranges,[2] ihr gehört wohl auch noch der Consul ordinarius im J. 164 M. Pompeius Macrinus an. — C. Julius Aquila Praefectus Ägypti im J. 10—11 n. Chr., ist möglicherweise der Vater (oder vielleicht Großvater) des Prokurators von Bithynien im J. 58 C. Julius Aquila, den wir als *eques Romanus Julius Aquila* auch aus Tac. ann. XII 15—17. 21 (zum J. 49 n. Chr.) kennen.[3] Der Nachfolger des älteren C. Julius Aquila in der Statthalterschaft von Ägypten, Aemilius Rectus, verwaltete dieses Land zu Beginn der Regierung des Tiberius.[4] Es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß der Präfekt von Ägypten L. Aemilius Rectus, der dort für das Jahr 41 und 42 bezeugt ist,[5] sein Sohn war. Und auch eine andere Ritterfamilie jener Zeit kennen wir, deren Angehörigen wiederholt der Statthalterposten von Ägypten anvertraut wurde, es ist die des Vitrasius Pollio. Der ältere ist als Präfekt von Ägypten im J. 32 gestorben.[6] Dann finden wir einen C. Vitrasius Pollio als Präfekten spätestens seit April 39.[7] Dieser könnte trotz des geringen Zeitunterschiedes der Sohn des Vorhergehenden sein; sonst

---

[1] Tac. ann. VI 18. I 72; seinen Vornamen Q. erfahren wir durch CIL VI 37836 = Dessau III 9349, wo er auch als Prätor im J. 15 erwähnt wird.

[2] v. Rohden a. a. O. S. 67—69. v. Premerstein Jahresh. XV 207—212.

[3] RE X 167 f., 80. 81.

[4] Dio LVII 10, 5.

[5] Jouguet, Bull. hell. XIX (1895), 524 (vgl. XX 396 f.) = Dittenberger Or. Gr. II 663. P. Lond. III 106 f., 1171 verso = Wilcken Chrest. 439. P. Lond. 1912 col. I, Bell Jews and Christians in Egypt (1924), S. 23.

[6] Dio LVIII 19, 6.

[7] CIL III 14147 [1] = Dessau III 8899; vgl. CIG III 4963 = IGR I 1057. P. Lond. II 168 f., 177 = Mitteis Chrest. 57.

müßte man an den Bruder denken.[1] Jedenfalls gehören die Nachkommen dieser Familie im 2. Jahrh. dem Senatorenstand an, wir kennen einen T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio, der im J. 176 zum zweitenmal Konsul war, und einen T. Fundanius Vitrasius Pollio, der im J. 170 *salius Palatinus* war, allem Anschein nach sein Sohn.[2] — M. Vergilius Gallus Lusius, der, aus dem Soldatenstand emporgekommen (s. o. S. 146), in der Zeit des Tiberius Idiolog von Ägypten war, ist der Vater des A. Lusius Gallus, der zunächst die ritterliche Offizierslaufbahn betrat, *trib. mil. leg. XXII Cyrenaicae* und *praef. equit(um)* war.[3] Die Tochter des Idiologen, Lusia Paullina, war mit Sex. Vettulenus Cerialis vermählt, der dem Senatorenstand angehörte und unter anderm als Legionslegat seit dem J. 67 an dem Kampf gegen die aufständischen Juden teilnahm.[4] — Vor dem J. 70[5] war Q. Atatinus Modestus *trib. mil. leg. X Geminae in Hispania* und *praef. alae II Gallor.* ebenfalls im diesseitigen Spanien; er hatte zwei Söhne, deren einer, der dieselben Namen führt

---

[1] Wenn der Prokurator des Claudius, Vitrasius Pollio, der Porphyrstatuen aus Ägypten nach Rom schickte (Plin. nat. hist. XXXVI 57), nicht mit dem Präfekten von Ägypten identisch wäre — mit Unrecht, wie mir scheint, haben einige Forscher an der Gleichsetzung gezweifelt, z. B. Fitzler Steinbrüche und Bergwerke 96, 2; 126. Cantarelli Prefetti di Egitto I 27 —, dann wäre dieser jüngste Vitrasius Pollio der Sohn des älteren Präfekten und vielleicht der Neffe des jüngeren. Die Frage wird auch durch den P. Lond. 1912 (s. Anm. 5 S. 177) nicht (wie irrigerweise De Sanctis Riv. di filol. II, 1924, 477 annimmt) mit voller Sicherheit entschieden, wo Kaiser Claudius in der Epistula an die Alexandriner auch (Z. 43 f.) *Οὐειτρασίου Πωλείωνος τοῦ ἐμοῦ ἐπιτρόπου* erwähnt, der also wohl der unmittelbare Vorgänger des Aemilius Rectus in der Statthalterschaft Ägyptens war.

[2] Die Belege im einzelnen in der Prosop.

[3] CIL X 4862 = Dessau I 2690.

[4] Dessau Prosop. III 415 f., 351.

[5] Nur bis zu dieser Zeit war die *legio X Gem.* in Spanien; vgl. Ritterling De leg. X Gem. p. 24; RE XII 1680 f.

wie der Vater, *praefectus classis Moesic(ae)* war.[1] — Sex. Subrius Dexter, der im J. 69 Tribun einer Prätorianerkohorte und im J. 74 *proc. et praef. Sardiniae*[2] war, ist wohl eher der Bruder als der Sohn des Subrius Flavus, der, gleichfalls Tribun einer Prätorianerkohorte im J. 65, als Teilnehmer an der pisonischen Verschwörung hingerichtet wurde.[3] — M. Mettius Rufus, Präfekt von Ägypten von 89 bis 91, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Sohn des (M. Mettius) Modestus, der gleichfalls Präfekt von Ägypten, und zwar unter Nero oder kurz vorher, gewesen war. (Die Begründung s. u. IV. Abschn.) Dieses Beispiel im Verein mit den vorhin erwähnten Aemilii Recti und Vitrasii Polliones zeigt uns, daß die Ritterssöhne, die in dem Stande ihres Vaters blieben, auch wenn dieser die höheren Ritterämter bekleidet hatte, vielfach zu denselben Ämtern gelangten.[4] Man würde auch die beiden Präfekten von Ägypten mit dem Namen T. Flavius Titianus (von 126—131 und von 164—166) hierher rechnen, wenn nicht die große Häufigkeit dieses Namens zur Vorsicht mahnte. — Von Virdius

---

[1] CIL IX 3609. 3610 = Dessau I 2707. 2707 a.

[2] Tac. hist. I 31. CIL X 8023. 8024. Auch in dem Fragment aus Patavium CIL V 2824 muß [*Su*]*brio Dextro* ergänzt werden; dieser Mann senatorischen Ranges dürfte wohl auch mit dem Tribunen verwandt sein.

[3] Tac. ann. XV 49. 50. 58. 65. 67. Dio exc. LXII 24, 1. 2.

[4] Ganz verfehlt ist die Vermutung von Milne A History of Egypt[3] (1924), 279—281, der seinen Zweifel soweit treibt zu glauben, es handle sich sowohl bei den beiden Aemilii Recti als auch bei den Vitrasii Polliones um Dubletten Dios, der ältere Präfekt Aemilius Rectus und ebenso der ältere Vitrasius Pollio hätten nie existiert. Bei Pollio beruht übrigens Milnes Konjektur auf einer falschen Voraussetzung, daß nämlich der Freigelassene Hiberus auf C. Galerius, nicht, wie Dio berichtet, auf Vitrasius Pollio gefolgt sei; aber C. Galerius ist nicht im Amte gestorben, sondern auf der Heimreise, sein Nachfolger hatte schon vorher sein Amt angetreten, der Freigelassene Hiberus hingegen war nur deshalb mit der Verwaltung Ägyptens betraut worden, weil der damalige Präfekt (es war eben Vitrasius Pollio) im Amte selbst gestorben war, s. P. Arch. IV 153.

Geminus, einem Mann *spectatae militiae* erzählt Tacitus,[1] daß er im J. 69 von Vespasian beauftragt worden sei, mit Legionsvexillationen den Aufstand des Aniketos im Pontos zu unterdrücken, eine Aufgabe, deren er sich glänzend entledigte. Welche Stellung Virdius Geminus damals bekleidete, wird nicht gesagt; es wäre möglich, daß er nur *p(rimi)-p(ilus)* war, aber es ist kaum zu bezweifeln, daß er dann mit der Aufrückung in die ritterliche Offizierskarriere belohnt wurde. Wahrscheinlich sein Sohn ist Virdius Gemellinus, der zur Zeit von Plinius' Statthalterschaft in Bithynien (um 112) *procurator Augusti* war, also auch in derselben Provinz wie sein Vater.[2] Auch Sueton, der in den ersten Jahren Hadrians das hohe ritterliche Amt eines *ab epistulis* bekleidete, ist in diesen Stand und zu dieser Laufbahn schon durch seinen Vater Suetonius Laetus gebracht worden, der im J. 69 als *tribunus angusticlavius* der *legio XIII (Gemina)* auf seiten Othos gegen die Vitellianer kämpfte.[3] — Die Familie des L. Jul. Brocchus Valer. Bassus P. f. Vol. können wir vielleicht bis in die dritte Generation herab verfolgen. Er selbst gehörte als *praef. fabr. bis, trib. mil. leg. VIII Aug.* dem Ritterstand an, trat aber nicht in die prokuratorische Laufbahn ein, sondern bekleidete bloß Munizipalämter in Vienna und Noviodunum.[4] Sein Sohn D. Jul. Ripanus Capito Bassianus erhält ebenfalls den *equus publicus*, ist *praef. fabr.* und leistet die Militia equestris als *trib. mil. coh. I Gall. [Hi]sp.*;[5] und höchstwahrscheinlich[6] sein Enkel ist D. Julius Capito D. fil. Vol., der wieder *praef. fa[b]r.*, *trib. milit. leg. II Adiutricis* ist und dann Prokurator von *Astur. et Callaec.* unter Traian (zwi-

---

[1] hist. III 48. [2] Plin. ad Trai. 27. 28. [3] Suet. Otho 10, 1.

[4] CIL XII 2606 (= Dessau II 7004). 2607.

[5] CIL XIII 5007 (Noviodunum).

[6] Darauf weist die Tribusangabe und der Fundort der Inschriften (Vienna) hin.

schen 113 und 115) wird.[1] Wie weit auch der Polyonymus T. Julius Sex. f. Volt. Maximus Ma... Brocchus Servilian. A. Quadron[ius...] L. Servilius Vatia Cassius Cam..., der etwa in der Zeit von Domitian bis Traian die senatorische Laufbahn einschlug,[2] mit ihm verwandt ist, läßt sich schwer entscheiden. — Möglich, aber bei der relativen Häufigkeit des Namens keineswegs sicher ist, daß Julius Fronto, Präfekt der misenensischen Flotte im J. 129,[3] der Sohn oder Enkel des gleichnamigen Tribunen der Vigiles ist, der im J. 69 im Heere der Othonianer diente, während sein Bruder Julius Gratus Praefectus castrorum im Heere des Vitellius war.[4] Direkt bezeugt hingegen ist das Verhältnis von Vater und Sohn bei den beiden Nymphidii Lupi.[5] Der Vater diente als *praefectus* (*cohortis* oder *alae*) zu der Zeit, als Plinius d. J. Militärtribun war (in Syrien, wahrscheinlich in den ersten Jahren Domitians, s. o. S. 144) und wurde dann in vorgerückten Jahren in das *consilium* des Plinius während dessen Statthalterschaft in Bithynien (ca. 112) berufen; der Sohn hatte sich kurz vorher als *praefectus cohortis* unter (den Statthaltern Ti.) Julius Ferox und (Pedanius) Fuscus Salinator ausgezeichnet.[6] — Die genealogische Inschrift von Oinoanda (s. o. S. 151, 4), durch die wir Einblick in die äußeren Schicksale eines reich verzweigten, später senatorischen Geschlechtes erhalten, sowie einige dazu gehörige Inschriften aus Lykien lehren uns zwei Familien kennen, in denen Vater und Sohn zu ritterlichen Stellungen gelangten. Der eine ist Marcius Titianus, der als Tribun und zweimaliger *primipilus* in

---

[1] CIL XII 1869 (= Dessau II 6997). 1870; vgl. 1855 (= Dessau I 1380). 2580. 2613 (= Dessau II 6996).

[2] Groag RE X 678 f., 357.

[3] CIL III p. 875 dipl. XXXII (vgl. p. 1058 und 1976 dipl. XLV) = V 4091.

[4] Tac. hist. I 20. II 26. [5] Plin. ad Trai. 87.

[6] Vgl. Groag RE X 586 f.

der Zeit Traians und Hadrians schon erwähnt worden ist (S. 151), und dessen Sohn T. Marcius Deiotarianus, Tribun in der *leg. XXII Primigenia* war.[1] Der andere ist C. Julius Demosthenes, Tribun der *legio VI Ferrata*, *praefectus alae VII Phrygum* und schließlich Prokurator von Sizilien unter Traian (der schon den Titel Dacicus führt, also nach 101), und auch er war so wie sein etwas jüngerer Landsmann Marcius Titianus nachher Lykiarch.[2] Sein Sohn Julius Antoninus war Kohortenpräfekt und Tribun der *legio IV Scythica*;[3] aus seiner Ehe mit Licinnia Maxima stammt Julia Lysimache, die Stammutter angesehener senatorischer Familien. — Deutlich können wir auch das Schicksal und den fortschreitenden sozialen Aufstieg der angesehenen Petronii verfolgen. M. Petronius Sura ist Prokurator der Wasserleitungen unter Hadrian.[4] Sein Sohn M. Petronius Mamertinus bekleidet schon, nachdem er Ägypten verwaltet hat, das höchste ritterliche Amt, die Gardepräfektur, in den Jahren 139—143.[5] Dessen Sohn M. Petronius Sura endlich gehört dem Senatorenstand an, er ist Konsul im J. 150,[6] und aller Wahrscheinlichkeit nach sind Söhne dieses Konsuls M. Petronius Sura Mamertinus und M. Petronius Sura Septimianus, die beide Consules ordinarii werden, im J. 182 der eine, 190 der andere; der ältere von ihnen heiratete sogar die Schwester des Commodus.[7] — Nicht ganz sicher ist das Verhältnis und überhaupt die Verwandtschaft bei den zwei Männern des gleichen Namens Julius

---

[1] Heberdey-Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV (1897) 1, 39, 53 = IGR III 472 (Balbura).

[2] Ebd. 42 ff., 61 = IGR III 500 col. 52—60; 487 (Oinoanda).

[3] Ebd. col. II 43—52.

[4] Rohden Prosop. III 29 f., 228.

[5] Ebd. 28, 212; aber nicht Sex., sondern M. lautet sein Vorname, vgl. P. Fay. 21. P. Flor. III 319. P. Ryl. II 74. PSI V 446.

[6] CIL III p. 2213, dipl. C (vgl. p. 2328 [204]) = Dessau III 9056.

[7] Rohden a. a. O. 30, 229. 230.

Maximianus, die wir als höhere Beamte in Ägypten kennen, der ältere ist im J. 118 Epistrateg der Heptanomia,[1] der jüngere um 138 oder 139 *δικαιοδότης* (*iuridicus*) von Ägypten;[2] es könnte Vater und Sohn sein, doch berechtigt auch hier die Gleichheit der nicht so selten vorkommenden Namen noch nicht zu dieser Schlußfolgerung. — Von einem anderen *iuridicus* von Ägypten, L. Baebius Juncinus, L. f. Gal., der vorher das Amt eines *praef. vehiculorum* und noch früher (spätestens in der Zeit Hadrians, wegen der Erwähnung der leg. XXII Deiotariana, s. o. S. 152) Offiziersstellungen bekleidet hatte,[3] kennen wir einen Nachkommen ritterlichen Ranges noch in der Zeit Caracallas. Es ist L. Baebius Aurelius Juncinus, L. f. Gal., der nach mehreren Prokuraturen (darunter ebenfalls das Amt eines *praef. vehicul.*), wie wir jetzt wissen, im J. 213 Präfekt von Ägypten war.[4] — T. Cornasidius Sabinus war nach der Militia equestris *subpraef.* der ravennatischen Flotte und hierauf Prokurator in mehreren Provinzen, sein Sohn T. Cornasidius Vesennius Clemens ist *equo publ.*, *Laur. Lavin.*, letzteres eine Priesterstellung, die auch sein Vater innehatte.[5] — Der Sohn des L. Gabinius Cosmianus

---

[1] PSI IV 281, Z. 41 f. 46. Wessely Stud. Pal. XXII 39.

[2] P. Catt. verso col. II 2 f. 10. 16. III 19. V 11 (P. Arch. III 63 ff. = Mitteis Chrest. 88); vgl. P. M. Meyer ebd. S. 104. P. Fay. 203 = Preisigke P. Cair. 1, Z. 8.

[3] CIL X 6976 = Dessau I 1434 (Messana).

[4] CIL X 7580 = Dessau I 1358 (Carales). P. Giss. I 40 col. II Z. 14 f. *ἐπὶ τοῦ λαμπροτάτο[υ] ἡγεμόνος Βαιβί[ο]υ Ἰο[υ]γκίνο[υ]*. Daß dieser Präfekt mit dem Prokurator L. Baebius Aurelius Juncinus identisch ist, wird bestätigt durch P. Oxy. XII 1408, Z. 22: *[Λούκιος Βα]ίβι[ος] Αὐρήλιος Ἰουγκῖνος ἔπαρχος Αἰγύπτου.*

[5] CIL IX 5439 = Dessau I 1368 (Falerio). Wegen des Rangprädikates *e. m. v.* nicht vor dem Ende des 2. Jahrh. Hübner Exempla script. epigr. 551 datiert die Inschrift nach ihrem Schriftcharakter in die Mitte des 3. Jahrh.

a militiis,[1] [Gabinius] Asper, war [*pr*]*oc. Augg. nn.* — Es ist sehr wahrscheinlich, daß Q. Solonius Severinus, der unter anderem *trib. militum leg. VIII Aug.* und Patron der Stadt Forum Juli war und dem ein Denkmal in Nemausus, wohl seiner Heimat, gesetzt ist,[2] der Vater oder jedenfalls ein naher Verwandter des Q. Solonius Fabius Severinus *e. v.* ist, den die *fabri tign*(*uarii*) in Nemausus ehren.[3] — Die Familie des L. Sep. Antonius Agathonicus können wir bis auf seinen Enkel verfolgen; er selbst war *v. p.*, *proc. a rationibus* im J. 211,[4] sein Sohn L. Sep. Agathonicus, *praef. coh. II Fl. Britt.* [*Alexa*]*n*[*d*]*riana* im J. 230, führt dann das Rangprädikat *v. e.*, dessen Sohn L. Sep. Agrippinus ist auf dem Grabdenkmal der Familie ohne Titel genannt, wir wissen nicht, ob er vielleicht später die ritterliche oder die senatorische Ämterlaufbahn betreten hat. — Der Epistrateg der Heptanomia im J. 220/1 Aurelius Sabinianus ist, wie es scheint, der Vater des Katholikos (Rationalis) von Ägypten Aur. Sabinianus, der auch derselbe ist wie der *procurator ducenarius* von Dalmatia (und vorher *tribunus protec*[*tor Aug.*]); in der dritten Generation gehört die Familie schon dem Senatorenstande an, der Sohn des Prokurators, P. Balsamius Sabinianus, ist *trib. laticl.* und führt das Rangprädikat *c*(*larissimus*); s. u. IV. Abschn. — Q. Munatius Celsus ist *procurator* von Mauretania Caesariensis im J. 212;[5] sein Sohn [M]unatius Celsus *a militiis* setzt dem Caracalla eine Statue in seiner Heimat Cirta.[6] — Septimius Heraclitus, Präfekt von Ägypten

[1] CIL X 4861 = Dessau I 1136 (Venafrum); eine der *militiae* ist CIL X 4860 angegeben: *trib. leg. VI* . . . .

[2] CIL XII 3184 = Dessau II 6981.

[3] CIL XII 3165 b = Dessau II 5680.

[4] Für nähere Begründung verweise ich auf meine Ausführungen RE II A 1563, 19. 15. 16.

[5] CIL VIII 22616—22618. Rev. arch. XX (1912) 461, 173.

[6] CIL VIII 7001.

im J. 215,[1] ist vielleicht der Vater des Antonius Septimius Heraclitus, der zwischen 251 und 253 Prokurator von Sardinien war.[2]

Auch die folgenden Männer gehören wohl durchweg dem 3. Jahrh. an. M. Antonius Navillus Asiaticus, *v. e.*, *proc. Aug.* (von Mauretania Tingitana), ist der Sohn eines Mannes (von seinem Namen ist nur Navillus erhalten), der [*omnib*]*us equestri*[*b*]*us militiis functus.*[3] — Aurelius Felix ist nach den tres militiae Prokurator in verschiedenen Stellungen; sein Sohn Aurelius Justus bekleidet gleichfalls die tres militiae und wird dann Prokurator alimentorum.[4] — Von den beiden Söhnen des ritterlichen Präsidialprokurators von Dacia Maluensis, M. Aurelius Cassianus, bekleidete zumindest der eine, dem Vater gleichnamige, den ritterlichen Offiziersposten eines *trib. coh. I F*(*laviae*) *m*(*illiariae*) *Bryttonum Maluensis.*[5] — Der Sohn des C. Calpurnius Philokyrius *v. e.*, C. Calpurnius Ammianus, ist selbst auch schon *eq. R.*[6] — T. Porcius Cornelianus, der nach vielen ritterlichen Offiziersstellungen als Prokurator die *res privata* in den Distrikten Flaminia, Aemilia, Liguria und dann die Provinz der Seealpen verwaltete, ist der Sohn eines ritterlichen Beamten von höchstem Rang, des Porcius Aelianus, *vir eminentissimus* (*ἐξοχώτατος ἀνήρ*),[7] der also ein Prädikat führt, das

---

[1] BGU II 362 col. VII 8 f. 20 f. = Wilcken Chrest. Nr. 96 (S. 128 f.).

[2] Eph. epigr. VIII p. 190 n. 773. [3] CIL VIII 21830 (Volubilis).

[4] IG XIV 1480 = Dessau II 8854 (Rom). Der Zeit nach könnte der Vater ebenso mit dem *κράτιστος ἐπίτροπος* Aurelius Felix im J. 201/2 (BGU I 156 = Wilcken Chrest. Nr. 175, vgl. Grenfell u. Hunt zu P. Oxy. XII 1473) wie mit dem kaiserlichen Prokurator in Mauretanien *vir egregius ... elius Felix* unter Gordian (CIL VIII 20487 [vgl. 20602]. Mél. Perrot, 1903, 37 = Ann. épigr. 1903, 94) identisch sein.

[5] CIL III 13704 = Dessau III 9009.

[6] CIL VI 1600 (dazu 31829) = Dessau II 8092.

[7] IG XIV 2433 = Dessau II 8852.

nur dem Praefectus praetorio, ausnahmsweise dem Praefectus vigilum zukommt.[1]

Wenn wir von römischen Rittern sprechen, die aus ritterlichen Familien hervorgegangen sind, dann müssen wir auch diejenigen Beispiele dafür einbeziehen, in denen, wenn schon nicht die direkte Deszendenz römischer Ritter in der Ritterkarriere nachzuweisen ist, so doch das Aufsteigen in den Ritterstand und im ritterlichen Offiziers- und Beamtendienst bei Männern vorkommt, die durch Heirat mit Töchtern römischer Ritter den Familien der Ritter zuzurechnen sind. Ein solcher Fall scheint vorzuliegen bei Aurelius Herculanus *v(ir) e(gregius) ducenarius*, dessen Töchterchen Ulpia Aurelia Valeria bezeichnet wird als Enkelin des Ulp(ius) Valerius Aurelianus *v. e. centenarius*.[2] Ob Sex. Pedius Justus, der Sohn des *proc. Aug.* Sex Pedius Pa⟨l⟩pinianus, selbst in die Ritterkarriere oder gar in die senatorische Laufbahn gelangte, wissen wir nicht, wir erfahren nur, daß er die Tochter eines sehr hohen ritterlichen Beamten, des M. Aurelius Julianus, heiratete, der später *praef. praet.* wurde.[3]

Wie in so manchen angesehenen Familien auch des griechischen Ostens einzelne Mitglieder zu ritterlichen Offiziersstellen oder Würden gelangen, dafür ist lehrreich, was wir über den berühmten Leibarzt des Kaisers Claudius, C. Stertinius Xenophon, wissen. Sein Vater Heraklitos besaß noch nicht das römische Bürgerrecht, wohl aber dessen Bruder Tib. Claudius Philinus, der sogar schon Offiziersrang erworben hatte (*χειλιαρχήσας*),[4] übrigens auch ein Beispiel dafür, wie schon im frühen 1. Jahrh. Griechen und Asiaten in die römische Militia equestris aufsteigen (s. o.

---

[1] Wien. Stud. XXXIV (1912), 163 f. Hirschfeld Kl. Schr. 655.
[2] CIL III 6155 (Tomi).
[3] CIL VI 1596 (= XIV 2463). 1597. V 4323 = Dessau I 1333 (Brixia).
[4] Dittenberger Syll. II³ 806.

S. 130). Auch Xenophon und sein Bruder Tib. Claudius Cleonymus erlangten Ritterrang und Ritterstellung; letzterer war Tribun der *legio XXII Primigenia* in Germanien,[1] Xenophon selbst *praefectus fabrum*, Militärtribun und *ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶν ἀποκριμάτων*.[2]

Eine Familie, von der wir mehrere Angehörige des Ritterstandes, aber nur in einer Generation kennen, ist die des Präfekten von Ägypten L. Valerius Proculus L. f. Quir. Er selbst ist von der Militia equestris durch viele Prokuratorenstellungen hindurchgegangen und verwaltete schließlich von 145—147 Ägypten.[3] Sein Bruder C. Valerius Florinus ist, soviel wir sehen, nicht über die ritterliche Offizierskarriere hinausgekommen.[4] Und auch seine Schwester[5] Valeria Procula L. f. heiratete einen Mann, der ritterliche Offiziers- und Beamtenstellen bekleidete, den T. Pontius Sabinus (s. o. S. 138), dessen militärische Dienstzeit in die letzten Jahre Traians und in die Regierungszeit Hadrians fällt.[6] — Der Bruder des Papirius Socrates, *v. e.*,[7] ist

---

[1] Dittenberger Syll. II³ 805.

[2] Dittenberger Syll. II³ 804. R. Herzog Hist. Ztschr. 125 (1922), 226, 1; vgl. meine Unters. z. Gesch. u. Verw. Ägyptens 204 und Herzog a. a. O. 227 f. Neue Inschriften aus Kos bei Maiuri N. silloge epigrafica di Rodi e Cos (1925), n. 475 (= Herzog a. a. O.) — 478; ebd. 459 ist seiner Mutter gesetzt, deren Namen (*Κλαυδία*) wir dadurch kennen lernen.

[3] Zu den von Dessau Prosop. III 375, 119 angeführten Belegen kommen jetzt sehr viele Papyrusurkunden, die uns die Zeit seiner Statthalterschaft bestimmen lassen. Genau datiert sind BGU II 378. IV 1038 = Mitteis Chrestom. Nr. 60. 240. Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 161 f. = Wilcken Chrestom. Nr. 27, Z. 10 ff. P. Oxy. II p. 208 = I 171. P. Ryl. II 84, 8. [4] CIL XIV 2957 (Praeneste).

[5] Als solche werden wir sie wegen ihres Namens und des Vatersnamens und mit Rücksicht auf die Zeit, in der sie lebte, wohl ansehen dürfen.

[6] CIL X 5829 = Dessau I 2726 (Ferentinum).

[7] CIL VI 2861; vgl, 32717 und p. 3841. Ferner das Fragment CIL VI 23759 (auch Persichetti Röm. Mitt. 1909, 129), vgl. 37886.

Papirius Sporus, der unter Caracalla oder Elagabal vom Primipilat zum Tribunat einer Prätorianerkohorte befördert wird (s. o. S. 144); es ist aber kaum zu bezweifeln, daß auch der *v. p.* M. Aurelius Papirius Socrates[1] mit ihm verwandt, wenn nicht gar identisch ist, und daß dieser wieder irgendwie von dem bekannten Gardepräfekten unter Commodus, M. Aurelius Papirius Dionysius,[2] abstammt. — Brüder sind vielleicht auch der Gardekommandant M. Macrinius Vindex, der im Markomannenkrieg des Kaisers Marcus fiel, und M. Macrinius Avitus Catonius Vindex, der anfangs die Militiae equestres bekleidete, im Markomannenkrieg militärische Dekorationen erwarb und dann in die prokuratorische Laufbahn eintrat, ehe er in den Senatorenstand aufgenommen wurde.[3] — Einer und derselben Familie scheinen drei Antonii anzugehören, die zu verschiedenen Zeiten in der Zollverwaltung von Illyricum tätig waren. Der eine ist C. Antonius Rufus, dessen Wirksamkeit in die Zeit des Überganges von der Verpachtung der Zölle zur direkten Erhebung durch kaiserliche Prokuratoren, das ist also ungefähr in die Zeit des Kaisers Marcus, fällt;[4] denn er war zuerst *conductor p(ublici) p(ortorii)* in Illyrien und dann *proc. Aug.* für die Erhebung des illyrischen Grenzzolles; auch *praef. veh(iculorum)* für Illyrien.[5] Der gleichen Zeit gehört M. Antoni(us) Fabianus M. f. Fabia an; auch er war zuerst *c(onductor) portori Illyrici* und dann *proc(urator)*, und zwar *XL Galliarum et*

---

[1] CIL VI 1357. [2] Klebs Prosop. I 212, 1283.

[3] Dessau Prosop. II 313, 16. 19. Wäre er der Sohn des Gardepräfekten, so würde er schwerlich erst eine so lange Ritterkarriere durchlaufen haben. [4] Hirschfeld Kais. Verw.[2] 87 f. 196.

[5] Als *c(onductor) p(ublici) p(ortori)* CIL V 820 (Aquileia) nach der Auflösung von Patsch Röm. Mitt. VIII 197, als *praef. veh. et cond. p. p.* CIL III 13283 = Dessau II 4225 (Mithraeum bei Zengg), als *proc. Aug.* CIL III 5117 (Atrans). 14354[33. 34] (Mithraeum bei Pettau). Sein Name ohne Titel CIL III 5122. 8075, 4 (Ziegelstempel aus Siebenbürgen). 14354[29. 30] (= Dessau II 4245. 4244)[. 32].

portus item argentariar. Pannonicar.[1] Sie werden Brüder gewesen sein. Und endlich treffen wir einen Ant. [Si]lvanus, *v. e. proc.* (*p. p. Ill.*) im J. 227 an,[2] der jedenfalls aus derselben Familie stammt, der Enkel des einen oder des anderen der beiden Vorgenannten ist. Diese Verhältnisse bilden ein Seitenstück zu denen einer anderen Zollpächterfamilie, der der Julier, die gleichfalls in Illyrien in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh., kurz vor den Antoniern, gewirkt haben.[3]

Und nun ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die römischen Ritter, sofern sie nicht aus niedrigeren Schichten emporgetaucht sind, sich nicht nur aus Familien rekrutieren, in denen der Ritterstand schon erworben worden ist, sondern auch aus noch vornehmeren Kreisen, aus den Reihen der senatorischen Familien. Vor allem ist nochmals zu erinnern an die engen Beziehungen zwischen dem Senatorenstand und der Ritterschaft (s. o. S. 52 f.), Beziehungen, die insbesondere darin bestehen, daß die Senatorensöhne, ehe sie in den Senat eintreten, als Ritter gelten, ja daß sie eigentlich die einzigen sind, die schon durch ihre Geburt römische Ritter sind. Hier findet allerdings nur eine transitorische Zugehörigkeit zur Ritterschaft statt. Denn die Übernahme der Magistraturen durch die Senatorensöhne war seit Augustus obligatorisch.[4] Gleichwohl sind so wie in republikanischer Zeit (s. o. S. 9 f.), so auch unter

---

[1] Jahresh. VIII Beibl. 3, 8 = III 9019 (Viminacium).

[2] Jahresh. VI Beibl. 29 = Dessau III 9023 (Ulpianum in Moesia superior).

[3] T. Julius Capito, *conductor p. p. Illyrici et ripae Thraciae*, und seine voraussetzlichen Brüder Julius Januarius und Julius Epaphroditus in der Zeit des Marcus und Verus; ferner der ungefähr gleichzeitige T. Julius Saturninus Titi filius Fabia, *procurator Augustorum* in der Belgica (und den beiden Germanien) und vorher *conduct(or) p. p. Illyrici*, s. Bursian CXLIV (1909), 327 f. RE X 542, 170; 799, 462.

[4] Mommsen StR I[3] 475 f. und in der Festschrift für O. Hirschfeld (1903), 1—7. Herzog II 2, 819.

und nach Augustus Fälle vorgekommen, daß die auf Grund ihrer Familienzugehörigkeit für die senatorische Laufbahn Bestimmten es vorzogen, im Ritterstande zu bleiben, teils quietistische Naturen, die den behaglichen Genuß ihres Reichtums einer ehrenvollen Ämterlaufbahn vorzogen und die Annehmlichkeit, ganz ihren Neigungen leben zu können, höher werteten als den Ehrgeiz, sich im öffentlichen Leben hervorzutun, um so mehr als die Aussicht auf eine glänzende Karriere in der Kaiserzeit zugleich eine Fülle von Gefahren barg; teils gehören hierher solche Männer, deren Vermögen zu knapp war und für die kostspielige senatorische Laufbahn[1] nicht ausreichte, da der festgesetzte senatorische Zensus keineswegs so bemessen war, daß, wer nicht mehr als eben dieses gesetzliche Minimum besaß, damit ohne weiteres hätte standesgemäß leben können.[2] Dio berichtet,[3] daß unter Augustus Söhne und Enkel von Senatoren sich der Verpflichtung, die senatorische Karriere zu betreten, auf jede Weise zu entziehen suchten und sogar, wenn sie bereits dem Senat angehörten, ihren Austritt aus demselben anstrebten, und er behauptet, daß die zunehmende Verarmung mancher senatorischer Familien schuld daran war. Von dieser zum Teil selbstverschuldeten Verarmung mancher altadeliger Familien spricht auch

---

[1] Von der *dignitas sumptuosa* des Senatorenstandes spricht Plin. ep. II 4, 3. Der spätere Kaiser Vespasian griff zu allerhand unsauberen Geschäften *sustinendae dignitatis causa*, Suet. Vesp. 4, 3.

[2] Suet. Tib. 35, 2 erzählt von einem Senator, dem Tiberius den *latus clavus* nahm, weil seine Lebensführung nicht standesgemäß war. Und auch die Bemerkung Dios (exc. LX 29, 1 *οὐκ ἄκοντες ἐξέπεσον ἀλλ' ἐθελονταὶ διὰ πενίαν παρέμενοι*), daß einige der Senatoren, die Claudius aus dem Senat stieß, es sich nicht ungern gefallen ließen, weil ihre Mittel zum standesgemäßen Leben nicht ausreichten, zeigt, daß der senatorische Zensus tatsächlich nur ein Minimum für die Lebensführung eines Senators darstellte.

[3] LIV 26, 4.

Tacitus.[1] Über Hortensius Hortalus s. u. S. 194. Endlich mochten auch andere Gründe bestimmend auf einen solchen Entschluß gewirkt haben, Gründe, die sich nicht auf eine allgemeine Formel bringen lassen. Wir werden im einzelnen noch darauf zurückkommen. In allen diesen uns bekannten Beispielen handelt es sich aber immer nur um Personen, denen die senatorische Karriere offenstand, die aber darauf verzichteten. Doch ist es vorgekommen, daß auch solche Männer, die schon die staatliche Laufbahn begonnen hatten, sich nicht um ein weiteres Vorrücken in ihr bewarben. Schon unter Augustus ist dies nur in bestimmten Fällen gestattet worden[2] und in der späteren Zeit ist eine derartige Zurückhaltung an allerhöchster Stelle äußerst mißliebig aufgenommen worden.[3]

---

[1] Tac. ann. III 55 *Dites olim familiae nobilium aut claritudine insignes studio magnificentiae prolabebantur.*

[2] Das ist z. B. im J. 12 v. Chr. geschehen; damals wurden, da es an Bewerbern um das Volkstribunat fehlte, Ritter mit senatorischem Vermögenszensus genötigt, dieses Amt zu bekleiden, aber nach Ablauf ihres Amtsjahres stand es ihnen frei, wieder in den Ritterstand zurückzutreten: Dio LIV 30, 2 *τὴν δὲ δημαρχίαν ὀλίγων σφόδρα ... αἰτούντων ἐνομοθέτησεν ἐκ τῶν ἱππέων τῶν μὴ ἔλαττον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας κεκτημένων προβάλλεσθαι τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἕνα ἕκαστον, ... εἰ μὲν καὶ βουλεύειν μετὰ τοῦτ' ἐθέλοιεν, εἰ δὲ μή, ἐς τὴν ἱππάδα αὖθις ἐπανιέναι ἐξεῖναι.* Suet. Aug. 40, 1 *comitiis tribuniciis si deessent candidati senatores, ex equitibus R. creavit, ita ut potestate transacta in utro vellent ordine manerent.* Später hat Augustus andere Mittel angewendet, um die nötige Zahl von Bewerbern für das Volkstribunat zu gewinnen, namentlich die Einreihung dieses Amtes in den senatorischen Cursus honorum, so daß mit Ausnahme der Patrizier niemand Prätor und Konsul werden konnte, der nicht Volkstribun oder Ädil gewesen war, s. auch Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 116.

[3] Das beweist der Fall des Herennius Senecio, der, wie Dio exc. LXVII 13, 2 behauptet, von Domitian auch deswegen mit dem Tode bestraft worden sei, weil er sich nach der Quästur um kein Amt mehr bewarb (vgl. Tac. hist. I 2 *omissi gestique honores pro crimine*). Aus Plin. ep. VII 19, 5 und Tac. Agr. 2 ersieht man, daß die Abfassung einer

Gelegentlich lernen wir Männer des Ritterstandes kennen, deren Vorfahren im Senatorenstand gewesen waren, ohne daß wir zu erkennen vermöchten, wie sich dieser soziale Abstieg vollzogen hat. P. Aelius Hilarianus, der als Angehöriger des Ritterstandes (*ἱππικός*) bezeichnet wird, ist der Sohn eines Primipilars P. Aelius Apollonianus und Enkel des Konsulars P. Aelius Hilarianus; aber andere Söhne und auch Enkel des Primipilars waren schon im Senatorenstand und in der Verwandtschaft gab es Senatoren, auch konsularischen Ranges.[1] Vielleicht hatte er noch nicht die Ämterlaufbahn eingeschlagen. — Ebenso ist L. Percennius Lascivus *qui et* Monnicus *eq. R.*, sein Vater L. Percennius Pollio hingegen *v. c.*;[2] man könnte auch hier glauben, daß der Sohn eben noch vor Bekleidung der senatorischen Ämter gestorben ist; doch ist dies, da er schon verheiratet war, nicht sehr wahrscheinlich. — Bemerkenswert ist ferner, daß T. Ulpius Aelianus Papianus, der so wie sein Vater T. Ulpius Aelianus Antoninus nur provinzialer Würdenträger ist, sich bezeichnet als Abkömmling von Senatoren, ja sogar von Konsularen.[3] — Vielleicht ist auch Afranius Hannibalianus, den wir als Praefectus praetorio unter Diokletian kennen,[4] aus einer senatorischen Familie.[5] Er ist

Lobschrift über Helvidius Priscus den Inhalt der Anklage bildete. Aber gewiß galt auch jenes als demonstrative Bekundung seiner oppositionellen Gesinnung.

[1] Le Bas-Waddington III 595. 1617 (Aphrodisias); in den beiden Inschriften, deren erste ihm von der Mutter, die andere vom Vater gesetzt ist, wird der *ἱππικός* genannt *πολλῶν συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν συνγενής*, in der ersten wird die Mutter bezeichnet als *μήτηρ καὶ μάμμη συνκλητικῶν*.

[2] CIL VI 31665; allerdings beruht die Lesung des entscheidenden Buchstaben C im Rangtitel nur auf der Abschrift des Manutius.

[3] Le Bas-Waddington III 1178 = IGR III 69 (Prusias) *[τ]ὸν ἐκ προγό[νω]ν συνκλη[τικῶν κ]αὶ ὑπατικῶν*.

[4] Dessau III 8929 (Oescus).

[5] Diese Vermutung Groags Jahresh. X 289, 9 läßt sich einstweilen noch nicht beweisen.

übrigens nachmals auch selbst wieder Senator, Konsul und Stadtpräfekt geworden.[1] Doch stammen alle diese Beispiele wohl erst aus dem 3. Jahrh., jedenfalls aus später Zeit.

Ohne weiteres verständlich ist ein sozialer Abstieg senatorischer Familien durch Verschwägerung, wenn männliche Nachkommen fehlten. Da konnte es vorkommen, daß die Töchter von Senatoren sich mit Männern aus dem zweiten Stand vermählten und dadurch ihren Rang verloren. Ausdrücklich erklärt Ulpian,[2] daß die Senatorentöchter im Fall ihrer Vermählung ihren Clarissimat nur dann behalten, wenn sie einen Mann senatorischen Ranges heiraten. Und dazu paßt seine Ausführung an anderer Stelle,[3] daß nur in besonderen Fällen der Princeps Ausnahmen davon zulassen könne, wie z. B. Julia Avita Mamaea, die Witwe eines Konsulars, als sie eine zweite Ehe mit einem Mann des Ritterstandes (Gessius Marcianus) einging, durch Verfügung Caracallas,[4] ihres Vetters, den durch Geburt und durch die erste Ehe erworbenen Rang behalten durfte.[5]

Um so leichter konnte ein sozialer Niedergang vom Ritterstand aus stattfinden, da ja die Zugehörigkeit zum zweiten Stand nicht erblich war. Ein Beispiel dafür bietet unter anderm die Familie des Ulp(ius) Lollianus, der kaiserlicher Prokurator war (*ἐπ[ίτρ]οπος Σεβαστοῦ*); dessen Urenkel ist der Sohn und Enkel von ephesischen Beamten, nur die Vorfahren mütterlicherseits, wie es scheint, sind Konsulare.[6]

Am gewöhnlichsten wird Verarmung und dadurch Herab-

---

[1] RE VII 2351 f. [2] Dig. I 9, 8.

[3] Dig. I 9, 12; Hirschfeld Kl. Schr. 650 f., 5 bezieht darauf auch die Notiz Hist. Aug. Elag. 4, 3.

[4] Vielleicht noch zu Lebzeiten des Septimius Severus, s. Mommsen StR III 468 f., 4.

[5] Vgl. dazu auch v. Domaszewski Die Topographie Roms bei den Scriptores Historiae Augustae (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad., philos.-hist. Kl. 1916, 7), 14 f.

[6] Jos. Keil, Forsch. in Ephesos III 107, n. 17.

sinken unter den vorgeschriebenen Zensus an einem solchen Standesverlust schuld sein, im Ritterstand geradeso wie im Senatorenstand,[1] für den wir ein besonders markantes Beispiel an einem Nachkommen des großen Redners Hortensius kennen, M. Hortensius Hortalus, der sich, nachdem schon einmal Augustus seinem schwindenden Vermögen aufgeholfen hatte, vergeblich an die sonst nicht versagende Großmut und Freigebigkeit des Kaisers Tiberius wandte. *Neque miseratus est posthac Tiberius, quamvis domus Hortensii pudendam ad inopiam delaberetur.*[2] Aber auch aus anderen Gründen sind Ausstoßungen wie aus dem Senatorenso aus dem Ritterstand erfolgt, s. z. B. o. S. 70 f. Und wie häufig außerdem Familienschicksale nach der Art der Buddenbrooks in der Ritterschaft der römischen Kaiserzeit sich vollzogen haben mögen, können wir nur ahnen, nicht nachweisen. Es liegt in der Natur unserer Überlieferung, daß in dem unaufhörlichen Auf- und Absteigen der Geschlechter fast nur jenes, selten dieses für uns zu erkennen ist.

Von diesen Ausnahmsfällen abgesehen, hat sich aus den vorstehenden Betrachtungen ergeben, daß der Ritterstand und namentlich der ritterliche Beamtenadel vorwiegend nicht aus ritterbürtigen Familien stammt, sondern von unten heraufgekommen ist und daß er im Laufe der Zeit aus immer tieferen sozialen Schichten der Bevölkerung seinen Nachwuchs empfängt, während gleichzeitig ein Abströmen der vornehmeren Familien des Ritterstandes in den ersten Stand erfolgt. Wie sich dies im besonderen verfolgen läßt, in welchem Umfang dieser soziale Aufstieg vor sich ging und welcher Anteil den einzelnen Kaisern daran zukommt, das soll nun im folgenden Abschnitt untersucht werden.

---

[1] Vgl. Friedländer-Wissowa Sittengesch. I[10] 134—136. 147.

[2] Tac. ann. II 38; vgl. Suet. Tib. 47.

IV

AUFSTIEG IN DEN SENATORENSTAND

In der Regel betrachteten die vornehmen römischen Ritter, die in der prokuratorischen Karriere emporgekommen waren, das Vorrücken in den Senatorenstand als höchstes Ziel ihres Ehrgeizes. Indes gilt dies keineswegs allgemein und unbedingt, wie vorhin eben angedeutet wurde (S. 191). Denn einmal standen die höheren ritterlichen Ämter an Rang den senatorischen kaum viel nach, an Einfluß und Bedeutung übertrafen sie sie in vielen Fällen. Auch das Einkommen, das mit den kaiserlichen Prokuraturen verbunden war, mochte viele, die nicht von Haus aus mit Glücksgütern gesegnet waren, über das geringere Ansehen und den schwächeren Glanz des zweiten Standes trösten. Überdies schmeichelte es manchem, daß er, ohne in den Senatorenstand einzutreten, auch als einfacher Ritter an Macht und Einfluß oft sogar die höchststehenden Senatoren überragte, hauptsächlich durch seine Persönlichkeit, aber wohl auch durch verschwenderischen Reichtum. Die alten Honores hingegen gewährten zum Teil nur mehr dekorative Bedeutung ohne wirkliche Machtbefugnisse. Ferner darf man den Einfluß der stoischen und epikureischen Lehren nicht übersehen, die zu einem beschaulichen, nach innen gekehrten Leben, zur Abkehr von den staatlichen Geschäften und öffentlichen Angelegenheiten mahnten. Schließlich ist es auch begreiflich, daß die hohe Verantwortung, die trotz allem auf den senatorischen Ämtern lastete, und die Rücksicht auf den Herrscher, die gelegentlich auch zu bedenklichen Handlungen zwang, dem ängstlichen Sinn oder dem Gewissen rechtlich denkender Männer widerstrebte, so daß edlere Charaktere sich, insbesondere unter tyrannischen Kaisern, vom

Staatsdienst abgestoßen fühlten. Gewiß war auch die Verpflichtung lästig, sich der Reihe nach jedesmal nach Ablauf des vorgeschriebenen Intervalls um die Ämter zu bewerben, eine Verpflichtung, der man sich kaum entziehen durfte.

Und so sehen wir wiederholt, daß Männer, die nach ihrer Herkunft oder Stellung qualifiziert gewesen wären, einen senatorischen Rang einzunehmen, keinerlei Versuch unternehmen, diesem Ziel näher zu kommen, ja bisweilen sogar die angebotene Aufnahme in den Senat ablehnen.[1] Das bekannteste Beispiel dafür ist Maecenas, dem als einem Sprößling aus etruskischem Königsgeschlecht und als einflußreichstem Freund des Augustus gewiß die Möglichkeit offengestanden hätte, in den Senat einzutreten, der es aber gleichwohl vorzog, hierin, wie es scheint, auch einer Familientradition folgend,[2] zeitlebens im Ritterstand zu bleiben.[3] —

---

[1] Wie wenig auch diejenigen Ritter, die durch ihr Vermögen und durch persönliche Eigenschaften zur senatorischen Karriere qualifiziert waren, sich um diese Ehre bemühten, zeigt die Verfügung, die Augustus im J. 12 v. Chr. treffen mußte, damit die gesetzliche Anzahl von Volkstribunen gewählt werden konnte. Er mußte den aus dem Ritterstand gewählten Volkstribunen gestatten, wenn sie es wünschten, wieder in ihren früheren Stand zurückzukehren, s. o. S. 192, 1.

[2] Denn der C. Maecenas, den Cic. pro Cluent. 56 als den Wortführer der römischen Ritter nennt, die sich im J. 91 v. Chr. gegen das Richtergesetz des M. Livius Drusus stellen und die Gründe ihrer Abneigung gegen den Eintritt in den Senat auseinandersetzen, war wohl ein Vorfahr von Augustus' Freund, vielleicht dessen Großvater, vgl. Bormann Vorlesungskatal. d. Univ. Marburg a. d. L. Sommersem. 1883 S. V.

[3] Vell. II 88, 2 *vixit angusti clavi + pene contentus*. Dio LV 7,4 ⟨ἐν⟩ *τῷ τῶν ἱππέων τέλει κατεβίω*. Vgl. Hor. c. III 16, 20 *equitum decus*. I 20, 5 *clare Maecenas eques*; sat. I 6, 2—4. Prop. III (IV) 9, 1 f. *Maecenas, eques Etrusco de sanguine regum Intra fortunam qui cupis esse tuam*; v. 23 ff. *Cum tibi Romano dominas in honore secures Et liceat medio ponere iura foro, Vel tibi Medorum pugnaces ire per hastas* 29 *Parcis et in tenues humilem te colligis umbras*. Mart. VIII 56, 9 *Tuscus eques*; X 73, 4 *Maecenas Caesarianus eques* XII 4, 2 *atavis regibus ortus eques* (das bekannte *Maecenas atavis edite regibus* Hor. c. I 1, 1!); vgl. Sil. Ital. X 40 f.

Auch dem C. Sallustius Crispus stand der Zugang zu den senatorischen Ämtern frei, aber auch er hat es, nach dem Beispiel des Maecenas, dem er auch in der Wertschätzung bei Augustus unmittelbar folgte, für besser gehalten, sein hohes Ansehen auch beim Verbleiben im Ritterstand zu bewahren, zumal da er eine luxuriöse, durch keinerlei amtliche Beschäftigung beschwerte Lebensführung liebte.[1] — Noch ein anderer Freund des Augustus ist im Ritterstand

Daß er aus Arretium war, besagt auch der scherzhafte Brief des Augustus bei Macrob. II 4, 12 und dazu paßt auch die Angabe der Tribus Pom(ptina) CIL VI 21771 = Dessau II 7848; s. Kubitschek Imperium Romanum trib. discr. p. 81. Bormann CIL XI p. 336, dazu den Präfekten der cohors I Cisipadensium L. Cilnius Secundus aus der Tribus Pom(ptina) in dem Militärdiplom aus dem J. 93, CIL III p. 2328[66] d. CIII (vgl. Bormann Jahresh. I 177 f.) = Dessau III 9053; ferner daß die Cilnier, von denen Maecenas wohl mütterlicherseits abstammt (s. Bormann Vorlesungskatal. a. a. O. S. IV), ein arretinisches Adelsgeschlecht waren (Liv. X 3, 2; 5, 13); vgl. Sil. Ital. VII 29, und das Vorkommen der Cilnier in Arretium, z. B. der Fabrikantenname der arretinischen Töpfereien, M. Ihm Bonn. Jahrb. CII (1898), 125. CIL XI 6700, 183, auch CIL XI 1857. 1858. CIEtr. I 408. 409. Auch C. Cilnius Proculus, Statthalter von Obermösien im J. 100 (Militärdiplom aus Siscia, Dessau III 9054; vgl. CIL XV 4536), stammt aus Arretium, wie das Inschriftfragment Not. d. sc. 1925, 224 zeigt, das, wie Groag (briefl.) erkannt hat, auf ihn zn beziehen ist: [*C. Cilnius C. f. Po*]*m. Proculus.*

[1] Tac. ann. III 30 *quamquam prompto ad capessendos honores aditu, Maeçenatem aemulatus, sine dignitate senatoria multos triumphalium consulariumque potentia anteiit* (vgl. XVI 17 die Äußerung über Mela, *ut eques Romanus consularibus potentia aequaretur*), *diversus a veterum instituto per cultum et munditias copiaque et afluentia luxu propior.* In den beiden Inschriften aus Ephesos, die seinem vermutlichen Adoptivsohn, dem Prokonsul von Asia C. Sallustius Crispus Passienus, gesetzt sind (Jos. Keil Forschungen in Ephesos III 114, n. 25. 26), will der Herausgeber die „nicht gewöhnliche Angabe“ *equ*[*itis Romani filius*] ergänzen. Das erweist sich aber als unrichtig; *Equ.* ist der Anfang eines Kognomens, das ursprünglich allein zu *Passienus* gehörte. Denn auch in der Inschrift aus Kos, die R. Herzog Hist. Ztschr. 125 (1922), 237 f., 2 publiziert, ist der Name des Prokonsuls in der leider gleichfalls unvollständig erhaltenen Form *Γαΐου Σαλλουστίου Κρίσπου Πασσιήνου Ἐκι* . . . gegeben.

geblieben, C. Matius,[1] obwohl er nicht etwa wie Vedius Pollio (s. o. S. 111) niedriger Herkunft war, sondern schon der Sohn eines römischen Ritters, der sich der vertrauten Freundschaft Caesars rühmen durfte und der auch seinerseits im Ritterstande blieb, obwohl es ihm gewiß ein leichtes gewesen wäre, die senatorische Würde zu erlangen, der sich vielmehr damit begnügte, seinen Einfluß auf den Diktator geltend zu machen, ohne irgendwie als Feldherr oder Staatsmann in den Vordergrund zu treten.[2]

Ferner gehört hierher ein anderer Freund des Augustus aus dem Ritterstand, Vibius Viscus, dem gleichfalls sein Reichtum und die Freundschaft mit dem Kaiser die senatorische Würde zugänglich gemacht hätte, der aber trotzdem, wenigstens für seine Person, Ritter blieb und nur seinen Söhnen den Weg in die Kurie ebnete.[3] — Auch Q. Sextius Niger schlug den *latus clavus* aus, den ihm der Diktator Caesar anbot. Bei diesem Mann, der mit Vorliebe philosophischen Studien nachhing, war das Bedürfnis nach ruhiger Beschäftigung mit den Wissenschaften der Beweggrund zum Verzicht auf die Bekleidung der Honores.[4] — Bei Ovid ist die Ablehnung der senatorischen Laufbahn insofern noch auffälliger, als er den *latus clavus* bereits erhalten und angenommen, ja sogar schon zwei Ämter des seit Augustus als Vorstufe für den senatorischen Cursus honorum wahrscheinlich vorgeschriebenen Vigintivirates bekleidet hatte. Aber in ihm erwachte die Poetennatur; sein Sinn war auf ganz anderes gerichtet als auf die politische Laufbahn; er

---

[1] Tac. ann. XII 60. Plin. nat. hist. XII 13.

[2] Cichorius Röm. Stud. 246—250 hat gewiß richtig die Scheidung zwischen Vater und Sohn vorgenommen. [3] Schol. Hor. sat. I 10, 82.

[4] Sen. ep. 98, 13 *honores reppulit pater Sextius, qui ita natus, ut rem publicam deberet capessere, latum clavum divo Julio dante non recepit.* Plut. quom. quis suos in virt. sentiat prof. 5 (p. 187 Bern. I) *καθάπερ φασὶ Σέξτιον τὸν Ῥωμαῖον ἀφεικότα τὰς ἐν τῇ πόλει τιμὰς καὶ ἀρχὰς διὰ φιλοσοφίαν.*

verzichtete daher auf alle weiteren Ehren im Staatsleben und gab sich mit der schon von seinen Vorfahren eingenommenen Ritterwürde zufrieden.[1]

Vielfach war es auch Unabhängigkeit der Gesinnung, die freiere Naturen veranlaßte, die Staatsämter zu meiden. In diesem Sinne drückt sich Columella aus; aber er spricht auch von der Vergeudung des Vermögens, die der Senatorenstand leicht mit sich bringe.[2] So ist er, der in jungen Jahren Militärtribun war,[3] im Ritterstand geblieben und hat sich der Landwirtschaft und der Schriftstellerei ge-

---

[1] Schon seine Ahnen gehörten dem Rittertand an, s. o. S. 176. Den *latus clavus* erhielt er zugleich mit der Toga virilis, Trist. IV 10, 28 f. *Liberior fratri sumpta mihique toga est, Induiturque umeris cum lato purpura clavo.* Über die Bekleidung des Vigintivirates Trist. IV 10, 33 f. *Cepimus et tenerae primos aetatis honores, Eque viris quondam pars tribus una fui,* womit eher das Amt eines *IIIvir capitalis* als das eines Münzmeisters gemeint ist. Fast. IV 384 *Inter bis quinos usus honore viros* ist die Stellung des *Xvir stlitibus iudicandis* bezeichnet; gegen Mommsens Bedenken (StR I³ 475, 3) Cichorius Röm. Stud. 291. Daß er auf die senatorische Ämterkarriere verzichtete, weil er sich den damit verbundenen Aufgaben nicht gewachsen fühlte und den *latus clavus* wieder ablegte, sagt er Trist. IV 10, 35—38 *Curia restabat, clavi mensura coacta est, Maius erat nostris viribus illud onus. Nec patiens corpus nec mens fuit apta labori, Sollicitaeque fugax ambitionis eram.* So blieb er römischer Ritter, wie er an verschiedenen Stellen seiner Dichtungen sagt: Fast. II 128 (zum J. 2 v. Chr.); ex Pont. IV 9, 18; Trist. IV 2, 16 *Parvaque, cuius eram pars ego nuper* (da er sich als Relegierter nicht mehr dazu rechnet) *eques.* Daß er in jüngeren Jahren als Inhaber des *equus publicus* an der jährlichen Parade (*transvectio*) am 15. Juli teilnahm, erwähnt er Trist. II 89 f. 541 f., s. o. S. 66, 3.

[2] Colum. I praef. 10: *An putem fortunatius a catenato repulsum ianitore saepe nocte sera foribus ingratis adiacere, miserrimoque famulatu per dedecus, fascium decus et imperium, profuso tamen patrimonio, mercari? nam nec gratuita servitute, sed donis rependitur honos. Quae si et ipsa et eorum similia bonis fugienda sunt: superest (ut dixi) unum genus liberale et ingenuum rei familiaris augendae, quod ex agricolatione contingit.*

[3] CIL IX 235 = Dessau 2923 (Tarent); er war danach *trib. mil. leg. VI Ferratae,* nach Cichorius Röm. Stud. 418—421 im J. 36 n. Chr.

widmet. — Bei Cornelius Fuscus, der als Gardepräfekt unter Domitian gegen die Daker gefallen ist, gibt Tacitus[1] als Motiv für den Verzicht auf den ersten Stand an, daß er, obwohl *claris natalibus, prima iuventa quaestus*[2] *cupidine senatorium ordinem exuerat.* Es ist also die einträglichere Prokuratorenlaufbahn und die größere Bewegungsfreiheit im kapitalistischen Erwerb,[3] die diesen Abkömmling aus vornehmer Familie verleitete, der ehrenvolleren senatorischen Karriere zu entsagen. Ganz der gleiche Beweggrund wird ja auch von Annaeus Mela (s. S. 102), dem Bruder des Philosophen Seneca, angegeben, dem so wie den anderen Angehörigen seiner Familie die Laufbahn des römischen Senators sich erschloß und der dennoch *petitione honorum abstinuerat … adquirendae pecuniae brevius iter credebat per procurationes.*[4] Der andere Grund, der bei Mela angegeben wird, ist nicht Mangel an Strebsamkeit, sondern im Gegenteil eine Art besonderen Ehrgeizes, den Tacitus allerdings als verkehrt (*praeposteram ambitionem*) bezeichnet, daß er als römischer Ritter den gleichen Einfluß haben würde wie Konsulare.[5]

Auf Leute dieser Art hat Claudius einen gewissen Zwang ausgeübt. Er hat Männer des Ritterstandes, die es wagten, die ihnen angebotene Senatorenwürde abzulehnen, damit bestraft, daß er ihnen auch den Ritterrang nahm, s. o. S. 71. Wir erfahren von einem speziellen Fall, in welchem er gegen den Widerstrebenden gelinde Gewalt anwendete. Es war Surdinius Gallus, der, obwohl bei ihm die Vorbedingungen zur Bekleidung senatorischer Ämter gegeben waren, sich ihnen durch Übersiedlung nach Karthago zu entziehen suchte. Der Kaiser aber, der seine Absicht durchschaute,

---

[1] Tac. hist. II 86.

[2] So die Lesung von Grotius; die Hs. hat *quietis*, was zu der ganzen Erzählung über die Schicksale und den Charakter des Fuscus nicht paßt, eher die Konjektur von Meiser: *inquies.*

[3] Tac. a. a. O. sagt daher *pro certis et olim partis.* Vgl. auch o. S. 8—10.

[4] Tac. ann. XVI 17, s. S. 197, 1. [5] Andere Belegstellen s. o. S. 102, 2.

ließ ihn nach Rom kommen (im J. 47) und fesselte ihn durch die Erteilung der Honores an die Hauptstadt.[1]

Weniger streng war hierin Vespasian, hatte er selbst ja wenig Lust verspürt, den *latus clavus* anzustreben, obwohl sein Bruder Flavius Sabinus diesen bereits erworben hatte; nur das Drängen seiner ehrgeizigen Mutter Vespasia Polla, deren Bruder schon prätorischen Rang besaß, bewog ihn schließlich doch, sich um die Ämter zu bewerben.[2] Minicius Macrinus, *equestris ordinis princeps* (s. o. S. 100 f.), der von diesem Kaiser unter die Prätorier adlegiert wurde, schlug diese Ehre aus; doch schadete ihm das beim Herrscher so wenig, daß sein Sohn Minicius Acilianus dessenungeachtet in den Senatorenstand eintreten konnte so ähnlich wie die Söhne des Vibius Viscus (S. 198). Auch hier wieder wird als Motiv angegeben *honestam quietem ... ambitioni ... praetulit.*[3] Und von einem gleichgesinnten Mann spricht Plinius in einem anderen Brief,[4] von Arrianus Maturus: *caret ambitu; ideo se in equestri gradu tenuit, cum facile posset ascendere altissimum.* Besonders auffällig ist der Verzicht auf die senatorischen Ämter bei einem anderen Freund des jüngeren Plinius, Terentius Junior, der schon die *equestres militiae* bekleidet, ja auch schon die kaiserlichen Einkünfte in der Narbonensis als Prokurator verwaltet hatte und dennoch den Übertritt in den Senat und die Bekleidung von Honores, die seiner förmlich harrten, verschmähte, vielmehr sich auf seine Besitzungen zurückzog, nur um sich, ähnlich wie Q. Sextius Niger und wie Columella, in ruhiger Muße seinen landwirtschaftlichen und gelehrten Liebhabereien zu widmen.[5]

---

[1] Dio exc. LX 29, 2. [2] Suet. Vesp. 2, 2. [3] Plin. ep. I 14, 5. [4] III 2, 4.

[5] Plin. ep. VII 25. Seine Nachkommen schlugen, wie es scheint, die senatorische Karriere ein, sowie wir es bei Minicius Macrinus und Vibius Viscus gesehen haben. Der *curator operum publicorum et aedium sacrarum* im J. 152, Terentius Junior (Bull. com. XLIV, 1916, 39), könnte sein Sohn oder eher Enkel sein und auch der Legionslegat L. Terentius

Während es aber unter Domitian dem Herennius Senecio verhängnisvoll wurde, daß er es verabsäumte, sich um die Ämter zu bewerben (s. o. S. 193 f., 1), hat so wie Vespasian auch Hadrian den Verzicht auf die senatorische Karriere ohne Mißfallen zur Kenntnis genommen, wie wir dies noch an einem konkreten Beispiel ersehen. In der Inschrift, die dem Q. Val(erius) Macedo gesetzt ist,[1] heißt es *Huic divos Hadrianus latom clavom cu*[*m*] *quaest*(*ura*) *optuli*[*t*] *et petentis excusationem acc*[*ep*(*it*)]. Der Mann hat dann auch die prokuratorischen Ämter nicht angestrebt, sondern sich mit den munizipalen Würden in seiner Heimat (Vienna) begnügt.[2]

Aber diese Männer, die sich gegenüber dem verlockenden Aufstieg in den ersten Stand abweisend verhielten, stehen doch ziemlich vereinzelt da. Die weitaus vorherrschende Regel ist das Verlangen nach Erreichung der höchsten Ämter und Würden und nach der damit verbundenen Zugehörigkeit zum höchsten Reichsadel.

Es ist ja die gegebene Tatsache und liegt in der Natur der Dinge, daß sich der erste Stand aus dem zweiten ergänzt, und so ist es schon von Anfang an gehalten worden. So konnte man den Ritterstand als das *seminarium* des Senates bezeichnen.[3] Dieses Verhältnis besteht seit dem

---

Homullus Junior (CIL II 5084, dazu p. 913 = Dessau II 3880; vielleicht ein gleichlautendes Exemplar ist das Fragment CIL II 5676, beide aus Léon) gehört wohl derselben Familie an.

[1] CIL XII 1783 = Dessau II 6998.

[2] In analoger Weise hat auch ein Mann des Ritterstandes, Sex. Calpurnius Julianus, der Freund des Fronto, vom Kaiser Pius die *excusatio* für die weiteren Prokuratorenstellungen erbeten und erlangt, Fronto ad Ant. P. 9 p. 262 Haines 1 (p. 170 N.).

[3] Hist. Aug. Sev. Alex. 19, 4 *seminarium senatorum equestrem locum esse.* In etwas anderem Sinn, nämlich *equites* als Senatorensöhne (s. o. S. 3, 1), meint es Liv. XLII 61 für eine Zeit, in der es noch nicht eine Ritterschaft als geschlossenen Stand gab. Manche in diesem Abschnitt behandelte Fragen sind auch Gegenstand der Dissertation von G. Bloch De Decretis functor. magistratuum ornamentis. Paris 1883.

Abschluß des Ritterstandes als einer genau umgrenzten und abgeschlossenen ständischen Organisation, also seit der Gracchenzeit.[1]

Allerdings ist die Ritterschaft nicht der einzige Kreis von Personen, aus denen die Anwärter für senatorische Ämter entnommen wurden. Denn bekanntlich genügt als Qualifikation für den Senatssitz, den Besitz des erforderlichen Vermögens vorausgesetzt, schon das römische Bürgerrecht der Freigeborenen.[2] Ja, es sind gelegentlich auch Freigelassene oder Söhne von Freigelassenen in die Kurie gelangt, sogar Sklaven, wenn auch nur ausnahmsweise und nur ganz widerrechtlich, so z. B. in der Triumviralzeit, s. u. S. 210—213. Es ist das Thema, das auch Horaz in der 6. Satire des I. Buches anschlägt; vgl. besonders Z. 20 f. *censorque moveret Appius ingenuo, si non essem patre natus* und Z. 38 f. die höhnende Volksstimme über den Sohn eines

---

[1] z. B. Sen. ep. 47, 10 erwähnt *multos splendidissime natos, senatorium per militiam auspicantes gradum*, die dann nach dem Untergang des Marius um die erhoffte glänzende Karriere betrogen wurden. Aus der vorgracchischen Zeit wird berichtet, daß der Diktator M. Fabius Buteo, der im J. 216 zur Ergänzung des nach der Schlacht bei Cannae so stark verringerten Senates eingesetzt worden war, den Senat nicht nur durch gewesene Magistrate ergänzte, sondern auch durch andere, die sich ausgezeichnet hatten, im ganzen 177, Liv. XXIII 23, 6. 7 (per. 23 differiert in der Zahl, nämlich 197, und gebraucht den für diese Zeit anachronistischen Ausdruck *ex equestri ordine*), vgl. Plut. Fab. 9. Für die älteste Zeit findet sich eine entsprechende Notiz bei Fest. s. v. *allecti* (p. 7 M. 6 L.): *qui ... ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti* und s. v. *conscripti* (p. 41 M. 36 L.): *ex equestri ordine patribus adscribebantur*; vgl. ebd. s. v. *Qui patres* (p. 254 M. 304 L.): *P. Valerius ... ex plebe adlegit in numerum senatorum.*

[2] Mommsen StR I[3] 483 f. 487 f. III 873 f. Über das Erfordernis der freien Geburt für die Dekurionen in den Munizipien und Kolonien vgl. Mommsen Ges. Schr. I 221 f. Cic. Sest. 45, 97 zählt neben und außer den *maximorum ordinum homines, quibus patet curia*, unter anderen auch die *libertini* auf.

Freigelassenen, der zu den Honores gelangt ist; gleich darauf (Z. 40 f.) nennt er einen Novius, der dieselbe Karriere gemacht hat, obwohl er selbst Freigelassener ist; mag auch der Name, wie Fr. Vogel, Berl. phil. Woch. 1918, 404—406 wohl richtig bemerkt, nur ein redender sein, den „Neumann" bezeichnen, die Sache ist doch typisch. Das sind eben die tumultuarischen Verhältnisse zur Zeit der untergehenden Republik. Und wir kennen ja auch zufällig einen Volkstribunen, dessen Vater ein Freigelassener war; es ist C. T⟨h⟩oranius, Volkstribun im J. 25 v. Chr., der, weit entfernt, sich seiner niedrigen Herkunft zu schämen, seinen Vater im Schauspielhaus neben sich auf den Platz der Volkstribunen setzen ließ, was ihm nur Beifall eintrug.[1]

Außerdem kommen solche abnorme Erscheinungen besonders in der späteren Zeit vor, wie z. B. einstige Sklaven des Commodus nachher die senatorische Würde erreichten.[2] Übrigens hat vielleicht auch unter Commodus selbst sein Kämmerer Saoteros den Clarissimat erworben.[3] Jedenfalls sind unter ihm durch den Einfluß Cleanders Angehörige des Libertinenstandes in den Senat und angeblich sogar unter die Patrizier aufgenommen worden.[4] Noch Nero hat sich selbst gegen Söhne von Freigelassenen als Senatsanwärter ablehnend verhalten und diejenigen von ihnen, die schon im Senat waren, nicht weiter zur Bewerbung um Ämter

---

[1] Dio LIII 27, 6.

[2] Hist. Aug. Pert. 7, 9; bei den *alii principes* könnte an Elagabal gedacht werden.

[3] Daß der Aelius Saoterus, der unter den *clarissimi viri* in dem Verzeichnis der *sacer[dotes] domus Aug(ustae) Palat(inae)* CIL VI 2010 a 28 genannt ist, mit dem Kämmerer des Commodus identisch sei, hat schon Borghesi vermutet; vgl. Heer Philol. Suppl. IX 42 f. 46 f.

[4] Hist. Aug. Comm. 6, 9 *ad cuius nutum etiam libertini in senatum atque in patricios lecti sunt.* Über die Aufnahme von Griechen und andern Provinzialen unter die Patrizier seit dem 2. und 3. Jahrh. n. Chr. s. Groag Jahresh. X 295.

zugelassen.[1] Denn daß damals bereits ein großer Teil der Senatoren von Freigelassenen abstammte, behauptet, allerdings übertreibend, Tac. ann. XIII 27 (s. o. S. 116. 127); auch haben wir gesehen, daß Claudius einen Hauptanteil an der Durchsetzung der Kurie mit Söhnen von Freigelassenen hatte, obwohl er anfangs versichert hatte, den *latus clavus* nur an solche Männer vergeben zu wollen, deren Urgroßväter schon römische Bürger waren (o. S. 114). Noch aus claudisch-neronischer Zeit stammt auch der Jurist Pegasus, der als Sohn eines Trierarchen[2] dem Freigelassenenstand angehört; denn da er schon unter Vespasian Stadtpräfekt[3] war und noch früher Konsul[4] gewesen war, muß sein Vater spätestens unter Claudius gedient haben und in dieser Zeit waren die Flottenmannschaften vom Trierarchen und Zenturio abwärts noch Sklaven oder Freigelassene.[5] — Die Kaiser Titus und Domitian begünstigten einen Angehörigen des Libertinenstandes, den Satiriker Turnus, soweit, daß sie ihn zur Bewerbung um die Magistraturen zuließen,[6] und in der Zeit Traians treffen wir den Sohn eines Freigelassenen als Senator an, Larcius Macedo, der sich mit dem Hochmut und der Grausamkeit des Parvenus seinen Sklaven so herrisch zeigte, daß sie einen Mordanschlag gegen ihn unternahmen.[7] — Nicht unmöglich wäre es, daß auch der Consul ordinarius im J. 133, M. Antonius Hiberus, von einem Freigelassenen abstammt, nämlich der Nachkomme jenes kaiserlichen Freigelassenen Hiberus ist, der im J. 32 stellvertretend mit

---

[1] Suet. Nero 15, 2 *In curiam libertinorum filios diu non admisit; admissis a prioribus principibus honores denegavit.*

[2] Schol. Juven. 4, 77. [3] Dig. I 2, 2, 53; vgl. Juven. 4, 76—81.

[4] Rohden Prosop. III 21 f., 164. Groag RE IV 1421, 296. Cichorius Röm. Studien 403 f.

[5] Vgl. z. B. CIL VIII 21025 = Dessau I 2914 und Mommsen Ges. Schr. V 407—41; VI 35.

[6] Schol. Vall. zu Juven. 1, 20. [7] Plin. ep. III 14.

der Verwaltung Ägyptens betraut wurde.[1] — Kaiser Marcus hat den späteren Kaiser Pertinax, obwohl er der Sohn eines Freigelassenen war,[2] nach einer langen Ritterkarriere in den Senatorenstand erhoben.[3] — Durch Caracalla wurde Marcius Agrippa in den Senat aufgenommen, ein Mann, der der Reihe nach Sklave, Freigelassener, Ritter und schließlich Senator war (S. 120). Sonst haben nicht alle hier genannten Senatoren unfreier Abkunft auch den Ritterstand durchlaufen, während Kaiser Claudius, wie erwähnt (S. 114), denjenigen Freigelassenensöhnen, die er zur senatorischen Karriere zuließ, doch wenigstens die Bedingung stellte, daß sie von einem Ritter adoptiert werden mußten.

Unter Elagabal waren überhaupt alle Bande der Ordnung zerrissen. Da wurden wieder ohne Rücksicht auf das Herkommen Sklaven und Freigelassene in die höchsten senatorischen Ämter eingesetzt.[4] Wir kennen schon den Valerius Comazon (S. 121 f.), der als Freigelassener nicht nur zum höchsten Ritteramt, der Gardepräfektur, gelangte, sondern von Elagabal zum ordentlichen Konsulat (im J. 220) emporgehoben wurde. Das war allerdings nur eine vorübergehende Erscheinung. Als ungewöhnlich und ungehörig wurde es immer angesehen, wenn Männer unfreier Abstammung senatorischen Rang bekleideten, und noch die Kaiser Valentinian I. und Valens müssen eigens betonen, daß sie Söhne von Freigelassenen an der Erlangung des Clarissimates nicht hindern wollen.[5]

---

[1] RE VIII 1392. Dessau Prosop. II 143, 118.

[2] Hist. Aug. Pert. 1, 1; vgl. Dio-Xiphil. LXXI 22, 1. LXXIII 3, 1. Herod. II 3, 1.

[3] Vgl. Jung in den Symbolae Pragenses (1893), 66 f. und o. S. 117 f.

[4] Hist. Aug. Elag. 11, 1 *Fecit libertos praesides legatos consules duces omnesque dignitates polluit ignobilitate hominum perditorum.* Herod. V 7, 7 *τοῖς δὲ δούλοις αὐτοῦ ἢ ἀπελευθέροις, ὡς ἔτυχεν ἕκαστος ἐπ' αἰσχρῷ τινι εὐδοκιμήσας, τὰς ὑπατικὰς τῶν ἐθνῶν ἐξουσίας ἐνεχείρισε.*

[5] Cod. Just. XII 1, 9.

Eine Aufnahme von Rittern (und auch von Leuten niedrigeren Standes) in den Senat ist in großem Umfang zuerst durch Sulla erfolgt, nachdem ein vorhergehender Versuch des Volkstribunen M. Livius Drusus, auf dem Umweg über die Geschworenengerichte den Senat durch 300 Männer des Ritterstandes zu verstärken,[1] gescheitert war. Die Ritter selbst hatten den Antrag abgelehnt, und schon damals finden wir den Grundsatz ausgesprochen, daß es ihnen ehrenvoller schien, den Senatssitz im Wege der Volkswahl, will sagen, durch die Bewerbung um die Ämter zu erlangen.[2] Sulla war aber zu seiner Maßregel schon dadurch genötigt, daß er die Geschworenengerichte wieder ganz dem Senate zurückgab und daß der Senat im Laufe

---

[1] Daß eine direkte Aufnahme von Rittern in den Senat beabsichtigt gewesen sei, sagt deutlich App. b. c. I 35, 157 f. *σαφῶς μὲν οὐ δυνάμενος ἐς τὴν βουλὴν ἐπανενεγκεῖν τὰ δικαστήρια, τεχνάζων δ' ἐς ἑκατέρους ὧδε.* (158) *τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις τότε ὄντων μόλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἑτέρους τοσούσδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων εἰσηγεῖτο ἀριστίνδην προσκαταλεγῆναι καὶ ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ δικαστήρια,* was sich so ziemlich deckt mit De vir ill. 66, 4 *equitibus curiam, senatui iudicia permisit,* und sich auch in Einklang bringen läßt mit Vell. II 13, 2 *iudicia ab equitibus ad eum transferre ordinem* (sc. *senatum*); hingegen ist ungenau, ja formell unrichtig die Ausdrucksweise Liv. per. 71 *ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem essent,* wie denn auch das gracchische Richtergesetz bei Liv. per. 60 fälschlich als Aufnahme von Rittern in den Senat erklärt wird (s. o. S. 15 f.); vgl. Mommsen StR III 532, 1. Doch haben u. a. Ihne Röm. Gesch. V 243 f. Herzog I 489, 3 und ihnen folgend Asbach Progr. Gymn. Bonn 1888, 10 die Appianstelle ganz zu Unrecht für eine gegenteilige Ansicht angeführt. Daß es auf eine wirkliche Aufnahme in den Senat ankam, beweisen ja auch die Worte der Abwehr, mit denen sich nach Cic. pro Cluent. 56 (s. die folgende Anm.) die Ritter gegen die Absicht des Drusus aussprachen. Eine richtige Erklärung der Appianstelle gibt E. G. Hardy Class. Rev. 1913, 262 f.

[2] Cic. pro Cluent. 56, 153 *se potuisse iudicio populi Romani in amplissimum locum pervenire, si sua studia ad honores petendos conferre voluissent*; s. o. S. 196, 2.

der unmittelbar vorhergehenden stürmischen Zeiten auf eine bedenklich kleine Zahl zusammengeschrumpft war.[1]

Einen weiteren großen Schritt vorwärts in der Zuführung ritterlicher Elemente in den Senat, ja auch solcher aus Proletarierschichten, namentlich Veteranen, und insbesondere aus der Masse der Peregrinen, tat der Diktator Caesar. Er wollte damit zugleich auch dem Senat seine Geringschätzung bezeugen. Charakteristisch ist ja auch der Rat Sallusts in seiner zweiten Schrift (epistula) ad Caesarem senem de republica,[2] die Zahl der Senatoren zu vermehren und geheime Abstimmung einzuführen,[3] freilich aus Gründen, die Caesar völlig fernlagen.[4] Caesar, der den Senat als *quantité négligeable* behandelte, hat dementsprechend seine Zusammensetzung gestaltet. Soldaten, die er für ihre Tapferkeit belohnen wollte, und Leute unfreier Geburt wurden ebenso in die Kurie zugelassen wie halbbarbarische Gallier und Keltiberer, darunter auch viele

---

[1] App. b. c. I 59, 267 *κατέλεξαν ἐς τὸ βουλευτήριον, ὀλιγανθρωπότατον δὴ τότε, μάλιστα ὂν καὶ παρὰ τοῦτ' εὐκαταφρόνητον, ἀθρόους ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακοσίους* und I 100, 468 *τῇ βουλῇ ... πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ προκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων* (eine gute Erklärung dieser scheinbaren Dublette versucht E. G. Hardy Journ. of Rom. Stud. VI, 1916, 59—62). Liv. per. 89 *senatum ex equestri ordine supplevit.* Dionys. Hal. V 77 *βουλὴν ... ἐκ τῶν ἐπιτυχόντων ἀνθρώπων συνέστησε.* Sall. Cat. 37, 6 *memores Sullanae victoriae, quod ex gregariis militibus ... senatores videbant.* Ein Zenturio, der von Sulla zur Prätur befördert wurde, war L. Fufidius, Oros. V 21, 3, vgl. Sall. hist. I 55, 22 p. 26 Maur. — Der Großvater des Juristen C. Ateius Capito war *centurio Sullanus,* dessen Sohn, also der Vater des Juristen, Prätorier, Tac. ann. III 75.

[2] Über die Echtheit dieser Schrift s. Ed. Meyer Caesars Monarchie 558 ff. O. Gebhardt Sallust als politischer Publizist während des Bürgerkrieges, Diss. Halle 1920. Kurfeß Philol. Woch. 1922, 165—167; vgl. Klotz ebd. 1923, 261 f.

[3] c. 11, 5 *si numero auctus per tabellam sententiam feret* (*senatus*) ... (7) *ubi numero senatorum aucto per tabellam sententiae dicentur;* 12, 1 *quem numerum senatorum fieri placeat.*

[4] Vgl. Ed. Meyer a. a. O. 392 f.

Unwürdige; gewiß hat ihn dabei auch die Absicht geleitet, sich im Senat eine unbedingt ergebene kompakte Mehrheit zu verschaffen.[1] So stieg die Mitgliederzahl des „hohen Hauses" schließlich bis auf 900. Als so grotesk wurde die Erhebung von gewöhnlichen Soldaten in den Senatorenstand empfunden, daß sich über die in dieser Weise Geehrten ihre eigenen Kameraden lustig machten.[2] Ebenso spottete man über die Peregrinen, die, kaum im Besitze des Bürgerrechtes, auch schon mit dem Senatssitz ausgezeichnet wurden, insbesondere über die eben erst besiegten Gallier, die ihre Nationaltracht sogleich mit dem *latus clavus* vertauschen durften.[3] Und mit beißender Ironie

[1] Dio XLII 51, 5 (J. 47 v. Chr.) *τοὺς δὲ ἱππέας τοῦ τέλους τούς τε ἑκατοντάρχους καὶ τοὺς ὑπομείονας ... ἐς τὸ συνέδριον ... καταλέξαι.* XLIII 27, 2 (J. 46) *ἐς τὴν βουλὴν αὖθις οὐκ ἀξίους τινὰς αὐτῆς ἐγκατέλεξε.* 47, 3 (J. 45) *καὶ προσέτι παμπληθεῖς μὲν ἐς τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων μήτ' εἴ τις στρατιώτης μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐσέγραψεν, ὥστε καὶ ἐνακοσίους τὸ κεφάλαιον αὐτῶν γενέσθαι.* Suet. Caes. 76, 3 *civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum recepit in curiam.* Ein eben erst mit dem Bürgerrecht beschenkter Keltiberer war z. B. L. Decidius Saxa, den Caesar gleich zum Volkstribunen für das J. 44 designierte, Cic. Phil. XI 5, 12. XIII 13, 27. Zu den caesarischen Soldaten, die in den Senat aufgenommen wurden, gehört C. Fuficius Fango, Dio XLVIII 22, 3. Ganz niedriger Herkunft aus Picenum war der Parthersieger P. Ventidius Bassus, dem Caesar den Eintritt in den Senat und das Volkstribunat sowie die höheren Ämter eröffnete, Plin. n. h. VII 135. Gell. XV 4. Dio XLIII 51, 4. 5. Vell. II 65, 3. Val. Max. VI 9, 9; vgl. Cic. fam. X 18, 3. Ein Freigelassener, der unter Caesar als Quaestor in den Senat gelangte, ist der scriba Cornelius, wahrscheinlich einer der von Sulla mit dem Bürgerrecht beschenkten ehemaligen Sklaven, Sall. hist. I 55, 17 p. 25 Maur., vgl. Cic. de off. II 8, 29. Die Notiz des Ps.Acro zu Hor. ep. ad Pis. 301, daß auch der Barbier Licinus als Feind der Pompejaner von Caesar in den Senat aufgenommen worden sei, ist, auch wenn das Ganze nur eine Erfindung des Scholiasten ist, doch bezeichnend für das Typische der Erscheinung.

[2] Dio XLIII 20, 2 *τοὺς ... ἐς τὸ συνέδριόν σφων ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθέντας ἐτώθασαν.*

[3] Suet. Caes. 80, 2 *peregrinis in senatum allectis libellus propositus est: ‚Bonum factum: ne quis senatori novo curiam monstrare velit!' et illa*

bemerkt Cicero, daß man in Rom leichter Senator werden könne als Dekurio in einem Landstädtchen.[1]

Unter diesen Umständen findet man es begreiflich, daß die vornehmen Elemente des Ritterstandes, etwa tiefer veranlagte Naturen wie Q. Sextius Niger (o. S. 198), sich für die Ehre bedankten, einer so gemischten Gesellschaft anzugehören.[2]

Nach Caesars Tod, in den Wirren der letzten Bürgerkriege, ist die Zahl der Senatoren noch weiter vermehrt worden, bis auf 1000, und auch da sind viele zweifelhafte Existenzen in die Kurie eingedrungen,[3] darunter auch solche,

---

vulgo canebantur ‚Gallos Caesar in triumphum duxit, idem in curiam, Galli bracas deposuerunt, latum clavum sumpserunt'.

[1] Macrob. II 3, 11 *Cicero ... facilitatem Caesaris in adlegendo senatu inrisit palam. Nam cum ab hospite suo P. Mallio rogaretur, ut decurionatum privigno eius expediret adsistente frequentia dixit ‚Romae si vis habebit; Pompeis difficile est'.* Vgl. Cic. ad fam. VI 18, 1 *neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.* Auch ein anderes Witzwort Ciceros teilt Macrob. II 3, 10 mit *in novum senatum iocatus, cuius numerum Caesar supra fas auxerat*; dasselbe VII 3, 8 *scomma fuit in C. Caesarem, qui in senatum passim tam multos admittebat.* Ausführlich berichtet über den Anlaß dieses Witzwortes Sen. contr. VII 3, 9 *Multos tum in senatum legerat Caesar et ut repleret exhaustum bello civili ordinem et ut eis qui bene de partibus meruerant, gratiam referret.*

[2] Eine kurze Erwähnung der Senatsvermehrung durch Caesar findet sich bei Suet. Caes. 41, 1 *senatum supplevit.* 72 *quosdam etiam infimi generis ad amplissimos honores provexit.* Von den Neuaufgenommenen kennen wir auch den Vater der beiden Legionstribunen Titii Hispani bell. Afr. 28, 2; ihn hat Cichorius Röm. Stud. 250—253 in dem Adressaten von Ciceros Brief ad fam. V 16 wiedererkannt, vgl. auch Münzer N. Jahrb. LI (1923), 35, 2.

[3] Dio XLVIII 34, 4 (zum J. 39 v. Chr.) spricht auch wieder von Soldaten, Söhnen von Freigelassenen und sogar von Sklaven, deren Aufnahme in den Senat er im Zusammenhang mit der Einführung von neuen Abgaben erwähnt; 35, 1 sagt er, daß der Partherfeldzug des Antonius Vorwand gab zur Aufnahme von neuen Senatoren; LII 42, 1, daß die Zahl der Senatoren damals (im J. 29 v. Chr.) auf 1000 angewachsen und daß seit den vorhergegangenen Bürgerkriegen auch gemeine Soldaten darunter waren. Ebenso sagt Suet. Aug. 35, 1 *Senatorum affluentem numerum de-*

die sich aus eigener Machtvollkommenheit zu Senatoren machten.[1] Wenn man dazu nimmt, daß anderseits die edelsten und angesehensten Senatoren durch die Proskriptionen des J. 43 ums Leben gekommen waren, so wird man einsehen, daß eine Reinigung des Senates von diesen unlauteren Elementen dringend geboten schien,[2] um so mehr als auch der Gang der Verhandlungen bei einer so monströsen

---

formi et incondita turba — erant enim super mille, et quidam indignissimi et post necem Caesaris per gratiam et praemium adlecti, quos orcivos vulgus vocabat — ad modum pristinum et splendorem redegit. Den Volkswitz von den *orcivi* teilt auch Plut. Ant. 15 mit: *πολλοὺς μὲν ἄρχοντας ἀπεδείκνυε πολλοὺς δὲ βουλευτάς... Διὸ τούτους ἅπαντας ἐπισκώπτοντες οἱ Ῥωμαῖοι Χαρωνίτας ἐκάλουν.* Ebenso spricht von der Willkür des M. Antonius als Vollstreckers des Testamentes Caesars, die sich auch auf die Aufnahme in den Senat erstreckte, App. b. c. III 5, 17: *καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον πολλοὺς κατέλεγε.* Die hohe Zahl der Senatsmitglieder in jener Zeit ergibt sich auch daraus, daß im J. 32, beim Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Oktavian und Antonius, mehr als 700 Senatoren auf der Seite Oktavians standen (Mon. Anc. c. 25, Lat. V 6 f. *fuerunt senatores plures quam DCC*), obwohl eine große Zahl von ihnen aus Rom geflohen war, die dann um Antonius einen förmlichen Gegensenat bildeten, Dio L 2, 6; 3, 2. Von der Unwürdigkeit der in den Bürgerkriegen eingetretenen Senatoren spricht Dio LII 19, 1 (Rede des Maecenas). Cic. Phil. XIII 12 f. Bei Sen. suas. VI 1 bezeichnet Q. Haterius den durch M. Antonius gebildeten Senat als *exhaustum crudeliter, repletum turpiter.* Auch Sall. Jug. 4 sagt im Hinblick auf die Zeit nach Caesars Tod verächtlich *Qui si reputaverint ... quae genera hominum in senatum pervenerint.* Außer den zwei bei Dio XLVIII 34, 4 erwähnten Sklaven, deren einer sich Maximus nannte, und zwar, wie wir aus Hieronym. chron., CCLXXXIIII Ol., p. 240 Foth. (p. 158, g Helm), wissen, Vibius Maximus, kennen wir auch durch Ulpian (Dig. I 14, 3) einen entlaufenen Sklaven, der es dann bis zum Prätor brachte, Barbatius (überliefert Barbarius) Philippus; es ist wohl derselbe, der im J. 41 Quästor war, also in der Zeit des Triumvirats sich in den Senat eingeschlichen hatte, s. Klebs RE III S. 2 f.; aber auch Suid. s. *Βάρβιος Φιλιππικός* erzählt die Geschichte dieses Sklaven. Vgl. auch o. S. 203 f.

[1] Vgl. Cic. Phil. XIII 13, 28 *Est etiam Asinius quidam senator voluntarius lectus ipse a se. Apertam curiam vidit post Caesaris mortem, mutavit calceos, pater conscriptus repente factus est.*

[2] In diesem Sinn ist der Rat des Maecenas (Dio LII 19, 4) gehalten.

Mitgliederzahl der Körperschaft immer schleppender werden mußte. Das hat dann bekanntlich Augustus in einem eigentümlichen und komplizierten Verfahren besorgt.[1]

Zu denjenigen, die in der Triumviralzeit von unten auf in den Senatorenstand eintraten, gehört wahrscheinlich L. Cornelius Balbus der Ältere, ein Gaditaner, der erst im J. 72 v. Chr. das römische Bürgerrecht erwarb und der im J. 40 v. Chr. Konsul wurde; doch ist eher sein gleichnamiger Neffe als er selbst der Balbus Cornelius . . . *ex privato consularis.*[2] Vor Caesars Tod scheint er aber noch nicht Senator gewesen zu sein.[3] Genau in der nämlichen Zeit ist auch eine andere etwas ungewöhnliche Laufbahn zu verzeichnen, es ist die des Q. Salvidienus Rufus Salvius, der, in den niedrigsten Verhältnissen aufgewachsen (er soll als Knabe das Vieh gehütet haben), durch die Gunst Oktavians den Ritterrang erlangte. Im J. 42 wurde er, ohne ein Amt bekleidet zu haben, mit militärischem Kommando ausgestattet; er hat sich, neben M. Agrippa am meisten, im perusinischen Krieg ausgezeichnet und wurde auch zum Imperator ausgerufen; zwei Jahre später als Statthalter von Gallien zum Konsul designiert, aber noch in demselben Jahr unter der Beschuldigung eines Anschlages gegen Oktavian verurteilt, tötete er sich selbst.[4] Einer seiner Nachkommen ist der Konsul im J. 52 n. Chr. L. Salvidienus Rufus Salvianus. — Und vor allem der bekannte Jugendfreund und Paladin des Augustus, dann sogar mit dem Kaiserhaus verschwägert, M. Agrippa, gehört einer

---

[1] Vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 93—100.

[2] Vell. II 51, 3; vgl. Münzer RE IV 1267; Groag ebd. 1270.

[3] Münzer a. a. O. 1264. 1266. Eine Anzahl von Senatoren, die im letzten Jahrhundert der Republik aus ritterlichen Familien hervorgegangen sind, verzeichnet Willems Le Sénat 196 f.

[4] Dio XLVIII 33, 1—3. App. b. c. V 66, 278. 279. Vell. II 76, 4. Suet. Aug. 66, 1. Liv. per. 127; vgl. im übrigen Münzer RE I A 2019—2021, 4. Gardthausen Augustus I 219. 659. 737. II 105, 16. 17.

so bescheidenen Familie an, daß er, angeblich um diese Herkunft nicht schon im Namen zu zeigen, seinen Gentilnamen Vipsanius nicht führte.[1] Sein Vater war ganz unbekannt,[2] aber, wie der Hofhistoriograph Velleius[3] sagt, *novitatem suam multis rebus nobilitaverat*. Gleichwohl schämte sich der Kaiser Gaius dieses seines mütterlichen Großvaters, so daß er niemals daran erinnert sein wollte.[4] Wann Agrippa in den Senat eintrat, wissen wir nicht genau, aber schon im J. 40 v. Chr. war er städtischer Prätor[5] und im J. 37 Consul ordinarius.[6]

Beförderung von Rittern zu Senatoren

Wenn wir nun im folgenden das Aufgehen der Familien ritterlichen Ursprungs in den Senatorenstand verfolgen,

---

[1] Sen. contr. II 4, 13 *Vipsanius Agrippa fuerat, ⟨at⟩ Vipsani nomen quasi argumentum paternae humilitatis sustulerat et M. Agrippa dicebatur*. In der Tat erscheint auf Inschriften sein Gentilname niemals bei ihm, sondern nur in den Namen seiner Freigelassenen. F. Marx Rhein. Mus. 1925, 181, 5 vermutet, daß er keltischer Abstammung war.

[2] Sen. de benef. III 32, 4 *M. Agrippae pater ne post Agrippam quidem notus*.

[3] II 96, 1; vgl. II 127, 1 *novitas familiae*. Sen. contr. II 4, 12 *Erat M. Agrippa inter eos qui non nati sunt nobiles sed facti*.

[4] Suet. Gai. 23, 1 *Agrippae se nepotem neque credi neque dici ob ignobilitatem eius volebat suscensebatque, si qui vel oratione vel carmine imaginibus eum Caesarum insererent*. Auch Tac. ann. I 3 bezeichnet ihn als *ignobilem loco* und ebenso Sen. contr. a. a. O. *qui ignobilitatem exprobrarent*. Serv. Aen. VIII 682 sagt *non adeo claro genere ortus*. Um so auffallender, daß nach Philo leg. ad Gai. 36, 291 p. 208 R. König Agrippa sich in einem Schreiben an den Kaiser auf M. Agrippa als den Großvater des Kaisers beruft, ein starkes Indiz gegen die Echtheit dieses Briefes, geradeso wie er an einer andern Stelle (a. a. O. 290) den Kaiser als *Γάιε δέσποτα* anspricht, obwohl der Kaiser über eine solche Ansprache in Wut zu geraten pflegte (Sen. dial. II 18, 4). [5] Dio XLVIII 20, 2.

[6] Irrig ist die Behauptung Münzers RE I A 2020 f., daß auch Agrippa geradeso wie seinerzeit Cn. Pompeius und Q. Salvidienus Rufus Salvius (s. o.) Konsul geworden sei, ohne dem Senat angehört und ein Amt bekleidet zu haben.

so beobachten wir, was ich schon einmal bemerkt habe (S. 175), daß die Familien der vornehmen Ritter, insbesondere derjenigen, die in die prokuratorische Laufbahn gelangt sind, sich in diesem Stand selten über die zweite oder dritte Generation hinaus verfolgen lassen, weil spätestens in dieser der Übertritt in den Senatorenstand erfolgte. Es war die gewöhnliche Ehrung der Ritter, die sich im Offiziers- und Verwaltungsdienst ausgezeichnet hatten, daß, wenn schon nicht sie selbst, so doch ihre Söhne den *latus clavus* erhielten. Wenn sich so zu dem Vermögen und dem Ansehen, das sich der Ritter durch seine Verdienste erworben hatte und das seinen Söhnen zugute kam, auch nur einigermaßen die Tüchtigkeit des Sohnes als Erbteil des Vaters gesellte, dann stand kaum mehr ein Hindernis dem Aufstieg in den ersten Stand entgegen. Von den Senatorensöhnen, die streng genommen auch hierher gehören, insofern sie Ritter waren, ehe sie mit der Bekleidung der Quästur in den Senat eintraten (o. S. 52 f.), ist dabei selbstverständlich hier abzusehen. Daß aber die prokuratorischen Familien unter normalen Verhältnissen im Laufe weniger Generationen eine Standeserhöhung erfuhren, mußte bewirken, daß ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Ritterschaft sich nicht leicht entwickeln konnte, da für diese Kreise die Zugehörigkeit zur Ritterschaft vom Standpunkt der Familiengeschichte aus nur ein Übergangsstadium bedeutete (s. o. S. 174). Daß ein Emporsteigen vom Ritterstand in den Senatorenstand das Gewöhnliche ist und daß dieser natürliche Entwicklungsgang die Würde und das Ansehen des Ritterstandes erhöhen mußte, ist so selbstverständlich, daß es ausdrücklich nur von einem den römischen Dingen Fernstehenden betont wird.[1]

---

[1] Jos. ant. Jud. XIX 3 *Κατὰ τῶν ἱππέων μὲν καλουμένων, ἀξιώματι δὲ καὶ δυνάμει χρημάτων ὅμοια τοῖς συγκλητικοῖς ὑπὸ τῆς πόλεως ἀγομένων διὰ τὸ ἐκ τούτων εἰς τὴν βουλὴν εἶναι κατακλήσεις.*

Zu den Gründen, die zur Aufnahme von Rittern in den Senatorenstand führten, gehörten zunächst auch und vor allem staatliche Notwendigkeiten. Denn da seit Augustus die freie Bewerbung um die Magistraturen anderen als Angehörigen des Senatorenstandes verwehrt war und der Senatorenstand so wie einst der Patriziat immer mehr zusammenzuschrumpfen drohte, mußte man dafür Sorge tragen, daß sich eine genügende Anzahl von Anwärtern auf die Honores finde; es mußten daher immer wieder Männer des Ritterstandes oder solche von niedrigerer Geburt in den ersten Stand aufgenommen werden. Dazu kommt noch, daß, wie wir gesehen haben, in der ersten Zeit des Augustus nicht selten das Bestreben wahrzunehmen ist, sich der Bekleidung senatorischer Ämter zu entziehen. So wie im J. 12 v. Chr. die notwendige Zahl von Bewerbern um das Volkstribunat fehlte (o. S. 191, 2) und zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden mußte, um diesem Mangel abzuhelfen, so mußte Augustus auch später noch den Zutritt zu diesem Amt erleichtern und deshalb auch Ritter zur Bewerbung um das Volkstribunat zulassen,[1] ja, selbst Claudius sah sich noch genötigt, diesen Ausweg zu wählen.[2] Desgleichen war man wiederholt in Verlegenheit um Kandidaten für die Ädilität wegen des großen Aufwands, der mit der Führung dieses Amtes verbunden war. Ein solcher Mangel zeigte sich sogar schon im J. 36 v. Chr.[3] und dann wieder im J. 28.[4] Offenbar aus dem nämlichen Grunde, vielleicht auch wegen der damals noch der Ädilität erwachsenden Aufgaben (Wasserversorgung usw.), erbot sich M. Agrippa im J. 33, obwohl er damals schon Konsular

[1] Dio LVI 27, 1 (zum J. 12 n. Chr.) *τοῖς ἱππεῦσι δημαρχίαν αἰτῆσαι ἐπέτρεψε.*

[2] Dio LX 11, 8 (J. 42) *ἔκ τε τῶν ἱππέων τινὰς ἐς τὰς δημαρχίας ἐσεδέχετο.*

[3] Dio XLIX 16, 2 *κἂν τῷ αὐτῷ τούτῳ ἔτει οὔτ' ἀγορανόμος τις ἀπορίᾳ τῶν αἱρεθησομένων ἐγένετο.*

[4] Dio LIII 2, 2 *οὕτω γὰρ δὴ πολλοί σφων πένητες ἐγεγόνεσαν ὥστε μηδ' ἀγορανομῆσαί τινα διὰ τὸ μέγεθος τῶν ἀναλωμάτων ἐθελῆσαι.*

war, freiwillig, die kurulische Ädilität zu bekleiden.[1] Ja, selbst für die Vorstufe zur Bekleidung senatorischer Ämter, für das Vigintivirat, hatte man oft Mühe, geeignete und geneigte, gesetzlich qualifizierte junge Leute ausfindig zu machen. Daher mußten z. B. im J. 13 v. Chr. auf Grund eines Senatsbeschlusses auch Persönlichkeiten ritterlicher Herkunft für diese Ämter designiert werden.[2] So paßt auch in diesen Zusammenhang der Rat, den Dio zunächst im Hinblick auf seine Zeit dem Maecenas an Augustus erteilen läßt, die unwürdigen Elemente aus dem Senat zu entfernen und durch Männer zu ersetzen, die er ohne Vorurteil aus allen Schichten der Bevölkerung auch außerhalb Italiens (s. S. 130), aus den Reihen der Bundesgenossen und der Unterworfenen auswählen sollte, wofern sie nur durch edle Abkunft, Charakter und standesgemäßes Vermögen hervorragten.[3] Und weiterhin befürwortet er dort, wo er von den der Ritterschaft zuzuweisenden staatlichen Aufgaben spricht, diejenigen Ritter, die sich in der Verwaltung verschiedener Ämter bewährt hätten, auch ohne Rücksicht auf ihr vorgerückteres Alter in den Senat aufzunehmen, was er sogar auf Zenturionen, die nicht als gemeine Soldaten gedient haben, erweitert.[4]

Wenn wir damit noch die angesehene soziale, wirtschaftliche und politische Stellung der Männer des Ritterranges zusammenhalten, dann sehen wir, daß die Vorrückung in den Senatorenstand nicht immer einen so beneidens-

---

[1] Dio XLIX 43, 1. Plin. n. h. XXXVI 104. 121. Frontin de aq. 9. 98.

[2] Dio LIV 26, 5 *δόγμα ἐγένετο τοὺς εἴκοσι καλουμένους ἄνδρας ἐκ τῶν ἱππέων ἀποδείκνυσθαι.* Über andere Maßnahmen, um dem Mangel an Bewerbern für den Vigintivirat abzuhelfen, s. Cichorius Röm. Studien 290.

[3] Dio LII 19, 2 *ἀντὶ δὲ δὴ τῶν ἄλλων τούς τε γενναιοτάτους καὶ τοὺς ἀρίστους τούς τε πλουσιωτάτους ἀντεσάγαγε, μὴ μόνον ἐκ τῆς Ἰταλίας ἀλλὰ καὶ παρὰ τῶν συμμάχων τῶν τε ὑπηκόων ἐπιλεξάμενος.*

[4] Ebd. 25, 6 *ὅστις δ' ἂν τῶν ἱππέων διὰ πολλῶν διεξελθὼν ἐλλόγιμος ὥστε καὶ βουλεῦσαι γένηται, μηδὲν αὐτὸν ἡ ἡλικία ἐμποδιζέτω πρὸς τὸ μὴ οὐ καὶ ἐς τὸ συνέδριον καταλεχθῆναι.* Vgl. o. S. 170.

werten Aufstieg bedeutet. Schon der Vermögenszensus der Senatoren war vielleicht nicht von Anfang an von dem der Ritter verschieden.[1] Das hat jedenfalls noch weiter dazu beigetragen, daß sich Ritter in größerer Zahl um die senatorischen Ämter bewerben konnten. Aber auch abgesehen von den Voraussetzungen zum Eintritt in den Senat stand der Rang von Männern, die in prokuratorischen Stellungen dienten, wenigstens im 2. und 3. Jahrh. dem vieler Senatoren nicht nach.[2] Ja, es konnte unter Umständen die Erhebung eines höheren ritterlichen Beamten in den Senatorenstand als Degradation gelten, wenn einem solchen neuen Senator ein zu niedriger Rang erteilt wurde. Charakteristisch hierfür ist der Bericht Dios über Marcius Agrippa, der als Vorsteher des Amtes *ab epistulis* von Caracalla zur Strafe für ein Vergehen unter die Senatoren, und zwar unter die Prätorier „verstoßen" wurde.[3]

Am meisten bedeutete der Eintritt in den Senatorenstand für diejenigen, die nur in der munizipalen Ämterlaufbahn standen; für die Angehörigen des Landadels war das ein glänzender Aufstieg, eine Standeserhöhung, die sie in ganz andere Sphären politischer Wirksamkeit und in andere Gesellschaftsschichten führte. Desgleichen für solche Ritter,

---

[1] Hier widersprechen einander die Angaben Suetons (Aug. 41, 1), wonach der senatorische Zensus 800000 HS betragen habe und durch Augustus auf 1200000 erhöht worden sei, und Dios, der (LIV 17, 3 und 26, 3) behauptet, daß Augustus den ursprünglichen senatorischen Zensus von 400000 auf 1 Million erhöht habe (vgl. auch LIV 30, 2). Daß in der republikanischen Zeit ein senatorischer Zensus überhaupt nicht bestanden habe, zeigt Willems Le Sénat I 189—194.

[2] Vgl. Ritterling Jahresh. VII 31. Genauere Angaben s. u. im Zusammenhang mit der Form der Adlektion.

[3] Dio LXXVIII 13, 4 *τὰς ἐπιστολὰς διοικήσαντα, καὶ τὸ τελευταῖον ἐς τοὺς βουλευτὰς τοὺς ἐστρατηγηκότας ἀπωσθέντα*, vgl. Mommsen StR II[3] 851, 3. III 508 f., 3. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 415, 2 faßt die Notiz ganz anders auf, aber die von ihm angeführte Stelle Dio LXXVIII 5, 1 spricht doch dafür, daß es sich um eine Beseitigung oder Maßregelung des Mannes handelt, mag dies auch in ehrenvoller Form geschehen sein. Vgl. o. S. 120.

die überhaupt noch keine Betätigung im öffentlichen Dienst aufzuweisen hatten, abgesehen von den Söhnen oder sonstigen Verwandten angesehener Ritter; denn da war nicht das eigene Verdienst, sondern das des Vaters oder Verwandten maßgebend. Das typische Beispiel für den Emporkömmling aus den Kreisen der Provinzialhonoratioren ist der nun schon öfter hier erwähnte Günstling Caesars, der Gaditaner L. Cornelius Balbus, der der Reihe nach das römische Bürgerrecht, den Ritterstand und schließlich den senatorischen Rang als Konsular erwarb. — Als Munizipalbeamter von Alexandria in der Troas ist Sex. Quinctilius Valerius Maximus von Nerva mit dem *latus clavus* beschenkt worden, schon im J. 98 beginnt seine senatorische Laufbahn mit der Quästur.[1] — Ein Bürger aus Vienna, der dort munizipale Ämter bekleidete und dann ebenfalls in die niedrigste Rangklasse des Senatorenstandes, unter die Quästorier, aufgenommen wurde, ist der in mehreren Inschriftfragmenten aus Viviers Genannte, dessen Namen nicht sicher überliefert sind: M. Jun. Vestinus Mallo . . . Romanus, M. f. Voltinia.[2] Seine Zeit läßt sich nicht näher bestimmen. — M. Marcius Bietis Glaucus, *equo publico exornatus* und Patron in seiner Heimat Lilybaeum, war auch schon Vater eines Senators, als er selbst von Commodus unter die Tribunicier adlegiert wurde.[3] — Von P. Postumius Romulus aus Thubursicum wird gerühmt, daß er als erster aus dieser Stadt den *latus clavus* erworben habe;[4] doch scheint er gleich von Anfang an zur senatorischen Ämterkarriere zugelassen worden zu sein. Er ist vielleicht verwandt mit Q. Val(erius) Postimius Romulus, der, allem Anschein nach unter Septimius Severus, *proc. ad bona damnatorum* war.[5] —

[1] CIL III 384 = Dessau I 1018.
[2] CIL XII 2452—2454. [3] CIL X 7237 = Dessau II 6770.
[4] Année épigr. 1906, 6 = Gsell Inscr. Lat. d'Alg. 1290.
[5] CIL VI 1634 = Dessau I 1423; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 45, 2.

Uns ist auch der erste Lykier bekannt, der in den römischen Senat einzog, es ist ... us Claudianus, der in einer von ihm selbst gesetzten Inschrift in Xanthos bezeichnet ist als [*τοῦ ἔθνους*] *πρῶτος συνκλητικός*. Vielleicht unter Traian. Doch hatte er bereits nicht nur ritterliche Offiziersstellungen, sondern auch schon Prokuraturen bekleidet. Die senatorischen Ämter, die er dann verwaltete, sind prätorischen Ranges.[1]

Es ist begreiflich, daß ein solcher erstmalig aus einer Gegend in den römischen Senat Aufgenommener für Italien sich schon in sehr früher Zeit findet, Q. Varius Geminus, der *primus omnium Paelign(orum) senator factus est.*[2] Die Erklärung für dieses Emporsteigen bieten die Mitteilungen des Rhetors Seneca über ihn, insbesondere das taktvolle Kompliment, das Varius Geminus dem Caesar zu machen verstand.[3] Ob er vorher dem Ritterstand angehörte, können wir nicht erkennen; vielleicht ist er schon in der Triumviralzeit mit sovielen anderen in den Senat eingetreten, aber die vielverzweigte senatorische Ämterlaufbahn, die er unter Augustus durchmaß, zeigt, daß er sich als würdiges Mitglied des Senates bewährte. — In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der erste nichtitalische Konsul Cornelius Balbus der Ältere im J. 40 v. Chr. war; mit besonderem Nachdruck sagt Plin. n. h. VII 136 von ihm *primus externorum atque etiam in oceano genitorum usus illo honore, quem maiores Latio quoque negaverint.*[4] — Als *cos. ex Afric[a p]rimus* wird ausdrücklich gerühmt Q. Aure-

[1] TAM II 282 (mit Abb.) = Dessau II 8821; die Ergänzung *ἔθνους* anstatt *γένους* oder *ἐν τῷ γένει* schlägt Dessau Herm. 1910, 18, 4 vor.

[2] CIL IX 3306 = Dessau I 932.

[3] Sen. exc. contr. VI 8. Die Gleichsetzung dieses Varius Geminus mit dem Senator aus dem Paelignerlande (Dessau Prosop. III 385 f., 187) ist sehr naheliegend. Daß er dann Augustus überlebt hat, braucht nicht als Beweis dagegen angeführt zu werden.

[4] Dessau Herm. a. a. O. 8 f.

lius Pactumeius Fronto aus Cirta;[1] er war im J. 80 Consul suffectus. — Die Worte des Claudius in seiner Rede über die Erteilung des *ius honorum* an den gallischen Adel[2] *ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis Romanae beneficium consecuta est*, die auf Valerius Asiaticus abzielen,[3] lassen vermuten, daß dieser Mann nicht nur der erste Konsul aus seiner Vaterstadt Vienna, sondern überhaupt aus der Narbonensischen Provinz war.

Einer der vielen, die, aus angesehenen Familien des Ostens stammend, zur Würde des römischen Senators emporgestiegen sind, ist auch der Geschichtschreiber Arrian, der in seiner Vaterstadt Nikomedia ein lokales Priesteramt bekleidete.[4] Aber in erster Linie wurden die Nachkommen der einstigen heimischen Fürstengeschlechter für die Erhebung in den Senatorenstand in Aussicht genommen. Um nur einen zu nennen, sei an C. Julius Severus erinnert, den Sprößling ehemaliger galatischer Könige, der in seinem engeren Vaterland eine ganze Reihe von Ämtern bekleidete und sein überreiches Vermögen in den Dienst des römischen Staates stellte. Hadrian hat seine Verdienste durch Aufnahme in die senatorische Rangklasse der Tribunicier belohnt.[5] Manche dieser Landedelleute sind sogleich in den

[1] CIL VIII 7058 (= Dessau I 1001), dazu 19427; nicht dazu gehört das neugefundene Fragment, wie Carcopino, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1914, 43 f., annahm, sondern zu einem anderen Denkmal desselben Mannes, s. Zeiller Bull. des ant. de France 1924, 182—185.

[2] CIL XIII 1668 (= Dessau I 212), col. II 15—17.

[3] Dessau Prosop. III 352 f., 25.

[4] Ed. Schwartz RE II 1230. Dessau Prosop. II 64, 154; vgl. Dittenberger Syll. zu II[3] 827 (p. 538, 3c), wonach Q. Eppius Fl. Arrianus um das J. 116 im Konsilium des kaiserlichen Legaten in Griechenland [C. Avi]dius Nigrinus war.

[5] Das Emporkommen kleinasiatischer Familien hat Groag an diesem Beispiel RE X 811 ff. und umfassend in seinem Aufsatz in den Jahresh. X 282—299 gezeigt. Eine neue Inschrift des Severus (aus Korinth) Amer. Journ. Arch. XXVI (1922), 452, 17 (453, 18 fragmentiert).

Senatorenstand aufgenommen worden, ohne jemals Ritter gewesen zu sein (o. S. 174). Welche von ihnen als Zwischenstadium vorerst den zweiten Stand durchmessen haben, entzieht sich in vielen Fällen unserer Kenntnis. Nur die, bei denen dies der Fall war, würden in den Kreis unserer Betrachtung fallen; denn nur auf das Aufsteigen in den Ritterstand und aus ihm kommt es mir hier an.

Bloß auf ein paar solche Senatorenfamilien, die aus dem heimischen Adel und einem niedrigeren Ritterrang in den Reichsadel emporgehoben wurden, soll hier noch hingewiesen werden. P. Oppius Marcellinus ist, obwohl nur *splendidus eques R.* und *princ(e)ps col(oniae) Aeclanens(ium)*, doch Vater eines Senators.[1] Auch der *Xvir stlitibus [i]udicandis* Jul. Taurus, dem die *[tres provinciae G]alliae* eine Statue in Lugudunum setzen, war, wie es scheint, der Sohn eines Notabeln aus der Provinz, eines Priesters an der Ara Romae et Augusti;[2] M. Munius Primus Statianus *c(larissimus) p(uer)* der Sohn eines *equ. Rom.*, *flam(en) per-p(etuus)* und *patronus splendi[di]ssimus* von Avedda in der Provinz Africa proconsularis.[3] In der Familie des C. Betitius Pietas läßt sich deutlich das Beispiel des Emporkommens munizipaler Familien ritterlichen Ranges in den Senatorenstand erkennen. Er selbst war Kohortenpräfekt und bekleidete dann die höchsten Ämter in Aeclanum.[4] Schon seine Gattin [N]eratia Proci[lla] ist wahrscheinlich die Schwester (sicher nicht die Tochter) eines Senators, des L. Neratius Proculus, der noch unter Pius Legionslegat und dann Konsul war.[5] Aus dieser Ehe stammen wohl C. Neratius Proculus Betitius Pius Maximillianus, der von Hadrian zum *curator operum publ.* in Venusia und von Pius zum *curat. kal(endarii)* in Nola eingesetzt wurde und den

[1] CIL IX 1006 = Dessau II 6484. [2] Hirschfeld zu CIL XIII 1682.
[3] Cagnat-Merlin 438 = Ann. épigr. 1914, 244. [4] CIL IX 1132.
[5] CIL IX 2457 (= Dessau I 1076). 2485 (Saepinum).

wir auch als *pat(ronus) col(oniae)* von Aeclanum kennen,[1] und Nerat[ia] Betitia Procilla, die *flam(inica)* der jüngeren Faustina (also nach 176) war.[2] Der nächsten oder übernächsten Generation gehört der Konsular Betitius Pius Maximillianus an,[3] der vielleicht mit dem als Patron von Canusium unter den *viri clarissimi* genannten C. Betitius Pius[4] identisch ist. — Q. Servaeus Fuscus Cornelianus, den wir aus Inschriften von Gigthis[5] kennen und der eine ganze Anzahl von Ämtern prätorischen Ranges bekleidete, stammt aus einer reichen Familie dieser Stadt, deren Mitglieder dort zu Ämtern und Würden gelangten; doch läßt sich nicht sagen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu den einzelnen Persönlichkeiten steht.[6]

Noch viel häufiger begegnet uns diese soziale Entwicklung im griechischen Osten. Das Schicksal einiger kleinasiatischen Familien hat Groag (s. o. S. 220, 5) verfolgt; ich weise hier nur auf einige wenige andere hin. Bei einzelnen dieser Familien wird der Ritterrang des Vaters ausdrücklich hervorgehoben; wir haben sie unter den reichen und angesehenen Geschlechtern zu suchen, deren Angehörige zu einem großen Teil als provinziale Kaiserpriester wirkten. Aus der oben (S. 220) erwähnten fürstlichen galatischen Familie der Julii Severi dürfte auch Julia Severa stammen, deren Gemahl L. Servenius Capito ἀρχιερεύς in seiner Vaterstadt, dem phrygischen Akmonia, war und dessen Sohn L. Servenius Cornutus in neronischer Zeit römischer Senator

---

[1] CIL IX 1160 (= Dessau II 6485). 1161 (vgl. 1162). Nicht mit ihm identisch, sondern sein Bruder dürfte der Betitius Pius sein, der als Sohn des Pietas CIL IX 1132 genannt ist; hingegen seine Grabschrift ist vielleicht CIL IX 1231.

[2] CIL IX 1163. [3] CIL IX 1121. [4] CIL IX 338 col. I 10.

[5] CIL VIII 11028. 22721 = Dessau III 8978.

[6] CIL VIII 11034. 11039. 11040. 11041. 22733—22736. 22699 (= Cagnat-Merlin 16). 22722. 22741. Cagnat-Merlin 23; s. auch Gauckler Nouv. arch. des miss. scient. XV (1907), 314 ff. und Dessau zu CIL VIII 22734/5.

wurde.[1] — Von der Trallianer Familie des C. Julius Philippus war schon früher (S. 134 f.) die Rede. — Die senatorischen Brüder L. Claudius Attalus und Claudius Diogenes sind Söhne eines *ἀρχιερεὺς Ἀσίας*, des L. Antonius Claudius Dometinus Diogenes aus Aphrodisias.[2] — Ein anderer Asiarch ritterlichen Ranges, von dem römische Senatoren abstammen, ist Tib. Claudius Polemon aus Kibyra, dessen Zeit sich dadurch annähernd bestimmen läßt,[3] daß sein Großvater mütterlicherseits der Lykiarch Marcius Deiotarianus ist,[4] wohl derselbe[5] wie der schon erwähnte (S. 182) T. Marcius Deiotarianus, der Sohn des Lykiarchen in der Zeit Traians oder Hadrians Marcius Titianus. Die Tochter des Marcius Deiotarianus und Mutter des Tib. Claudius Polemon, Marcia Tlepolemis, wird als *μάμμη συγκλητικῶν* bezeichnet[6] und zumindest von einem der Söhne des Tib. Claudius Polemon wissen wir, daß er Senator war, es ist Cl. Orestes, dessen senatorische Nachkommen wir noch bis zu seinem gleichnamigen Enkel herab verfolgen können.[7] — Dem lykischen Provinzadel gehört auch an der römische

---

[1] Groag RE X 947 f. Fluß ebd. II A 1758.

[2] Le Bas-Waddington III 1596. 1597. 1615. CIG II 2777. 2805b.

[3] Damit stimmt auch die Angabe der zweiten Neokorie von Pergamon (IGR IV 908), die 113 beginnt und 215 durch die dritte Neokorie ersetzt wird.

[4] Heberdey-Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV (1897), 4, 9 = IGR IV 912 und IGR IV 907 = Dittenberger Or. Gr. II 495.

[5] Das nimmt auch Dittenberger a. a. O. Anm. 8 an.

[6] Heberdey-Kalinka a. a. O.

[7] Heberdey-Kalinka a. a. O. 4, 11 = IGR IV 910; der *ἀσιάρχης ἱππικός* Tib. Cl. Polemon ist außer in den eben zitierten Inschriften auch genannt IGR IV 883 (= Bull. hell. XV, 1891, 554, 30). 906. 908. 909 = Heberdey-Kalinka a. a. O. 4, 10; 3, 8; 4, 12. Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις* 21. Daß Claudius Orestes von einem andern Sohn der Marcia Tlepolemis, von Tib. Cl. D[e]iot[a]rianus stamme, ist deshalb unwahrscheinlich, weil diesem sein Bruder Tib. Cl. Polemon und nicht ein Sohn die Grabschrift setzt (Heberdey-Kalinka 4, 10).

Senator C. Julius Maximianus Diophantus aus einer Familie, die sich in der lykischen Stadt Lydai in langer Geschlechterreihe zurückverfolgen läßt und die schon frühzeitig den Ritterrang erwarb. Sein Vater war *ἀρχιερεύς* und *γραμματεύς* des lykischen Bundes.[1] — Einblick in die weitausgedehnte Verwandtschaft und den sozialen Aufstieg einer anderen lykischen Familie gewährt die bekannte genealogische Inschrift aus Oinoanda.[2] Schon seit der claudisch-neronischen Zeit kommen in dieser Familie Lykiarchen vor, seit der Zeit Traians sind unter ihnen Männer des Ritterstandes nachweisbar, die Offiziersstellen und prokuratorische Ämter bekleiden, wie der eben vorhin erwähnte Marcius Titianus und sein Sohn T. Marcius Deiotarianus,[3] oder der mit Licinia Maxima der Älteren verheiratete Julius Antoninus, dessen Vater C. Julius Demosthenes Prokurator von Sizilien unter Traian war.[4] Die Tochter des Julius Antoninus und der Licinia Maxima war vermählt mit Cl. Dryantianus, dem eine stattliche Reihe senatorischer Nachkommen entstammte (s. o. S. 182). — Hier muß auch auf den berühmtesten Athener der Kaiserzeit, den Sophisten Ti. Claudius Atticus Herodes, hingewiesen werden. Er gehört einer angesehenen Familie an, die sich durch viele Generationen bis in die Zeit des Augustus hinauf verfolgen läßt, aber ihren Wirkungskreis nur in ihrer Heimat suchte. Herodes selbst ist schon im Senatorenstand aufgewachsen, aber sein gleichnamiger Vater hat diesen Stand erst erwerben müssen. Nachdem der Großvater Ti. Claudius Hipparchus durch Vermögenseinziehung bestraft worden war und dadurch der Glanz

---

[1] Groag RE X 676 f., 349. IGR III 524—536 = TAM II 1, 135. 136. 138—141. 143—145. 147. 155—157; 137. 142. 149. 150 sind Fragmente; derselben Familie gehören an 146. 151—153.

[2] Heberdey-Kalinka a. a. O. 42 ff., 60 = IGR III 500.

[3] Heberdey-Kalinka 39, 53 = IGR III 472.

[4] Vgl. Heberdey-Kalinka 47, 62.

der Familie zu verblassen drohte, hat Atticus (der Vater) von neuem großes Ansehen erlangt durch den ungeheuren Reichtum, den ihm ein außergewöhnlicher Zufall zur Zeit des Kaisers Nerva in die Hände spielte. Er hat das Fundament zu seiner und seiner Familie Größe und Bedeutung gelegt. Wahrscheinlich noch von Nerva ist er, und zwar zunächst, wie wir jetzt wissen, nur mit den senatorischen Insignien des Praetorenranges ausgezeichnet worden, *praetoriis ornament. ornatus*;[1] unter Traian wurde er auch Konsul und war vielleicht schon im J. 101/2 Pontifex.[2]

Aber auch schon in der julisch-claudischen Zeit war bereits ein massenhaftes Emporsteigen von Munizipalbürgern und selbst von Provinzialen, die von Haus aus noch nicht einmal das Bürgerrecht besessen hatten, in die römische Kurie erfolgt, wie es die Betrachtung des Tacitus[3] zeigt: *Simul novi homines e municipiis et coloniis atque etiam provinciis in senatum crebri adsumpti.* Und diese Beobachtung findet ihre volle Bestätigung durch die Äußerung des Claudius in der Lyoner Bronzetafel:[4] *novo m[ore] et divus Aug[ustus av]onc[ulus] meus et patruus Ti. Caesar omnem florem ubique coloniarum ac municipiorum, bonorum scilicet virorum et locupletium, in hac curia esse voluit.* So kann denn auch Tac. ann. XII 23 (zum J. 49) von Senatoren aus der Gallia Narbonensis sprechen. Vgl. o. S. 220. Ja, auch schon Gaius verlieh den vornehmsten unter den provinzialen Bürgern durch Verleihung des *latus clavus* den Senatorenstand und die Aussicht auf Erlangung der senatorischen Ämter.[5]

---

[1] Inschrift aus Korinth, Dean Am. Journ. of Archeol. XXIII (1919), 173, 16.

[2] Klebs Prosop. I 351—353, n. 654. Groag RE III 2677 ff. Graindor Marbres et textes antiques 86—88. Über die Genealogie der Familie ders. Bull. hell. XXXVIII (1914), 439 f.

[3] Tac. ann. III 55. [4] CIL XIII 1668 (= Dessau I 212), col. II 1—4.

[5] Dio LIX 9, 5 (Zonar. XI 5 p. 15 Dind. III) *τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς ... καί τισιν αὐτῶν καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ ... χρῆσθαι ἐπὶ τῇ τῆς βουλείας ἐλπίδι ἔδωκε.*

Selbst aus ganz niedrigen Verhältnissen heraus ist bisweilen die Erhebung in den Senatorenstand erfolgt, ganz abgesehen von den Angehörigen des Libertinenstandes, aus dem sich, wie wir gesehen haben (S. 203—206), trotz der Ungehörigkeit des Vorganges doch gelegentlich auch der Senatorenstand ergänzte. In nicht wenigen Fällen wird von einzelnen Senatoren nur in so allgemeinen Ausdrücken niedrige Abkunft erwähnt, daß wir nichts Näheres darüber wissen können. L. Tarius Rufus, *infima natalium humilitate*, wurde später von Augustus zum Konsulat zugelassen (als suffectus im J. 16 v. Chr.) und mit Reichtümern überhäuft für wertvolle Dienste, die er als Kommandant von Schiffen bei Actium geleistet hatte.[1] — Auch der bekannte General des Augustus, Sulpicius Quirinius, Konsul 12 v. Chr., stammt aus einer *obscurissima domus*[2] in Lanuvium.[3] — Dem Einfluß Seians verdankte der Rhetor Junius Otho trotz seiner *obscura initia*, daß er bis zur Prätur (im J. 22 n. Chr.) emporstieg.[4] Auch ein anderer Literat, Curtius Rufus, ist, obwohl von dunkler Abstammung, in den Senatorenstand getreten; er soll der Sohn eines Gladiators gewesen sein; Tiberius, der ihm die Prätur verlieh, bezeichnete ihn als Selfmade man;[5] er wurde dann Konsul, Statthalter von Obergermanien und in hohem Alter noch Prokonsul von Afrika.[6] Die Redner T. Clodius Eprius Marcellus und Q. Vibius Crispus stammten beide aus ganz armen Häusern, jener aus Capua, dieser aus Vercellae; aber beide verdankten es ihrer Beredsamkeit, daß sie zu Reichtum und

[1] Plin. n. h. XVIII 37. Dio L 14, 2; vgl. Sen. de clem. I 15. Dessau Prosop. III 295, 14.

[2] Tac. ann. III 23. [3] Tac. ann. III 48. [4] Tac. ann. III 66.

[5] Tac. ann. XI 21 *De origine Curtii Rufi, quem gladiatore genitum quidam prodidere, neque falsa prompserim et vera exequi pudet. . . . cum hisce verbis Tiberius dedecus natalium eius velavisset: Curtius Rufus videtur mihi ex se natus.*

[6] Groag RE IV 1870 f.

Ehren gelangten und unter Nero das Konsulat bekleideten.[1] Wir müssen dann bis in die Zeit des Commodus weitergehen, um ähnliche Karrieren zu sehen, als beim Lotterregiment eines Cleander Senatssitze und Kommandostellen, Prokuraturen und Statthalterschaften feilgeboten wurden. Da ließ es sich ein Julius Solon, ein *ἀνὴρ ἀφανέστατος*, sein ganzes Vermögen kosten, in den Reichsadel aufgenommen zu werden.[2] — Wenn die oben (S. 173 f.) vorgetragene Auffassung über die Laufbahn des L. Lucilius Priscillianus richtig ist, dann haben wir auch in ihm einen aus den untersten Bevölkerungsschichten stammenden Senator zu erblicken, der allerdings, ehe er im Senat erscheinen durfte, ritterliche Ämter bekleidet hatte. — Es gehört nur zu dem bekannten Typus von Erzählungen über die Vorgeschichte der Kaiser, Erzählungen, die meist die Pointe haben, möglichst viele dunkle Punkte in der Vergangenheit der Kaiser aufzudecken (s. o. S. 112. 119), wenn auch von dem Senatskaiser des J. 238, von M. Clodius Pupienus Maximus, behauptet wird, er sei niedriger Abstammung.[3]

Den Männern des Ritterstandes bot am häufigsten der Offiziersdienst, der speziell für die Senatorensöhne die gewöhnliche Vorstufe für die senatorische Ämterkarriere bildete, die erwünschte Gelegenheit, sich hervorzutun, so daß sie durch die Erhebung in den Senatorenstand belohnt wurden. Damit war für sie die Grundlage gewonnen

---

[1] Tac. dial. 8, 4 *quo sordidius et abiectius nati sunt quoque notabilior paupertas et angustiae rerum nascentes eos circumsteterunt*; vgl. Klebs Prosop. I 415 f., 915. Dessau ebd. III 420 f., 379. Kappelmacher RE VI 261—264.

[2] Dio exc. LXXII 12, 3.

[3] Die Nachrichten darüber habe ich zusammengestellt RE IV 89. Ein Seitenstück zu den Erzählungen von niedriger Abstammung der Kaiser finden wir schon in republikanischer Zeit; da ist es ein beliebtes Kunstmittel der politischen Publizistik, dem Parteigegner möglichst verächtliche Herkunft nachzuweisen, vgl. Gelzer Nobilität 11.

für eine die Schranken der Geburt sprengende Stellung. Hingegen kommt es seltener und wohl überhaupt erst in der Zeit der Severe vor, daß auch Zenturionen senatorische Stellungen erreichten, wie z. B. . . s Verus, der als Legat der *legio III Gallica* (in Syria Phoenice) im J. 219 sogar die Kaiserwürde anstrebte, ein Versuch, den er mit dem Tode büßen mußte.[1] Der Rat des Maecenas bei Dio (s. o. S. 216) beweist gleichwohl, daß solche Fälle nicht zu den ganz vereinzelten Ausnahmen gehörten.

Schon unter Augustus ist ein ritterlicher Offizier, ein Mann aus vornehmem, altem kampanischen Geschlecht, der Geschichtschreiber C. Velleius Paterculus, in die senatorische Karriere eingelassen worden; wäre dies ein Ausnahmsfall, so hätte Velleius schwerlich unterlassen, es besonders hervorzuheben. Nachdem er seine Militia equestris geleistet hatte, zuletzt *praefectus equitum* in Germanien im J. 4 n. Chr. gewesen war, wurde er zum Quästor designiert und bekleidete dieses Amt im J. 7.[2] Auch in der Zeit Neros ist ein Offizier des Ritterstandes, wie es scheint, C. Julius Montanus, vielleicht der Sohn des durch seine Freundschaft mit Tiberius bekannten Dichters gleichen Namens, in den Senat aufgenommen worden; er war *trib. mil. leg. V Macedonicae* und *praef. fabr.*, wurde dann *Xvir stlitibus iudicand.* und hierauf zum Quästor designiert; die Bekleidung der Honores hat er nicht mehr erlebt, da ihn ein unglücklicher Zufall in den Tod trieb.[3] — Nicht ganz so sicher läßt sich über M. Jul[ius] Ro[mu]lus urteilen, der *adlectus [trib. p]lebis a divo Claudi[o]* wahrscheinlich doch aus dem Ritterstand hervorging, auch wenn die oben (S. 63, 2) versuchte Erklärung der Inschrift von Velitrae nicht das Richtige treffen sollte; jedenfalls war

---

[1] Dio LXXIX 7, 1. 2 [2] Vell. II 104, 3; 111, 3.

[3] CIL XI 3884 = Dessau I 978 (Capena). Tac. ann. XIII 25. Dio exc. LXI 9, 3. 4. Suet. Nero 26, 2 (ohne Namensnennung); vgl. Groag RE X 682. Diehl ebd. 681 f.

er *trib. m[il]itu[m]*, das Vorhergehende ist am ehesten (nach Analogie von CIL VI 3530 = Dessau I 1314 und so wie bei Julius Montanus) zu *[praef. fabr]um* zu ergänzen.

So wie die unruhevollen Zeiten, z. B. des Vierkaiserjahres 69, überhaupt ein plötzliches Emportauchen niedrigerer Gesellschaftsschichten an die Oberfläche mit sich brachten (s. o. S. 107 f.), so sind sie auch für die Karriere so mancher ritterlicher Offiziere bedeutungsvoll geworden und insbesondere Vespasian hat alle diejenigen, die ihm bei der Überwältigung seines Gegners und zur Erlangung des Thrones behilflich waren, reich belohnt. Daher finden wir eine große Anzahl solcher Männer des Ritterranges, die durch ihn zur senatorischen Würde emporgehoben wurden, zumal da gerade in den vorhergehenden Bürgerkämpfen die Reihen des Senates stark gelichtet waren und es auch damals wieder geradeso wie zur Zeit der untergehenden Republik viele Unwürdige gab, die sich in die Kurie gedrängt hatten.[1] Vespasian wartete nicht einmal, bis er als Kaiser allgemeine Anerkennung gefunden hatte, sondern suchte sogleich nach seiner Erhebung, als ein Mittel für den bevorstehenden Kampf um den Kaiserthron, durch Gunstbezeugungen und Geschenke seinen Anhang zu stärken und zu vermehren, und so gewann er viele Kämpfer für seine Sache durch Standeserhöhungen, insbesondere Ritter durch Erteilung des senatorischen Ranges. Bei solchen Massennobilitierungen mögen dann freilich nicht immer wahres Verdienst und Tüchtigkeit ausschlaggebend gewesen sein.[2] Aber höchst bemerkenswert ist es doch, daß wir

---

[1] Suet. Vesp. 9, 2 *Amplissimos ordines et exhaustos caede varia et contaminatos veteri neglegentia purgavit supplevitque recenso senatu et equite e. q. s.* (s. S. 130, 1); vgl. Vict. Caes. 9, 9 *senatu motus probrosior quisque, ac lectis undique optimis viris.*

[2] Tac. hist. II 82 *multos praefecturis et procurationibus, plerosque senatorii ordinis honore percoluit, egregios viros et mox summa adeptos; quibusdam fortuna pro virtutibus fuit.*

eine verhältnismäßig große Zahl von ritterlichen Offizieren kennen, die sogleich, ohne die Zwischenstufe prokuratorischer Verwaltungen, in den Senatorenstand adlegiert wurden. Es sind, wie Ritterling[1] gezeigt hat, die Offiziere der orientalischen und Donauheere; nur ist diese Adlektion nicht, wie Ritterling glaubt, erst bei Gelegenheit der Zensur der Kaiser Vespasian und Titus im J. 73/4 erfolgt, sondern größtenteils schon gleich nach seiner Thronbesteigung. Das geht nicht nur aus der Erzählung des Tacitus[2] hervor, sondern läßt sich auch an dem Beispiel des Plotius Grypus zeigen, der noch im J. 69 von Vespasian in den Senatorenstand aufgenommen worden war[3] und schon im J. 70 Prätor wurde.[4] Ebenso beweist dies die Laufbahn des Sex. Lucilius Bassus, der als Präfekt einer Ala von Vitellius zum Kommandanten der beiden italischen *classes praetoriae* ernannt wurde und zum Lohn für seinen Verrat an diesem Kaiser und für seinen Abfall zu Vespasian zunächst in dem Flottenkommando belassen, dann aber in den Senatorenstand erhoben wurde. Bis mindestens April 71 befehligte er die Flotte, im J. 72 war er schon Legat von Judaea und hatte als solcher den letzten Widerstand des eroberten Landes niederzuwerfen.[5]

Von den andern ritterlichen Offizieren, die Vespasian zu Senatoren machte, waren einige schon Kommandanten einer Ala. C. Fulvius Lupus Servilian[us] ist als Präfekt der *ala Longinian*[*a*] von Vespasian unter die Prätorier aufgenommen worden.[6] T. Rutilius Varus war *trib. mil. leg. V Macedonic.* und dann *praefectus alac Bos*(*poranae*), worauf

---

[1] Jahresh. X (1907), 305 f. Vgl. Groag RE X 545 f.

[2] Tac. hist. II 82, s. S. 229, 2. [3] Tac. hist. III 52.

[4] Tac. hist. IV 39. 40. Vgl. Groag Arch. epigr. Mitt. XX 49.

[5] Davon berichtet Joseph. bell. Jud. VII 163 ff. (= Zonar. VI 28 f.), wo allerdings sein Name in der Form Λούκιος Βάσσος überliefert ist; vgl. B. Pick Zeitschr. f. Numism. XIII (1885) 207 f., 8. Für die Belege im einzelnen verweise ich auf meinen Artikel in der RE.

[6] CIL XII 3166 (Nemausus).

er Quästor des Kaisers Vespasian wurde.[1] Dieselbe Ala hat auch C. Caristanius Fronto[2] befehligt, der als *trib. mil.* begann, *p[raef.] eq. al. Bosp.* wurde und dann *adl[e]ctus inter tribunic.*; da er, ohne ein weiteres Amt zu bekleiden, unter die Prätorier befördert wurde und, nachdem er Legat in *Pontus et Bithyn.* gewesen war, noch unter Vespasian die *leg. IX Hispana* befehligte, so liegt die Annahme nahe, daß auch er durch diesen Kaiser in den Senat aufgenommen wurde.

Andere sind gleich vom Militärtribunat in den ersten Stand aufgestiegen. Ti. Julius Celsus Polemaeanus war im J. 69 Tribun der *legio III Cyrenaica* in Alexandria, wo Vespasian damals zum Kaiser ausgerufen wurde; damit wird es zusammenhängen, daß er dann in den Senat, und zwar in die Rangstufe der Ädilizier adlegiert wurde, nur von Vespasian, also wieder nicht erst bei Gelegenheit der Zensur, sonst würde die Inschrift, die seinen Cursus honorum gibt, sagen von Vespasian und Titus.[3] — C. Caesius Aper war *praef. cohortis II Hispanor. equitatae* im J. 60, hierauf *trib. milit.*, er avancierte dann, wohl auch unter Vespasian, zum Quästor in der Provinz *Pontus et Bithynia.*[4] Die gleiche Laufbahn hat auch C. Se ... F ... aufzuweisen; er war *praef. coho[r.]*, und zwar *IIII Thrac. Sy[r.]*, dann *trib. mil. leg. V Maced.*, also im mösischen Heer, und ist von dort, wohl durch Vespasian, wie Ritterling[5] vermutet, zum *q(uaestor) urb(anus)* befördert worden.[6] Höher hinauf kam ... tilius Lol[lian]us, *[t]rib. mil. leg. IIII Scythic.* unter Claudius, *praef. coh. III sagittar.* und von Vespasian unter die Prätorier eingereiht.[7] Und gleichfalls derselben Zeit ge-

---

[1] CIL X 1258 (Nola). [2] Journ. Rom. Stud. III (1913), 260 = Dessau III 9485.

[3] Wie z. B. CIL VIII 7058 (dazu 19427) = Dessau 1001 (Cirta). IX 5533 = Dessau 1011. XIV 2925 = Dessau 1024. Vgl. Groag a. a. O.

[4] CIL XI 6009 = Dessau I 981 (Sestinum). CIL III p. 845 dipl. II = Dessau I 1987. [5] a. a. O. 305.

[6] Arch.-epigr. Mitt. V (1881), 225 = Pais Suppl. Ital. 10 (Pola).

[7] CIL III 335, dazu 6991. 14188[1].

hört wahrscheinlich an ... rianus Vo[lcinius ...]anicus, der schon, nachdem er [*pra*]*ef. coh. I Sygambr.* gewesen war, [*qu*]*aest*(*or*) *prov. Asi*[*ae*] wurde.[1] Endlich wird man möglicherweise auch den Mann hierher rechnen dürfen, von dessen Cursus honorum im Inschriftfragment CIL XII 2535 nur ganz spärliche Reste erhalten sind; er war Tribun einer [*coh.*] *Thra.* und ist dann [*adlect*]*us inter* [*p*]*raet.*; die Ansetzung in die Zeit Vespasians empfängt allerdings nur dadurch eine schwache Stütze, daß im J. 69 eine *cohors Thracum* unter A. Caecina Alienus aus Obergermanien gegen die Helvetier zog.[2]

So wie Vespasian in den Nöten des Thronkampfes und um die Lücken, die das viele Blutvergießen in die Reihen der Pairs des Reiches gerissen hatte, auszufüllen, so belohnte und begünstigte Traian als Soldatenkaiser in ausgedehntem Maße die tüchtigsten seiner Militärs durch Erhebung in den höchsten Adelsstand. Wie sehr Traian kriegerische Verdienste zu schätzen wußte, zeigt sein Verhalten gegenüber dem Mauretanier Lusius Quietus, der nach einer bewegten Vergangenheit zu den höchsten senatorischen Ämtern emporstieg. Er hatte es schon zum Befehlshaber einer Truppe seiner Landsleute gebracht,[3] als er wegen irgendeines Vergehens schimpflich aus dem Militärdienst entlassen wurde. Doch Traian erkannte die Vorzüge des militärisch so brauchbaren Offiziers und gab dem sich freiwillig Meldenden ein Kommando in den Dakerkriegen; dabei und noch mehr im Partherkrieg bewährte sich dieser geborene Reiterführer in so hervorragendem Maße, daß er in den Senatorenstand, und zwar unter die Prätorier erhoben wurde.[4] — Als Militärtribun in der *leg. III Cyrenaeica* ist Ti. Claudius Quartinus von Traian *adlectus ... in*

---

[1] CIL VI 1543. [2] Tac. hist. I 68.

[3] *τῶν Μαύρων ἄρχων* sagt Dio (s. nächste Anm.); das ist, wie Groag RE s. v. vermutet, *praefectus symmachiariorum*, vgl. Dessau Klio XX 227 f.

[4] Dio exc. LXVIII 32, 4. 5; 8, 3 (ed. Boissev. III p. 206. 194); vgl. gegen Dessau Prosop. II 308 f., 325. Weber Unters. zur Gesch. Hadrians 33. Groag a. a. O.

splendidissim. ordin. und war dann Quästor;[1] im J. 119 begegnen wir ihm schon als *iuridicus* von prätorischem Rang.[2] Und sogar schon von der Präfektur einer Kohorte so wie ... rianus Vo[lcinius ...]anicus (S. 232) ist ... us Celsus in den Senat emporgestiegen, von Traian *adlect.* [*in amplissim*]*um senatus ordinem* und hat dann die Quästur bekleidet.[3]

Solche Karrieren kamen aber auch in der späteren Zeit vor. L. Aemilius Arcanus wurde, nachdem er in drei Legionen hintereinander als Militärtribun gedient und in seiner Heimatstadt Narbo die munizipalen Ämter bekleidet hatte, von Hadrian in den Senat aufgenommen (*adlectus in amplissimum ordinem ab Imp. Caes. Hadriano Aug.*), worauf er die senatorische Ämterstaffel von unten her emporklomm; als designierter Prätor ist er gestorben.[4] — Einen längeren Offiziersdienst als Kohortenpräfekt, Militärtribun und *praef. eq.* hatte auch C. Julius Julianus abgeleistet, ehe er zur Bekleidung der Quästur gelangte, worauf er von Hadrian unter die Ädilizier adlegiert wurde.[5] — Eine analoge Erscheinung bietet C. Sagurus Priscus.[6] — Auch aus der Offizierslaufbahn hervorgegangen ist T. Fl. Longinus Q. Marcius Turbo, aber er scheint seine Erhebung in den Senatorenstand nicht seinen militärischen Verdiensten zu verdanken, sondern der wohl durch den bekannten Gardekommandanten unter Hadrian, Q. Marcius Turbo, erfolgten Adoption. Durch seine Geburt gehörte er einer sehr ein-

---

[1] CIL XIII 1802 (Lyon). [2] CIL II 2959 (Pompaelo).

[3] CIL V 7153. Die *coh. Breuco*[*r.*], deren *praef.* er war, scheint die *cohors VII Breucorum c. R.* zu sein, die zufolge dem Militärdiplom aus dem J. 100 (Dessau III 9054) zur obermösischen Besatzung gehörte, welche für den bevorstehenden Dakerkrieg bereit gehalten wurde; wohl für Erfolge in diesem Kriege ist Celsus befördert worden.

[4] CIL XII 4354 = Dessau I 1064; der kommunale Würdenträger von Narbo, Arcanus, den Martial VIII 72 als seinen Freund und Gönner preist, ist, wie zuerst Herzog erkannt hat, mit ihm identisch oder verwandt.

[5] CIL XI 3337 (Blera). [6] CIL XI 5959 (Pitinum Mergens).

fachen Familie an, sein Vater war Veteran und Dekurio der dakischen Kolonie Apulum.[1] Er selbst befehligte als Offizier des Ritterranges die *cohors I Germanorum*, worauf er so wie L. Aemilius Arcanus als *sevir turmae equitum Romanorum* eine Vorstufe der senatorischen Laufbahn betrat, die ihn von der Quästur, und zwar als Quästor des L. Caesar im J. 136 oder 137 bis zum Konsulat und, im J. 155, zur konsularischen Statthalterschaft von Niedermösien führte.[2] — C. Vettius Sabinianus Julius Hospes war Präfekt der *cohors II Commagenorum*, dann *trib. mil. leg. I Itali(c)ae* und wurde als solcher von Pius in den Senat befördert (*translatus in amplissimum ordinem ab Imp. divo T. Antonino*), worauf auch sein Cursus honorum mit der Quästur begann und bis zum Prokonsulat von Afrika reichte.[3] — Wir können fast noch die Freude nachfühlen, die der Reiterpräfekt Tineius Longus in Britannien empfand, als er gegen das Ende der Regierung des Kaisers Marcus mit dem *latus clavus* belohnt und zum Quästor designiert wurde; sie drückt sich aus in der Weihung, die der neu kreierte Senator einer einheimischen Gottheit stiftete.[4] —

---

[1] CIL III 1100 = Dessau II 7141.

[2] Hirschfeld Arch.-epigr. Mitt. VIII (1884), 20, 60 (vgl. S. 249) = IGR I 622 (Tomi). CIL III 7449. 7542 = Dessau I 1074; vgl. auch Mommsen Ges. Schr. VIII 404. Als Statthalter von Mösien ist er neuerdings auch durch Inschriften von Histros bezeugt, Pârvan Histria 81 n 22; 89, 25.

[3] Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1919, 356 = Cagnat-Merlin 281 (Ehrenbasis aus Thuburbo Maius); er ist identisch mit dem C. Vettius Sabinianus, über den Dessau Prosop. III 413 f., 339 handelt. Jetzt wissen wir sicher, daß er auch derselbe ist wie der bei Dio LXXII 3, 3 (= Exc. de leg. II 434 f., 67 De Boor) genannte römische General Sabinianus in Dazien und daß er nicht verschieden ist von dem CIL III 7854 genannten C. Vettius Sabinianus, *praef. coh. II Comm(agenorum)*. Auf ihn zu beziehen ist ferner IG XII 7, 262 = IGR IV 1016 und vielleicht auch das Fragment aus Neapel IG XIV 751 = IGR I 441.

[4] CIL VII 504 = Dessau II 4715 (Newcastle) *Deo Anocitico iudiciis optimorum maximorumque impp. n. sub Ulp. Marcello co(n)s(ulari) Tineius*

Auch von Kaiser Marcus, wie es scheint, ist der in den „Selbstbetrachtungen“ dieses Kaisers[1] genannte Tropaiophoros zugleich mit seinem Bruder zum Senator erhoben worden (*in amplissimum ordinem adsumptus*); über ihn selbst wissen wir sonst nichts, sein Bruder kam in den Senat, als er *praef. coh.* [*VII*] *Br*[*e*]*ucorum* in Pannonien war.[2] — Wie geringen Wert auch die Biographie des Kaisers Pescennius Niger besitzt (s. o. S. 157), so kann doch das eine als sicher gelten, daß Niger, der unter Commodus Konsul war,[3] vorher ritterliche Offiziersstellungen bekleidete.[4] — Hingegen ist mit den ganz gefälschten und konfusen Angaben der Vita Albini gar nichts anzufangen.[5] Man wird auf Grund dieser unlauteren Überlieferung schwerlich wagen wollen, auch den Kaiser D. Clodius Septimius Albinus zu den aus dem Offiziersstand hervorgegangenen Senatoren zu rechnen. — Wenn wir von einem Militärtribunen hören, den Caracalla sogleich zu den weiteren Offiziersstellen avancieren ließ und dann zum Senator mit prätorischem Rang erhob, so liegt in diesem Fall nicht militärisches Verdienst des Ausgezeichneten vor, sondern die krankhafte Lieb-

---

Longus in prefectura equitu[*m*] *lato clavo exorn*[*a*]*tus et q*(*uaestor*) *d*(*esignatus*). Da wir L. Ulpius Marcellus als Sieger im britannischen Krieg des Commodus im J. 184 kennen, so sind die *impp.* aller Wahrscheinlichkeit nach Marcus und Commodus (s. Dessau Prosop. III 461, 557), die Inschrift also aus der Zeit zwischen 177 und 180.

[1] M. Antonin. *εἰς ἑ.* X 31.

[2] CIL III 7395 = 731; s. meine „Röm. Reichsbeamten der Prov. Thracia“ (1920), 31.

[3] Hist. Aug. Nig. 4, 6; vgl. Herod. II 7, 4.; er war ja bei seiner Erhebung schon konsularischer Statthalter von Syrien.

[4] Dio exc. LXXIV 6, 1 *Ἰταλὸς μὲν ἦν, ἐξ ἱππέων.* Auf die genaue Bestimmung der Laufbahn im einzelnen hat v. Premerstein Klio XIII 98—101 viel Scharfsinn verwendet, doch kaum die richtige Einstellung der Vita gegenüber beobachtet; s. die Kritik von J. Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri nud der Vita Albini (Diss. Heidelberg 1916), 41—46.

[5] Hasebroek a. a. O. 23—25.

haberei dieses Herrschers, der Alexander den Gr. affenartig nachahmte; der Militärtribun war nämlich ein Makedonier und zu allem Überfluß noch hieß er Antigonos, sein Vater Philippos.[1] — Wir haben gesehen (S. 166), daß Aelius Decius Triccianus von den untersten Soldatenchargen an gedient hat, ehe er zum ritterlichen Offiziersdienst gelangte; während er noch Präfekt der zweiten Parthischen Legion war, ist er dann von Macrinus bald nach dessen Thronbesteigung als Statthalter nach Pannonien geschickt, demnach von dem neuen Kaiser in den Senat, und zwar sogleich in die Rangklasse der Konsulare aufgenommen worden.[2] — Leider können wir nicht genauer bestimmen die Zeit des M. Sentius Proculus aus Berytus der nach verschiedenen ritterlichen Offiziersstellungen, zuletzt der eines *praef. alae gem(inae) colonorum*, sogleich *quaest. provinc. Asiae* wurde.[3]

Am zahlreichsten vertreten ist allerdings der Kreis von Rittern, die aus dem prokuratorischen Verwaltungsdienst in den Senat gelangten. Es ist daher z. B. auch zu vermuten, daß der P. Licinius Caecina, der im J. 69 nach den Worten des Tacitus (hist. II 53) in den Senat *nuper adscitus* und der in vespasianischer Zeit als *praetorius vir* genannt wird,[4] identisch ist mit einem Prokurator von Kreta in nero-

[1] Dio exc. LXXVII 8, 1. 2; ein nicht gewöhnlicher Zufall hat uns die Grabschrift des Philippos in Suessa Aurunca erhalten, IG XIV 888 = IGR I 407, aus der wir auch ersehen, daß Antigonos es bis zum Konsulat gebracht hat.

[2] Dio LXXVIII 13, 1 *ἔς τε τοὺς ὑπατευκότας τινὰς ἐνέγραψε.* (3) *Δέκκιον Τρικκιανὸν ἐς τὴν Παννονίαν ἔστειλεν.* Als Legat von Unterpannonien im J. 217 kennen wir ihn durch Inschriften, s. Klebs Prosop. I 15, 126; dazu CIL III 14354[3]. Damals war auch Unterpannonien konsularische Provinz; denn auch C. Octavius Appius Suetrius Sabinus, cos. ord. 214, ist 217, noch vor Marcius Agrippa und Decius Triccianus aus dieser Provinz von Macrinus abberufen worden; vgl. auch v. Domaszewski Rhein. Mus. XLV (1890) 203—211.

[3] Wir kennen ihn nur aus zwei gleichlautenden Inschriften seiner Vaterstadt, Cagnat Syrie VII (1926), 67 f. [4] Plin. nat. hist. XX 199.

nischer Zeit, der den gleichen Vornamen und Gentilnamen trägt, dessen Kognomen jedoch nicht ganz erhalten ist.[1]

Unter denen, die Vespasian, wie wir gesehen haben (S. 229 ff.), in so großer Zahl in den Senat aufnahm, befanden sich nicht nur Offiziere, sondern auch Männer in ritterlichen Beamtenstellungen. Wir kennen zufällig zwei Baebier, möglicherweise Brüder oder sonstwie verwandt, die ihre Erhebung in den Reichsadel wahrscheinlich dem Kaiser Vespasian verdankten. Den Baebius Massa finden wir im J. 70 noch als *procurator* von Africa.[2] Mehr als zwanzig Jahre später, im J. 92/3, war er Prokonsul der Baetica und wurde nach Ablauf seiner Amtszeit im J. 93 von den Provinzialen durch Plinius angeklagt und dann verurteilt;[3] es wäre allerdings nicht ausgeschlossen, daß der berüchtigte Delator erst von Domitian ausgezeichnet wurde. Hingegen ist L. Baebius Avitus allem Anschein nach von Vespasian, dessen Prokurator der Provinz Lusitania er war, *adlectus inter praetorios*.[4] Vielleicht gehört auch Valerius Paulinus hierher, der zuerst Tribun der Prätorianer, im J. 69 Prokurator der Narbonensis war, mit Vespasian schon als Privatmann befreundet war und ihm in dem genannten Jahre auch wichtige militärische Dienste leistete.[5] — Der Augustianus Bellicus, den wir als *proc. Aug.* in Dalmatia kennen[6] und der vielleicht mit dem ... us Sollers *pontif. min., proc. Aug.*[7] identisch ist, scheint auch derselbe zu

---

[1] CIL III 14377 = Dessau III 8901 (Knossos): [*per*] *P. Licinium* [*Caeci*]*n*[*a*]*m proc*(*uratorem*).

[2] Tac. hist. IV 50; vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 577.

[3] Plin. ep. III 4, 4. VI 29, 8. VII 33; daß er Prokonsul war, wird zwar nirgends gesagt, ergibt sich aber mit völliger Sicherheit aus dem Zusammenhang. Zur Zeitbestimmung s. W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plinius (Sitz.Ber. d. bayr. Akad. 1919, 10. Abh.) S. 44 f.; 47, 2.

[4] CIL VI 1359 = Dessau I 1378. [5] Tac. hist. III 43.

[6] CIL III 13250 = Dessau II 5968 (Burnum).

[7] Eph. epigr. IX 676 (Castrimoenium).

sein wie der *vir praetorius* Sollers, von dem Plin. ep. V 4, 1 (vgl. 13, 2) um das J. 105 berichtet.[1] — Der vorhin (S. 219) erwähnte erste Lykier, der in den römischen Senat einzog, ... us Claudianus hat, wie gesagt, vorher auch schon ritterliche Prokuratorenstellungen bekleidet (*ἐν ἱππικῇ [τάξει ἀρχὰς διελθὼ]ν μέχρι ἐπιτροπι[κῶν]*). — Die höheren ritterlichen Ämter hat M. Statius Priscus Licinius Italicus nach erfolgreichem Offiziersdienst und militärischen Auszeichnungen im jüdischen Krieg Hadrians erreicht; als *proc. Aug. XX. hereditatium prov. Narbones. et Aquita[n.]* ist er in die senatorische Laufbahn übergetreten und bekleidet dann die Honores von der Quästur bis zum Konsulat (cos. ord. 159) und hierauf noch eine Reihe konsularischer Kommanden.[2] — Schon wiederholt habe ich hier darauf hingewiesen, daß der spätere Kaiser Pertinax, obwohl Sohn eines Freigelassenen (S. 206) und selbst Zenturio, zu ritterlichen Offiziersdiensten befördert wurde und schließlich in den Senatorenstand aufstieg; auch bei ihm liegen dazwischen prokuratorische Stellungen, die die Vita verzeichnet: 2, 2 *alimentis dividendis in via Aemilia procuravit*, dann wird er Präfekt der *classis Germanica*; hierauf (2, 4) Prokurator duzenaren Ranges in Dacia, wurde er dem Schwiegersohn des Kaisers Marcus, Tib. Cl. Pompeianus, *vexillis regendis* beigegeben. In dieser Stellung zeichnete er sich während des Markomannenkrieges aus.[3] Diese Verdienste verschafften ihm den senatorischen Rang (2, 5 *lectus est in senatu*; vgl. 2, 9); Kaiser Marcus nahm ihn unter die Prätorier auf (v. 2, 6); im J. 175 (oder 174) bekleidete er das Konsulat. Ungefähr in derselben Zeit ist auch ... ilius [*adlectus in amplissimum*] *ordinem inter praetorios*, nachdem er eine lange prokuratorische Laufbahn hinter sich hatte, die mit der Führung der Kommentarien des Praefectus

---

[1] Die Begündung bei Klebs Prosop. I 234 f., 85.

[2] CIL VI 1523 = Dessau I 1092. [3] Dio-Xiphil. LXXI 3, 2.

praetorio Cornelius Re[pentinus] in der späteren Zeit des Kaisers Pius oder zu Anfang des Marcus und Verus (s. u. S. 248) begann und deren letzte Staffeln, soweit sie in der Inschrift erhalten sind, das Amt eines *procurator summarum ratio[num]* und das eines *[ab epist]ulis Latinis* sind.[1]

Eine ungewöhnlich rasche und glänzende Karriere hat M. Macrinius Avitus Catonius Vindex gemacht. Obwohl er es in der ritterlichen Laufbahn bis zum Provinzialprokurator von Dacia Maluensis gebracht hatte, nachdem er sich in vielen Offiziersposten bewährt und im Markomannenkrieg militärische Dekorationen erworben hatte, so daß er dann, in den Senat aufgenommen, sogleich das Konsulat bekleidete, und obwohl er nachher noch der Reihe nach Statthalter von Ober- und Niedermösien wurde, war er bei seinem Tode erst 42 Jahre alt.[2] So raschen Aufstieg hatte er außer seinen kriegerischen Verdiensten wohl auch der nahen Verwandtschaft (s. o. S. 188) mit dem gefeierten Gardepräfekten M. Macrinius Vindex zu verdanken. —Wohl von Commodus ist Tib. Cl. Candidus *allectus inter ... tribunicios* und dann gleich *inter praetorios*, nachdem er die Stufenleiter ritterlicher Offiziersposten emporgeklommen (er war *praepositus copiarum expeditionis Germanicae secundae*, also in den Jahren 178 und 179) und hierauf *proc. XX hered. per Gallias Lugdunensem et Belgicam et utramq(ue) Germaniam* gewesen war.[3]

In der Zeit des Septimius Severus und seiner Söhne ist der Sophist Ael. Antipater aus dem phrygischen Hierapolis emporgekommen. Es war die Zeit, in der die griechischen Literaten es weit brachten, als Prinzenerzieher, als Inhaber eines akademischen Lehrstuhls in Athen und als Kabinettssekretäre des Kaisers. Und bald stand ihnen auch der Senat offen. Schon unter Marcus (oder spätestens Commodus) treffen wir einen Sophisten an, der in den Senatoren-

[1] CIL VI 1564 = Dessau I 1452. [2] CIL VI 1449 = Dessau I 1107.
[3] CIL II 4114 = Dessau I 1140; vgl. Domaszewski Rangordnung 151.

stand aufgenommen wurde und dann das Konsulat bekleidete, den Pergamener Claudius Aristokles.[1] So ist nun auch Antipater von Septimius Severus als Abteilungschef des griechischen Sekretariats und dann als Lehrer für die beiden Kaisersöhne Caracalla und Geta bestellt worden. In den Senat aufgenommen, trat auch er gleich unter die Konsulare ein und wurde kaiserlicher Legat von Bithynien (vgl. o. S. 134, 1). Geradezu aufsehenerregend für jene Zeit war der Aufstieg des Aelius Coeranus und sein wechselvolles Schicksal. Es ist freilich nicht ganz genau, wenn Dio[2] behauptet, daß er der erste Ägypter war, der in den Senat aufgenommen wurde, aber auffallend genug ist dieser Aufstieg, da ja sonst die Ägypter, mit Ausnahme der Alexandriner, nicht einmal das römische Bürgerrecht erwerben konnten;[3] und auch bei ihm begann die senatorische Laufbahn sogleich mit dem Konsulat; er hat aber vor dem Eintritt in den Senat ritterliche Ämter bekleidet, und zwar, wie es scheint, *a libellis* zu derselben Zeit, als Aelius Antipater *ab epistulis* war.[4] Bei Coeranus erklärt sich diese Karriere durch die Gunst, die ihm Plautian zuwandte, die ihm aber nach dem Sturze Plautians verhängnisvoll wurde;

---

[1] Photios cod. 158, p. 100 b Bekker: *βασιλικῷ δόγματι τῆς ἐν Ῥώμῃ μεγάλης βουλῆς ἐγένετο κοινωνός*; man wird diesen Aristokles, dem Phrynichos mehrere Bücher seiner an Commodus gerichteten *σοφιστικὴ παρασκευή* widmet, gleichsetzen dürfen mit dem Sophisten Aristokles von Pergamon, der nach Philostr. v. soph. II 3 p. 74 K. II *ἐτέλει ... ἐς ὑπάτους* (was nur heißen kann „er wurde schließlich Konsul"; die Übersetzung von A. H. Christian „er stammte von gewesenen Konsuln ab" und wohl danach Klebs Prosop. I 349, 643 *a consularibus originem ducens* beruht auf Mißverständnis), und mit dem Konsular und Rhetor Claudius Aristokles, dem in Olympia ein Denkmal errichtet wird (Dittenberger-Purgold Inschriften von Olympia 462).

[2] Dio exc. LXXVI 5; vgl. LI 17, 3 (auch 17, 2).

[3] Siehe meine „Unters. zur Gesch. und Verw. Ägyptens" (1915) 90. 106.

[4] Heberdey Forsch. in Ephesos II 125, 26 *τὴν ἐξή[γησι]ν τῶν ἀξιωμάτων πεπισ[τευμένος]*.

er mußte damals (im J. 205) in die Verbannung gehen. Caracalla als Alleinherrscher berief ihn nach siebenjährigem Exil nach Rom zurück und ließ ihn das Konsulat bekleiden.[1] Hingegen hat der Sophist Apsines von Gadara, der einer etwas späteren Zeit angehört — er wirkte in Athen unter Maximin — wohl nur die Ornamenta consularia erhalten.[2] — Wenn wir in der Liste der Patroni von Canusium[3] aus dem J. 223 den Namen des L. Didius Marinus unter den *clarissimi viri* lesen, so liegt es nahe, in diesem dem Senatorenstand angehörigen Mann den gleichnamigen Prokurator in der Zeit Caracallas zu erblicken, der nach langer ritterlicher Offiziers- und Beamtenlaufbahn seine Verdienste durch die Erhebung in den Reichsadelsstand belohnt sah.[4] — Jedenfalls von Septimius Severus ist auch Tib. Cl. Subatianus Proculus in den Senat aufgenommen worden; er war, nachdem er die übliche Folge der ritterlichen Offiziersdienste geleistet hatte, *subpraefectus classis praetoriae Misenatium* und wurde dann zur Quästur zugelassen; von 208—210 treffen wir ihn als kaiserlichen Legaten in Numidien an.[5]

Während die Angehörigen mancher ehemaliger Königsgeschlechter schon infolge ihrer Abstammung durch Aufnahme in den Senat oder durch Verleihung der senatorischen Insignien geehrt wurden, kennen wir solche, die sich zu dieser Würde erst durch einen langen Verwaltungsdienst hinauf-

[1] Dio a. a. O., vgl. LXXVII 3, 3.

[2] Suid. s. Ἀψίνης 2: ὑπατικοῦ λαβὼν ἀξίωμα.

[3] CIL IX 338 = D. II 6121.

[4] CIL III 6753 = D. I 1396; seine Zeit können wir jetzt auf Grund neuer Inschriften bestimmen: Ann. epigr. 1911, 4 (= Dessau III 9240). 5. J. Keil Forsch. in Ephesos III 137, 51. Daß der Prokurator ein paar Jahre später Senator wurde, scheint mir wahrscheinlicher, als daß der *cl. vir* sein Sohn wäre, wie Dessau gemeint hatte.

[5] Bull. du com. des trav. hist. 1911, 117 f., 23 = Dessau III 9488 (Cuicul); als *leg. Auggg.* (von Numidien) und *cos. desig.* bekannt auch durch CIL VIII 4323 (dazu 18528) im J. 208, Bull. a. a. O. 1916, 231 im J. 210, außerdem ebd. 1919, S. CCIX. CCXI.

arbeiten mußten, genau so wie die anderen Männer, die wir hier betrachten. So sind uns zwei Mitglieder der ehemals regierenden Fürstenfamilie von Emesa aus ungefähr derselben Zeit bekannt, die erst ritterliche Ämter bekleideten und dann zu den senatorischen Honores aufstiegen. Der eine, dessen Zugehörigkeit zu dieser Dynastie allerdings nur Vermutung ist (insbesondere auf Grund des Namens und der Erasion desselben), ist C. Julius [Ale]xianus, der nach den drei üblichen ritterlichen Militärkommanden als Prokurator nur in der Annonaverwaltung beschäftigt war, dann aber Senator mit prätorischem Rang oder mindestens Prätor wurde und in der Zeit Caracallas die weitere Ämterstaffel durchmachte.[1] Wohl aber ist der andere als Angehöriger derselben Fürstenfamilie (genauer gesagt, mit ihr verschwägert) gut bezeugt. Es ist Sex. Varius Marcellus, der Gemahl der aus dem emesenischen Herrschergeschlecht stammenden Julia Soaemias Bassiana und Vater des späteren Kaisers Elagabal. Er selbst stammt aus dem benachbarten Apamea, wie wir aus Dio (LXXVIII 30) wissen, dessen Angabe, er sei zuerst kaiserlicher Prokurator und dann Senator gewesen und vor der Thronbesteigung seines Sohnes gestorben, durch die bilingue Grabschrift, die ihm in Velitrae gesetzt ist,[2] ihre volle Bestätigung erfährt. Danach ist er in der prokuratorischen Stufenleiter hoch emporgekommen, von der zentenaren Prokuratur der Wasserleitungen[3] zur duzenaren Prokuratur von Britannien und zum *proc. rationis privat.* trezenaren Ranges, hat dann die ungewöhnliche Vertrauensstellung (wohl unter Caracalla) eines

---

[1] Inschrift aus Salona, Jahresh. XIX/XX (1919) B. 295; die Ergänzung des Kognomens stammt von dem Herausgeber der Inschrift (R. Egger), der die Zugehörigkeit dieses Mannes zur Fürstenfamilie von Emesa zu begründen sucht (a. a. O. 292—322).

[2] CIL X 6569 = IG XIV 911 = Dessau I 478.

[3] Dieses Amt ist auch durch die Inschrift eines Wasserleitungsrohres aus Rom bezeugt, CIL XV 7326 = Dessau II 8687, aus der Zeit des Septimius Severus und Caracalla.

vice praeff. pr. et urbi eingenommen und absolvierte schließlich seine weitere Ämterlaufbahn als Prätorier.[1]

An seinen Cursus honorum erinnert der des ... us Paulinus aus Sparta insofern, als auch dieser Stellvertreter der Praefecti praetorio und des Stadtpräfekten war, ehe er Senator wurde.[2] Denn der Ausdruck in der Inschrift von Sparta *[ἄρξ]αντα τὴν [ἀρχὴ]ν τῶν ἐξο[χ]ω[τάτω]ν ἐπάρχων [καὶ (?) εὐδοκιμ]ήσαντα καὶ τ[ῇ τιμ]ῇ τοῦ Ῥώμης [ἐπ]άρχου* bezeichnet, wie mir scheint, dasselbe kumulierte Amt der Stellvertretung, wie es Sex. Varius Marcellus und wohl auch Fl. Maternianus bekleidete. Von senatorischen Ämtern ist in der Inschrift das eines *corrector Achaiae* (*ἡ[γ]ε[μόνα] καὶ διορθωτὴν [τῆς Ἑλλ]άδος*) genannt. — Aus einer wesentlich späteren Zeit kennen wir den Präfekten von Ägypten im J. 249—250 Aurelius Appius Sabinus,[3] den wir einige Zeit später als Konsular wiederfinden.[4] Vielleicht ist seine Erhebung in den Senatorenstand auf dem Weg über die Gardepräfektur erfolgt, wie z. B. bei Q. Maecius Laetus (s. u.) und möglicherweise auch bei T. Pactumeius Magnus, der in den Jahren 176 und 177 Präfekt von Ägypten war und vielleicht derselbe ist wie der gleichnamige Konsul im J. 183.[5] — Der Präsidialprokuratur von Mauretania Caesa-

[1] Vgl. über ihn auch v. Domaszewski Rhein. Mus. LVIII (1903), 222 f.

[2] IG V 1, 538 (Inschrift aus Sparta), mit besseren Lesungen ediert von A. Wilhelm Berl. Sitz.Ber. 1913, 858—863, der aber (S. 863) irrtümlich eine Vermischung senatorischer und ritterlicher Ämter annimmt, wie sie unter Elagabal allerdings mehrfach vorkommt, s. Herm. 1925, 98.

[3] CPR I 20 = Wilcken Chrest. Nr. 402. Ein bilinguer Papyrus aus Gießen, veröffentlicht von O. Eger Zeitschr. d. Sav. Stift., roman. Abt. XXXII (1911), 378 f. = Preisigke Sammelb. 1010. Auch Euseb. hist. eccl. VI 40, 2. VII 11, 18 nennt Sabinus als denjenigen Präfekten, der die decianische Christenverfolgung in Ägypten durchzuführen hatte.

[4] *Ἄππιον Σαβεῖνον ἔπαρχον Αἰγύπτου καὶ τῆς Ἀσίας ἐπανορθωτήν, τὸν λαμπρότατον*, Dessau III 9467 (Milet); er ist daher wohl auch identisch mit dem *λαμπρότατος ὑπατικὸς Ἄππιος Σαβῖνος*, Inschr. v. Olympia n. 355.

[5] Diese Gleichsetzung kann als wahrscheinlich gelten, seitdem wir

riensis M. Aurelius Zeno Januarius[1] ist ohne Zweifel derselbe wie der Aur. Zeno Januarius *c. v.*, dessen Grabstein in dem mauretanischen Caesarea gefunden wurde.[2] Seine Zeit würde sich dadurch bestimmen, daß er vielleicht gleichzusetzen ist mit dem Aurelius Januarius *vir egregius* in der Zeit der Kaiser Valerian und Gallienus.[3] — Von einer der höchsten ritterlichen Statthalterschaften im 3. Jahrh., der von Mesopotamien, ist Marcellinus unter Aurelian im J. 275 zum ordentlichen Konsulat gelangt. Er hatte als Präfekt von Mesopotamien die (? Finanz-)Verwaltung des „Orients" erhalten, das ist wohl der Provinzialkomplex (oder doch ein Teil desselben), der in der späteren Zeit zu einer Diözese vereinigt war. Bei dem zweiten Aufstand der Palmyrener im J. 273 wies er die Versuche, ihn mit dem Purpur zu bekleiden, standhaft von sich und blieb dem Kaiser treu.[4] — So wie bei Aurelius Appius Sabinus und bei

---

den richtigen Vornamen des Präfekten kennen, BGU III 970 = Mitteis Chrest. n. 242 und in dem Duplikat BGU II 525 (in einem dritten Exemplar III 823 ist der Name nicht erhalten). P. Oxy. III 635. Während sich die hermopolitanische Inschrift CIG III 4704 = IGR I 1145 wegen der Samtherrschaft der Kaiser Marcus und Commodus nur zwischen 177 und 180 ansetzen läßt, ist P. Fay. 159 aus dem J. 176 (nach dem 1. April, an welchem noch L. Caecilius Salvianus Vizepräfekt war, und vor dem 29. August) und BGU III 970 vom 28. März 177 datiert. Aus P. Oxy. III 635 ersehen wir, daß ... us Sanctus sein Nachfolger war, der auch noch vor dem Tode des Marcus (17. März 180) Ägypten verwaltete. Nicht datiert sind P. Oxy. VIII 1117. P. Teb. II 303. Vielleicht sind auf ihn zu beziehen P. Lond. III 134, 921. P. Ryl. II 273 verso col. II 5. Als Konsul ist er genannt in den Arvalakten CIL VI 2099 pag. III 14. Er wird unter den nach dem Sturze Cleanders von Commodus getöteten Konsularen aufgezählt Hist. Aug. Comm. 7, 6; vgl. Dig. XXVIII 5, 93 (92).

[1] CIL VIII 20992; die Ergänzung wird bestätigt durch eine neue Inschrift aus Caesarea, Bull. du com. des trav. hist. 1904, S. CLV = Ann. épigr. 1904, 151, die auch den Vornamen überliefert.

[2] CIL VIII 20991 (= 10982). [3] CIL V 7879 = Dessau I 551 (Cemenelum).

[4] Die Gleichsetzung des Marcellinus, von dem Zosim. I 60 erzählt, mit dem cos. ord. 275 (Dessau Prosop. II 332, 137) empfiehlt sich gewiß als

T. Pactumeius Magnus (S. 243) liegt auch bei Pomponius Januarianus die Vermutung nahe, daß sein Übergang aus dem Ritterstand in den Senatorenstand über die Gardepräfektur führte. Auch er war Präfekt von Ägypten, in den Jahren 283 und 284,[1] im J. 288 ist er Consul ordinarius, dazwischen könnte die Bekleidung der Praefectura praetorii liegen; unmittelbar anschließend an das Konsulat war er *Praefectus urbis Romae* 288 und 289.[2]

Senatorischer Rang der Praefecti praetorio[3]

Eine eigentümliche Stellung zum Senatorenstand nehmen namentlich in der späteren Zeit die Praefecti praetorio ein. Das Amt war sehr bald durch die starke Persönlichkeit einzelner Vertreter, durch die Wirksamkeit in der Nähe des Kaisers und um die Person des Herrschers, durch den Befehl über die stärkste Truppenmacht Italiens, durch die Vielseitigkeit der Geschäfte und die weitreichenden Befug-

---

sehr wahrscheinlich, weil das Avancement des Marcellinus für seine treue Haltung erfolgt sein wird. Möglicherweise ist auch der *vir perfectissimus, dux ducenarius* (?; vgl. Keyes The Rise of the Equites 51, 1) Aur. Marcellinus (CIL V 3329 = Dessau I 544) mit ihm identisch, wie Homo Rev. hist. 138 (1921), 8 f. annimmt.

[1] Aus dem J. 283 ist P. Thead. 18, wo ich (Unters. zur Gesch. Ägyptens 200, 1; durch Versehen ist da das Zitat P. Thead. 18 ausgefallen) seinen Namen einsetzte, was Jouguet bestätigte. Das andere uns überlieferte Datum seiner Statthalterschaft Ägyptens in P. Oxy. VIII 1115 ist nicht, wie ich a. a. O. mit den Herausgebern annahm, das J. 281, sondern, wie sie hinterher (P. Oxy. XII p. 176) berichtigen, der 26. Pachon des 2. Jahres (von Carinus und Numerian), also der 21. Mai 284.

[2] Sein Name erscheint mit der richtigen, durch die Papyri bezeugten Form des Kognomens (Pomponius Januarianus) nur im Verzeichnis der Stadtpräfekten des Chronogr. 354 zum J. 289 (Mommsen Chron. min. I 60), hingegen als Januarinus und Januarius ebd. zum J. 288, sowie in den Konsularfasten (Mommsen a. a. O. I 60. 230. 290. 445. II 149. III 379. 395).

[3] Die folgenden Ausführungen (S. 245—271) sind mit geringfügigen Änderungen in italienischer Übersetzung im Bull. della Comm. arch. com. LII 1924 (1925) S. 9—25 erschienen.

nisse zu einer Art Vizekaisertum emporgehoben worden. Der Praefectus praetorio war unstreitig der einflußreichste und mächtigste Mann nach dem Kaiser, einige von ihnen übertrafen an tatsächlicher Machtfülle sogar den Kaiser selbst.[1] Auf einen so prominenten Posten Senatoren zu setzen, duldete das System des augustischen Prinzipats nicht, in Wahrheit die unbedingte Obergewalt des Prinzeps und als Folge davon die ebenso unbedingte Ohnmacht des Senates und des Senatorenstandes in sich schloß, ja, im Interesse der Sicherheit des Kaisers und der Erhaltung der Kaisergewalt in sich schließen mußte. Aber der höhere Glanz des Senatorenstandes als des ersten Reichsadels kam doch darin zum Ausdruck, daß die Erhebung selbst der Praefecti praetorio in den ersten Stand als Auszeichnung angesehen oder doch als solche verliehen wurde. Das gilt sogar von der Verleihung des Titularsenatorenstandes oder richtiger gesagt von der Ernennung zu Titularmagistraten, also von der Verleihung der *ornamenta* bestimmter senatorischer Rangklassen. Während schon in republikanischer Zeit Senatoren bisweilen durch die Erwerbung der *ornamenta* einen höheren Rang erhalten hatten, kommt die Verleihung solcher *ornamenta* an Nichtsenatoren erst unter Tiberius vor, und von den Praefecti praetorio ist der erste Seian, der zunächst (im J. 20 n. Chr.) die *ornamenta praetoria* erhielt,[2] ehe er dann wirklich Konsul wurde, und zwar *consul ordinarius* (im J. 31).

[1] Bezeichnend dafür sind auch gelegentliche Äußerungen der Schriftsteller, Herod. V 1, 2 (angebliches Schreiben des Kaisers Macrinus an den Senat) *οὐ πολύ τι ἐξουσίας καὶ δυνάμεως βασιλικῆς ἀποδεούσης, ὅπου γε καὶ αὐτὸς ὁ βασιλεὺς τοῖς ἐπάρχουσι τῶν στρατοπέδων πεπίστευται.* Philostr. v. Apoll. VII 18 *τὴν ἀρχὴν ταύτην, ἣ τοῖς μὲν πολλοῖς μεγίστη δοκεῖ καὶ μείζων ἢ πάντα ὁμοῦ τὰ ἀνθρώπων.*

[2] Dio exc. LVII 19, 7 *ταῖς τε στρατηγικαῖς τιμαῖς ἐκόσμησεν, ὃ μήπω πρότερον μηδενὶ τῶν ὁμοίων οἱ ἐγεγόνει,* vgl. LVIII 11, 2 *ὃν τῷ περιπορφύρῳ ἱματίῳ ἐκεκοσμήκεσαν.*

Die prätorischen Ornamenta für einen Gardepräfekten kommen dann noch bei Naevius Sertorius Macro vor, dem nämlich, als er im J. 31 mit der Nachfolge Seians im Kommando der Prätorianer betraut wurde, der Senat unter anderen Ehren, die er wohlweislich ablehnte, auch die prätorischen Insignien dekretierte.[1] Dann hat Rufrius Crispinus als Praefectus praetorio im J. 47 die gleiche Auszeichnung empfangen, später erhielt er sogar die *ornamenta consularia*.[2] Dies ist um so weniger auffällig, als Kaiser Claudius auch schon Prokuratoren duzenaren Ranges die Konsularornamente erteilte, wie Sueton (Claud. 24, 1) berichtet und wofür wir auch einige Beispiele kennen; so den P. Graecinius Laco, der als Prokurator von Gallien allerdings von besonders hohem Rang kurz vorher, im J. 44, die *ornamenta consularia* erwarb,[3] ferner Junius Cilo, der bald nachher, im J. 49 als Prokurator von Bithynia und Pontus derselben Auszeichnung teilhaftig wurde.[4]

Auch Arrius Varus erhielt als Praefectus praetorio (von Ende 69—70) die *ornamenta praetoria* und gleichzeitig mit ihm auch Cornelius Fuscus, der aber erst später (unter Domitian) die Garde befehligte, damals hingegen nur Prokurator von Pannonien gewesen war.[5] Aber schon früher sind außer Rufrius Crispinus auch Sex. Afranius Burrus (Praef. praet. 51—62)[6] und Nymphidius Sabinus, letzterer wahrscheinlich erst bei Gelegenheit seiner Erhebung zum Gardekommandanten im J. 65 mit konsularischen Ornamenten ausgezeichnet worden[7] und seither ist (von Arrius Varus ab-

---

[1] Dio LVIII 12, 7 τιμὰς . . . τὰς τῶν ἐστρατηγηκότων ἔδωκαν.

[2] Tac. ann. XI 4 *insignia praeturae Crispino decreta.* XVI 17 *quondam praefectus praetorii et consularibus insignibus donatus.*

[3] Dio LX 23, 3. CIL V 3340; s. RE VII 1691.

[4] Tac. an. XII 21. [5] Tac. hist. IV 4 *praetoria insignia.*

[6] CIL XII 5842 = Dessau I 1321 *ornam[ent]is consular.*

[7] Tac. ann. XV 72 *Consularia insignia.*

gesehen) keine Erhebung der Prätorianerpräfekten in den Senatorenstand, sei es eine wirklich erfolgte oder eine nur titulare, zu einem niedrigeren Rang vorgenommen worden. Darin kommt am deutlichsten die hohe Wertung des Gardekommandos und damit des Ritterstandes überhaupt, dessen höchster Vertreter der Präfekt ist, zum Ausdruck.

P. Acilius Attianus, der in der letzten Zeit Traians und zu Beginn der Regierung Hadrians Praefectus praetorio war, erhielt den konsularischen Rangtitel; Senator wurde er erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand.[1] Seine glänzende Karriere verdankte er wohl auch dem Umstand, daß er ein engerer Landsmann beider Kaiser war (s. Abschn. V). Auch Pius verlieh, wie sein Biograph berichtet, seinen Präfekten die Konsularornamente.[2] Von den fünf Männern, die unter Pius das Kommando der Kaisergarde führten, ist bei zweien, M. Gavius Maximus und T. Furius Victorinus, die Verleihung des Titularkonsulates inschriftlich bezeugt,[3] ein dritter, Sex. Cornelius Repentinus, führt als Praefectus praetorio (159—163) den Rangtitel *v*(*ir*) *c*(*larissimus*)[4] so wie andere Präfekten, die nur die konsularischen Ornamente erhielten (s. u.). Von den übrigen zwei, M. Petronius Mamertinus und C. Tattius Maximus, werden wir das gleiche anzunehmen haben; jener war Kollege des Gavius Maximus und scheint als solcher im J. 143 gestorben zu sein (s. o.

---

[1] Hist. Aug. Hadr. 8, 7 *cum Attianum ex praefecto praetorii ornamentis consularibus praeditum faceret senatorem*; den richtigen Gentilnamen kennen wir aus CIL XI 7248 = Dessau III 8999.

[2] Hist. Aug. Pius 10, 6 *praefectos suos et locupletavit et ornamentis consularibus donavit.*

[3] *M. Gavius Maximus consularibus ornamentis ornatus* CIL IX 5358 (= Dessau I 1325). 5359. *T. Furius Victorinus* [*consularibus*] *ornam*[*entis*] *honoratus,* Huelsen Ausonia II (1907), 71.

[4] CIL XV 7439. VI 654 (hier ist allerdings der Amtstitel nicht angegeben). Für das Jahr 163 ist seine hohe Amtsstellung bezeugt durch Bull. com. XLIII (1915), 66, 3.

S. 182), ebenso ist im Amte gestorben Tattius Maximus, der als Nachfolger des Gavius Maximus von 158—159 Präfekt war.[1]

Ob die folgenden Kaiser ihre Präfekten regelmäßig auch mit den konsularischen Insignien beschenkten, ist zweifelhaft, es ist immerhin möglich, wenn auch nicht bei allen bezeugt. Wir wissen es nur von M. Bassaeus Rufus,[2] der von 168 oder 169 bis mindestens 177 Gardekommandant war, weiters von Plautian, sowie von dem späteren Kaiser Macrinus und seinem Kollegen in diesem Kommando M. Oclatinius Adventus (s. u. S. 251 f.), in der Zeit Elagabals von Valerius Comazon, der zuerst die konsularischen Ornamente erhielt, ehe er (im J. 220) Consul ordinarius wurde und sich dann consul II nannte.[3] Aber allem Anschein nach liegt dieselbe Erscheinung

---

[1] Hist. Aug. Pius 8, 7. 8.

[2] CIL VI 1599 (dazu 31828) = Dessau I 1326 [*c*]*onsularibus ornamentis honoratus*.

[3] Dio LXXIX 4, 2 *τὰς τιμὰς τὰς ὑπατικὰς ἔλαβεν, καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὑπάτευσεν*. Daß man die *ornamenta consularia* als erstes Konsulat zählte und, wenn man später wirklich das Konsulat bekleidete, sich dann *consul II* nannte, war unter Septimius Severus aufgekommen, unter Caracalla weiter geübt worden und, wie dieses Beispiel zeigt (s. auch o. S. 122 f.), auch unter Elagabal, während Macrinus es abgelehnt hatte, Dio LXXVIII 13, 1 *μὴ ἐθελήσας δεύτερον δὴ τῷ ἐπιόντι ἔτει ὑπατεύειν δόξαι, ὅτι ⟨τὰς⟩ τῶν ὑπατευκότων τιμὰς ἐσχήκοι, ὅπερ ἐπὶ τοῦ Σεουήρου ἀρξάμενον καὶ ὁ υἱὸς αὐτοῦ ἐπεποιήκει*. Angespielt ist da auf Plautian, der, als er im J. 203 das ordentliche Konsulat bekleidete, sich, obwohl er damals in Wirklichkeit das erstemal Konsul war, *consul II* nannte, wie Dio XLVI 46, 3. 4 deutlicher sagt *οὐ μέντοι ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύων, ὅτι ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκεκόσμητο, ἐσημνύνατο· καὶ τοῦτο καὶ ἔπειτα ἐπὶ πάντων τῶν ὁμοίων μέχρις ἡμῶν ἐτηρήθη*. (4) *Σεουῆρος γὰρ αὐτοκράτωρ πρῶτος Πλαυτιανὸν ὑπατικαῖς τιμαῖς τιμήσας, καὶ μετὰ τοῦτο ἔς τε τὸ βουλευτικὸν ἐσαγαγὼν καὶ ὕπατον ἀποδείξας, ὡς καὶ δεύτερον ὑπατεύσαντα ἀνεκήρυξεν, καὶ ἀπ' ἐκείνου καὶ ἐφ' ἑτέρων τὸ αὐτὸ ἐγένετο*; vgl. Herod. III 11, 2 *ἔν τε τοῖς δεύτερον ὑπατεύσασιν ἐτέτακτο*, s. RE VII 272 f. Auch an Q. Maecius Laetus mag gedacht sein, s. o. Übrigens wird dem Macrinus dennoch in der Konsulatsangabe bisweilen die Iterationsziffer beigesetzt, CIL XIII 7800. XV 4141. Über M. Aurelius Carus s. o. im Text.

vor bei Q. Maecius Laetus, der sich im J. 215, obwohl er damals zum erstenmal wirklich das Konsulat bekleidete, als consul II bezeichnet, und ebenso bei M. Aurelius Carus, der im J. 282 als Praefectus praetorio des Probus sogleich den Kaiserthron bestieg und, als er im J. 283 das ordentliche Konsulat mit seinem Sohn Carinus antrat, als consul II erscheint.

Bei einigen Befehlshabern der kaiserlichen Leibwache im 2. und 3. Jahrhundert finden wir den Titel *vir clarissimus*, ohne daß wir zunächst feststellen können, ob diese Präfekten wirklich in den Senat eingetreten sind oder nur mit magistratischen Insignien geschmückt wurden. Es entsteht daher die Frage, ob der Rangtitel *vir clarissimus* auch den Männern gebührt, die nur die Ornamenta einer senatorischen Rangklasse erhalten haben. Von vornherein wird man geneigt sein, diese Frage zu bejahen, da die sonstigen äußeren Ehrenrechte, die an eine Magistratur geknüpft sind, auch mit der Verleihung der Ornamenta verbunden sind,[1] Aber es läßt sich dies auch auf Grund einiger bestimmter Fälle beweisen. Einmal finden wir Plautian schon im J. 197, lange ehe er wirklicher Senator, und zwar Konsul wurde, als *c. v.* bezeichnet,[2] weil er die konsularischen Ornamente erhalten hatte (S. 249, Anm. 3), und zweitens wird Kaiser Macrinus, obwohl er vom Gardekommando unmittelbar auf den Kaiserthron berufen wurde, also immer im Ritterstand geblieben war, noch als Praefectus praetorio gleichfalls mit diesem Rangtitel bezeichnet (und sein Sohn als *clarissimus*

---

[1] Mommsen StR I[3] 459—461, der allerdings die oben erörterte Frage gar nicht berührt.

[2] CIL VI 224 = Dessau I 2185; aus dem J. 202, also auch noch vor Antritt seines Konsulates, ist CIL VI 226. Und wahrscheinlich in denselben Zeitraum fallen einige andere Inschriften, wie CIL VI 227 (= Dessau I 427). III 6075, dazu p. 1285 (= Dessau I 1366). VIII 25526 (Bulla Regia). Dessau III 9004 (Thamugadi). Cagnat-Merlin 564. 565 (Thugga). Jahresh. VI B. 15. Not. d. sc. 1903, 20 = Dessau II 8689.

puer);[1] auch er hatte demnach nur die konsularischen Insignien empfangen (S. 249, Anm. 3). Dasselbe wird von seinem Kollegen in der Gardepräfektur M. Oclatinius Adventus zu gelten haben, der, nachdem ihm die Konsularinsignien verliehen waren,[2] noch während seiner Amtsführung als *clarissimus vir* genannt ist,[1] obwohl er damals noch nicht Senator war; denn er wurde erst von Macrinus in den Senat berufen und war mit diesem zugleich Consul ordinarius im J. 218.[3] Auch Gavius Maximus, der, wie gesagt (S. 248) Titularkonsul wurde, hat auch als solcher schon das Rangprädikat *clarissimus*, mit welchem Fronto in einem Brief an den Caesar Marcus von ihm spricht.[4] Und so wird die Sache auch bei einigen anderen Prätorianerpräfekten liegen, die als *viri clarissimi* bezeichnet sind. Z. B. auch bei Q. Herennius Potens; denn die beiden Inschriftbasen, die nebeneinander an der via Appia gefunden worden sind und deren eine einen Q. Herennius Potens *prf. prt.*, die andere einen Mann gleichen Namens als *v. c.* nennt, sind wohl einem und demselben Mann gesetzt.[5] — Durch eine Inschrift aus Asseria kennen wir einen P. Atilius Aebutianus *praef. praet. c. v.*,[6] der wohl identisch ist mit dem Gardepräfekten Aebutianus unter Commodus.[7]

---

[1] CIL XV 7505 = Dessau I 461 *M. Opelli Macrini pr(aefecti) pr(aetorio) c(larissimi) v(iri) M. Opelli Diadumeniani c(larissimi) p(ueri).* Cod. Just. IX 51, 1 *Oclatinio Advento et Opellio Macrino praefectis praetorio clarissimis viris.*

[2] Dio LXXVIII 13, 2.

[3] Er wird in seinem Konsulat, obwohl Macrinus für sich und seinen Mitkonsul das ablehnte (Dio LXXVIII 13, 1. 2, s. S. 249, Anm. 3), CIL III 6161 als *cos. II* bezeichnet.

[4] Fronto ad Ant. Pium 4 p. 260 Haines I (p. 167 N.). Selbst wenn man mit Hirschfeld Kl. Schr. 649 f., 5 das bei Fronto gebrauchte *clarissimus* nicht als offiziellen Titel fassen wollte, ergibt sich doch aus den oben besprochenen Beispielen, daß sein Schluß „durch die konsularischen Ornamente ... wird der Titel *v. c.* nicht erworben“ unrichtig ist.

[5] CIL VI 1427. [6] Dessau III 9001. [7] Hist. Aug. Comm. 6, 12.

Daher kann es auch nicht überraschen, daß wir einen L. Domitius Honoratus, der im J. 222 Präfekt von Ägypten war[1] und der noch in diesem Jahre zum *praef. praet.* befördert wurde,[2] im darauffolgenden J. 223 unter den *c(larissimi) v(iri)* in der Reihe der *patroni* von Canusium genannt sehen.[3] Aber dieses Beispiel zeigt uns auch, daß damals der Clarissimat den Praefecti praetorio nicht sogleich bei ihrer Ernennung verliehen wurde, denn Honoratus führt als neuernannter Praefectus praetorio noch den Rangtitel *em(inentissimus) v(ir)*. — Die ungenannten *pr(aefecti) pr(aetorio)*, deren *stra(tor)* die stadtrömische Grabschrift CIL VI 3408 = Dessau I 2420 gesetzt ist, führen gleichfalls den Rangtitel *cc. vv.* (s. o. S. 168); da der Verstorbene in der II. Parthischen Legion gedient hat, ist die Inschrift im 3. Jahrh. gesetzt. — Schließlich ist auch der Marcius ... *c. v.* in der Inschrift von Ostia, Ephem. epigr. VII 1214, wahrscheinlicher Praefectus praetorio als Praefectus vigilum. Denn auch Jul. Placidianus führt als *praefect. vigil.* im J. 269 noch das Rangprädikat *v(ir) p(erfectissimus)*,[4] einige Jahre später als *praef. praetori* den Titel *v. c.*;[5] er hatte also als solcher die konsularischen Insignien erhalten und bekleidete nachher, schon im J. 273, das ordentliche Konsulat.

Daß Praefecti praetorio auch noch während ihrer aktiven

---

[1] P. Oxy. I 62.

[2] CIL III 12052 = 14127. Daß die Inschrift noch vor dem Ende des Jahres 222 gesetzt ist, folgt daraus, daß M. Aedinius Julianus schon im Nov. 222 als Nachfolger des L. Domitius Honoratus bezeugt ist (P. Flor. III 382; das Datum in Z. 92 [Ἀϑ]υρ ζ̄ beziehe ich auf ihn, das kann nach den Ausführungen Vitellis a. a. O. S. 109 nur der 3. Nov. 222 sein). Den Wechsel in der Statthalterschaft Ägyptens hat Severus Alexander sogleich nach der Übernahme der Alleinherrschaft (11. März 222) vorgenommen, P. Fay. 20 Z. 17 (aus der Zeit des Severus Alexander, s. P. Arch. VII 95).

[3] CIL IX 338. [4] CIL XII 2228 = Dessau I 569 (Gratianopolis).

[5] CIL XII 1551 (aus dem Gebiet der Vocontier).

Wirksamkeit in diesem Amte wirkliche Senatoren wurden, ist allerdings auch vorgekommen, wenngleich immer nur ausnahmsweise, in ganz besonderen Fällen und immer als ungewöhnlich vermerkt. Ja, der in Grundfragen der Verfassung so bedächtige und vorsichtige Kaiser Marcus erachtete seine Machtvollkommenheit nicht für ausreichend, einen Senator, obwohl er es gewünscht hätte, zum Praefectus praetorio zu ernennen.[1] Daß schon in den Anfängen der Gardepräfektur ihr allmächtiger Inhaber Seian, der aus dem Ritterstande hervorging, zugleich Präfekt und Konsul im J. 31 war,[2] erklärt sich aus der exzeptionellen Stellung Seians zur Genüge. Auch zu Beginn des J. 70, als durch den Einfluß des Licinius Mucianus, der damals der eigentliche Herr von Rom war, M. Arrecinus Clemens, ein Verwandter des Kaiserhauses und schon dem Senat angehörend, mit dem Befehl über die Prätorianer betraut wurde, herrschten außergewöhnliche Verhältnisse und Tacitus betont das Auffällige der Erscheinung.[3] — Ganz aus der Reihe fällt die Tatsache, daß Kaiser Vespasian seinen Sohn Titus, der schon Konsul und Imperator war, zum Praefectus praetorio ernannte; damit verfolgte der Kaiser ganz spezielle politische Pläne.[4] Und ganz analog der Stellung Seians

---

[1] Hist. Aug. Pert. 2, 9 *doluitque palam Marcus, quod senator esset et praef. praet. fieri a se non posset.*

[2] Zu dieser Konsulwahl, von der CIL VI 10213 = Dessau II 6044 die Rede ist: *inprobae comitiae [q]uae fuerunt in Aventino, ubi [Sei]anus cos. factus est*, vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 1, 70, 1. Die Ehre Seians wurde dadurch gesteigert, daß er das Konsulat zugleich mit dem Kaiser bekleidete (Tac. ann. VI 8. Suet. Tib. 65, 1. Dio LVIII 4, 3), eine Auszeichnung, die Tiberius bis dahin nur dem Thronfolger erwiesen hatte.

[3] Tac. hist. IV 68 *quamquam senatorii ordinis.*

[4] Als besonders hervorhebenswert bezeichnet dies Suet. Tit. 6, 1 *praefecturam quoque praetori suscepit numquam ad id tempus nisi ab eq. R. administratam*, was, wie wir soeben gesehen haben, unrichtig ist. Plin. n. h. praef. 3 *illud patri pariter et equestri ordini praestas, prae-*

war die des C. Fulvius Plautianus, auch er schließlich alleiniger Präfekt, und so wurde auch er in den Senat aufgenommen, zum Konsul designiert[1] und bekleidete im J. 203 das ordentliche Konsulat, in welchem er sich als cos. II bezeichnete (s. S. 249, Anm. 3). — Die auffallendste Erscheinung allerdings bietet M. Aedinius Julianus. Im J. 222, wahrscheinlich seit der Alleinherrschaft des Kaisers Severus Alexander, war er Präfekt von Ägypten als unmittelbarer Nachfolger des Domitius Honoratus (s. S. 252, Anm. 2), auch noch im J. 223.[2] In demselben Jahr finden wir ihn bereits als *c(larissimus) v(ir)* im Album von Canusium genannt (S. 252, Anm. 3). Er ist aber wirklich in den Senat aufgenommen worden; denn er bekleidete bald danach das Amt eines *leg. Aug. prov. Lugd(unensis)* und danach erst, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, wurde er *pr. pr.*,[3] im J. 238 oder doch vor dem Ende dieses Jahres; Domaszewski Rhein. Mus. LVIII (1903), 228 f. mag recht haben mit dem Hinweis darauf, daß er wohl zur Zeit der Senatskaiser Balbinus und Pupienus dieses sonst ritterliche Kommando führte und daß damals die ungewöhnlichen Verhältnisse eine solche Maßregel notwendig zu machen schienen.[4] — Von der unsinnigen Angabe, daß der spätere

---

fectus praetori eius. Vgl. Vict. Caes. 9, 10 *praefectura praetorio extulerat.* Epit. de Caes. 10, 4 *praefecturam praetorianam patre imperante adeptus.*

[1] Dio-Xiph. LXXV 15, 2.

[2] P. Oxy. I 35.

[3] CIL XIII 3162, Abb. Rev. épigr. II (1914) pl. II (Inschrift aus Thorigny, gesetzt am 16. Dez. 238); hier ist in der Dedikation der *tres prov(inciae) Gall(iae)* für T. Sennius Sollemnis Z. 20 f. angegeben *Aedini Juliani leg. Aug. prov. Lugd. qui postea praef. praet. fuit* und in der angehängten *epistul(a) Aedi[ni] Juliani praefecti praet.* an *Badius Com[i]nianus* heißt es (Z. 6 ff.) *in provincia Lugduness. quinquefascal. cum agerem.*

[4] Allerdings berichtet Hist. Aug. Max.-Balb. 4, 4; 5, 5, daß Pinarius Valens gleich nach der Erhebung der beiden Senatskaiser Praefectus prae-

Kaiser Carus, ehe er Praefectus praetorio wurde, *proconsul Ciliciae* gewesen wäre, kann man ebenso absehen wie von dem andern gefälschten Brief, aus welchem hervorgehen soll, daß er dem Soldatenstand angehörte.[1] — Jul(ius) Asclepiodotus, der erst in der Zeit Diokletians als *prae[f. praet.]* den Rangtitel *v. em.* führt,[2] im J. 292 Consul ordinarius wurde und nachher wieder Praefectus praetorio mindestens noch im J. 296 war,[3] gehört schon einer Zeit an, in der die alte Ordnung ihrer Auflösung entgegenging.

So zeigen diese wenigen Beispiele und die besonderen Umstände, unter denen ihr Vorkommen zu erklären ist, daß es sich immer nur um Ausnahmsfälle handelt, daß vielmehr sonst die weitaus überwiegende Mehrzahl der vielen uns bekannten Prätorianerpraefekten dem Ritterstand angehörte. Daran hat auch die angebliche Verfügung des Severus Alexander nichts geändert, sei es, daß die Nachricht des Biographen ungenau ist, oder daß diese Verfügung nur ganz kurzen Bestand hatte. Es heißt dort (c. 21, 3) *Praef. praetorii suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur,* (4) *quod antea vel raro fuerat vel omnino nondum*[4] *fuerat, eo usque ut, si quis imperatorum successorem praef. praet. dare vellet, laticlaviam eidem (per libertum) ... summitteret ...* (5) *Alexander autem idcirco senatores esse voluit praef. praet., ne quis non senator de Romano senatore iudicaret.* Die nachdrucksvolle Hervorhebung mit *et essent et dicerentur* kann, sollte man meinen,

torio wurde. Doch wäre, selbst wenn man dem Bericht Glauben schenken will, möglich, daß daneben auch Aedinius Julianus ernannt wurde.

[1] Hist. Aug. Car. 4, 6; 5, 2; vgl. Dessau Herm. XXVII (1892), 589. Domaszewski Heidelb. Sitz.Ber. 1918, 13, 117. 132.

[2] Dessau III 8929 (Oescus).

[3] Vgl. RE X 172, 93. Seeck ebd. II 1637, 5.

[4] Glänzende Konjektur Hirschfelds Kl. Schr. 649, 3 statt des überlieferten *non diu non.*

wohl nur besagen, daß bisher die Praefekten bloß Titularsenatoren waren, während sie durch Alexander in den wirklichen Senatorenstand erhoben wurden und dazu paßt ja auch die Begründung für diese Maßregel.[1] Indessen gilt die Richtigkeit dieser Behauptung, wie wir gesehen haben und zum Teil noch sehen werden, in Wahrheit bloß in dem stark eingeschränkten Sinn, daß einige von ihnen nach Ablauf ihres Amtes in die senatorische Karriere emporstiegen. Denn daß sie noch als Präfekten oder gar wie Aedinius Julianus noch vor der Präfektur wirkliche Senatoren waren, trifft nur auf ganz wenige und nur unter besonderen Bedingungen zu (o. S. 252—255) und eben nur Aedinius Julianus gehört der Zeit Alexanders an, die anderen einer früheren Epoche. Es ist also nicht nur „*antea*", sondern auch nachher selten gewesen, ja uns ist gerade aus der späteren Zeit zufällig kein Beispiel dafür bekannt. Und der Aufstieg vom Gardekommando zur senatorischen Ämterlaufbahn kommt ebenso vor wie nach Alexander vor, im 3. Jahrh. allerdings erheblich häufiger, s. u. — Daß aber der Praefectus praetorio Domitius Honoratus unter Alexander auch als *c. v.* erscheint, ist nicht gerade für diese Zeit spezifisch, sondern kommt ebenso unter früheren Regierungen vor (s. o.), was ja der Biograph wohl auch meint.[2] Im allge-

[1] Möglich wäre allerdings auch, daß hier eine Art Wortspiel vorliegt, wie sie in der Historia Augusta nicht selten sind, hier etwa so, daß in dem einen Fall *clarissimus* in nichttechnischer Bedeutung gebraucht wäre (*v. cl. essent*), das anderemal als offizieller Terminus (*v. cl. dicerentur*); dann würde sich die folgende Begründung *quod antea* etc. nur auf den zweiten Satz beziehen — aber es lohnt vielleicht nicht einmal, in diesen oberflächlichen Notizen einen tieferen Sinn zu ergründen.

[2] Mommsen StR II[3] 866 und (wenn auch weniger bestimmt) Hirschfeld (in der I. Aufl. der Verw.-Gesch. S. 235; Kaiserl. Verw.[2] 483 f.) haben im Hinblick lediglich auf das Beispiel des M. Aedinius Julianus der Nachricht des Biographen gar zu sehr vertraut; s. dagegen die radikale Kritik von K. Hönn Quellenuntersuchungen (1911) 126; besonnener W. Thiele De Severo Alex. (1909) 74.

meinen gehörten die Prätorianerpräfekten auch nachher noch dem Ritterstand an.[1]

In den Fällen, wo die Präfekten ihre Ämterlaufbahn im Senatorenstand fortsetzen, geschieht ihre Aufnahme in den ersten Stand regelmäßig zur Rangklasse der Konsulare oder wenigstens in der Form der Zulassung zum Konsulat selbst. Das entspricht durchaus der Rangstellung der Präfekten, die ja, wie wir gesehen haben (S. 247 f.), wenn sie nur die magistratischen Ornamenta erhielten, schon seit der Zeit des Claudius und ausschließlich seit Vespasian dementsprechend nur mit den Ornamenta consularia geehrt wurden. Und für diesen Rang gleich nach den Konsularen ist es charakteristisch, daß ein Jurist von der Bedeutung Ulpians ernsthaft über die Frage nachdenkt, ob einem Mann von Präfektenstellung der Vorrang gebühre vor der Frau eines Konsulars; er entscheidet sie in bejahendem Sinne.[2]

---

[1] Das ersehen wir aus dem Rangprädikat *eminentissimus* (*ἐξοχώτατος*) bei den nicht genannten [*praeff. pr*]*aet.* im J. 234 (CIL II 2664), bei C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus unter Gordian (s. RE VII 364—367) und bei C. Julius Priscus, dem Bruder des Kaisers Philippus (RE X 781 f.), sowie noch in der Zeit Diokletians und seiner nächsten Nachfolger: Afranius Hannibalianus und Jul(ius) Asclepiodotus *v*[*v*]. *eemm. prae*[*ff. praet.*]. Dessau III 8929, ... *us, v.* [*e*]*m. praef. praetor.*, CIL III 12326, *praeff. praett. eemm. vv.* kurz vor 286, CIL VIII 4325 (und p. 1772). Cagnat Bull. arch. du com. des trav. hist. 1916 p. CXXXIV = Ann. ép. 1916, 18, ebenso CIL XI 6168 (= Dessau III 9075). VI 31 352. Not. d. sc. 1923, 405 (s. Hermes LX 1925, 94 ff.). Manli(us) Rusticianus *v. em.* unter Maxentius, Dessau III 8934. Lehrreich ist, daß von den beiden in der Inschrift von Adamklissi CIL III 13734 = Dessau III 8938 genannten *praeff. praet.* kurz vor dem J. 317 der eine, Petr(onius) Annianus, *v. c.*, der andere, Jul. Julianus, *v. em.* ist, während in der Zeit zwischen 293 und 296 zwei andere *praeff. praett. cc. vv.* waren, CIL VI 1125 = Dessau I 619, wie das ja auch schon seit dem 2. Jahrh. wiederholt vorgekommen war.

[2] Dig. I 9, 1 pr. *Consulari feminae utique consularem virum praeferendum nemo ambigit. sed vir praefectorius an consulari feminae praeferatur, videndum. putem praeferri, quia maior dignitas est in sexu virili.*

Das früheste, wenn auch nicht ganz sichere Beispiel für den konsularischen Rang eines in den Senatorenstand übertretenden Präfekten der Prätorianer scheint die Karriere des Sex. Attius Suburanus zu sein. Denn der Suburanus, der gleich zu Beginn der Regierung Traians Praefectus praetorio war,[1] wird doch wohl derselbe sein[2] wie der Konsul im J. 101 Sex. Attius Suburanus, der dann im J. 104 Consul ordinarius II. war.[3] — Dann ist P. Acilius Attianus von Hadrian in den Senatorenstand erhoben worden, und zwar gewiß in die Rangklasse der Konsulare, nachdem er schon früher (s. o. S. 248) die konsularischen Ornamente erhalten hatte.[4] Wenngleich Hadrian in diesem Fall betonte, daß auch von dem höchsten ritterlichen Amt immer noch ein Aufstieg zum Senatorenstand führe, so war doch der Machtkreis, über den der Gardekommandant verfügte, so bedeutend, daß praktisch genommen die Erhebung in den Senatorenstand eine Verminderung des Einflusses und der Wirksamkeit bedeutete. Daher wurde gerade so, wie die Aufnahme von anderen angesehenen Beamten des Ritterranges in eine der niedrigeren senatorischen Rangklassen als Degradation empfunden wurde (s. o. S. 217), auch der Eintritt eines Praefectus praetorio in den Senat,

---

[1] Victor Caes. 13, 9 als Suburanus genannt; dieselbe Geschichte erzählt ohne Namensnennung Dio exc. LXVIII 16, 1 (p. 203 Boissev. III), eine Anspielung darauf macht Plin. paneg. 67, 8.

[2] Der Zweifel, den Klebs Prosop. I 181, 1135 dagegen äußert, geht von der irrigen Voraussetzung aus, als ob Suburanus als Präfekt dem Senatorenstand angehört hätte, was allerdings gegen eine Gleichsetzung spräche.

[3] Wohl während dieses zweiten Konsulates verwies Traian eine Kriminalklage, in der Plinius als Verteidiger auftrat, vor seinen Richterstuhl, Plin. ep. VII 6, 10. 11.

[4] An sich gilt diese Schlußfolgerung nicht (vgl. Mommsen StR I[3] 457), wohl aber spricht in Betreff des Attianus dafür, die bei dieser Gelegenheit kundgegebene Absicht Hadrians *nihil se amplius habere, quod in eum conferri posset* (Hist. Aug. Hadr. 8, 7).

obwohl ein solcher unter die Konsulare erfolgte, vielfach nur als ehrenvolle Form der Beseitigung aufgefaßt, vergleichbar etwa dem in manchen modernen Staaten üblichen Brauch, gestürzte Minister durch Verleihung der Pairswürde auf ein Nebengeleise zu schieben, ihnen sozusagen ein politisches Begräbnis erster Klasse zuzubilligen. So z. B. verfolgte Commodus bei der Erhebung des Tarrutenius Paternus unter die Konsulare, wie ausdrücklich überliefert wird, die Absicht, ihn dadurch unschädlich zu machen;[1] und es dauerte auch gar nicht lange (nach v. Comm. 4, 8 nur wenige Tage), so wurde er wegen angeblichen Hochverrates angeklagt und hingerichtet.[2]

Im 3. Jahrh. sind die Gardepräfekten häufig zur Bekleidung des Konsulates gelangt. Außer Plautian, dem dieser Aufstieg noch während seiner Wirksamkeit als Präfekt vergönnt war, ist gleich sein Nachfolger (seit 205), Q. Maecius Laetus, der vorher Präfekt von Ägypten gewesen war,[3] im J. 215 Consul ordinarius geworden, und zwar nennt auch er sich sowie Plautian und andere consul II (s. o. S. 249 f.), wahrscheinlich deshalb, weil er früher vielleicht die Ornamenta consularia erhalten hatte.[4] —

In der Zeit nach Caracalla sind eine ganze Anzahl von Gardepräfekten nicht nur zum Konsulat, sondern auch zur

[1] Hist. Aug. Comm. 4, 7 *Paternum ... per laticlavi honorem a praefecturae administratione summovit.* Daß er konsularischen Rang erhielt, sagt Dio exc. LXXII 5, 1 *Ταῤῥουτήνιον ἐς τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον.*

[2] Hist. Aug. Comm. 4, 8. Dio a. a. O. 5, 1. 2; 10, 1.

[3] Durch mehrere Zeugnisse bekannt für die Zeit von 201 (gegen Hasebroek, Unters. zur Gesch. d. Sept. Sev. S. 121 f. Wilcken P. Arch. VII 85, 2) —203, Euseb. hist. eccl. VI 2, 2; ferner eine Anzahl von Papyrusurkunden, P. Oxy. IV 705. VIII 1111. XII 1548. PSI III 199. Wilcken Chrest. n. 461 (hier ist auch sein Vorname angegeben). Ich vermute, daß sein Name auch verzeichnet war in den Wandinschriften der Königsgräber von Theben, CIL III 73 (besser gelesen von Baillet Inscr. Gr. et Lat. n. 978, pl. XL).

[4] Das ist eine ansprechende Vermutung von Dessau Prosop. II 319 f., 43.

Stadtpräfektur befördert worden. So ist M. Oclatinius Adventus, der zuerst die Ornamenta consularia erhielt, dann von Macrinus in den Senat erhoben wurde, sogar noch ehe er Consul ordinarius im J. 218 war (S. 251), wenn auch wegen seiner Unbildung nur für kurze Zeit, Stadtpräfekt gewesen.[1] — Valerius Comazon, gleich Oclatinius Adventus aus den untersten Schichten des Volkes hervorgegangen, wurde von Elagabal zum Praefectus praetorio ernannt und, nachdem er die Konsularornamente erhalten hatte (s. S. 249), zum ordentlichen Konsulat im J. 220 emporgehoben (s. S. 122 f.); wiederholt war er dann Stadtpräfekt, und zwar auch noch nach dem Tod Elagabals.[2] — L. Petronius Taurus Volusianus gehörte als Präfekt der Prätorianer dem Ritterstand an; denn er führt in dieser Stellung das höchste ritterliche Rangprädikat *em. v.* Die genauere Zeit seines Kommandos kennen wir nicht, im J. 261 ist er Consul ordinarius zusammen mit dem Kaiser Gallienus, 267—8 Praefectus urbi.[3] — Wohl gleichfalls dem späten 3. Jahrh. gehört der ungenannte *pr. pr.* in dem stadtrömischen Inschrifttorso CIL VI 1641 an, der als solcher den Rang *v.[e]m.* führt und dann *c. v. [praef.] urbi* wird, und dem in beiden Stellungen ein und derselbe Mann ritterlichen Ranges (dessen Name nicht erhalten ist) als Unterbeamter beigegeben war.[4] — Weiters hat T. Cl. M. Aurelius Aristobulus die gleiche Karriere durchgemacht. Er war im J. 284 Praefectus praetorio des Carinus, wurde aber auch von Diokletian in dieser Eigenschaft übernommen und durfte dann gleich zu Beginn des J. 285 das ordentliche Konsulat zugleich mit dem Kaiser, erst mit Carinus, dann mit Diokletian, antreten.[5]

---

[1] Dio LXXVIII 14. [2] Dio LXXIX 4, 2; 21, 2.

[3] CIL XI 1836 = Dessau I 1332 (Arretium); s. v. Rohden Prosop. III 30, 231.

[4] Vgl. Mommsen z. St und StR II[3] 1122, 1.

[5] Victor Caes. 39, 14. 15. Amm. Marc. XXIII 1, 1 Consul. Constantin., Mommsen Chron. min. I 229. Seinen Vornamen und seinen Gentilnamen

Schließlich wurde auch er Stadtpräfekt, von Anfang 295 bis Anfang 296.[1] — Endlich ist auch Afranius Hannibalianus in der ersten Zeit Diokletians noch *v. em.* und *prae[f. praet.]* (s. S. 257, 1), im J. 292 Consul ordinarius und im J. 297 Praefectus urbi.[2] — Hier sei auch an die oben (S. 245) geäußerte Vermutung erinnert, daß auch Pomponius Januarianus, obwohl dies nicht bezeugt ist, die Präfektur des Prätoriums bekleidet hat und von da in den Senatorenstand aufstieg. Denn er war Präfekt von Ägypten 283/4, Consul ordinarius 288 und dann gleichfalls Stadtpräfekt 288—289. In der Zeit zwischen 284 und 288 könnte er Präfekt des Prätoriums gewesen sein.

Alle diese Beispiele sind übrigens ein Beweis für den engen Zusammenhang oder wenigstens die Verwandtschaft in der Stellung des Kommandos der Prätorianer mit der des Stadtpräfekten, ein Zusammenhang, der auch seinen Ausdruck findet in der eigentümlichen Kombination der beiden Ämter, mit der in einigen uns bekannten Fällen Männer des Ritterstandes stellvertretend betraut wurden. Wir kennen da in der Zeit Caracallas den Sex. Varius Marcellus und den Flavius Maternianus und aus nicht viel späterer Zeit dürfte . . . us Paulinus sein (s. o. S. 243).

Unter den Praefecti praetorio, die in den Senatorenstand übertreten, ist dann noch an Jul(ius) Placidianus zu erinnern, der zuerst nur titular *v. c.* heißt, dann Consul ordinarius im J. 273 war (s. o. S. 252). Vermutungsweise (s. o. S. 243). sind auch T. Pactumeius Magnus und Aurelius Appius Sabinus hieherzusetzen, beide Präfekten von Ägypten, die

---

kennen wir aus den Inschriften, die während seines Prokonsulates in Afrika gesetzt sind, CIL VIII 608 = 11772 (= Dessau I 637). 624 = 11782. 4645 (= Gsell Inscr. 1032). 5290 (= Gsell 179). 11768 (vgl. p. 2369). 23658 (vielleicht auch 23657). 23413. 11774. Gsell 2048 (mit der Nennung auch der Namen T. Cl.). Cagnat-Merlin n. 90. Ann. épigr. 1899, 114.

[1] Chronogr. 354, Mommsen Chron. min. I 66. [2] Ebd.

vielleicht auf dem Weg über die Gardepräfektur Senatoren konsularischen Ranges wurden.

Es hat sich uns also ergeben, daß bis zum 4. Jahrh. der Senatorenstand mit der Gardepräfektur nur ganz ausnahmsweise und sozusagen nur in Personalunion verbunden ist, daß aber die meisten Präfekten noch während ihrer Dienstzeit die magistratischen und zwar noch vor der Mitte des 1. Jahrh. die konsularischen Ornamente mit dem Rangtitel *vir clarissimus* erworben haben; ferner, daß vielen, namentlich seit Traian und in wachsender Zahl seit Septimius Severus von ihrer Stellung als Befehlshaber der Prätorianer der Aufstieg in den Senatorenstand, und zwar mit konsularischem Rang zuteil wird, ja, daß nach Caracalla und noch mehr in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. eine Beförderung schließlich zum Stadtpräfekten mit einer gewissen Regelmäßigkeit eingetreten zu sein scheint. Entgegen der viel verbreiteten Meinung hat die Regierung des Severus Alexander keine oder nur eine schnell vorübergehende Änderung dieses Systems vorgenommen.

Daß Praefecti praetorio noch während ihrer aktiven Dienstzeit dem Senatorenstand angehörten, ist, wie wir gesehen haben (S. 252—255), nur ausnahmsweise geschehen und war jedesmal in der Entwicklung der Verhältnisse begründet. Hingegen tritt eine rein willkürliche Vermischung senatorischer und ritterlicher Ämter in der Zeit Elagabals ein.[1] Dieser orientalische jugendliche Kaiser hat sich über alle Traditionen hinweggesetzt und sich in seinen Verfügungen nur von seiner Despotenlaune leiten lassen. Und selbst unsere zertrümmerte Überlieferung läßt noch erkennen, welcher Ausschreitungen dieses verlotterte Weiber- und Günstlingsregiment fähig war. So wie damals die verworfensten Subjekte aus der Hefe des Volkes und aus dem Sklaven-

[1] Vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 417. 431, 3.

stande zu hohen und einflußreichen ritterlichen Stellungen emporgehoben wurden (s. o. S. 121—123), so fielen auch, wenn es dem Kaiser gefiel, die Schranken zwischen Senat und Ritterschaft. Allerdings kennen wir nur ein einziges sicheres Beispiel dafür, was sich aber aus der kurzen Dauer dieser Regierung erklärt. Aber nicht nur auf Stand und Geburt nahm Elagabal bei der Aufnahme in den Senat keine Rücksicht, er hielt sich ebensowenig an die herkömmliche Altersgrenze und an den Vermögenszensus.[1] Ein Durcheinander ritterlicher und senatorischer Ämter liegt bei dem Manne vor, von dessen Namen nur mehr der Rest .... atus erhalten ist; nachdem er von dem sonst Rittern vorbehaltenen Amt *a studiis* zum Legionslegaten ernannt und sogar Konsul geworden war, verwaltete er wieder die Annona und wurde Praefectus praetorio Elagabals.[2] — Es ist daher möglich, daß auch der Mann, dessen Cursus honorum ohne seinen Namen und auch ohne den Namen des Kaisers in den stadtrömischen Fragmenten CIL VI 31 747 = 3836 (auf der Rückseite die griechische Inschrift des Pomp. Bassus, cos. ord. II im J. 271, IG XIV 1076 = IGR I 137) zum Teil erhalten ist, der Zeit Elagabals angehört, wenigstens ist es unerhört, daß er mitten zwischen senatorischen Ämtern auch das eines *ab epistulis Graecis* bekleidete. Hingegen darf man, wie ich schon bemerkte (S. 243, 2), hieher nicht rechnen den . . . us Paulinus, und auch die Laufbahn des M. Aedinius Julianus hat mit der „Vermischung ritterlicher und senatorischer Würden“, wie sie Dessau bei Hirschfeld Kais. Verw.[2] 484 Anm. annimmt, nichts zu tun, sondern es ist das typische Aufsteigen aus dem Ritter-

[1] Hist. Aug. Heliog. 6, 2 *in senatum legit sine discrimine aetatis, census, generis pecuniae merito.*

[2] CIL VI 3839 = 31776b = Dessau I 1329, dazu gehört auch das Fragment CIL VI 3861 = 31875; vgl. S. de Ricci Proceed. of the soc. of bibl. arch. 1900, 382.

stand in den Senatorenstand und, das allerdings ganz singulär, die Verwendung eines Mannes senatorischen Ranges als Praefectus praetorio; keinesfalls ist diese außergewöhnliche Verwendung in der Zeit Elagabals erfolgt, s. o. S. 254. Ebensowenig ist als ein Beispiel der von Elagabal beliebten Verwendung senatorischer Männer in ritterlichen Ämtern anzusehen der . . . us Claudianus (s. o. S. 219. 238), bei dem mit Unrecht an der Erwähnung der legio II Traiana Anstoß genommen worden ist;[1] wir kennen noch andere senatorische Legaten dieser Legion; sie führten eben dann, wenn die Legion außerhalb Ägyptens verwendet wurde, das Kommando.[2]

Wir kennen auch sonst noch eine Anzahl von Rittern, die zu verschiedenen Zeiten in den Senatorenstand aufgenommen wurden, ohne daß wir Genaueres über die Stellung wissen, die sie im Ritterstand eingenommen hatten. Bei manchen der neu in den Senat eingetretenen Männer können wir nicht einmal mit voller Sicherheit behaupten, daß sie dem Ritterstand angehört hatten. Hieher ist z. B. zu rechnen Lucilius Longus, den Tacitus[3] als *novus homo* bezeichnet und der in der Zeit, als Tiberius in freiwilliger Verbannung auf Rhodos lebte, Senator war. — Claudius gewährte bei Gelegenheit seiner Ausübung der zensorischen Geschäfte (im J. 47/8) die senatorische Würde mit tribunizischem Rang einem Manne, von dessen Grabschrift uns nur ein Bruchstück erhalten ist;

---

[1] Klebs Prosop. I 346, 621; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 431, 3. Ritterling RE XII 1490.

[2] L. Cossonius Gallus Vecilius Crispinus Mansuanius Marcellinus Numisius [S]abinus, CIL III 6813 = Dessau I 1308 (dazu Ramsay Journ. Rom. Stud. VI, 1916, 132), s. Lesquier L'armée Rom. d'Égypte 65. 69. Auch Ti. Claudius Quartinus, CIL XIII 1802; vgl. Ritterling RE XII 1485 f. 1490. Domaszewski Rangordnung 173, 17.

[3] Tac. ann. IV 15.

mehr läßt sich daraus nicht gewinnen.[1] — Auch den M. Calvius Priscus hat Claudius während seiner Zensur in den Senat, und zwar gleichfalls unter die Tribunizier, aufgenommen.[2] — Der Jurist Longinus, den Pomponius[3] ausdrücklich von C. Cassius Longinus unterscheidet und der im Ritterstande war, wurde Senator und brachte es bis zur Prätur; da er ein Zeitgenosse des (als Nachfolger des im J. 33 verstorbenen älteren Nerva wirkenden) Proculus und des Nerva filius (Vater des Kaisers Nerva) war, so könnte auch er der zensorischen Tätigkeit des Kaisers Claudius seinen Aufstieg in den ersten Stand verdanken. — Auch die Lebenszeit des Annius Verus, der, wie wir wissen, der Urgroßvater des Kaisers Marcus war, können wir nur ungefähr berechnen; er war spanischer Herkunft und wurde (wohl als erster in seiner Familie) Senator, als Prätorier ist er gestorben.[4] Sein Sohn M. Annius Verus, angeblich in der Zensur des Vespasianus und Titus (J. 73/4) unter die Patrizier aufgenommen (damals scheint der Vater nicht mehr am Leben gewesen zu sein), war wohl unter Domitian zum erstenmal Konsul; er lebte noch hochbetagt zu Ende der Regierung Hadrians;[5] so kommen wir etwa in die neronische Zeit für die Aufnahme des Stammvaters dieses Hauses in die erste Rangklasse des

[1] CIL V 3117 = Dessau I 968; es scheint mir nicht einmal ganz sicher, ob die Buchstaben ... *ma* ... *o* zum Namen gehören; nur der Name der Mutter, Salonia, ist erhalten; sicher unrichtig ist die Vermutung v. Rohdens (Prosop. III 162, 81), daß er mit dem im J. 78 verstorbenen Arvalbruder C. Salonius Matidius Patruinus identisch sei; seine Grabschrift ist ja noch zu Lebzeiten des Claudius gesetzt. Auch für die Ergänzung Dessaus (ebd. II 311, 1) fehlt ein fester Anhaltspunkt.

[2] CIL X 6520. 6521 (Cora). [3] Dig. I 2, 2, 52.

[4] Hist. Aug. Marc. 1, 4.

[5] Ebd. 1, 2. Dig. XLVIII 8, 6; vgl. Dessau Prosop. II 402, 46. Domaszewski Die Personennamen bei den Script. hist. Aug. (Heidelb. Sitz.Ber. 1918, 13), 63 f.

Reiches. — Von Vespasian ist L. Antonius Saturninus in den Senat berufen worden,[1] derselbe, der dann als Legat von Obergermanien unter Domitian einen Erhebungsversuch machte und dabei ums Leben kam. — Der berühmte Redner in der vespasianischen Zeit M. Aper, der aus Gallien stammte, hat ebenfalls als erster in seiner Familie den *latus clavus* erhalten und dann die senatorischen Ämter bis zur Prätur bekleidet,[2] letztere vor der Zeit, in welche der taciteische Dialog verlegt wird, das ist wahrscheinlich 78.[3]

Gleichfalls der flavischen Zeit gehören an der früher (S. 219 f.) erwähnte erste Afrikaner, der in den römischen Senat gelangte, Q. Aurelius Pactumeius Fronto und sein Bruder Clemens, die beide bei Gelegenheit der Zensur des Vespasian und Titus in den Senat emporstiegen,[4] beide unter die Prätorier adlegiert. — Von Pius ist in den Senatorenstand von der untersten Stufe an erhoben worden der Bruder des Julius Teres; sein Name ist nicht erhalten und ebensowenig etwas von seiner früheren Laufbahn.[5] In der gleichen Weise ist auch M. Coculnius Quintillianus aus Cirta von Septimius Severus, der ihn wohl als seinen Landsmann begünstigte, ungefähr im J. 195[6] nur mit dem *latus clavus* schlechthin beschenkt und dann zum Quästor designiert worden, nachdem er bloß munizipale Ämter in Cirta bekleidet hatte.[7] — Von Marius Secundus wissen wir nur, daß Macrinus ihn zum Senator be-

---

[1] Suid. s. *Ἀντώνιος Σατουρνῖνος* und *βουλή* (nach Aelian; s. Suid. s. *ἀξίωσις*) = Aelian. ed. Hercher II 241, 112.

[2] Tac. dial. 7, 1.

[3] Klotz Philol. Woch. 1923, 263 gegen Gudeman in seiner Ausgabe von Tacitus Dialogus, 2. Aufl. (1914), 55—62.

[4] Inschrift des Q. Aur. Pactum[eius] Clem[ens] CIL VIII 7057, dazu 19426 (Cirta).

[5] CIL III 7339 (Philippi).

[6] Der Kaiser führt die Titel Parthicus Arabicus, Parthicus Adiabenicus; vgl. meine „Röm. Reichsbeamten der Prov. Thracia“ (1920), 46, 1.

[7] CIL VIII 7041, dazu 19423 (= Dessau II 6857). 7042.

förderte.[1] — M. Aurelius Asclepiodotianus Asclepiades erbat und erhielt den *latus clavus* von Elagabal.[2] — T. Coel(ius) Mar(tialis), der noch im J. 244 *e(gregius) v(ir)* ist, erscheint etwas später als *c(larissimus) v(ir)*.[3]

Um aber zu sehen, in welcher Form die Aufnahme von Männern des Ritterstandes in den Senat erfolgte, ist es geboten, zunächst übersichtlich zusammenzustellen diejenigen Adlectionen, die aus einer bestimmten Stellung der ritterlichen Karriere erfolgt sind und bei denen uns auch die Rangklasse des Senatorenstandes bekannt ist, in die die Adlection vorgenommen wurde.[4]

1. Zur Quästur wurden zugelassen:
   a) Kohortenkommandanten:
      ... rianus Vo[lcinius ...]anicus unter Vespasian (S. 232),
      ... us Celsus unter Traian (S. 233),
      T. Fl. Longinus Q. Marcius Turbo im J. 136/7 (S. 233 f.).
   b) Militärtribunen:
      C. Caesius Aper unter Vespasian (S. 231),
      C. Se ... F ..., wahrscheinlich in derselben Zeit (S. 231),
      Ti Claudius Quartinus unter Traian (S. 232 f.),
      L. Aemilius Arcanus unter Hadrian (S. 233),
      C. Vettius Sabinianus Julius Hospes unter Pius (S. 234).
   c) Praefecti alae (oder equitum):
      C. Velleius Paterculus im J. 7 n. Chr. (S. 228),
      T. Rutilius Varus unter Vespasian (S. 230),
      C. Julius Julianus unter Hadrian (S. 233),

---

[1] Dio LXXVIII 35, 1.

[2] G. Mendel, Bull. hell. 1901, 92 f. = IGR III 1422 (Prusias), doch halten die Herausgeber kaum richtig den Kaisernamen für den Caracallas.

[3] CIL VIII 20429. 20449.

[4] Vgl. Mommsen StR II³ 941 f. III 509. Hirschfeld Kais. Verw.² 415 f.; ihre Liste läßt sich nun in einigen Punkten vervollständigen. Wenn Mommsen II³ 942, 1 behauptet, daß vor Macrin eine Adlection inter consulares nicht vorgekommen sei, so ist außer den Praefecti praetorio, auf die Mommsen selbst hinweist, auch an Aelius Antipater (S. 239 f.) zu erinnern.

Tincius Longus unter Marcus (S. 234) und C. Sagurus Priscus (S. 233).

d) Als *subpraefectus classis praetoriae Misenatium*:
Tib. Cl. Subatianus Proculus unter Septimius Severus (S. 241);
als *proc(urator) XX hereditatium prov. Narbones. et Aquita[n.]*:
M. Statius Priscus Licinius Italicus unter Hadrian (S. 238).

2. Unter die Ädilizier eingereiht:
Der Legionstribun Ti. Julius Celsus Polemaeanus, wahrscheinlich im J. 69 (S. 231).

3. Unter die Tribunizier:
a) Der *praef. alae* C. Caristanius Fronto, wahrscheinlich unter Vespasian (S. 230 f.).
b) Der *proc. vicesimae hered. per Gallias Lugdunensem et Belgicam et utramque Germaniam* Tib. Cl. Candidus unter Commodus (S. 239).
M. Julius Romulus ist als Militärtribun und vielleicht praef. fabrum von Claudius in den Senat adlegiert worden und war dann *[trib. p]lebis* (S. 228 f.).

4. Unter die Prätorier:
a) Der Kohortenkommandant, von dessen Inschrift wir das Fragment CIL XII 2535 besitzen und der wahrscheinlich der Zeit Vespasians angehört (S. 232).
b) Die Militärtribunen ... tilius Lollianus unter Vespasian (S. 231 f.) und Antigonus unter Caracalla (S. 235 f.).
c) Die Praefecti alae C. Fulvius Lupus Servilian[us] unter Vespasian (S. 230) und M. Sentius Proculus (S. 236); hingegen war schon Kommandant einer selbständigen Armee Lusius Quietus[1] unter Traian (S. 232).
d) Der Praefectus classis Sex. Lucilius Bassus im J. 72 (S. 230);

[1] Groag RE s. v.

nach mehreren Prokuraturen ... us Claudianus unter Traian (S. 219. 238);

der *proc. ad ann.* [*Ostis*] C. Julius [Ale]xianus unter Caracalla (S. 242);

vielleicht der Prokurator von Kreta P. Licinius Caecina im J. 69 (S. 236 f.).

Nicht ganz sicher ist Augustianus Bellicus Sollers, proc. Aug. in Dalmatia, ca. 105 Prätorier (S. 237 f.).

Baebius Massa, im J. 70 Prokurator von Afrika, im J. 92/3 Prokonsul der Baetica (S. 237),

L. Baebius Avitus, kaiserlicher Prokurator von Lusitanien unter Vespasian (S. 237),

P. Helvius Pertinax, Prokurator duzenaren Ranges von Dacia, vielleicht vorher in eine niedrigere Rangklasse adlegiert (vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 416 Anm.), unter Marcus (S. 238),

... ilius, *ab* [*epist*]*ulis Latinis*, unter Marcus (S. 238 f.),

Marcius Agrippa, *ab epistulis*, unter Caracalla (S. 217),

... atus, *a studiis*, wird Legionslegat (also wohl prätorischen Ranges), sodann Konsul, dient dann allerdings wieder in der Ritterkariere weiter, unter Elagabal (S. 263),

Sex. Varius Marcellus, *proc. rationis privat. trecenarius*), *vice praeff. pr. et urbi*, wohl unter Caracalla (S. 242 f.),

... us Paulinus, Stellvertreter der Praefecti praetorio und des Stadtpräfekten, als διορθωτής von Achaia allem Anschein nach nur Prätorier; wohl erste Hälfte des 3. Jahrh. (S. 243),

M. Aedinius Julianus, Präfekt von Ägypten 222/3, *leg. Aug. prov. Lugd. quinquefascal.* vor 238 (S. 254).

5. Zum Konsulat befördert:

M. Macrinius Avitus Catonius Vindex, p[r]oc. prov. Dac. Malu. unter Marcus (S. 239),

Aelius Coeranus a libellis des Septimius Severus vor 205, Konsul wohl 212 (S. 240 f.),

Marcellinus, Präfekt von Mesopotamien im J. 273, cos. ord. 275 (S. 244).

6. Unter die Konsulare adlegiert:

Aelius Antipater, ab epistulis Graecis, unter Septimius Severus (S. 239 f.) und

Aelius Decius Triccianus, *praefectus legionis secundae Parthicae* unter Macrin (S. 236).

Über die besondere Stellung der Praefecti praetorio zum Senatorenstand s. o. S. 245—262 und u. S. 271 f.

Wenn wir diese Zusammenstellung betrachten, in der nur die einigermaßen sicheren Fälle berücksichtigt sind, in denen wir die Stellung dieser Männer in der ritterlichen Laufbahn und ihren Rang bei der Aufnahme in den Senat kennen, so sehen wir, daß hierbei zu keiner Zeit eine bestimmte Regel beobachtet worden ist.[1] Es ist dies ja auch begreiflich, da die Aufnahme in den Senat und natürlich auch die Form, in der diese Aufnahme erfolgte, in immer steigendem Maße von dem Belieben des Princeps abhing. Dennoch ist im allgemeinen auf den Rang und die Stellung des Ritters Bedacht genommen worden. Und das eben ist das Neue, daß nicht, wie von den Zensoren der Republik mit verschwindenden Ausnahmen geschehen ist, Männer bloß überhaupt als Senatsmitglieder aufgenommen werden, die dann mit der untersten Stufe beginnen, sondern daß mit Rücksicht auf das Ansehen und den Rang der höheren ritterlichen Beamten ihnen auch eine höhere Rangklasse sogleich bei ihrem Eintritt in den Senat verliehen werden kann.[2]

Kohortenpräfekten und Legionstribunen müssen sich für gewöhnlich mit der Bekleidung der Quästur begnügen; aus-

---

[1] Mit Recht sagt daher Friedländer-Wissowa SG I[10] 116: „Feste Normen für die Beförderung zum Senator gab es für nichtsenatorische Ritter nicht." [2] Mommsen StR II[3] 940.

nahmsweise erhält der Legionstribun Ti. Julius Celsus Polemaeanus unter Vespasian ädilizischen Rang. Andere ritterliche Offiziere werden von diesem Kaiser sogar unter die Prätorier adlegiert, um so mehr natürlich Praefecti alae. Doch kennen wir auch solche, die bloß Quästorier werden, einen (C. Caristanius Fronto), der Tribunizier wird. Ganz allgemein wird gesagt,[1] daß Kaiser Marcus einige seiner *amici* (ritterlichen Ranges) in den Senatorenstand erhob mit dem Rang von Ädiliziern und Prätoriern.

Die meisten Prokuratoren erhalten ebenfalls den Rang von Prätoriern. Doch ist der Provinzialprokurator der Vicesima hereditatium Statius Priscus unter Hadrian nur Quästor geworden, Tib. Cl. Candidus aus derselben Stellung von Commodus unter die Tribunizier aufgenommen worden. Nur sehr verdienstliche Präsidialprokuratoren hohen Ranges werden gleich zum Konsulat zugelassen, wie Macrinius Avitus Catonius Vindex unter Marcus, Marcellinus unter Aurelian. Eine Ausnahmestellung nehmen auch der kaiserliche Kabinettssekretär Aelius Antipater und der Vorstand des Bittschriftenamtes Aelius Coeranus ein, die sich der besonderen Gunst der Kaiser erfreuten und von denen der erste sogleich unter die Konsulare eingereiht wurde, Coeranus wenigstens das Konsulat bekleiden durfte. Auch daß der Kommandant der zweiten Parthischen Legion am Albanerberge Aelius Decius Triccianus Konsular wurde, ist hierher zu rechnen. Sonst erhalten die höheren militärischen Kommandanten des Ritterstandes als Senatoren prätorischen Rang, z. B. der Flottenpräfekt Sex. Lucilius Bassus. Auf die singuläre Erscheinung des M. Aedinius Julianus, der nach der Präfektur von Ägypten eine Statthalterschaft prätorischen Ranges bekleidete, habe ich schon hingewiesen (S. 254).

Daß namentlich in der späteren Zeit die meisten Praefecti praetorio in den Senatorenstand übertraten und als

[1] Hist. Aug. Marc. 10, 3.

solche dann gleich das Konsulat bekleideten, wenn sie nicht gar unter die Konsulare eingereiht wurden, haben wir gleichfalls schon früher (S. 242 – 265) gesehen. Wenn wir auch hier von den exzeptionellen Fällen des Seian und des Plautian absehen, so haben wir als Beispiele anführen können Sex. Attius Suburanus, P. Acilius Attianus, Tarrutenius Paternus, die zwei letzteren als Konsulare, Q. Maecius Laetus, M. Oclatinius Adventus, Valerius Comazon, L. Petronius Taurus Volusianus, Jul. Placidianus, T. Cl. M. Aurelius Aristobulus, Afranius Hannibalianus und den Unbekannten in der Inschrift CIL VI 1641, vermutungsweise auch T. Pactumeius Magnus, Aurelius Appius Sabinus und Pomponius Januarianus. Daher wird Hirschfeld,[1] dem diese Beispiele allerdings zum Teil nicht bekannt waren, im allgemeinen recht haben mit der Bemerkung: „Adlectionen der hohen Präfekten sind mit Ausnahme der Prätorianerpräfekten ... nicht bezeugt.“ Eine Ausnahme bildet aber doch M. Aedinius Julianus, den Hirschfeld allerdings (auf Grund von Dessaus Bemerkung) anders deuten wollte (s. o. S. 263 f. und 254); indes ist bei ihm tatsächlich aus der Stellung eines Präfekten von Ägypten die Erhebung in den Senatorenstand mit prätorischem Rang erfolgt; außerdem ist Marcellinus als Präfekt von Mesopotamien zum Konsul aufgestiegen (o. S. 244).

Von den Adlectionen der Nichtsenatoren in den Senatorenstand hat Mommsen[2] mit vollem Recht scharf unterschieden die Verleihung der Ornamenta bestimmter senatorischer Rangklassen (s. o. S. 246); was dagegen eingewendet worden ist,[3] läßt sich nicht halten oder bezieht sich nicht auf die Kaiserzeit. Magistratische Ornamente sind außer den Senatoren, denen die Insignien einer höheren Rangklasse

---

[1] Kais. Verw.[2] 416, 1.

[2] StR I[3] 455 ff. Ausführlich behandelt diesen Gegenstand die Pariser Doktordissertation von G. Bloch, De decretis functor. magistratuum ornamentis; de decreta adlectione etc. 1883.

[3] Willems Le sénat I 626—633. Droit publ.[7] 442 f.

erteilt wurden, fast nur an Ritter verliehen worden; wir kennen bloß zwei Fälle, in denen auch Freigelassene dieser Ehre teilhaftig wurden, beide unter Claudius; sie betreffen die Minister dieses Kaisers, Narcissus, dem der Senat im J. 48 die quästorischen Ornamente,[1] und Pallas, dem er im J. 52 *ornamenta praetoria* dekretierte.[2] Auch die Angehörigen der einstigen fürstlichen Dynastien wurden bisweilen mit senatorischen Insignien ausgezeichnet. So der Judenkönig Agrippa I., den der Senat zuerst (unter Gaius) mit prätorischen, dann (zu Beginn der Regierung des Claudius) mit konsularischen Ornamenten ehrte;[3] damals erhielt sein Bruder, der gleichzeitig in die Herrschaft über Chalkis eingesetzt wurde, die prätorischen Ornamente.[4] Zufällig kennen wir auch die Erhebung eines germanischen Fürsten zum Ehrensenator; der Herulerfürst Naulobatos erhielt unter Gallienus die konsularischen Insignien.[5]

Bestimmte Normen können wir für die Verleihung der magistratischen Ornamente ebensowenig feststellen wie für die Adlection in den Senat. Claudius erteilte, wie gesagt (S. 247), schon duzenaren Prokuratoren (wir kennen P. Graecinius Laco, dem zuerst — schon im J. 31 — die Ornamenta quaestoria angeboten worden waren, die er aber ablehnte, und Junius Cilo) die Konsularornamente, während der Gardepräfekt (im J. 47—51) Rufrius Crispinus (s. auch S. 102) zunächst nur die prätorischen und erst später die konsularischen, und auch nachher noch der Präfekt Arrius Varus nur prätorische Insignien erhielt, mit denen früher auch andere Präfekten, Seian und Macro, ausgezeichnet worden waren. Unter Nero wurden schon dem Burrus,

---

[1] Tac. ann. XI 38. Suet. Claud. 28.

[2] Tac. ann. XII 53. Plin. ep. VII 29, 2. VIII 6. Schol. Juv. 1, 108. Suet. a. a. O. Epit. de Caes. 4, 8; darauf spielt Plin. n. h. XXXV 201 an.

[3] Philo in Flacc. 6, 40 p. 127 R. Dio LX 8, 2.

[4] Dio LX 8, 3. [5] Synkell. 717, 20.

dann dem Nymphidius Sabinus konsularische Ornamente verliehen und das ist seither (mit Ausnahme des Arrius Varus) die unverbrüchliche Regel für die Kommandanten der Prätorianer geblieben. Wir haben als sichere Beispiele hierfür kennen gelernt P. Acilius Attianus, dann die Präfekten unter Pius: M. Gavius Maximus, T. Furius Victorinus und Sex. Cornelius Repentinus, von den Späteren M. Bassaeus Rufus, Plautian, M. Oclatinius Adventus und den späteren Kaiser Macrin, ferner Valerius Comazon. Während unter Claudius Prokuratoren konsularischen Rang erhielten (s. o.), wurde ein Offizier des Ritterstandes, C. Julius Aquila, im J. 49 mit den Ornamenta praetoria belohnt.[1] Sonst sind die prätorischen Ehrenrechte übertragen worden dem Prokurator von Pannonien Cornelius Fuscus im J. 70, dem Ti. Claudius Atticus Herodes wahrscheinlich unter Nerva (s. o. S. 225), und sicher auf Antrag dieses Kaisers durch Senatsbeschluß dem Vorstand der kaiserlichen Kabinettskanzlei Cn. Octavius Titinius Capito.[2] Konsularinsignien hat Nero gleich nach seiner Thronbesteigung für seinen Vormund Asconius Labeo beim Senat erwirkt;[3] ob und welche Ämter dieser Mann bekleidete, wissen wir nicht. Auch Plutarch erhielt, allem Anschein nach, ohne irgendein Amt bekleidet zu haben, in traianischer Zeit konsularische Ornamente.[4] Das war aber damals nicht mehr der erste Fall dieser Art. Schon unter Domitian hatte auch ein gefeierter Schriftsteller die Ornamenta consularia erlangt, niemand geringerer als Quintilian für seine verdienstliche Tätigkeit als Prinzenerzieher; seine Schüler waren die Söhne der jüngeren

[1] Tac. ann. XII 21. [2] CIL VI 798 = Dessau I 1448.

[3] Tac. ann. XIII 10.

[4] Suid. s. *Πλούταρχος* b. Die Zweifel Dessaus Herm. XLV (1910), 616 f. treffen gerade diese Annahme nicht. Nach Groags wahrscheinlicher Vermutung verdankt Plutarch diese Auszeichnung der Freundschaft mit dem einflußreichen Konsular Q. Sosius Senecio (RE s. v.).

Flavia Domitilla, der Nichte des Kaisers, und deren Gemahl Flavius Clemens verschaffte ihm diese Auszeichnung.[1] Im 3. Jahrh. (unter Maximin?) wurde der Sophist Apsines der gleichen Ehre gewürdigt (s. o. S. 241).

Den untersten Rang eines Ehrensenators, die Ornamenta quaestoria, erwarb — P. Graecinius Laco hatte sie abgelehnt (S. 273) — der römische Ritter Ostorius Sabinus im J. 66 als Belohnung dafür, daß er die Anklage gegen Barea Soranus übernommen hatte.[2] Daß es auch ädilizische Ornamente gab, hatte Mommsen StR I³ 464 noch in Abrede gestellt, später aber zugegeben, nachdem ein Beispiel auch dafür bekannt geworden war. Es ist L. Julius Crassus, der als *trib. mil. leg. XXI Rapacis in Germ.* an dem Feldzug des Gaius am Rhein teilnahm und dafür geehrt wurde *aedil(iciis) ornam(entis)*.[3]

Während die senatorischen Ehrenrechte jedesmal vom Senat beschlossen wurden, wenn auch gewöhnlich auf Antrag des Kaisers,[4] ist die Aufnahme von Nichtsenatoren in den Senat vom Kaiser selbst verfügt worden. Dabei waren die Kaiser keineswegs, wie früher geglaubt worden ist,[5] an die Zeit der Ausübung der Zensur gebunden, die

---

[1] Auson. gratiar. actio (VIII) 7, 31 p. 23 Sch. *Quintilianus consularia per Clementem ornamenta sortitus honestamenta nominis potius videtur quam insignia potestatis habuisse.* Vgl. die Anspielung des unter Domitian verbannten Senators Valerius Licinianus bei Plin. ep. IV 11, 2 *Fortuna ... facis ... ex professoribus senatores, ex senatoribus professores*; Juven. 7, 197 f. *si Fortuna volet, fies de rhetore consul; si volet haec eadem, fiet de consule rhetor.* Suet. de gramm. et rhetor. c. 25, .4 p 38 Robinson (c. 1 p. 121 Reiff.) *professorum ac doctorum profluxit copia adeoque floruit, ut nonnulli ex infima fortuna in ordinem senatorium atque ad summos honores processerint.* [2] Tac. ann. XVI 33, vgl. 23. 30.

[3] Mommsen CIL VIII p. 1494 zu n. 15503 (jetzt 26519); vgl. Ritterling Germ. I (1917), 170—173.

[4] Man erkennt dies schon, wenn man alle die oben angegebenen Beispiele durchgeht; s. auch Mommsen StR I³ 466 f. II³ 944.

[5] Dies meint z. B. auch noch Herzog II 711 f., der darin Mommsen

bekanntlich vor Domitian noch nicht ständig zur kaiserlichen Amtsgewalt gehörte.[1] Wir kennen jetzt Beispiele dafür, daß auch Vespasian schon vor der Übernahme der Zensur (im J. 73) solche Adlectionen vornahm (s. o. S. 230). Das gilt sicher von Ti. Julius Celsus Polemaeanus, von Sex. Lucilius Bassus sowie von Plotius Grypus.[2] Schwerlich aber wird man den Bericht Dios[3] zum J. 42, daß Claudius einige Ritter zum Volkstribunat zuließ, als Beweis dafür anführen können, daß diese Aufnahmen in den Senat außerhalb der Zensur erfolgt seien; Dios Erzählung gibt hier zusammenfassend Verfügungen des Kaisers, die sich auf seine ganze Regierung erstrecken, nicht gerade auf ein bestimmtes Jahr zu beziehen sind.[4]

Im übrigen ist das Verhalten der einzelnen Kaiser in der Aufnahme von Rittern in den Senatorenstand sehr verschieden, es ist diktiert von ihrem konstitutionellen Empfinden. Aber nicht nur die Auffassung, die sie von ihrer Stellung im Staat und der Bedeutung ihrer Würde hatten, war maßgebend für die Schaffung neuer Senatoren. Es ist das wirksamste Mittel, die Zusammensetzung des Senates in dem Sinne zu beeinflussen, daß die Senatsopposition mundtot gemacht, jedenfalls möglichst geschwächt und durch Aufnahme einer wachsenden Zahl gefügiger Elemente ungefährlich werden sollte, wenn es schon nicht anging

---

StR II[3] 940. III 466 (auch Abriß des röm. Staatsr. 310f.) folgt; auch Willems Droit publ.[7] 443.

[1] Es soll nicht die Tragweite der Folgerungen verkannt werden, die man aus dieser Beobachtung ziehen kann. Die frühere Ansicht von der zensorischen Gewalt der Kaiser (vor Domitian) erfährt dadurch eine einschneidende Revision.

[2] Auch Adlectionen von Senatoren in eine höhere Rangklasse kamen damals außerhalb der Zensur vor, s. Fabia Rev. de phil. XXXIV (1910), 36—41, der es wahrscheinlich macht, daß Petillius Cerialis und Antonius Primus schon im J. 70 unter die Konsulare adlegiert wurden.

[3] LX 11, 8. [4] Vgl. Groag Arch.epigr. Mitt. XX 49; RE III 2805.

oder vermieden wurde, ihr das Rückgrat zu brechen. Eine selbstverständliche Folge davon war freilich auch die Bedeutungslosigkeit des Senates, dessen Mitglieder sich kaum mehr mit Stolz als die Erwählten des Volkes, sondern höchstens als Vertraute des Princeps ansehen durften. Die Servilität der „hohen" Körperschaft und die Degenerierung des Senatorenstandes machen erschreckende Fortschritte. Es wiederholt sich hier der Entwicklungsprozeß, den die Ritterschaft mitmacht (s. o. S. 125 f.). In demselben Maß, wie der Ritterstand sich aus immer niedrigeren Schichten der Bevölkerung ergänzt, überträgt sich diese Depravation auf den vornehmsten Stand des Reiches, in den ja die ritterlichen Elemente hineinwachsen. Anfangs freilich ist die Aufnahme neuer Mitglieder des Senates aus unebenbürtigen Familien durchaus nicht als eine Verschlechterung vom ethischen oder auch nur vom politischen Gesichtspunkt aus zu betrachten gewesen; sie brachte mit diesen den weiten Kreisen der munizipalen und provinzialen Bevölkerung des Reiches entnommenen Senatoren einen gut bürgerlichen Zug in die Verwaltung und Lebensführung,[1] aber das ändert sich nach der Vermischung mit unfreien, immer häufiger den orientalischen Provinzen entnommenen Bevölkerungsschichten. Und mittlerweile war ja auch die ganze „seelische Disposition" des Zeitalters eine völlig andere geworden.

Daß Augustus und Tiberius und überhaupt die julisch-claudischen Kaiser vor allem den Landadel zur senatorischen Laufbahn heranzogen (S. 225), liegt in der Linie ihrer sonstigen Politik. Es kommt hinzu, daß namentlich in der Frühzeit des Augustus, aber gelegentlich selbst noch unter Claudius der Mangel an Kandidaten für die niedrigern senatorischen Ämter die Kaiser zwang, Adlectionen vorzunehmen (S. 215 f.). Wir kennen allerdings nur ganz wenige

---

[1] Tac. ann. III 55 *novi homines e municipiis et coloniis atque etiam provinciis in senatum crebro adsumpti domesticam parsimoniam intulerunt.*

von den Männern, die sicher dem Augustus ihren Eintritt in die senatorische Karriere verdankten; das liegt an der Beschaffenheit unserer Überlieferung.[1] Für die große Zahl senatorischer Geschlechter, die nach Fischer[2] in der Zeit des Augustus aus unscheinbaren Anfängen zu Ansehen gelangt sein sollen, läßt sich der Nachweis nicht erbringen, daß sie tatsächlich erst damals den senatorischen Rang erworben haben. Wohl aber ist eine der hervorragendsten Gestalten des augustischen Zeitalters, P. Sulpicius Quirinius, von Augustus aus der Verborgenheit niedrigen Standes hervorgeholt worden und hat es dank seiner rühmlichen militärischen Fähigkeiten und seiner Tatkraft im J. 12 v. Chr. zur höchsten Würde, dem ordentlichen Konsulat, gebracht.[3] — Aus ganz ärmlichen Verhältnissen ist auch L. Tarius Rufus von Augustus befördert worden, so daß er im J. 16 v. Chr. Konsul war (S. 226). Auch einen Offizier ritterlichen Ranges, den C. Velleius Paterculus, hat Augustus in die senatorische Laufbahn aufrücken lassen (S. 228). Wahrscheinlich verdankt auch Q. Varius Geminus, der erste Senator aus dem Paelignerlande (S. 219), seinen Eintritt in den Senat dem Augustus, dessen Legat er jedenfalls war. — Ein anderer Freund des Augustus, Vibius Viscus, lehnte zwar selbst die ihm angebotene senatorische Würde ab (S. 198), verschaffte sie aber seinen beiden Söhnen, von denen wir den Viscus Thurinus mit Namen kennen.[4]

Mit Tiberius beginnt in dem Verhältnis des Ritterstandes

---

[1] Über den vermutlichen Grund s. Mommsen StR II[3] 940, 1.

[2] F. Fischer, Senatus Romanus, qui fuerit Augusti temporibus, Diss. Berlin 1908, 115 f.

[3] Tac. ann. III 48 *Nihil ad veterem et patriciam Sulpiciorum familiam Quirinius pertinuit, ortus aput municipium Lanuvium, sed impiger militiae et acribus ministeriis cet.*; vgl. 23 *obscurissimae domui.*

[4] Hor. sat. II 8, 20. Wohl der Sohn eines der beiden Brüder ist L. Vibius Viscus Macrinus, der um die Mitte des I. Jahrh. Legat (der *leg. I*) in Bonn war, s. Ritterling Bonn. Jahrb. LXXX (1925), 199 f.

zum senatorischen Rang insofern eine neue Epoche, als damals zuerst ein Ritter die Ornamente eines Senators erhielt, Seian, dem zunächst die Ornamenta praetoria zuteil wurden und der dann sogar gleichzeitig mit dem Gardekommando das Konsulat bekleidete (S. 246. 253). In der Folgezeit hatte so mancher dem Einfluß Seians den sozialen Aufstieg in den Reichsadel zu verdanken; uns ist das Beispiel des Junius Otho bekannt (S. 226). Und auch der Sturz Seians und die nicht leichte Beseitigung des allmächtigen Vizekaisers brachte im J. 31 einigen Männern aus dem Ritterstande wenigstens die senatorischen Ehrenrechte, so dem P. Graecinius Laco (S. 273) und dem Naevius Sertorius Macro, die es freilich beide für klüger hielten, bescheiden abzulehnen (S. 247). Ebenfalls nur die Ornamenta eines Senators, und zwar die ädilizischen, hat der Militärtribun L. Julius Crassus unter Gaius erhalten (S. 275). Dieser Kaiser hat aber auch sonst, wie uns überliefert ist, einigen Rittern (wir kennen allerdings kein einziges spezielles Beispiel) den latus clavus verliehen; so wie er bei der Ergänzung des damals stark zusammengeschmolzenen Ritterstandes auch über den Kreis Italiens hinausgriff (s. o. S. 129), so gab er einigen von ihnen eben mit dem latus clavus sogar die Anwartschaft auf den Senatssitz.[1]

Unter Claudius erhielten nicht nur Prokuratoren Konsularornamente (S. 247. 273), sondern sogar Freigelassene durften sich der Ehren von Senatoren erfreuen, die einzigen Fälle dieser Art, die wir kennen (S. 273). In den Senat selbst nahm er allerdings höchstens Söhne von Freigelassenen auf, und zwar auch nur, wenn sie vorher von römischen Rittern adoptiert waren (S. 114). Daß damals auch sonst

[1] Dio LIX 9, 5 (vgl. Zonar. XI 5 p. 15 Dind. III) *τοὺς πρώτους ἐξ ἁπάσης καὶ τῆς ἔξω ἀρχῆς . . . καί τισιν αὐτῶν καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ, καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχὴν δι' ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθαι ἐπὶ τῇ τῆς βουλείας ἐλπίδι ἔδωκε.* Vgl. o. S. 224.

Erhebungen von Rittern in den Reichsadelsstand erfolgten, beweist uns schon die allgemeine Bemerkung, daß er diejenigen, die eine solche Standeserhöhung ablehnten, auch aus dem Ritterstand entfernte (S. 71). Wenn Claudius Ritter zur Bekleidung des Volkstribunates zuließ, so geschah dies aus ähnlichen Gründen wie in der Zeit des Augustus (S. 215 f.). Man weiß, daß Claudius auch für die Erweiterung des Senatorenstandes auf Nichtitaliker eintrat in der bekannten Rede über das *ius honorum* für den gallischen Adel, die uns auf der Lyoner Bronzetafel erhalten ist und die von Tacitus wenigstens dem Sinne nach wiedergegeben wird.[1] In dieser Hinsicht folgt Claudius dem Beispiel Caesars (S. 208 f.), das übrigens auch Kaiser Gaius bis zu einem gewissen Grade befolgte. Unter den Männern, die durch Claudius in den Senat gelangt sind, kennen wir einen, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß ihn der Kaiser bei Gelegenheit seiner Zensur in den Senat aufnahm, und zwar in die Rangklasse der Tribunizier, es ist M. Calvius Priscus (S. 265). Von L. Licinius ... läßt sich keineswegs sicher behaupten, daß auch er von Claudius in den Senatorenstand erhoben wurde, zumal da er schon der Sohn eines Senators unter Augustus gewesen zu sein scheint;[2] es dürfte nur die Beförderung in eine höhere Rangklasse der Senatoren erfolgt sein. Über M. Julius Romulus s. o. S. 228. Magistratische Insignien hat Claudius außer den erwähnten Prokuratoren auch dem Kohortenpräfekten C. Julius Aquila und dem Praefectus praetorio Rufrius Crispinus dekretieren lassen (S. 273 f.).

Wir kennen kein Beispiel eines Ritters, der durch Nero in den Senat aufgenommen wurde, nur von Verleihung der Ornamenta unter ihm wissen wir, und zwar der konsularischen an die Praefecti praetorio Sex. Afranius Burrus und C. Nymphidius Sabinus (S. 247) sowie an Asconius Labeo (S. 274), ferner der Ornamenta quaestoria an Ostorius Sabinus (S. 275).

[1] CIL XIII 1668 = Dessau I 212. Tac. ann. XI 24. [2] CIL VI 1442.

Es entspricht der Herkunft und dem schlichten bürgerlichen Sinn Vespasians, daß unter ihm ein besonders starkes Aufsteigen aus der Ritterschaft in den ersten Stand erfolgte, hervorgerufen auch durch die gefahrvollen Zeiten des Bürgerkrieges und die Kämpfe, denen die Flavier den Kaiserthron verdankten. Es kommt hinzu, daß auch Vespasian mit seinem Sohn Titus geradeso wie vor ihnen Claudius die Zensur ausübten, obwohl, wie ich schon hervorhob (S. 275 f.), Adlectionen in den Senat auch schon vor diesem Zeitpunkt erfolgten. Jedenfalls war der Senat durch die vorangegangenen Ereignisse dezimiert und wohl auch mit unwürdigen Elementen verunreinigt, so daß auch aus diesem Grunde eine starke Ergänzung notwendig war (s. o. S. 229). Der Kaiser fand die geeigneten Anwärter dafür in den Reihen der Offiziere, die ihm in den Prätendentenkämpfen so wertvolle Dienste geleistet hatten. Wir haben als solche außer den sicher schon vor der Zensur Beförderten (Plotius Grypus, Ti. Julius Celsus Polemaeanus und Sex. Lucilius Bassus) kennen gelernt C. Fulvius Lupus Servilian[us], T. Rutilius Varus, C. Caristanius Fronto, C. Se..., C. Caesius Aper, ... tilius Lollianus, ... rianus Vo[lcinius] ... anicus und den Ungenannten in dem inschriftlichen Bruchstück CIL XII 2535. Kaum minder groß ist die Zahl derer, die der flavische Kaiser aus der prokuratorischen Laufbahn in den Senat berief; es sind dies L. Baebius Avitus und wahrscheinlich auch Baebius Massa; außerdem verdankten ihm das Brüderpaar aus Afrika Q. Aurelius Pactumeius Fronto und Q. Aurelius Pactumeius Clemens sowie der nachmalige Rebell L. Antonius Saturninus ihren Aufstieg in den Senat. Ob C. Salvius Liberalis Nonius Bassus von Haus aus dem Ritterstand angehörte oder von Vespasian und Titus während ihrer Zensur nur in eine höhere Rangklasse befördert wurde, läßt sich nicht bestimmt entscheiden.[1]

[1] CIL IX 5533 = Dessau I 1011 (Urbs Salvia).

Zu den Rittern, die Vespasian in den Senatorenstand erheben wollte, gehört auch Minicius Macrinus, der aber diese Auszeichnung ablehnte (S. 201), während Cornelius Fuscus, der schon früher einen ähnlichen Verzicht geleistet hatte, dann wenigstens die Ornamenta praetoria erhielt, die damals auch dem Praefectus praetorio Arrius Varus zuteil wurden (S. 247). Das gleiche verschaffte Nerva seinem Kabinettssekretär Cn. Octavius Titinius Capito und vielleicht auch dem Ti. Claudius Atticus Herodes (S. 274) und, wie ausdrücklich bezeugt wird, war er es, der dem Sex. Quinctilius Valerius Maximus den Eintritt in den Senat ermöglichte (S. 218). Nicht sicher hingegen ist, ob T. Mustius Hostilius Fabricius Medulla Augurinus, der *allectus inter tribunicios ab [I]m. Nerva Caesare Augusto,*[1] erst von diesem Kaiser in den Senat aufgenommen wurde.

Wir haben schon gesehen, daß so wie Vespasian auch Traian vornehmlich tüchtigen und verdienstlichen Offizieren die senatorische Laufbahn eröffnete. Unter den so Emporgekommenen ist an erster Stelle zu nennen Lusius Quietus; wir kennen außerdem Ti. Claudius Quartinus und ... us Celsus. Wahrscheinlich hat Traian auch den Gardepräfekten (Sex. Attius) Suburanus zum Senator befördert und ihn das Konsulat bekleiden lassen (S. 258). Auch der Sprößling eines Königshauses fand durch Traian Aufnahme in den Senat, es ist C. Julius Antiochus Epiphanes Philopappus, der Sohn des kommagenischen Prinzen C. Julius Antiochus Epiphanes und Enkel des letzten Orontidenkönigs von Kommagene, Antiochus IV. Auch er selbst führte, wenigstens nichtoffiziell, den Königstitel; in Athen, wo er das Archontat bekleidet hatte,[2] auch Agonothet gewesen war,[3] hat er selbst sich das bekannte noch sichtbare Mausoleum errichten lassen, zu welchem die Inschrift gehört, die besagt, daß er *adlectus inter*

---

[1] CIL V 2822 (Patavium).

[2] Über die Zeit s. Graindor Rev. des ét. Gr. XXXI (1918), 221—226.

[3] IG III 78. Plut. q. conv. I 10, 1.

praetorios ab Imp. Caesare Nerva Traiano Optimo Augusto Germanico Dacico und dann noch Konsul war.[1]

Sparsamer mit Adlectionen war Hadrian,[2] der eine so hohe Meinung vom Senatorenstand hatte, daß er ihn als begehrenswert auch für die höchsten ritterlichen Beamten, die Praefecti praetorio, hinstellte, wie er ausdrücklich in dem Fall des P. Acilius Attianus bemerkte (s. o. S. 258). Dennoch kennen wir außer Q. Val. Macedo, den Hadrian zur Quästur zulassen wollte, der aber ablehnte (S. 202), auch mehrere Männer, die von Hadrian tatsächlich in den Senat aufgenommen wurden, einmal ritterliche Offiziere, wie den L. Aemilius Arcanus und C. Julius Julianus, die die senatorische Laufbahn mit der Quästur beginnen mußten (S. 233); bei dem letzteren ist wenigstens das sicher, daß Hadrian der Kaiser war, der ihn dann unter die Tribunizier aufnahm; und dann C. Julius Severus, der sogleich den Rang eines Tribuniziers erhielt (S. 220). Seinem Gardepräfekten Q. Marcius Turbo zuliebe ließ Hadrian den T. Fl. Longinus Q. Marcius Turbo aus der Stellung eines Kohortenpräfekten in den Senatorenstand übertreten (s. S. 233 f.). Hingegen stammt der gleichfalls von Hadrian unter die Tribunizier adlegierte C. Oppius Sabinus Julius Nepos M.' Vibius Sollemnis Severus[3] nicht aus den Kreisen der Ritterschaft, sondern ist wahrscheinlich der Sohn des C. Oppius Sabinus, der im J. 84 cos. ord. zugleich mit Domitian war und dann als Legat von Moesien im Kriege gegen die Daker fiel.[4]

---

[1] CIL III 552, dazu n. 7279 = IG III 557a. d = Dittenberger Or. Gr. I 409. 410 = Dessau I 845, 2. 3. Nach der Titulatur des Kaisers (Optimus, aber noch nicht Parthicus) ist die Inschrift wahrscheinlich zwischen 114 u. 116 abgefaßt. Vgl. Dessau Prosop. II 166, 99.

[2] Hist. Aug. Hadr. 8, 7 *senatus fastigium in tantum extulit difficile faciens senatores, ut cum Attianum ... faceret senatorem nihil se amplius habere, quod in eum conferri posset, ostenderet.*

[3] CIL IX 5833 = Dessau I 1059 (Auximum).

[4] Dessau Prosop. II 435 f., 77.

Wie sehr Pius bemüht war, seinen Gardepräfekten den Senatorenstand, wenn auch nur titular, zu verleihen, ist oben (S. 248 f.) auseinandergesetzt, desgleichen schon erwähnt worden (S. 266), daß der Bruder des Julius Teres damals die senatorischen Ämter von der Quästur an bekleiden durfte. Auch C. Vettius Sabinianus Julius Hospes wurde von einem Offiziersposten des Ritterranges durch Pius in den Senat berufen und hat es da zu den höchsten Ämtern gebracht. Daß Pius ein vierjähriges Knäblein, C. Julius Celsus Maximianus, den Sohn des angesehenen Ritters C. Julius Celsus, nobilitierte,[1] gehört zu dem sozialen Aufstieg, den wir bei so manchen Ritterfamilien wahrnehmen können, wo, wenn schon nicht der Vater, so doch die Söhne den Nachwuchs für den ersten Stand bilden. — Aus dem Fragment einer Inschrift in Comum[2] ist nur zu entnehmen [*adlecto in*] *ordin*[*e*]*m ab* [*Imp.*] *Caes.* [*T.*] *Aelio Hadrian. Antonino Augusto Pio.* — Die Ergänzung des Bruchstückes aus Vienna CIL XII 1857 ist doch zu unsicher, als daß sich darauf weitere Schlüsse bauen ließen.

Marcus hat wieder eine größere Zahl von Rittern (abgesehen von der Verleihung der Konsularinsignien an den Gardepräfekten M. Bassaeus Rufus) in den Senat aufgenommen, wie sein Biograph berichtet,[3] und zwar wurden einige aus der Reihe der *amici* des Kaisers unter die Ädilizier, andere unter die Prätorier aufgenommen (S. 271).

[1] CIL XIII 1808 = Dessau I 1454. [2] CIL V 5265.

[3] Hist. Aug. Marc. 10, 3 *multos ex amicis in senatum adlegit cum aediliciis aut praetoriis dignitatibus.* Der folgende Satz (10, 4) handelt von der Einreihung einiger Senatoren in höhere Rangklassen, *equitibus*, das H. Peter eingesetzt hatte, ist daher sinnwidrig, eher würde *senioribus* passen, ein Vorschlag von J. Klein (Rhein. Mus. XXXIV, 1879, 144), den v. Domaszewski Der Staat bei den Scr. h. A., Heidelb. Sitz.Ber. 1920, 6, S. 12 f., 6 wieder aufgenommen hat; vgl. auch Mommsen StR II[3] 941, 2. Aber der Vergleich der Hss. ergibt, wie mir Hohl freundlich mitteilt, daß das Wort wahrscheinlich nur durch Dittographie entstanden ist.

Der Kaiser hat dabei auch seinem angebornen Bedürfnis, sich dankbar zu erweisen, Genüge geleistet; er stattete auf diese Weise seinen kaiserlichen Dank einem seiner Lehrer, dem lateinischen Grammatiker Eutychius Proculus, ab; welchem Stande dieser angehört hatte, können wir nicht mit Sicherheit angeben; wir kennen nur seine Heimat, es ist Sicca. Der Kaiser ließ ihn bis zum Prokonsulat (wir wissen nicht, in welcher Provinz) aufrücken.[1] Aber auch Offiziere des Ritterranges verdankten dem Kaiser Marcus ihre Erhebung in den Senatorenstand, so Tineius Longus, wahrscheinlich auch Tropaiophorus und sein Bruder (S. 235). Insbesondere der schwere Germanenkrieg gab solchen Männern Gelegenheit, sich hervorzutun und dadurch den Adelsstand des Reiches zu erwerben. Unter denen, die auf diese Weise ihren Übergang vom zweiten in den ersten Stand vollzogen, sind uns Helvius Pertinax, der spätere Kaiser (S. 238), den Marcus unter die Prätorier aufnahm, und M. Macrinius Avitus Catonius Vindex (S. 239) überliefert; letzterer wurde vorerst noch Provinzialprokurator und dann gleich zum Konsulat zugelassen. Auch aus dem Prokuratorenstand ist .... ilius C. f. jedenfalls durch Marcus (*iudici*[*o* ...]) in den Senatorenstand, und zwar in die Rangklasse der Prätorier erhoben worden (S. 238 f.); denn seine prokuratorische Laufbahn begann erst zu Ende der Regierung des Pius oder zu Anfang des Kaisers Marcus.

Commodus nahm häufig Adlectionen unter die Prätorier vor, so daß dann Pertinax ein SCtum veranlaßte, wonach die so Beförderten an Rang hinter denjenigen zurückzustehen hatten, die wirklich Prätoren gewesen waren.[2]

---

[1] Hist. Aug. Marc. 2, 3. 5.

[2] Hist. Aug. Pert. 6, 10 *cum Commodus adlectionibus innumeris praetorias miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos, qui praeturas non gessissent sed adlectione accepissent, post eos esse, qui vere praetores fuissent.* Man wird als eine Folge dieser Verfügung ansehen dürfen, daß z. B. in dem Album von Canusium (CIL IX 338 = Dessau II 6121) die

Dabei läßt sich freilich nicht entscheiden, ob es sich auch um Beförderung von Senatoren einer niedrigeren Rangklasse oder lediglich um Neuaufnahme in den Senat handelt. Daß jedenfalls auch Ritter von ihm zu Senatoren erhoben wurden, dafür sind uns ja gleichfalls einige Beispiele bekannt. Und auch sonst dürfen wir dies um so eher voraussetzen, als er sich nicht einmal scheute, Freigelassene in den Senat aufzunehmen, was besonders dem Einfluß Cleanders zuzuschreiben war.[1] Einer dieser niedriggeborenen Günstlinge des übermächtigen und gewissenlosen Gardepräfekten war Julius Solon, der freilich sein ganzes Vermögen hatte opfern müssen, ehe sich ihm die Pforten der Kurie öffneten (S. 227). Ausdrücklich bezeugt ist auch, daß M. Marcius Bietis Glaucus aus Lilybaeum, der *equo publico ornatus*, aber noch nicht einmal ritterliche Ämter bekleidet hatte, von Commodus *adlectus inter tribunicios* (S. 218). Desgleichen gehört Tib. Cl. Candidus, der als Prokurator zuerst unter die Tribunizier, dann sogleich unter die Prätorier aufgenommen wurde, allem Anschein nach, wie auch v. Domaszewski[2] annimmt, zu diesen durch Commodus beförderten Männern (s. o. S. 239). Gleich in die Rangklasse der Konsulare ist Tarrutenius Paternus als Praefectus praetorio bei seiner Aufnahme in den Senat befördert worden (S. 259).

Zu den mannigfachen Beweggründen, von denen sich die Kaiser bei der Aufnahme von Rittern in den Senat leiten ließen, gehörte für Septimius Severus sowie für Traian und Hadrian dem P. Acilius Attianus gegenüber (s. o. S. 248) auch die Liebe zu seiner Heimat und zu seinen Landsleuten. Diesem Umstand verdankt M. Coculnius Quintillianus aus

---

allecti inter quinq. getrennt von den wirklichen *quinquennalicii* und nach ihnen aufgeführt werden. [1] Hist. Aug. Comm. 6, 9.

[2] Rangordnung 151; nur ist der Zweck, den Domaszewski hier gerade nur dem Commodus zuschreibt, derselbe wie in der Politik fast aller Kaiser bei der Vornahme von Adlectionen in den Senat (s. o. S. 276 f.).

Cirta (S. 266) und vielleicht auch Ti. Claudius Claudianus seinen Aufstieg.[1] Ein engerer Landsmann des Kaisers war ferner C. Fulvius Plautianus, der zuerst in rascher Karriere bis zum Kommando der Garde gelangte, in dieser Stellung bekanntlich unumschränkte Machtvollkommenheit errang und sogar mit dem Kaiserhaus verschwägert war; da war dann die ungewöhnliche Verbindung des Gardekommandos mit dem wirklichen Senatorenstand, ja mit der Bekleidung des Konsulates so wie bei Seian nicht mehr überraschend (s. o. S. 253 f.) Was dem Ti. Claudius Subatianus Proculus, der als Subpraefectus der Flotte von Misenum zur Quästur zugelassen wurde, die senatorische Würde verschaffte, wissen wir nicht; daß er sie durch Septimius Severus erhielt, ist sicher; in den Jahren 208—210 treffen wir ihn als Legaten von Numidien an (S. 241) zu einer Zeit, als sein Bruder Subatianus Aquila noch Präfekt von Ägypten war,[2] also dem Ritterstand, wenn auch in einer der höchsten Stellen, angehörte. In die Reihe der Literaten, die als Prinzenerzieher mit der senatorischen Würde belohnt wurden, gehört unter Septimius Severus der Sophist Aelius Antipater, dem der Kaiser konsularischen Rang verlieh (S. 239 f.). — Bei T. Flavius Secundus Philipp[ia]nus, der nach dem Legionstribunat der Reihe nach in die Rangklasse der Quästorier, der Tribunizier und der Prätorier befördert wurde und dann ein Legionskommando führte, liegt nicht ein Aufstieg aus der Ritterkarriere in den Senatorenstand vor, sondern die Laufbahn eines Mannes, der als Sohn

[1] Ganz sicher ist allerdings weder, daß er aus Rusicade stammt, noch daß er seine Laufbahn im Ritterstand begonnen hat, vgl. Ritterling Arch. epigr. Mitt. XX 38, 98. Groag RE III 2695, 109.

[2] Wir können seine Statthalterschaft von 203—210 datieren; im J. 202/3 (und zwar auch in der späteren Zeit dieses Jahres) war noch Q. Maecius Laetus dort (P. Oxy. VIII 1111. XII 1548. PSI III 199) und noch vor Ablauf dieses Jahres schon Subatianus Aquila (Euseb. h. e. VI 3, 3; vgl. 2, 12); die letzte sicher datierte Urkunde mit seinem Namen ist vom 23. Juli 210 (P. Flor. I 6); vgl. o. S. 258, 3 und RE s. v.

eines Beamten des Ritterstandes von Haus aus für die senatorische Laufbahn bestimmt war.[1] Daß Septimius Severus auch den Sohn seiner Schwester mit dem latus clavus beschenkte, beruht nur auf der Erzählung in der vit. Sev. 15, 7.

Im ganzen muß die Zahl der unter Septimius Severus und noch mehr unter Caracalla in den Senat aufgenommenen Ritter beträchtlich gewesen sein. Man darf freilich als Beweis dafür nicht die Bemerkung Dios (die Ergänzungen Bekkers als zutreffend vorausgesetzt) anführen, daß zur Zeit von Caracallas Ermordung nur ein einziger Senator sich in der Umgebung des Kaisers befand.[2] Tatsache ist allerdings, daß Caracalla eine ganze Reihe niedrig geborner Männer in den Ritterstand und dann sogar in den Senat aufnahm. Wir brauchen nur an Marcius Agrippa (S. 120) und an L. Lucilius Priscillianus (S. 173 f.) zu erinnern, die beide alle Stände durchlaufen haben und beide von Caracalla in den Senat adlegiert wurden. Auch Aelius Coeranus wurde als ein gewöhnlicher Ägypter nach der Bekleidung ritterlicher Ämter und nachdem er sieben Jahre hatte in der Verbannung leben müssen, von Caracalla in den Senat aufgenommen und durfte gleich das Konsulat bekleiden (S. 240 f.). — Der makedonische Militärtribun Antigonos, Sohn des Philippos, verdankte der Alexandermanie Caracallas sein Aufsteigen zunächst unter die Prätorier (S. 235 f.).

[1] CIL XIII 1673 (= Dessau I 1152); die drei Augusti sind Septimius Severus und seine Söhne, s. Hirschfeld z. St. Er ist wahrscheinlich der Sohn des Flavius Secundus, der ca. 176—177 *procurator aquarum* war, CIL XV 7320 (Commodus als Caesar). Not. d. scavi 1922, 222 (Marcus und Commodus als Augusti).

[2] Dio LXXVIII 12, 4 *τὸν Αὐρηλι[ανὸν τὸν καὶ] μόνον οὐχ [ὅπως τῶν ὑπα]τευκότων ἀ[λλὰ καὶ τῶν] ὅλως βουλε[υόντων τότε] παρόντα.* Das beweist doch nur, daß keiner der anderen senatorischen Legaten anwesend war, nicht aber, wie v. Domaszewski Rhein. Mus. LVIII (1903), 221 (und ihm folgend Homo Rev. hist. 138, 1921, 23) meint, daß „von allen den Legaten, die er zum Partherkrieg versammelt hatte, nur einer senatorischer Herkunft war".

Durchaus verständlich ist auch der Aufstieg des Sex. Varius Marcellus, den Caracalla als seinen Verwandten zuerst mit einer Vertrauensstellung bekleidete und dann in der senatorischen Laufbahn weiter avancieren ließ (S. 242 f.). — Da Q. Maecius Laetus seit dem J. 205 Praefectus praetorio war und 215 das ordentliche Konsulat bekleidete (S. 259), da er ferner wohl derselbe ist, der Caracalla zur Ermordung Getas aufmunterte,[1] so ist der Zusammenhang klar: der Kaiser hat seinen skrupellosen Ratgeber mit dem Konsulat belohnt; was ihn dann bewog, denselben Mann zu töten, entzieht sich unserer Kenntnis. — Nicht gerade für Caracallas Regierung bemerkenswert ist es, daß seine beiden Gardepräfekten M. Opellius Macrinus und M. Oclatinius Adventus mit konsularischen Ornamenten ausgezeichnet wurden (S. 250 f.), ehe sie, erst nach seinem Tode, der eine sein Nachfolger auf dem Thron, der andere wirkliches Mitglied des Senates, wurden. Jenem, dem Macrinus, haben es die älteren Senatoren, wie z. B. Dio,[2] übelgenommen, daß er als Kaiser Männer nichtsenatorischen Standes sogleich unter die Konsulare aufnahm (s. o. S. 166). Zu den Günstlingen dieses Kaisers gehörte eben sein bisheriger Kollege im Gardekommando Oclatinius Adventus, außerdem Aelius Decius Triccianus. Die richtige Erklärung für diese freigebige Verleihung der höchsten senatorischen Würden an Männer des Ritterstandes, die überdies meist aus einer noch niedrigeren Sphäre stammten, gibt Dio selbst; der erste Kaiser, der unmittelbar aus dem Ritterstand auf den Kaiserthron gelangt war, mußte schon im Interesse seiner eigenen Stellung von jedem Standesvorurteil frei sein. Aus welchem Grunde er dem Marius Secundus (S. 266 f.)

---

[1] Hist. Aug. Carac. 3, 4 *Laetum ad mortem coëgit misso a se veneno; ipse enim inter suasores Getae mortis primus fuerat, qui et primus interemptus est.* Trotzdem braucht man an der Gleichsetzung mit dem Konsul 215 nicht zu zweifeln. [2] LXXVIII 13, 1; 14.

den Reichsadel verlieh, sagt Dio[1] nicht; über das Vorleben dieses Mannes wissen wir nichts.

Bei Elagabal kann von festen Grundsätzen für die Erhebung zum Senatorenstand überhaupt keine Rede sein, da ja seine Willkür nicht davor zurückscheute, einem und demselben Mann abwechselnd senatorische und ritterliche Ämter zu übertragen (s. o. S. 262 f.). Es hat daher nicht viel zu bedeuten, daß er dem M. Aurelius Asclepiodotianus Asclepiades den breiten Purpurstreifen, das Insigne des Senatorenstandes, verlieh (S. 267). M. Valerius Comazon freilich, der zuerst die konsularischen Ornamente erhielt, dann im J. 220 Consul ordinarius wurde, hat seinen Rang auch nach dem Tode seines kaiserlichen Gönners bewahrt (S. 121 ff. 249).

Wir haben schon gesehen (S. 255 f.), daß die angebliche Neuregelung des Verhältnisses zwischen Senatoren- und Ritterstand durch Severus Alexander in Ansehung der Praefecti praetorio den Tatsachen nicht entspricht. Daher ist auch fraglich, ob mehr Glauben beanspruchen darf die andere Nachricht des Biographen,[2] daß er Adlectionen in den Senat nur nach dem Urteil des senatorischen Standesgerichtes vornahm. Was dort über die Dekretierung der Ornamenta consularia unter Severus Alexander gesagt ist,[3] verdient bei der gar zu allgemeinen Fassung dieser Notiz keine weitere Beachtung. In den Senat aufgenommen hat

---

[1] LXXVIII 35, 1.

[2] Hist. Aug. Alex. 19, 2 *senatorem numquam sine omnium senatorum, qui aderant, consilio fecit, ita ut per sententias omnium crearetur*; vgl. Mommsen StR II[3] 945, 3. Es scheint, daß der Zusatz 19, 3 *idem senatores non nisi ad summum in Palatio suffragium fecit, dicens magnum virum esse oportere, qui faceret senatorem* nur ein anderes Exzerpt derselben Nachricht darstellt. In dem ersten Satz ist die Rede von einer Senatssitzung, in der der Kaiser den Vorsitz führt (Mommsen StR II[3] 897), im zweiten von dem kaiserlichen Consilium.

[3] Ebd. 58, 2 *is vero, qui rem p. bene gesserant, consularia ornamenta decreta sunt.*

Severus Alexander den Präfekten von Ägypten M. Aedinius Julianus (S. 254). Andere konkrete Fälle für die Erhebung in den Senatorenstand oder die Verleihung senatorischer Insignien können wir weder Alexander Severus noch einem seiner Nachfolger bis auf Gallienus mit Bestimmtheit zuweisen.[1] Damals erhielt der Herulerfürst Naulobatos die konsularischen Ornamente (S. 273). Erst in die Zeit Aurelians fällt der Aufstieg des Jul. Placidianus, der noch im J. 269 Praefectus vigilum war, dann als Praefectus praetorio den Rangtitel *v(ir) c(larissimus)* erhielt, wie alle Prätorianerpräfekten im 3. Jahrh., und im J. 273 Consul ordinarius wurde (S. 252). Desgleichen ist der ritterliche Präfekt von Mesopotamien Marcellinus durch Aurelian zum ordentlichen Konsulat (im J. 275) aufgestiegen (S. 244). Daß wir von anderen Adlectionen in dieser Zeit nichts wissen, hängt natürlich lediglich mit der Beschaffenheit unserer Überlieferung zusammen, mit unserer geringen Kenntnis der Vorgänge und Zustände in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh.

Sozialer Aufstieg ritterlicher Familien

Die vorstehenden Betrachtungen galten der Beförderung einzelner Männer aus dem Ritterstand oder von unten her zu senatorischen Ämtern und Würden. Alle diese Männer hatten das in erster Linie ihrem eigenen Verdienst oder Glück oder der Gunst des Cäsars zu verdanken. Um aber die Aufwärtsbewegung aus einem Stand in einen höheren noch umfassender kennen zu lernen, muß auch, wo immer dies möglich ist, das Schicksal ganzer Familien in mehreren Generationen verfolgt werden; leider muß da sogleich die Einschränkung

[1] Der cos. ord. 241 L. Petronius Taurus Volusianus (S. 260) ist ja aller Wahrscheinlichkeit nach durch Gallienus in den Senatorenstand erhoben worden, aber sicher bezeugt ist es nicht. Als ebensowenig sicher kann es gelten, daß der Sophist Apsines gerade durch Maximin die Konsularinsignien erhalten hat (S. 241), was bei diesem Barbaren auf dem Kaiserthron nicht einmal wahrscheinlich ist.



gemacht werden, daß der Stand unseres Wissens nur in wenigen Fällen gestattet, solche familiengeschichtliche Beobachtungen zu machen; nur einzelne Bausteine zu einer Familiengeschichte können wir zusammentragen. Wir haben gesehen (S. 74—82), daß der Ritterstand nicht erblich ist, daß nicht, wie im Senatorenstand seit Augustus, der Sohn notwendig in denselben Rang und in dieselbe Ämterlaufbahn eintritt wie der Vater. Dennoch haben wir eine ganze Reihe von Beispielen dafür kennen gelernt (S. 175—189), daß wie der Vater so auch der Sohn seine ganze Karriere im Ritterstand absolvierte. Aber das Gewöhnliche ist dies nicht, vielmehr ist die Regel, daß der Sohn oder wenigstens einer der Söhne von Rittern, die schon prokuratorische Ämter oder die noch höheren Präfektenstellungen bekleidet hatten, dieselbe Laufbahn einschlagen wie die Senatorensöhne, d. h. nach Ableistung des Militärtribunates sich um die Quästur bewerben, nachdem sie, was in den Inschriften nicht immer besonders hervorgehoben wird, mit dem latus clavus beschenkt worden sind. Und so enden die Nachkommen von Männern des Ritterranges, wenn nicht in der nächsten Generation, so doch spätestens in der zweitfolgenden, meist im Senatorenstande. Es ist freilich nicht immer die agnatische Deszendenz, an der wir diesen Aufstieg verfolgen können, sondern wir sehen auch häufig, daß die Töchter von Rittern Senatoren heiraten und daß auf diese Weise die Familie zum Reichsadel gelangt. Und auch dafür gibt es Beispiele genug, daß kinderlose Senatoren Söhne von Rittern adoptieren, um ihr Geschlecht künstlich fortzusetzen.

Wir erkennen also, daß, wo nicht schon ein römischer Ritter für seine Person senatorischen Rang erlangt hat, der Hauptsache nach auf dreifache Weise ein sozialer Aufstieg von ritterbürtigen Familien stattfindet: 1. indem der in der ritterlichen Laufbahn Emporgekommene durch sein Verdienst und sein hohes Ansehen beim Kaiser seinen

Söhnen die senatorische Laufbahn erschließt; 2. durch Verschwägerung mit senatorischen Familien und 3. durch Adoption von seiten senatorischer Männer.

1. Der Eintritt von Ritterssöhnen in die senatorische Laufbahn war anfangs auch dadurch erleichtert, daß der Vermögenszensus für Senatoren sich, wie es scheint, eine Zeitlang nicht über den des Ritterstandes erhob (s. o. S. 217) und daß übrigens, wie wir gesehen haben (S. 195—202), ein Streben und ein Ehrgeiz der Ritter, die Zugehörigkeit zum ersten Stande zu erlangen, nicht immer vorhanden war, so daß die Kaiser manchmal besondere Mittel anwenden mußten, um den Senatorenstand nicht einschrumpfen zu lassen.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, einzelne Fälle anzuführen, in denen Söhne von Rittern zur senatorischen Laufbahn zugelassen wurden; eine gewisse Regelmäßigkeit läßt sich da nicht leugnen, doch wäre es verwegen, daraus ein System zu destillieren, man muß sich vielmehr vor allzu weit gehenden Verallgemeinerungen hüten.[1] Vielfach

[1] Dahin gehört die gewiß unrichtige Behauptung von Domaszewski Rangordn. 172: „Seit Septimius Severus sind die Söhne der Primipili notwendig Tribuni laticlavii" (eine Äußerung, die z. B. von Lenschau Berl. philol. Woch. 1920, 810 f. kritiklos übernommen worden ist). Die Haltlosigkeit der dafür angeführten Beweise hat Dessau Herm. 1910, 6 f. aufgedeckt. Es entfallen daher auch die daran geknüpften weiteren Bemerkungen Domaszewskis. Nicht besser steht es um die Belege für den Satz (172, 4): „Daher die Herleitung senatorischer Geschlechter von Primipilares": IGR III 474 wird ein lykischer Würdenträger bezeichnet als [γένους συν]κλητικοῦ καὶ ὑπατικοῦ καὶ ... πρειμοπιλαρίων καὶ ἱππικῶν, was doch nur besagt, daß in der Verwandtschaft dieses Mannes ebenso Senatoren wie Ritter und Primipilare vorkamen, nicht aber, daß gerade von den letzteren die Senatoren abstammen; in IGR III 500 meint Domaszewski den Marcius Titianus, der *p. p. II* war, dessen Sohn T. Marcius Deiotarianus Militärtribun war, aber nicht laticlavius und auch nicht aus der Zeit des Septimius Severus, sondern ungefähr aus hadrianischer Zeit, s. S. 151. 181 f; in IGR III 810 ist Bryonianus Lollianus genannt, der zwar auch Primipilar war, aber dann *procurator ducenarius* wurde und wohl (IGR III 811) συγγενὴς ὑπατι[κῶν] (und zwar durch seine

werden auch Söhne von Rittern, die nicht in den Dienst der kaiserlichen Verwaltung getreten sind, in den Senatorenstand aufgenommen, auch Angehörige des Landadels, die zu einem großen Teil, doch keineswegs ausschließlich, den Ritterstand erlangt hatten.

Einen gerade in seiner wenngleich zufälligen Namenlosigkeit typischen Fall zeigt uns die Grabschrift[1] einer Frau, der Gattin eines ... Niger, von deren zwei Söhnen der eine durch Empfehlung des Kaisers Augustus zu munizipalen Ehren gelangte, der andere von demselben Kaiser zu ritterlichen Offiziersstellen befördert wurde und schon Aussicht hatte auf Vorrückung in den höchsten Stand: *unum maximis municipi honorib. iudiciis August. Caesaris usum, alterum castresibus eiusdem Caesaris August. summis [eq]u[es]tris ordinis honoribus et iam superiori destinatum ordini.* Ähnliche Verhältnisse bestehen bei den Nachkommen des Volumnius Serenus, s. u. S. 315 f. — Selten sind wir in der Lage, den Stammbaum einer Familie mit allen seinen Verzweigungen so genau kennen zu lernen, wie dies durch die genealogische Inschrift von Oinoanda ermöglicht ist (s. S. 224). Wir sehen da vom 1. bis zum 3. Jahrh. den Aufstieg aus dem Provinzialadel zum Ritterstand und dann zum Reichsadel. Auch eine andere lykische Familie breitet gewissermaßen vor uns noch ihren Stammbaum aus und zeigt uns, wie der heimische Adel zuerst in den Ritterstand aufsteigt und endlich einzelne Mitglieder in den Reichssenat eintreten sieht, es ist die des C. Julius Maximianus Diophantes (a. a. O.).

Häufig genug finden wir, daß Leute in den Provinzen, namentlich solche, die in ihrer Heimat als Honoratioren

---

Gattin Quirinia Patra, die aus senatorischem Geschlecht stammte), aber nicht Vater eines Senators war; zu Waddingt. 3, 595 s. o. S. 192, 1. In Wahrheit kennen wir von den vielen Primipili, die uns bekannt sind, nicht einen einzigen, dessen Sohn laticlavius wäre.

[1] CIL IX 3158 = Dessau I 2682 (Corfinium).

anerkannt sind und die meist schon den Ritterstand erworben haben, sich als Väter oder anderswie Verwandte von Senatoren rühmen. In Telmessos wird von Gemeinde wegen geehrt ein Mann, dessen Name und Stand leider nicht mehr erhalten ist, den die Inschrift bezeichnet *πάππον καὶ πρόπαππον συνκλητικῶν.*[1] Wir können nur nach Analogie der anderen Beispiele vermuten, daß er selbst irgendein einheimischer Dignitär ist, seine Söhne in der ritterlichen Laufbahn weiterkamen, worauf dann seine Enkel Senatoren wurden und diesen Rang natürlich vererbten. Ein ganz ähnlicher Fall liegt vor bei [T]ib. Cl. Piso, einem vornehmen Bithynier, der hohe einheimische Ämter bekleidete und den eine Ehreninschrift in Prusias nennt *[συ]νκλητικοῦ πάππον;*[2] sein senatorischer Enkel ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Cl(audius) Piso, der im J. 207 *legatus* der *leg. I Adi(utrix)* war.[3] — Den Ael. Symmachus Athenagoras nennt eine unedierte ephesische Inschrift *πατέρα συνκλητικῶν* und wir erfahren zugleich die Namen seiner senatorischen Kinder, des P. Aelius Symmachus *συνκλητικὸς τριβοῦνος* (= *tribunus laticlavius*) und der Aelia Leontis *ὑπατική*. — Nur erwähnt, nicht genannt wird die senatorische Nachkommenschaft des Caecil. Hermianus, der als Galatarch und hervorragender Würdenträger in Ankyra in der ritterlichen Karriere zum Amt eines kaiserlichen *consiliarius* duzenaren Ranges aufstieg und den eine ihm gesetzte Inschrift bezeichnet als *πατέρα καὶ πάππον συνκλ[ητ]ι[κῶν]*.[4] — Über Flavius Athe-

[1] TAM II 18 = IGR III 537.

[2] Körte Athen. Mitt. XXIV (1899), 428 f., 24 = Dittenberger Or. Gr. II 528. [3] CIL III 11082.

[4] Dittenberger Or. Gr. II 549 = IGR III 179, wegen der Bezeichnung Ankyras als *β' νεωκόρ[ος]* frühestens unter Valerian und Gallienus gesetzt. Die Gleichsetzung mit dem Hermianus *ἱππικός*, der als Gatte der Arriana und Vater der Glykera in der metrischen Inschrift Bull. hell. XXI (1897), 92 = IGR III 146 genannt wird, ist möglich, aber nicht sicher. Wohl aber hat v. Domaszewski mit Recht auf ihn bezogen die

nagoras s. u. S. 315. — In zwei Inschriften von Milet fügt der Dedikant, der Asiarch Antonius Apollodorus, seinem Namen hinzu *πατὴρ συνκλητικοῦ*;[1] und der gleichen gesellschaftlichen Schichte, aber sicher dem Ritterstande gehört der *κράτ(ιστος)* *'Ασιάρχ[ης]* Hermolaos im 3. Jahrh. an, den als *πατέρα [συ]νκλητικῶν κ(αὶ) ὑπατικῶν* seine (nicht genannten) senatorischen Kinder in der Grabschrift bezeichnen.[2] — Auch der Olympionike Theopropos aus der rhodischen Nobilität ist der Vater von Senatoren (*συνκλητικῶν γενετήρ*),[3] deren einer, wie es scheint, der Konsular Tib. Claudius [? Apel]las ist.[4]

Überhaupt begegnet diese Erscheinung besonders oft im griechischen Osten, sie fehlt aber keineswegs in Italien und in den westlichen Provinzen. Um nur einige Beispiele anzuführen, so wird der römische Ritter L. Gabo Arunculeius Valerianus, mit dem Rangtitel *v(ir) e(gregius)*, der in seiner Vaterstadt Brixia *principal(ibus) omnib(us) honorib(us) funct(us)*, als *pater et avus senator(um)* geehrt.[5] Und einen von den

---

Inschrift aus Ankyra, Arch.-epigr. Mitt. IX (1885) = IGR III 205, die den Geehrten, dessen Name nicht erhalten ist, gleichfalls bezeichnet als *πατέρα κὲ π[άππον συνκλη]τικῶν*. Übrigens scheint auch er galatischem Königsgeschlecht entstammt zu sein (IGR III 146 *ἐκ βασιλῆος*, 205 [*σύν-τ*]*ροφος β*[*ασιλέων*?]).

[1] Rev. arch. XXVIII (1874), 109. 110 f. Er ist auch in einer anderen, fragmentierten Inschrift von Milet genannt, Le Bas III 213: *'Απολλοδώρου [πατρὸς σ]υνκλητικοῦ 'Ασιάρχου* (von Waddington unrichtig ergänzt); auch Le Bas III 244, wo aber noch nicht erwähnt ist, daß er der Vater eines Senators ist, sondern sein Vater und sein (offenbar nicht senatorischer) Sohn, alle als Asiarchen, genannt sind.

[2] Keil-Premerstein, Denkschr. d. Wien. Akad. LVII 1 (1914), 72, 91 (Hypaipa); die Herausgeber vermuten, daß er mit dem aus Münzen bekannten Strategen von Hypaipa, Fl(avius) Hermolaos (Br. Mus. Lydia S. 119 f. und LXIII; vgl. Münsterberg, Beamtennamen 139) identisch sei.

[3] Inschr. von Olympia Nr. 239 = Kaibel Epigr. Gr. 934.

[4] IG XII 1, 959 = IG IV 1112 (gesetzt in der Rhodos benachbarten Insel Chalke); es ist wahrscheinlich zu lesen *[Τι]βέριον Κλαύδιον ... λαν Θεοπρόπο[ν, τὸν κράτ]ιστον ὑπατ[ικόν]*, vgl. Groag RE III 2672, 33.

[5] CIL V 4333 (= Dessau II 6717).

da erwähnten senatorischen Nachkommen des Mannes kennen wir auch durch eine andere Inschrift aus derselben Stadt,[1] es ist L. Gabo Arunculeius P. Acilius Severus; dessen Schwestersohn freilich, L. Valerius Marcellinus, beginnt seine Laufbahn wieder mit einem ritterlichen Amt, dem des *advocatus fisci*.

Wie innerhalb derselben Familie Angehörige des Ritter- und des Senatorenstandes vorkommen, zeigt außer den vielen Inschriften aus dem griechischen Reichsteil, wo unter den Nachkommen und überhaupt unter den Verwandten Ritter und Senatoren erwähnt werden (s. u.), unter anderm auch das Fragment eines lateinischen Elogiums aus Thibilis in Numidien für einen Rhetor und Dichter, der *clarissimorum virorum et equit(um) R. propinquus* ist.[2] Auch der Satiriker A. Persius Flaccus war selbst *eques Romanus*, aber *sanguine et affinitate primi ordinis viris coniunctus*.[3] Als *pater senatoris* bezeichnet sich auch M. Maenius Agrippa L. Tusidius Campester (s. o. S. 94), der selbst in der ritterlichen Offiziers- und Prokuratorenlaufbahn unter Hadrian und Pius aufgestiegen ist;[4] seinen senatorischen Sohn kennen wir allerdings nicht. — Schon erwähnt habe ich den M. Marcius Bietis Glaucus, der *equo publico exornatus* gleichfalls *pater senatoris* genannt, aber dann durch Commodus auch selbst in den Senatorenstand erhoben wird (S. 218). — Bei M. Marius Florentinus, der *pater senatoris* genannt wird, ist der Ritterrang wohl zu vermuten, aber nicht angegeben.[5] Hingegen ist P. Oppius Marcellinus selbst *splendidus eques R.* und *pater senatoris* (S. 221).

Gehen wir nun weiter im einzelnen die uns bekannten Beispiele durch, die uns zeigen, wie die Söhne angesehener Ritter in die politische Laufbahn des Senators eintreten, so fällt uns eine verhältnismäßig große Anzahl derselben schon in der Zeit des Augustus auf. Die Familie der

---

[1] Ebd. 4332. [2] CIL VIII 18864 (= 5530) = Dessau I 2956.
[3] Vita Persii p. 64 Jahn-Leo[4]. [4] CIL XI 5632 = Dessau I 2735.
[5] CIL XIII 1683 (Lyon).

Vinicier, die unter den ersten Kaisern in drei Generationen dem Reich Konsuln schenkte,[1] läßt sich auf ihren ritterlichen Ursprung zurückführen. Der cos. ord. 30 n. Chr. M. Vinicius, der Sohn und Enkel von Konsularen, wurde sogar mit dem Kaiserhause verwandt, indem er eine Tochter des Germanicus heiratete; von ihm sagt Tac. ann. VI 15 *patre atque avo consularibus cetera equestri familia erat*, also war sein Großvater, der Consul suffectus im J. 19 v. Chr. M. Vinicius, Sohn eines Ritters,[2] und zwar hieß, da er als *P. f.* bezeichnet ist,[3] dieser römische Ritter, den wir sonst nicht kennen, P. Vinicius; die Familie stammt aus Cales.[4] — Zu nicht minderem Ansehen brachte es das Geschlecht des Rubellius Blandus, der mit der kaiserlichen Prinzessin Julia, der Tochter des jüngeren Drusus, vermählt war, obwohl sein Großvater noch römischer Ritter aus Tibur gewesen war.[5] Diesen ritterlichen Ahnherrn des Hauses erwähnt Seneca als ersten Rhetor aus dem Ritterstande, von dem auch viele Aussprüche mitgeteilt werden.[6] Sein Sohn C. Rubellius Blandus war unter Augustus Münzmeister,[7] also schon für

[1] M. Vinicius, Consul suffectus im J. 19 v. Chr., sein Sohn P. Vinicius cos. ord. 2 n. Chr., dessen Sohn M. Vinicius cos. ord. im J. 30, cos. ord. II 45.

[2] Der Consul suffectus im J. 33 v. Chr. L. Vinicius und sein Sohn, der Münzmeister im J. 16 v. Chr. (s. H. Mattingly Coins of the Roman Empire in the Brit. Mus. I p. XCVI. CIV. CV. 14 f., 77—84; pl. 3, 4—7), der, wenn die Ergänzung Borghesis in den Fasten von Luceria (CIL I² p. 69): [*L. Vini*]*cius L. f. M. n.*, richtig ist, mit dem Konsul im J. 5 v. Chr. identisch ist, gehören einem anderen Zweig der Familie an. [3] CIL I² p. 64.

[4] Tac. a. a. O. Vgl. Dessau Prosop. III p. 435 f. und, zum Teil dagegen, J. de Decker, Rev. d. l'instr. publ. en Belg. 1910, 375—380.

[5] Tac. ann. VI 27; vgl. XIV 22.

[6] Sen. contr. II pr. 5 *Habuit et Blandum rhetorem praeceptorem qui* ⟨*primus*⟩ *eques Romanus Romae docuit*; die Ergänzung Haases ergibt sich aus dem folgenden Satz, wonach vorher die angesehensten Lehrer der Beredsamkeit nicht einmal Freigeborene waren. Sentenzen von ihm s. Index der Ausgabe von Kiessling S. 533.

[7] Rohden Prosop III S. 136. Nagl RE I A 1158; Mattingly a. a. O. I p. XCVIII (vgl. 50, 269); etwa im J. 4 v. Chr.

die senatorische Laufbahn bestimmt, und dessen Sohn gleichen Namens hat das früheste Amt der senatorischen Honores, die Quästur, noch unter Augustus bekleidet und war schon im J. 21 oder kurz vorher Consul suffectus; im J. 33 erfolgte seine Eheschließung mit der Tochter des Drusus Caesar, was nach Tacitus als Mesalliance in den konservativen Gesellschaftskreisen Roms Betrübnis hervorrief.[1]

Selbst Kaiser Otho, der doch der Sohn eines Neupatriziers[2] war, ist der Abkömmling eines römischen Ritters. Sein Urgroßvater, der einem fürstlichen etruskischen Geschlecht in Ferentium (oder Ferentis) angehörte,[3] besaß Ritterrang, seine Gattin war aber vielleicht nicht einmal Freigeborene. Erst ihr Sohn M. Salvius Otho wurde Senator, eine Rangerhöhung, die er der Kaiserin Livia verdankte, da er in ihrem Hause aufgewachsen war.[4] Die senatorische Laufbahn eröffnete sich ihm durch die Bekleidung des Münzmeisteramtes;[5] er brachte es nur bis zum Prätorier.[6] Sein Sohn L. Salvius Otho war schon Konsular und wurde von Claudius unter die Patrizier aufgenommen, aber dessen Gattin, also die Mutter des späteren Kaisers, Albia Terentia, gehörte von Haus aus nur dem Ritterstand an; denn Suet. Otho 1 bezeichnet sie als *splendida femina*[7] und Tacitus

---

[1] Über die späteren Nachkommen dieser Familie s. Groag Jahresh. XXI/XXII (1924) Beibl. 425—436.

[2] Auch M. Vinicius wird Neupatrizier gewesen sein, da er im J. 41 für das Kaisertum in Betracht gezogen wird (Groag briefl.).

[3] Die Angabe bei Suet. Otho 1, 1. Tac. hist. II 50. Epit. de Caes. 7, 1 über seine Heimat findet Bestätigung durch die Auffindung einer dem Kaiser Otho in seiner Vaterstadt gesetzten, fragmentiert erhaltenen Inschrift in Ferento, Not. d. sc. 1908, 376, 4 = 1911, 22 = CIL XI 7417.

[4] Suet. a. a. O.

[5] Dessau Prosop. III 168, 108. Nagl RE I A 2034—2036. Nach Mattingly a. a. O. und S. 43 f., 224—234 im J. 7 v. Chr.

[6] Suet. a. a. O. Tac. a. a. O.

[7] Epit. de Caes. a. a. O. *splendidis ortus maioribus*, was wohl auf Mißverständnis des Ausdrucks bei Sueton beruht.

sagt, daß sie nicht ebenbürtig, wenngleich durchaus nicht aus niedrigem Geschlecht war.[1] Auch sein unmittelbarer Nachfolger auf dem Thron stammt von Rittern ab, noch der Großvater des Kaisers, P. Vitellius, war ein römischer Ritter aus Nuceria[2] und Prokurator des Augustus (s. S. 112); vielleicht schon dessen Bruder[3] war Senator, jedenfalls gehören die Söhne des Prokurators sämtlich dem Senatorenstand an, zwei von ihnen, P. und Q., sind sicher noch unter Augustus in die senatorische Laufbahn eingetreten; hingegen ist der jüngste von ihnen, L. Vitellius, der Vater des Kaisers, erst im J. 34 Consul ordinarius. —Von dem Aufstieg des Geschichtschreibers C. Velleius Paterculus war ebenfalls schon die Rede (S. 228); es ist ein Aufstieg der ganzen Familie, die auf ehrwürdiges Alter und Ansehen in ihrer kampanischen Heimat blicken konnte, aus dem Ritterstand in den Reichsadel. Der Vater des Historikers war noch Praefectus equitum, in welcher Stellung ihm sein Sohn im J. 4 n. Chr. folgte;[4] aber des Vaters Bruder Capito gehörte schon im J. 43 v. Chr. dem Senatorenstand an;[5] so wie der Geschichtsschreiber selbst, so ist auch sein Bruder Magius Celer (Velleianus) in den Senat aufgenommen worden und war im dal-

[1] Tac. hist. II 50 *maternum genus impar nec tamen indecorum.*

[2] Suet. Vit. 2, 2; bei Tac. hist. III 86 heißt es vom Kaiser Vitellius ‚*Patria illi Luceria*'; daß dies kaum richtig und vielmehr die Annahme Suetons zu halten ist, empfiehlt sich auch durch die pompejanische Wandinschrift CIL IV 3876 = Dessau II 6445 f., wo in einem der „Wahlprogramme", die auf Gräbern an der Straße nach Nuceria aufgemalt waren, auch ein P. Vitellius unter den Kandidaten genannt ist, und zwar für Nuceria, wie der Beiname der Stadt, Constanti[a] (s. Mommsen CIL X p. 124. IV 3882), zeigt. Luceria und Nuceria werden auch sonst öfter miteinander verwechselt.

[3] Q. Vitellius, den Dio LI 22, 4 als Senator im J. 29 v. Chr. nennt; der Zeit und dem Namen nach zu schließen, könnte seine Schwester jene Vitellia sein, die Tac. ann. III 49 als Schwiegermutter des P. Petronius, Consul suffectus 19 n. Chr., erwähnt, also des Angehörigen einer senatorischen Familie. [4] Vell. II 104, 3. [5] Ebd. 69, 5.

matinischen Krieg, den der spätere Kaiser Tiberius führte, Legat des Kronprinzen, zu gleicher Zeit also wie sein Bruder. Sie waren auch gleichzeitig die ersten Prätoren, die als *candidati* des Kaisers Tiberius im J. 14 vorgeschlagen wurden.[1]

Gleichfalls weit in die republikanische Zeit hinauf reicht der Stammbaum der Pompei, der Nachkommen des Historikers Theophanes von Mytilene, den Cn. Pompeius mit dem römischen Bürgerrecht beschenkte. Schon sein Sohn Pompeius Macer betrat die ritterliche Laufbahn, er war Prokurator von Asia und auch der Enkel gleichen Namens starb noch im Ritterrang (im J. 33 n. Chr.), aber dessen Sohn Q. Pompeius Macer war von Anfang an, wie es scheint, für die senatorische Karriere bestimmt und bekleidete im J. 15 n. Chr. die Prätur; er ist zugleich mit seinem Vater in den Tod gegangen (s. o. S. 176). Dem Vibius Viscus eröffnete, wie wir gesehen haben (S. 198. 278), Augustus die Möglichkeit, sich um die Honores zu bewerben, er verzichtete zwar für seine Person darauf, aber seine Söhne (Viscus Thurinus und ein anderer, dessen Namen wir nicht kennen) sind in die senatorische Ämterlaufbahn aufgestiegen. Und genau so liegt der Fall bei Minicius Macrinus und seinem Sohn Minicius Acilianus in der Zeit Vespasians (S. 201) und vielleicht auch bei Terentius Junior, dem Freunde des Plinius (S. 201).

Auch die Familie des Kaisers Vespasian zeigt die typischen Erscheinungsformen des sozialen Aufstieges aus dem zweiten in den ersten Stand. Flavius Sabinus, der Vater des Kaisers, der Sohn des Zenturionen T. Flavius Petro aus Reate, der im Heere der Pompejaner gegen Caesar gedient hatte, gehörte als *conductor publici quadragesimae* (*portuum*) *Asiae*, dann vielleicht *XL Galliarum* (Suet. Vesp. 1), wohl dem Ritterstand an, seine Söhne Flavius Sabinus und T. Flavius Vespasianus begannen (in der Zeit des Tiberius) sogleich

[1] 115, 1; 121, 3; 124, 4.

die senatorische Karriere, nachdem der Bruder ihrer Mutter Vespasia Polla es schon über die Prätur hinaus gebracht hatte (s. o. S. 201). So zeigt auch die Familie der Mutter das Aufsteigen aus dem zweiten in den ersten Stand; ihr Vater Vespasius Pollio war als Militärtribun und Lagerpräfekt noch Ritter, der Sohn Prätorier.[1]

Der Übergang einer Familie aus dem Ritterstand in den Senatorenstand drückt sich oft genug darin aus, daß einer von zwei Brüdern noch Ritter, der andere schon Senator ist. Das gilt von C. Cominius Macer eques Romanus, der, im J. 24 n. Chr. angeklagt, seinem Bruder, einem Senator, die Freisprechung zu verdanken hatte.[2] Und genau das Gleiche von einem Brüderpaar, deren Schicksal auch an das der Cominii erinnert, von den Vibii. Auch da ist der eine Bruder, der Redner Q. Vibius Crispus, Senator, später sogar Konsular, und erwirkt durch sein Ansehen, vor allem durch seine Rednergabe und seinen Reichtum, daß der andere, L. Vibius Secundus, römischer Ritter, Prokurator von Mauretanien, im J. 60 in einem Repetundenprozeß zwar nicht freigesprochen, aber nur mit Relegation aus Italien bestraft wird;[3] ja, er setzt es unter Otho durch, daß ein Ankläger seines Bruders, Annius Faustus, verurteilt wurde;[4] sie stammten aus einer bescheidenen Familie von Vercellae (s. o. S. 226). — Auch von den Söhnen des vornehmen römischen Ritters L. Seius Strabo war der eine, der bekannteste, Seian, noch lange Zeit Ritter, während seine Brüder schon Konsulare waren;[5] dann ist allerdings auch der mächtige Gardepräfekt selbst

[1] Suet. Vesp. 1, 3.

[2] Tac. ann. IV 31; sein Kognomen lernen wir aus CIL VI 37836 = Dessau III 9349 kennen, wonach sein Wagenlenker im J. 15 n. Chr. einen Sieg errungen hat. Für den senatorischen Bruder hält Borghesi Oeuvres II 155 den Cominius Proculus.

[3] Tac. ann. XIV 28; den Vornamen des Secundus kennen wir aus der Grabschrift eines seiner Sklaven, CIL VIII 9508 (Caesarea).

[4] Tac. hist. II 10. [5] Vell. II 127, 3.

in den Senatorenstand aufgenommen und Konsul geworden. Einer von den konsularischen Brüdern ist wahrscheinlich L. Seius Tubero, Konsul im J. 18 n. Chr.[1] Der Aufstieg dieser Familie ist aber eigentlich mehr ein Wiederaufsteigen, da schon unter den Vorfahren des L. Seius Strabo mindestens einer die kurulischen Ämter bekleidet hatte und auch seine Mutter Terentia A. f. aus sehr angesehener Familie stammt, ihr Bruder ist der cos. ord. 23 v. Chr. A. Terentius Varro Murena (s. u.).

Im 3. Jahrh. beobachten wir diese Erscheinung in der Familie des Sophisten Philostrat. Der Sohn des Sophisten Fl. Philostratus[2] und der Aurelia Melitina, die das Rangprädikat *κρατίστη* führt, also auch senatorischer Herkunft war, ist Fl. Capitolinus, den der Rat von Erythrae ehrt und bezeichnet als *συνγενῆ καὶ ἀδελφὸν καὶ θεῖον συνκλητικῶν*,[3] also ist er selbst nicht, wohl aber sind sein Bruder oder deren mehrere und die weiteren Nachkommen im Senatorenstande; die Senatoren, deren *συνγενής* er ist, gehören der Familie seiner Mutter an. — Auch von den Söhnen des Primipilars P. Aelius Apollonianus ist der eine, P. Aelius Hilarianus, nur *ἱππικός*, während andere Söhne und auch Enkel schon die senatorische Würde besitzen (S. 192). — Der Zeit des Septimius Severus gehört Ti. Claudius Subatianus Proculus an, der auch erst für seine Person aus der prokuratorischen Laufbahn in den Senatorenstand aufstieg, während sein Bruder Subatianus Aquila als Präfekt von Ägypten im Ritterstande blieb (S. 241. 287); das Verwandtschaftsverhältnis ergibt sich nicht nur aus dem seltenen Gentilnamen, sondern auch aus dem Kognomen, das

[1] Borghesi Oeuvres IV 446 f.

[2] Es ist wahrscheinlich der Flavios Philostratos aus Lemnos, der Verfasser der Sophistenbiographien und der Vita Apollonii, der Günstling der Kaiserin Julia Domna und Freund des späteren Kaisers Gordian (I.); s. Christ-Schmid II 2[5], 608—611. Münscher Philol. X. Suppl. (1907), 469—495. [3] Dittenberger Syll. II[3] 879 = IGR IV 1544.

die eine Tochter des Proculus führt, Ti. Cl. Subatiana Aquilina.[1] — T. Coel(ius) Mar(tialis) ist in einer Inschrift aus Mauretania Sitifensis im J. 244 noch als *e(gregius) v(ir)* bezeichnet,[2] hingegen auf einer anderen Inschrift aus derselben Gegend erscheinen die Brüder Coelius Martialis (wohl derselbe wie der eben Genannte) und Coelius Senecio bereits als *c(larissimi) v(iri)*, während der dritte Bruder, Cn. Coelius Seneca, sich mit dem einfachen Titel des *eq. R.* begnügen muß.[3] Der Übergang dieser Familie aus dem zweiten in den ersten Stand ist wohl auch dadurch leichter herbeigeführt worden, daß schon die Mutter dieser drei Männer, ... lia Honorata *c(larissima) f(emina)* war. — Nur durch eine Inschrift[4] kennen wir Val. Maternus, der schon als *c(larissimus) i(uvenis)* bezeichnet ist, während sein Bruder Valeri(us) Crescentia(nus) noch *eques Rom(anus) equ(o) public(o)* ist. —

Von dem Eroberer Britanniens, Cn. Julius Agricola, dem Schwiegervater des Tacitus, können wir die Abstammung bis zur zweitvorhergehenden Generation hinauf verfolgen. Er stammte aus einer altangesehenen Familie in Forum Juli (Fréjus); sowohl sein Großvater väterlicher- wie der mütterlicherseits gehörten dem Prokuratorenstand an (s. o. S. 103). Aber schon der Vater des Feldherrn, Julius Graecinus ein bekannter Redner, war in den Senatorenstand eingetreten, er zog sich dann den Zorn des Kaisers Gaius zu, der ihn hinrichten ließ.[5]

Da Kaiser, wie Otho, Vitellius und die Flavier, direkt von römischen Rittern abstammten, ganz abgesehen von den Kaisern, die selbst noch ihre Laufbahn im Ritterstand begannen, wie das zuerst bei Pertinax der Fall war, oder die, wie zuerst Macrinus, sogar bis zu ihrer Thronbesteigung im Ritterstand geblieben waren, so ist es nicht weiter hervor-

---

[1] Bull. arch. du com. des trav. hist. 1911, 17 f., 23 = Dessau III 9488.
[2] CIL VIII 20429. [3] CIL VIII 20449.
[4] CIL V 5729 (ager Mediolanensis). [5] Tac. Agr. 4.

hebenswert, daß römische Ritter und deren Abkömmlinge dem Kaiserhaus verschwägert waren, z. B. Plautian und Timesitheus, um nur an die bekanntesten Beispiele zu erinnern. Schon Augustus hatte daran gedacht, seine Tochter Julia, ehe sie Agrippa heiratete, einem ihm befreundeten römischen Ritter, allerdings einem aus sehr vornehmer Familie, dem C. Proculeius, zu vermählen, dessen Bruder, A. Terentius Varro Murena, Konsul wurde und dessen Schwester Terentia mit Maecenas vermählt war. Doch bestimmte ihn allerdings zu dieser Wahl gerade der Umstand mit, daß Proculeius keinerlei amtliche Stellung bekleidete und daher politisch bedeutungslos war. Aber auf diesen, wenngleich nur erwogenen, nicht verwirklichten Fall stützte sich später Seian, übrigens auch ein Neffe des Proculeius durch seine Mutter Terentia, eine andere Schwester desselben (s. S. 303), als er im J. 25 um die Hand der (Claudia) Livia Julia (Livilla), der Nichte und dann Schwiegertochter des Kaisers Tiberius (Witwe seines Sohnes Drusus), anhielt, wobei er von Tiberius abgewiesen wurde. Mehr darüber unten im VI. Abschn. Auch auf M. Vinicius und auf Rubellius Blandus ist hier nochmals hinzuweisen (o. S. 298) und ebenso auf M. Arrecinus Clemens, der selbst noch Ritter und unter Gaius Praefectus praetorio war; sein Sohn gleichen Namens gehört schon dem Senatorenstand an und hat nur ausnahmsweise im J. 70 das Gardekommando geführt (S. 253); seine Tochter Arrecina Tertulla war die Gemahlin des späteren Kaisers Titus, ist allerdings lange vor dessen Thronbesteigung gestorben, aber natürlich ist infolge dieser Ehe ihr Bruder unter der Regierung der Flavier dem Kaiser verwandtschaftlich nahegestanden, was aber nicht hinderte, daß er unter Domitian, obwohl früher bei diesem beliebt und sein Vertrauensmann, dann verurteilt wurde.[1] — In der Zeit

[1] Tac. hist. IV 68 *domui Vespasiani per adfinitatem innexum et gratissimum Domitiano.* Suet. Tib. 4, 2; Dom. 11, 1 *unum e familiaribus*

der Antonine sind zwei in den Senat aufgestiegene Söhne oder Enkel von Rittern durch Heirat in die kaiserliche Familie aufgenommen worden, beide Schwiegersöhne des Kaisers Marcus. Tib. Claudius Pompeianus aus Antiochia, dessen Vater noch römischer Ritter war, während er selbst schon die senatorische Laufbahn eingeschlagen hatte, wurde, obwohl er schon in vorgerückten Jahren stand und selbst schon verwitwet war, von Marcus als Gemahl seiner Tochter Lucilla, der Witwe des Verus, ausersehen, und noch ehe deren Trauerzeit abgelaufen war, gegen ihren und ihrer Mutter Willen mit Lucilla vermählt.[1] Eine andere der Töchter des Kaisers Marcus, wir wissen nicht welche, war mit Petronius Sura Mamertinus vermählt, der geradeso wie sein Bruder M. Petronius Sura Septimianus schon Senator und auch der Sohn eines Senators war, aber dessen Großvater Präfekt von Ägypten und Gardepräfekt und dessen Urgroßvater Procurator aquarum gewesen war (S. 182). Er selbst war, ohne die Vorstufe der senatorischen Karriere betreten zu müssen, sogleich *inter quaestorios* adlegiert worden. Wohl mit Bezug auf diese beiden Schwiegersöhne des Kaisers Marcus macht Herodian die Bemerkung, daß der Kaiser seine Töchter Senatoren gab, bei denen er nicht so sehr auf eine stattliche Ahnenreihe als auf untadligen Charakter achtete.[2] — Auch die Nichten der Kaiserin Julia Domna waren mit Männern ritterlichen Ranges vermählt, Mamaea in zweiter Ehe mit Gessius Marcianus, behielt aber durch spezielle Verfügung ihres kaiserlichen Vetters Caracalla den Clarissimat, dem sie durch Geburt und durch ihre erste Ehe angehörte (S. 193), und ihre Schwester

et emissariis suis capitis condemnaturus. Vgl. im übrigen Klebs Prosop. I p. 137, dazu eine noch nicht publizierte Inschrift aus Pesaro, die in oder nach seinem zweiten Konsulat gesetzt ist und ihn auch als städtischen Prätor und hierauf Statthalter des diesseitigen Spanien (?) nennt.

[1] Hist. Aug. Marc. 20, 6. 7.

[2] Herod. I 2, 2 *οὐ τοὺς γένους μακραῖς διαδοχαῖς εὐπατρίδας.*

Soaemias, deren Gatte Sex. Varius Marcellus wenigstens nachher gleichfalls durch Caracalla in den Senatorenstand erhoben wurde, aber noch vor der Thronbesteigung seines Sohnes Elagabal starb (s. o. S. 242 f.).

Im übrigen ist am häufigsten doch die Erscheinung, daß der Vater dem Ritterstand angehört, der Sohn Senator ist. (Betilienus) Capito, der unter Gaius Prokurator war, sieht seinen Sohn Betilienus Bassus gleichzeitig die Quästur bekleiden und findet zugleich mit ihm den Tod durch den blutdürstigen Tyrannen.[1] — Die Familie Senecas, aus Corduba stammend, zeigt den typischen Aufstieg der Ritterfamilien. Der Rhetor gehörte dem Ritterstand an, auch seine Schwägerin, die Schwester seiner Gemahlin Helvia, war mit einem Manne des Ritterstandes, einem Präfekten von Ägypten, verheiratet.[2] Den Söhnen stand der Weg in den Senat offen, zwei von ihnen haben diese Laufbahn betreten, der älteste, Annaeus Novatus, den der Senator Junius Gallio adoptierte und der sich daher dann L. Junius Gallio Annaeanus nannte,[3] im J. 53 oder 54 Konsul (s. o. S. 161 f., 8), und der Philosoph Seneca, Konsul im J. 56, der von sich sagt *equestri et provinciali loco ortus*.[4] Der dritte Sohn, M. Annaeus Mela, der gleichfalls die Möglichkeit gehabt hätte, Senator zu werden, zog es vor, in der prokuratorischen Laufbahn zu bleiben (S. 102. 200); aber sein Sohn Lucanus erhielt als Jüngling sogleich den latus clavus und wurde dann Quästor. Auch die Gemahlin des Philosophen Seneca,

---

[1] Sen. de ira III 18, 3. Dio-Xiphil. LIX 25, 6. Den grauenhaften Vorgang erwähnt Suet. Gai. 26, 3; 27, 4, ohne die Namen zu nennen. Der Münzmeister unter Augustus P. Betilienus Bassus (s. Klebs Prosop. I 237, 96) scheint einem andern Zweig dieser Familie anzugehören.

[2] Aller Wahrscheinlichkeit nach mit C. Galerius, vgl. Cantarelli Röm. Mitt. XIX (1904), 15—22; La serie dei prefetti di Egitto I 23 f.

[3] IG VII 1676 (Plataiai); vgl. Deißmann Paulus 176 f. Im übrigen verweise ich auf die Prosop.

[4] Tac. ann. XIV 53.

Pompeia Paulina, hatte senatorische Verwandte; sie war ohne Zweifel die Schwester des Pompeius Paulinus, der im J. 56 Legat von Obergermanien war, dessen Vater aber noch ein römischer Ritter aus Arelate war.[1] — Auch A. Larcius Lepidus Sulpicianus, der unter anderm als Legat der *leg. X Freten*[*s.*] an der Belagerung Jerusalems im J. 70 teilnahm, scheint der Sohn eines Nichtsenators zu sein; denn in der Inschrift von Gortyn wird er selbst, nicht aber sein Vater A. Larcius Gallus als *συνκλητικός* bezeichnet.[2]

Unter den Söhnen von Rittern, die in den Senatorenstand traten, waren auch viele, die nicht nur durch ihren Vater, sondern schon durch eine Reihe von Ahnen dem Ritterstand angehörten, die Abkömmlinge also von „Ritterfamilien" (s. o. S. 75). Als solchen nennt uns Tacitus den L. Verginius Rufus, der aus einem Munizipium in der Nähe von Comum stammte, und den Fabius Valens aus Anagnia,[3] beide in den Wirren des J. 68 in leitender Stellung, Rufus als Statthalter von Obergermanien, nachdem er im J. 63 Consul ordinarius gewesen war, Valens als Legionslegat in Untergermanien; die einzelnen Etappen ihrer vorhergehenden Laufbahn kennen wir nicht.

Ein besonders schönes Beispiel für den naturgemäßen Aufstieg der Ritterssöhne in den ersten Stand bietet uns die Äußerung, die Kaiser Claudius in der Rede über das *ius honorum* der Gallier im J. 48 dem L. Julius Vestinus aus Vienna widmet,[4] den er als *equestris ordinis ornamentum* und als seinen Freund rühmt; seine Söhne werden für vor-

---

[1] Plin. nat. hist. XXXIII 143.

[2] Annuario d. scuola arch. di Atene I (1914), 135 und tav. VIII = Année épigr. 1916, 69; s. Fluß RE XII 799 f.

[3] Tac. hist. I 52 *Verginium equestri familia.* III 62 *natus est Valens Anagniae equestri familia.* Plin. ep. II 1, 8.

[4] CIL XIII 1668 = Dessau I 212 col. II, Z. 11—14.

nehme Priestertümer in Aussicht genommen (*fruantur quaeso primo sacerdotiorum gradu*) und sollen dann zu immer höheren Würden emporsteigen (*cum annis promoturi dignitatis suae incrementa*); Vestinus selbst war dann unter Nero in den Jahren 60 und 61 Präfekt von Ägypten und wurde im J. 70 mit dem Wiederaufbau der beim Brande des Kapitols vernichteten Heiligtümer betraut. Der Wertschätzung dieses Mannes durch Claudius entspricht auch sein durch Tacitus bezeugtes Ansehen, das ihn in eine Linie mit den senatorischen Kreisen stellte.[1] Von seinen Söhnen könnte einer der cos. ord. 65, M. Vestinus Atticus, sein. Ob auch der gleichnamige Oberpriester von Ägypten, der dann das Amt *ab epistulis* und *a studiis* unter Hadrian bekleidete, sein Sohn war, scheint mir doch fraglich. Der Zeit nach müßte man in ihm eher einen Enkel, wenn überhaupt einen direkten Nachkommen, erkennen.[2]

Zu äußerlich sichtbarem Ausdruck kommt der soziale Aufstieg der Familie von einer Generation zur folgenden in dem Dekret des Prokonsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa vom 18. März 69 n. Chr.;[3] hier sind die Mitglieder seines Consilium genannt, natürlich nach ihrem Rang geordnet, und da erscheint an dritter Stelle, gleich nach dem Legaten und dem Quästor, M. Stertinius Rufus f(ilius), während erst als letzter in der Reihe aufgeführt ist M. Stertinius Rufus, sein Vater. Welche Stellung die beiden bekleideten, läßt sich nicht erkennen, aber so viel scheint sicher, daß der Sohn damals schon Senator oder wenigstens angehender Senator war, während der Vater dem Ritterstand angehörte. Ein Seitenstück dazu ist es, daß in einer Liste von Patroni, wie es scheint, der Kolonie Aquae Sextiae ein [*p*]*uer lati-*

---

[1] Tac. hist. IV 53 *L. Vestinum ... equestris ordinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres.*

[2] RE X 870—872.

[3] CIL X 7852 (= Dessau II 5947), Z. 24. 25.

clavius[1] vor anderen, die dem Ritterstand angehören und schon Militärtribunen waren, genannt ist.[2]

Bezeichnend dafür, wie sehr es zur Regel geworden war, daß die Söhne angesehener Ritter in die senatorische Karriere eintraten, ist des Statius Glückwunschgedicht an Julius Menecrates aus Neapel, das 94 oder 95 verfaßt ist: Menecrates selbst, ein Landsmann des Dichters, gehört dem Ritterstand an,[3] aber seine Söhne, so wünscht der Dichter, mögen die senatorische Würde erreichen,[4] die Tochter einen ihr ebenbürtigen Mann heiraten, wozu Besitz und Geburt sie berechtigen.[5]

So wie in diesem Fall erst der Kaiser dem Rittersohn gnädig gesinnt sein muß, um ihm die Pforten der Kurie zu erschließen, so müssen wir überhaupt diejenigen Senatoren, denen erst der latus clavus verliehen werden mußte, als Ritterssöhne ansehen, da die Senatorensöhne den breiten Purpurstreifen erbten und ihn zugleich mit der Anlegung der Toga virilis von selbst annahmen. Daher ist Erucius Clarus Ritter; denn sein Sohn Sex. Erucius Clarus verdankt der Fürsprache des jüngeren Plinius bei Traian (in dessen erster Zeit) den latus clavus und hierauf die Nominierung als Kandidat des Kaisers für die Quästur sowie das Recht der (vorzeitigen) Bewerbung um das Volkstribunat.[6] Er ist dann zu den höchsten senatorischen Würden gelangt. Zu seiner Herkunft von einer ritterlichen Familie

---

[1] Vgl. Mommsen StR II³ 920, 2.

[2] CIL XII 516.

[3] silv. IV praef. *Julium Menecratem, splendidum iuvenem*; IV 8, 3 *clari* (nicht *clarissimi*).

[4] IV 8, 60—62 *hos pube sub ipsa, si modo prona bonis invicti Caesaris adsint numina, Romulei limen pulsare senatus.*

[5] IV 8, 59 f. *opes et origo sinunt hanc lampade prima patricias intrare fores.*

[6] Plin. ep. II 9, 2; vgl. dazu W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plinius, Bayer. Sitz.Ber. 1919, 10, 20 ff., 3.

paßt es auch, daß sein *avunculus* C. Septicius Clarus gleichfalls dem Ritterstand angehörte, in welchem er es unter Hadrian (etwa im J. 118) zur höchsten Würde, der des Praefectus praetorio, brachte.[1] Die Nachkommen des Erucius Clarus sind Konsulare, C. Erucius Clarus cos. ord. 170 und C. Julius Erucius Clarus Vibianus cos. ord. 193. — Auch Junius Avitus erhielt durch die Fürbitte des Plinius den latus clavus und wurde, nachdem er als Militärtribun unter L. Julius Ursus Servianus im J. 98 in Pannonien gedient hatte, wieder durch Plinius in der Bewerbung um die Ämter, erst die Quästur, dann die Ädilität, unterstützt; noch ehe er dieses Amt antreten konnte, wurde er (im J. 108 oder bald nachher) vom Tode ereilt.[2] Den Namen seines ohne Zweifel dem Ritterstand angehörigen Vaters kennen wir nicht. — Besonders eindringlich ist des Plinius Fürsprache für Voconius Romanus in dem 4. Brief an Traian; schon den Kaiser Nerva hatte er um Aufnahme dieses Freundes in den Senatorenstand gebeten, die Bitte hatte aber aus formellen Gründen nicht erfüllt werden können; nun erneuerte Plinius das Gesuch, nachdem allen Voraussetzungen endlich Genüge geleistet war. Der Vater dieses Mannes war ein angesehener Ritter, noch angesehener sein Stiefvater, der ihn dann auch adoptierte, so daß sein voller Name lautet C. Licinius Marinus Voconius Romanus;[3] auch seine Mutter war *e primis.*[4] — In einem weiteren Empfehlungsschreiben an Traian (ep. 26) setzt sich Plinius für einen anderen Ritterssohn ein, der aber schon die senatorischen Honores begonnen hatte, für (T. Prifernius Paetus) Rosianus Geminus, der ihm in seinem Konsulat (im J. 100) als Quästor unterstellt war und der, wie Borghesi wohl richtig vermutet hat, der Adoptivsohn des T. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris

[1] Plin. ep. II 9, 4; vgl. RE II A 1557 f., 4.
[2] Plin. ep. VIII 23. [3] CIL II 3866 (Saguntum).
[4] Plin. ep. II 13, 4.

war, eines Offiziers und schließlich hochstehenden ritterlichen Verwaltungsbeamten unter Traian.[1] — Plinius selbst ist ja gleichfalls aus dem Ritterstande hervorgegangen; sein leiblicher Vater war wohl auch schon Ritter, bekleidete jedenfalls in seiner Heimatstadt Ämter und Würden,[2] aber durch Adoption kam der nachmalige Konsul des J. 100 in die Familie seines mütterlichen Oheims, des C. Plinius Secundus, des Verfassers der *naturalis historia*, der in der ritterlichen Ämterlaufbahn bis zur Stellung eines Präfekten der kaiserlichen Flotte von Misenum avanciert war. Dem Ansehen dieses Mannes hatte es wohl der junge Plinus zu verdanken, daß er in der üblichen Form die Karriere des Senators beginnen durfte und schließlich zum höchsten Staatsamt und zu konsularischen Stellungen gelangte. — Auch der junge Mann, dem Vespasian noch als Prokonsul von Afrika den latus clavus um Geld verschaffte, ist gewiß der Sohn eines Ritters, der, wie berichtet wird, damit gar nicht einverstanden war.[3] — Kaum zu bezweifeln ist, daß wir als den Sohn des Valerius Paulinus aus Forum Juli, der im J. 69 als Prokurator der Narbonensis der Sache Vespasians wichtige Dienste leistete,[4] den C. Valerius Paullinus, Konsul im J. 107, anzusehen haben,[5] der, wie ausdrücklich berichtet wird, in Forum Juli begütert war.[6] Möglicherweise ist auch der Vater selbst schon, wie so viele andere Parteigänger Vespasians aus dem Offiziers- und Prokuratorenstande, von diesem Kaiser in den Senatorenstand erhoben worden (S. 229 ff. 237).

---

[1] Rohden Prosop. III 94.

[2] Vgl. W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plinius 14—17.

[3] Suet. Vesp. 4, 3. [4] Tac. hist. III 43.

[5] CIL III p. 1973 dipl. XXXVI = VIII 20978 = Dessau I 2003.

[6] Plin. ep. V 19, 7. Er ist wohl eine Person mit dem ebd. IV 9, 20. 21 genannten Valerius Paulinus, dessen Konsulat Mommsen zu früh ansetzen wollte (Groag briefl.).

Wohl der Sohn (kaum der Bruder) des T. Haterius Nepos, der von 121—124 Präfekt von Ägypten war, wird T. Haterius Nepos Atinas Probus Publicius Matenianus sein, der zu dieser Zeit die senatorische Laufbahn durchmaß und auch zwei angesehenen Priesterkollegien (dem der Pontifices und dem der Arvalbrüder) angehörte. Schon seit 118 erscheint sein Name in den Protokollen der Arvalen, im J. 134 war er Consul suffectus; die Familie stammt vermutlich aus Fulginiae.[1]

Mit voller Deutlichkeit zeigt sich die Verleihung des latus clavus an die Söhne der Ritter in hohen Stellungen bei C. Jul. Celsus; als er von der Prokuratur der lugdunensischen und aquitanischen Provinz zum Amt *a libellis et censibus* befördert wurde, ist ihm in Lugudunum eine Statue gesetzt worden zugleich mit seinem Sohn C. Jul. Celsus Maximianus, der schon als 4jähriges Knäblein vom Kaiser Pius in den Senatorenstand aufgenommen wurde (*adlectus ... in amplissimum ordinem*), s. o. S. 284. — Nun erkennen wir, daß auch der Vater des Septimius Severus dem Ritterstande angehörte; denn sein Sohn, der spätere Kaiser, erhielt durch die Fürsprache seines Verwandten Septimius Severus (wahrscheinlich des konsularischen Großoheims, s. Hist. Aug. Sev. 1,2) von Marcus den latus clavus.[2] Daß sein Vater tatsächlich nur dem Ritterstand angehörte, darauf scheint auch die Angabe des Biographen hinzuweisen, der von *maiores equites Romani* spricht und vor den beiden Großvätern, die offenbar Ritter waren, die Großoheime konsularischen Ranges nennt.[3] Zu den Vorfahren ritterlichen Ranges haben wir

---

[1] RE VII 2514 ff.

[2] Hist. Aug. Sev. 1, 5; vgl. Dio-Xiph. LXXIV 3, 1 *ὅτε γὰρ ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσεγράφη*. Vict. Caes. 20, 30 *quod ex illo* (gemeint ist Kaiser Marcus) *post multos dubiosque eventus auspicia honorum cepisset patrocinio fisci.*

[3] Hasebroek Unters. z. Gesch. d. Sept. Sev. 2. Vgl. auch Vict. Caes. 20, 28 *ortus medie humili.* Es genügt hier an die nicht unverdächtige Notiz in der v. Sev. 15, 7 zu erinnern, daß der jung verstorbene Sohn

ohne Zweifel auch zu rechnen den Septimius Severus, an den Statius als an seinen Freund silv. IV 5 richtet; denn auch dieser stammte aus Leptis (magna), Z. 29 f.; er ist *inter ornatissimos secundi ordinis.*[1] Der künftige Kaiser selbst hatte seine Laufbahn im Ritterstande als *advocatus fisci* begonnen, ehe ihn Marcus zu den senatorischen Ämtern zuließ.[2] — Der Triestiner L. Fabius Severus, den seine Vaterstadt unter der Regierung des Pius durch Aufstellung einer vergoldeten Reiterstatue auf dem Forum von Tergeste ehrt, ist *vir clarissimus* und *quaestor urbanus*, während sein Vater Fabius Verus nur *egregius vir* ist.[3] — M. Gavius Appalius Maximus hat als Sohn eines ritterlichen Verwaltungsbeamten und Adoptivsohn eines Ritters von höchstem Rang seine Laufbahn gleich im Senatorenstand begonnen.[4] Sein leiblicher Vater ist wohl der Prokurator T. Appalius Alfinus Secundus,[5] sein Adoptivvater M. Gavius Maximus, der unter Pius 20 Jahre lang Praefectus praetorio war.[6] — C. Flavonius Anicianus Sanctus aus dem pisidischen Antiochia ist der Vater des Senators Flavonius Lollianus; daß er

seiner Schwester, die angeblich kaum Lateinisch verstand, erst von ihm selbst den latus clavus erhielt, s. o. S. 288.

[1] silv. IV pr.; daher ist IV 5, 42 nach der Emendation Burmanns zu lesen *contentus ⟨artae⟩ lumine purpurae.*

[2] Vict. Caes. 20, 30. Eutr. VIII 18, 2 *hic primum fisci advocatus, mox militaris tribunus* (daher ist Hirschfelds [Kl. Schr. 898. Kais. Verw.[2] 487] Heilung der Stelle Hist. Aug. Sept. 2, 3 unannehmbar). So müssen wir in der v. Carac. 8, 3 und Get. 2, 4 wenigstens die Bekleidung der *advocatio fisci* durch Septimius Severus als richtigen Kern gelten lassen, mag auch die erstere Stelle interpoliert sein, Mommsen Ges. Schr. II 64 f. VII 358. Hohl Klio XIII 273 f. 279. 408; Bursian CC (1924), 203. Was Dessau Prosop. III p. 213. v. Domaszewski Rangordn. 169, 5. Hasebroek a. a. O. 6 anführen, genügt nicht zur Athetese der so vielfach bezeugten Nachricht. Selbst wenn wir von der Hist. Aug. ganz absehen, reicht doch das Zeugnis Eutrops und Victors dafür aus.

[3] CIL V 532 = Dessau II 6680. [4] CIL XIV 2607 (Tusculum).

[5] CIL IX 5357 = Dessau I 1417 (Firmum). [6] RE VII 869.

selbst Ritter war, ist zu vermuten, jedenfalls nicht Senator, sonst würde die Rangbezeichnung nicht bei seinem Sohn allein hervorgehoben sein; die Zeit würde sich annähernd bestimmen lassen, wenn Flavonia Menodora, die Gattin des Konsulars C. Novius Priscus (wahrscheinlich des Konsuls im J. 152), derselben Familie, wie es doch scheint, angehört.[1] — Die Nachkommen, männliche wie weibliche, des Flavius Athenagoras gehörten gleichfalls schon dem Senatorenstand an, während er selbst noch kaiserlicher Prokurator war; den Namen seines Sohnes oder seiner Söhne kennen wir nicht, daß aber solche senatorischen Ranges vorhanden waren, ersehen wir aus der Inschrift von Aphrodisias,[2] wo er auch als *πατὴρ καὶ πρόπαππος συνκλητικῶν* und seine Tochter Fl. Apphia unter anderm als *ἀδελφὴ συνκλητικῶν* erwähnt wird. Apphia heiratete den M. Ulpius Carminius Claudianus, der aus einer angesehenen Familie von Attuda in Phrygien stammt, und auch diese Familie macht den Aufstieg in den Senatorenstand: M. Ulpius Carminius Claudianus selbst war offenbar noch nicht Senator, mindestens aber Ritter, da er (unter Pius; Asiarch auch noch unter Marcus und Verus) *curator* von Kyzikos war, sein Vater Carminius Claudianus *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* wie er selbst, so wie auch Fl. Apphia *ἀρχιέρεια Ἀσίας* war, aber sein Sohn Carminius Athenagoras war Prokonsul von Lykien und dann noch Konsul und dessen Kinder führen, wie es ja auch selbstverständlich ist, durchaus den Clarissimat.[3] — Die Nachkommenschaft des munizipalen Würdenträgers von Concordia, Volumnius Serenus, den Fronto in Schutz nimmt, ist gleichfalls im Übergang vom Ritterstand zum Senatorenstand begriffen, von seinen Söhnen und Enkeln gehörten

---

[1] Groag RE VI 2739. Ramsay Journ. of. Rom. stud. VI (1916), 130.
[2] CIG II 2782.
[3] Klebs Prosop. I S. 304f. Groag RE III 1596. Münsterberg Beamtennamen 114.

einige dem ersten, andere noch dem zweiten Stand an, s. o. S. 132. Es liegt da ein Fall vor, ganz ähnlicher Art wie bei den uns dem Namen nach nicht bekannten Söhnen des . . . Niger in Corfinium (S. 294).

Zu den höchsten senatorischen Ehren, ja selbst zu der angemaßten Kaiserwürde und allerdings auch zum jähen Fall ist der Sohn des hochangesehenen Ritters C. Avidius Heliodorus aus Kyrrhos in Syrien gelangt; dieser selbst war Präfekt von Ägypten in den Jahren 138—140,[1] sein Sohn ist schon in den ersten Jahren des Marcus und Verus Konsul[2] und dann zur Zeit von Verus' Partherkrieg, etwa seit 165, Legat von Syrien und ist es geblieben,[3] bis er im J. 175 die Erhebung wagte und wenige Monate später dabei den Tod fand (s. o. S. 133 f.). — L. Flavius Sulpicianus Dorio, der in der Zeit des Marcus und Verus in Hieraptyna auf Kreta Statuen für die Kaiser errichtete,[4] darf wohl als Ritter angesehen werden und ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Sohn des *ἀρχιερεύς* von Kreta im J. 129, T. Fl. Sulpicianus Dorio;[5] sein Sohn L. Flavius Sulpicianus Dorio Polymnis gehört bereits dem Senatorenstand an, hat die Ämter von der Quästur (und zwar in Bithynia, daher jedenfalls vor 165)[6] bis mindestens zur Prätur bekleidet[7] und ist vielleicht verwandt mit dem Schwiegervater des

[1] Die Daten bei Klebs Prosop. I 187, 1168 bedürfen der Korrektur, vgl. Herm. XXXII 666. C. Avidius Heliodorus ist als Präfekt von Ägypten bezeugt schon unter Hadrian, am 28. Januar 138, P. Oxy. III 484, dann unter Pius (Aristid. or. L 75 p. 444 K. P. Fay. 106. CIL III 6025. 14147[2] = Dessau I 2615. III 8910), und zwar im J. 139 BGU III 747 = Wilcken Chrest. 35, im J. 140 BGU I 113 = Wilcken 458. Dittenberger Or. Gr. II 702 = IGR I 1264; undatiert BGU I 256. P. Catt. IV 21, P. M. Meyer PArch. III 60 (vgl. 67, 2). PSI IV 281, Z. 34 f.

[2] CIL III dipl. 75 (p. 1992) = p. 889, dipl. 47 = CIL IX 2995.

[3] Später sogar mit *maius imperium*, s. Harrer Syria 31—36.

[4] IGR I 1015. 1016. [5] IGR I 964 (Gortyn).

[6] Vgl. Strena Buliciana (1924), 261. v. Premerstein Klio XIII 81.

[7] IGR I 1017. 1018.

Kaisers Pertinax, T. Flavius Sulpicianus, der ungefähr sein Zeitgenosse war. — M. Valerius Maximianus, der unter Commodus Legat der *leg. III Aug.* sowie Statthalter von Numidien und Konsul war,[1] ist der Sohn des gleichnamigen hohen Munizipalbeamten von Diana, der wohl dem Ritterstand angehörte.[2] Ebenso ist es nicht ganz sicher, ob der Sophist Damianus von Ephesos, dessen fürstlichen Reichtum und dessen Freigebigkeit Philostrat[3] rühmt, dem Ritterstand angehörte; jedenfalls waren schon seine Vorfahren angesehene Stadtgrößen in ihrer Heimat und schon seine Söhne wurden in den römischen Senat aufgenommen. Was Philostrat mit den Worten *ξυγκλήτου γὰρ βουλῆς ἀξιοῦνται πάντες* von ihnen berichtet, wird jetzt durch inschriftliche Zeugnisse besser beleuchtet. Er ist identisch mit dem T. Fl. Damianus, der geehrt wird durch eine ephesische Inschrift,[4] die unter anderem auch seine Verdienste um die aus dem Partherkrieg des Verus heimkehrenden Truppen rühmt: *ὑποδεξάμενον ἐν τούτοις στρατόπεδα ἀπὸ τῆς κατὰ Πάρθων νείκης ὑποστρέφοντα.* Eine andere ephesische Inschrift[5] lehrt, daß er mit Vedia Phaedrina vermählt war und daß drei seiner Söhne konsularischen Rang erwarben. Seine Gattin gehört der gleichfalls hochangesehenen ephesischen Familie der Vedier an.[6] Auch die Genealogie dieser Familie zeigt, wie der Sohn des etwa in der Zeit Hadrians wirkenden Asiarchen M. Claudius P. Vedius Antoninus Sabinus, er heißt M. Claudius P. Vedius Antoninus Phaedrus Sabinianus, sogleich in die senatorische Karriere aufsteigt.[7] —

[1] Zu den von Dessau Prosop. III 361, 79 verzeichneten Zeugnissen kommen zwei neue Inschriften aus Lambaesis, Année épigr. 1915, 28; 1920, 16 (= Bull. du com. des trav. hist. 1919, 71).

[2] CIL VIII 4600. [3] v. soph. II 23 p. 107 K.

[4] Jos. Keil Forsch. in Ephesos III 162, 80. [5] Ebd. 163, 81.

[6] Die übrigen inschriftlichen Belege für das Aufsteigen dieser Familie s. bei Groag Jahresh. X 290—299, auf Grund neugefundenen Materials von Jos. Keil a. a. O. 166 f. zum Teil ergänzt. [7] Jos. Keil a. a. O.

Q. Sallustius Mac[ri]nianus war im J. 194 Procurator Neaspoleos und ein paar Jahre später *proc. Auggg. utriusq. prov. Mau[re]taniae*, sein Sohn und sein Enkel, die alle den gleichen Namen führen, haben schon den Clarissimat erlangt.[1] — C. Annius Flavianus hat eine ganze Reihe von ritterlichen Offiziers- und prokuratorischen Beamtenstellungen bekleidet und hatte sich schon im zweiten Markomannenkrieg des Marcus und Commodus ausgezeichnet; sein Sohn Annius Arminius Donatus führt schon als Knabe das Rangprädikat *[claris]simus.*[2]

Durch Weihungen aus Lambaesis werden verschiedene Angehörige einer und derselben Familie geehrt, darunter der *proc. Auggg.* (des Septimius Severus und seiner Söhne) Maevius Sa(tu)rni(nus) Honorati(anus) und P. Mevius Saturninus Honoratianus, *trib. lat(iclavius) mil. leg. XI Cl., c(larissimus) i(uvenis)*, ohne Zweifel sein Sohn.[3] Der Präfekt von Ägypten im J. 232/3 und vielleicht noch unter Maximin Mevius Honoratianus[4] könnte der Sohn, beziehungsweise Bruder dieser Männer sein. Dann hätten wir auch hier die Erscheinung (s. S. 302 f.), daß von zwei Söhnen eines Mannes aus ritterlichen Beamtenkreisen der eine in der

---

[1] CIL VIII 9371 (vgl. p. 1983) = Dessau I 1355 (Caesarea); andere Zeugnisse RE I A 1957.

[2] CIL VIII 17899. 17900 = Dessau I 1436 (Thamugadi). Der Sohn, Annius Armenius Donatus, *c(larissimus) p(uer)*, ist auch in einer anderen Inschrift aus Thamugadi genannt, Ann. épigr. 1901, 195.

[3] Bull. trav. hist. 1911 S. CCXXXIX; 99, 2; 1912, 351, VI = Ann. épigr. 1911, 98; 1912, 17. Der Sohn ist auch in einer anderen, nur unvollständig erhaltenen Inschrift aus Lambaesis genannt, CIL VIII 2741 (dazu 18126), s. Weydert Bull. trav. hist. 1912, 353.

[4] CIG III 4705 = IGR I 1143 (Antinoupolis). P. Amh. II 67. 80. Parthey Mem. dell' Inst. II (1865), 451, n. 17 verso. Preisigke Sammelb. 5676. P. Flor. 56 = Mitteis Chrest. 241; ob die Inschrift, die Seymour de Ricci Rev. épigr. I (1913) 164, 24 veröffentlicht, sich wirklich auf ihn bezieht und ob der Kaisername der des Maximin ist, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit behaupten.

Ritterkarriere bleibt, der andere in den Senatorenstand aufsteigt. Der Vater aber des eben genannten Prokurators und Großvater des Senators gehört noch dem Mannschaftsstand an, er hat als Zenturio die honesta missio erhalten.[1] — Der Konsul C. Fufidius Atticus setzt seinem Vater gleichen Namens, der nur das Rangprädikat *egregius* führt, die Grabschrift; er selbst ist auch schon mit einer Frau aus senatorischem Hause vermählt, mit Neratia Marullina, der Tochter des Konsuls Neratius Priscus.[2]

Überhaupt ist seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. die Erscheinung ganz gewöhnlich, daß Vater und Sohn sich in den Rangtiteln unterscheiden, jener als *vir egregius* dem Ritterstand zugehörig bezeichnet, dieser schon seit früher Jugend als Mitglied des Senatorenstandes *clarissimus* genannt wird. Als ältestes Beispiel hierfür haben wir früher (S. 314) Fabius Verus und seinen Sohn L. Fabius Severus kennen gelernt. — L. Caesius Marcellus führt als *proc. Aug.* das Prädikat *e. v.*, sein jugendlicher Sohn L. Caesius Marcellus Florentinus *c. p.*[3] — Dem P. Me[tilius] Tertullinus, Laur(ens) [Lavin(as)], *e. v.*, setzt sein Sohn P. Me[tilius Ter]tullinus Venn[onianus] die Grabschrift.[4] Voll erhalten ist der Name dieses Sohnes an dem ihm gesetzten Ehrendenkmal in Albingaunum, dessen Patron er war, und da ist er als *c. v.*, *Laur. Lavin(as)*, *quaestor designatus* bezeichnet.[5] —

---

[1] Vgl. Weydert a. a. O. 345—355.

[2] CIL IX 2450—2452 = Dessau I 1130—1132, vermutlich aus der Zeit Caracallas; vgl. Groag RE VII 202, 11.

[3] Cagnat-Merlin 305 (Siagu). [4] CIL V 7825 (Monoecus).

[5] CIL V 7782. Hingegen ist Metilia Tertullina, die Frau eines Freigelassenen (CIL V 7811), schwerlich mit diesen Männern von Rang verwandt. Es scheint, daß auch der Sohn zuerst die ritterliche Laufbahn einschlug; zwar ist die vierte Zeile in der Grabschrift des Vaters nicht einhellig überliefert und es ist auch keineswegs sicher, ob das *v. p.* als *vir perfectissimus* aufzulösen ist, man könnte auch an [*f*(*ilius*)] *v*(*ivus*) *p*(*osuit*) oder an *v*(*ivus*) *p*(*atri*) denken; aber die Bekleidung des Priester-

L. Servilius Julianus, *e. v.*, ist allem Anschein nach der Vater des L. Servilius Domitius Valerius Fronto Lucianus *c. i.*, der in einer von einem Freigelassenen gesetzten Weihinschrift vor dem Vater genannt ist,[1] so wie das bei M. Stertinius Rufus Vater und Sohn zu bemerken war (S. 309).

Aber auch Männer im Munizipaldienst, die den Ritterrang und das ritterliche Rangprädikat *egregius* erreicht haben, was in späterer Zeit immer häufiger vorkam,[2] sehen ihre Söhne von Anfang an im Clarissimat. Q. Appaeus Saturninus Juventianus, *e. v.*, hatte einen vor ihm verstorbenen Sohn Q. Appaeus Felix Flavianus, *c*(*larissimae*) *m*(*emoriae*) *i*(*uvenis*).[3] — C. Julius Fortunatianus, *e. v.*, ist der Vater des C. Mevius Silius Crescens Fortunatianus, *c. p.*[4] — Der Sohn eines Q. Octavius Rufus Erucianus, *e. v.*, ist Q. Octavius Fortunatus Erucianus Stella Stratonianus *c. i.*,[5] und wohl aus derselben Familie, vielleicht der Sohn des Letztgenannten, ist [Octa]vius Stratonianus, *e. v.*, *cur. reip.* (von Thugga) in der Zeit Diocletians und seiner Mitkaiser.[6] Ganz ähnlich liegt das Verhältnis bei C. Pontius Victor Verianus, *v. e.*, und seinem Sohn C. Pontius ... pius Verus ...

---

amtes eines Laurens Lavinas weist schon eher in diese Richtung. Wir kennen eigentlich (trotz Mommsen StR III 568, 8. Howe Fasti sacerdotum [Diss. Halle 1903] 8. Wissowa Relig. und Kultus der Römer[2] 492, 5; Herm. 1915, 21) keinen einzigen dieser Priester, der sicher als Senator in diese Priesterschaft eingetreten wäre. L. Petronius Taurus Volusianus hat ja erst nach längerer ritterlicher Karriere das Konsulat erlangt (S. 144 f.); nur bei Sex. Asinius Rufinus Fabianus (Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1909, 243 f. = Cagnat-Merlin 297) weist nichts darauf hin, daß er aus dem Ritterstande hervorgegangen sei, aber der ist *sacerdo*[*s La*]*urent*(*ium*) *Lavinat*(*ium*), was doch wohl nicht mit Laurens Lavinas gleichbedeutend ist, wie ja auch Wissowa Herm. a. a. O. 23 selbst meint. Und das gilt dann auch für Tib. Claudius Claudianus, der überdies vielleicht dem Ritterstand entstammt (S. 287, 1).

[1] CIL V 3902. [2] Vgl. Seeck RE V 2009.

[3] CIL VIII 24054. [4] CIL VIII 610 (vgl. 11773).

[5] CIL VIII 1646. 15885 (Sicca Veneria). [6] CIL VIII 26472.

nianus Vic[to]r, mit dem Signum Potam[ius], *c. p.*[1] Es ist beachtenswert, daß alle diese Beispiele aus Afrika stammen.

Daneben mehren sich in jener Zeit die Beispiele dafür, daß die Söhne angesehener Männer des Ritterstandes ihre Karriere im Senatorenstand beginnen. Die Söhne des Gardepräfekten Perennis waren jedenfalls im Senatorenstand, sonst hätte es ihr Vater schwerlich durchsetzen können, daß Commodus ihnen den Oberbefehl über die illyrischen Truppen anvertraute.[2] Denn daß Perennis in Britannien Militärkommandanten des Ritterranges einsetzte und die senatorischen Kommandanten entfernte, wird als Ungeheuerlichkeit vermerkt und führte zu seinem Sturz.[3] — Der berühmte Jurist Aemilius Papinianus, Praefectus praetorio von 205—212, hatte einen Sohn, der im J. 212 als Quästor gleichzeitig mit seinem Vater auf Befehl Caracallas getötet wurde,[4] ein Schicksal, das an (Betilienus) Capito und seinen Sohn Betilienus Bassus erinnert (s. o. S. 307). — Sicher aus der Familie des Q. Petronius Melior, der im J. 184 *proc. annon.* in Ostia war, aber vielleicht der Enkel, nicht der Sohn, ist der Konsul Q. Petronius Melior, den wir im J. 230 als *sodalis Aug. Claudialis* antreffen und der von vornherein in die senatorische Laufbahn eintrat als *Xvir stlitib. iudicand.* und dann *trib. laticl.*[5] Desgleichen ist der in den Protokollen des J. 122 genannte Arvalbruder P. Vitellius Saturninus wahrscheinlich der Enkel des Vitellius Saturninus, der im J. 69 als *praefectus legionis* (*I Adiutricis*) von den aufrührerischen Soldaten verwundet wird.[6] Der Mann,

---

[1] CIL VIII 17911 (Thamugadi).

[2] Herod. I 9, 1. 4 (vgl. 7. 8). Hist. Aug. Comm. 6, 1. Ich übergehe die auf schwacher Grundlage ruhenden Vermutungen bezüglich der Gleichsetzung dieser Söhne mit inschriftlich erwähnten Senatoren (vgl. Heer Philol. Suppl. IX 65).

[3] Hist. Aug. Comm. 6, 2. [4] Hist. Aug. Carac. 4, 2.

[5] Rohden Prosop. III 28. 213. 214. [6] Tac. hist. I 82.

den wir uns da als Mittelglied denken müssen, dürfte schon dem Prokuratorenstand angehört haben. Ebenso hat als *tribunus laticlavius* begonnen der *c.* [*i.*] P. Balsamius Sabinianus, der Sohn des Aur. Sabinianus, Prokurators von Dalmatia, der vielleicht selbst der Sohn eines ritterlichen Verwaltungsbeamten ist.[1] — Dio erzählt von einem Gellius Maximus, dem Sohn eines Arztes, der als Legat der *legio IV Scythica* unter Elagabal im J. 219 nach der Kaiserherrschaft strebte, aber dieses Unterfangen mit dem Leben büßen mußte.[2] Den Arzt, dessen Sohn dieser unvorsichtige Thronprätendent war, können wir jetzt gleichsetzen mit dem L. Gellius Maximus, der als Archiater Caracallas mit dem Titel „Freund" (*φίλος*) des Kaisers und von duzenarem Range durch Inschriften aus Antiochia Pisidiae bekannt ist.[3] — C. Clodius Fabricius Numisius Victorinus, der Sohn des *v*(*ir*) *p*(*erfectissimus*) Numisius Victorinus, ist im Senatorenstand avanciert und hat es, obwohl noch vor seinem Vater verstorben, bis zur Prätur gebracht.[4] Ebenso ist der Sohn des *v. p.* M. Aurelius Papirius Socrates (s. S. 188) ein Senator, der sich wiederholt als Kandidat des Kaisers um die Ämter bewerben durfte und auch der Priesterschaft der *sodales Augustales Claudiales* angehörte; sein Name ist uns nicht erhalten.[5] — Der Sohn des C. Rufius Festus, *proc. provinciae Dalmatiae et Histriae*, ist C. Rufius Festus Laelius

---

[1] CIL III 8571 (Salonae); vgl. Klebs Prosop. I 227, 38. Der hier genannte Prokurator Aur. Sabinianus ist wahrscheinlich identisch mit dem Aur. Sabinianus ὁ κράτιστος ἐπὶ τῶν καθ' ὅλον λόγων (= *rationalis* von Ägypten), Dittenberger Or. Gr. II 715, und ist der Sohn des Epistrategen der Heptanomia im J. 220/1 Aurelius Sabinianus P. Grenf. I 49 = Wilcken Chrest. 248; s. o. S. 184.

[2] Dio LXXIX 7, 1.

[3] CIL III 6820. Calder Journ. Rom. Stud. II 96, 25; vgl. meine „Untersuchungen zur Gesch. und Verwaltung Ägyptens" 121 f.; RE III Suppl. 542, 16a.

[4] CIL VI 1381. [5] CIL VI 1357.

Firmus, *c(larissimus) v(ir)*, desgleichen ist die Tochter Rufia Procula *c(larissima) f(emina)*.[1]

Wenn wir gegenüber dieser Fülle von Beispielen an die verhältnismäßig geringe Zahl der sicheren Fälle denken, in denen die Söhne von Rittern in hohen und höchsten Stellungen wieder die ritterliche Laufbahn einschlugen (S. 175—187), dann drängt sich uns die Tatsache auf, daß in der überwiegend befolgten Regel die Männer in angesehenen Ritterstellungen ihren Söhnen fast schon in die Wiege, mindestens aber beim Eintritt in das mannbare Alter Senatorenstand verschafften, ja es sind, wie sich gezeigt hat, nicht einmal ausschließlich Ritter in höchsten Ämtern, deren Söhnen der senatorische Rang verliehen wird. Insbesondere kommt den Notabeln in den Provinzen des Ostens, in allererster Linie den ἀρχιερεῖς, an diesem sozialen Aufstieg ein Hauptanteil zu. Ihre Familien sind es vor allem, deren Mitglieder als die vornehmsten Vertreter des Provinzialadels in den Senatorenstand erhoben werden; es scheint, daß sie selbst zu einem guten Teil dem Ritterstand angehörten. Und die Erscheinung, die sich uns bei der Ergänzung des Ritterstandes gezeigt hat, kehrt auch hier wieder: im Laufe der Zeit wird auch der Senat, wenn wir hier nur die Ritterschaft als *seminarium* des Senates im Auge behalten, aus sozial immer tieferen Schichten der Bevölkerung ergänzt, aus dem griechischen Osten vor Hadrian überhaupt noch ziemlich selten, dann aus den Spitzen der Provinzialvertretung sowie aus den Kreisen der anerkannten Literaten und Philosophen, Rhetoren und Sophisten, schließlich auch aus den Kreisen, denen höchstens eine lokale Bedeutung, infolge ihres Reichtums etwa, oder ihrer Verdienste um die Vaterstadt eignet. Ganz abgesehen ist dabei von dem

---

[1] CIL XI 2698 (Volsinii).

allerdings auch schon in der früheren Zeit vorkommenden Eindringen von Freigelassenen und Leuten aus der Hefe des Volkes in den römischen Senat (S. 203 ff.).

Und noch eines sehen wir. Selbst dort, wo die Söhne von Rittern mit prokuratorischer Laufbahn wieder nur dem Beruf und Rang des Vaters folgen, läßt sich meistenteils, soweit wir da Einblick in die familiengeschichtliche Entwicklung gewinnen, auch zeigen, daß wenigstens die Enkel, eventuell erst noch spätere Nachkommen, schließlich doch in die senatorische Standeszugehörigkeit einmünden. Die Nachkommen des Präfekten von Ägypten, Vitrasius Pollio, der im J. 32 starb, und des C. Vitrasius Pollio, der im J. 39 Präfekt von Ägypten war, gehören im 2. Jahrh. den vornehmsten Kreisen des römischen Reichsadels an; T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio ist im J. 176 Consul ordinarius zum zweitenmal und T. Fundanius Vitrasius Pollio ist Mitglied des Kollegs der palatinischen Salier (s. o. S. 178), ein Beweis, daß die Familie mittlerweile sogar in den Patriziat aufgenommen war, so ähnlich, wie schon im 1. Jahrh. der Kaiserzeit der Rittersproß L. Salvius Otho von Claudius' Gnaden Patrizier geworden war (S. 299) und vorher schon wahrscheinlich M. Vinicius (s. o. S. 299). Auch ein anderer Präfekt von Ägypten, M. Petronius Mamertinus (in den Jahren 139—143), selbst der Sohn eines Prokurators, des M. Petronius Sura, ist für seine Person noch im Ritterstand geblieben, aber bereits sein Sohn M. Petronius Sura ist Senator und erlangt das höchste der alten Ämter, das Konsulat, im J. 150 und wir finden dann als Angehörige dieser Familie in der Zeit des Commodus Konsulare (s. o. S. 182), deren einer mit dem Kaiserhaus verschwägert ist (S. 306).

Aber die Beobachtung, die wir an den eben gegebenen zahlreichen Beispielen machen konnten, wird noch verstärkt durch eine ebenso große Menge anderer Fälle, die nicht so ganz klar liegen, die aber nach jenen zu beurteilen sind, und so gewinnen in diesem Zusammenhang auch

manche nur zu vermutende Familienbeziehungen an Wahrscheinlichkeit.

Von dem Praefectus praetorio im J. 2 v. Chr., Q. Ostorius Scapula,[1] stammen jedenfalls die Konsulare dieses Namens in der Zeit des Claudius und Nero ab, P. Ostorius Scapula, der zwischen 41 und 47 das Konsulat bekleidete, ist anscheinend sein Enkel und dessen Sohn war, wie wir wissen, der Konsul im J. 59 M. Ostorius Scapula.[2] — Wir kennen einen Octavius Sagitta, der im J. 58 Volkstribun war und als Held eines vielbesprochenen Liebesromans,[3] in welchem er die Geliebte tötete, mit Verbannung auf eine Insel bestraft, von Nero zwar später begnadigt, aber im J. 70 aufs neue auf dieselbe Insel verbannt wurde.[4] Nun kennen wir die Inschrift eines Q. Octavius L. f. Sagitta *quinq(uennalis iterum)* in Superaequum;[5] *diversus ab hoc ut videtur* bemerkt Dessau Prosop. II 428, 39. Das erweist sich jetzt als richtig, aber wir können nunmehr das Verhältnis der beiden Männer mit einiger Sicherheit genauer bestimmen.[6] Uns ist nämlich auch ein Q. Octavius L. f. S ... bekannt, der eine Dedikation in Superaequum vollzieht,[7] und dieser ist nicht nur mit dem eben genannten Q. Octavius Sagitta identisch, sondern auch mit dem in einer anderen Inschrift, gleichfalls aus Superaequum, geehrten Mann, dessen vollen Namen und dessen Laufbahn wir dadurch erst kennen lernen,[8] es ist Q. Octavius L. f. C. n. T. pron. Ser(gia) Sagitta, *IIvir quinq. (ter), praef. fab(rum), prae. equi., trib. mil. a populo,*

---

[1] Dio LV 10, 10. [2] Vgl. Dessau Prosop. II 440, 111. 112.

[3] Vgl. v. Lucan., Suet. ed. Reifferscheid p. 78 sq.

[4] Tac. ann. XIII 44; hist. IV 44.

[5] CIL IX 3311 (vgl. 3035) = Dessau II 6532.

[6] Wie natürlich auch Dessau zu n. 6532 gesehen hat.

[7] Not. d. scavi 1898, 75 f.

[8] Not. d. scavi 1902, 124 = Dessau III 9007, etwas besser gelesen von Persichetti Röm. Mitt. XXVII (1912), 304, 15.

procurat. Caesaris Augusti in Vindalicis et Raetis et in valle Poenina usw. Dieser Prokurator des Kaisers Augustus ist allerdings schwerlich der Vater (wie Dessau meint), sondern eher der Großvater des Volkstribunen unter Nero; das Zwischenglied fehlt uns da. — L. Laberius Maximus, der im J. 71 Prokurator von Judaea, im J. 80 Praefectus annonae und im J. 83 Präfekt von Ägypten war, kann, wie gesagt (S. 132), als der Sohn des gleichnamigen Ädilen von Lanuvium gelten, und wir können nun hinzufügen, daß er ebenso wahrscheinlich der Vater des M.' Laberius Maximus war, den wir im J. 100 als konsularischen Statthalter von Niedermösien antreffen, im J. 103 bekleidete dieser zum zweitenmal das Konsulat als Consul ordinarius zusammen mit dem Kaiser.[1] — Längst schon hat man angenommen, daß der Geschichtschreiber Cornelius Tacitus, der zu den höchsten Ämtern der senatorischen Laufbahn aufgestiegen ist, der Sohn des römischen Ritters Cornelius Tacitus war, der zur Zeit des älteren Plinius[2] Prokurator von Gallia Belgica war. — Lucceius Albinus, der prokuratorische Statthalter von Judaea in den Jahren 62—65 und von Mauretanien im J. 69 ist wahrscheinlich der Vater des Senators Lucceius Albinus, der zu den Freunden des jüngeren Plinius gehört.[3] — Als sicher kann gelten, daß der aus dem diesseitigen Spanien stammende kaiserliche Prokurator Q. Licinius Silvanus Granianus[4] der Vater des Konsuls im J. 106 Q. Licinius Silvanus Granianus Quadronius Proculus ist.[5] — Daß der M. Vettius Valens aus Ariminum, der, wie wir gesehen haben (S. 150), seinen Militärdienst in der Caliga geleistet hat und zu Ende der Regierung Neros schließlich eine hohe Prokuratorenstellung erlangte, verwandt ist mit dem gleichfalls aus Ariminum stammenden Senator M. Vettius Valens

---

[1] Groag RE XII 250—253, 11.

[2] Plin. nat. hist. VII 76. [3] RE s. v.

[4] CIL II 4225. 4226 = Dessau I 2714. 2714a. [5] Groag RE s. v.

kann gar nicht bezweifelt werden, aber dieser kann nicht gut der Sohn des Prokurators sein, da er, wie Ritterling[1] erkannt hat, identisch ist mit dem Kommandanten der legio XV (Apollinaris) *Οὐάλης*, den Arrian in der *ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν* c. 5 und 24 nennt. Danach dürfte dieser Legionslegat der Enkel des Prokurators sein und wahrscheinlich ist dann der Sohn des einen und Vater des andern jener M. Vettius Valens, der in Ariminum als *praef(ectus)* Traians *IIvir quinq.* war;[2] ob dieser dem Ritter- oder etwa gar schon dem Senatorenstande angehörte, läßt sich, da wir sonst von ihm nichts wissen, nicht sicher angeben. — Von T. Caesernius Statius Quinct(ius) Macedo, dem *proc. Aug.* von Mauretania Caesar. im J. 107,[3] stammen ganz ohne Zweifel die Männer konsularischen Ranges T. Caesernius Statius Quinctius Macedo Quinctianus und T. Caesernius Statius Quintius Statianus Memmius Macrinus ab; doch können wir nur das Konsulat des letzteren genauer bestimmen, 141 oder 142; um dieselbe Zeit dürfte auch der andere das Konsulat erreicht haben und wahrscheinlich sind die beiden als Brüder, und zwar als Söhne des Prokurators anzusehen.[4]

Seit wir die schöne elogienartige Inschrift des hervorragenden Offiziers und kaiserlichen Prokurators unter Domitian C. Velius Rufus kennen (o. S. 142 f.), dürfen wir wohl auch die ritterliche Herkunft des cos. ord. 178 D. Velius Rufus annehmen, den man schon früher als Sohn des von Fronto erwähnten Velius Rufus vermutete;[5] der letztere, der wohl auch schon dem Senatorenstand angehörte, obwohl dies

---

[1] Bormannheft d. Wien. Stud. 1902, 129. RE XII 1755.

[2] CIL XI 421 = Dessau II 6662. Vgl. Dessau Prosop. III 415, 345.

[3] CIL III 10224 (= Dessau III 9193); p. 1973, dipl. XXXVI = VIII 20978 = Dessau I 2003. Ann. épigr. 1904, 150 = Dessau III 9008.

[4] Klebs Prosop. I 266 f. Groag RE III 1310.

[5] Dessau Prosop. III S. 392 f.

nirgends ausdrücklich erwähnt wird, war, nach den Zeitverhältnissen zu urteilen, vielleicht der Enkel jenes gefeierten C. Velius Rufus. — Der [*p*]*roc. Aug.* (von Syrien) Aemilius [J]uncus, den wir durch die Inschrift einer Plombe aus Berytus kennen,[1] ist wahrscheinlich der Vater des L. Aemilius Juncus, der im J. 127 das Konsulat bekleidete; der nächsten oder eher der zweitnächsten Generation gehört der Konsul im J. 182 oder 183 Aemilius Juncus an,[2] der von Commodus in die Verbannung geschickt wurde, aber dann restituiert worden zu sein scheint, denn er (und nicht der ältere Konsul, auch nicht etwa ein zwischen beiden stehender) ist wohl identisch mit dem Prokonsul von Asia, Aemilius Juncus.[3] — Der Konsul C. Lusius Sparsus, den wir aus dem Militärdiplom vom 13. Dez., wahrscheinlich des J. 157,[4] kennen, ist, wie wir jetzt sehen, allem Anschein nach (schon wegen der Gleichheit des nicht häufigen Namens) der Sohn des Lusius Sparsus, der uns im J. 139 als einer der höheren Reichsbeamten in Ägypten begegnet.[5] — Der Sohn des Prokurators in Asia in der Zeit zwischen 140 und 144 Sulpicius Julianus[6] dürfte der gleichnamige Statthalter von Syrien auch noch unter Pius sein;[7] dessen Sohn, also der Enkel

---

[1] Bull. de la soc. nat. des ant. de France 1902, 341.

[2] Hist. Aug. Comm. 4, 11.

[3] Bull. hell. XI (1887) 99, 22 = IGR IV 1275; vgl. Keil und v. Premerstein Denkschr. d. Wien. Akad. d. Wiss. LIV (1911) 51.

[4] CIL III p. 882 dipl. XL (= p. 1989, dipl. LXVI).

[5] P. Grenf. II 46a = Wilcken Chrest. 431; Wilcken hält ihn für den proc. Neaspoleos.

[6] Dittenberger Syll. II[3] 849 (Ephesos).

[7] Gewiß richtig hat Harrer Syria 29 in der Inschrift von Soada in Syrien, Le Bas III 2306 = IGR III 1274 (wozu wahrscheinlich auch Le Bas 2307 = IGR III 1275 gehört), seinen Namen erkannt (während Waddington ΑΠΙΚΙΟV ΙΟVΛΙΑΝΟV gelesen hatte). Auch in der Inschrift aus Seleukia Pieriae, Bull. hell. 1902, 165 = Dessau III 9115, haben Chapot (zweifelnd) und Dessau (Index III p. 138) seinen Namen richtig ergänzt.

des Prokurators, könnte Ti. Cl. Sulpicius Julianus, *cl. v.*, sein.[1] — Sicher aus einer und derselben Familie, aber um zwei Menschenalter voneinander getrennt, sind Valerius Paetus, der im J. 145 Präfekt der misenensischen Flotte ist, und L. Valerius Paetus, der im J. 213 als Mitglied der *sodales Augustales Claudiales* erscheint, sowie der M. Valerius Paetus Aqui . . ., der im J. 204 (oder 212) in ein Priesterkolleg kooptiert wurde.[2] Einer von den zwei Letztgenannten, die wohl Brüder sind, ist, wie ich vermuten möchte,[3] identisch mit dem Galater, den Elagabal töten ließ, dessen Name aber bei Dio-Xiphilinos (LXXIX 4,7) in der Form Valerianus Paetus überliefert ist. — Cn. Pompeius Hermippus, der, wie wir aus einer Basisinschrift in Ephesos wissen, nicht nur *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* war und andere epichorische Ämter bekleidete, sondern auch im römischen Heer als Tribun einer *cohors Hispanorum* diente,[4] ist wohl der Vater des Cn. Pom. Hermippus Aelianus, der von Anfang an die senatorische Laufbahn nach der Bekleidung des Vigintivirats betrat und, soweit wir es verfolgen können, Prokonsul von Lykien und Pamphylien wurde und dem gleichfalls in Ephesos eine Statue gesetzt wurde.[5] Beide Inschriften geben die zweite Neokorie von Ephesos an, sind also zwischen 123 und 213 abgefaßt, der Sohn kann aber Prokonsul von Lykien erst nach 178 gewesen sein.[6] — Der Statthalter von Thracia im J. 202, Q. Sicinnius Clarus, scheint von der Familie der Sicinier in Oea abzustammen, die wir aus Apuleius' Apologie kennen;

---

[1] CIL XV 7430. [2] CIL VI 2003.

[3] Strena Buliciana (1924) 263, 9.

[4] Heberdey Forsch. in Ephesos II (1912) 179, 69.

[5] Jos. Keil ebd. III (1923) 123, 36; auch in einer andern, noch nicht edierten Inschrift ist er als *συνκλητικός* genannt. Der Asiarch Pom. Hermippus ist auch in der Inschrift von Ephesos, *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III (1878—1880) 177, 361 genannt.

[6] Nicht nach 135, wie Keil a. a. O. angibt; vgl. v. Premerstein Klio XIII 83. Brandis RE III 529.

denn nicht nur sein Kognomen Clarus kommt auch in jener Familie vor, sondern auch sein zweites Kognomen Po . . ., das wohl zu Pontianus zu ergänzen ist;[1] diesen Namen führt der eine Sohn des Sicinius Amicus, der Stiefsohn des Apuleius. Dieser Pontianus von Oea, der als *splendidissimus eques* bezeichnet wird und der nach kurzer Ehe mit der Tochter des römischen Ritters Herennius Rufinus gegen Ende der Regierung des Pius starb, könnte der Vater des genannten Statthalters sein.[2] Wir haben auch schon einen anderen *splendidus eques Romanus* als Vater eines Senators kennen gelernt, den Curtius Crispinus und seinen Sohn gleichen Namens, etwa in der Zeit des Commodus (S. 133).

Die bei den Söhnen der Ritter höheren Ranges übliche senatorische Laufbahn nach dem Militärtribunat liegt bei T. Flavius Secundus Philippianus vor, der unter Septimius Severus und seinen Söhnen Legat der lugdunensischen Provinz ist und der wohl als der Sohn des Flavius Secundus, *proc. aquar.* um das J. 176 oder 177, gelten darf, s. o. S. 287 f. Schon der Sohn des Philippianus, also der Enkel des römischen Ritters, T. Fl. Aristus Ulpianus, ist *lectus in patricias familias.*[3] Auch der unmittelbare Nachfolger des Flavius Secundus als Procurator aquarum im J. 177,[4] Calpurnius Maximus, scheint einen Sohn gehabt zu haben, der in den Senatorenstand eintrat, es ist der Calpurnius Maximus, der im J. 203 in der Senatssitzung betreffend die *ludi saeculares* als erster seine *sententia* abgab, vielleicht als Consul designatus.[5] Und auch einer von den *XVviri*, die mit der Säkularfeier des J. 204 selbst befaßt waren, dürfte ritterlicher Ab-

---

[1] Wie Felicia Sintenis, Die Zusammensetzung des Senates unter Septimius Severus und Caracalla (Diss. Berlin 1914) 19, 121, gesehen hat.

[2] Die Belege in meinem Buch „Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia“ (1920) 46 f. und RE II A 2199 f. 2201 f.

[3] CIL XIII 1673. [4] CIL XV 7360.

[5] CIL VI 32326, Z. 25; 32329, Z. 13 f.; vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 625.

stammung sein, Ofilius Macedo,[1] den wir als Sohn des A. Ofellius Macedo ansehen dürfen, eines Mannes von Ritterrang, der die gewöhnliche Offiziers- und Prokuratorenlaufbahn durchgemacht hat.[2] — Eine im 3. Jahrh. zu hohem Ansehen gelangte senatorische Familie leitet, wie es scheint, ihren Ursprung von einem *scriba quaestorius* ab, von L. Marius Perpetuus, dessen Sohn gleichen Namens schon zu hohen ritterlichen Beamtenstellen gelangt ist (o. S. 128); die Söhne dieses Prokurators sind es wohl, die etwa unter Septimius Severus das Konsulat erlangten, der eine, L. Marius Perpetuus, der im J. 200 oder bald nachher Statthalter von Arabien, dann, nach dem Konsulat, in Obermösien war und unter Caracalla oder Elagabal die *tres Daciae* verwaltete,[3] der andere, L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus, der sich als Truppenführer bei der Belagerung von Byzanz und in der Schlacht von Lugudunum im J. 197 auszeichnete, Legat von Belgien und noch unter Septimius Severus und seinen Söhnen konsularischer Legat von Niedergermanien war und dann überhaupt zu den höchsten konsularischen Stellungen vorrückte, ausnahmsweise[4] das Prokonsulat in

---

[1] CIL VI 32327, 13; 32329, 31; 32332, 4; er ist identisch mit Ofilius Valerius Macedo, der nach CIL VI 31555 = Dessau II 5934 im J. 198 *curat. alvei Tiberis et riparum et cloacar. urbis* war und wahrscheinlich auch derselbe wie der Ofillius Macedo, der auf einer stadtrömischen Bleiröhre genannt ist, CIL XV 7504.

[2] CIG II 1813b = Le Bas II 1076 = Dessau II 8849. Die Beziehung zu dem *XVvir* Ofilius Valerius Macedo würde noch bestimmter behauptet werden können, wenn sich das erste Wort dieser Inschrift nicht mit Le Bas als ΩΛΩ, sondern als OVAΛ lesen ließe; die Abschrift Leakes hat ΛΙ/. Daß derselben Familie auch Q. Val. Macedo angehört, der unter Hadrian die senatorische Standeserhöhung ablehnte (o. S. 202), möchte ich nicht behaupten.

[3] Dessau Prosop. II 347, 237; vgl. 349, 246.

[4] Es kommt sonst nur noch bei dem späteren Kaiser Balbinus vor, bei dem jedoch diese Angabe nur auf dem Zeugnis des Biographen in der Historia Augusta beruht.

den beiden Senatsprovinzen mit konsularischem Rang erloste, Stadtpräfekt und cos. ord. II im J. 223 wurde.[1] Die nächste Generation ist vertreten durch L. Marius Maximus, den Konsul im J. 232[2] und L. Marius Perpetuus, Konsul im J. 237.[3] — Wir kennen einen L. Alfenus Avitianus, der, aus dem Mannschaftsstande hervorgegangen, als Offizier von Rittersrang dem Kaiser Verus im J. 167 eine Statue setzte (o. S. 146 f.); gewiß aus derselben Familie, und zwar den Zeitverhältnissen nach wohl sein Enkel, ist der L. Alfenus Avitianus, der in den Jahren 218 und 231 in den Protokollen der Arvalbrüderschaft genannt ist und der auch Statthalter von Arabien war;[4] dessen Söhne L. Alfenius Vir. Julianus und L. Alf. Vir. Avit. Avitianus werden in den Arvalakten des J. 240 und 241 unter den *pueri patrimi et matrimi senatorum fili* genannt, damals hat also ihr Vater noch gelebt.[5] Die Familie dieses Statthalters von Arabien setzt sich auch in der weiblichen Linie als senatorisch fort, denn, wie Groag gezeigt hat,[6] war seine Tochter mit L. Jul. Apronius Maenius Pius Salamallianus, der als Legat des Kaisers Severus Alexander Numidien verwaltete, ver-

---

[1] Zu den Zeugnissen, die Dessau a. a. O. 346 f., 233 anführt, kommt nun noch eine Inschrift aus Ephesos, J. Keil, Forsch. in Ephesos III 118, 30. Daß er mit dem in der Historia Augusta genannten Quellenschriftsteller identisch sei, ist jetzt doch wieder zweifelhaft, seitdem wir wissen, daß auch der cos. ord. 232 L. Marius Maximus hieß, s. ZöGy. 1911, 767.

[2] Seinen vollen Namen erfahren wir durch die Inschrift Not. d. sc. 1909, 120 = Eph. epigr. IX p. 345, n, 461 (Ostia).

[3] Dessau Prosop. II 347, 236; seinen Vornamen gibt das Militärdiplom, das Dobrusky Jahresh. XIV 130—134 (= Ann. épigr. 1912, 59) veröffentlicht.

[4] CIL VI 2104 (= Dessau II 5039). 2108. IGR III 1371 = Ann. épigr. 1896, 52 (Gerasa); in den Arvalakten ist das Gentile in der minder korrekten Form Alfenius, nur an einer Stelle (VI 2104 Z. 23) als Alfenus eingetragen.

[5] CIL VI 2114, Z. 17. 39443 = Dessau III 9522, Z. 35 f.

[6] Wien. Stud. 1903, 322—324.

heiratet und auch aus dieser Ehe stammen Söhne und Töchter senatorischen Ranges. Nicht sicher ist, ob auch L. Alfenus Senecio, der Prokurator von Mauretanien und dann der *provincia Belgica* war,[1] derselben Familie angehörte, aber höchst wahrscheinlich nicht nur, daß er derselbe ist wie der *subpraefectus* der misenensischen Flotte Alfenius Senecio,[2] sondern auch, daß auch er einen Sohn hatte, der die senatorischen Ämter bekleidete; dieser heißt gleichfalls L. Alfenius Senecio und leitete unter Septimius Severus als Statthalter die Provinz Syria Coele.[3] — Etwas schwerer ist das Verhältnis bei den auf Inschriften von Volsinii mit dem Namen L. Aconius Callistus Genannten zu bestimmen; einer von ihnen ist *aedilis* der Stadt,[4] ein anderer *trib*(*unus*) *mil*(*itum*) *leg. XIIII Gem. Sev*(*erianae*) in der Zeit des Severus Alexander,[5] ein dritter wird in seiner Grabschrift (er hat ein Alter von über 72 Jahren erreicht) als *c*(*larissimae*) *m*(*emoriae*) *v*(*ir*) bezeichnet,[6] ein vierter als [*L*]*aur. Lavina*[*s*];[7] am ehesten wird man wohl annehmen dürfen, daß der Munizipalädil, zumal da auf der ihm gesetzten Inschrift auch der Sohn L. Aco ... genannt ist, der Vater des Offiziers und Priesters von Ritterrang, dieser der Vater des Senators ist, doch wäre auch denkbar, daß der Mann des Ritterstandes selbst in den Senatorenstand aufgestiegen ist. — Das Gentile des Eglectus Julianus, der nach verschiedenen Prokuraturen auch das hohe Amt eines *magister a studiis* mit dem Rangtitel *p*(*erfectissimus*) *v*(*ir*) bekleidete, das erst dem 3. Jahrh. angehört, ist in dem stadtrömischen Fragment CIL VI 1608

---

[1] CIL VIII 9046. Bull. trav. hist. 1911, 143, 18 = Dessau III 9489.

[2] CIL X 3334 = Dessau II 8391 (Misenum); vielleicht auch identisch mit dem *supprefectus* (*vigilum*) Senecio, Not. d. sc. 1911, 369 (Ostia).

[3] Klebs Prosop. I 48, 377. Harrer Syria 43 f. 88. Hasebroek Septim. Severus (1921), 69. Auch in den inschriftlichen Erwähnungen dieses Mannes wechselt die Form Alfenus und Alfenius.

[4] CIL XI 2708. [5] CIL XI 2699 = Dessau I 5013.

[6] CIL XI 2700. [7] CIL XI 7281.

(= Dessau I 1457) nur zum Teil erhalten, eine genauere Lesung (CIL VI 37096) ergibt ... *ntius* und das werden wir, seitdem wir einen M. Pontius Eclectus Archelaus kennen,[1] vielleicht zu Pontius ergänzen dürfen. Dieser *c. v. cons*(*ularis*) mag sehr wohl der Sohn des Eglectus Julianus sein; er gehört einer noch späteren Zeit an als dieser, wenngleich sicher nicht erst der Zeit Konstantins, wie Cagnat meint.[2]

Nicht ganz so deutlich liegen die Dinge bei den Folgenden, wo aber immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit dieselben Verhältnisse behauptet werden können. Der Sohn des P. Octavius, der von 2/1 v. Chr. bis 3 n. Chr. Präfekt von Ägypten war,[3] ist vermutlich der P. Octavius P. f., den wir unter Tiberius vor dem J. 29 (Todesjahr der Livia Julia) als *proconsul* von Kreta und Kyrene antreffen.[4] — [S]ex. Pedius Lusianus Hirrutus, der als ritterlicher Offizier *pra*[*ef.*] *Raetis Vindolicis valli*[*s P*]*oeninae et levis armatur.* gewesen war und dann seine Heimatstadt im Paeligner-lande für Germanicus als *quinquennalis* verwaltete,[5] ist wohl der Vater des Prätors Sex. Pedius Hirrutus, dessen Zeit wir allerdings nicht genauer bestimmen können, dessen Sohn Sex. Pedius Hirrutus Lucilius Pollio zum Konsulat gelangte.[6] — Der römische Ritter Minucius Thermus, der im J. 32 wegen seiner Freundschaft mit Seian verurteilt

---

[1] Not. d. sc. 1917, 22 = Ann. épigr. 1918, 114 (= 1916, 107).

[2] Zu Ann. épigr. 1916, 107; gegen die Datierung in die Zeit Konstantins spricht vor allem die Tribusangabe, weil eine solche schon unter Aurelian zu den Ausnahmen gehört.

[3] Bekannt durch Inschriften aus Ägypten, im J. 1 n. Chr., Dittenberger Or. Gr. II 659 = IGR I 1163, und im J. 3 n. Chr., IGR I 1117, ohne Jahresangabe 1322 (= P. Arch. II 431, 9), ferner durch BGU IV 1200 aus dem J. 2/1 v. Chr. [4] CIL III 8a.

[5] CIL IX 3044 = Dessau I 2689; die Stadt, zu der Interpromium als Pagus gehörte, war entweder Teate oder Sulmo oder Corfinium, Mommsen z. St.

[6] CIL VI 1485. 1486 = XIV 3994. 3995.

wurde,[1] ist wahrscheinlich der Vater des Prätoriers Minucius Thermus, der sich den Haß des Tigellinus zuzog und als Opfer von dessen Privatrache im J. 66 getötet wurde.[2] An Abstammung von den Minucii Thermi der republikanischen Zeit ist nicht zu denken, eher von einem Freigelassenen dieser altangesehenen Familie. Ebenso wird es sich bei einem anderen Träger eines zur Zeit der Republik bekannten und altberühmten Namens verhalten, bei Pinarius Natta, auch er ein Freund oder Günstling Seians; aus dem Namen des Konsuls C. Scoedius Natta Pinarianus unter Titus oder in den ersten Jahren Domitians hat man geschlossen, daß dieser ein Sohn von Seians Klienten sei,[3] was aber schwerlich zutrifft, er dürfte vielmehr dessen Enkel und durch Adoption in eine senatorische Familie gelangt sein. — Auch der Prokonsul von Bithynien in traianischer Zeit, Anicius Maximus,[4] scheint nicht der Sohn, sondern der Enkel des P. Anicius Maximus zu sein, der im britannischen Feldzug des Claudius mit den *dona militaria* beschenkt und dann als *praef. ex[er]citu qui est in Aegypto* von den Alexandrinern durch Aufstellung einer Statue in seiner Heimat Antiochia Pisidiae geehrt wurde.[5] — Vielleicht das gleiche Verhältnis besteht zwischen [G]litius Barbarus, gleichfalls einem ritterlichen Offizier unter Claudius, und Q. Glitius Atilius Agricola, dem Feldherrn Traians und Konsul zum erstenmal im J. 97; jedenfalls stammen beide aus Turin.[6] — Der Freigelassene Pallas erhielt unter Claudius, wie schon erwähnt (S. 273), die Ornamenta praetoria; unter seinen Nachkommen finden wir, allerdings mehr als 100 Jahre später, wirkliche Senatoren; der Konsul im J. 167, M. Antonius Pallas, stammt ohne Zweifel von ihm

[1] Tac. ann. VI 7. [2] Tac. ann. XVI 20.
[3] Rohden Prosop. III 39, 309 nach Borghesi oeuvres V 311.
[4] Plin. ad Trai. 112, 2. [5] CIL III 6809 = Dessau I 2696.
[6] Groag RE III. Suppl. 786 f.

ab, da Pallas, obwohl bisweilen ungenau als Freigelassener des Claudius bezeichnet, in Wahrheit von Antonia, der Mutter des Kaisers, die Freiheit und danach das Gentile erhalten hatte,[1] wie denn auch sein Bruder Felix aus demselben Grund Antonius heißt. Zwischen ihm und dem Konsul werden wohl etwa drei Mittelglieder anzunehmen sein, doch wissen wir nicht sicher, ob zuerst ein Aufstieg in den Ritterstand und dann erst in den Senatorenstand erfolgte. Dem Ritterstand gehört wahrscheinlich der M. Antonius Pallas an, der uns als Grundbesitzer in Ägypten im J. 121 begegnet;[2] der Zeit nach ist er aber eher ein Enkel als Sohn des Freigelassenen, der auch seinerseits große Besitzungen in Ägypten sein eigen nannte.[3] Das Emporsteigen seiner Nachkommenschaft in den Senatorenstand ist um so sicherer anzunehmen, als ja bei seinem Bruder Antonius Felix nachweislich dieselbe Erscheinung vorliegt. Nur daß wir bei diesem bloß die Familie seiner Tochter Antonia Clementina als senatorisch kennen; ihr Enkel L. Anneius Domitius Proculus, Urenkel des Antonius Felix, wird als *clar. puer* bezeichnet.[4] Ob der Antonius Fronto Salvianus und sein Sohn Antonius Felix Magnus, beide senatorischen Ranges,[5] dem Mannesstamm des einstigen Sklaven (s. o. S. 114) angehörten, vermögen wir nicht zu bestimmen.

Der Sohn oder Enkel des Ti. Julius Alexander, des viel genannten Präfekten von Ägypten in der Zeit von 66—70 (s. o. S. 127 f.), ist wahrscheinlich Ti. Julius Alexander Julianus, dessen Name unter der Arvalbrüdern in traianischer und hadrianischer Zeit erscheint.[6] — Es scheint ferner, daß sich von jenem Plotius Firmus, der aus dem Soldatenstande zur höchsten ritterlichen Stellung, der des Praefectus

---

[1] Rohden Prosop. III 7 f., 49.
[2] P. Lond. III p. 139 n. 1223 = Wilcken Chrest. 370.
[3] P. Lond. II p. 127, n. 195a (aus der Zeit des Tiberius).
[4] CIL V 34 (Pola). [5] CIL VI 1345. [6] Groag RE X 158 f., 61.

praetorio, emporgestiegen ist (S. 162), als leiblicher (schwerlich als Adoptiv-)Sohn herleitet der Konsul im J. 84 C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus,[1] adoptiert vielleicht von einem uns nicht bekannten Tullius Capito. — Sehr möglich ist es auch, daß Pompeius Longinus, der sich als Tribun der Prätorianer der Gunst des Kaisers Galba erfreute und daher im J. 69 von den Soldaten tätlich angegriffen wurde,[2] der Vater des Statthalters von Mösien im J. 93 Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus war, der aber, wenn dies zutrifft, von dem Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula, wohl dem Konsul im J. 79 (?) und Legaten von Numidien 79/80, adoptiert worden ist.[3]

Mettius Modestus (mit vollem Namen [Tr]eboni[us Pro]culus Mettius Modestus), Legat von Lykien wahrscheinlich unter Domitian, wird von diesem Kaiser verbannt, aber in späterer Zeit restituiert, bekleidete dann das Konsulat

[1] CIL III p. 1963 dipl. XVI = Dessau I 1997.

[2] Tac. hist. I 31.

[3] Irrigerweise identifiziert v. Rohden PIR III 39, 306 den Mitkonsul des Sex. Marcius Priscus, Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula, mit dem Statthalter von Pannonien im J. 98, Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus. Letzterer ist vielmehr identisch mit dem Statthalter von Mösien im J. 93 (CIL III p. 2328[66] dipl. CIII = Dessau III 9053), war Konsul im Okt. 90 als Kollege des Albius Pullaienus Pollio (CIL III p. 1965 dipl. XXI = XIII 6821 = Dessau I 1998) und vorher, im J. 86, Legat von Judaea (v. Rohden a. a. O. 67, 469). Die Unterscheidung der beiden Männer hat schon richtig Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 12 f. vorgenommen, was dann durch das Militärdiplom von Mösien aus dem J. 93 bestätigt wurde, Bormann Jahresh. I 173 f.; vgl. Groag ZöGy. 1902, 624. Stech Senatores 19. Stout Moesia 23, 56. Das Militärdiplom CIL III p. 1968 dipl. XXVIII (vgl. p. 2009) = VI 37181 = Dessau I 1994 ist vom 30. Dez., wahrscheinlich 79, datiert, da im Dez. 80 den Arvalakten zufolge M. Tittius Frugi und T. Vinicius Julianus Konsuln waren; dazu paßt, daß Cn. Pinar[ius Aemilius] Cicatr[icula] im J. 79/80 Legat von Numidien war (Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1907, 477, 1 = CIL VIII 22060) und daß sein Mitkonsul Sex. Marcius Priscus zwischen 74 und 78 Lykien verwaltete (Ritterling a. a. O.).

und war kurz vor dem J. 120 Prokonsul von Asia.[1] Er wird als Sohn des Mettius Rufus bezeichnet, und da wir nun einen M. Mettius Rufus kennen, der von 89—91 Präfekt von Ägypten war, dessen Name aber in Inschriften aus Ägypten eradiert ist,[2] so liegt es nahe, die Ursache dieser Erasion und die Verbannung des Statthalters von Lykien zusammenzubringen und den letzteren für den Sohn des Präfekten zu halten. Nun kennen wir aber auch einen Prokonsul von Achaia M. Mettius Rufus,[3] der wahrscheinlich auch der Sohn des Präfekten von Ägypten ist, zumal da, wie Hirschfeld bemerkt hat, die Tribusangabe Teretina in seinem Namen auf Arelate hinweisen könnte, wo dem Präfekten von Ägypten eine Inschrift gesetzt ist. Mettius Modestus aber könnte sein Kognomen von dem väterlichen Großvater haben; wir kennen einen Präfekten von Ägypten, namens Modestus, der unter Nero oder kurz vorher das

---

[1] Dessau Prosop. II 373, 404.

[2] Zu den Prosop. II 374, 407 und Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 38 angeführten Zeugnissen treten nun eine große Zahl anderer. Verhältnismäßig häufig ist er in Papyrusurkunden genannt, P. Oxy. I 72. II 237 col. IV. col. VIII (= Mitteis Chrest. 192). 247. Preisigke Sammelb. 5761. P. Straßb. I 22 (= Mitteis Chrest. 374), Z. 25. P. Amh. II 68 (= Wilcken Chrest. 374), Z. 69. P. Hamb. I 29. 60. P. Jand. IV 53 col. III. P. Lond. n. 1889 (abgeb. New Pal. Soc. X t. 226 col. II 13). Sein Name ist eradiert in einer lateinischen und in einer griechischen Inschrift aus Koptos, beide aus dem J. 90, CIL III 13580 und Dittenberger Or. Gr. II 674 = IGR I 1183; ganz mit Unrecht bestreitet Dittenberger a. a. O., daß M. Mettius Rufus hier gemeint sein könne; durch die Datierung in beiden Inschriften erscheint es völlig gesichert, daß es sich nur um diesen Präfekten handeln kann. Wenn in den beiden ihm zu Ehren errichteten Denkmälern von Patara IGR III 668 (= Dittenberger Or. Gr. II 561). 669 sein Name nicht eradiert ist, dann muß man annehmen, daß die lykische Statthalterschaft seines Sohnes doch erst in die Zeit Traians zu setzen ist (inzwischen war die Restitution wie des Sohnes so des Vaters erfolgt), oder, wofür wir ja auch Beispiele besitzen, es ist in diesen Denkmälern übersehen worden, die Tilgung des Namens vorzunehmen. [3] CIL VI 1462.

Land verwaltete[1] und der vielleicht auch Mettius hieß, denn der Grammatiker Epaphroditus, der von ihm freigelassen war, scheint identisch zu sein mit dem M. Mettius Epaphroditus *grammaticus Graecus*, dessen Sitzstatue in Rom noch erhalten ist.[2] Der Präfekt von Ägypten (M. Mettius) Modestus wäre demnach der Vater des M. Mettius Rufus, der zu derselben hohen ritterlichen Stellung gelangte (o. S. 179), und dieser wieder der Vater der beiden Senatoren [Tr]eboni[us Pro]culus Mettius Modestus und des M. Mettius Rufus. Schwerlich aus derselben Familie ist der Konsul (wie es scheint unter Hadrian) M. Junius Mettius Rufus; dieser dürfte vielmehr der Sohn eines andern Präfekten von Ägypten sein, des M. Junius Rufus, der zuerst im J. 94, dann noch im J. 98 dort Statthalter war.[3] — Nach den Namen und den Zeitverhältnissen ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erschließen, daß der Konsul im J. 289 [H]elvius Clemens[4] ein Enkel des M. Helvius Clemens aus Karthago ist, der unter Severus Alexander die *ala prima Cannanefatum* befehligte.[5]

Das Verhältnis von Vater und Sohn ist mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bei den folgenden, schon durch die Namensgleichheit als zusammengehörig kenntlichen Paaren von je einem Ritter und einem Senator anzunehmen, die auch in dem entsprechenden Zeitabstand voneinander ihre Laufbahn verfolgen. Tib. Jul. Aquilinus ist Prokurator von Raetia im J. 107[6] und Julius Aqui... Statthalter von Lykien

[1] Suid. s. *'Επαφρόδιτος Χαιρωνεύς*. [2] CIL VI 9454 = Dessau II 7769.

[3] Dessau III 9059. P. Hamb. 29, Z. 18 ff. P. Lond. n. 1885, vgl. P. Arch. VI 101. Daß dazwischen T. Petronius Secundus Präfekt gewesen sei, bestreitet J. G. Milne, Hist. of Egypt.[3] (1924), 281 f., der in CIL III 37 = Dessau II 8759 d die Angabe *XVI* anstatt *XVII* liest, das wäre 15. März 92 (nicht auch 93 oder 94, wie Milne meint, weil ja Konsulatsdatierung vorliegt).

[4] CIL X 4631 (Cales). [5] CIL XI 2699 = Dessau II 5013 (Volsinii).

[6] CIL III p. 867 dipl. XXIV (= p. 1972 dipl. XXXV) = Dessau I 2002.

im J. 141.[1] — Statilius Maximus, Idiolog von Ägypten, ein Zeitgenosse des Königs Philopappus[2] und der cos. ord. 144 T. Statilius Maximus. — C. Camurius Clemens, Epistrateg der Heptanomia in der Zeit Traians oder Hadrians, und Q. Camurius Numisius Junior, beide aus Attidium.[3] — Sex. Cornelius Repentinus, Praefectus praetorio unter Pius (o. S. 248), und Cornelius Repentinus, der Schwiegersohn des Kaisers Didius Julianus, Praefectus urbi im J. 193.[4] — Valerius Catullinus, *proc. Aug.* in Dacia,[5] und Valerius Catullinus, den Didius Julianus nach Pannonien als Statthalter an Stelle des Septimius Severus schicken wollte, der aber dann vom Kaiser Septimius Severus getötet wurde.[6] — Der Prokurator Cl. Paternus Clementianus und C. Cl. Paternus, Mitglied eines Priesterkollegs, gestorben im J. 200.[7] — Tib. Cl. Demetrius aus Nikomedia, *v. e. proc. Augg.* (*ducenarius*),[8] und M. Cl. Demetrius, Statthalter von Bithynien unter Severus und Caracalla.[9] — T. Cl. Xenophon, unter anderm Prokurator von Dacia unter Commodus,[10] und Cl. Xenophon, Statthalter von Britannien unter Severus Alexander.[11] — L. Mantennius Sabinus, Präfekt von Ägypten 193—194,[12] und L. Mantennius

[1] Heberdey Opramoas-Inschrift X E 3 (= IGR III 739 c. 35); vgl. Groag RE X 170, 85. Verwandt mit ihm ist jedenfalls der Gardepräfekt Traians Ti. Claudius Livianus, dessen vollen Namen [T]i. Julius Aquilinus Castricius Saturni[nus C]laudius Livianus wir durch eine neue stadtrömische Inschrift kennen lernen, Not. d. sc. 1924, 67.

[2] J. Baillet Inscr. Gr. et Lat. des tombeaux à Thèbes n. 76 (Abb. pl. II) = Dittenberger Or. Gr. I 408 (= IGR I 1226). Vgl. o. S. 282 f.

[3] CIL XI 5669 (= Dessau I 1728)—5672.

[4] Hist. Aug. Did. Jul. 3, 6; 8, 6. [5] CIL III 857 (Napoca).

[6] Hist. Aug. Did. Jul. 5, 7. Sev. 13, 7. [7] RE III 2840 f.

[8] CIL V 7870 (dazu Pais Suppl. Ital. n. 1015) = Dessau II 6762 (Cemenelum), vgl. add. III p. CLXXXVII; s. RE III 2702, 126.

[9] CIG II 3771 = IGR III 6 (Nikomedia).

[10] CIL III 7127 (= Dessau I 1421). 8042.

[11] CIL VII 715. Eph. epigr. VII 1115. 1021.

[12] BGU II 646 = Wilcken Chrest. 490. Borghesi oeuvres VIII 241 = IGR I 1062 (Alexandria).

Sabinus, Statthalter von Niedermösien im J. 229,[1] wohl derselbe, der im Kolleg der *sodales Augustales Claudiales* im J. 214 *magister* zum drittenmal war.[2]

Nicht so zuversichtlich möchte ich dieses Verhältnis behaupten von Sex. Cornelius Dexter, der als *praef. classis Syr.* an dem jüdischen Krieg Hadrians teilnahm und der dann noch mehrere Prokuratorenstellungen bekleidete,[3] und dem Cornelius Dext[er], der in einer Liste von, wie es scheint, senatorischen Priestern aus der Zeit des Commodus genannt ist.[4] Auch daß der Juridicus von Ägypten um 140 Claudius Neocydes[5] der Vater des Konsuls um 165 M. Claudius Fronto[6] gewesen sei, beruht nur auf Vermutung, insbesondere darauf, daß wir den M. Claudius Fronto Neocydes kennen, der also beide Kognomina in seinem Namen vereinigt; da dieser im J. 170 als salius Palatinus[7] noch in jugendlichem Alter gestanden haben muß, so dürfte er der Sohn des Konsuls und Enkel des Juridicus sein; bemerkenswert ist auch hier, daß der Enkel eines römischen Ritters schon Patrizier ist, so wie M. Annius Verus als Sohn eines Neusenators (s. o. S. 265) unter die Patrizier aufgenommen wurde und auch L. Salvius Otho, der Vater des Kaisers, von Claudius in den Patriziat adlegiert, der Enkel eines römischen Ritters war (o. S. 299), wie ferner die einst ritterliche Familie der Vitrasii Polliones (S. 324) patrizische Standeszugehörigkeit erwirbt, und auch im 3. Jahrh. haben wir T. Fl. Aristus Ulpianus, *lectus in*

[1] Pârvan, Arch. Anz. 1915, 245, 18 (Inschrift aus Ulmetum), wo natürlich nicht M. Antenni zu lesen ist.

[2] CIL XIV 2391 (Bovillae).

[3] CIL VIII 8925. 8934 = Dessau I 1400. [4] CIL VI 32321.

[5] BGU I 245. II 378 (= Mitteis Chrest. 60). IV 1019. P. Lond. II p. 152—154, n. 196 = Mitteis 87. P. Oxy. VIII 1102. P. Catt. verso V 17 f., P. Arch. III 66 = Mitteis 88. P. Fay. 203 = P. Cair. Preis. 1. PSI IV 281, Z. 27 (zur Zeit des Präfekten Avidius Heliodorus, also zwischen 138 und 140 oder 141).

[6] Groag RE III 2722 f., 157. [7] CIL VI 1978.

patricias familias (S. 330), als Enkel eines Ritters kennen gelernt, ganz abgesehen von der Erhebung von Freigelassenen in den Patrizierstand durch Commodus (S. 204), wo, wenn die Nachricht überhaupt richtig ist, ein Willkürakt vorliegen würde, der allen römischen Traditionen ins Gesicht schlägt.[1]

P. Ael. Sempronius Lycinus aus Ankyra, der unter Caracalla prokuratorische Stellungen bekleidete,[2] ist jedenfalls verwandt mit P. Aelius Sempronius Metrophanes, der als *συνκλητικός* ebenfalls in Ankyra geehrt wird;[3] ob dieser der Sohn des Prokurators war, wissen wir nicht, da sich seine Zeit nicht genauer bestimmen läßt. — Der Quästor Q. Gavius Fulvius Tranquillus ist vielleicht der Sohn des ritterlichen Offiziers Q. Gavius Fulvius Proculus,[4] ganz nahe Verwandtschaft hat jedenfalls zwischen diesen beiden Männern fast gleichen Namens und die beide aus Caiatia stammen, bestanden, sie könnten z. B. auch Brüder sein.

Bemerkenswert ist, daß auch die Familie eines Mannes wie T. Desticius Severus, der, wie wir gesehen haben (S. 164), in der Zeit des Kaisers Marcus aus dem Soldatenstand hervorging und rasch in die ritterliche Laufbahn emporstieg, in den Senatorenstand übertrat. Denn es steht außer Zweifel, daß der Prätorier T. Desticius Juba, der gleich ihm aus Concordia stammt, mit ihm verwandt ist.[5] Allerdings ist dieser Mann, wenn er, wie wahrscheinlich, derselbe ist wie der Legat von Britannien unter Valerian und Gallienus,[6] nicht der Sohn, sondern der Enkel oder Ur-

[1] Ti. Cl. Appius Atilius Bradua Regillus Atticus, der von Pius unter die Patrizier aufgenommen wurde (Klebs Prosop I 348 f., 640), ist der Urenkel eines römischen Ritters, des Ti. Cl. Hipparchus, und Enkel eines Neusenators, des Atticus (s. o. S. 224 f.) und wahrscheinlich war auch P. Vinicius, cos. ord. 30 und 45 n. Chr., der Urenkel eines römischen Ritters (s. Dessau Prosop. III S. 435 f.), Neupatrizier (o. S. 299, 2).

[2] RE II A 1362, 14. [3] IGR III 167.

[4] CIL X 4579. 4580. [5] CIL V 1875.

[6] CIL VII 107 = Dessau I 537 (Isca).

enkel des Desticius Severus. — Bei L. Annius Maximus, einem römischen Ritter aus Rusuccuru in Mauretanien,[1] und ebenso bei dem Reiterpräfekten Annius Honoratus[2] haben wir nur den Anhalt der Namensgleichheit, wenn wir auch bei ihnen (die selbstverständlich untereinander nichts gemein haben) senatorische Nachkommen annehmen; von jenem könnte der L. Annius Maximus stammen, der im J. 191 Salius Palatinus wurde[3] (dann hätten wir auch hier wieder das Beispiel eines Patriziers ritterlicher Herkunft, s. o.) und, wie wir jetzt wissen, im J. 207 Consul ordinarius war;[4] von dem anderen L. Annius Italicus Honoratus, der im J. 224 Statthalter von Niedermösien war.[5] Noch unsicherer ist die Vermutung, daß der Senator [A]nt(onius) Juli[an]us,[6] der kaum vor dem 3. Jahrh. gelebt hat, da er als Neffe des jüngeren Cl. Orestes der siebenten Generation nach dem Lykiarchen in der Zeit Traians oder Hadrians Marcius Titianus (o. S. 151) angehört, von dem Prokurator von Judaea M. Antonius Julianus abstammt.[7] Höchst zweifelhaft ist auch, ob der Name des Prokurators von Oberpannonien (unbestimmte Zeit) als [M.] A[n]tonius [Ruf]inus zu ergänzen ist;[8] ist er es, dann könnte man allerdings an Verwandtschaft mit dem cos. ord. 131 M. Antonius Rufinus denken. Ebenso unsicher wäre die Kombination,[9] den römischen Ritter Helvi[di]us Priscus, dessen Grabschrift in Serdica uns erhalten ist,[10] als den Vater des bekannten C. Helvidius

---

[1] CIL VIII 20706. [2] Le Bas III 2316 = IGR III 1280 (Soada).

[3] CIL VI 1980. [4] IG XII 7, 240. 397 = IGR IV 1017. 1003.

[5] Klebs Prosop. I 67, 499.

[6] Heberdey-Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV 1 (1897), 4, 11 = IGR IV 910 (Kibyra).

[7] Joseph. bell. Jud. VI 238.

[8] CIL III 4031 (Poetovio); die nur durch Apianus überlieferte Abschrift hat VATIONIVS. [9] Gaheis RE VIII 217.

[10] Kalinka Antike Denkm. in Bulgarien (1906), 301, 383, etwas anders ergänzt von Bormann CIL III 14207[16].

Priscus anzusehen, der den führenden Männern der Gesinnungsopposition unter Nero nahestand und der nach der Rückkehr aus der Verbannung im J. 70 die Prätur bekleidete, aber schließlich doch als Märtyrer seiner republikanischen Gesinnung den Tod erlitt. Zu einer solchen Annahme paßt es nämlich nicht, daß Tacitus[1] von dem Senator sagt *patre, qui ordinem primi pili duxisset*, während diesen die Grabschrift (nach Bormanns Ergänzung) als [*m*]*ilitia e*[*questri*] bezeichnet.

C. Seius Calpurnius Quadratus Sittianus, M. f. Quir., der zuletzt Prokonsul der Narbonensis war,[2] kann, wie Dessau meint,[3] von Seius Quadratus abstammen, der, unbekannter Herkunft, wegen seiner Freundschaft mit Seian im J. 32 verurteilt wurde;[4] ebenso möglich ist aber, daß der Prokurator im diesseitigen Spanien Calpurnius Quadratus,[5] dessen Zeit wir allerdings so wenig kennen wie die des Senators, sein Vater oder Vorfahr war. — Einer späten Zeit gehört P. Aelius Dionysius mit dem Signum Palladius, *p. v.*, *rationalis*, an, den Vettenia Sabinilla *v*(*irgo*) *V*(*estalis*), also eine Jungfrau senatorischen Standes, als *pater* bezeichnet;[6] die Verschiedenheit des Gentilnamens läßt allerdings zweifeln, ob sie die leibliche Tochter, und wenn dies der Fall ist, ob sie in der Familie des Vaters geblieben ist. Aber wahrscheinlich ist auch der bekannte Senator an der Wende des 3. und 4. Jahrh., L. Aelius Helvius Dionysius,[7]

---

[1] hist. IV 5. [2] CIL XIV 2831 (Praeneste).

[3] Prosop. III 191, 241. [4] Tac. ann. VI 7.

[5] CIL II 2642 (Asturia). [6] CIL VI 1587 = Dessau I 1446.

[7] CIL VI 1673 (dazu 31901 a) = Dessau I 1211; als *curator aquarum et Miniciae* auch CIL VI 773 = Dessau I 626, als *curator operum publicorum* CIL VI 255. 256 = Dessau I 621. 622 genannt; er war dann mehrere Jahre (jedenfalls auch im J. 298) Prokonsul von Afrika, CIL VIII 12459 (Maxula). N. arch. d. miss. scient. VIII (1913) 17, 12 = Cagnat-Merlin 531 = VIII 26562 (Thugga). Fragm. Vat. 41, vielleicht auch Cagnat-Merlin 441 (= VIII 14401), und zuletzt Stadtpräfekt im J. 301/2, Mommsen Chron. min. I 66.

sein leiblicher Sohn und P. Helvius Aelius Dionysius[1] sein Enkel.

2. Aber nicht nur, daß viele Ritter sich selbst in den höheren Stand emporarbeiten oder ihren Söhnen den Weg dazu bahnen, oft hat auch die Verschwägerung mit senatorischen Häusern den Erfolg, daß diese verwandtschaftlichen Beziehungen der Ritterfamilie dazu verhelfen, über den Kreis ihrer Standesgenossen hinaus in die höhere soziale Sphäre hinaufzugelangen. Wir vervollständigen daher unseren Überblick über das Aufsteigen von Familien des Ritterstandes in die senatorische Würde, wenn wir den Begriff der Familie weiter ziehen und nun auch a) diejenigen Fälle weiter verfolgen, in denen Töchter von Rittern sich mit Senatoren verheiraten oder doch mit solchen, die dann in die senatorische Laufbahn eintreten, sowie b) die Ritter oder Rittersöhne, die in senatorische Familien heiraten.

a) Mit besonderer Betonung hebt Plinius[2] hervor, daß Attia Viriola, *femina splendide nata, nupta praetorio viro,* also die Tochter eines Ritters, der nicht in die höhere Ämterlaufbahn eingetreten ist (S. 97—99), mit einem Senator prätorischen Ranges vermählt war. Daß sie die Tochter des Sex. Attius Suburanus gewesen sei,[3] ist schon deshalb nicht möglich, weil damals ihr Vater schon 80 Jahre alt war, während Suburanus um diese Zeit oder nur wenige Jahre vorher noch aktiver Praefectus praetorio war (o. S. 258); der in dem Brief des Plinius genannte Suburanus (dessen Namen erst Mommsen wiederhergestellt hat), läßt es allerdings wahrscheinlich erscheinen, daß sowohl dieser als auch Attia Viriola derselben Familie wie der Präfekt Sex. Attius Suburanus angehören, aber der Vater der Viriola war nicht auch der leibliche Vater dieses jungen Mannes, den Mommsen für den Neffen, andere für den Stiefsohn des 80jährigen

[1] CIL X 6084 = Dessau I 1212 (Formiae).
[2] ep. VI 33, 1. [3] Mommsen Ind. Plin.

gehalten haben. Am ehesten wäre anzunehmen, daß Viriola die Schwester des Präfekten ist. Auch ein anderes ähnliches Familienverhältnis kennen wir durch Plinius, und zwar betrifft es ihn selbst. Seine (zweite) Gemahlin Calpurnia[1] war die Enkelin des Calpurnius Fabatus, eines römischen Ritters.[2] Ob ihr Vater, der Sohn des Fabatus, auch noch dem Ritterstand angehörte, wissen wir allerdings nicht. — Auch die Inschriften lehren uns einen *spl(endidus) eq. R.* und munizipalen Würdenträger kennen, dessen Tochter *c(larissima) f(emina)* ist, es ist L. Pacideius Carpianus und Pacideia Marcia.[3] — Erwähnt habe ich schon Antonius Felix, der, obwohl aus dem Sklavenstand hervorgegangen, dann Prokurator ritterlichen Ranges wurde (S. 114) und dessen Tochter unter ihren Enkeln einen *clarissimus puer* nennt (S. 336). Gleichfalls schon in anderem Zusammenhang erwähnte ich (S. 178) Lusia Paullina, die Tochter des Idiologen M. Vergilius Gallus Lusius, die mit dem Senator Sex. Vettulenus Cerialis vermählt war. — Die Mutter des Cn. Julius Agricola, Julia Procilla, war die Tochter eines Prokurators, ihr Gatte Julius Graecinus war Senator (o. S. 304).

Noch merkwürdiger ist, daß auch Töchter und Schwestern von Männern, die selbst erst die Ritterwürde erworben hatten, in den Senatorenstand treten. C. Julius Crescens Didius Crescentianus aus Cirta ist *equo publico ab Imp.* (allem Anschein nach Pius) *exornatus*, seine Tochter Didia Cornelia [In]genua wird als *cl(arissimae) m(emoriae) f(emina)* bezeichnet, während sein Sohn [?Didius M]aximus von den Kaisern Marcus und Verus *equo pu[blico exornatus]* ist.[4] —

---

[1] Vgl. W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüngeren Plinius (Sitz.Ber. d. bayer. Akad. 1919, 10) S. 36 f., 1.

[2] Plin. ep. V 11, 2. [3] CIL X 4590 = Dessau II 5014.

[4] Inschriften aus Cuicul: CIL VIII 8313 (= 20136). 8318. 8319. (= Dessau II 5533). Bull. arch. trav. hist. 1912, S. CCLXV (= Ann. épigr. 1913, 21); 1915, 124, 2 (= Ann. épigr. 1916, 13). Rev. des ét. anc. 1920, 100; vgl. Cagnat a. a. O. 97—103. Siehe oben S. 78, 1.

Auch der Schwiegervater des nachherigen Kaisers Septimius Severus, (Julius) Bassianus, Priester des Sol Elagabalus in Emesa, selbst höchstens dem Ritterstand angehörig, sah seine Töchter durch Heiraten in den Senatorenstand aufsteigen; Julia Domna heiratete eben Septimius Severus, der wohl schon gleich nach den ersten Anfängen seiner Laufbahn Senator war (o. S. 314), und Julia Maesa den Konsular Julius Avitus.[1] — Die Tochter des M. Fl. Drusianus, der allerdings als *v(ir) em(inentissimus)* den höchsten Rang unter den Männern des Ritterstandes einnimmt, ist eine *c(larissima) f(emina).*[2] — Sempronia Romana, die Gattin eines römischen Senators, ist die Tochter des Sempronius Aquila, der als Vorstand der griechischen Abteilung der kaiserlichen Kabinettskanzlei (*ἐπὶ ἐπιστολῶν Ἑλληνικῶν [Σε]β.*) dem ritterlichen Beamtenadel angehört.[3] — Der dem Ritterstand angehörige und nach Bekleidung der ritterlichen Offiziersstellen zur Asiarchenwürde gelangte Tib. Claudius Frontonianus vermählt seine Tochter Tiberia Claudia Frontoniana mit dem späteren Konsular T. Fl. Clitosthenes und zählt daher unter seinen Enkeln Senatoren, die Familie seines Sohnes hingegen, des Claudius Themistocles, der gleichfalls Asiarch war und der dem Prokonsul von Asien Clodius Pupienus Maximus, dem späteren Kaiser, um 225 eine Statue setzt, scheint nicht emporgekommen zu sein.[4] — Noch weiter hat es die Tochter des bekannten Gardepräfekten unter Gordian, C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus, gebracht, sie wurde Kaiserin, Furia Sabinia Tranquillina Augusta, genau so wie die Tochter Plautians, der allerdings auch selbst noch als Gardepräfekt in den wirklichen

[1] Dio LXXVIII 30, 2.

[2] CIL VI 1414; die Zeit bestimmt sich dadurch, daß, wie Groag Wien. Stud. 1900, 147 erkannt hat, sein und seiner Gattin Name genannt ist in den Akten der Säkularspiele des J. 204, CIL VI 32329, Z. 27.

[3] Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. IX (1885), 123, 83 = IGR III 188 (Ankyra). [4] Groag Jahresh. X 284—286. 290.

Senatorenstand erhoben wurde und das Konsulat bekleidete (o. S. 246. 305).

Von den drei Kindern des Naevius Censitus und der Seia Gaetula in Cirta scheint nur die eine Tochter, Naevia Naevilla, durch die Ehe mit einem Senator prätorischen Ranges (Fulvius Faustinus) den Clarissimat erworben zu haben.[1] Die andere Tochter, Naevia Marciana, gelangte zwar selbst nicht in den Senatorenstand, wohl aber ihre Tochter Sabinia Celsina, die mit dem Prätorier Geminius Modestus vermählt war; diese Familie gehört jedenfalls erst dem 3. Jahrh. an. — Clodia Macrina, *c. f.*, ist die Enkelin eines Dekurionen von Muzuc[2] und wahrscheinlich verwandt mit den Clodiern des Ritterranges aus derselben Stadt.[3] — Der Komödiendichter M. Pomponius Bassulus, der aus einer angesehenen Familie in Aeclanum stammt und in seiner Heimat *IIvir q(uin)q(uennalis)* war, ist durch seine Tochter Großvater eines Senators, des cos. ord. 126 C. Eggius Ambibulus Pom[ponius Lon]ginus Cassianus L. Maecius Pos[tumus], geworden; sein Sohn M. Pomp(onius) Bassulus Longinianus war nur römischer Ritter.[4] — Auch die Tochter des hochstehenden, jedoch aus dem Soldatenstand emporgekommenen Prokurators P. Vibius Marianus (s. o. S. 154 f.), sie heißt Vibia Maria Maxima, bezeichnet sich in der Grabschrift ihres Vaters als *c(larissima) f(emina)*. — Nur vermuten, aber nicht erweisen läßt sich, daß die *c. f.* Cominia Vipsania Dignitas L. fil.[5] eine Tochter des L. Cominius Vipsanius Salutaris, *p. v.*, war, der unter Septimius Severus das Amt *a cognitionibus* verwaltete.[6] Ebenso ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß von dem Philosophen und *κράτιστος ἐπίτροπος δουκηνάριος* zweier Kaiser, Appius Alexander, den wir aus zwei unpublizierten Inschriften von

---

[1] CIL VIII 7054—7056 (Cirta).
[2] CIL VIII 12058. [3] Ebd. 12066; vgl. Groag RE IV 107 f., 71.
[4] CIL IX 1153. 1164 (= Dessau I 2953). 1165; s. Groag RE V 1986 f.
[5] CIL IX 2336 (Allifae). [6] CIL II 1085 = Dessau I 1406 (Ilipa).

Ephesos kennen, die *c. f.* Appia Alexandria stammt, die seine Tochter (oder Enkelin) sein könnte;[1] zumal da die Gattin des Prokurators Desidiena Cincia heißt und in der Inschrift der Appia Alexandria auch eine Pompeia Appia Cincia Agathoclia, allem Anschein nach ihre Tochter, genannt ist.

b) Fast noch häufiger kommt es vor, daß Männer des Ritterstandes senatorische Damen heiraten, die dann natürlich den durch die Geburt erlangten Rang verlieren, wenn nicht der Kaiser durch spezielles Privileg eine Ausnahme verfügt (s. o. S. 193); das ist außer bei Julia Avita Mamaea auch in allen den Fällen anzunehmen, wo wir die Gattin eines Ritters als *clarissima femina* bezeichnet finden.

Eine Mischehe zwischen Familien ritterlichen und senatorischen Ranges kennen wir schon aus dem Beginn der Kaiserzeit, indem ein angesehener Ritter in der Zeit des Augustus und Tiberius, L. Seius Strabo, sich mit einer Dame aus altfürstlichem Geschlecht (oder doch in dieses adoptiert) vermählte, mit Cosconia Gallitta, der Tochter des (Cornelius) Lentulus Maluginensis.[2] Seius Strabo war allerdings einer der vornehmsten Vertreter des Ritterstandes, *princeps equestris ordinis* nennt ihn Vell. II 127, 3; er erreichte die höchsten Stufen der ritterlichen Ämterlaufbahn, war Praefectus praetorio zur Zeit von Augustus' Tode, dann Präfekt von Ägypten (o. S. 101); er ist der Vater Seians, von dem Vell. a. a. O. sagt, daß er *materno ... genere clarissimas veteresque et insignes honoribus ... familias* umfaßte. Als eine Mesalliance kann man diese Ehe um so weniger bezeichnen, als wahrscheinlich schon Vorfahren des Seius Strabo zu kurulischen Ämtern gelangt waren und auch seine Mutter Terentia A.f. einem vornehmen Geschlecht angehörte, wahrscheinlich ihr

---

[1] CIL VIII 26578 (Thugga).

[2] CIL XI 7285 = Dessau III 8996; vgl. Cichorius Herm. XXXIX (1904), 461—471. Cantarelli Bull. com. 1904, 147—149; La serie dei prefetti di Egitto I 23.

Bruder war A. Terentius Varro Murena, der Konsul des J. 23 v. Chr.[1] Denn Strabos Lebenszeit erklärt es, daß er, obwohl aus senatorischer Familie, noch nicht der pflichtgemäßen Bewerbung um die Magistraturen unterlag (o. S. 189 f.).

Auch andere ritterliche Beamte des höchsten Ranges haben Frauen aus dem Senatorenstand geheiratet. Der Praefectus praetorio unter Claudius, Rufrius Crispinus, der auch die prätorischen und dann die konsularischen Ornamente erhielt und den Tac. ann. XVI 17 als *dignitate senatoria* bezeichnet (o. S. 102. 247), war vermählt mit der nachmaligen Kaiserin Poppaea Sabina, der Tochter des Senators T. Ollius.[2] — C. Tettius Africanus Cassianus Priscus war Präfekt von Ägypten (von 80—82) und daher ein auch an Vornehmheit nicht zu verachtender Gatte für die Tochter eines Senators; seine Gemahlin Funisulana Vettulla[3] ist jedenfalls verwandt mit L. Funisulanus Vettonianus, der in der Zeit Neros und der flavischen Kaiser die senatorische Laufbahn durchmaß,[4] doch läßt sich freilich nicht sicher sagen, ob sie seine Tochter war, sie könnte auch seine Schwester und möglicherweise die Tochter eines Ritters gewesen sein. — Quintilians Gattin war die Schwester eines Prätoriers,[5] doch kennen wir weder ihren Namen noch wissen wir, ob auch ihr Vater schon dem Senatorenstand angehörte. — Die Gemahlin des Minucius Justus, des allzustrammen *praefectus castrorum* der *legio VII* im J. 69,[6] Corellia, ist die Schwester eines Konsuls, ihren Vater allerdings kennen wir nicht und wissen daher auch nicht, welchem Stand er angehörte; ihr Bruder Q. Corellius Rufus, der Mitkonsul des eben genannten Funisulanus Vetto-

[1] Cichorius a. a. O. 466 f.; s. o. S. 303.

[2] Tac. ann. XIII 45. XV 71. Suet. Nero 35, 1. Plut. Galba 19.

[3] CIL III 35 (= Dessau II 8759 c); vgl. XI 5382 (Assisi) und die Inschrift aus Schedia, Schiff in der Hirschfeld-Festschr. (1903), 375.

[4] Groag RE VII 301—305.

[5] Quintil. inst. or. VI pr. 13 *avunculo* (seines Sohnes) *praetori*.

[6] Tac. hist. III 7.

nianus, war so wie ihr Gatte ein Freund des Plinius, sie selbst mit seiner Mutter befreundet.[1] Auch ihren Sohn schätzte Plinius sehr, er hatte bei den von Plinius als Prätor (im J. 95) veranstalteten Spielen den Vorsitz übernommen,[2] möglich, daß es der cos. ord. 88 L. Minicius Rufus ist.

Wir haben ja auch schon andere Fälle dieser Art kennen gelernt, in denen wenigstens der eine oder der andere Sohn eines Ritters und einer Frau senatorischer Geburt in den Senatorenstand tritt, so hat der Sophist Fl(avius) Philostratus, dessen Gattin Aurelia Melitina *ἡ κρατίστη* aus senatorischer Familie stammt, mindestens einen Sohn senatorischen Ranges (S. 303). Der Vater der drei Brüder T. Coelius Martialis, Coelius Senecio und Cn. Coelius Seneca, selbst dem Ritterstand angehörig, hat eine Frau senatorischen Ranges geheiratet, seine Söhne steigen zum Teil gleichfalls in den Senatorenstand auf (S. 304). — [Gabinius] Asper (S. 184) ist, obwohl kaiserlicher Prokurator, der Schwiegersohn eines Konsulars, des M. Cl. Macrinius Vindex Hermogenianus.

Einer späteren Zeit, in der die Rangprädikate auch der Männer des Ritterstandes immer mehr üblich wurden, gehören die folgenden an, die eines dieser Rangprädikate führen, während ihre Frauen sich des Clarissimates rühmen dürfen. Claudius Amazoni[c]us, *v. e.,* setzt seiner Gattin Marcia Aurel. Alexandria, *c(larissimae) m(emoriae) f(eminae)*, das Grabdenkmal.[3] — Die Gattin des M. Aurelius Fortunatus, *v. e.*, in der Zeit Aurelians ist Aelia Optata, *c. f.*[4] — Auch Bryonianus Lollianus, der aus dem Soldatenstande zur prokuratorischen Würde hinaufgekommen ist, war mit einer Frau aus senatorischem Hause, mit Quirinia Patra, der Tochter

[1] Plin. ep.VII 11. 14; vgl. I 12, 3. Groag RE IV 1225 f.

[2] Plin. ep.VII 11, 4; über den Zeitpunkt der Prätur des Plinius s. W. Otto Sitz.Ber. der bayer. Akad. 1919, 10, 43—54 und 1923, 4. Abh.; Phil. Woch. 1926, 732—735.

[3] CIL V 4057, vgl. p. 1213 = Dessau II 8230.

[4] CIL VIII 2665 = Dessau I 584 (Lambaesis).

und Enkelin von Konsularen, vermählt (S. 168. 293 f., 1) und wird daher als συγγενὴς ὑπατι[κῶν] bezeichnet. — Wir kommen schon in christliche Zeit, wenn wir den Caelius Felicissimus anführen, der selbst *v(ir) e(gregius)*, dessen Gattin Luria Januaria hingegen *c. f.* ist.[1]

Überwiegend sind es also Ritter aus den höchsten Kreisen, die sich Frauen aus senatorischen Familien holen dürfen, bei welchen von einem Hinabsteigen in eine niedrigere soziale Sphäre kaum gesprochen werden kann, wenn man sich vor Augen hält, wie hoch die Wertschätzung des Ritterstandes gestiegen war, wie die hohen ritterlichen Beamten oft nur äußerlich an Rang hinter den Senatoren und auch nur hinter denen der höheren Rangklassen zurückstanden, an Geltung und Einfluß jedoch, auch hinsichtlich des Einkommens ihnen oft genug überlegen waren (S. 195). Hingegen kommt es, wie sich uns gezeigt hat, bei Rittern auch von geringerer Vornehmheit vor, daß ihre Töchter Senatoren oder angehende Senatoren heiraten. Wir verstehen es nun ganz wohl, daß bei der hohen politischen Stellung und Bedeutung so vieler Männer ritterlichen Ranges der alte Amtsadel nicht mehr Bedenken trägt, mit ritterbürtigen Geschlechtern Familienverbindungen einzugehen. In dieser Hinsicht erinnern die Verhältnisse an das Emporkommen der Ministerialen im Mittelalter, die ja auch allmählich den alten Dynastenfamilien ebenbürtig wurden.[2]

c) Wir können endlich noch auf die nicht seltenen Fälle hinweisen, wo von Verwandtschaft mit Senatorenfamilien die Rede ist, ohne daß wir den Grad dieser Verwandtschaft

[1] CIL VI 31731 = Diehl Inscr. Lat. Christ. 157.

[2] Vgl. O. v. Dungern Der Herrenstand im Mittelalter (1908), z. B. S. 211 f. Sonst freilich besteht zwischen den mittelalterlichen Reichs- und Landständen, die aus der Zusammenfassung der feudalen und munizipalen Gewalten hervorgegangen sind, und dem römischen Geburts- und dem Personal-, Amts- und Verdienstadel, also dem Senatoren- und dem Ritterstand, keine Analogie.

feststellen können. Insbesondere die angeseheneren einheimischen Familien im griechischen Osten sind vom Glanz des Senatorenstandes so geblendet, daß sie sich mit einem gewissen Stolz der verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Angehörigen dieses Standes auch dann rühmen, wenn die Bande der Verwandtschaft vielleicht nur lose geknüpft sind. Da wird die Bezeichnung *συγγενὴς συγκλητικῶν* und womöglich auch *ὑπατικῶν* angebracht, wenn es nur einigermaßen berechtigt schien;[1] wie ja auch sonst unter den Senatoren speziell die Konsulare hervorgehoben werden, das ist eben die neue Nobilität in der Kaiserzeit, wenn auch nicht im technischen Sinn (s. S. 103).

In einigen Fällen läßt sich ja der Grund für diese Bezeichnung noch nachweisen; wir haben eben vorhin Bryonianus Lollianus erwähnt. Wenn ferner die Stadt Smyrna den Asiarchen und Rhetor Pomponius Cornelius Lollianus Hedianus ehrt und als *ὑπατικῶν συν[γ]ενῆ* bezeichnet,[2] so lassen sich die Konsulare, mit denen er verwandt war, aus seinem Namen erschließen, es sind dies wahrscheinlich L. Hedius Rufus Lollianus Avitus und Q. Hedius Rufus Lollianus Gentianus, beide Konsuln in der Zeit des Commodus und Söhne des L. Lollianus Avitus cos. ord. 144.[3] Und auch zwei andere Rhetoren und Asiarchen kennen wir, die mit Senatoren und Konsularen verwandt waren, T. Fl. Menander Vater und Sohn in der Zeit Caracallas;[4] von den Senatoren, die mit ihm verwandt sind, ist vielleicht einer P. Flavius Menander Africanus, *c(larissimus) i(uvenis)*, der schon nach der Bekleidung des Vigintivirates gestorben ist.[5] Den angesehenen

[1] Hingegen lehnt es Philostr. v. soph. II 17 p. 100K II ab, gegenüber der bewundernswerten Beredsamkeit des Sophisten Rufus noch als etwas Besonderes zu rühmen *εἰ πολλοὶ ὕπατοι τὸ ἐκείνου γένος*.

[2] Dittenberger Or. Gr. II 514 = IGR IV 1424.

[3] Dessau Prosop. II 127 f., 27 f.; 293 f., 222. III 76, 535.

[4] J. Keil Forsch. in Ephesos III 145, 62. [5] CIL X 3855 (Capua).

Bürger von Oinoanda C. Licinius Thoantianus C. f. Serg. nennt das ihm von der Gemeinde errichtete Ehrendenkmal[1] *ἀνεψιὸν καὶ θεῖον συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν*. Seine senatorischen und konsularischen „Vettern und Neffen" lehrt uns die von seiner Tochter Lic. Flavilla gesetzte genealogische Inschrift in dieser Stadt (o. S. 151, 4) kennen; es sind die Kinder und späteren Nachkommen des durch Verschwägerung mit ihm entfernt verwandten Cl. Dryantianus (o. S. 224).

In den Kreisen der ritterlichen Gesellschaft und, im griechischen Osten, der provinzialen Oberpriester sind diese verwandtschaftlichen Beziehungen besonders häufig vorgekommen. Zu beiden gehört T. Ant. Cl. Alfenus Arignotus, der in der Zeit Caracallas Prokurator war und der auf dem ihm gesetzten Denkmal genannt wird *ὑπατικῶν συγγενής*, Sohn und Enkel von *ἀρχιερεῖς Ἀσίας* und Neffe des Alf. Apollinaris, der das hohe ritterliche Amt *a censibus Augusti* bekleidete.[2] Auch Ca[l]purnius Marcellus ist durch das Rangprädikat *κ[ρά]τιστος* als Angehöriger des höheren Ritterstandes gekennzeichnet; seine Frau ... urnusidia Valentilla wird *συνγενὶς συνκλητικῶν* genannt.[3] — Der Vater des T. Crepereius Fronto hatte selbst ritterliche Kommanden innegehabt und war dann *amicus* und *procurator* der Kaiser geworden; die Bezeichnung *γένους συνκλητικοῦ* kann bedeuten, daß sein Sohn, eben Fronto, oder andere Verwandte dem Senatorenstand angehörten.[4] Von der Tochter des Vedius Serv. Gaius *ἱππικός* wird gesagt *γένους . . . συνκλητικῶν*

---

[1] Petersen und Luschan Reisen im südwestl. Kleinasien II 179, 226, verbessert Heberdey und Kalinka Denkschr. Wien. XLV 1 (1897), S. 48 = IGR III 495.

[2] CIG II 3484 (= IGR IV 1204). 3497 (= Dessau II 8853), Inschriften aus Thyatira.

[3] Cronin Journ. Hell. Stud. XXII (1902), 107, 18 = IGR III 1485 (Carallia in Galatien).

[4] Lanckoroński Städte Pamphyliens I 158,9 = IGR III 777 (Attaleia).

καὶ ὑπατικῶν.[1] Während wir sonst alle diese Verwandtschaften mit Senatoren nur aus Inschriften kennen, kommt in einem Fall eine solche Angabe auch auf Münzen vor; Aur. Ael. Phoebus wird auf Münzen der lydischen Stadt Gordus Julia, deren *ἄρχ(ων)* er war, unter Valerian und Gallienus genannt *ἱππικός, συνγ(ενὴς) συνκλη(τικῶν)*.[2]

Hingegen ist bei den folgenden Verwandten von Senatoren nicht mit Sicherheit die Zugehörigkeit zum Ritterstande festzustellen; etwa bei M. Aur. Zosimus,[3] *Ἀσιάρχης* und *συνγενὴς συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν*, sowie bei [. . .]us Charidemus, *ἀρχιερεὺς . . . συνγενὴς συνκλητικῶν, ὑπατικῶν, ἀρχιε[ρέων], στρατηγῶν* usw.[4] Auch sonst kommt es vor, daß unter den Vorfahren außer Senatoren (und Rittern) auch Oberpriester eigens erwähnt werden. Z. B. wird von M. Aurelius Thoantinus aus Balbura angegeben, er sei *[γένους συν]κλητικοῦ καὶ ὑπατικοῦ καὶ Λυ[κ]ιαρχικο[ῦ] καὶ Πα[μ]φυλιαρχῶν καὶ πρειμοπειλαρίων καὶ ἱππικῶν* (s. o. S. 293 f., 1).[5] — Die Gattin des Asiarchen und Rhetors Aur(elius) Athenaeus, des Strategen von Thyatira unter Commodus, Fl. Priscilla, die auch selbst, und zwar wiederholt, *ἀρχιέρεια τῆς Ἀσίας* war, wird bezeichnet als *γένους συνκλητικῶν*. Ihr Sohn und ihr Schwiegersohn sind aber nur römische Ritter, letzterer auch Asiarch.[6] — Dem gleichen Kreis gehört an M. Antonius Popillius Andronicus Flavianus, Sohn und Enkel eines *ἀρχιερεύς, ἀνεψιὸς*

---

[1] Jos. Keil Forsch. in Ephesos III 156, 72.

[2] Brit. Mus. Lydia 98, 45—48. Eine Zusammenstellung von *ἱππικοί* als Beamte in griechischen Städten gibt F. Imhoof-Blumer Num. Ztschr. 1915, 94—98.

[3] Bull. hell. XIX (1895), 560 = Ath. Mitt. XXI (1896), 114 (Tralles).

[4] CIG II 3151 (Smyrna) = IGR IV 1435.

[5] Le Bas III 1224 = IGR III 474.

[6] Keil und v. Premerstein Bericht über eine zweite Reise in Lydien, Denkschr. d. Wien. Akad. LIV 2 (1911), 26, 50, und die dort angegebenen Zeugnisse.

συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν,[1] ebenso Grania Atticilla *συνγενίς* ... *Ἀσιαρχῶν καὶ συνκλητικῶν*.[2]

Auch sonst finden wir die unbestimmte Angabe der Verwandtschaft mit Senatoren mit einer einzigen Ausnahme (S. 297) nur in den griechischen Reichsteilen, und zwar sowohl bei Männern wie bei Frauen. Der Alytarch von Olympia Fl. Scribonianus ist *συνγενὴς συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν*.[3] — Der mit 18 Jahren verstorbene Lykier Mar(cus) Aur. Magas aus Bubo ist *συ[ν]γενὴς συνκλητικῶν καὶ [ὑπ]ατικῶν* und Abkömmling von Lykiarchen.[4] T. Fla. Thrasylochus *ὑπατικῶν [καὶ] συνκλητικῶν συνγεν[ής]*.[5] — Der Sohn des Tib. Cl. Sospis ist *[συνγενὴς] συνκλητικῶν*,[6] Flavius Diadumenus in Tralles ist *ὑπ[α]τικῶν συνγενής*,[7] ebenso [Tib]erius Aelius Sa[t]urnin[u]s Mari[nia]nus.[8] — Die metrische Inschrift aus Neoclaudiopolis IGR III 143 nennt einen Tauriscus *συγκλητοῖο γένους ἀναβλαστήσας*. — Aelius Julius Pro ... Eubulianus *ὑπατ[ικῶν] καὶ συνκλητικῶν συ[νγενής]*.[9] — Tib. Cl. Laeliana Cepiana *συγκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν συνγενίς*.[10] — Aurelia Volussia Quirinia Atos[s]a *γένους συνκλητικοῦ καὶ ὑπατικοῦ*.[11]

So ziehen sich mancherlei zum Teil sehr verschlungene und für uns verborgene Fäden durch Eheverbindungen

---

[1] Th. Reinach, Rev. des études Gr. 1906, 139 f. (Aphrodisias).

[2] Milet Heft III (Kawerau und Rehm Das Delphinion, 1914), 396 n. 176; aus dem 3. Jahrh.

[3] Inschr. v. Olympia n. 240, aus dem J. 245 n. Chr.

[4] Heberdey und Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV, 1 (1897), 40, 56 = IGR III 463.

[5] IG XII 1, 786 (Lindos).

[6] IG III 677; auch 906 könnte ein *[συνγενὴς συ]νκλη[τικῶν]* gemeint sein.

[7] Athen. Mitt. 1894, 111 = Rev. ét Gr. 1901, 303 f. = Pappakonstantinu *Αἱ Τράλλεις* n. 112 (Taf. 14).

[8] Ramsay Cities and Bishoprics I 469 f., 306 = IGR IV 783 (Apamea).

[9] CIG II 2944 b = Athen. Mitt. 1893, 333 (Nysa).

[10] IG IX 2, 971 (Larisa). [11] IGR III 383 (Selge).

zwischen Angehörigen des Ritterstandes und senatorischer Geschlechter, die Verschwägerungen zwischen Familien des ersten und des zweiten Standes nehmen zu, immer mehr breiten sich diese Beziehungen an Umfang und Tiefe aus und reißen so an vielen Stellen die Schranken zwischen den beiden privilegierten Ständen nieder.

3. Schließlich haben auch Adoptionen dazu beigetragen, bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Grenzen zwischen Senatoren- und Ritterstand tatsächlich eine Gemengslage zu schaffen, sie haben ein stetes Hinübergreifen des Ritterstandes in die Senatskreise herbeigeführt. Die Adoption kann den durch die Geburt erlangten Rang nur erhöhen, sie kann nicht diesen Rang herabdrücken. Wenn also ein Ritterssohn oder Ritter von einem Mann des Senatorenstandes adoptiert wird, gehört er geradeso wie der leibliche Sohn des Senators dem Stande des Adoptivvaters an,[1] hingegen wird von den Juristen ausdrücklich der Fall hervorgehoben, daß ein Senatorensohn, der von einem Mann niedrigeren Ranges adoptiert wird, dadurch seinen senatorischen Rang nicht verliert.[2] Natürlich ist der Zweck der Adoption von Rittersöhnen durch Senatoren keineswegs immer oder auch nur vorwiegend die Erlangung des höheren Ranges. Gleich bei Seneca sehen wir das. Denn obwohl die Söhne des Rhetors Seneca ohnedies in den Senat gelangen konnten, wie der Philosoph ja tatsächlich Senator wurde, während sein Bruder Mela aus eigenem Willen davon abstand, ist ein dritter Sohn, Novatus, durch Adoption in den Senatorenstand eingetreten, s. o. S. 307. — C. Sallustius Crispus, der Enkel von Sallusts (des Geschichtschreibers) Schwester und von dem Geschichtschreiber adoptiert, verschmähte von vornherein den ihm dadurch eröffneten Weg in den Senat; der freilich, den er selbst adoptierte, C. Sal-

---

[1] Ulp. Dig. I 9, 5. 10. [2] Paulus Dig. I 9, 6.

lustius Crispus Passienus (s. o. S. 197), war dann einer der angesehensten Senatoren der claudischen Zeit, der sich in erster Ehe mit Domitia, der Tante Neros, dann mit Agrippina, der Mutter des nachmaligen Kaisers, vermählte. Aber er war eben schon von Haus aus Senator, der leibliche Sohn, wie es scheint, des L. Passienus Rufus, cos. ord. 4 v. Chr.[1] — Während Quintilian selbst nur die Ornamenta consularia erhielt (o. S. 274 f.), war sein gleichnamiger Sohn infolge Adoption von seiten eines Konsulars und überdies als dereinstiger Schwiegersohn von Quintilians Schwager, einem Manne prätorischen Ranges, für die senatorische Laufbahn ausersehen, starb aber schon im Alter von 10 Jahren.[2] — C. Scoedius Natta Pinarianus, Konsul in flavischer Zeit, dürfte ebenfalls einer Adoption seinen Eintritt in den Senatorenstand verdanken (o. S. 335), und wir konnten die gleiche Ursache einer Rangerhöhung vermuten bei C. Tullius Capito Pomponianus Plotius Firmus cos. 84 und bei Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus cos. 90 (S. 337), sowie bei T. Fl. Longinus Q. Marcius Turbo (S. 233 f.). Vielleicht dürfen wir desgleichen hierher rechnen den C. Mevius Silius Crescens Fortunatianus (S. 320) und C. Clodius Fabricius Numisius Victorinus (S. 322); auch P. Balsamius Sabinianus, der Sohn des Aur. Sabinianus (S. 322), ist vielleicht von einem Senator des Namens Balsamius adoptiert worden.

Diese Ausbreitung des Materials, die bisweilen die Übersichtlichkeit zu stören droht, war um so notwendiger, als es im Verhältnis zu der vielgestaltigen Wirklichkeit immer noch spärlich zu nennen ist, daher so vollständig als möglich und erreichbar ausgeschöpft werden mußte. Immer wieder muß betont werden, daß wir diese Familien- und Abstammungsverhältnisse nur zu einem geringen Teil kennen.

---

[1] Rohden Prosop. III 14 f., 109.

[2] Quintil. VI pr. 13 *consulari nuper adoptione ad omnium spes honorum propius admotum, te avunculo praetori generum destinatum.*

In den seltensten Fällen ist es uns möglich, das innere Wesen der gesellschaftlichen Vorgänge klarzulegen, deren Entwicklungsprodukt nur so trümmerhaft für uns zutage liegt. Hier setzt die Dürftigkeit des Materials unserer Erkenntnis empfindliche Schranken. So können wir den sozialen Aufstieg des Ritterstandes nur von außen durch Reflexe beleuchten, ohne ihn zu durchstrahlen. Wäre unsere Überlieferung reicher, könnten wir besser in diese Verhältnisse hineinsehen, wären wir in der Lage, der Herkunft und den Lebensschicksalen der Mitglieder des römischen Senates im einzelnen genauer nachzugehen, dann würde es sich wahrscheinlich zeigen, daß die Senatoren im 1. Jahrh. in erheblicher Zahl, gegen Ende des 2. Jahrh. in ihrer überwiegenden Mehrheit, im 3. Jahrh. zuletzt ausschließlich von Rittern und aus noch niedrigeren Schichten stammen. Es würde sich herausstellen, daß zumindest vom zweiten Drittel des 2. Jahrh. angefangen schwerlich noch Senatoren weiter als bis in die zweite oder dritte Generation hinauf senatorische Ahnen aufzuweisen haben.[1]

Nicht mehr wie in der ersten Zeit nach der Entstehung des Ritterstandes konnten sich unter dem Principat die senatorischen Kreise gegen den zweiten Stand abschließen, denn die Aufnahme in den Senatorenstand war, wie wir gesehen haben, nunmehr Sache des Princeps geworden, der sich ihrer zu politischen und verwaltungstechnischen Zwecken bediente; die Heranziehung immer neuer Männer zu den sena-

[1] Das ist natürlich nur eine ungefähre Schätzung. Eine Überprüfung, die zu weiteren Schlüssen führen würde, muß die Aufgabe einer eingehenden Untersuchung über die Zusammensetzung des römischen Senates bleiben, wie wir sie wohl in absehbarer Zeit von Edmund Groag erwarten dürfen. Hier sollten diese sozialen Entwicklungen in erster Linie vom Standpunkt des Ritterstandes betrachtet werden, die Bewegungen der verschiedenen sozialen Schichten gleichsam in den Blickpunkt der Ritterschaft gestellt werden, um sie auf ihrem Wege, in ihrem Durchgang durch den Ritterstand ins Auge zu fassen.

torischen Ämtern war beim Erlöschen der altsenatorischen Familien zu einer unabweislichen Notwendigkeit geworden. Aber auch im sozialen Leben hat sich der Senatorenstand nicht mehr gegen das Eindringen der neuen Elemente gesträubt. Die einst so schroffen gesellschaftlichen Gegensätze schliffen sich ab, selbst die Abkömmlinge der alten Nobilität trugen kein Bedenken, Eheverbindungen mit Angehörigen des Ritterstandes einzugehen, wie uns das Beispiel des Cornelius Lentulus Maluginensis gelehrt hat (S. 349). Aber freilich, wieviele waren noch übrig geblieben, die sich zur Nobilität rechnen konnten in dem neuen Sinn, daß sie auf Vorfahren hätten hinweisen können, die schon in der Zeit der Republik im Senat gesessen hatten![1]

Was wir über die Herabdrückung des Ritterstandes durch die Aufnahme von immer tiefer stehenden Elementen beobachten konnten, hat sich also im Senatorenstand wiederholt. Denn wenn auch die unmittelbare Aufnahme sozial ganz minderwertiger Leute in den Senat nur zu den Ausnahmen gehört, nur in den gesetzlosen Zeiten der Revolution oder Militärdiktatur oder nur auf Geheiß von orientalischen Despoten ohne Tradition, wie es etwa Elagabal war, erfolgte, so ist doch eben durch die soziale Verschlechterung und Verdünnung des Ritterstandes auf dem Umweg über diesen der Pöbel auch in die Reihen des Senates eingedrungen (s. o. S. 277. 323 f.). Mit unwiderstehlicher Gewalt haben sich die tiefer gelagerten Schichten an die Oberfläche gedrängt. Der Senat hat dadurch schon früh aufgehört, eine Elite der Geburt zu repräsentieren, auf der zu einem guten Teil sein Ansehen bei den breiten Massen der Bürgerschaft wie das Bewußtsein seiner Würde und die Kraft seines Zusammenhaltes und seines Zusammengehörigkeits-

---

[1] Groag Strena Buliciana (1924), 253—256, s. o. S. 103, 1. Daher spricht schon Juv. 1, 34 von der *nobilitas comesa* und Apul. (Florida 8) sagt *ex senatoribus pauci nobiles genere*.

gefühls beruhte. Damit ist ferner, wie gesagt (S. 276 f.), auch einer der Erklärungsgründe dafür gefunden, daß die Senatsopposition gegen die Cäsaren immer mehr an Gewicht und Nachhaltigkeit einbüßte, um schließlich ganz zu erlahmen. Der Gegensatz zwischen Princeps und Senat ist deshalb noch lange nicht verschwunden, aber man versteht so leichter die Motive der Kaiser bei ihrer Ergänzung des Senates durch den Ritterstand.

Außer den Notwendigkeiten der Staatsverwaltung waren auch politische Gründe hierfür maßgebend. Der gracchische Gedanke, durch den Ritterstand einen Keil in die Bürgerschaft zu treiben, ist von Augustus und seinen Nachfolgern weiter verfolgt worden, aber dieser Gedanke empfing zugleich eine Modifizierung, die darin bestand, den Senat, sofern er sich in stiller Opposition zur Monarchie befand, innerlich zu zersetzen durch die Aufnahme neuer Elemente überwiegend aus dem Ritterstand, der ja vor allem die Rückendeckung der Kaiser in ihrem Verhältnis dem Senat gegenüber zu bilden geeignet war. So sollte der Senat einerseits seinen exklusiven Charakter verlieren, anderseits seiner Zusammensetzung nach in kaisertreuem Sinn umgestaltet werden. Und dazu kam, daß gerade die vornehmsten Familien am schnellsten zur Neige gingen, einmal, weil besonders ihre Häupter nicht nur in den Bürgerkriegen dezimiert, sondern auch als die exponiertesten Vertreter des ancien régime oder als gefürchtete Rivalen der Gegnerschaft und Verfolgung durch tyrannische Kaiser am ehesten zum Opfer fielen, weiters auch deshalb, weil die Kinderlosigkeit gerade in den höchsten Kreisen häufiger vorkam; daran haben auch die Ehegesetze des Augustus nichts ändern können. Was übrig blieb, war nicht mehr die oppositionell republikanisch gesinnte Aristokratie, sondern ein Senatorenstand, der sich mit der Kaiseridee ausgesöhnt hatte, fast auch schon, wie der Ritterstand, ein Hof-

adel war, so wie umgekehrt der Ritterstand nach den Reformen Hadrians aus einem Hofadel sich immer mehr auch in einen Reichsadel verwandelte. Der Senatorenstand war später nicht mehr ausschließlich, ja vielleicht nicht einmal in erster Linie in der Reichsverwaltung beschäftigt, sondern wurde darin allmählich von den Rittern verdrängt. Auch damit wurde die Möglichkeit einer praktischen Betätigung der Senatsopposition gegen den Kaiser noch mehr eingeengt.

Zur Vertiefung unserer Einsicht in die Vorgänge des sozialen Aufstieges der Ritterschaft und in ihre Ausbreitung trägt es gewiß bei, wenn wir ihre Angehörigen, soweit unser lückenhaftes Material dies gestattet, nach ihrer Herkunft aus den verschiedenen Landschaften und Städten gruppieren können. Der Versuch dazu soll in dem nun folgenden Abschnitt gemacht werden.

V

HEIMATZUGEHÖRIGKEIT DER RITTERSCHAFT

Die Heimat der römischen Senatoren und auch der höchsten Würdenträger im Ritterstande ist wiederholt zusammengestellt und erörtert worden, was ja bei der großen Bedeutung dieser regierenden Kreise für die Geschichte des Reiches begreiflich ist; auch die Heimat der Offiziere und Soldaten hat mehrfach den Gegenstand von Untersuchungen gebildet.[1] Hier soll nun auch den Herkunftsverhältnissen der übrigen Ritterschaft, insbesondere der kaiserlichen Verwaltungsbeamten, nachgegangen werden. Wir gewinnen so einen weiteren Einblick in die Kreise, denen die Kaiser einen erheblichen Teil ihrer Herrscheraufgabe anvertrauten, und in die örtlichen und sozialen Sphären, aus denen sich die Ritterschaft rekrutierte. Damit ist zugleich auch ein Maßstab für die fortschreitende Romanisierung, für die innere Durchdringung der Provinzen mit römischem Wesen gegeben.

Wahrscheinlich seit dem Bundesgenossenkrieg ist für jeden römischen Bürger, mag er von woher immer stammen, Rom die *communis patria* neben seiner Heimatgemeinde, der *domus* oder *origo*.[2] Für viele Bürger ist aber Rom zugleich die wirkliche Heimat, die *origo* selbst.[3] Und wir können dies von einer Anzahl von Rittern feststellen, die also stadtrömischer Herkunft waren. Berichtet wird dies ausdrücklich

---

[1] Domaszewski Rangordnung 122—135. Dessau Herm. XLV (1910), 1—26. G. Lully De senatorum Romanorum patria. Rom 1918. Friedländer-Wissowa I[10] 106—112. Mit Recht weist Dessau S. 8 darauf hin, daß die Frage nach der Herkunft der Offiziere nicht getrennt werden kann von der nach der Heimat der ritterlichen Beamten wie der Senatoren.

[2] Mommsen StR III 781. 787. 642. [3] Ebd. 786.

von A. Avillius Flaccus, dem Präfekten von Ägypten unter Tiberius und Gaius; er war in Rom geboren und war Mitschüler und Spielkamerad der Enkelkinder des Augustus.[1] Und auch in der dem L. Cominius Vipsanius Salutaris, *p(erfectissimus) v(ir)* und Prokurator unter Septimius Severus, gesetzten Inschrift wird Rom als seine Heimat angegeben: *domo Roma.*[2]

Die Männer, die eine der städtischen Tribus angeben, sind doch nicht immer mit Sicherheit als Stadtrömer zu betrachten,[3] wie das Beispiel des T. Pontius Sabinus T. f. Pal., Prokurators in der Zeit Hadrians (S. 138), zeigt, der in Ferentinum die höchsten städtischen Ämter bekleidete.[4] Auch C. Julius Julianus war *IIIIvir quinq. i(ure) d(icundo)* eines Munizipiums (wahrscheinlich Blera) und gibt doch die Tribus Palatina an.[5] Ebenso waren viele Bewohner von Puteoli in die palatinische Tribus eingeschrieben,[6] z. B. auch T. Caesius Anthianus, s. u. S. 370. Desgleichen dürfte Ti. Claudius Secundinus L. Statius Macedo Ti. fil. Pal., unter Pius (s. S. 152), nicht aus Rom stammen, sondern aus Aquileia, wo ihm die Inschrift CIL V 867 = Dessau I 1339 gesetzt ist. Denn aus Aquileia kennen wir auch andere Männer des

---

[1] Philo in Flacc. 19, 158 p. 149 R. Seinen richtigen Vornamen kennen wir erst jetzt sicher durch einen auf einem Genfer Papyrus erhaltenen Erlaß dieses Statthalters, Nicole Rev. de philol. XXII (1898), 18 ff. = Wilcken Chrest. Nr. 13; danach ist Prosop. I 190 f., 1175 zu verbessern. Sonst wird er noch genannt Wilcken Ostr. II 1372. P. Oxy. VIII 1089.

[2] CIL II 1085 = Dessau I 1406 (Ilipa).

[3] So wie umgekehrt Stadtrömer auch in anderen als den vier städtischen Tribus vorkommen, Mommsen StR III 786 f., 3; 788 f., dazu noch z. B. Dessau III 9188.

[4] Auch andere Männer in Ferentinum gehören der Tribus Palatina an: CIL X 5821 (= Dessau II 3826). 5853 (= Dessau II 6271).

[5] CIL XI 3337. Ausdrücklich wird Pisae als Heimat eines Mannes angegeben, der in der Tribus *Pal.* ist, Not. d. sc. 1925, 396 (wenn hier nicht ein Versehen für *Gal.* vorliegt).

[6] Mommsen CIL X p. 183. Kubitschek Imperium Romanum tributim discr. S. 28 f.

Ritterstandes, die in der Tribus Palatina verzeichnet sind.[1] Hingegen erlaubt die Angabe der Tribus Palatina beim Praefectus praetorio M. Gavius Maximus aus Firmum (in der Tribus Velina) die Vermutung, daß er aus dem Libertinenstand hervorgegangen sei, s. o. S. 117.

Im übrigen ist, wenn wir die Ritter höherer Ordnung nach der Heimatzugehörigkeit gruppieren wollen, daran zu erinnern, daß unser Material schon deshalb sehr mangelhaft sein muß, weil die Heimat nur verhältnismäßig selten angegeben ist[2] und die indirekten Schlußfolgerungen unsicher sind. Einen einigermaßen sicheren Schluß läßt nur die Bekleidung von Munizipalämtern zu (obwohl auch das nicht ausnahmslos gilt), ferner der Umstand, daß die angegebene Tribus zu der Stadt paßt, in der Inschriften des Mannes und seiner Angehörigen gefunden worden sind; etwa auch, wenn sich gewisse Gentilnamen nur in bestimmten Gegenden finden. Einen Fingerzeig auf die Heimat eines Mannes können wir oft auch dann erblicken, wenn wir erfahren, daß der betreffende Ritter in dieser oder jener Gegend begütert war. Hingegen ist von den städtischen Honores wohl zu unterscheiden die Funktion eines *curator*, die keineswegs von einem aus der Stadt stammenden Bürger bekleidet werden muß, sogar in der Regel bis auf Severus Alexander aus den Reihen der Auswärtigen entnommen wurde; und

[1] CIL III 4788 (= Dessau I 1466). V 749 (= Dessau II 4873). Pais Suppl. Ital. 169 (= Dessau II 3952).

[2] Bisweilen ist die Ausdrucksweise in den Inschriften nicht so unzweifelhaft klar, daß man einen ganz sicheren Schluß daraus ziehen könnte. Wenn z. B. in der Inschrift aus Sardes (Ath. Mitt. VI, 1880, 268, 9 = IGR IV 1512) die Dedikanten den Prokurator Tib. Cl. Zoilus ehren als *τὸν [τῆς] πατρίδος [κα]ὶ ἑαυτῶν εὐεργέτην*, so ist nicht, wie Klebs Prosop. I 404, 838 meint, mit Sicherheit Sardes als die Heimat des Zoilus anzusehen, da die *πατρίς* vielleicht nur auf die Dedikanten zu beziehen ist. Ganz so verhält es sich bei der unpublizierten Inschrift aus Ephesos, in der ein Asiarch den Prokurator Appius Alexander (o. S. 348 f.) als *τὸν ἐν πᾶσιν τῆς πατρίδος καὶ ἑαυτοῦ εὐεργέτην* bezeichnet.

nicht selten wird ein *curator* gleich für mehrere Städte bestellt.[1] Auch das Patronat einer Stadt beweist nicht im geringsten die Herkunft von dort. Ebensowenig läßt sich aus dem Ort der Ehrung eines Würdenträgers von vornherein ein Schluß auf seine Heimat ziehen; in vielen Fällen ist die Beziehung zu diesem Ort durch die Wirksamkeit des Funktionärs gegeben, in anderen Fällen erfolgt die Aufstellung einer Statue allerdings in der Heimatstadt, aber sie kann ebensogut in der Stadt beschlossen werden, deren Patron der Geehrte ist.[2] Allerdings kommt es vor, daß vornehme Leute auch Patrone ihrer Vaterstadt sind.[3] Daß im 3. Jahrh. die Angabe der Tribus immer seltener wird,[4] erschwert uns die Feststellung der Herkunft. Bisweilen deutet der Fundort der Grabschrift auf die Heimat des Verstorbenen hin. Zur Feststellung wenigstens in nega-

---

[1] Kornemann RE IV 1808. 1810.

[2] z. B. M. Aquilius Felix wird als Patron von Antium dort durch Gemeindebeschluß geehrt, stammt aber sicher nicht aus dieser Stadt, da er in die Tribus Fabia eingeschrieben ist, CIL X 6657 = Dessau I 1387.

[3] T. Flavius Germanus war Patron in seiner Vaterstadt Praeneste, CIL XIV 2922 = Dessau I 1420; ebenso war dies Calpurnius Fabatus in Comum CIL V 5267, Sex. Caesius Propertianus in Mevania, CIL XI 5028 = Dessau I 1447, L. Titinius Glaucus Lucretianus in Luna (s. o. S. 63, 2), M. Marcius Bietis Glaucus in Lilybaeum, CIL X 7237 = Dessau II 6770, ... Maxim[us] in Aeclanum, CIL IX 1126, M. Rossius Vitulus in seiner Vaterstadt Bulla Regia (s. u. S. 394), M. Sentius Proculus in Berytus (o. S. 236), C. Sagurus Priscus (o. S. 233); M. Rubrenus Virius Priscus Pomponianus Magianus Proculus ist *civis et patronus* in Atina CIL X 5058 = Dessau I 1197, M. Munius Primus [O]ptatianus ist *civis et patronus* in Avedda, Cagnat-Merlin 438 = Ann. épigr. 1914, 244, ebenso M. Attius Cornelianus in Uchi Maius, CIL VIII 15454 = 26270 = Dessau I 1334, Q. Herennius Silvius Maximus in Telesia, CIL IX 2213 = Dessau I 1164, Q. Acilius Fuscus in Thibursicum, CIL VIII 1439, dazu 15255 = Dessau I 1430 (an der Richtigkeit der Ergänzung [*civi*] ist trotz Kubitschek Imp. Rom. 148, 214 nicht zu zweifeln); vgl. CIL II 2960. V 3344 = Dessau II 6108. I 1266.

[4] Ganz ausnahmsweise treffen wir sie noch unter Aurelian an, CIL X 1687 = Dessau I 1206 (Neapel).

tivem Sinne tragen bei einige uns bekannte Bestimmungen, wie z. B. daß niemand in seiner Heimatprovinz ein Fiskalamt bekleiden darf.[1] Doch scheint dies erst für die Zeit des Paulus zu gelten, denn wir haben eine Reihe von Beispielen für Prokuratoren in der Provinz, aus der sie selbst stammen. Auf Pescennius Niger geht es angeblich zurück, daß auch niemand in seiner Heimat *assessor* sein[2] und überhaupt nicht die Provinz verwalten dürfe, daß aber von allen diesen Bestimmungen ausgenommen seien die Stadtrömer eben für die Hauptstadt,[3] was insofern ungereimt ist, als ja nur von Provinzen die Rede ist. In Wahrheit stammt das Verbot, in der Heimatprovinz Statthalter zu sein, von Marcus, der diese Verfügung (natürlich nur für die kaiserlichen Provinzen) nach dem Aufstand des Avidius Cassius erließ, da dieser als Statthalter seiner syrischen Heimat leichter Anhang gefunden hatte.[4] Eine weitere Beschränkung bestand darin, daß niemand während seiner Amtsführung in einer Provinz eine Tochter des Landes heiraten durfte.[5]

Im folgenden soll zunächst eine Übersicht über die Heimat der angeseheneren Ritter in der Kaiserzeit gegeben werden, mit besonderer Berücksichtigung des seit Dessaus Aufsatz bekannt gewordenen Materials und auch mit Einbeziehung von Italien. Daß am frühesten Männer aus den Städten des alten Latium zur Ritterwürde gelangten, ist nicht überraschend. Genau so war ja einst der latinische, kampanische, samnitische usw. Adel in Rom zu Ämtern und Würden ge-

[1] Paul sent. V 12, 5 *In ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur.*

[2] Macer Dig. I 22, 3, vgl. 6 (Papinian). IV 6, 37 (Paulus). 38 (Ulpian). Cod. Theod. I 35, 1. Just. I 51, 10.

[3] Hist. Aug. Pesc. Nig. 7, 5; s. Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri (1916), 63.

[4] Dio-Xiph. LXXI 31, 1 *ἐνομοθετήθη δὲ τότε μηδένα ἐν τῷ ἔθνει ὅθεν τὸ ἀρχαῖόν ἐστιν ἄρχειν.*

[5] Dig. XXXIV 9, 2, 1. 2.

langt.[1] Cic. Phil. III 6, 16 rühmt, daß aus Aricia stammende Bürger frühzeitig zu kurulischen Ämtern gelangten und so auch sehr viele vornehme römische Ritter dort ihren Ursprung suchten. *Hinc Voconiae, hinc Atiniae leges, hinc multae sellae curules et patrum memoria et nostra, hinc equites Romani lautissimi et plurimi.* Aus Lanuvium, allerdings niedriger Herkunft, stammt Sulpicius Quirinius (S. 226), der verdiente Heerführer unter Augustus, und aus derselben Stadt der Präfekt von Ägypten im J. 83 L. Laberius Maximus (S. 132), aus Praeneste der Prokurator T. Flavius Germanus, dessen Laufbahn sich bis in die Zeit des Commodus erstreckt (S. 130 f.). Ein Tiburtiner war der erste Rhetor ritterlichen Standes, Rubellius Blandus, der Vorfahr angesehener Senatoren in der früheren Kaiserzeit (S. 298 f.). Nicht ganz sicher ist es, ob der kaiserliche Prokurator C. Clodius Maximus in Antium die Würde eines *IIvir* bekleidete (S. 131). Die Heimat des M. Calvius Priscus, der unter Claudius in den Senat aufgenommen wurde (S. 265), ist wahrscheinlich Cora, wofür die ihm dort gesetzten Inschriften im Verein mit der Zugehörigkeit zur Tribus Papiria sprechen. Von Aquinum dürfte Juvenal stammen; seine Verse 3, 318—321 *et quotiens te | Roma tuo refici properantem reddet Aquino, | Me quoque ad Helvinam Cererem vestramque Dianam | Converte a Cumis* wird man um so eher in diesem Sinne deuten dürfen, als wir eine wohl von ihm gesetzte Weihinschrift aus dieser Stadt eben für Ceres kennen; dort war er auch *II[vir] quinq.*[2] Daß von hier auch Pescennius Niger stamme, geht nur auf eine noch dazu zweifelnd vorgebrachte Behauptung in der durch und durch gefälschten Vita Nigri in der Historia Augusta[3] zu-

---

[1] Münzer Röm. Adelsparteien und Adelsfamilien, S. 46—78.

[2] CIL X 5382 = Dessau I 2926.

[3] Nig. 1, 3 *Aquini, ex quo familia originem ducebat; quod quidem dubium etiam nunc habetur.*

rück.[1] Die Heimat des T. Pontius Sabinus war Ferentinum (trotz der Tribus Palatina, s. o. S. 364).

Aus Kampanien, und zwar aus Cales, leiteten die Vinicier ihren Ursprung her, deren Ahnherr P. Vinicius noch Ritter war (S. 298); auch die Vorfahren des Kaisers Vitellius stammen aus Kampanien, aus Nuceria, sein Großvater war noch kaiserlicher Prokurator (S. 300). Wahrscheinlich kampanischer Herkunft, aus Neapel, war auch der Prokurator wohl des Kaisers Augustus M. Bennius Rufus; denn dort setzen ihm die Bewohner von Oea, mit denen er vielleicht als Prokurator amtlich in Berührung gekommen war, eine Statue, und begütert war er in dem nahen Cumae, wo eine Wasserleitungsröhre mit seinem Namen gefunden worden ist.[2] Desgleichen ist Neapolitaner nicht nur der Dichter Statius selbst, sondern auch sein Gönner Julius Menecrates (S. 310). Von hier oder von dem nahen Pompei, jedenfalls aus Kampanien, ist Senecas jüngerer Freund und Adressat seiner Briefe Lucilius hervorgegangen, der sich durch eigene Kraft und Tüchtigkeit zu prokuratorischen Ämtern emporarbeitete.[3] — In Abellinum war der *praefectus* (*montis*) *Ber*(*e*)*nicidis,* L. Pinarius Natta L. f. Gal. (die Tribus von Abellinum), beheimatet, der dort das Amt eines *IIvir* bekleidete,[4] vielleicht ein Verwandter von Seians Günstling dieses Namens (o. S. 335). Aus einer alten kampanischen Familie,[5] wie schon erwähnt (S. 228. 300), stammt der Geschichtschreiber C. Velleius Paterculus, der

---

[1] Premerstein Klio XIII 97; weniger skeptisch ist hier Hasebroek a. a. O. 41 f. mit Rücksicht auf die Angabe Dios (exc. LXXIV 6, 1), daß Pescennius Niger aus einer italischen Familie war; s. aber Dessau Woch. f. klass. Philol. 1918, 392. Hohl Bursian CC (1924), 201. v. Domaszewski Heidelb. Sitz.Ber. 1916, 15, 7.

[2] CIL X 1684 (= Dessau I 1375). 3713.

[3] Sen. ep. 49,1 *ecce Campania et maxime Neapolis ac Pompeiorum tuorum conspectus.* 53, 1 *Parthenope tua.* 70, 1 *Pompeios tuos*; s. o. S. 171 f.

[4] CIL X 1129 = Dessau I 2698. [5] Vell. II 16, 2; vgl. 76, 1.

von der Laufbahn des ritterlichen Offiziers in den Senatorenstand übertrat. In Capua war auch T. Clodius Eprius Marcellus geboren, der, aus niedrigem Stand, es unter Nero bis zum Konsulat brachte (o. S. 226). Als Bürger von Puteoli kennen wir einen hochstehenden Beamten des Ritterstandes im 3. Jahrh., T. Caesius Anthianus, aus der Tribus Pal(atina), s. o. S. 364.[1] — Die Heimat des Q. Gavius Fulvius Proculus wie so vieler Gavier ist Caiatia (s. o. S. 342 und Cichorius Röm. Studien 242 f.). In Venafrum heimisch und schließlich auch ansässig waren der Idiolog M. Vergilius Gallus Lusius in der Zeit des Tiberius (S. 146) und [... i]us Rufus, *praef. clas(sis)*, dessen Zeit wir nicht bestimmen können.[2] Oskischen Ursprungs ist wohl auch der ausgezeichnete Offizier und dann Prokurator in der Zeit der flavischen Kaiser C. Velius Rufus (o. S. 142 f.), wie der Vorname seines Vaters (Salvius) erkennen läßt.

Der zweiten Augustischen Region Italiens entstammen die Beneventaner, so M. Rutilius Lupus, der in der dortigen Gegend begütert war, wie sich aus der Nennung dieses Namens in der Alimentartafel der Ligures Baebiani in traianischer Zeit ergibt,[3] und der wohl auch mit dem in einer Grabschrift aus Benevent genannten gleichnamigen Mann identisch ist; ob er auch derselbe ist wie der Präfekt von Ägypten gegen Ende der Regierung Traians, scheint mir weniger sicher.[4] Sein Landsmann ist der Praefectus vigilum im J. 205—207 Cn. Marcius Rustius Rufinus (S. 154), worauf nicht nur die Tribus Stel.[5] und die ihm in Benevent sowie die von ihm ebendort gesetzte Inschrift[6] weist,

---

[1] Hülsen Röm. Mitt. 1908, 73 = Dessau III 9014; gesetzt ist die Inschrift von den *Puteolani pub[lice] civi i[n]digenae.*

[2] CIL X 4867.

[3] CIL IX 1455 (= Dessau II 6509) col. II 4. III 2. 29. 36. 44.

[4] RE I A 1263—1266. [5] CIL X 1127 (Abellinum).

[6] CIL IX 1582 (= Dessau I 1343). 1583.

sondern auch der Umstand, daß in der eben erwähnten Alimentarstiftungsurkunde auch ein Cn. Marcius Rufinus als Gutsbesitzer genannt ist (o. S. 135 f., 3). — Wohl erst gegen Ende des 3. Jahrh. ist der Sohn eines *inlustri(s) et principalis viri Beneventanae civitatis* C. Vesedius Rufinus zu ritterlichen Rangstellungen gelangt (S. 132). Aus Aeclanum stammt der Kohortenpräfekt C. Betitius Pietas, dessen Nachkommen dem Senatorenstand angehören (S. 221), und der Komödiendichter M. Pomponius Bassulus, gleichfalls der Großvater eines Senators, während sein Sohn noch Ritter ist (S. 348). Schließlich darf hier auch an den „Schwan von Venusia"[1] erinnert werden; hat ja Horaz, obwohl Libertine seiner Abstammung nach, ritterliche Offiziersdienste geleistet (S. 110 f.). Wenn der Dichter noch zweifelt, ob er sich als Lukaner oder Apuler bezeichnen soll, so ist sicher Lukanien die Heimat des Juristen C. Trebatius Testa, der, ein Rechtsfreund Ciceros und Caesars und auch noch juristischer Berater des Augustus, seinem Rang nach römischer Ritter war.[2]

Aus dem Sabinerlande leitete Vespasian väterlicher- wie mütterlicherseits seine Herkunft ab, der erste Kaiser, der vor der Thronbesteigung noch nicht in den Patriziat eingetreten war.[3] Sein Vater Flavius Sabinus war der Sohn des Zenturionen T. Flavius Petro aus Reate (S. 301), der Großvater von mütterlicher Seite, der Offizier Vespasius Pollio, stammte aus Nursia.[4] Ein Reatiner ist auch T. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris (S. 311 f.) aus der Tribus Quirina, dem eine in der Nähe von Reate gefundene Inschrift gesetzt ist und der in seiner Vaterstadt die höchsten Gemeindeämter bekleidete.[5] — Amiternum dürfte die

---

[1] Hor. sat. II 1, 34 f. *Lucanus an Appulus anceps: Nam Venusinus arat finem sub utrumque colonus.*

[2] Die Belege bei Dessau Prosop. III 333, 228.

[3] C. Heiter De patriciis gentibus, Diss. Berlin 1909, 26.

[4] Suet. Vesp. 1, 3. [5] CIL IX 4753 = Dessau I 1350.

Heimat des C. Jul. Celsus sein (S. 284); denn dort ist ihm eine Statue gesetzt worden,[1] und dazu paßt auch seine Tribus, die Quir. — Da die Grabschrift des uns als Prokurator von Mauretanien unter Marcus und Verus bekannten Sex. Baius Pudens[2] im Gebiet der alten Stadt Cures gefunden wurde,[3] so wäre es möglich, daß dies seine Vaterstadt war. Im Paelignerlande ist Ovid geboren, zu Sulmo,[4] wo seine Vorfahren seit alters dem Ritterstand angehörten (S. 176). Schon unter Augustus haben die Paeligner einen der Ihren im Senat gesehen, den Q. Varius Geminus (S. 219). In ihrem Gebiet liegt auch Superaequum, die Heimat des Q. Octavius Sagitta, der, gleichfalls in der Zeit des Augustus, Prokurator war (S. 325). Desgleichen ist aus dieser Gegend, wahrscheinlich aus Interpromium, der unter Augustus und Tiberius als *pra*[*ef.*] bei den Raetern und Vindelikern wirkende [S]ex. Pedius Lusianus Hirrutus, dessen Nachkommen in die Kurie einzogen und schließlich das höchste Staatsamt bekleideten (S. 334). Aus Teate im Marrucinergebiet kennen wir von Männern ritterlichen Ranges den M. Vettius Marcellus, einen Prokurator Neros (S. 100), während Vitorius Marcellus, der unter Domitian Kurator der via Latina war, nur irrtümlich[5] für den Sohn eines Ritters gehalten wurde.

Aus Picenum stammen, soviel wir wissen, von höheren Rittern C. Salvius Liberalis Nonius Bassus (S. 281), dessen Heimatstadt ohne Zweifel Urbs Salvia war,[6] ferner zwei

---

[1] CIL IX 4453; vielleicht ist er auch CIL IX 4225 = Dessau II 6015 gemeint.

[2] CIL VIII 20834 (= Dessau II 6885). 20835. 20961. 21007; Prosop. III 108, 796 und I 225, 29 sind identisch.

[3] CIL IX 4964 = Dessau I 1363.

[4] Vgl. unter anderm Trist. IV 10, 3; Fast. IV 81 *Sulmonis ... patriae ... nostrae.*

[5] Mommsen Ges. Schr. IV 221 f.

[6] Groag RE I A 2026—2029.

Bürger von Firmum, der langjährige Präfekt unter Pius M. Gavius Maximus und T. Appalius Alfinus Secundus, dessen leiblicher Sohn von Gavius Maximus adoptiert wurde (S. 314), und aus der voraugustischen Zeit P. Ventidius Bassus (S. 209, 1).

Ziemlich beträchtlich ist die Zahl der aus Umbrien stammenden Männer. Der T. Marius (Siculus), den Augustus aus dem Mannschaftsstande zu ritterlichen Offiziersposten beförderte, war in Urbinum aufgewachsen (S. 161), auch der zeitgenössische Elegiker Properz stammt aus Umbrien, wahrscheinlich von Asisium.[1] Sestinum ist die Heimat zweier uns bekannter angesehener Männer, des L. Volusenus Clemens, der von Tiberius als Juridicus von Ägypten in Aussicht genommen war, aber noch vorher starb,[2] und des C. Caesius Aper, der von Vespasian in den Senatorenstand aufgenommen wurde (S. 231). Die Heimatstadt des L. Rufellius Severus ist Fanum Fortunae (S. 149), das nahe

[1] Prop. I 22, 9 f. *Umbria ... Me genuit*; IV 1, 64 *Umbria Romani patria Callimachi*; IV 1, 121 *Umbria te notis antiqua penatibus edit.* 125 *Asisi* (Emendation Lachmanns) . . . *murus.* 126 *ab ingenio notior ille tuo.* Dazu kommt, daß C. Passennus C. f. Serg. Paullus Propertius Blaesus aus Asisium (CIL XI 5405 = Dessau I 2925) unzweifelhaft derselbe Passennus Paullus ist, den Plin. ep. VI 15, 1 (vgl. IX 22, 1) als *municeps Properti* und Nachkommen des Dichters bezeichnet. Vgl. Schanz II 1³, 245. Bormann CIL XI p. 785. Vielleicht ist der Sex. Propertius, dessen Freigelassene in einer Inschrift aus Asisium CIL XI 5522 genannt wird, identisch mit dem Dichter.

[2] CIL XI 6011 = Dessau I 2691; die Inschrift ist aus Sestinum und dazu paßt auch die Tribus Clustumina; daher wird auch in der Inschrift des Caesius Aper CIL XI 6009 = Dessau I 981 die Tribusangabe Cl. in Clustumina, nicht Claudia aufzulösen sein. In Sestinum hat er nebst seinen Brüdern eine Wasserleitung errichtet, CIL XI 6016 = Dessau II 5758; der eine dieser Brüder, T. Volusenus Macedo, ist auch CIL XI 6019 genannt und, zusammen mit Clemens, in einer Ziegelinschrift, gleichfalls aus Sestinum, CIL XI 6689, 264. Offenbar aus derselben Familie ist C. Volusenus Justus, der in seiner Heimat Sestinum *aedilis* und *quaest(or)* war und dann *decur(io)* in *Arim(inum)* wurde, CIL XI 422.

Pisaurum ist wohl der Geburtsort des P. Cornelius Cicatricula (S. 150 f.), ob auch des Ti. Claudius Zeno Ulpianus,[1] ist durchaus ungewiß. Sex. Caesius Propertianus, der unter Vitellius Prokurator war, ist Bürger von Mevania.[2] Ein anderer Caesius, C. Caesius Sabinus, hat in Sassina eine geachtete Stellung eingenommen und dort einen Tempel gebaut; er war geradeso wie sein *municeps*, der Zenturio A. Pudens, mit Martial befreundet.[3] Dieselbe Stadt kann sich ein Menschenalter später eines Offiziers des Ritterstandes, der schließlich Flottenpräfekt wurde, als eines der Ihren rühmen, des L. Aufidius Panthera.[4] Aus umbrischen Städten leiten außerdem ihre Herkunft ab C. Sagurus Priscus (S. 233), C. Camurius Clemens von Attidium (S. 340), weiters sein Zeitgenosse, der Präfekt von Ägypten T. Haterius Nepos aus Fulginiae (S. 313), L. Petronius Sabinus aus Forum Brentan.[5] und vielleicht auch der Prokurator L. Sibidienus L. f. Ouf. Sabinus, wahrscheinlich aus Tuficum.[6]

---

[1] CIL XI 6337 = Dessau I 1422 (dazu add. III p. CLXXV).

[2] CIL XI 5028 = Dessau I 1447.

[3] Mart. VII 95. Caesius Sabinus auch IX 60, seine Stiftung eines Tempels der Nymphe IX 58; andere sakrale Widmungen des C. Caesius Sabinus in Sassina und ein Denkmal für Traian in dieser Stadt CIL XI 6489—6492 (= Dessau III 9234 a—d). 6493. 6499. Der Zenturio A. Pudens wird sonst noch ungemein häufig bei Martial genannt, s. Index der Ausgabe Friedländers II S. 379; daß Umbrien seine Heimat war, XIII 69. In Sassina ist einem Sex. Tettius Montanus Caesius Sabinus die Inschrift CIL XI 6505 = Dessau II 6646 gesetzt, das könnte der Sohn von Martials Freund sein.

[4] Er war *praefect. clas. Brit.*, CIL VII 18, verbessert gelesen von Haverfield Eph. epigr. IX p. 514. Seine Heimat ist angegeben in dem Militärdiplom aus dem J. 133, wo er noch als Kommandant der *ala I Ulpia contar.* (*milliaria*) genannt ist, CIL III p. 1978 dipl. XLVII, dazu p. 2328[64].

[5] CIL XI 6055 = Dessau I 2743 *L. Petronio L. f. Pup. Sabino Foro Brent.*, s. o. S. 153.

[6] CIL XI 5673 (Attidium). 5689. 5706 (Tuficum); andere Inschriften aus Tuficum für Angehörige seiner Familie CIL XI 5707. 5708. 5703, vgl. 5704. 5705.

Etrurien hat seit je vornehme Geschlechter an Rom abgegeben, auch angesehene Ritter stammen von da. Man erinnert sich sogleich des C. Maecenas (*'atavis edite regibus'* Hor. c. I 1, 1 und *'regis eras, Etrusce genus'* Eleg. in Maec. I 13) aus Arretium, s. S. 196 f., 3. Auch auf Seius Strabo und seinen Sohn Seian ist hinzuweisen, der in Volsinii geboren war.[1] Von dort stammen auch andere Männer, so wahrscheinlich der Legionspräfekt C. Manlius O ... (S. 151), wie aus der Tribusangabe (*Pom.*) in der zu Volsinii gesetzten Inschrift CIL XI 2704 zu vermuten ist, L. Aconius Callistus (S. 333), ferner der Prokurator C. Rufius Festus, zu dessen Nachkommen wahrscheinlich auch der gleichnamige Autor des Breviariums im 4. Jahrh. gehört, und wenn auch nicht derselbe, so doch jedenfalls aus der Familie ist der R. Festus, *proles Avieni*, von dem das Weihgedicht an die vor allem in Volsinii verehrte Göttin Norti[a] herrührt.[2] Es war unter anderm auch die Heimat des Stoikers C. Musonius Rufus, der ja auch dem Ritterstand angehörte.[3] Aus einem sehr vornehmen etruskischen Geschlecht, das in Ferentium heimisch war, stammt auch der Kaiser Otho, dessen Urgroßvater noch römischer Ritter in der Zeit Caesars war (o. S. 299). Der Satirendichter Persius, der römischer Ritter war und Verwandter von Senatoren (S. 297), war *natus in Etruria Volterris*.[4] Gleichfalls aus Volaterrae stammte das

[1] RE II A 1125.

[2] CIL VI 537 (dazu 30787) = Dessau I 2944; s. o. S. 147 und RE I A 1198 f., 2. Gegen die Identität spricht sich mit guten Gründen auch Garroni Bull. com. XLIII (1915), 123—135 aus. Vgl. auch Teuffel-Kroll III[6], 249, § 416, 1. Schanz IV 1[2], 84.

[3] Tac. hist. III 81 *Musonius Rufus equestris ordinis*; ann. XIV 59 *Musonium Tusci generis*. Philostr. v. Apoll. VII 16 p. 271 K. *Μουσώνιον τὸν Τυῤῥηνόν*. Suid. s. *Μουσώνιος· Τυῤῥηνὸς πόλεως Βουλσινίου*. R. Festus bezeichnet sich in der in der vorhergehenden Anm. zitierten Inschrift als *Musoni suboles*. Demgegenüber können die Angaben bei Philostr. a. a. O. IV 35 p. 153 (*Μουσώνιος Βαβυλώνιος*) und v. soph. II 1, 9 p. 64 (*Μουσωνίῳ δὲ τῷ Τυρίῳ*) nicht ins Gewicht fallen. [4] v. Persii p. 64 Jahn-Leo[4].

etruskische Geschlecht der Caecinae,[1] das wir durch viele namhafte Vertreter kennen, darunter den C. Caecina Tuscus, der im J. 66 Präfekt von Ägypten war.[2] Von Herius Priscus, der im J. 88 Prokurator von Sardinien war, läßt sich vermuten (o. S. 132), daß er der Nachkomme eines städtischen Gemeinderates von Pisae war. L. Titinius Glaucus Lucretianus L. f. Gal. (S. 63, 2) bekleidete in seiner Heimat Luna munizipale Ämter und Würden, C. Julius Julianus in Blera (S. 364).

Im 3. Jahrh. hat Etrurien dem römischen Reich wieder einen Kaiser gegeben, Gallus, und seinen Sohn Volusianus, die in Perusia zu Hause waren.[3] Wir kennen außerdem Ritter, deren Ursprung in Etrurien zu suchen ist, ohne daß uns deren Heimatstadt bekannt wäre. Q. Petronius Melior war *praetor Etrur. XV populorum bis*,[4] sein Sohn oder Enkel (o. S. 321) hatte Beziehungen zu Tarquinii, Florentia und anderen etruskischen Städten.[5] Desgleichen kennen wir als *pr. [Etr]uriae XV populorum* den C. Betuus Cilo Minucianus usw.,[6] was uns vermuten läßt, daß auch der im J. 68 in Gallien auf Befehl Galbas getötete Betuus Chilo[7] aus Perusia oder doch aus Etrurien stammt.[8] Weniger sicher ist die etruskische Herkunft des L. Petronius Taurus Volusianus (S. 144 f.), dessen Tribus, die Sabatina, allerdings fast nur

---

[1] Vgl. Münzer RE III 1236 f. und o. S. 11, Anm. 1. Aber die *patria* des A. Caecina Alienus war doch Vicetia (Tac. hist. III 8).

[2] Zu meinem Artikel RE III 1243, 36 ist jetzt hinzuzufügen, daß wir ihn auch als Juridicus von Ägypten im J. 51/2 kennen durch P. Ryl. II 119 (wo sein Vorname angegeben ist).

[3] Belege bei Dessau Prosop. III 426 f. Zu der seltsamen Angabe in der Epit. de Caes. 31, 1 vgl. v. Domaszewski Die Daten der Script. Hist. Aug. (Heidelb. Sitz.Ber. 1917, 1) 14, 4.

[4] CIL XIV 172, dazu p. 481 = Dessau I 1429.

[5] Vgl. Dessau Herm. XLV (1910), 7, 1.

[6] CIL XI 1941 = Dessau II 6615 (Perusia).

[7] Tac. hist. I 37. [8] Vgl. Schulze Lateinische Eigennamen 289. 298.

in Etrurien vorkommt. Nach dem Namen zu schließen, wäre auch der Grammatiker M. Verrius Flaccus etruskischer Herkunft; doch darf dies nicht gepreßt werden, er könnte auch aus einer Landschaft stammen, wo sich etruskischer Einfluß geltend machte.[1] Bei Sex. Traulus Montanus[2] kommt allerdings zum Namen noch der Umstand, daß wir Angehörige dieses Geschlechts durch Inschriften aus Volaterrae kennen.[3]

In der Aemilia sind uns Ravenna und Ariminum als Herkunftsorte römischer Ritter bekannt. Aus Ravenna stammt Crispinus, der Kommandant der classis Pontica in Kyzikos, wo er auch seine letzte Ruhestätte fand.[4] In Ariminum war M. Vettius Valens zu Hause, der, wie wir gesehen haben (S. 150), in der Zeit von Gaius bis Nero eine so glänzende Karriere gemacht hat und dessen Nachkommen uns noch unter Traian und Hadrian in Ariminum begegnen (S. 326 f.); und derselben Stadt entstammt der Prokurator unter Pius L. Faesellius Sabinianus (S. 94), wie der Fundort der Inschrift, die Tribuszugehörigkeit und die Führung von Munizipal- und Priesterämtern dort beweist.

Aus Ligurien stammt ... us Celsus, der von Traian in den Senat aufgenommen worden ist (S. 233) und der Alba Pompeia als [*muni*]*cipium suum* bezeichnet. Eben diese Stadt war auch die Heimat des Kaisers Pertinax.[5] Eine ligurische

---

[1] Schulze a. a. O. 287. 298 f. Der Vermutung Hirschfelds (Kl. Schr. 341), daß Verrius Flaccus aus Praeneste gebürtig war, wird die Hauptstütze dadurch entzogen, daß die angeblich in Praeneste gefundene Inschrift eine ligorianische Fälschung ist.

[2] Tac. ann. XI 36. Sen. apoc. 13.

[3] Schulze 289 f. 297 f.

[4] CIG II 3694 = Kaibel Epigr. Gr. 337 = IGR IV 150.

[5] Dio exc. LXXIII 3, 1 *ἦν δὲ ὁ Περτίναξ Λίγυς ἐξ Ἄλβης Πομπηίας*. Hist. Aug. Pert. 1, 2 *natus est Pertinax in Appennino in villa matris*; 3, 3 *in Liguriam ... in villam paternam*. Epit. de Caes. 18, 4 *apud Ligures in agro squalido Lollii Gentiani*.

Familie scheint ferner die des P. Metilius Tertullinus zu sein (o. S. 319). Die Angabe freilich, daß der Usurpator Proculus unter Probus aus Albingaunum stamme, hat keinen Wert.[1] In der ligurischen Stadt Dertona war die Wiege des P. Vibius Marianus.[2]

Aus verschiedenen Städten der X. italischen Region sind angesehene Männer des Ritterstandes hervorgegangen; und nicht nur solche, man kann auch an den Pataviner T. Livius, an Vergil aus Andes bei Mantua erinnern und daß der Jurist Masurius Sabinus vielleicht aus der Bürgerschaft von Verona hervorgegangen ist (S. 131). Hierher gehört auch der römische Ritter Quintilius Varus, ein Verwandter Vergils und Freund des Horaz, aus Cremona.[3] Von dem römischen Ritter und linkshändigen Maler Turpilius sagt sein Zeitgenosse Plinius, daß er *e Venetia* sei, und fügt hinzu, daß seine Werke in Verona zu sehen seien;[4] das dürfte seine Heimat gewesen sein, zumal da in einer Inschrift von dort Turpilii genannt sind.[5] Er war demnach vielleicht ein Landsmann und Altersgenosse des P. Graecinius Laco (S. 247), dessen Tribus, die Poblilia, die von Verona ist und der in dieser Stadt aus Anlaß der ihm verliehenen Ornamenta consularia geehrt worden ist. In späterer Zeit entstammte dieser Stadt wahrscheinlich der Präfekt von Ägypten im J. 174/5 C. Calvisius C. f. Pob. Statianus.[6] Ein Landsmann Vergils, wenn auch aus viel späterer Zeit, war L. Cominius Maximus, Prokurator des Kaisers Marcus (S. 152 f.), dessen

---

[1] Hist. Aug. Proc. 12, 1.

[2] CIL VI 1636 = Dessau I 1361 *oriundus ex Ital. Jul. Dertona*; o. S. 154 f.

[3] Rohden Prosop. III 118, 25.

[4] Plin. nat. hist. XXXV 20. [5] CIL V 3432.

[6] CIL V 3336 = Dessau I 1453; als Präfekt von Ägypten genannt CIL III 12048 und Dio exc. LXXI 28, 3 (Flavius Calvisius), ferner in mehreren Papyrusurkunden (BGU III 847 = Wilcken Chrest. 460. PSI III 235. P. Oxy. XII 1451).

Grabstein die Heimatangabe *domu Mantua* bietet. Ebenso konnte sich der Landsmannschaft des Livius ein von Nerva unter die Tribunizier und vielleicht überhaupt erst aus dem Ritterstand adlegierter Senator rühmen, T. Mustius Hostilius Fabricius Medullus Augurinus (S. 282), aus der Tribus Fabia und Gemeindedignitär in Patavium. Daß überhaupt eine große Anzahl römischer Ritter schon in der ersten Kaiserzeit in Patavium lebte, wissen wir aus Strabo V 1,7, 213. Aus Aquileia stammt wahrscheinlich, wie wir oben (S. 364) vermuten konnten, Ti. Claudius Secundinus L. Statius Macedo und sicher (da er in Aquileia *IIIIvir i. d.* und in die Tribus von Aquileia, in die Velina, eingeschrieben, ihm dort auch ein Ehrendenkmal gesetzt ist) C. Minicius Italus, der nach einer langen Laufbahn im ritterlichen Offiziers- und Verwaltungsdienst von 101—103 Präfekt von Agypten war.[1] In dem am Fuße der Alpen gelegenen Julium Carnicum war C. Baebius P. f. Cla. Atticus geboren, der aus dem Soldatenstand unter Claudius bis zum Prokurator befördert wurde (S. 149); Völkerschaften von Noricum, das er verwaltete, haben ihm in seiner Heimat, wo er auch das Oberamt bekleidete, ein Denkmal gesetzt. Einer Familie von Brixia entstammte L. Gabo Arunculeius Valerianus, dessen Nachkommen dem Senatorenstand angehörten (S. 296 f.), und ebendaher auch Minicius Macrinus, der gleichfalls, wenn er auch selbst den ihm von Vespasian angebotenen Eintritt in den Senat ablehnte, seinen Sohn in der senatorischen Laufbahn weiterkommen sah (S. 201); *patria est ei Brixia,* sagt Plin. ep. I 14,4 von ihm. Als Bürger von Concordia kennen wir nicht nur (durch Fronto) den Volumnius Serenus, dessen Söhne und Enkel in den zweiten und

[1] CIL V 875 = Dessau I 1374. (Auch Not. d. sc. 1916, 139 dürfte sich auf ihn beziehen). CIL III 12053 = Breccia Iscr.Gr. e Lat. n. 64, t. XVIII 48; BGU III 908. P. Fay. 251. P. Oxy. VII 1022 = Wilcken Chrest. 453. P. Lond. 1885, P.Arch. VI 102 f.

in den ersten Stand aufstiegen (S. 132), sondern auch den um dieselbe Zeit wirkenden Prokurator T. Desticius Severus (S. 164. 342). Als *Altinatium princeps* wird Arrianus Maturus gerühmt,[1] der aus Ruhebedürfnis von der Möglichkeit, Senator zu werden, keinen Gebrauch machte, sondern im Ritterstande blieb (S. 201). Bekannte Triestiner sind Fabius Verus und sein Sohn L. Fabius Severus, der senatorischen Rang erlangte (S. 314), vielleicht auch der Prokurator unter Nerva und Traian Q. Petronius Modestus C. f. Pu[p.] (S. 151).

Aus dem Briefwechsel des Plinius, der bekanntlich so wie sein Oheim, der Verfasser der *naturalis historia*, aus Comum stammte, kennen wir noch eine ganze Anzahl seiner Landsleute. Viele davon sind Senatoren, von anderen wird uns insbesondere nahegebracht der Großvater seiner zweiten Gemahlin, L. Calpurnius Fabatus (S. 346. 366, 3). Nichts Näheres wissen wir über den Saturninus, den Plinius beerbt.[2] Von einem andern *municeps*, dem Metilius Crispus, berichtet Plinius,[3] daß er, nachdem ihm Plinius die Stelle eines Zenturionen verschafft und ihn sogar mit Geld ausgestattet hatte, für immer verschollen geblieben sei. Überhaupt hat sich Plinius so manchen seiner Landsleute (aber nicht nur diesen) hilfreich erwiesen und sie durch seinen Einfluß und sein Vermögen in ihrer Existenz gefördert. Wir haben ja gesehen (S. 130), wie er seinem Jugendfreund Romatius Firmus, der in Comum *decurio* war, den Ritterzensus verschaffte. Für einen anderen, den C. Cornelius Minicianus, der allerdings schon aus reichem ritterlichen Hause war (*natus splendide abundat facultatibus*, vgl. S. 98, 4), erbittet Plinius den Militärtribunat;[4] daß die Bitte Erfolg hatte, ersehen wir aus der dem Cornelius Minicianus von der *plebs urbana* in Bergomum gesetzten Inschrift,[5] die uns

[1] Plin. ep. III 2, 2. [2] Plin. ep. V 7. [3] VI 25.
[4] Plin. ep. VII 22. [5] CIL V 5126 = Dessau I 2722.

zeigt, daß er aus dieser Stadt, nicht aus Comum selbst war, weshalb ihn Plinius (VII 22) nennt *ornamentum regionis meae*; vgl. IV 11, 16 *in oppido tuo*. Ebenso war wohl aus derselben *regio* wie Plinius, aber auch nicht gerade aus Comum, sondern aus einem *municipium finitimum* und auch Besitzer anstoßender Ländereien[1] der berühmteste Mann aus dieser Gegend, der verfassungstreue General des J. 69, L. Verginius Rufus, der aus dem Ritterstande hervorgegangen ist (o. S. 308); es ist vermutet worden, daß Mediolanum seine Heimatstadt war.[2] In Mediolanum hat auch die Familie des Kaisers Didius Julianus ihren Ursprung.[3] In Vercellae ist der Redner Q. Vibius Crispus geboren,[4] der sich aus niedrigen Verhältnissen bis zum Konsulat emporarbeitete, das er unter Nero bekleidete (S. 226). Als Munizipalbürger von Novaria ist in der Zeit nach Hadrian der Prokurator C. Valerius Pansa bezeugt (S. 153 f.). Mehrere angesehene Männer haben in Turin ihre Heimat. Dazu gehört wahrscheinlich der Tribun der Prätorianer C. Gavius Silvanus, da wir aus der ihm gesetzten Inschrift ersehen, daß die Tribus von Turin, die Stellatina, auch seine ist.[5] Schon erwähnt habe ich dies (S. 335) von [G]litius Barbarus, einem Offizier unter Claudius, und seinem vermutlichen Enkel Q. Glitius Atilius Agricola, dem Feldherrn Traians. Turiner war ferner Rutilius Gallicus, der vielleicht auch aus dem Ritterstand emporgekommen war.[6]

---

[1] Plin. ep. II 1, 8. [2] Dessau Prosop. III 403, 284.

[3] Dio-Xiph. LXXIII 11, 2 *ἐς τὴν ἑαυτοῦ πατρίδα τὸ Μεδιόλανον*. Epit. de Caes. 19, 1 *ortu Mediolanensis*. Hist. Aug. Did. Jul. 1, 2 *avus paternus Insubris Mediolanensis*. In Mailand ist auch die Inschrift gefunden worden (Not. d. sc. 1911, 3), die, wie Groag Wien. Stud. 1912, 270 f., gezeigt hat, Vorfahren des Kaisers gesetzt ist.

[4] Tac. dial. 8. Schol. Juv. 4, 81 *municeps Vercellensis*.

[5] RE VII 870 f., 23.

[6] Daß er aus Turin stamme, hatte man schon früher vermutet, da wir eine Anzahl Turiner Inschriften dieses Mannes kennen, und dazu stimmen

Italischen Ursprunges werden außerdem die meisten Ritter sein, die aus dem Primipilarenstande hervorgegangen sind (S. 142 ff.), und insbesondere die Offiziere der Prätorianer; doch kommen immerhin so viele Ausnahmen vor,[1] daß es geraten ist, sie im einzelnen nicht unter den Italikern zu buchen. Wohl aber können hier genannt werden diejenigen Männer, und namentlich die gewesenen Primipilare, deren Tribus nur in Italien nachgewiesen ist, wie z. B. M. Bassaeus Rufus M. f. St[el.], der Präfekt der Prätorianer unter den divi fratres (S. 147 f.), und wohl auch der Flottenpräfekt in der Zeit des Augustus, von dessen Namen nur . . . nius L. f. Le[m.] erhalten ist, allem Anschein nach aus Bononia, das zur Tribus Lemonia gehört und wo das von ihm errichtete Gebäude stand.[2]

Auch römische Ritter aus Sizilien sind uns bekannt. M. Marcius Bietis Glaucus, *equo publico exornatus*, der von Commodus unter die Tribunizier adlegiert wurde, war Bürger von Lilybaeum (S. 94. 218); das Kognomen weist auf die Herkunft von griechischer Nationalität. Schon Horaz kennt einen *eq. R. Siciliensis*, den Pompeius Grosphus, den er dem Iccius empfiehlt.[3] Auch der berüchtigte Tigellinus, dessen niedrige Abstammung noch mit allerhand gehässigen Geschichten belastet erscheint (S. 172), soll der Sohn eines Agrigentiners gewesen sein.[4]

---

die Worte des Stat. Silv. I 4, 58 *Alpini . . . iuxta culmina dorsi*; jetzt wird das bestätigt durch die Inschrift aus Ephesos, J. Keil Jahresh. XVII (1915), 194 = Dessau III 9499, wonach er aus der Tribus Stellatina ist, vgl. Groag RE I A 1256.

[1] Siehe o. S. 151. Gegen Domaszewski Korr.-Bl. 1899, 98; Rangordn. 89 vgl. Dessau Herm. 1910, 26, 1, auch Ritterling Germ. I (1917), 172 f. [2] CIL XI 711.

[3] Hor. epist. I 12, 22 f.; carm. II 16, dazu schol. Die Nachkommen dieses Mannes scheinen in Pompei ansässig geworden zu sein: Duovirn sind im J. 59 in Pompei Cn. Pompeius Grosphus und Cn. Pompeius Grosphus Gavianus, CIL IV Suppl. 1, n. 3340, CXLIII Z. 1. 2. 16. 20. 29; vgl. CXLV 17.

[4] Schol. Juven. 1, 155.

Am meisten abgestreift hatte den Charakter des Provinziallandes das narbonensische Gallien, das daher nach Plinius (n. h. III 31) *Italia verius quam provincia* war, zugleich die erste Provinz, in der eine römische Bürgerkolonie (Narbo) angelegt wurde, so daß von hier aus die innere Kolonisation des Römertums starke Fortschritte machte. So kennen wir von hier auch eine ganze Anzahl vornehmer Männer. Unter denen, die Ämter von Ritterrang bekleideten, weist Dessau (a. a. O. 10 f.) schon für Caesars Zeit auf den Vater des Geschichtschreibers Pompeius Trogus, einen Vocontier; den Großvater des Julius Agricola aus Forum Juli (S. 304); Pompeius Paulinus aus Arelate (S. 308) und den Vocontier Sex. Afranius Burrus; Valerius Paulinus[1] aus Forum Juli (S. 237. 312); L. Aemilius Arcanus aus Narbo (S. 233). Es kommen dazu L. Julius Vestinus aus Vienna, den Claudius als *equestris ordinis ornamentum* preist (S. 308 f.); aus derselben Stadt Q. Val. Macedo, der die von Hadrian ihm eröffnete senatorische Karriere nicht betrat, sondern es vorzog, Gemeindeämter in seiner Heimat zu bekleiden (S. 202), und eine Reihe von anderen Männern der ritterlichen Beamtenkarriere, die aus Vienna stammten, wie D. Julius Capito unter Traian (S. 180), T. Pompeius Albinus, *subpro[c.] provinc. Lusitaniae*,[2] M. Jun. Vestinus Mallo ... Romanus, der in den Senatorenstand aufgestiegen ist (S. 218). Aus Arelate war auch der dem Ritterstand angehörige Sophist Favorinus (S. 131 f.) und vielleicht auch der Präfekt von Ägypten M. Mettius Modestus (S. 338 f.). Auch die Heimat des C. Julius

[1] Daß er es bis zur Präfektur von Ägypten brachte, wie Dessau auch Prosop. III 373, 105 vermutet, scheint nicht zuzutreffen; denn der Präfekt (oder vielmehr Vizepräfekt, s. P. Arch. IV 150) Paulinus, den Joseph. bell. Jud. IV 434 als Nachfolger des Ti. Julius Lupus erwähnt und der vielleicht auch in der Datierung der Nilstandsmarke genannt ist (Borchardt Abh. d. Berl. Akad. 1906, 22, 1), heißt wahrscheinlich Quintius (P. Oxy. X 1266).

[2] CIL XII 2327 = Dessau II 6995.

Pacatianus war wohl Vienna, worauf der Umstand hinweist, daß ihm die Stadt Italica, deren Patron er war, eine Statue in Vienna gesetzt hat;[1] dagegen spricht auch nicht, daß (in der letzten Zeit des Commodus) ihm als ehemaligem Reiterpräfekten, der wohl in oder bei Napoca stationiert war, sowie dem Prokurator der Provinz (Dacia) von der Kolonie Napoca in Dacia der Ehrendekurionat angeboten wurde.[2] Der Flottenpräfekt Sex. Aulienus Sex. f. Ani. in der Zeit des Tiberius (S. 148), der *IIvir Venafri et Foro Juli* war, stammt, wie aus der Tribus zu erschließen ist, aus dem narbonensischen Forum Juli.[3] Nemausus war die Heimatstadt des C. Fulvius Lupus Servilianus, der von Vespasian unter die Prätorier aufgenommen wurde (S. 230), und des Q. Solonius Fabius Severinus, *e. v.* (S. 184); Aquae Sextiae die des *proc. Aug. Alpium Cottian.* L. Dudistius Novianus L. f. Vol.[4] Der Dichter C. Cornelius Gallus, der Freund und Gönner Vergils und erste Präfekt von Ägypten (S. 171), war in Forum Juli geboren,[5] doch wissen wir nicht, ob es gerade das narbonensische war. Strittig ist auch die Frage nach der Heimat des Gardepräfekten unter Domitian Cornelius Fuscus (S. 200); gegen die Vermutung von Cichorius,[6] daß der in dem Denkmal von Adamklissi an der Spitze der Gefallenen genannte Offizier aus *Pomp(ei)*[7] niemand anderer sei als Fuscus, wendet Dessau[8] ein, daß ge-

[1] CIL XII 1856 = Dessau I 1353. Den gut erhaltenen Kopf dieser Statue reproduziert É. Espérandieu Recueil des bas reliefs de la Gaule III 1 (1910), 406, 2614.

[2] CIL III 865, vgl. p. 1380.

[3] Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 208.

[4] CIL XII 408 = Dessau I 1392.

[5] Euseb.-Hieron. Chron. p. 164c H. (Ol. CLXXXVIII) = p. 246 Fother. *Cornelius Gallus Foroiuliensis poeta.*

[6] Die röm. Denkmäler in der Dobrudscha (1904), 25 ff.

[7] CIL III 14214 = Dessau III 9107.

[8] Herm. XLV 5, 7 und zu Inscr. sel. III 9107, Anm. 5.

rade bei dem höchsten ritterlichen Beamten die Nennung der Heimat nicht zu erwarten sei, und Domaszewski[1] sucht Vienna als die Heimat dieses Gardepräfekten zu erweisen; Sicherheit läßt sich hier nicht gewinnen. Aus der Hauptstadt Narbo selbst stammt auch der Redner Votienus Montanus, der im J. 25 n. Chr. wegen Majestätsverbrechens verurteilt wurde.[2] Durch zufällige Nennung bei Plin. (nat. hist. VII 78) erfahren wir von einem römischen Ritter Julius Viator, *e Vocontiorum gente foederata.* Wollten wir alle diejenigen römischen Ritter berücksichtigen, die nicht in der Ämterlaufbahn emporstiegen, dann erhielten wir auch aus unserer lückenhaften Überlieferung eine ganz erhebliche Zahl; wir brauchen uns nur zu erinnern, daß es in dem Amphitheater von Arausio drei Sitzreihen für Ritter gab (S. 29), mag es auch richtig sein, daß[3] diese Sitzplätze auch für solche römische Ritter bestimmt waren, die aus anderen Gegenden kamen, und daß z. B. in Narbo die Ritter zur *plebs* gerechnet werden (S. 29, 2).

Wesentlich spärlicher ist natürlich die Zahl der aus den Tres Galliae stammenden Ritter, wo die Romanisierung nur langsame Fortschritte machte, da sowohl das Nationalbewußtsein der gallischen Nobilität und der Priesterschaft als auch die starke Vermischung der Bevölkerung dieser gallischen Provinzen mit Iberern im Süden, Germanen im Norden dem Vordringen des Römertums Schranken entgegensetzten. Und als es der vorsichtigen und klugen Verschmelzungspolitik der römischen Reichsregierung end-

---

[1] Rhein. Mus. LX (1905), 158 f. Köstlin Die Donaukriege Domitians (Diss. Tübingen, 1910), 63 f. ist geneigt, Cichorius beizustimmen.

[2] Euseb.-Hieron. Chron., Ol. CCI, p. 173b H. (p. 255 Fother.) *Votienus Montanus Narbonensis orator*; vgl. Sen. contr. VII 5 (20), 12; auch Martial. VIII 72, 1 erwähnt Narbo als Heimat eines *docti ... Votieni*, vielleicht eines Sohnes des Redners. Im übrigen s. Dessau Prosop. III 489 f., 674. Schanz II 1[2], 494, 25. Teuffel-Kroll II[7] 185, § 276, 1; 329, § 326, 17.

[3] Herzog II 2, 970 f., 3.

lich gelungen war, die Gallier nicht nur mit römischer Kultur, sondern auch, zum Teil wenigstens, sogar mit einer Art römischen Nationalstolz zu erfüllen, da waren mittlerweile die Verlockungen, in den römischen Staats- und Hofdienst zu treten, schon geringer geworden.

Außer den römischen Offizieren, von denen Dessau a. a. O. 13 spricht, unter denen besonders der Aeduer Julius Calenus, der im J. 69 Tribun war, hervorragt, und zu deren Ergänzung auf ein paar Äußerungen bei Tacitus verwiesen werden muß,[1] kenne ich von Inhabern höherer Ritterämter, die Gallien als ihr Heimatland betrachteten, nur den ungenannten *II vir* von Lugudunum und auch *sacerdos ad aram*, der von Kaiser Marcus zum Prokurator zentenaren Ranges der *prov. Hadrymetina* befördert wurde (S. 130). Daß aber in Lugudunum Munizipalbürger des Ritterstandes in größerer Menge wohnten, zeigt uns ihre Organisation dort zu einem *ordo equester* (S. 62).

So wie gallische, so haben auch Offiziere germanischer Herkunft, meist Fürstensöhne, mit dem römischen Bürgerrecht sowie mit Ritterrang ausgestattet,[2] gelegentlich ihre nationalen Kontingente in der römischen Armee befehligt (S. 108), bis die Erfahrungen, die man im Aufstand des Civilis (69/70) machte, diesem System vollends ein Ende bereiteten.[3] Wohl aber konnte es auch später noch vorkommen, daß römische Reichsangehörige, die aus einem der beiden Germaniae stammten, im höheren Staatsdienst emporkamen.

---

[1] Tac. hist. IV 61 *pauci centurionum tribunorumque in Gallia geniti*. 74 (Ansprache des Petillius Cerialis) *ipsi plerumque legionibus nostris praesidetis, ipsi has aliasque provincias regitis*; vgl. Fabia Rev. des ét. anc. XIV (1912), 285—291.

[2] Was Vell. II 118, 2 von Arminius sagt, *iure etiam civitatis Romanae decus equestris consecutus gradus*, gilt natürlich auch von den anderen, z. B. von Julius Civilis, seinem Bruder Claudius (?) Paulus und seinem Schwestersohn Julius Briganticus, der sogar auch nichtgermanische Truppen befehligte (s. Bang Die Germanen im römischen Dienst, S. 90), und seinem Landsmann und Rivalen Claudius Labeo. [3] RE X 565 f.

In Köln oder doch im Rheinland[1] geboren war C. Titius Similis, der aus dem Soldatendienst hervorgegangen ist und der zu Ende des 2. oder zu Beginn des 3. Jahrh. Provinzialprokuraturen verwaltete (S. 167). Hingegen ist vor der konstantinischen Zeit die Bekleidung von höheren Zivilämtern durch Germanen nicht nachzuweisen.[2]

In manchen Fällen können wir nicht mit Sicherheit entscheiden, aus welcher der Provinzen Männer gallischen Ursprunges stammen. So wissen wir von dem Redner M. Aper (S. 266) nur, daß er die *Galli* als *nostri* bezeichnet und *in civitate minime favorabili natus* war.[3] An der lateinischen Beredsamkeit im 1. Jahrh. n. Chr. und dann nochmals in der Spätzeit hat überhaupt Gallien einen nicht unbeträchtlichen Anteil.[4] Dem Ritterstand gehört wahrscheinlich Julius Secundus,[5] der Neffe des Julius Florus, an; den Florus nennt Quintil. X 3, 13 *in eloquentia Galliarum ... princeps*; die Namensgleichheit mit dem Führer des gallischen Aufstandes im J. 21 n. Chr. berechtigt nicht, eine Beziehung zu diesem anzunehmen und den Redner etwa gleichfalls als Treverer[6] anzusehen.

Nicht erstaunlich ist, daß wir in den am frühesten und am nachhaltigsten romanisierten spanischen Provinzen eine

---

[1] Ritterling Germ. IX (1925) 142, 2 macht darauf aufmerksam, daß bei den rheinländischen Soldaten diese Stadt als die einzige nennenswerte Vollbürgergemeinde in dieser Gegend oft nur als fiktive Heimatbestimmung angegeben ist.

[2] Auch die angeblichen höheren germanischen Militärkommandanten, von denen mehrfach in der Historia Augusta die Rede ist, können nicht als historisch angesehen werden, s. Bang a. a. O. 91 f.

[3] Tac. dial. 10, 3; 7, 1.

[4] Vgl. Schanz II 2[3], 536. 567. Mommsen RG V 102—104.

[5] Daß Julius Secundus die Ritterlaufbahn betreten habe, beruht nur auf der ziemlich allgemein angenommenen Gleichsetzung mit dem Rhetor Secundus, der nach Plut. Otho 9 beim Kaiser Otho das Amt eines *ab epistulis* verwaltete (so noch z. B. Hirschfeld bei Friedländer-Wissowa SG IV[10] 37, 3). [6] RE X 589, 238.

so große Zahl von Rittern finden. Ist ja der Gaditaner L. Cornelius Balbus, der selbst erst das Bürgerrecht erwarb und dann in den Ritterstand eintrat, schon im J. 40 v. Chr. Konsul geworden, der erste Provinziale, der das höchste römische Staatsamt erreicht hat (S. 212. 218. 219), so wie dann aus Spanien auch der erste Provinziale auf den Kaiserthron gelangt ist. Die spanischen Provinzen haben auch in besonders reichem Maß an dem lateinischen Schrifttum durch namhafte Vertreter Anteil genommen.[1]

Aus dem diesseitigen Spanien ist der größte Lehrer der Beredsamkeit nach Rom gekommen, Quintilian, der aus Calagurris gebürtig war, wahrscheinlich dem Munizipium Calagurris Nasica,[2] und der in Rom konsularische Ehren erlangte (S. 274 f.). Dem Bergstädtchen Bilbilis entstammt Martial, der den flavischen Kaisern seinen Aufstieg in den Ritterstand und zumindest ein Ehrentribunat verdankte (S. 133). Einen engeren Landsmann des Dichters lernen wir in seinem Gönner Terentius Priscus kennen.[3] Als *flamen* der Provinz Hispania citerior rühmt Plinius (ep. II 13,4) den von ihm so warm empfohlenen C. Licinius Marinus Voconius Romanus (S. 311), dessen Vater römischer Ritter war; seine Heimatstadt ist wahrscheinlich Saguntum, wo er Inschriften gesetzt hat.[4] Ebenso war *flamen Romae et Aug. provinc. Hispan. citer.* der schon erwähnte (S. 326) Q. Licinius Silvanus Granianus, der Vater des cos. 106. Ein Kantabrer aus Juliobriga war Q. Porcius Vetustinus, der zuerst Kohortenpräfekt und dann im J. 150 Prokurator von Mauretanien war.[5] Aus der Provinzialhauptstadt Tar-

[1] Mommsen RG V 68—70.

[2] Hübner RE III 1328. Schwabe ebd. VI 1846.

[3] Dessau Prosop. III 302 f., 62. 63; Herm. 1911, 160.

[4] CIL II 3865 a. 3866.

[5] CIL II 4240 (Taraco). CIL III p. 2213 dipl. C (dazu p. 2328, 204) = Dessau III 9056. CIL VIII 2728. 18122 (= Dessau II 5795); vgl. 8464, dazu 20345. II 5795.

raco stammt Q. Caecilius Fronto L. f. Gal., der Gemeindeämter in seiner Vaterstadt bekleidet hatte[1] und so wie Licinius Silvanus Granianus kaiserlicher Prokurator seiner Heimatprovinz war (vgl. o. S. 367).

Noch mehr gebürtige Spanier aus der Baetica haben sich dem römischen Staat und dem kaiserlichen Dienst gewidmet. Außer Cornelius Balbus gab es nicht nur eine Anzahl anderer Senatoren aus Gades, sondern auch Männer des Ritterstandes von dort, deren ja in der Zeit des Augustus gegen 500 gezählt wurden[2] und für die es im dortigen Theater auch eine Anzahl von Sitzreihen gab, wenn auch vielleicht nicht gerade die 14 Sitzreihen wie in Rom (s. o. S. 29 f.). Wir kennen schon in der Zeit des Augustus einen Gaditaner, der in mehreren Büchern der naturalis historia des Plinius als Gewährsmann zitiert wird, Turranius Gracilis,[3] der wahrscheinlich identisch ist[4] mit dem C. Turranius, der als Präfekt von Ägypten von 7—4 v. Chr. bezeugt ist[5] und der nachmals, noch unter Augustus sowie auch unter den folgenden Kaisern bis Claudius Praefectus annonae war. Auch Columella war in Gades geboren, wie er selbst angibt[6] und wie die Tribus *Gal.* bestätigt, die auf dem ihm

---

[1] CIL II 4139. [2] Strab. III 5, 3, 169.

[3] Plin. n. h. III 3 *auctore Turranio Gracili iuxta* (sc. *Gaditanum fretum*) *genito*.

[4] Vgl. Münzer Beitr. z. Quellenkritik der Naturgesch. d. Plin. 387—390. Cichorius Röm. Stud. 101.

[5] Sicher datiert aus dem J. 4 v. Chr. sind die Inschrift aus Pelusium, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 608 = IGR I 1109 sowie BGU IV 1199 und vielleicht auch BGU IV 1140 = Wilcken Chrest. 58; aus dem J. 5 v. Chr. BGU IV 1139; aus dem 26. Jahr des Augustus (= 5/4) ist BGU IV 1198; aus dem J. 7 (vgl. S. de Ricci Proceed. of the soc. of bibl. arch. 1902, 57 und Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 19) CIG III 4923, add. p. 1226 = Lepsius Denkm. XII Bl. 88 Nr. 255 = IGR I 1295; undatiert P. Lond. II p. 164, n. 354 (dazu p. XII). BGU IV 1197. P. Oxy. XII 1434.

[6] Colum. de re r. VIII 16, 9 (*in nostro Gadium municipio*), vgl. X 185.

zu Tarent gesetzten Ehrendenkmal angegeben ist;[1] aus dieser Inschrift ersehen wir auch, daß er zumindest die ritterlichen Offiziersstellungen erreicht hat.[2] Da von seinem Namen (L. Junius Moderatus Columella) wenigstens der eine Teil bei dem Pythagoreer Moderatus wiederkehrt, der gleichfalls aus Gades stammt und dessen Schüler ein Freund Plutarchs war, so könnte dieser Moderatus derselben Familie angehören.[3]

Aus der baetischen Provinz ist ferner die angesehene Schriftstellerfamilie des Annaeus Seneca hervorgegangen, die, wie wir gesehen haben (S. 307), aus dem zweiten in den ersten Stand emporgestiegen ist; ihr Ausgangspunkt ist Corduba, wo schon die Vorfahren des Rhetors Seneca dem Ritterstand angehörten.

Als mit Traian ein Spanier zur höchsten Würde im Reich gelangte, kamen auch andere Spanier zu Ehren. Nicht nur, daß Hadrian schließlich der Nachfolger Traians auf dem Kaiserthron wurde, er sowie Traian haben ihre Landsleute begünstigt. Zu Ende der Regierung Traians und dann unter Hadrian war Gardepräfekt P. Acilius Attianus (S. 162. 248), der aus demselben Italica stammte wie die beiden Kaiser selbst;[4] Hadrian hat ihn dann in den Senatorenstand erhoben (S. 258). Gleichfalls aus Italica waren die Verschwörer, die den Proprätor des jenseitigen Spanien Q. Cassius Longinus im J. 48 v. Chr. in Corduba anfielen,

---

[1] CIL IX 235 = Dessau I 2923; vgl. Ritterling RE XII 1264. 1589 u. o. S. 199, 3.

[2] Die *legio VI Ferrata*, in der er als Militärtribun diente, lag in Syrien; daß er diese Provinz, zu der damals auch noch Cilicia gehörte, durch eigene Anschauung kannte, sagt er selbst II 10, 18 (vgl. XI 2, 56). Daß in der *legio VI Ferrata* viele Spanier dienten, darauf hat G. Becher De Columellae vita et scriptis, Diss. Leipzig 1897, 24. 68, 122 aufmerksam gemacht.

[3] Dessau Prosop. II 383, 467 (Vermutung Buechelers).

[4] Dio-Xiphil. LXIX 1, 2 *ὅ τε Ἀττιανὸς πολίτης αὐτοῦ ὤν.*

darunter Calpurnius Salvianus, der sich durch eine hohe Geldsumme von der Strafe loskaufte;[1] von ihm könnte[2] der Calpurnius Salvianus abstammen, der im J. 25 n. Chr. verbannt wurde[3] und der vielleicht identisch ist mit dem in einer Inschrift aus Corduba[4] genannten L. Calpurnius Salvianus. Ein Spanier aus Malaca scheint der Präfekt von Ägypten unter Pius, L. Valerius Proculus (S. 187), zu sein; daß ihn die *r(es)p(ublica) Malacit(ana)* als ihren *patronus* ehrte, würde zwar an sich nicht beweisend sein, doch kommt hinzu eine analoge Ehrung derselben Stadt für seine Gattin Valeria Lucilla und die Tribus Quirina, in die er und sein Bruder C. Valerius Florinus eingeschrieben sind.[5] In der im jenseitigen Spanien gelegenen Stadt Carmo waren ähnlich wie in Lugudunum (S. 386) die *equites Roman[i]* organisiert (S. 62). Quintius Hispan[us] war *procurator Baetis*, also in seiner Heimatprovinz (vgl. S. 367), denn er hat munizipale Ämter und Priesterwürden in Obulco bekleidet.[6] Der Vater des P. Licinius Caecina, der im J. 69 in den Senat aufgenommen wurde (S. 236 f.), verübte wegen unheilbarer Krankheit Selbstmord zu Bavilis (?) in Spanien,[7] das seine Heimat gewesen sein dürfte; doch ist uns die Lage dieser Stadt nicht näher bekannt.

Daß es in Mauretanien eine größere Menge römischer Ritter gab, zeigt u. a. die Aufzählung der *equites Romani* in Saldae (s. o. S. 29, 2). Von Männern, die in der Beamtenlaufbahn hoch kamen, ist außer den bei Dessau a. a. O. 22 genannten Lusius Quietus, Kaiser Macrin und Sex. Cornelius

---

[1] Bell. Alex. 52, 4; 53, 2; 55, 3. 4. Val. Max. IX 4, 2.

[2] Borghesi Oeuvres V 311.

[3] Tac. ann. IV 36. [4] CIL II 2265.

[5] CIL II 1970 (= Dessau I 1341). 1971. XIV 2957 (Praeneste).

[6] CIL II 2129 (= Dessau I 1404). Die Ergänzung [*Obulc.*] ist durch den Fundort der Inschrift gesichert, überdies noch durch die Angabe der Tribus *Gal(eria)* gestützt.

[7] Plin. nat. hist. XX 199.

Dexter noch Sex. Cornelius Honoratus Sex. fil. Quir. anzuführen, Prokurator von Mesopotamien unter Septimius Severus; sein Grabmal ist in seiner Vaterstadt Portus Magnus errichtet worden; als *Port(umagnensis)* wird er in der Grabschrift bezeichnet.[1]

Weit reicher vertreten ist als Ursprungsland römischer Ritter (und namentlich Senatoren) die Provinz **Numidien** und da besonders die Hauptstadt Cirta.[2] Einige von diesen sind aus dem Ritterstand in den Senat gelangt, so die Brüder Q. Aurelius Pactumeius Fronto, der erste Afrikaner, der das Konsulat bekleidete (S. 219 f.), und Clemens (S. 266) und unter Septimius Severus M. Coculnius Quintillianus (S. 266). Der Freund Frontos Licinius Montanus nennt, wie wir jetzt wissen,[3] gleich dem gefeierten Rhetor selbst Cirta seine Heimat;[4] welchem Stand er angehörte, können wir aus dem Empfehlungsschreiben nicht mit Sicherheit erkennen. Aus Cirta stammt wahrscheinlich auch Q. Munatius Celsus, Prokurator von Mauretania Caesariensis im J. 212 (o. S. 184); wenigstens hat er in dieser Stadt dem Kaiser Caracalla eine Statue gesetzt. Ich erinnere ferner an die seit Pius dem Ritterstand angehörige Familie des C. Julius Crescens Didius Crescentianus, der aus Cirta stammt und später in Cuicul lebte (S. 78, 1; 346). Der erste, den die numidische Stadt Thubursicum (jetzt Khamissa) von ihren Bürgern in den römischen Senat einziehen sah, war P. Postumius Romulus (S. 218); daher wird wohl auch der Prokurator Q. Val. Postimius Romulus aus dieser Stadt stammen. Aus der anderen Stadt dieses Namens, Thi-

---

[1] CIL VIII 9760 (= Dessau I 1388); vgl. 9757.

[2] Fronto ad am. II 11 p. 294 Haines I (p. 201 N.) *Alii quoque plurimi sunt in senatu Cirtenses clarissimi viri.*

[3] Dank der verbesserten Lesung **Haulers** Wien. Stud. XXXVIII (1916), 379—381.

[4] Fronto ad am. I 3 p. 278—282 Haines I (p. 175 N.).

bursicum Bure (= Tebursuk), war, wie es scheint, sein Zeitgenosse Q. Acilius Fuscus, der unter Septimius Severus die ritterliche Karriere durchlaufen hat.[1] Der Prokurator M. Herennius Victor war in Rusicade beheimatet, wo er auch lokale Ämter bekleidete,[2] wahrscheinlich in der Zeit des Septimius Severus. Nicht sicher ist, ob auch der Konsular Tib. Claudius Claudianus, aus derselben Zeit, Bürger von Rusicade war und ob er aus dem Ritterstand hervorgegangen ist (S. 287). Die Sicinier, die später in Oea lebten, haben von Zarai an der mauretanischen Grenze[3] ihren Ausgang genommen; sie sind in den Ritterstand aufgestiegen und sahen schließlich, wie es scheint, Angehörige ihrer Familie als römische Senatoren (S. 329 f.).

Auch im prokonsularischen Afrika waren viele Ritter zu Hause. Der Liebhaber der Flavia Domitilla, der nachmaligen Gattin Vespasians, die noch vor dessen Thronbesteigung starb, war Statilius Capella, ein *eques Romanus* aus Sabrata.[4] Ein Munizipalbürger von Thugga, dessen Heimat aber vielleicht das nahe Mustis war,[5] ist L. Julius Crassus, der als Militärtribun in Germanien vom Kaiser Gaius die *aedil. ornam.* erhielt (S. 275). Der spätere Kaiser Septimius Severus entstammt einer Ritterfamilie von Leptis Magna, wohl derselben Familie, der sein älterer Namensvetter, der Freund des Statius, angehört (o. S. 313 f.); und mit seiner Thronbesteigung war auch für manche seiner Landsleute die Zeit gekommen, um Karriere zu machen (S. 286 f.); auf diese Weise ist ja vor allem Plautian, der wahrscheinlich gleich dem Kaiser aus Leptis Magna gebürtig war,[6] zu so

---

[1] CIL XIV 154 = Dessau I 1431 (Ostia); vgl. o. S. 366, 3.

[2] CIL VIII 18909 (= Dessau III 9017). 18892; eine andere Inschrift aus Thibilis, die uns seinen Namen ganz erhalten hat, Bull. trav. hist. 1917, 336. Auch CIL VIII 20318 scheint er genannt zu sein.

[3] RE II A 2199, 15. [4] Suet. Vesp. 3.

[5] Ritterling Germ. I (1917), 172. Dessau zu CIL VIII 26475.

[6] RE VII 271.

großem Einfluß und so überragender Macht gekommen. In dieser Zeit hat M. Rossius Vitulus prokuratorische Ämter bekleidet, ein Bürger von Bulla Regia, wo er von seinen *municipes* geehrt wird.[1] Wahrscheinlich ebenfalls ein Zeitgenosse des Severus ist Tib. Antistius Marcianus, *domo Circina* (es ist die der karthagischen Ostküste vorgelagerte Doppelinsel Cercina), *a censibus accipiendis,* dem als erstem Beamten dieser Art aus dem Ritterstand von den drei gallischen Provinzen eine Reiterstatue an der Ara von Lugudunum errichtet wurde.[2] Eine Reihe von Männern kennen wir, die in Sicca Veneria heimisch waren. So in der Zeit Hadrians und des Pius allem Anschein nach der Epistrateg der Thebais, dann Präsidialprokurator in Dacien, Julius Fidus Aquila (S. 164).[3] Sicher gilt dies von P. Licinius Papirianus M. f. Quir., der unter Marcus und Verus *procur. a rationibus* war und der in einer Stiftungsurkunde aus dieser Stadt die Siccenses als *municipes mei* bezeichnet.[4] Bürger von Sicca war ferner trotz seiner wohl griechischen Abstammung Eutychius Proculus, der Lehrer des Kaisers Marcus (S. 285). Endlich ist hier Nepotianus zu nennen, *e. v.*, *proc. sexagenarius ab actis*, *proc. centenarius primae cathedrae*, dem der *ordo* von Sicca Veneria als seinem *civi et condecurioni* ein Denkmal setzt.[5] Gemeindeangehöriger von Ammaedara ist der Prokurator T. Flavius Macer in der

---

[1] Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1914, 132 = Cagnat-Merlin 455 (ein größeres Fragment dieser Inschrift war schon vorher bekannt, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1909, 586 = Dessau III 9015). CIL VIII 14454.

[2] CIL XIII 1680 = Dessau I 1390.

[3] Daß er aus Sicca stammt, ist deshalb wahrscheinlich, weil er seinem Bruder infolge Beschlusses des *ordo* der Stadt eine Statue setzt; dazu paßt ferner die Tribus *Quir.* (CIL VIII 15872).

[4] CIL VIII 1641 = Dessau II 6818.

[5] CIL VIII 27573. Hirschfeld Kl. Schr. 699—702 hält ihn für den Epitomator Januarius Nepotianus; Bedenken dagegen äußert Buecheler Rhein. Mus. LXI (1906), 142—144 aus sprachlichen Gründen.

Zeit Hadrians.[1] Über die Familie der Sicinii in Oea s. o. S. 393. Uchi Maius war die Heimat des Praefectus praetorio in der Zeit etwa des Severus Alexander oder noch später M. Attius Cornelianus, dem die Stadtgemeinde als ihrem *civi et patrono* eine Statue setzt; ebenso wird sein Vater geehrt *ob singularem amorem in patriam.*[2] Der Prokurator L. Egnatuleius Sabinus war *flam. Aug.* in Thysdrus, dessen Tribus Galeria auch die seine ist.[3] In Gigthis kennen wir unter anderen die weitverzweigten Familien der Servaei (o. S. 222) und der Servilii, die dem Reich Senatoren und Beamte oder Offiziere des Ritterstandes schenkten.[4] *Civis et patronus* von Avedda war der *eq. R.* M. Munius Primus [O]ptatianus, der Vater eines *c(larissimus) p(uer)*, s. o. S. 221. 366, 3. Der Reiterpräfekt in der Zeit des Severus Alexander M. Helvius Clemens, dessen Enkel das Konsulat erlangte (S. 339), nennt Karthago seine Heimat. Aus dem afrikanischen Provinzialadel ist auch Q. Appaeus Saturninus Juventianus (S. 320) hervorgegangen und jedenfalls auch C. Attius Alcimus Felicianus, der es unter Severus Alexander zu hohen Prokuraturen und Präfektenstellungen brachte und den der *ordo* seiner (uns dem Namen nach nicht bekannten) Vaterstadt durch Aufstellung einer Statue ehrte.[5]

Ganz geringe Bedeutung haben die Donaulandschaften als Heimat von Rittern in angesehener Stellung. Aus Raetia, Dacia und Moesia kennen wir überhaupt keinen. Ein Noriker seiner Herkunft nach war T. Varius Clemens, der in der Zeit des Pius eine ganze Anzahl von Provinzen als Präsidialprokurator verwaltete und noch unter Marcus und Verus *ab epistulis* war; in seiner Heimatstadt Celeia sind

[1] CIL VIII 5351 = Gsell Inscr. 285 = Dessau I 1435 (Calama). Gsell Inscr. 3992 = Ann. épigr. 1922, 19 (Hippo Regius).

[2] CIL VIII 26270 (= 15454 = Dessau I 1334). 26271.

[3] CIL VIII 10500 (dazu p. 2313) = Dessau I 1409.

[4] RE II A 1809, 82.

[5] CIL VIII 23963 (= Dessau I 1347, dazu p. CLXXIV sq.), vgl. 23948.

ihm mehrere Denkmäler gesetzt worden; auf einer der Inschriften[1] ist *Cel(eia)* als seine *domus* angegeben.[2] Von Pannoniern könnte man außer auf T. Eppius Latinus aus dem *municipium Latob(icorum)*, den Dessau a. a. O. 13 anführt, auch auf Vettius Ti ..., *advocatus fisci Raetici*, hinweisen, dessen Grabschrift[3] angibt *[d]om(o) Cl. Savar(ia)*.

Aus Dalmatia kennen wir zufällig mehr Senatoren als höhere Ritter;[4] man kann hier den kaiserlichen Prokurator L. Antonius Firmus L. f. Tro. nennen, der in Salonae Gemeindeämter bekleidete.[5] Erinnert mag sein an die illyrischen Kaiser in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh., die ihre Laufbahn zumeist im ritterlichen Offiziersdienst begonnen haben werden. Das ist die Zeit, in welcher auch in andern barbarischen Provinzen Männer aus dem Soldatenstand in höhere Stellungen aufgestiegen sind. Ein besonders charakteristisches Beispiel dafür ist die reich gegliederte Karriere eines thrakischen Offiziers des Ritterstandes, des Traianus Mucianus (S. 145), dessen Vaterstadt Traiana Augusta ihrem ausgezeichneten Sohn ein Denkmal errichtete. Der makedonische Militärtribun Antigonos, der Sohn des Philippus, der so rasch avancierte und dann Senator wurde (S. 235), verdankte dieses Emporsteigen nur der wunderlichen Laune Caracallas. Andere Männer der höheren Bureaukratie kennen wir aus diesem Lande nicht. Ähnliches gilt von Griechenland.

In auffallendem Mißverhältnis zur kulturellen Bedeutung des Griechentums für Rom steht der geringe Anteil, den Griechen aus dem Mutterlande an dem höheren Verwaltungs- und Militärdienst haben. Daran mag zum Teil die geringe

---

[1] CIL III 5211 = Dessau I 1362.

[2] Zu den von Dessau Prosop. III 385, 185 verzeichneten Zeugnissen kommt noch das Militärdiplom, das Mouterde Mél. de l'univ. St. Jos., Beyrouth VIII (1922), 76 publiziert. [3] IBR 176 (bei Augsburg).

[4] Dessau Herm. XLV 13 f., der namentlich nur den Praefectus praetorio P. Atilius Aebutianus und nur vermutungsweise nennt.

[5] CIL III 2075.

Kenntnis des Lateinischen bei den Griechen schuld sein.[1] Im einzelnen erinnert Dessau[2] an die berühmte athenische Familie des Ti. Claudius Atticus Herodes (S. 224 f.), ebenso an Cn. Cornelius Pulcher;[3] letzterer war wohl Stellvertreter der Duumvirn in Korinth, aber die Familie scheint aus Epidauros zu stammen.[4] Der Zeit nach Septimius Severus gehört der Spartaner[5] ... us Paulinus an, der dann Stellvertreter des Praefectus praetorio und des Stadtpräfekten wurde und in den Senatorenstand aufstieg (S. 243). Sonst sind aus Sparta noch die senatorischen Nachkommen des C. Julius Eurycles zu nennen.[6] In Kreta haben wir das sukzessive Ansteigen in immer höhere soziale Sphären bei der Familie des L. Flavius Sulpicianus Dorio kennen gelernt (S. 316).

Mehr Ausbeute gewährt das Suchen nach Männern des Ritterstandes im griechischen Osten.[7] Die Geschichte des Aufstieges einiger kleinasiatischer Familien, deren Mitglieder in den Senat gelangten, hat Groag[8] gut aufgeklärt (o. S. 220, 5). Von Mytilene ist die Familie des Geschichtschreibers Theophanes ausgegangen, dessen Sohn sowie Enkel in der Zeit des Augustus und Tiberius ritterliche Stellungen einnahmen, während der Urenkel auch schon unter Tiberius im Senate saß (S. 176 f. 301). Aus Alexandria

---

[1] Vgl. Suet. Claud. 16, 2 *splendidum virum Graeciaeque provinciae principem, verum Latini sermonis ignarum, non modo albo iudicum erasit, sed in peregrinitatem redegit*; einen ähnlichen Vorgang erzählt Dio LX 17, 4 von einem Lykier, der als Gesandter zu Claudius kam und, da er nicht lateinisch konnte, mit Entziehung des Bürgerrechtes bestraft wurde. [2] a. a. O. 14, vgl. 615—617.

[3] IG IV 795. 1600. 1601. Amer. Journ. Arch. XXIII (1919), 382.

[4] Vgl. Giamalides Ἐφημ. ἀρχ. 1913, 128.

[5] Z. 25 der Inschrift: τῇ πατρίδι. [6] Vgl. Groag RE X 580 ff.

[7] Vgl. auch E. Dorsch De civitatis Romanae apud Graecos propagatione. Diss. Breslau 1886, S. 58—65. Neuerdings die gründliche und wertvolle Studie von Ludw. Hahn Röm. Beamte griech. und orientalischer Abstammung in der Kaiserzeit (in „Festgabe des Gymn. Nürnberg", 1926).

[8] Jahresh. X (1907) 282 ff.

in der Troas sind die Quintilier, die in der Zeit des Pius und Marcus Konsulare waren, in den römischen Reichsadel aufgenommen worden; der erste aus dieser Familie, der die senatorische Würde, und zwar von Nerva erhielt, Sex. Quintilius Valerius Maximus, war in dieser Stadt Munizipalbeamter (S. 218), ist aber[1] schwerlich griechischen Ursprungs, sondern stammt wohl aus den Kreisen der römischen Ansiedler dieser Kolonie, was übrigens auch von vielen der folgenden römischen Ritter im Osten gelten wird. Es macht einen Unterschied aus, ob wir einheimische und eingeborne Bevölkerung vor uns haben oder die Nachkommen von einstigen Legionären meist italischer Herkunft, die bei der Koloniegründung hier angesiedelt worden sind. Aber wir können die Blutmischung oder die Rassenreinheit nur in den seltensten Fällen erkennen.

Aus den blühendsten Städten Joniens gingen mehrere Männer auch ritterlichen Ranges hervor, die es zu Ämtern und Würden brachten, vor allem aus der Provinzialhauptstadt Ephesos. Über die Familien der Flavii Damiani und der Vedier in Ephesos s. o. S. 317. C. Vibius Salutaris, der in traianischer Zeit Offiziers- und Verwaltungsposten bekleidete und den wir aus vielen ephesischen Inschriften[2] als reichen Gönner und Förderer der Stadt kennen, wird zwar in einer Stiftungsurkunde als Bürger und Buleut von Ephesos bezeichnet,[3] ist aber wohl nicht dort geboren.[4] Fraglich ist es, ob aus Ephesos auch Appius Alexander stammt, s. o. S. 348 f. Smyrna ist die Heimat des Claudius

---

[1] Wie Groag Jahresh. XXI/XXII 444 mit Recht bemerkt.

[2] Die große Stiftungsurkunde bei Heberdey Forsch. in Ephesos II (1912) n. 27; ferner CIL III 14195 (= 6065), 4—13 (n. 4 = Dessau II 7193 und nochmals bei Heberdey n. 28a). Heberdey n. 60 (= CIL III 7119 + 14195 [11. 12] und zwei kleinere Bruchstücke). 29. Jos. Keil Forsch. in Ephesos III (1923), 115, 27.

[3] Heberdey a. a. O. n. 27, Z. 17: *πολείτης ἡ[μέτε]ρος καὶ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου.* [4] Vgl. Dessau Herm. XLV 17, 1.

Etruscus, dessen Vater noch Sklave gewesen war, von Tiberius freigelassen und wahrscheinlich bei der Zensur des Vespasian und Titus in den Ritterstand aufgenommen wurde (o. S. 116). Aus ungefähr denselben Bevölkerungsschichten dieser Stadt entstammt der Günstling Elagabals, Aurelius Zoticus (o. S. 123). Auch der bekannte Prokurator von Judaea, der unter Nero durch seine Bedrückungen die Juden zum Aufstand trieb, Gessius Florus, kam von Jonien her, sein Geburtsort war Klazomenai.[1] Jedenfalls aus der Provinz Asia stammt auch einer der Offiziere des Ritterstandes, die Vespasian in den Senatorenstand erhob, Ti. Julius Celsus Polemaeanus (S. 231); die Herkunft der Familie weist auf Sardes, doch haben ihre Mitglieder später in Ephesos hohes Ansehen und Berühmtheit erlangt.[2] Einer Familie aus Thyatira, die den Ritterrang und den Senatorenrang erwarb, gehört Fl. Priscilla an (S. 355), und allem Anschein nach auch T. Ant. Cl. Alfenus Arignotus, Prokurator in der Zeit Caracallas und Inhaber mehrerer lokaler Priesterwürden in Asia, der dem Kaiser in Thyatira Statuen gesetzt hat und selbst dort durch eine solche geehrt worden ist (S. 354). M. Aurelius Artemo, der als advocatus fisci in Ägypten und Kyrene fungierte, hat auch im lydischen Philadelphia heimische Ämter bekleidet.[3]

Zu den griechischen Literaten, die mit der Verwaltung von Reichsämtern betraut wurden (vgl. S. 239 f.), gehört, schon unter Hadrian, Dionysios von Milet, der vom Kaiser in den Ritterstand erhoben wurde und prokuratorische Provinzen verwaltete; die letzte Zeit seines Lebens hat er in Ephesos zugebracht (S. 90. 133). Eine der vornehmsten Familien von Tralles war die des C. Julius Philippus, die, wie wir gesehen haben (S. 134 f.), in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh.

---

[1] Joseph. antiqu. Jud. XX 252. [2] Groag RE X 544 f.

[3] IGR IV 1642 (= Rev. Ét. Gr. IV, 1891, 297). 1624 = Ath. Mitt. 1900, 124, 8 (unvollständig Le Bas III 651; nur diese Publikation kennt Klebs Prosop. I 193, 1198); vgl. ebd. 1895, 243 f.

der Reihe nach in den Ritterstand und schließlich in den Senatorenstand Aufnahme fand. In Tralles war möglicherweise auch Vedius Pollio heimisch, s. u. S. 401, 1. Ein Beispiel für die reiche ritterliche Offizierslaufbahn eines Mannes aus Karien bietet uns die der traianischen Zeit angehörige Inschrift des Aburnius,[1] dessen Heimat Alabanda war. Hierher gehört auch der bekannte Leibarzt des Claudius, C. Stertinius Xenophon, und seine Familie in Kos (S. 186 f.). Ein phrygischer Sklave seiner Herkunft nach war Cleander, den die Gunst des Kaisers Commodus bis zum Kommando der Leibgarde emporhob (S. 119). In derselben Landschaft, in Hierapolis, war der Sophist Ael. Antipater heimatberechtigt, der unter Septimius Severus kaiserlicher Kabinettssekretär wurde (S. 133. 239 f.). Aus Attuda in Phrygien ist M. Ulpius Carminius Claudianus hervorgegangen, dessen Sohn Carminius Athenagoras die Würde eines Konsuls errang (S. 315). Kibyra ist die Vaterstadt des Asiarchen Tib. Claudius Polemon, dessen mütterliche Familie aus Lykien stammt; er selbst gehörte dem Ritterstand an, seine Söhne sind schon Senatoren, mindestens einer von ihnen sogar Konsular (S. 223).

Daß die in den Ritterstand erhobenen Männer aus der Provinz Asia und aus den anderen kleinasiatischen Provinzen schon in traianischer Zeit zu den typischen Erscheinungen gehörten, kann man aus Juvenal erkennen, der über diese aus dem Orient hergelaufenen Leute, die vielfach dem Sklavenstand entstammten, die volle Schale seines Spottes und seiner Verachtung (s. S. 117) ausgießt.[2] Das bezieht sich ausdrücklich auch auf die Provinz Bithynien, die auch in der höheren Ritterschaft durch einige Männer ver-

---

[1] Premerstein Jahresh. XIII (1910), 200—209 = Dessau III 9471.

[2] Juven. 7, 14—16 (falsche Zeugenaussagen) *faciant equites Asiani quamquam et Cappadoces faciant equitesque Bithyni, altera quae nudo traducit Gallia talo.* Vgl. auch Gell. XIX 9, 1 *Adulescens e terra Asia de equestri loco . . . fortuna bene ornatus.*

treten ist.[1] Patrokles, der ritterliche Offiziersstellungen einnahm und dann Prokurator Hadrians wurde, hat in Nikaia epichorische Ämter bekleidet.[2] Die Heimatangabe *Nicomed(ia)* findet sich bei Tib. Cl. Demetrius, der wahrscheinlich in der Zeit des Septimius Severus Prokurator duzenaren Ranges war (S. 340). Sein Landsmann und vielleicht Zeitgenosse ist der Sophist Quirinus, der auch das Amt eines advocatus fisci verwaltete.[3] Ein Nikomedier ist auch der aus dem Sklavenstand vielleicht bis in den ersten Stand des Reiches emporgekommene (S. 204) Kämmerer des Commodus, Saoteros.[4]

Aus dem zu derselben Provinz gehörenden Pontus stammt schon in claudisch-neronischer Zeit C. Julius Aquila aus Amastris, der als *eques Romanus* und Offizier nach seinem erfolgreichen Eingreifen in die Thronwirren des bosporanischen Reiches im J. 49 die Ornamenta praetoria erhielt (S. 274) und im J. 58 Prokurator seiner Heimatprovinz (vgl. S. 367) war.[5] Aus Amastris kennen wir auch einen Ratsherrn (*βουλευτὴν Ἀμαστριανόν*) C. Pinnius Justus, der in der Zeit des Septimius Severus als Assessor (*νομικὸς συνκάθεδρος*) des Prokonsuls von Afrika M. Ulpius Arabianus in den staatlichen Dienst trat, da er, vielleicht als Mit-

[1] Daß auch der bekannte reiche Ritter Vedius Pollio, der Freund des Augustus (S. 111), aus Bithynien stamme, wie gewöhnlich geglaubt wird (vgl. Friedländer zu Juven. a. a. O. Andresen-Nipperdey zu Tac. ann. I 10), beruht auf der irrigen Angabe Eckhels (II 409), daß die Münzen von Caesarea, die seinen Namen geben, in der bithynischen Stadt dieses Namens geprägt sind anstatt vielmehr in Tralles, Waddington Rev. num. 1867, 121. Head Catal. Br. Mus. Lydia 338, 74—78 (pl. XXXV 1. 2); überdies beweisen diese Münzen keineswegs bündig, daß Tralles seine Heimat war; vgl. v. Sallet Zeitschr. f. Num. III (1876), 136—139, Taf. II 7; IV (1877), 198 f. [2] Dessau II 8867.

[3] Philostr. v. soph. II 29 p. 120 K. *Κυρίνῳ δὲ τῷ σοφιστῇ πατρὶς μὲν Νικομήδεια ἐγένετο . . . προσφυέστερος δὲ ταῖς κατηγορίαις δοκῶν ἐπιστεύθη ἐκ βασιλέως τὴν τοῦ ταμιείου γλῶτταν.* [4] Dio exc. LXXII 12, 2.

[5] Er war in Amastris *divi Aug. perpetuus sacerdos*, CIL III 6983 (vgl. p. 976) = Dessau II 5883.

bürger des Prokonsuls, offenbar von diesem gefördert wurde.[1] Ein anderer Assessor römischer Magistrate, aber wohl schwerlich ritterlichen Ranges, gibt als seine Heimat Prusa ad Olympum an; seine Lebenszeit ist von 87—157 begrenzt; es ist der Arzt C. Calpurnius Asclaepiades, der schon bei Traian in Gunst gestanden zu haben scheint.[2] Assessor beim Statthalter von Bithynien war Kleombrotos, der in seiner Heimat Amaseia (bekanntlich auch der Vaterstadt Strabons) begraben ist.[3]

In der Provinz Galatia ist es besonders die erste dort deduzierte römische Kolonie Antiochia Pisidiae, die dem Reiche ritterliche Offiziere und Beamte gegeben hat. Einen Bürger dieser Stadt, der sich im britannischen Feldzug des Claudius auszeichnete und dann Lagerpräfekt in Ägypten wurde, den P. Anicius Maximus, haben wir schon kennen gelernt (S. 335). Von dorther stammt auch C. Flavonius Anicianus Sanctus, der Vater eines Senators und selbst vermutlich Ritter (o. S. 314 f.). Frühzeitig ist in Antiochia ansässig geworden[4] die Familie der Caristanier, die durch Inschriften aus dieser Stadt bekannt ist; mit C. Caristanius Fronto sind sie, wohl unter Vespasian, in den Senatorenstand aufgerückt (o. S. 231); sie waren verschwägert mit den gleichfalls dieser Kolonie angehörigen vornehmen Sergii Paulli, die schon vor ihnen den senatorischen Rang erworben hatten.[5] Da dem Archiater und φίλος Caracallas, L. Gellius Maximus, selbst Ritter duzenaren Ranges und Vater eines Legionslegaten (s. o. S. 322), in Antiochia mehrere Inschriften gesetzt sind und er dort *sac. perpet. dei*

---

[1] CIL VIII 15876. Vgl. Dessau Prosop. III 459, 540.

[2] CIL XI 3943 = Dessau II 7789.

[3] Rev. Ét. Gr. VIII (1895), 79, 31 (85, 31) = IGR III 103 = Kaibel Epigr. Gr. 395.

[4] Daß sie italischen Ursprungs sei, ist eine unsichere Vermutung von Ramsay bei Cheesman Journ. Rom. Stud. III (1913), 253—266.

[5] Groag RE II A 1714 f. 1718, 35; 1721, 52.

Aesculapi ist,[1] so ist zu schließen, daß auch diese Familie aus der Bewohnerschaft der nämlichen Stadt hervorgegangen ist.

Aber auch die Provinzialhauptstadt Ankyra ist die Heimat vornehmer römischer Reichsbeamter gewesen. Von hier stammt P. Ael. Sempronius Lycinus, Prokurator in der Zeit Caracallas, und der mit ihm verwandte Senator P. Aelius Sempronius Metrophanes (S. 342), vielleicht auch aus derselben Familie Sempronius Aquila, dessen Tochter mit einem Senator vermählt war (o. S. 347). Hier hat hohe Würden, auch die provinziale Ehrenstellung eines Galatarchen, bekleidet Caecil. Hermianus, der in der ritterlichen Laufbahn *ducenarius* war und senatorische Nachkommen aufweisen konnte (S. 295). Aus galatischem Königsgeschlecht, mütterlicherseits auch von den Attaliden abstammend,[2] war vor allem der Ankyraner C. Julius Severus, den Hadrian in den senatorischen Reichsadel aufnahm (S. 220). Ein Galater war auch der auf Befehl Elagabals hingerichtete Valerianus Paetus, wie ihn Dio-Xiphil. LXXIX 4, 7 nennt, L. Valerius Paetus, wie er wohl richtig hieß, der im J. 213 unter den *sodales Augustales Claudiales* aufgeführt wird (S. 329). Über die römischen Ritter aus Galatien, von denen Juvenal so wie von anderen Orientalen geringschätzig spricht, s. o. S. 400.

Es hängt wieder nur mit den Zufälligkeiten unserer inschriftlichen Überlieferung zusammen, daß wir auch eine größere Anzahl von Lykiern aus dem Ritterstand und aus dem Senatorenstande kennen. Besonders reichen Aufschluß über die lykische Herkunft solcher Würdenträger gibt uns die genealogische Inschrift von Oinoanda.[3] Zu der hier in allen ihren Verästelungen genau verzeichneten Familie

[1] CIL III 6820.

[2] Dittenberger Or. Gr. II 544 = IGR III 173.

[3] IGR III 500 = Heberdey und Kalinka Denkschr. d. Wien. Akad. XLV (1897) 1, 42 ff., 60.

(o. S. 224) gehörten unter anderen die Offiziere des Ritterstandes Marcius Titianus, in der traianisch-hadrianischen Zeit Lykiarch, und sein Sohn T. Marcius Deiotarianus (S. 151. 181 f.), ferner C. Julius Demosthenes, Lykiarch und unter Traian Prokurator von Sizilien, seine Enkelin war mit dem Lykiarchen Cl. Dryantianus aus Patara vermählt, dessen Nachkommen durchweg dem Senatorenstand angehörten. Desgleichen ist einer lykischen Notabelnfamilie mit langer Ahnenreihe aus Lydai entsprossen C. Julius Maximianus Diophantus, der selbst schon im Senatorenstande war, mit Vorfahren von Ritterrang (o. S. 224). Aber der erste Lykier überhaupt, dem sich die Pforten der römischen Kurie öffneten, war ... us Claudianus, der vorher die höhere Ritterkarriere eingeschlagen hatte (o. S. 219). In Attalia finden wir einen Crepereius,[1] der dort, wie es scheint, Gymnasiarch war, dann durch ritterliche Offiziersdienste zum Amt eines kaiserlichen Prokurators emporstieg (S. 354). Jedenfalls verwandt mit ihm ist L. Crepereius Paulus, L. f. Sergia, den wir als Offizier und als Prokurator der pannonischen Silberbergwerke durch eine bilingue Inschrift aus dieser Stadt kennen, der ferner Idiolog von Ägypten war.[2] Zu Side gebürtig war der Prokurator Bryonianus Lollianus (S. 168), der als *κτίστης καὶ φιλόπατρις* geehrt wird.[3] Einen

[1] Lanckoroński Städte Pamphiliens I 158, n. 9 = IGR III 777.

[2] Monum. ant. XXIII (1915), 18; als Idiolog ist in einem Papyrus bei Wessely Catal. pap. Rain. ser. Gr. II (= Stud. Pal. XXII) n. 99 genannt *Κ[ρε]περηείῳ . . . ύλωι.* Daß hier sein Name zu ergänzen ist, scheint mir sicher; daher ist die Inschrift von Attalia nicht, wie der Herausgeber (Paribeni bei) Romanelli meint, von einem Grabmal, worauf nichts hinweist, sondern eine Ehreninschrift.

[3] Prokurator von Lycia et Pamphylia (v. Domaszewski Rangordnung 190) kann er nicht gewesen sein, da in dieser späten Zeit die Finanzverwaltung einer Provinz nicht mehr Männern, die aus dieser Provinz stammten, anvertraut wurde (o. S. 367); vielmehr sind die Statuen ihm und seiner Gattin in Side eben als in seiner Geburtsstadt errichtet worden.

lykischen Jüngling von Ritterrang, den Augustus wegen seiner bei zwerghafter Kleinheit auffallend lauten Stimme öffentlich zeigen ließ, erwähnt Sueton.[1] Aus Lykien scheint auch der Gardepräfekt Traians Ti. Claudius Livianus zu stammen, denn der gleichnamige Dedikant eines Denkmals für den Kaiser Claudius, dem er das Bürgerrecht verdanken dürfte, in Sidyma (IGR III 579) ist wohl sein Großvater; über seine Verwandtschaft mit Ti. Julius Aquilinus s. o. S. 340, 1.

Über die reich gewordenen Ritter aus Kappadokien macht sich nicht nur Juven. 7, 15 lustig (s. o. S. 400), sondern auch Martial X 76, 3 nimmt Kappadokier als typisches Beispiel für die in den Ritterstand erhobenen einstigen orientalischen Sklaven (o. S. 117); und wenigstens von einem sehr reichen Ritter in der Zeit Valerians erfahren wir, der aus der kappadokischen Hauptstadt Caesarea stammt und dessen Name oder vielmehr Signum Palmatius nicht gerade auf nationalrömischen Ursprung seines Trägers schließen läßt; es wird allerdings nur von einem sehr späten Autor eine romanhafte Geschichte über ihn erzählt.[2]

Ein Kilikier war der kaiserliche Kabinettssekretär Maximus von Aigeai, der eine (Teil-)Biographie des Apollonios von Tyana schrieb,[3] und noch ein anderer Sophist und kaiserlicher Kabinettssekretär (der griech. Abteilung) unter Marcus stammt aus Kilikien, Alexandros Peloplaton aus Seleukeia.[4]

Groß ist der Anteil Syriens an Männern, die in der Reichsverwaltung und im ritterlichen Offiziersdienst sowie im Dienst des kaiserlichen Hauses tätig waren. Schon im

---

[1] Suet. Aug. 43, 3 *adulescentulum Lycium honeste natum*; daß damit ein römischer Ritter gemeint ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

[2] Hesych. von Milet FHG IV 145, 1.

[3] Philostr. v. Apoll. I 12 p. 11 K. *ἠξιώθη δὲ καὶ βασιλείων ἐπιστολῶν*. Vgl. I 3 p. 4.

[4] Philostr. v. soph. II 5, 1. 2 S. 76 K., vgl. Suidas s. *Ἀλέξανδρος* a.

1. Jahrh. stammt L. Antonius Naso, der vom Mannschaftsstand in den Offiziersdienst und nach einer vorübergehenden Entlassung im J. 69 schließlich zu einer Prokuratorenstellung aufrückte (S. 143. 150), aus der römischen Militärkolonie Heliopolis, wie die Tribus *Fab.* in der ihm dort gesetzten Inschrift zeigt, vielleicht der Sohn eines dort angesiedelten Veteranen.[1] Wenn der Konsul im J. 127 L. Aemilius Juncus wirklich, wie zu vermuten ist (S. 328), der Sohn des Prokurators von Syrien Aemilius [J]uncus ist, dann liegt auch hier der Fall vor, daß jemand in seiner Heimatprovinz die Finanzverwaltung ausübte, was im 3. Jahrh. nicht mehr zulässig war (o. S. 367). Der genannte Konsul war jedenfalls ein Angehöriger dieser Provinz; in einer ihm von der Stadt Tripolis in Phönikien gesetzten athenischen Ehrenbasis[2] nennen ihn seine Mitbürger *τὸν ἑαυτῶν πολείτην καὶ εὐεργέτην*. Aus der römischen Kolonie Berytus stammt M. Sentius Proculus (S. 236); er ist dann auch Patron dieser Kolonie geworden (s. o. S. 367, 3). Ein Syrer aus Kyrrhos[3] war Avidius Heliodorus, der als Rhetor zuerst Vorstand der kaiserlichen Kabinettskanzlei unter Hadrian wurde und schließlich an der Spitze der Verwaltung Ägyptens stand (S. 133f. 316). Nach dem Aufstand seines Sohnes, des Avidius Cassius, der sich als kaiserlicher Legat von Syrien erhoben hatte, wo er natürlich den meisten Anhang besaß, ist die Verfügung getroffen worden, daß künftig niemand mehr in seiner Heimatprovinz Statthalter sein dürfe, s. o. S. 367. Aus der Provinzialhauptstadt Antiochia war Tib. Claudius Pompeianus, der Sohn eines Ritters, selbst dann Konsul (zum zweitenmal 173) und Schwiegersohn des Kaisers Marcus (S. 306). Die Angabe, daß auch der Jurist Papinian, Praefectus prae-

[1] Vgl. v. Domaszewski Rangordnung 87. Kornemann RE IV 552, 271. Honigmann ebd. Suppl. IV 715 f.

[2] IG III 622 = Dittenberger Or. Gr. II 587.

[3] Dio-Xiphil. LXXI 22, 2. Hist. Aug. Marc. 25, 12.

torio von 205—212 (o. S. 321), ein Syrer gewesen sei, ruht nicht auf festem Grunde; denn die Worte in der Vita Carac. 8, 2 *Papinianum amicissimum fuisse imperatori Severo et... adfinem etiam per secundam uxorem* ließen sich zur Not auch auf die zweite Gattin Papinians selbst deuten, aber auch wenn es richtig wäre, daß er mit Julia Domna verwandt war, braucht er deshalb nicht gleichfalls aus Emesa und vielleicht überhaupt nicht aus Syrien zu stammen. Dem Fürstenhaus von Emesa gehören bekanntlich die Damen am Kaiserhof der Severe an, Julia Domna und Julia Maesa,[1] und die Töchter der letzteren, Julia Soaemias Bassiana und Julia Avita Mamaea; der Vater der Domna und der Maesa, Bassianus, war Priester des heimischen Gottes Sol Elagabalus.[2] Derselben Familie gehört vielleicht auch an C. Julius [Ale]xianus, der der Reihe nach Offizier des Ritterranges, Prokurator und Senator war (S. 242). Sehr zweifelhaft ist, ob auch Julius Alexander mit ihnen verwandt ist, aber jedenfalls war auch er ein Emesener, erst Günstling des Commodus, der aber dann den Auftrag erteilte, ihn zu töten, ein Schicksal, dem Julius Alexander durch freiwilligen Tod zuvorkam.[3] Daß unter Elagabal auch seine Heimatgenossen zu Ehren kamen, ist selbstverständlich; wir kennen von solchen den Aurelius Eubulus von Emesa, der das Amt eines *proc. a rationibus* bekleidete; so wie die anderen Helfer und Kreaturen Elagabals ist auch er zugleich mit dem syrischen Kaiserjüngling ermordet worden.[4] Auch der Vater Elagabals und Gatte der Soaemias, Sex. Varius Marcellus, war aus demselben Lande, aus Apamea; wir haben ihn unter den Männern anzuführen gehabt, die den Übergang vom Ritterstand in die senatorische Würde fanden

---

[1] Herod. V 3, 2. Hist. Aug. Macr. 9, 1.
[2] Epit. de Caes. 23, 2; vgl. 21, 2.
[3] Dio exc. LXXII 14, 1. 2; vgl. Hist. Aug. Comm. 8, 3.
[4] Dio exc. LXXIX 21, 1.

(S. 242. 306 f.). Und ebenso hat Mamaea ihren Gatten, den Vater des Kaisers Severus Alexander, aus den Söhnen des Landes gewählt; Gessius Marcianus, der im Ritterstand und in prokuratorischer Stellung[1] geblieben ist (S. 193. 306), stammt aus Arka Caesarea in Phönikien, wo sein Sohn geboren ist.[2]

Syrischer Herkunft waren auch mehrere als Schriftsteller hervorragende Männer, die ihrer Begabung wegen in die ritterliche Beamtenkarriere Aufnahme fanden, so der Sophist Hadrianus von Tyros, der Nachfolger des Atticus Herodes auf dem Lehrstuhl der Rhetorik, der freilich in dieser Eigenschaft hochangesehen, durch das athenische Bürgerrecht ausgezeichnet wurde; schon dem Tode nahe, wurde er achtzigjährig von Commodus zum Vorsteher des Amtes *ab epistulis* ernannt.[3] So auch Lukian von Samosata, der ungefähr um dieselbe Zeit die Stellung eines *ὑπομνηματογράφος* beim Präfekten von Ägypten einnahm.[4]

Aus Tyros stammt auch der große Jurist Ulpian, der es zu den höchsten ritterlichen Verwaltungsämtern gebracht hat und in den ersten Jahren des Severus Alexander Praefectus praetorio war; er selbst gibt diese Stadt als seine *origo* an.[5] Die Heimat des L. Julius Ve[hil]ius Gr[atus] Julianus, der vor der Präfektur des Prätoriums eine lange militärische und Beamtenlaufbahn im Ritterstande zurückgelegt hatte,[6] war Palmyra; in einer von ihm selbst gesetzten Widmung in Pal-

---

[1] Dio LXXVIII 30, 3.

[2] Vict. Caes. 24, 1. Hist. Aug. Alex. 1, 2; 5, 1; 13, 5. Synkell. I 673 Dind.

[3] Philostr. v. soph. II 10. Suid. s. *Ἀδριανός*. Vgl. Dessau Prosop. II 124 f., 4. Groag Wien. Stud. XXIV 264. Münscher RE VII 2176 f. Bang-Friedländer SG IV[10] 43.

[4] Vgl. meine „Untersuchungen zur Gesch. und Verw. Ägyptens“ S. 189 f. 193—195. [5] Dig. L 15, 1 pr.

[6] CIL VI 31856 = Dessau I 1327. Dio exc. LXXII 14, 1 und Hist. Aug. Comm. 7, 4; 11, 3 nennen ihn bloß Julianus.

myra wird er als φιλόπατρις bezeichnet.[1] Über Palmyra als vermeintliche Vaterstadt des Sophisten Heliodoros s. u. Die Sonderstellung Palmyras[2] zeigt sich auch darin, daß auch noch im 3. Jahrh. abweichend von der sonst herrschenden Regel (o. S. 367) ein hier heimischer vornehmer städtischer Würdenträger in der Provinz Syrien selbst kaiserlicher Prokurator war, Septimius Vorodes in der Zeit von 262—267, während die beiden κράτιστοι Septimius Zabdas und Septimius Zabbaeus trotz ihres griechisch-römischen Rangprädikates doch nur Feldherren der Zenobia im Kampf um die Selbständigkeit des palmyrenischen Reichs gegen Rom waren.[3] Als einen Syrer dürfen wir auf Grund seines Namens mit einer gewissen Sicherheit auch den *v(ir) p(erfectissimus)* Tyrius Septimius Azizus in der Zeit des Gallienus ansehen.[4]

In Judaea kennen wir niemanden, der in der höheren ritterlichen Beamtenkarriere weitergekommen wäre; daß es aber doch schon in der Zeit Neros römische Ritter in diesem Lande gab, bezeugt Joseph. bell. Jud. II 308 ἄνδρας ἱππικοῦ τάγματος . . . ὧν εἰ καὶ τὸ γένος Ἰουδαίων ἀλλὰ γοῦν τὸ ἀξίωμα Ῥωμαικὸν ἦν. Septimius Severus eröffnete den Juden den Zutritt zu den öffentlichen Ämtern.[5]

Ein Araber[6] war der Sophist Heliodoros, der seiner rhe-

---

[1] CIG III 4488 = Le Bas III 2580 = Puchstein Mitt. d. vorderasiat. Ges. X (1905), 2, 10 = IGR III 1037 (dazu 1536) = Dessau II 8869, wo er nur die Namen Julius Julianus führt; der Anlaß der Dedikation ist seine Beförderung vom *praef. alae Herculanae* zu einer anderen, der vierten Offiziersstellung (zum *praef. alae Tampianae*, wie wir aus der stadtrömischen Inschrift ersehen; vgl. Ritterling Bonn. Jahrb. 120, 1912, 277, 3) im J. 167/8. Vgl. v. Premerstein Klio XII 155—159. 168 f.

[2] Mommsen RG V 422—429.

[3] Nachweise im einzelnen habe ich RE II A 1574—1576, 61—63 gegeben.

[4] CIL XI 3089. 3091. 3092 (Falerii).

[5] Dig. L 2, 3, 3 *Eis, qui Judaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt.* Gemeint ist hier die Dekurionenwürde.

[6] Philostr. v. soph. II 32, 1 p. 124 K. ὁ Ἀράβιος.

torischen Kunst die Aufnahme in den Ritterstand und die Beförderung zum *advocatus fisci* durch Caracalla verdankte (S. 78. 90); es geht kaum an, ihn mit dem Palmyrener T. Aur. Heliodorus gleichzusetzen,[1] den wir durch stadtrömische (zwei lateinisch-griechische und eine griechisch-palmyrenische) Inschriften kennen.[2] Echte Araber sind Kaiser Philipp und sein Bruder C. Julius Priscus; beide sind von Anfang an in die ritterliche Verwaltungskarriere eingetreten, Söhne des Marinus,[3] eines Arabers aus der Trachonitis, wo die vom Kaiser begründete und nach ihm benannte Stadt Philippopolis (jetzt Schehba) erstand.[4] Der nachmalige Kaiser war zuletzt Praefectus praetorio im J. 243 an Stelle des C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus,[5] während Priscus Prokurator in verschiedenen Provinzen war, dann *iuridicus* von Ägypten und Stellvertreter des Präfekten von Ägypten und zuletzt auch Praefectus praetorio seines kaiserlichen Bruders.[6]

Das Emporsteigen von Ägyptern in die höheren Stände der römischen Gesellschaft war schon dadurch erschwert,

---

[1] Wie es Mommsen wollte, Prosop. II 129, 33.

[2] IG XIV 969—971 (= IGR I 43—45; CIL VI 50. 51); die griechisch-palmyrenische Inschrift ist aus dem J. 235 n. Chr.

[3] RE X 669 f.

[4] Vict. Caes. 28, 1. Hist. Aug. Gord. 29, 1 *Philippus Arabs*. Zosim. I 18, 3 *ὁρμώμενος ... ἐξ Ἀραβίας*. Kedren. I p. 451 = Zonar. XII 19 p. 132 Dind. oder vielmehr ihre Quelle verlegt irrtümlich Philippopel an die Stelle des alten Bostra; vgl. auch Kubitschek Sitz.Ber. d. Wien. Akad. 177, 4 (1916), 55 f.

[5] RE VII 366 f. X 756 f.

[6] RE X 781 f. Sein Name, nicht der des Philipp, ist eradiert in der Inschrift bei Dittenberger Or. Gr. II 640 = IGR III 1033, Chabot Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1922, 172 und das Faksimile bei Chabot Choix d'inscr. de Palmyre pl. XXI, 4. Zu warnen ist vor den Schlußfolgerungen von E. Cuq Comptes rendus a. a. O. 184—189, der zwei verschiedene Männer mit dem Namen Julius Priscus unterscheiden will; vgl. A. G. Roos Mnemosyne LI (1923), 286—296. 435.

daß die Ägypter selbst zum römischen Bürgerrecht bloß auf dem Wege über das alexandrinische Bürgerrecht gelangen konnten.[1] Es kommen daher nur Alexandriner für die ritterliche Laufbahn in Betracht. Und so wie im allgemeinen den Senatoren Ägypten verschlossen war, so noch mehr den Ägyptern mit ganz wenigen Ausnahmen der Senat. Weitaus der bekannteste Alexandriner, der in entscheidendem Augenblick seinen Namen in die Geschichte des römischen Kaiserreiches eingezeichnet hat, Tib. Julius Alexander, jüdischer Herkunft, ein Neffe des Philosophen Philon, bietet das damals noch ganz exzeptionelle Beispiel für den ungeahnten Aufstieg eines Orientalen in die höchsten Ämter des Ritterstandes; zuletzt war er Vizekönig von Ägypten (S. 127 f.), auch er also so wie einige andere Männer der früheren Kaiserzeit Statthalter in dem Lande, zu dessen Söhnen er gehörte (s. o. S. 367); einer seiner Nachkommen hat Aufnahme in den senatorischen Reichsadel gefunden (S. 336), der erste Ägypter in der römischen Kurie, dem erst 100 Jahre später ein zweiter folgte, Aelius Coeranus, der vorerst Ämter des Ritterstandes bekleidet hatte (S. 240 f.). Seiner literarischen Bildung entsprechend wurde der alexandrinische Grammatiker Dionysios, der Sohn des Glaukos, mit dem Amt eines Vorstehers der Bibliotheken betraut, ja, er war auch *ab epistulis* des Kaisers; gelebt hat er in der Zeit von Nero bis Traian.[2] Ein anderer alexandrinischer Literat des Ritterstandes ist Appian, der in seiner Vaterstadt die vornehmsten Ämter bekleidete und dann unter Pius in Rom Prokurator wurde (o. S. 134). Auch Crispinus, der von Domitian mit den höchsten ritterlichen Ehren überhäuft wurde, ist ägyptischen Ursprunges, allerdings aus dem Pöbelhaufen

---

[1] Vgl. meine „Untersuchungen zur Gesch. Ägyptens" S. 90.

[2] Suid. s. v. Ihn mit anderen gleichzusetzen (wie es z. B. Weber Herm. 1915, 49 f. Cichorius Röm. Stud. 368 tun), ist bei der großen Häufigkeit dieses Namens gewagt; vgl. auch Bang-Friedländer SG I[10] 38.

des Nils emporgetaucht (s. o. S. 117). Noch im 3. Jahrh., in der Zeit des Gallienus, empfindet es die ägyptische Stadt Hermupolis Magna als hohe Ehre, daß einer ihrer Mitbürger, M. Aurelius Plutio, in den Ritterstand erhoben wurde und sogar den Egregiat mit duzenarem Rang erreichte; die Gunst, in der er beim Kaiser zu stehen schien, kam seiner Vaterstadt sichtlich zugute.[1] In dieser Zeit hören wir auch von einem Feldherrn, der aus Ägypten stammte, dem Aurelius Theodotus;[2] wenigstens wird sein Bruder Camsisoleus *natione Aegyptius* genannt;[3] allzuviel darf man freilich auf diese Notiz in einer der elendesten Partien der Historia Augusta nicht geben.

Wenn dieser Versuch, einen Überblick über die Herkunft der römischen Ritter zu gewinnen, bei dem vom Zufall beherrschten Stand unserer Quellen auch nicht den Anspruch erheben darf, die geeignete Grundlage für eine brauchbare, den strengen Anforderungen der Wissenschaft genügende Statistik abzugeben, so gewährt er doch immerhin einige Einsicht in den Anteil, der den einzelnen Gegenden des römischen Reiches an der Zusammensetzung der höheren Ritterschaft zukommt. Zumindest für die aus den Verhältniszahlen gezogenen Schlüsse läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht bestreiten. Am ehesten gilt dies für das 1. Jahrh., da das Material dafür das relativ reichhaltigste ist. Wir kennen die Herkunft von rund

---

[1] C. P. Hermop. 53 (=Wilcken Chrest. 39). 59 (= Wilcken 151 = Wessely Textus Gr. I n. 64), 17; 78 (vgl. Wilcken P.Arch. III 545). 119 verso 3 (=Wilcken 158). 125 (=Wilcken 40 = Wessely n. 61, dazu gehört 124 I, wie Méautis Hermoupolis-la-Grande, 1918, S. 175 erkannt hat); vgl. 5, 3; 106. Vielleicht ist auch der Plution ὁ διασημότατος im J. 290 (PSI V 461, 15) mit ihm identisch.

[2] Dieser Besieger des Usurpators Aemilianus war, wie wir aus P. Straßb. I 5 wissen (wodurch uns sein Gentilname bekannt ist), Präfekt von Ägypten im J. 262, s. P.Arch. V 419, 1.

[3] Hist. Aug. tyr. trig. 26, 4.

120 Männern des Ritterstandes in dieser Periode und sehen, daß weit mehr als die Hälfte aus Italien stammt; in der Zeit von Traian bis Septimius Severus ist die Zahl der uns bekannten Heimatangaben von Rittern schon wesentlich geringer, gegen 80, davon kaum 30 aus Italien, im 3. Jahrh. endlich müssen wir uns (zum Teil deshalb, weil die Tribus dann nur mehr ausnahmsweise angegeben ist, s. o. S. 366) mit einem halben Hundert römischer Ritter von bekannter Heimatzugehörigkeit begnügen, darunter kaum ein Dutzend Italiker. Und in demselben Maße nimmt der Anteil des Orientes zu: in der frühen Kaiserzeit strömen dem Offizierskorps und der Beamtenschaft des Ritterstandes von Italien und den westlichen Ländern mehr als die doppelte Menge der aus dem Osten Kommenden zu, im 2. Jahrh. überwiegen schon die letzteren und im Jahrh. vor Diocletian ist der Westen nicht einmal mehr durch ein Drittel der Ritter provinzialer Abstammung vertreten.

Wenn wir so bei dieser Gruppierung nach zeitlichen Gesichtspunkten einen Querschnitt durch einzelne Jahrhunderte ziehen, so stimmt das so gewonnene Ergebnis mit allem, was sich auch bisher gezeigt hat; es bestätigt sich auch hier die Beobachtung, die man immer wieder machen kann, von welcher Seite man die Dinge betrachtet, daß sich nämlich die Ritterschaft nicht nur aus immer niedrigeren Sphären der römischen Gesellschaft, sondern auch aus immer entlegeneren Gegenden, zunächst aus den griechischen Reichsteilen, dann auch aus den Barbarenlandschaften ergänzt. Und wenn auch, wie Dessau gezeigt hat, die Behauptung v. Domaszewskis (s. o. S. 151), daß mit Septimius Severus ein völliger Umschwung eingetreten sei und fortan die Italiker und Weströmer von der Militia equestris ausgeschlossen seien,[1] in dieser starren Fassung nicht gilt,[2] so ist doch der Gedanke richtig, mit

[1] Domaszewski Rangordnung 133. [2] Dessau Herm. XLV 7.

der Einschränkung, daß der Einfluß des Ostens und Afrikas, der im 1. Jahrh. noch fast ganz bedeutungslos ist, seit der Zeit des afrikanischen Militärkaisers dominierend wird, natürlich nicht auf einmal, sondern so, daß schon seit dem 2. Jahrh., namentlich seit Hadrian, diese Entwicklung unter dem Einfluß der philhellenistischen Neigungen dieses Kaisers und einiger seiner Nachfolger einen entscheidenden Fortgang aufweist. Darin spiegelt sich zugleich das Maß und der Rhythmus der Romanisierung in den verschiedenen Provinzen des römischen Reiches und die Ausbreitung des römischen Bürgerrechtes wider. Daher geht Italien allen anderen Ländern, allen Provinzen in dem Kontingent, das es der höheren römischen Ritterschaft stellt, sowohl zeitlich als auch der Menge nach voran.

Man sieht anfangs altitalische Familien den Ritterstand zusammensetzen. Wenn dann Gaius zur Ausfüllung des Ritterstandes auch Leute aus den Provinzen heranzog, was Vespasian in erhöhtem Maß fortsetzte (o. S. 129 f.), so ist dies keineswegs die erste Ergänzung des Ritterstandes aus den Provinzen. Wir haben vielmehr gesehen, daß es in den gallischen und spanischen Provinzen schon zur Zeit des Augustus eine stattliche Zahl von römischen Rittern gab, darunter solche, die in die höhere Ämterlaufbahn und noch weiter emporstiegen, ja, das gilt sogar auch für Männer aus dem Osten, wie z. B. für die Nachkommen des Geschichtschreibers Theophanes von Mytilene und für C. Stertinius Xenophon und seine Verwandten.[1] Der Satz v. Domaszewskis,[2] daß in demselben Maß, als seit den Flaviern der Munizipaladel Italiens und des römischen Westens von der regelmäßigen Bekleidung der Militia equestris aus-

[1] Durch diese Ergebnisse wird auch Herzogs Behauptung (II 2, 967, 1) abgeschwächt, daß die Ritterwürde unter Augustus nicht in erheblichem Maß über Italien hinausgekommen sei.

[2] Rangordnung 131.

geschieden wurde, in den folgenden Zeiten der Eintritt des Munizipaladels Afrikas und des Ostens in den berufsmäßigen Dienst der Militia equestris wächst — dieser Satz gilt genau ebenso von den Angehörigen des höheren ritterlichen Beamtenstandes. Gallien und Spanien, im 1. Jahrh. weitaus am stärksten unter allen Provinzen in diesem Beruf vertreten, zeigen sich im 2. Jahrh. schon spärlich und verschwinden seit Septimius Severus beinahe gänzlich. Die afrikanischen Provinzen beteiligen sich an der Stellung ritterlicher Beamter zunächst nur schüchtern, Mauretanien gar nicht, sie erreichen den Höhepunkt im Zeitalter der Antonine.

Auch der Anteil Asiens wächst im Laufe des 2. Jahrh. und noch mehr nimmt die Zahl der Syrer, Araber und Agypter im ritterlichen Offiziers- und Verwaltungsdienst während des 3. Jahrh. zu. Die allgemeine Beobachtung wird durch den zufälligen Umstand nicht gestört, daß wir beispielsweise aus Lykien besonders viele Inschriften kennen, denn das liegt nicht etwa an irgendwelchen Besonderheiten dieser Provinz; wir dürfen ohne weiteres annehmen, daß in anderen kleinasiatischen Landschaften das gleiche Verhältnis geherrscht hat. Wohl aber müssen wir, wenn aus diesen Angaben ein gar zu weitgehender Schluß auf die Blutmischung in den oberen Schichten der römischen Gesellschaft gezogen werden sollte, einen kleinen Abstrich aus dem Grunde machen, weil viele von diesen Angehörigen der höheren Beamtenschaft und Offizierswelt des römischen Reiches, die, namentlich in der späteren Zeit, ihr Glück bei Hof und im Staat gemacht haben, auch wenn sie aus dem Osten stammen, doch Nachkommen italischer Soldaten sind (s. o. S. 398).

Die einzelnen Gruppen, aus denen sich die Ritterschaft ergänzte und zusammensetzte, fallen demnach unter mehrere Gesichtspunkte. Es durchschneiden sich die aus den ver-

schiedenen Berufsständen hervorgegangenen Schichten der Ritterschaft mit denen, die ihrer Herkunft nach gruppiert sind. Wir sehen, wie die aus dem Libertinenstand zu Macht und Einfluß emporgestiegenen Männer namentlich seit dem 2. Jahrh. überwiegend aus dem Osten stammen, aus Asia, Bithynien, Galatien und Kappadokien. Und für die Männer des Ritterstandes, die aus dem Soldatenstand hervorgegangen sind, gilt hinsichtlich ihrer Heimatzugehörigheit das, was eben vorhin über die Herkunft der Soldaten und Offiziere bemerkt worden ist.

Im allgemeinen läßt sich wohl auch sagen, daß so ganz unabhängig von der Persönlichkeit und der Abkunft der Herrscher, wie Dessau (a. a. O. 22—24) meint, die Heranziehung der Provinzialen aus immer neuen sozialen Schichten zu ritterlichen Ämtern doch nicht ist, daß Vespasian, dann Traian und Hadrian, zuletzt Septimius Severus (um von Elagabal ganz zu schweigen) gerade infolge des Milieus, aus dem sie hervorgegangen sind, so manche der früher herrschenden Vorurteile beiseite geschoben oder nicht mitgebracht haben, während es bei Claudius ein Ausfluß persönlicher Neigung war, daß er die Gallier bevorzugte, ihnen den Zutritt zum Senat gewährte und, wie auch unsere Übersicht zeigt, so manchen Gallier zu höheren Ritterämtern emporhob (z. B. Sex. Afranius Burrus und L. Julius Vestinus, vielleicht auch den Präfekten Modestus, o. S. 338 f.). Daß seit Decius (eigentlich schon seit Maximin) und dann besonders durch Aurelian (Claudius Gothicus hat zu kurze Zeit regiert) und Probus das illyrische Element auch im Ritterstande stark gefördert wurde, können wir nur vermuten, nicht nachweisen. Bloß daß die Truppen damals immer mehr „illyrisiert" wurden, läßt sich noch erkennen.

Die notwendig sich einstellende Folge von alledem ist, daß sich im Laufe der Zeit der Kreis der mit dem römischen Bürgerrecht Beschenkten immer mehr erweitert, und da

diese Neubürger späterhin nicht nur die Ritterwürde erwerben, sondern, wie wir gesehen haben, schließlich in den ersten Stand aufsteigen, so hängt auch damit die bunte Zusammensetzung des römischen Senates namentlich in der nachflavischen Zeit aus allen Gegenden des Reiches zusammen. Ist dadurch einerseits der nationalrömische Charakter der regierenden Kreise auch immer mehr verwischt worden und hat er einem gleichmachenden Weltbürgertum Platz gemacht, so sind doch auf der anderen Seite den herrschenden Bevölkerungsklassen neue Kräfte, ein frisches, noch unverbrauchtes Volkstum zugeführt worden, ein Fortschritt, zu dem sich die alte Adelsrepublik niemals hat emporschwingen können.

Obwohl eine eingehendere Untersuchung über die Zusammensetzung des römischen Senates nicht im Rahmen der hier gesteckten Aufgabe liegt (s. o. S. 359, 1), möchte ich doch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß schon in der Zeit Traians die Zahl der nichtitalischen Senatoren erheblich gestiegen war, weshalb damals der Kaiser zu verfügen für gut fand, daß jeder Senator Grundbesitz in Italien erwerben müsse, da, wie der Kaiser mit bitterem Vorwurf meinte, es ungehörig sei, wenn die Bewerber um die höheren Ämter Rom und Italien nicht als ihr Vaterland, sondern wie Reisende als ein Wirtshaus oder einen Stall betrachteten.[1] Und schon Marcus sah sich zu einer leichten Milderung der Vorschrift genötigt.[2] Es ist bezeichnend für die große Zahl von Senatoren aus dem griechischen Osten gerade in der traianischen Zeit, daß Plutarch sich über ihren unersättlichen Ehrgeiz lustig macht, der sie nie zufrieden werden läßt: wenn sie in den Senatorenstand erhoben worden sind, wollen sie gleich Prätoren werden; haben sie die Prätur erreicht, dann streben sie schon nach

[1] Plin. ep. VI 19, 4.

[2] Hist. Aug. Marc. 11, 8. Vgl. Mommsen StR III 899 f.

dem Konsulat und sie empfinden es dann wieder fast als Zurücksetzung, wenn sie nicht Consules ordinarii sein können.[1] Es entspricht der nun schon mehrfach angezogenen Äußerung bei Juvenal (7, 14—16), wenn auch Plutarch den Bithynier und den Galater, daneben den Thasier und Chier als Typen dieser neugebackenen Senatoren nennt. Natürlich arge Übertreibung, aber doch symptomatisch ist die Schmähung der Alexandriner gegenüber Traian in den sog. heidnischen oder alexandrinischen Märtyrerakten:[2] „Dein Staatsrat sitzt voll von den gottlosen Juden."[3]

Das sind nur vereinzelte Äußerungen, die wir zufällig erhaschen können, aber sie dürfen als willkommene Zeugen begrüßt werden und sind als Richtpunkte zu werten, von denen manches Streiflicht auf die soziale und nationale Zusammensetzung der höheren Stände fällt.

---

[1] Plut. de tranq. an. c. 10, 470 C (S. 222 Bern. III). Denselben Gedanken variiert auch schon Sen. de benef. II 27, 4; de ira III 31, 2.

[2] Vgl. v. Premerstein Philol. Suppl. XVI H. 2.

[3] P. Oxy. X 1242 col. III 42 f. *τὸ συνέδριόν σου ἐπλήσθη τῶν* [...] *ἀνοσίων Ἰουδαίων.* Der Kaiser weist diese Äußerung des Sprechers der alexandrinischen Gesandtschaft als Frechheit zurück. Die Mitglieder des kaiserlichen Konsilium sind allerdings nicht nur Senatoren, aber die wenigen Ritter, die in ihm saßen, gehörten doch nur den höchsten Beamtenkreisen an, in erster Linie die Praefecti praetorio; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 340, 2.

VI

SOZIALE, WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE STELLUNG DES RÖMISCHEN RITTERSTANDES[1]

Indem wir den wirtschaftlichen, sozialen und geographischen, bezw. ethnischen Ursprüngen der römischen Ritterschaft oder vielmehr ihrer Elemente nachgegangen sind, haben wir die innere Struktur dieses Standes zu erfassen gesucht. Das so gezeichnete Bild wäre aber unvollständig, wenn man nicht auch das Verhältnis des Ritterstandes zu anderen Ständen ins Auge faßte, und zwar nicht nur, wie es in den vorhergehenden Abschnitten geschehen ist, nach dem Übergang der zu ihnen gehörigen Personen aus dem einen in den anderen Stand, sondern auch nach den gleichzeitig herrschenden Beziehungen der Stände untereinander und zum Staat. Es bedarf daher noch der Ergänzung nach der Seite hin, daß die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen des Ritterstandes im Ganzen des römischen Reiches betrachtet werden. Für die Zeit unmittelbar nach seiner Entstehung habe ich das bereits kurz angedeutet (S. 50 f.). Es gilt zu zeigen, welche Stellung der Ritterschaft im Leben des Staates und der Gesellschaft zukommt, wie diese ganze Klasse aus dem System dynamisch hervorquillt. Diese Wirkungen, wie es die Sache eigentlich erforderte, im einzelnen und genau nach zeitlichen Perioden zu scheiden, wobei die Regierung Vespasians, dann Hadrians, die des Septimius Severus, schließlich Gallienus je eine gewisse Zäsur bilden, und endlich den Ausgang des Ritterstandes in der Zeit nach Diokletian zu schildern,

---

[1] Zu diesem Abschnitt sei vor allem auf Friedländer-Wissowa SG I [10] 146—159 verwiesen.

dazu reichen unsere Quellen allerdings leider nicht aus. Daher müssen die einzelnen Züge zu einem Gesamtkomplex vereinigt werden, wie wenn das Ganze eine Einheit bildete. Aber abgesehen von diesen zeitlich aufeinander folgenden Schichten lassen sich Scheidungslinien anderer Art ziehen, nach denen die verschiedenen Gruppen gegliedert sind.

Es gibt innerhalb des Ritterstandes Oberschichten, so etwa, wie innerhalb des Senatorenstandes die Nobilität eine Oberschichte bildet;[1] ja, innerhalb des Ritterstandes sind die Differenzierungen vielleicht noch bedeutender. Die überragende Macht der höchsten ritterlichen Funktionäre, ihr maßgebender Einfluß auf die Geschicke des Reiches kann gar nicht verglichen werden mit dem stillen, in beschränktem Kreis erfolgenden Wirken, das von der Masse der munizipalen Ritterschaft ausging, wo die Angehörigen dieses Standes kaum über die bürgerliche Sphäre hinausragten, wenn sie auch sozial geachtet und geschätzt waren. Wir haben ja gesehen, wie z. B. in Narbo die Ritter nur als Teil der *plebs* betrachtet wurden (S. 29, 2), während sonst die *plebs* in Gegensatz zu den beiden bevorrechteten Ständen gestellt wird (o. S. 49, 3). Und von den Schichtungen innerhalb der Ritterschaft war ja auch schon die Rede (S. 96 ff.), vor allem in politischer Hinsicht von den beiden Hauptgruppen, denjenigen Rittern, denen nur das Prädikat *splendidus* zukommt, und den anderen mit den (allerdings erst seit dem 2. Jahrh. üblichen) Rangtiteln *egregius, perfectissimus* und *eminentissimus*, das sind die Prokuratoren und Präfekten sowie die anderen höheren kaiserlichen Verwaltungsbeamten, nur daß *egregius* späterhin eine erweiterte Anwendung erfuhr (s. o. S. 320) und *perfectissimus* im 4. Jahrh. schon stark abgeschliffen war. Diese Rangtitel sind, wie gesagt,

[1] M. Gelzer Nobilität 42.

erst in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. aufgekommen; vorher ist *splendidus* ein für die Ritterschaft im allgemeinen[1] bezeichnendes Beiwort so wie für den Senat und die Senatoren zunächst *amplissimus* (s. u.), während nachher, seit der Einführung der Rangtitel, *clarissimus* zur technischen Bezeichnung geworden ist.

Aber die ganze Oberschichte der Ritterschaft, für die in erster Linie die Bezeichnung Amtsadel zutrifft, hat überhaupt erst seit Hadrian einen nennenswerten Umfang erreicht, da bekanntlich erst dieser Kaiser aus den Verwaltungsposten im höheren Hof- und Staatsdienst die Freigelassenen zugunsten der Ritterschaft wenigstens grundsätzlich ausschloß[2] und als eine Folge seiner administrativen Reformen sich eine bedeutende Vermehrung der Amtsstellen ergab. Raum aber war in der Beamtenorganisation für Männer des Ritterstandes doch schon seit Augustus gewesen.

Die große Masse der sonstigen Angehörigen des Ritterstandes, deren Tätigkeit sich innerhalb des munizipalen Amtskreises hielt oder die sich überhaupt nicht dem öffentlichen Dienst widmeten, sondern als Großkaufleute und Unternehmer eine nur nach ihrem wirtschaftlichen Rang geschätzte Bourgeoisie bildeten, mußte es unter diesen Umständen schon als sozialen Aufstieg empfinden, wenn einer der Ihren in die ritterliche Beamtenkarriere gelangte, wenn sie nicht gar, was ja auch häufig vorkam, sogleich im Senatorenstand Aufnahme fanden. So zeigt sich auch hier wieder, wie nach dem Aufkommen eines neuen Standes bei längerer Dauer und wachsendem Umfang desselben sich immer neue soziale Differenzierungen bilden.

Aber natürlich sind die Grenzen zwischen diesen Schichten des Ritterstandes fließend, eine Abschließung gegen ein-

[1] Im einzelnen s. o. S. 97—99.

[2] Ausnahmen kommen auch nach Hadrian noch vor, namentlich unter Marcus finden wir Prokuratoren aus dem Libertinenstande.

ander, so, wie sie der Ritterstand als Ganzes nach außen hin zeigte, fand hier nicht statt. Im übrigen sind ja diesen nur kapitalistisch eingestellten Kreisen der Ritterschaft bei der fortschreitenden Einschränkung der Staatspacht immer mehr Möglichkeiten zur Entfaltung ihres Geschäftssinnes entzogen und so der Stand der Publicani allmählich in einen der Verwaltungsbureaukratie umgewandelt worden (S. 52). Aber die heterogene Zusammensetzung der Ritterschaft, ihre ungleichmäßige Struktur lassen es verständlich erscheinen, daß im Laufe der späteren Entwicklung dort nicht die Geschlossenheit und das fest ausgeprägte Bewußtsein der Standeszusammengehörigkeit herrschte wie unter den Senatoren und wie z. B. noch in der Zeit Ciceros auch in der Ritterschaft. Dazu kommt, daß der Charakter der Ritterwürde als eines Personaladels überhaupt nie ein so stark entwickeltes Standesgefühl erzeugen konnte wie der Geburtsadel des Senates, und vollends fehlt bei der Ritterschaft dieser Gemeinsinn deshalb, weil ja der Ritterstand für viele nur ein Durchgangsstadium von unten her zur senatorischen Würde bedeutete.

Wie sehr die ritterliche Rangstellung überhaupt als eine doch immerhin privilegierte Klasse von den unteren Bevölkerungsschichten angestrebt und begehrt wurde, das haben wir gesehen, wo von der Ergänzung des Ritterstandes die Rede war (3. Abschn.) und wo sich uns zeigte, wie ein unablässiger Nachschub von unten her erfolgte. Das hat freilich nicht gehindert, daß bisweilen schwerreiche und zu Einfluß gelangte kaiserliche Freigelassene mit hochnasiger Unverschämtheit auf die sozial soviel höher stehenden Angehörigen der zwei vornehmsten Stände herabsehen zu können vermeinten und daß die Aufgeblasenheit anmaßender Freigelassener, die ihren Reichtum und ihre Macht prahlerisch zur Schau stellten, namentlich wenn Zeiten der Hochkonjunktur für sie gekommen waren, zu

den stehenden Typen der Zeit gehörten. Aber im allgemeinen besteht doch unleugbar die Tendenz, daß der Freigelassene geradeso wie der einfache Munizipalbürger, der Soldat und der Subalternbeamte, sie alle sehnsüchtig nach den höheren Ehren des zweiten Standes streben. Und so, wie es vielen gelingt, sich durch eigenes Verdienst und eigene Tüchtigkeit den Weg zum Ritterstand und zur Ritterkarriere zu bahnen, andere der Gunst des Schicksals ihr Glück verdanken, so gibt es hinwieder solche, die, was sie nicht erreichen können, sich zu Unrecht anmaßen, wie etwa der Barbier Kinnamos bei Martial VII 64. Andere Beispiele o. S. 40 f. Und gewiß kann man die soziale Stellung eines Standes auch abschätzen nach den Bemühungen, die gemacht werden, in ihm Aufnahme zu finden.

Auch die häufigen inschriftlichen Erwähnungen von Leuten, die sich rühmen, Väter von Rittern zu sein, ein Seitenstück zur stolzen Verkündigung, Vater oder Verwandter von Senatoren und Konsularen zu sein (S. 296 f.), sind lauter Beweise dafür, daß in den bürgerlichen Kreisen die Erlangung der Ritterwürde oder wenigstens der Nachweis von Verwandten aus dem Ritterstande als Ehre geschätzt wurde und höheres Ansehen verlieh. Neben den oben (S. 76 f.) angeführten Beispielen von Rittersöhnen, die ausdrücklich als *filii equitis R.* bezeichnet sein wollen, auch wenn sie selbst die Ritterwürde erlangt haben, kommen hier noch vor allem die Fälle in Betracht, in denen sich Väter, meist Männer, die bloß innerhalb ihrer Heimatgemeinde Ansehen und Stellung erworben haben, aber auch solche, die derartiges nicht von sich anzugeben vermögen, der Ehre freuen, wenn ihren Söhnen die Aufnahme in den Ritterstand gelungen ist, und sie verabsäumen nicht, dies gebührend hervorzuheben; *pater equitum Romanorum* gilt da als Ruhmestitel. Das kommt nicht nur in den Provinzen, sondern auch in

italischen Städten vor.[1] Es ist ein Stoff für Satiriker, den Stolz auf die Zugehörigkeit zum Ritterstand zu geißeln, einen Stolz, der im Grunde doch nicht im richtigen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.[2]

Und wenn schon die Erlangung der bloßen Ritterwürde ihren Inhaber in den Augen so vieler sozial über den Durchschnitt seiner Mitbürger emporhob,[3] so wurden um so höher geschätzt die ritterlichen Amtsstellungen im Heer, im kaiserlichen und im staatlichen Zivildienst; denn diese Kommanden und Verwaltungsposten verliehen nicht nur Ansehen, Macht und Einfluß, sondern konnten auch als recht einträgliche Stellungen gelten, da sie mit hohen Gehältern verbunden waren und auch mancherlei sonstige ansehnliche Einkünfte

---

[1] CIL XIV 374 [= Dessau II 6165] (Ostia) *Marco Licinio Privato . . . patri equitum Romanorum* in der ersten Zeit Diokletians (vgl. CIL XIV 128 = Dessau I 615). 2120 [= Dessau II 6199] (Lanuvium) *C. Sulpicio Victori patri eeqq. RR.* CIL XI 7805 = Dessau II 7365 (Ocriculum) *M. Julio Ulpio Cleopatro . . . patri MM. Claudiorum Ulpiorum Cleopatri et Sabini eeqq. RR.* Gsell Inscr. 562 (*patris eeq[q]. RR.*). 1362 = Dessau II 7742c (Thubursicum Numidarum) *Q. Vetidius Juvenalis pater III equitum Romanor.* (vgl. 7742ab). CIL VIII 7101, dazu 19437 (Cirta) *L. Fabi Felicis . . . patri(s) e[q R.]*. 18595 (Oppidum Lamsortense) *Hostilius Felix . . . pater Hostili Saturnini eq. pub[lic]o exorna[ti]*; vgl. 18596 *Vettia Saturnina mater duorum eq Roma[n]orum Hostiliorum Saturnini et Felicis, coniunx L. Hostili Felicis.* Ann. épigr. 1907, 31 (Sigus) *N. Julius Felix pater equitum Romanorum.* IG XIV 1698 (Rom) *Ἰουλίᾳ Ἀπολλωνίᾳ μητρὶ ἱππικῶν.*

[2] Pers. III 27—29

. . . an deceat pulmonem rumpere ventis,
stemmate quod Tusco ramum millesime ducis,
censoremve tuum vel quod trabeate salutas?

Dazu schol. *vel quod in equitum Romanorum recognitione donis militaribus insignis censorem tuum salutes? cognitio enim equitum Romanorum censoribus erat subiecta, quae nunc consulum est officii.* Vgl. o. S. 64.

[3] Vgl. Censorin. 15, 4, der von Q. Caerellius, dem er seine Schrift *de die natali* widmet, sagt *ordinis etiam equestris dignitate gradum provincialium supergressus.*

mit sich brachten.[1] Diese Wertschätzung der Prokuratorenlaufbahn geht nicht etwa bloß von den niedrigeren Volkskreisen aus, auch ein Mann wie Fronto, selbst Senator, der es bis zum Konsulat gebracht hat, gibt dort, wo er den Geschichtschreiber Appian dem Kaiser Pius für diese Laufbahn empfiehlt, als Begründung an *dignitatis suae ... ornandae causa* (s. S. 134, 2), wobei er dem Zweck seines Empfehlungsschreibens entsprechend eben darauf das Hauptgewicht legt und die materiellen Vorteile als nicht maßgebend hinstellt.[2]

Ja, die ritterliche Laufbahn galt als ehrenvoll genug, daß so mancher unter den Rittern der hohen Bureaukratie, aber auch andere Angehörige des Ritterstandes sogar den Aufstieg in den ersten Stand verschmähten (o. S. 195 ff.). Jedenfalls war der Abstand des *ordo equester* vom *ordo senatorius* bei weitem geringer als der Unterschied der beiden privilegierten Stände gegenüber allen anderen Gesellschaftskreisen. Hat doch nicht nur der Aufstieg vom zweiten in den ersten Stand regelmäßig stattgefunden, sondern es schlangen sich auch Bande der Verwandtschaft zwischen ihnen (S. 345 ff.) und die Söhne der Senatoren mußten vor ihrem Eintritt in den ordentlichen Cursus honorum den Ritterstand durchlaufen (S. 52). Gesellschaftliche Beziehungen also und die Gemeinsamkeit der Lebensführung wiesen dem Ritterstand seinen Platz an der Seite der vornehmsten Klasse, und dann erst folgte *longo sed proximus intervallo* der dritte Stand. In derselben Linie liegt es auch, wenn man die beiden oberen Stände, die ja tatsächlich privilegiert waren, als den *ordo uterque* gegenüberstellt der Plebs,[3]

---

[1] Darüber ausführlich Hirschfeld Kais. Verw.[2] 432—442.

[2] Fronto ad Ant. Pium 9 p. 262. 264 Haines (p. 170 N.) *non ... procuratoris stipendii cupiditate optat adipisci hunc honorem.*

[3] So sagt auch Hor. sat. I 6, 77 f., wo er von seinem Vater rühmt, er habe ihm, dem Sohn eines Freigelassenen, dieselbe Erziehung an-

der großen Masse der Tribulen (S. 50 f.). In diesem Sinne kann Suet. Vesp. 9, 2 sagen *utrumque ordinem non tam libertate inter se quam dignitate differre*, ja, er faßt sogar beide Stände zusammen als *amplissimos ordines*, obwohl *amplissimus* (s. S. 421) sonst ein nur dem Senat und den Senatoren zukommendes Rangprädikat ist.[1] Zur *dignitas*, durch die der Senatorenstand sich vom Ritterstand unterscheidet, gehörte in der früheren Zeit auch die Besoldung der Ritterämter, während die senatorischen Ämter *honores* waren. Aber auch dieser Unterschied verschwindet, zum Teil wenigstens, unter Augustus. Damals zuerst wurde verfügt, daß außerhalb Roms wirkende Beamte und Offiziere, auch des senatorischen Ranges, nach bestimmten Regeln besoldet wurden.[2] Und nun wissen wir, daß spätestens in der Zeit Hadrians ein *salarium* auch den in Rom selbst fungierenden Magistraten gezahlt wurde, wie z. B. dem Juristen Salvius Julianus, dem Verfasser des Edictum perpetuum, Hadrian wegen seiner Gelehrsamkeit ausnahmsweise sein Quästorengehalt verdoppelte.[3] Gewiß ist durch das allgemein ausgeworfene Beamtengehalt die Überbrückung der Gegensätze zwischen den beiden vornehmen Ständen noch leichter ermöglicht worden.

---

gedeihen lassen, wie sie die Söhne der höheren Stände genießen, *artis quas doceat quivis eques atque senator Semet prognatos.*

[1] Ausnahmsweise erwähnt Plin. epist. VII 31, 3 *amplissimas procurationes* eines Ritters und Suet. Galba 15, 2 spricht von der *procuratio amplissima,* die Galba dem Freigelassenen Halotus verliehen habe,

[2] Dio LII 23, 1. LIII 15, 4. Suet. Aug. 36. Vgl. Mommsen StR I[3] 302—304; doch kannte Mommsen noch nicht die neue Inschrift des Salvius Julianus; auch Rosenberg, dessen Artikel RE I A 1846 f. keinerlei Fortschritt gegenüber Mommsen bedeutet, scheint davon nichts zu wissen. Mommsen selbst hat, nachdem die Inschrift bekannt geworden war, die neue Lehre gebucht, die wir daraus ziehen können, Zeitschr. d. Sav. Stift., Roman. Abt. XXIII (1902), 56 = Ges. Schr. II 3.

[3] CIL VIII 24094 = Dessau III 8973 *L. Octavio Cornelio P. f. Salvio Juliano Aemiliano, Xviro, quaestori Imp. Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam.* Un-

Schon in der Zeit des Claudius rühmt Tacitus[1] den L. (Julius) Vestinus (o. S. 308 f.) als *equestris ordinis virum sed auctoritate famaque inter proceres*. Halten wir damit die vorhin erwähnte Äußerung Suetons über den Unterschied zwischen Senatoren- und Ritterstand zusammen, so ergibt dies nebenbei einen neuen Beitrag zur Bedeutung der Begriffe *dignitas* und *auctoritas*;[2] nur jene, nicht diese begründet einen Unterschied zwischen den beiden privilegierten Ständen. Das deckt sich mit den übrigen Beobachtungen und Ergebnissen dieser Untersuchungen; nur an Würde und Ansehen, nicht an politischer Macht übertrifft der Senatorenstand die Ritter.

So hatte sich ein gründlicher Wandel vollzogen. Waren anfangs die Ritter als protzige Parvenus von der alten Adelsgesellschaft über die Achsel angesehen worden, so wurden nun, in der Kaiserzeit, wenigstens ihre vornehmsten Vertreter umschmeichelt und man kam ihnen mit übertriebener Hochachtung, ja bisweilen wohl auch mit derselben Unterwürfigkeit entgegen, die man sonst nur dem Kaiser entgegenbrachte, weil diese Machthaber nicht nur das Ohr des Kaisers besaßen, sondern auch seine Hand und sein Schwert führten. Man braucht nicht erst an Seian oder an Plautian zu denken. Schon Maecenas ist uns ein Zeichen der neuen Zeit. Schon vor der Begründung des Prinzipates hat ihn Oktavian für die Dauer seiner Abwesenheit mit unumschränkter Vollmacht über Rom und

---

haltbar ist die Vermutung Girards N. rev. hist. de droit XXXIV (1910), 37 f., daß Salvius Julianus außerhalb Roms die Quästur bekleidet und nur deshalb ein Gehalt bezogen habe. Unter neuen Gesichtspunkten betrachtet die Tatsache der Gewährung eines festen Gehaltes an den Quaestor Augusti St. Brassloff Epigr. Analekten (1926), 25—33.

[1] Hist. IV 53.

[2] Vgl. dazu die Ausführungen v. Premersteins Herm. 1924, 104 f. aus Anlaß der im Mon. Antioch. von ihm gefundenen neuen Lesung (Mon. Anc. Lat. VI 22). Danach hat Heinze ebd. 1925, 348—366 in einer bedeutungsgeschichtlichen Studie den Begriff *auctoritas* geklärt.

Italien ausgestattet.[1] Es ist damals wohl zum erstenmal vorgekommen, daß ein römischer Ritter eine Art Amtsgewalt auch dem Senat gegenüber auszuüben in die Lage kam. Aber es kennzeichnet doch die noch nicht gefestigte Geltung des Ritterstandes, daß Oktavian im J. 31 v. Chr. fürchten mußte, Maecenas könnte als Angehöriger des Ritterstandes den unzufriedenen Veteranen gegenüber nicht die nötige Autorität aufbringen.[2] Auch von C. Sallustius Crispus (S. 197) kann Tac. ann. III 30 sagen, daß er *multos triumphalium consulariumque potentia anteiit.* Das Verzeichnis der Freunde des Augustus und der folgenden Kaiser[3] zeigt noch eine große Anzahl anderer Ritter, die bei Hofe in Gunst und in hohem Ansehen und machtvoller Geltung standen. Und späterhin ist das nicht etwa nur die Wirkung einer starken Persönlichkeit, sondern das Amt der Prokuratoren und hohen Präfekten als solches bringt die große Bedeutung seiner Inhaber von selbst mit sich; mit dem Amt ist meist von selbst der Ehrentitel eines kaiserlichen „Freundes" verbunden.[4] Dieser Titel ist bisweilen auch Leuten geringeren Ranges verliehen worden, wenn wir auch unter ihnen keinen mit Sicherheit als Angehörigen des dritten Standes feststellen können. Er scheint seinen Ursprung vielleicht doch nicht in den orien-

---

[1] Vell. II 88, 2. Tac. ann. VI 11. Dio XLIX 16, 2. LI 3, 5. LV 7, 1; vgl. App. b. c. V 99, 414; 112, 470. Eleg. in Maec. I 13 f. *tu Caesaris almi Dextera, Romanae tu vigil urbis eras*; v. 27. Porph. Hor. c. III 29, 25.

[2] Dio LI 3, 5.

[3] Friedländer-Bang SG IV[10] 60—76; aber S. 73 hat sich bei L. Volusius Maecianus ein alter Irrtum weitergeschleppt, er ist nicht identisch mit dem *iuridicus Alexandreae,* sondern war zur Zeit der *divi fratres*, die ihn als *amicus noster* bezeichnen, Präfekt von Ägypten, s. Arch.-epigr. Mitt. XIX (1896), 151—153; Herm. XXXII (1897), 664; wir kennen ihn sonst noch als Präfekten von Ägypten in der letzten Zeit des Pius und zu Beginn des Marcus und Verus durch mehrere Papyri: P. Gen. 35 (dazu Wilcken P. Arch. III 392). P. Oxy. III 653 (= Mitteis Chrest. 90). VII 1032.

[4] Hirchfeld Kais. Verw.[2] 449 f.

talischen oder hellenistischen Monarchien zu haben,[1] wo es bekanntlich neben den einfachen *φίλοι* eine Rangklasse der *πρῶτοι φίλοι* gab,[2] sondern eher aus den Nah- und Treuverhältnissen der römischen Republik hervorgegangen zu sein.[3] Viel gewichtiger aber als dieser Titel sind die persönlichen, vertrauten Beziehungen der Kaiser zu einzelnen hervorragenden Rittern und besonders der Umstand, daß, wie es mehrfach vorgekommen ist, Ritter mit dem Kaiserhaus verschwägert waren.

Wir haben eine Reihe von Beispielen für verwandtschaftliche Verbindungen von Rittern mit der kaiserlichen Familie kennen gelernt (S. 305—307). Der erste Ritter, der dieser Ehre gewürdigt werden sollte, war C. Proculeius; als Julia, die Tochter des Augustus, den Marcellus verloren hatte,[4] dachte der Kaiser daran, sie mit diesem angesehenen Ritter, seinem Freunde, zu vermählen,[5] kam aber dann von diesem Gedanken wieder ab und vermählte seine Tochter mit Agrippa. Auf diesen Präzedenzfall gestützt, trug sich Seian mit so hochfliegenden Plänen und wagte es, den Kaiser Tiberius um die Hand seiner Schwiegertochter (Claudia) Livia Julia (Livilla), der Witwe des jüngeren Drusus, zu bitten, wurde jedoch vom Kaiser freundlich, aber bestimmt abgewiesen gerade mit dem Hinweis darauf, daß Augustus aus guten Gründen von seiner ursprünglichen

[1] Wie auch Friedländer-Bang a. a. O. 58 annimmt.

[2] Vgl. außer Strack Rhein. Mus. LV (1900), 161—190 auch Willrich Klio IX 416—421.

[3] Wie sie uns zuerst M. Gelzer Nobilität S. 49—56 kennen gelehrt hat. Da ist auch immer wieder von *amici* die Rede (Gelzer S. 53. 84).

[4] Nach Suet. Aug. 63, 2 wäre der Plan einer Ehe mit einem Ritter erst nach dem Tod ihres zweiten Gemahls Agrippa gefaßt worden.

[5] Tac. ann. IV 39 *Augustum in conlocanda filia non nihil etiam de equitibus Romanis consultavisse.* 40 *Augustus filiam suam equiti Romano tradere meditatus est ... quem coniunctione tali super alios extulisset, C. Proculeium* cet. Suet. Aug. 63, 2 *multis ac diu, etiam ex equestri ordine, circumspectis condicionibus.*

Absicht abgegangen sei und daß Proculeius nicht eine so prominente Stellung im Staat eingenommen habe wie Seian.[1] Vergeblich hatte Seian, als Drusus noch lebte, dessen Gattin zum Ehebruch verleitet und sich, um seine ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen, sogar von seiner Gattin Apicata getrennt, vergeblich Livia zum Gattenmord angestiftet, die auch ihrerseits die Ehe mit dem allmächtigen Gardepräfekten anstrebte.[2] Aber es war dies keineswegs der einzige Versuch Seians, sich an das Kaiserhaus durch die Bande der Verwandtschaft anzuschließen. Schon vorher hatte er versucht, diesem Ziel näher zu kommen durch eine Heirat seiner Tochter mit einem Angehörigen des Kaiserhauses, mit Drusus, dem Sohn des späteren Kaisers Claudius; die beiden im zartesten Alter stehenden Kinder wurden einander verlobt, doch der Sturz Seians erfolgte, noch ehe sie herangewachsen waren und die Heirat hätten eingehen können.[3] Mit galliger Bitterkeit spricht Tacitus, der hier die in der damaligen Gesellschaft mit ihrem verbohrten Adelsstolz herrschende Anschauung wiedergibt, von dieser drohenden Verbindung eines Ritters mit dem altadeligen Herrscherhaus,[4] und er behauptet, daß das bevorstehende Ereignis *adversis animis acceptum* sei. Und doch sind diese beiden Versuche Seians nicht die einzigen geblieben, sich im Glanz der julisch-

---

[1] Tac. a. a. O. 40.

[2] Tac. ann. IV 3. 10. 39. Suet. Tib. 62, 1. Dio(-Xiph.) LVII 22, 2 (= Zonar. XI 2 p. 7 Dind., der noch einiges erhalten hat, was wir weder bei Xiphilinos noch bei Dio selbst finden); LVIII 11, 6. Ich kann den Zweifel von Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 1, 32 nicht teilen.

[3] Tac. ann. III 29 (dazu Nipperdey-Andresen z. St.). Suet. Claud. 27, 1. Dio LVIII 11, 5; exc. LX 32, 1; auf diesen Heiratsplan spielt die Äußerung des Drusus Caesar bei Tac. ann. IV 7 an, *communes illi* (nämlich dem Seian) *cum familia Drusorum fore nepotes*, und Seian selbst rühmt sich in einem Brief an den Kaiser (ebd. c. 39) *adeptum, ut coniunctione Caesaris dignus videretur*.

[4] Tac. ann. III 29 *polluisse nobilitatem familiae videbatur*.

claudischen Dynastie zu sonnen. Schon hatte er den Zenith seiner Lebenskraft überschritten, als er nach der mißglückten Werbung um Livia noch einmal den Kaiser um die Hand von deren Tochter Julia anging, diesmal mit mehr Erfolg. Hatte Tiberius, schon als er die erste Bitte Seians ablehnte, ihn mit der Aussicht auf eine andere Eheverbindung getröstet, durch die er in verwandtschaftliche Beziehungen zu ihm treten könne,[1] so konnte er später diese Zusage erfüllen, indem er in die Verlobung Seians mit Julia nach dem Tode ihres Gatten Nero, des ältesten Sohnes des Germanicus, einwilligte.[2] Zu einer Heirat ist es auch in diesem Fall nicht gekommen, da der Untergang Seians allen diesen Gelüsten ein für allemal ein Ende bereitete. Aber dann ist Julia doch, wenn auch nicht mit einem Angehörigen des Ritterstandes selbst, so doch mit dem Enkel eines römischen Ritters vermählt worden, mit C. Rubellius Blandus, und selbst an dieser Heirat nimmt Tacitus (ann. VI 27) Anstoß als an einer Standesverletzung (o. S. 298).

Schließlich ist bezeichnend für die hohe soziale Sphäre, in die die Spitzen der Ritterschaft hinaufreichen, der Umstand, daß manche ritterliche Familien nicht nur senatorischen Rang erlangten, nicht nur verwandtschaftliche Verbindungen mit dem Kaiserhaus eingingen, ja auch selbst auf den Thron

[1] Tac. ann. IV 40 *Ipse quid intra animum volutaverim, quibus adhuc necessitudinibus inmiscere te mihi parem, omittam ad praesens referre.*

[2] Zonar. XI 2 S. 8 f. Dind.; Dio LVIII 7, 5 (zum J. 31) spricht nur von der *μελλόνυμφος* Seians, ohne ihren Namen zu nennen, und auf diese Verlobung ist wohl Suet. Tib. 65, 1 *spe affinitatis . . . deceptum* und Tac. ann. V 6 (dazu Nipperdey-Andresens Bemerkungen) *collegam et generum adsciverat,* gleichfalls zum J. 31 n. Chr., zu beziehen. Es ist daher verfehlt, bei Zonaras eine Verwechslung der Julia mit ihrer Mutter Livia anzunehmen, wie es beispielsweise v. Rohden RE I 531 tut. Mit Rücksicht auf alle diese Bemühungen Seians, eine Verschwägerung mit der Herrscherfamilie herbeizuführen, läßt Tac. ann. VI 8 den M. Terentius sagen *Seianum . . . Claudiae et Iuliae domus partem, quas adfinitate occupaverat, tuum, Caesar, generum* cet.

gelangten, sondern die römischen Traditionen so weit zu durchbrechen vermochten, daß sie den uralten exklusiven Geburtsadel, den Patriziat, erwarben; Beispiele dafür s. o. S. 341 f. Freilich ist gerade dadurch der frühere Charakter des Patriziates geschwunden.

Die soziale Geltung eines jeden Standes hängt aber letzten Endes doch ab von dem inneren Wert und der Würdigkeit seiner Mitglieder. Das haben die Kaiser erkannt und in den Rittermusterungen betätigt (o. S. 63—67). Selbst Gaius ging hierbei rigoros vor und stieß aus dem Ritterstande, *quibus aut probri aliquid aut ignominiae inesset.*[1] Claudius strich als Zensor aus der Ritterliste einen jungen Mann *probri plenum, sed quem pater probatissimum sibi affirmabat* und erteilte anderen Mahnung und Rüge, ja er duldete Unkenntnis des Lateinischen nicht, nicht nur bei Rittern, sondern überhaupt nicht bei römischen Bürgern.[2] Auch Vespasian, der so viele Ritter in den Senatorenstand aufnahm, hat beide höheren Stände gereinigt durch Beseitigung der Unwürdigsten.[3] Es gehörte eben zur Qualifikation des Ritterstandes eine tadellose moralische Lebensführung, wie das besonders eindringlich Hadrian einschärfte: *qui equum petit publicum emendatus esse debet* (o. S. 71. 109 f.). Wie denn überhaupt Hadrians Reformen auf eine Neuorganisation des Reichsbeamtenstandes abzielten.[4] Indem er so den Ritterstand hob, mußte er auch auf seine moralische Regeneration bedacht sein. Weiter wird von Severus Alexander eine Säuberung des Senatoren- wie des Ritterstandes berichtet.[5]

Mit dieser zu verschiedenen Zeiten betonten Standesehre ist nun freilich nicht gut vereinbar, was verschiedentlich vorgekommen ist, daß Ritter als Gladiatoren oder sonst

---

[1] Suet. Gai. 16, 2. [2] Suet Claud. 16, 1. 2.
[3] Suet. Vesp. 9, 2 *summotis indignissimis.*
[4] Hirschfeld Kaiserl. Verw.[2] 476 ff. [5] Hist. Aug. Sev. Alex. 15, 1.

in öffentlichen Schaustellungen auftraten.[1] Daß dies standeswidrig war, braucht bei dem notorisch unehrlichen Gewerbe des Gladiators nicht erst gesagt zu werden. Dieser Beruf wie jeder mit öffentlicher Schaustellung verbundene ist mit dem Makel der *infamia* behaftet, nicht anders als das *lenocinium.*[2]

Schon in Caesars Zeit hat D. Laberius wegen seines Auftretens nur als Schauspieler die Ritterwürde ablegen müssen (o. S. 25), die ihm aber von Caesar wieder verliehen wurde, geradeso wie Sulla den Schauspieler Q. Roscius Gallus in den Ritterstand erhob (S. 41). Und die lächerliche oder doch lächerlich gemachte Art, wie Cornelius Balbus den Caesar nachahmte, zeigte sich auch darin, daß er den *histrio* Herennius Gallus mit dem Goldring des Ritterstandes beschenkte (Asinius Pollio bei Cic. ad fam. X 32, 2), s. o. S. 29 f. Abgesehen davon, daß auf Caesars Ersuchen Ritter und Senatoren sich herbeiließen, Gladiatoren einzuexerzieren,[3] produzierten sich Angehörige der höheren Stände auch öffentlich in Fechterspielen, so z. B. bei Gelegenheit von Caesars Triumph im J. 46 v. Chr.[4] Im J. 38 v. Chr. erging anläßlich eines bestimmten Falles ein allgemeines Verbot zumindest für Senatoren, Gladiatorenkämpfe aufzuführen,[5] nachdem noch drei Jahre vorher Ritter bei den ludi Apollinares an Tierhetzen beteiligt gewesen waren.[6]

Aber alle Verbote erwiesen sich als wirkungslos, sie

---

[1] Für das Folgende vgl. Friedländer-Wissowa SG II[9] 19—21.

[2] Daher ist es ein Hindernis für den Dekurionat *queive depugnandei caussa auctoratus est erit fuit fuerit* (Lex Iulia municip. Z. 112); *queive lanistaturam artemve ludicam* (sic) *fecit fecerit* (Z. 123); wahrscheinlich ein ähnliches Verbot galt für auszulosende Geschworene (Lex de repet. Z. 13. 16, nach der Ergänzung Mommsens). Dig. III 2, 2, 5 *qui in scaenam prodierit, infamis est.* Tertull. de spect. 22 *sc(a)enicos ... manifeste damnant ignominia et capitis (de)minutione, arcentes curia, rostris, senatu, equite ceterisque honoribus omnibus.*

[3] Suet. Caes. 26, 3. [4] Dio XLIII 23, 5. Suet. Caes. 39, 1.

[5] Dio XLVIII 43, 2. 3. [6] Dio XLVIII 33, 4.

mußten immer wieder erneuert und eingeschärft werden, und je öfter sie sich wiederholten, um so öfter wurden sie übertreten. Die passionierte Liebhaberei der vornehmen Gesellschaft für alle diese Darbietungen [1] und der besondere Reiz, den es für die Volksmassen hatte, zu sehen, wie diese hochstehenden Männer sich öffentlich als Kämpfer, Schauspieler, Tänzer zeigten, führten zur Mißachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und aller Gebote des Anstandes und der guten Sitte. Im J. 29 v. Chr. trat wieder ein Senator, Q. Vitellius, als Gladiator auf.[2] Augustus selbst setzte sich über die offenbar in Vergessenheit geratenen Bestimmungen hinweg und ließ römische Ritter auf der Bühne wie in der Arena auftreten, bis dies von neuem durch ein SC^{tum} verboten wurde; hernach ist er nur in einem bestimmten Fall davon abgegangen.[3] Aber viele Angehörige der höheren Stände haben sich auch weiterhin nicht an das Verbot gehalten. Der Vater Neros, L. Domitius Ahenobarbus, ließ im Jahre seines Konsulates (16 v. Chr.) unter andern auch römische Ritter in einem Mimus auftreten,[4] und schließlich wurde das Verbot, da man seine Nutzlosigkeit einsah, im J. 11 n. Chr. aufgehoben und den Rittern wieder gestattet, sich als Gladiatoren zu produzieren.[5]

Tiberius hielt sich zunächst von Gladiatorenspielen (die Drusus im J. 15 n. Chr. gab) fern aus Gründen, über die Tac. ann. I 76 verschiedene Vermutungen vorbringt; Dio hingegen (LVII 14, 3) bringt diesen Entschluß in Zusammen-

---

[1] Sen. ep. 99, 13 spricht von *iuvenes, quos ex nobilissimis domibus in harenam luxuria proiecit.* [2] Dio LI 22, 4.

[3] Suet. Aug. 43, 3; dieses SC^{tum} ist wohl auch Suet. Tib. 35, 2 gemeint. Auch Dio (LIII 31, 3) berichtet, daß noch im J. 23 v. Chr. Augustus römische Ritter als Tänzer auftreten ließ, daß er aber im nächsten Jahr ein allgemeines Verbot für Ritter wie für Senatorensöhne und sogar Senatorenenkel, die dem Ritterstand angehörten, erließ (LIV 2, 5); vielleicht ist dieses Verbot identisch mit dem von Sueton erwähnten SC^{tum}.

[4] Suet. Nero 4. [5] Dio LVI 25, 7. 8.

hang damit, daß damals zwei römische Ritter als Gladiatoren mitwirkten, von denen der eine getötet wurde, worauf der Kaiser dem andern jede weitere Teilnahme an solchen Kämpfen verbot. Und auch nachher hielt er an jenem Senatsbeschluß fest und bestrafte Ritter und Senatoren, die sich so weit vergaßen, mit Verzicht auf ihre Standesehre auf der Bühne und in der Arena zu erscheinen, mit Verbannung.[1]

Gaius, der auf die Würde des Ritterstandes so viel hielt (o. S. 432), ließ Ritter, die sich als Fechter gezeigt hatten, töten. Wenn er dann selbst auch einen vornehmen Ritter zwang, als Gladiator aufzutreten, so war dies nur eine Form der Vollstreckung des Todesurteils,[2] was freilich einer Verletzung der den Standespersonen zustehenden Privilegien gleichkam.[3] Er selbst war Amateurgladiator, aber er erniedrigte sich doch nie so weit, sich in dieser Eigenschaft der Öffentlichkeit preiszugeben, wenngleich er in der Tragödie bisweilen dem Schauspieler ins Handwerk pfuschte.[4] Wenn es einmal vorkam, daß er Zirkusspiele gab, bei denen als Rennfahrer nur Senatoren mitwirkten,[5] so scheint das eben ein exklusives Fest gewesen zu sein; Ähnliches hat ja auch Titus[6] und haben spätere Kaiser[7] nicht verschmäht.

Claudius ließ nur zur Beschämung Ritter und Frauen dieses Ranges in der Orchestra auftreten und erzielte dadurch die beabsichtigte Abschreckung.[8] Hingegen erreichte das skandalöse Auftreten der den hohen und höchsten Ständen angehörigen Personen ihren Gipfelpunkt unter Nero, der es übrigens auch persönlich allen andern darin zuvortat. Diese Vorgänge sind bekannt genug, es erübrigt sich,

---

[1] Suet. Tib. 35, 2.

[2] Dio LIX 10, 2. 4. Suet. Gai. 30, 2; auch Dio LIX 13, 2 ist von der Verurteilung zu Fechterkämpfen die Rede. Zur Sache vgl. Mommsen Strafrecht 925—928. 953—955. [3] Mommsen a. a. O. und 1036.

[4] Suet. Gai 54, 1. [5] Suet. Gai 18, 3. [6] Dio-Xiphil. LXVI 15, 2.

[7] Friedländer-Wissowa II[9] 61 f. [8] Dio LX 7, 1.

auf sie hier nochmals einzugehen.[1] Noch ein letztesmal hat dann Vitellius versucht, durch Verbote dagegen einzuschreiten, daß sich Ritter im Amphitheater oder in der Orchestra preisgaben.[2] Wieder bucht Tacitus diese Verfügung im Vergleich zu den früheren Zeiten mit Ausdrücken, die wie ein Gradmesser für feineres römisches Empfinden angesehen werden können.[3] Später wurde nicht mehr der Versuch gemacht, einer Entwürdigung der beiden Stände durch das Auftreten bei öffentlichen Spielen mit Verboten entgegenzutreten. Wohl aber ist Domitian strafend dazwischengefahren, als ein Senator seine Tanzkunst vorführte; es war der Quästorier Caecilius Rufinus, der für diese Verletzung der senatorischen Würde aus dem Senat gestoßen wurde.[4] Einen anderen Senator, den cos. ord. 91 M'. Acilius Glabrio, ließ Domitian angeblich deshalb hinrichten, weil er im Amphitheater mit wilden Tieren gekämpft habe; in Wahrheit waren andere Gründe maßgebend, denn mit einem Löwen (oder einem Bären) hatte er auf Befehl Domitians oder doch dem Kaiser zu Gefallen seine Kräfte gemessen.[5] Dann ist mit Commodus wieder ein Kaiser auf den Thron gekommen, der gleich Nero sich öffentlich produzierte, indem er als Gladiator auftrat, was dann Septimius Severus zu verteidigen suchte.[6]

---

[1] Außer Tacitus, Sueton und Dio kommt hier insbesondere die drastische Schilderung bei Juven. 8, 183—230 in Betracht. Vgl. auch Friedländer-Wissowa SG II[9] 20.

[2] Zonar. XI 16 p. 48 D.

[3] Tac. hist. II 62 *cautum severe, ne equites Romani ludo et harena polluerentur. priores id principes pecunia et saepius vi perpulerant, ac pleraque municipia et coloniae aemulabantur corruptissimum quemque adulescentium pretio inlicere.*

[4] Dio exc. LXVII 13, 1. Suet. Dom. 8, 3.

[5] Dio exc. LXVII 14, 3. Suet. Dom. 10, 2. Juven. 4, 94—101. Fronto ad M. Caes. V 22. 23 p. 210 Haines I (p. 82 N.). Vgl. Rostowzew Klio III. Beih. 75.

[6] Dio-Xiphil. LXXV 8, 3. Für die Gladiatorentätigkeit des Commodus gibt es übergenug Belege bei Dio, Herodian und in der Hist. Aug.

Daß auch Caracalla in dem Auftreten vornehmer Männer als Gladiatoren nichts Schimpfliches erblickte, sondern die Kunstfertigkeit darin sogar sehr hoch schätzte, zeigt das Beispiel des L. Lucilius Priscillianus, der diesen fragwürdigen Vorzügen seine glänzende Karriere verdankte (o. S. 173 f.).

Es entspricht dem Verbot unehrenhafter Berufe für den Ritterstand, daß die Frauen, die Töchter und die Enkelinnen römischer Ritter zum Betrieb eines unzüchtigen Gewerbes nicht zugelassen wurden.[1] Selbstverständlich gehörte nicht zu den disqualifizierenden Berufen außer dem des Rechtsanwaltes der eines Rhetors. Gleichwohl dauerte es lange genug, ehe man sich zu dieser Auffassung durchgerungen hatte, und es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß (Rubellius) Blandus der erste Rhetor aus dem Ritterstande war (o. S. 298), während bis dahin der Unterricht nur von Freigelassenen geleitet worden war. Später gab es auch unter den Grammatikern Männer des Ritterstandes, ja auch solche, die vom Kaiser in den Senatorenstand erhoben wurden, z. B. Eutychius Proculus,[2] o. S. 285. Bei der Wertschätzung, der sich der Ärztestand immer erfreut hat, ist es nicht zu verwundern, daß wir auch in diesem Beruf Männer des Ritterranges antreffen, z. B. Antonius Musa (o. S. 42), Stertinius Xenophon (S. 186 f.), Vettius Valens,[3] L. Gellius Maximus (S. 322), C. Calpurnius Asclaepiades (S. 402).

Die soziale Geltung des Ritterstandes wird ferner hell beleuchtet durch seine Rechtsstellung, insbesondere im Strafrecht.[4] In dieser Hinsicht besteht kaum ein Unterschied zwischen Senatoren und Rittern. Entehrende Strafen, insbesondere körperliche Züchtigung, durften ihnen nicht zu-

---

[1] Tac. ann. II 85; vgl. Suet. Tib. 35, 1.

[2] Es ist danach die Behauptung bei Friedländer-Wissowa SG I[10] 182 f. zu berichtigen.

[3] Sen. apocol. 13, 4. Tac. ann. XI 35, vgl. Plin. n. h. XXIX 8. 20.

[4] Mommsen Strafrecht 1032—1037.

gefügt werden.[1] Es wird daher immer als etwas aufsehenerregendes berichtet, wenn Fälle vorkamen, in denen dagegen gehandelt wird. So z. B. schildert Dio das ärgerniserregende Treiben des Drusus Caesar und führt als ein Beispiel dafür unter anderem an, daß er einen ἱππεὺς ἐπιφανής (o. S. 100) prügelte; selbst Seian soll von ihm geohrfeigt worden sein, doch hätte nach einer anderen Version der Vorfall sich umgekehrt ereignet.[2] Und als ebenso ungeheuerlich verurteilt Plinius das Vorgehen des Marius Priscus, der sich dazu hergegeben hatte, einen römischen Ritter mit Stockschlägen zu bestrafen, zu Bergwerksarbeit zu verurteilen[3] und dann im Kerker erdrosseln zu lassen.[4]

Das eine geht aus allen diesen Betrachtungen wie aus denen in den vorhergehenden Abschnitten hervor, daß der soziale Bau des römischen Staates dem Ritterstand einen bevorzugten Platz anweist und daß die Ritter in der Kaiserzeit innerhalb des ihnen zugewiesenen Geltungsgebietes ebenso zu den regierenden Kreisen gehörten wie der Senatorenstand, ja daß sie, mag dessen gesellschaftliche Vorzugsstellung noch ungemindert fortbestanden haben, fast mehr noch als dieser die Hofgesellschaft bilden, jedenfalls den sozial führenden Klassen dieser Epoche zuzurechnen sind. Ihre soziale Bedeutung beruht auf ihrem gewaltigen Reichtum. Allerdings keineswegs ausschließlich darauf.

Denn die Zeit, in der nur die Nichtsenatoren wahre Mammutvermögen anhäuften, während die Regierungskreise durch ihr Standesvorurteil wenigstens im Lichte der Öffentlichkeit davon ausgeschlossen blieben (o. S. 8—10), war vorüber. Ungeheure Reichtümer hatten die römischen

[1] Mommsen a. a. O. 984, 3; 1036.

[2] Tac. ann. IV 3. Dio-Xiphil. LVII 22, 1; s. Herm. LIII (1918), 217—220.

[3] Auch die Befreiung von dieser Strafe gehört zu den strafrechtlichen Privilegien des Ritterstandes, s. Mommsen a. a. O. 951, 6; 1036, geradeso wie die von der Verurteilung zu Gladiatorenkämpfen (o. S. 435).

[4] Plin. ep. II 11, 8.

Feldherren und Staatsmänner namentlich im letzten Jahrhundert der Republik erworben. Das war nicht mehr die alte Senatsaristokratie, die fast ihr ganzes Vermögen in Großgrundbesitz angelegt hatte, abgesehen davon, daß nun auch die Latifundien bedeutende Erträgnisse abwarfen.[1] Aber auch von unten her ist ein anderer Stand durch die Ansammlung von mobilem Kapital emporgekommen, die kaiserlichen Freigelassenen, insbesondere diejenigen, die auch politisch eine Zeitlang die herrschende Rolle spielen durften, wie namentlich unter Claudius,[2] so daß Nero diese Erscheinung als schmählich bezeichnen konnte.[3] Die Art, wie sie ihren Reichtum erworben hatten, und die Größe dieser Reichtümer hat in der Tat alles früher Dagewesene in den Schatten gestellt (s. o. S. 45 f.).

Anderseits hat es unter den Rittern wie nach der Seite der gesellschaftlichen Wertung hin so auch, was damit bis zu einem gewissen Grad zusammenhängt, hinsichtlich des Besitzes sehr verschiedenartige Elemente gegeben. Die Erreichung des Ritterzensus allein gewährleistete keineswegs einen nennenswerten Wohlstand, denn der Ritterzensus (ein Vermögen von 400000 HS, s. o. S. 26 f.) reichte gerade aus, um knapp den Lebensunterhalt zu bestreiten. Schon in der Zeit Ciceros galt dieser Zensus als recht geringfügig, wie es die Äußerung erkennen läßt *Res familiaris alteri eorum valde exigua, alteri vix equestris.*[4] Dementsprechend meint auch Juvenal (14, 316—331) dort, wo er Genügsamkeit und Zufriedenheit predigt, daß das für den Ritter vorgeschriebene Mindestvermögen dem genüge, der die Tugend der Mäßigkeit pflege.

Ein bekanntes Beispiel dafür, in wie engen Verhältnissen Männer leben mußten, die nicht mehr als gerade den

---

[1] Friedländer-Wissowa I[10] 122—125. II[9] 267—269.

[2] Plin. nat. hist. XXXIII 134.

[3] Tac. ann. XIV 55 *Pudet referre libertinos, qui ditiores spectantur.*

[4] Cic. ad fam. IX 13, 4.

Ritterzensus besaßen, bietet Martial, obwohl dieser als Junggeselle damit leichter sein Auslangen finden konnte[1] und er selbst die Zinsen des einfachen Rittervermögens für ausreichend findet;[2] vgl. auch Juven. 9, 140 f., wo 20000 HS Einkommen als hinlänglich für die notwendigen Lebensbedürfnisse bezeichnet wird. Noch krasser aber ist der Fall, den Gellius XI 7, 3 erwähnt, von einem römischen Ritter seiner Zeit, dessen Nahrung Kleienbrot und Trester bilden. Wenn wir uns dagegen erinnern, daß sich unter den Rittern auch wieder die reichsten Männer des kaiserlichen Rom befanden, wie in der Zeit des Augustus der verschwenderische und schlemmerhafte Vedius Pollio, um nur einen bekannten Namen zu nennen, und zu allen Zeiten die vielen uns nicht weiter bekannten Großkapitalisten, deren massenhafte, ins Ungemessene wachsende geschäftliche Unternehmungen ihnen Riesengewinne einbrachten, so zeigt sich auch in diesem Belang, daß innerhalb eines und desselben Standes die schroffsten Extreme neben einander Platz haben.

Jedenfalls gehört der ritterliche Beamtenadel zu den wohlhabendsten Kreisen, da schon bei den Prokuratoren des ersten Ranges deren Jahrgehalt von 300000 HS nahe an das Gesamtvermögen heranreicht, das für jeden Ritter Voraussetzung ist, der Präfekt der Vigiles, der Annona und der Prätorianer aber sowie der Vizekönig von Ägypten natürlich ein weit höheres Einkommen bezogen. Und in der späteren Zeit wurden ja auch senatorische Ämter besoldet (o. S. 426). Kurz, die wirtschaftliche Grundlage einer Scheidung zwischen Senatoren- und Ritterstand verlor immer mehr an Berechtigung (s. o. S. 51 f.) und ebensowenig beruht darauf die bevorrechtete Stellung des *uterque ordo* gegenüber den andern, mag auch die Erwerbung großer Reichtümer mit dazu beigetragen haben, den Glanz ein-

---

[1] E. Lieben Zur Biographie Martials, II., Progr. d. Gymn. Prag-Altstadt, 1912, S. 6. [2] Mart. III 10.

zelner Ritterfamilien zu verstärken und ihnen den Aufstieg in den Reichsadel zu erleichtern. Es entspricht dem konservativen Sinn der Römer, daß nicht so sehr die ökonomische Ungleichheit als vielmehr Tradition und Sitte den Vorzug des ersten Standes vor den übrigen bedingt. Um so deutlicher treten daher die politischen Gegensätze zwischen den Ständen, die Unterschiede in ihrer Bedeutung und ihrem Anteil an der Staatsregierung und dem staatlichen Leben hervor.

Und doch! Wie verschieden auch im einzelnen die wirtschaftliche Lage des Ritterstandes war, in seiner Gesamtheit repräsentiert er eine starke wirtschaftliche Kraft und gewiß hat dies mitgewirkt, ihn zu einem für die Staatsverwaltung unentbehrlichen Machtfaktor emporzuheben und seinen Einfluß auf den Staat immer mehr zu steigern. Haben ja auch schon in der Zeit der Republik die Interessen der Publicani und Kaufleute die Politik Roms so stark beeinflußt, daß sie in vielen Fällen als die politischen Drahtzieher gelten konnten. Ich habe schon im I. Abschnitt (S. 52) die Tatsache berührt, daß in dem Maße, als in der Finanzverwaltung das System der direkten Erhebung an Stelle des Pachtsystems tritt, also eine immer weitergehende Verstaatlichung der Finanzorgane erfolgt, die Angehörigen des Ritterstandes allmählich sich aus Publikanen in kaiserliche Prokuratoren umwandeln, der Ritterstand aus einer Finanzaristokratie zu einem Amtsadel wird.[1] Jedenfalls hat der

[1] Am deutlichsten zeigt sich dieser Übergang in der Verwaltung des illyrischen Zolls, wo wir einen *conductor* aus der Zeit des Pius kennen, der später (unter Marcus und Verus) kaiserlicher Prokurator wurde, wenn auch in anderen Verwaltungszweigen, s. RE X 799, 462. Noch deutlicher liegt die Sache bei C. Antonius Rufus, der zuerst *conductor* desselben *portorium* in Illyrien war, als dessen *proc.* wir ihn nachher antreffen, ja der sogar noch als Pächter zugleich kaiserlicher *praef. veh.* ist, gleichfalls in der Zeit des Marcus; s. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 87 f. Zu den von Hirschfeld angeführten Beispielen kommt nun noch das des M. Antonius Fabianus, der den illyrischen Zoll noch

Einfluß auf die Staatsleitung oder wenigstens die Staatsverwaltung eine scharfe Sonderung der Stände herbeigeführt.

Die schon durch Augustus systematisch und konsequent eingeleitete Heranziehung der Ritterschaft zur Verwaltung des Staates war ein Gewinn für Rom. Denn bei dem wachsenden Umfang der Staatsgeschäfte waren der Senat und waren die alten Magistrate längst nicht mehr den an sie herantretenden Forderungen auch nur entfernt gewachsen. Dennoch hatte sich die römische Nobilität jeder Vermehrung der leitenden Beamtenstellen immer beharrlich widersetzt, weil sie sich sonst nicht im sicheren Besitz ihrer Privilegien hätte erhalten können. Dabei waren die alten Magistrate nichts weniger als sachkundige Berufsbeamte.

Indem Augustus nun den Ritterstand in mehreren Verwaltungszweigen verwendete, hat er einen trefflichen Beamtenstand ins Leben gerufen, der ausgezeichnet funktionierte und der dabei im allgemeinen doch nie so wie der Senat dem Prinzeps gefährlich werden konnte. Diese neugeschaffene hohe Beamtenschaft war nicht als Opposition zu fürchten, wie es unter Umständen bei den senatorischen Magistraten doch möglich war, sondern sie

---

als c(*onductor*), den gallischen schon als *proc.* verwaltet, vielleicht ein Bruder des C. Antonius Rufus, geradeso wie die drei Julier, die wir als illyrische Zollpächter kennen, Brüder waren (o. S. 188). Auch der Titel *promagister*, der uns bei ritterlichen Beamten in der Verwaltung der Hafenzölle, der Erbschaften und der Erbschaftssteuer begegnet und der von der Publikanenwirtschaft übernommen ist, läßt diesen Übergang erkennen, vgl. Rostowzew Gesch. d. Staatspacht 393 (= 65). 425 f. (= 97 f.) und, zum Teil dagegen, Hirschfeld Kais.Verw.[2] 84. 88. 103 f., 3; 117, 2; 140. Überhaupt ist zu den oben folgenden Ausführungen im allgemeinen zu vergleichen der „Rückblick" bei Hirschfeld Kais.Verw.[2] 468—486 (und Kl. Schr. 911 f.), für die Einzelheiten auf die Untersuchungen im Buche selbst zu verweisen.

war als ein unbedingt verläßlicher Helfer des Prinzipats und auch schon wegen der ununterbrochenen sorgsamen Kontrolle der Kaiser als ein tüchtiges und williges Werkzeug in der Hand des Herrschers zu werten. Die Beamten des Ritterstandes bildeten nicht wie der Senat das politische Gegenstück zum Prinzeps, nicht ein Komplement seiner Regierungstätigkeit, sondern sie waren eben seine Diener und Helfer. Damit war aber nicht nur die Stellung des Herrschers gestärkt, sondern auch die Regierung und Verwaltung überhaupt straffer organisiert, zweckmäßiger und heilsamer geführt, als es jemals die römische Republik vermocht hätte.

In der von Augustus eingeschlagenen Richtung bewegten sich auch die folgenden Kaiser, um so mehr als die Mitarbeit des Senates zeitweilig versagte. So war die weitere Ausgestaltung, die der Ritterstand in der Kaiserzeit erfuhr, und die erhöhte Mitwirkung an den Staatsgeschäften geradezu eine Staatsnotwendigkeit. Dieser Anteil der ritterlichen Beamten an der Reichsverwaltung ist aber erst nach und nach immer stärker geworden. Zunächst hatte man noch versucht, um alle die Aufgaben, deren Erledigung sich gebieterisch aufdrängte, zu bewältigen, insbesondere die Verpflegung Roms, die Errichtung von Heiligtümern und öffentlichen Bauwerken in Rom, die Instandhaltung der Straßen, Wasserleitungen und Kanäle der Hauptstadt, die Regulierung des Tiberflusses, die Deduktion von Kolonien, die Ackerverteilung und den Bau von Straßen durch Italien und andere in den Geschäftskreis der stadtrömischen und italischen Verwaltung fallende Obliegenheiten, neugeschaffenen magistratischen Hilfsämtern, den *curae*, zu überweisen. Aber bald zeigte es sich, daß auch mit diesen senatorischen *curatores*, die noch unter Augustus, als fast alle diese Ämter ständig wurden, vom Senat, wenn auch unter Wahrung des kaiserlichen Einflusses, aus seiner Mitte gewählt, später jedoch vom Kaiser allein bestellt wurden,

das Auslangen nicht gefunden werden konnte. So wurde die Heranziehung der Ritterschaft zu immer mehr Verwaltungsaufgaben unabweislich. Die hohen ritterlichen Präfekten, der Praefectus annonae und der Praefectus vigilum, waren lediglich Gehilfen des Kaisers, ihre Amtsführung ist von dem Wirkungskreis des Senates gänzlich unberührt geblieben. Aber auch die *curatores* sind später nicht mehr ausschließlich dem Senatorenstand entnommen worden, sondern es sind anfangs neben ihnen, dann immer häufiger an ihrer Stelle Beamte aus dem Ritterstande dafür verwendet worden. Das sind einschneidende Veränderungen in der Verwaltung, durch die der Ritterstand zur Höhe eines bedeutsamen, den Kaiser und das Reich stützenden politischen Faktors erhoben wurde.

Überhaupt geht die wachsende politische Bedeutung des Ritterstandes und die Verdrängung des Senates, die Ersetzung der Senatoren durch Ritter in immer mehr Zweigen der Reichsverwaltung parallel mit der Zunahme der Machtbefugnis des Prinzeps gegenüber dem Senat, mit der allmählichen Umwandlung des augustischen Prinzipats zur absoluten Monarchie, kurz, mit der schließlich dominierenden Stellung des Prinzeps auf allen Gebieten. Hirschfeld hat ja in unübertroffener Weise geschildert, wie die Einnahmen des römischen Reiches in wachsendem Ausmaß in die kaiserlichen Kassen flossen, wie hingegen die Senatskasse immer mehr zusammenschrumpfte, die Finanzverwaltung also zuletzt mit verschwindenden Ausnahmen in den Händen der ritterlichen Prokuratoren als der kaiserlichen Gehilfen in der Finanzverwaltung konzentriert war. Auch das konnte der Sache nur förderlich sein, da ja die Ritter durch ihre Vergangenheit als Publikanen die dafür nötige Sachkenntnis und Routine in jahrhundertlanger Bewährung erworben hatten. Vielleicht gerade die fortschreitende Teilung der öffentlichen Kassen und schließlich ihre Kumulierung

in der Hand des Monarchen hat am meisten die politische Bedeutung des Ritterstandes gehoben.

Von Anfang an aber waren die Ritter in den leitenden Stellen der Reichsregierung und Verwaltung Vertrauensmänner des Prinzeps den hohen Herren aus dem alten Adel gegenüber, die überall da ausgeschaltet und durch Männer des Ritterstandes ersetzt waren, wo am leichtesten Gefahren für den Kaiser und für die Monarchie hätten entstehen können. Dazu gehörten vornehmlich Ägypten, von wo aus man das Reich aus den Angeln heben konnte, die kleinen Verwaltungsbezirke an den nördlichen Grenzen Italiens, die Versorgung Roms und schließlich die militärischen Kommanden in Italien und Rom selbst, das Kommando der Prätorianer und das der italischen Flotten.

Der Senat und seine Mitglieder, die anfangs die Verwaltung des Reiches monopolisiert hatten, mußten nun diese Quelle ihrer Macht und ihres Ansehens mit dem neuen Stand teilen, ja überwiegend an ihn abgeben, der für den Prinzeps ein Gegengewicht gegen die früher allein herrschende Stellung des Senates bildete. Und während im Zeitalter der Bürgerkriege der Gegensatz und gelegentlich auch Kampf zwischen Ritterschaft und Senat mit zum Untergang der Republik beigetragen hatte, war in der Kaiserzeit eben dieser Gegensatz für den Prinzeps nur ein Mittel mehr, seine monarchische Gewalt zu befestigen.

Die hohe politische Bedeutung der Ritterschaft, aus der sich der Berufsoffiziersstand rekrutierte, die den ansehnlichsten Teil der Geschworenen und die höheren Kategorien der Verwaltungsbeamten stellte, macht es erklärlich, daß sich die Kaiser das Recht der Ergänzung des Ritterstandes, der Musterung und Ausstoßung aus dem Stande vorbehielten und die Qualifikation dafür möglichst hoch spannten, die soziale, intellektuelle und sittliche Eignung einer strengen Prüfung unterzogen. Es galt eben, den für das römische

Staatsleben so wichtigen Stand gesellschaftlich und moralisch zu heben.

Augustus und Tiberius haben dem Senat noch einen nennenswerten Anteil an den Regierungsgeschäften, vor allem an der Reichsverwaltung gelassen, aber schon unter Claudius ändert sich das gründlich, wenngleich dessen Verwaltungsreformen mehr den Freigelassenen als dem Ritterstande zugute kamen. Besonders drastisch in dieser Hinsicht nimmt sich die Äußerung Neros aus, der so weit geht, die volle Ausschließung des Senates von den Regierungsgeschäften zugunsten des Ritterstandes und der Freigelassenen in Aussicht zu stellen.[1] Dazu ist es nun allerdings bis zum Ende des 3. Jahrh. nicht gekommen, auch die senatorischen Verwaltungsbeamten, neben den alten Magistraten die kaiserlichen Legaten, hatten ihren Platz im System des römischen Kaisertums. Doch hat Hadrian durch die Neuorganisation des Ritterstandes dem Senat einen weit empfindlicheren Schlag versetzt, weniger durch die Übertragung vieler bisher den Freigelassenen anvertrauter Ämter an die Ritter als durch die Schaffung eines *consilium principis,* in welchem die eigentlichen Reichsregierungsgeschäfte von Angehörigen beider Stände beraten wurden, während dem Senat allein eine mehr dekorative Bedeutung blieb.[2]

---

[1] Suet. Nero 37, 3 *ne reliquis quidem se parsurum senatoribus, eumque ordinem sublaturum quandoque e re p. ac provincias et exercitus equiti R. ac libertis permissurum.*

[2] Daß Hadrian immer noch die Würde und das Ansehen des ersten Standes hochhielt, ersehen wir z. B. aus dem, was der Biograph (Hist. Aug. Hadr. 8, 8. 9) berichtet, und insbesondere daraus, wie Hadrian bei der Erhebung des Gardepräfekten P. Acilius Attianus die Erhebung in den Senatorenstand als Auszeichnung auch für den höchsten ritterlichen Beamten betrachtet wissen wollte (o. S. 258). Und schließlich zeigt uns der zu allen Zeiten als Aufstieg geschätzte und begehrte Übergang in den Senatorenstand, daß diese äußere Ehrenstellung dem Senat unbeschadet aller Minderung seiner politischen Bedeutung erhalten blieb.

Die Reformen Hadrians hoben den ritterlichen Beamtenstand noch mehr, als dies seit Augustus der Fall war, aus der Sphäre des Hofadels in die eines Reichsadels (o. S. 361 f.), haben also auch dadurch die beiden privilegierten Stände einander wieder genähert. Die konstantinische Zeit hat dann diese Entwicklung vollendet. Und von dem Gesichtspunkt der Regierungspolitik aus betrachtet, bedeuten Hadrians Neuerungen einen wesentlichen Fortschritt. Hadrian hat damit einen frischen, kräftigen Zug in die Administration gebracht, er hat in die alten Venen neues Blut geleitet, neue Säfte dem absterbenden Organismus zugeführt, er hat die römische Welt oder doch den römischen Staat innerhalb gewisser Grenzen einer Verjüngungs- und Kräftigungskur unterzogen.

Seit dem 2. Jahrh. haben auch die immer empfindlicheren Eingriffe in die munizipale Selbstverwaltung durch die kaiserliche Beamtenschaft dahin gewirkt, die politische Bedeutung des Ritterstandes zu heben und seinen Anteil an der Staatsverwaltung zu steigern. Es wäre eine lohnende Aufgabe zu zeigen, welche Folgen das Schwinden des Gedankens der politischen und administrativen Freiheit in der antiken Welt hatte. Jedenfalls hat der Ritterstand sich im Laufe der Kaiserzeit auf Kosten aller anderen Bevölkerungskreise gestärkt. Speziell was sein Verhältnis zum Senatorenstand anlangt, hat die senatsfeindliche Tendenz der Regierung des Septimius Severus und Caracalla noch weiter dazu beigetragen, die politische Bedeutung des Senates zugunsten des Ritterstandes zu verringern, bis Gallienus die Senatoren aus den militärischen Kommandostellen entfernte, nachdem wir einen ersten schwachen Versuch dazu unter Commodus wahrnehmen konnten, s. Anhang.

Die wichtige Stellung des Ritterstandes im Organismus des römischen Kaiserreiches verkörpert sich am augen-

fälligsten in der Person seines mächtigsten Exponenten, des Praefectus praetorio, der als eine Art Vizekaiser gelten konnte, ja in Zeiten, in welchen machtvolle und allerdings zugleich skrupellose Persönlichkeiten dieses Amt innehatten, sogar den Kaiser selbst in den Hintergrund drängte. Senatoren sind zu dieser politisch so schwerwiegenden Stellung mit wenig Ausnahmen nicht berufen worden (o. S. 245 ff.) und auch das erst in einer Zeit, als die Bedeutung des Senates nicht mehr in die Wagschale fiel.

VII

AUSGANG DES RITTERSTANDES

Was Augustus begonnen, Hadrian durch kühne Neuerungen, Septimius Severus frei von allen Vorurteilen und Traditionen der römischen Welt fortgesetzt hatten, das hat in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. Gallienus vollendet; nur daß wir leider seine Neuschöpfung der Heeres- und Beamtenordnung mehr ahnen als im einzelnen geschichtlich erweisen können. Ganz schlimm steht es in dieser Hinsicht um unsere direkte Überlieferung, die mit dürren Worten nichts weiter besagt, als daß Gallienus die Senatoren vom militärischen Kommando ausschloß.[1] Durch die Art, wie diese folgenschwere Maßnahme begründet wird, schimmert das schwierige Grundproblem hindurch, mit dem von Anfang an der augustische Prinzipat belastet war. Die Einheit und Unteilbarkeit des römischen Imperiums in den Händen so vieler Gewalthaber, die neben dem Prinzeps die volle und unumschränkte Zivil- und Militärgewalt besaßen, ließ sich mit der monarchischen Ordnung nicht vereinigen. Unser sonstiges Material aber setzt uns immerhin in den Stand, wenigstens die Grundzüge dieser Entwicklung zu erkennen.

Wie von allem Anfang an Augustus den Ritterstand gegen das Ansehen des Senates ausspielte, gegen den Nimbus, mit dem sich noch lange die Träger berühmter Namen zu umgeben wußten, hat sich aus mancher der

---

[1] Vict. Caes. 33, 33. *Et patres quidem praeter commune Romani malum orbis stimulabat propri ordinis contumelia,* (33, 34) *quia primus ipse metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit et adire exercitum*; vgl. 37, 6 *amissa Gallieni edicto refici militia potuit.*



vorstehenden Betrachtungen ergeben und ist auch sonst bekannt genug. So hatte Augustus nicht mehr ernsthaft eine Beeinträchtigung seiner Macht davon zu fürchten, daß die Angehörigen patrizischer Häuser die höchsten republikanischen Ämter bekleideten.[1] Dennoch blieb bei den Kaisern Furcht und Mißtrauen gegen die Sprößlinge altadliger Familien erhalten, und wir finden daher die Erscheinung, daß die Herrscher immer entschiedener auf eine weitere Zurückdrängung des Senates hinarbeiteten. Und so ist der Ausschluß der Senatoren aus dem Heeresverband nur das letzte Glied in der Kette der dahin gerichteten Verfügungen.

Aber Gallienus ist keineswegs der erste, der sich zu diesem Schritt entschloß, wir können einen schwachen Anfang dazu schon unter Commodus erkennen. Damals wurde der Versuch unternommen, wenigstens in einem Teil des römischen Heeres, in den britannischen Legionen, an Stelle der senatorischen Legaten Offiziere des Ritterstandes einzusetzen. Allerdings ist diese schwerwiegende Neuerung nicht von dem Kaiser selbst ausgegangen, sondern von seinem mächtigen Gardepräfekten Perennis, und dieser mußte dafür mit dem Leben büßen (o. S. 321).[2] Doch scheint Commodus der Tendenz des Perennis nicht fern gestanden zu haben, jedenfalls hat er auch auf anderem Wege, nämlich auf dem der Adlektion in den Senat die Reihen der Senatoren mit starken Nachschüben aus der Ritterschaft durchsetzt, s. o. S. 285 f. Daß auch Caracalla

---

[1] Vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 104.

[2] Hist. Aug. Comm. 6, 2 *Perennis ... militibus equestris loci viros praefecerat amotis senatoribus, prodita re per legatos exercitus, hostis appellatus lacerandusque militibus est deditus.* Dio-Xiphil. LXXII 9 (vgl. 13, 1) schweigt sich über die tiefere Ursache des Konfliktes aus und gar Herod. I 9 erzählt die Geschichte von Perennis' Sturz ganz anders. Zur Kritik der Überlieferung s. Heer Philol. Suppl. IX 65—70.

die Absicht gehabt habe, die Senatoren aus den leitenden Heeres- und Zivilstellen durch Ritter zu verdrängen, hat v. Domaszewski[1] doch nicht wahrscheinlich genug zu machen vermocht, obwohl ihm Groag hierin beistimmt.[2]

Was aber Gallienus betrifft, so wird die Notiz des Aurelius Victor (S. 448, 1) durch die allerdings spärlichen epigraphischen Zeugnisse bestätigt. Wir kennen keine senatorischen Legionslegaten nach der Zeit des Gallienus.[3] An ihre Stelle treten die dem Ritterstand angehörigen *praef(ecti) leg(ionis) a(gentes) v(ice) leg(ati)*. Den hier zugrunde liegenden Gedanken finden wir aber schon durch Augustus vorgebildet, allerdings nur auf Ägypten beschränkt. Denn die Kommandanten der Legionen Ägyptens konnten bei dem eigentümlichen staatsrechtlichen Charakter dieses Landes nicht dem Senatorenstand angehören, sondern waren *praefecti* aus dem Ritterstande. Und dieselbe Erscheinung finden wir unter Septimius Severus, zu dessen senatsfeindlicher Tendenz sie durchaus paßt, auf Mesopotamien erweitert, das der Kaiser zu einer präfektorischen Provinz ganz ähnlich wie Ägypten einrichtete. Die damit gleichzeitig errichteten Parthischen Legionen I und III erhielten gleichfalls ritterliche Präfekten und dasselbe gilt für die II. Parthische Legion, deren Standlager auf dem Albanerberg bei Rom angelegt wurde und die daher dem Praefectus praetorio unterstellt war. Auch sie konnte daher nicht von senatorischen Kommandanten befehligt

---

[1] Rhein. Mus. LVIII (1903), 221.

[2] Strena Buliciana (1924), 256. Vgl. dagegen o. S. 288, 2. Wohl aber ist wertvoll der Nachweis Groags, daß seit dem Untergang des julisch-claudischen Hauses die römische Nobilität von den Militärkommanden ausgeschlossen war, eine Vorstufe zur Ausschließung der Senatoren überhaupt von diesen Kommanden.

[3] Der späteste uns bekannte gehört der Zeit der gemeinsamen Regierung des Valerian und Gallienus an; es ist Vitulasius Laetinianus *leg. leg. II Aug.*, CIL VII 107 = Dessau I 537 (Isca).

werden.[1] Und nun kennen wir einen *praefectus legionis* ... *vice legati* dieser Legion in der Zeit des Severus Alexander.[2] Hier bedeutet also das *vice legati* nicht eine gelegentliche Stellvertretung, sondern ein von vornherein und für immer regelmäßig in Aussicht genommenes Kommando eines ritterlichen Offiziers an Stelle des bei andern Legionen als Befehlshaber eingesetzten Legaten. Eben das ist dann durch Gallienus verallgemeinert worden, der folgerichtig die senatorischen Offiziere auch von der Führung der Vexillationen ausschloß.[3] Seither werden die Legionen nicht mehr von Senatoren, sondern nur noch von ritterlichen *praefecti legionis* befehligt.

Aber die Verdrängung der Senatoren aus dem Heeresverbande mußte natürlich auch auf die Provinzialverwaltung Einfluß haben, vor allem in den kaiserlichen Provinzen, die ja mit zum Teil sehr starken Garnisonen besetzt waren. Hier mußte diese Neuerung zur Abkehr von dem altrömischen Grundsatz der Einheit des Gewaltkommandos, mit andern Worten zur Trennung der Militärgewalt von der Zivilverwaltung und Rechtsprechung führen. Indes ist diese umwälzende Änderung in der römischen Provinzialverwaltung nicht mit einem Schlage vor sich gegangen, sondern mit möglichst weitgehender Schonung der bisherigen Ordnung schrittweise erfolgt.

Eine Ersetzung senatorischer Statthalter durch Ritter ist schon frühzeitig, und zwar in der Form der Stellvertretung im Bedarfsfalle, nämlich im Fall der Abwesenheit oder des Todes eines Statthalters vorgenommen

---

[1] Ritterling RE XII 1478.

[2] Es ist T. Licinius Hierocles CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea in Mauretanien), s. o. S. 154.

[3] R. Grosse Römische Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassuug (1920), S. 7. Vgl. v. Domaszewski Rangordn. 170.

worden.[1] Im 3. Jahrh. aber wandelt sich diese gelegentliche Stellvertretung immer häufiger in eine ständige um. Dennoch ist dies, wie wir auf Grund der Inschriften und anderer Nachrichten nachweisen können, auch unter Gallienus noch nicht allgemein geschehen. Das ist, nachdem übrigens das Edikt des Gallienus durch die Senatsherrschaft unter Tacitus nur ganz vorübergehend außer Kraft gesetzt worden war,[2] der diokletianischen Neuordnung vorbehalten geblieben. Da aber Gallienus tatsächlich die Senatoren vom Heeresdienst ausschloß und die Legionskommandanten fernerhin nur dem Ritterstand entnommen wurden, während senatorische Statthalter noch länger vorkommen, so ist der Schluß kaum abzuweisen, daß, wie zuerst Keyes gesehen hat,[3] diese militärischen Befehlshaber aus dem Ritterstand nicht mehr den senatorischen Statthaltern unterstellt waren, daß also damals schon in den Provinzen eine Trennung der Zivil- und Militärgewalt durchgeführt war.

Was jedoch die Verwendung von Prokuratoren als *vice praesidis* betrifft, so erstreckte sie sich (nach einer einzigen Ausnahme in der Zeit Domitians) schon im 3. Jahrh. auf

---

[1] Beispiele dafür kennen wir schon im 1. Jahrh. Ausführlich handelt darüber die auch in methodischer Hinsicht gelungene Dissertation von Clinton Walker Keyes The Rise of the Equites, Princeton 1915, der zuerst das Eindringen der Ritter in die Verwaltung senatorischer Provinzen, dann in die früher von Senatoren innegehabten Heereskommanden und zuletzt die Trennung der Zivil- von der Militärgewalt untersucht.

[2] Vict. Caes. 37, 6; auch die richtige Lesung *amissa* verbietet nicht, wie Grosse a. a. O. 18, 4 meint, diese Annahme.

[3] Keyes a. a. O. 50—54. Der Aufsatz von Homo Rev. hist. 1921, Bd. 137, S. 161—201; Bd. 138, S. 1—52 leidet darunter, daß er die Historia Augusta ohne weiteres als historische Quelle betrachtet und verwertet. Grosse a. a. O. 1 ff. kommt im wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie Keyes; hingegen bedeuten die Ausführungen von Baynes Journ. Rom. Stud. XV (1925), 195—201, einen Rückschritt.

Senatsprovinzen ebenso wie auf kaiserliche Provinzen.[1] Es bezeichnet eine weitere Stufe der Entwicklung, daß nicht nur die in der Provinz befindlichen Prokuratoren mit der Stellvertretung des verhinderten oder mit Tod abgehenden senatorischen Statthalters betraut werden, sondern daß Männer des Ritterranges von vornherein lediglich als *vice praesidis* in eine senatorische Provinz geschickt werden. Damit ist das ständige Vikariat geschaffen. Diese Männer führen eine Bezeichnung, nach der sie stellvertretend für einen Statthalter wirkten, den es überhaupt nicht mehr gibt. Schließlich ist aus diesem dem Titel nach immer noch provisorischen Amt ein dauerndes geworden und dann konnte der Titel *vice praesidis* oder *agens vices praesidis* dementsprechend ersetzt werden durch den einfachen Titel *praeses*. Und so finden wir in der diokletianisch-konstantinischen Monarchie die Trennung der Zivil- von der Militärgewalt in den meisten Provinzen in der Weise durchgeführt, daß neben dem Militärkommandanten, dem *dux limitis,* der *praeses* als Zivilstatthalter fungiert, beide aus dem Ritterstande, solange dieser noch existiert, und mit dem Rangtitel *vir perfectissimus* versehen.

Bei allen diesen Reformen, die eine ununterbrochen aufsteigende Entwicklung zeigen, liegt neben gelegentlicher feindseliger Gesinnung der Kaiser gegen den Senatorenstand immer der Gedanke zugrunde, die dem Kaisertum drohenden Gefahren möglichst zu verringern, Umsturzversuche zu erschweren, die zu Usurpationen verleitende große Macht der Provinzialstatthalter zu untergraben, so wie dem gleichen Zweck die Teilung der Provinzen in kleinere Verwaltungsbezirke diente, was dann Diokletian geradezu auf die Spitze trieb. Das Reich konnte eben nur mehr durch eine unumschränkte Militärherrschaft gehalten werden, die in der Person des Monarchen kon-

[1] Vgl. Hirschfeld Kais. Verw.[2] 387—389.

zentriert war und die durch keinerlei Mitbestimmungsrecht des Senates abgeschwächt werden durfte.

Aber wenn wir die Liste der uns bekannten Männer durchgehen, die *vice praesidis* die Provinzen verwalteten,[1] so erkennen wir, daß nicht ausschließlich Beweggründe innerpolitischer Natur für diese Neuerungen maßgebend waren, sondern daß auch die Sicherheit des Reiches nach außen, der Schutz der Reichsgrenzen in Ost und West dabei mitgesprochen haben, da seit dem 3. Jahrh. mehr als früher Barbarenanstürme das durch Usurpationsversuche geschwächte Reich bedrohten. Fast alle diese Vicepraesides sind aus dem Soldatenstand hervorgegangen, es waren in langjährigem Militärdienst erprobte Kriegsmänner.

Schien durch diese grundlegenden Änderungen im römischen Staatswesen die Stellung und politische Bedeutung des Ritterstandes bedeutend gehoben zu sein, so folgte diesem vielversprechenden Aufschwung keine weitere Blüte, sondern der Ritterstand ist gerade dadurch seinem Ende entgegengegangen, daß eben diese Machterweiterung und überhaupt das herrschende Nivellierungssystem ihn dem Senatorenstande noch mehr näherte und ihn schließlich in diesem aufgehen ließ, aber wohl auch dadurch, daß der Kreis der zum Ritterstand gehörigen Personen maßlos vergrößert worden war; er nahm dann nicht mehr eine besonders privilegierte Stellung innerhalb der Armee ein.[2] Wohl sehen wir noch in der Zeit Konstantins d. Gr. einen hervorragenden Vertreter des Ritterstandes[3] an einflußreichen Stellen im Reichs- und Hofdienst wirken, ehe er in den Senat unter die Konsulare adlegiert wurde. Aber

---

[1] Vgl. u. a. Homo a. a. O. 138, 16—18.

[2] E. Ch. Babut Rev. hist. CXVI (1914), 254 f. zeigt, wie Hand in Hand mit der Einsetzung und Umwandlung der *protectores*, die dann gleichbedeutend sind mit *centuriones*, diese dem Ritterstand angehören.

[3] Es ist C. Caelius Saturninus CIL VI 1704. 1705 (= 31905) = Dessau I 1214. 1215; dazu Mommsen Mem. dell' Inst. II (1865), 298—332.

noch vor dem Tode Konstantins wird der Senat wenigstens rein formell in seine früheren Rechte und Würden wieder eingesetzt und allmählich verliert sich dann die Grenze zwischen den beiden Ständen.[1] Denn nach Ablauf des Zeitraums, in welchem die Kaiser durch gesteigerte, ja schließlich alleinige Heranziehung des Ritterstandes gegenüber dem Senatorenstand die Monarchie zu sichern bemüht waren, hatte der Senat aufgehört, eine nennenswerte reale Macht vorzustellen. Er kam als politischer Faktor neben dem Kaiser nicht mehr in Betracht. So konnte man seine Vertreter wieder unbedenklich in die höchsten Ämter der Reichsverwaltung einsetzen.

Die absolute Monarchie, wie sie der Dominat repräsentiert, kennt in ihren Nivellierungstendenzen, in ihrem Bestreben, einen straff zentralisierten, nach einheitlichen Grundsätzen hierarchisch geordneten Beamtenstaat aufzubauen, nur Diener und Gehilfen des Kaisers ohne Rücksicht auf Standeszugehörigkeit. So wie die Scheidung zwischen Staats- und Hofämtern hat auch der Dualismus in der Beamtenorganisation aufgehört. Damit sind übrigens die Kaiser dieser späten Zeit, die überwiegend aus den Armeekreisen stammten, auch den im römischen Heere damals herrschenden Anschauungen entgegengekommen. Es ist ja begreiflich, daß diese schon stark barbarisierte Armee jeglichem Privileg, sei es der Geburt, sei es politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur oder auf Bildung beruhend, abhold war.[2] Selbstverständlich hört damit nicht die Scheidung nach sozialen, wirtschaftlichen und Rechtsverhältnissen auf, aber von einer Gliederung in Stände läßt sich dann kaum mehr sprechen. Sie ist der Neuordnung zum Opfer gefallen.

---

[1] Vgl. darüber im allgemeinen Ch. Lécrivain Le sénat romain dépuis Dioclétien (1888).

[2] Vgl. Rostowzew Musée Belge XXVII (1923), 233—242.

Dennoch hat Konstantin und haben die folgenden Kaiser sorgsam darauf geachtet, daß der Ritterstand oder vielmehr das schwache Rudiment, das davon noch übrig war, sein Scheindasein weiterfriste. Daher konnte die stadtrömische Ritterschaft, d. h. einfach die wehrhafte vornehme Jugend, die in Rom selbst lebte, auch im 4. Jahrh. noch weiterhin in der jährlichen Parade am 15. Juli aufziehen,[1] und Konstantin ließ zu bestimmten festlichen Gelegenheiten Goldmedaillons mit der Legende *Equis* (einmal *Eques*) *Romanus* herstellen und unter die Mitglieder des Ritterstandes verteilen als Seitenstück zu ähnlichen Geprägen mit *Senatus*.[2] Doch hat er mit solchem krampfhaften Festhalten an Äußerlichkeiten, die auf eine lange Vergangenheit zurückblicken konnten, dieser rein dekorativen, dem Untergang geweihten Institution neues Leben nicht einzuhauchen vermocht; sie ist an ihrer Bedeutungslosigkeit zugrunde gegangen. Mit dem Ritterstand der späteren Republik und der Kaiserzeit hat das alles nichts mehr zu tun. Und vollends der frühere Gegensatz zwischen Senatoren- und Ritterstand hatte sich überlebt.

Daß praktisch genommen der Ritterstand schon vor der Alleinherrschaft Konstantins aufgehört hatte, dafür spricht am deutlichsten das Verschwinden der ritterlichen Rangtitel *egregius* und *eminentissimus* in dieser Zeit; jener hört so gut wie ganz auf, dieser taucht dann in viel späterer Zeit, aber in anderem Gebrauche wieder auf. Nur der Titel *perfectissimus* ist geblieben, bedeutet aber nicht mehr die Zugehörigkeit zum Ritterstande, sondern erfährt eine wesentlich erweiterte Anwendung auch auf Subalternbeamte.[3]

---

[1] Diese Ritterparade wird daher noch im Kalender des Philocalus erwähnt (o. S. 62, 4); auch Zosim. II 29, 5 spricht davon.

[2] Seeck Zeitschr. f. Numism. XXI (1898), 22—24 gegen A. v. Sallet ebd. III (1876), 129—131.

[3] Hirschfeld Kl. Schr. 656 ff.

Man kann geradezu von einer Verdrängung des Ritterstandes durch den Perfektissimat sprechen.[1] Über das Ende des Ritterstandes darf man sich auch dadurch nicht täuschen lassen, daß noch eine Konstitution der Kaiser Valentinian und Valens aus dem J. 364 von den römischen Rittern und der Ritterwürde spricht.[2] Aber auch hier ist der stadtrömische Charakter dieser späten Ritterschaft betont; sie hat keine wie immer geartete Bedeutung für die politische und militärische Verwaltung, sondern umfaßt eine Gruppe von Bürgern und auch angesehenere Fremde, die sich bestimmter Privilegien und Immunitäten erfreuen.[3] Diese Konstitution hat sich sogar in die Zeit Justinians hinübergerettet, aber da zeigt die Ausdrucksweise *Equites Romanos secundum gradum post clarissimatus dignitatem obtinere iubemus*, die in der früheren Zeit als naive Selbstverständlichkeit gewirkt hätte, wie sehr das Verständnis für den alten Ritterstand abhanden gekommen war, der eben als solcher nicht mehr existierte. Der stadtrömische Charakter der Ritterschaft im 4. Jahrh. zeigt sich auch darin, daß durch einen Erlaß Konstantins aus dem J. 321 der Praefectus vigilum als ihre höchste Instanz bezeichnet wird.[4]

Die mit Gallienus einsetzenden Reformen haben den Rahmen des augustischen Prinzipates vollständig gesprengt. Für Augustus bedeutete der Senat noch eine Macht, mit der gerechnet werden mußte, die in dem Bewußtsein der Bürger verankert war, in dem altererbten Ansehen, das diese Körperschaft, die jahrhundertelang die römische Welt

[1] Das geht auch aus den Ausführungen von Ch. Lécrivain Le sénat Romain (1888), 24—37 hervor, wenngleich der Verf. zu etwas anderen Schlüssen gelangt.

[2] Cod. Theod. VI 36 (= Cod. Just. XII 31); vgl. Basil. VI 34, 1 *Οἱ ἱππεῖς Ῥωμαίων μετὰ τοὺς λαμπροτάτους τῇ τάξει ταττέσθωσαν.*

[3] Vgl. Cod. Theod. XIII 5, 16.

[4] Cod. Theod. II 17, 1, 2.

regiert hatte, trotz allem immer noch besaß. Augustus hatte ja selbst durch die Reinigung des Senates diese Versammlung und den ganzen Stand wieder auf ihre einstige soziale Höhe zu bringen gesucht. Diese hohe Geltung des Senates und zugleich die starken politischen Kräfte, die sich in seinem Schoße bargen, waren aber im 3. Jahrh. längst entschwunden. So war es nur eine folgerichtige Weiterbildung, die Pfeiler der Kaisergewalt, nachdem sie unterhöhlt waren, neu aufzubauen und sie zu suchen in dem Stand, dessen Leistungen weit über den ursprünglichen Kreis seiner Pflichten und seiner Tätigkeit hinausgewachsen waren und der zugleich für den regierenden Herrscher das Gefahrenmoment weit eher ausschloß als der einstige Gegenspieler des Prinzeps. Das ist der Pairsschub, den die Weltgeschichte vorgenommen hat, der aus der Zwangsläufigkeit historischen Geschehens folgte.

SCHLUSSBETRACHTUNG

So wie der Senat, einst die vornehmste Körperschaft des Reiches, und der Senatorenstand, die Elite des römischen Adels, immer mehr mit unrömischen und gemeinen Elementen untermischt worden ist, so geht parallel damit die Entwicklung des Ritterstandes, in den gelegentlich in kräftigem Vorstoß Abkömmlinge der niedrigsten Bevölkerungsklassen eindringen. Seit der Mitte des 3. Jahrh. hat die Barbarisierung in allen Kreisen der Bevölkerung des römischen Reiches starke Fortschritte gemacht, nirgends so wie im Heere, auch im Offizierskorps, das sich ja überwiegend aus der Ritterschaft rekrutiert und ihr wieder neuen Zufluß liefert.

Aber die Entstehung und Weiterbildung des Ritterstandes, die Wandlungen, die er im Laufe der Jahrhunderte mitzumachen hatte, dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Es genügt nicht, die Gründe zu erörtern, die man für diese wechselnden Schicksale des Ritterstandes verantwortlich machen kann, die Wurzeln bloßzulegen, aus denen der Aufstieg und dann der Ausgang des Ritterstandes herzuleiten ist. Wir müssen sie, um die Ergebnisse dieser Untersuchungen fruchtbar zu machen, in den allgemeinen Gang der geschichtlichen Entwicklung einordnen und aus dem Reichtum der Wirklichkeit, aus der Menge der im Vorstehenden geschilderten und untersuchten Einzelheiten die entscheidenden Momente herauszuholen suchen.

Es hat sich uns gezeigt, daß zwischen dem Ritterstand der Kaiserzeit und dem der vorhergehenden Periode ein wesentlicher Unterschied besteht. Erst unter dem Prinzipat ist die Zugehörigkeit zum Ritterstand, soweit er einen bestimmenden Faktor in der staatlichen Ordnung bildet, durch

den Dienst im Heere und in den Ämtern der kaiserlichen Regierung gekennzeichnet, während vorher ein starker politischer Einfluß der Ritter zwar nicht gefehlt hat, aber nicht in der Staatsordnung selbst verankert war. Es ist gewiß nicht ohne Belang für die Geschichte der Reichspolitik, zu wissen, durch welche Kreise der Bevölkerung oder durch welche Persönlichkeiten als ihre Vertreter die Richtlinien dieser Politik beeinflußt worden sind.

Ein Dienstadel ist der Ritterstand, wenigstens seine Oberschichte, erst unter den Kaisern geworden. Von da an sehen wir, wie die Hebung des Ritterstandes, das Wachstum seiner Bedeutung für den Staat Schritt hält mit der Entwicklung und Umbildung des Prinzipates, daß sie entspricht der überragenden Macht und der auf immer mehr Gebieten des staatlichen Lebens entscheidend eingreifenden Tätigkeit der Kaiser. In demselben Maße, als sich der Schwerpunkt der Reichsregierung von der Kurie in die kaiserliche Kabinettskanzlei und den kaiserlichen Staatsrat verschiebt, sinkt auch die Wagschale des politischen Gewichtes der Ritter immer tiefer auf Kosten des Senates. Der erweiterte Wirkungskreis der kaiserlichen Regierungsgeschäfte zieht von selbst wie eine erhöhte politische Bedeutung so auch eine gesteigerte soziale und wirtschaftliche Stellung des Ritterstandes nach sich. Von grundlegender Bedeutung ist hierbei die Überleitung der Ritter aus den Publikanengesellschaften in den kaiserlichen Verwaltungsdienst, eine Parallelerscheinung zum Übergang von dem System der Pacht in das der direkten kaiserlichen Verwaltung.

In der immer weiter reichenden und immer komplizierteren Organisation des ritterlichen Beamtenadels spiegelt sich auch ein gutes Stück der wechselvollen Geschichte des römischen Kaiserreiches. Und immer wieder zeigt es sich, daß die Regierung Hadrians, die des Septimius Severus und endlich des Gallienus wichtige Etappen auf diesem

Wege bedeuten. Die immer festere Formen annehmende Ordnung in der Organisation der ritterlichen Beamtenschaft zeigt sich vor allem in der strengen Abgrenzung ihrer Amtstätigkeit gegenüber der der senatorischen Ämter, eine Abgrenzung, von der nur ganz ausnahmsweise abgesehen worden ist, einmal in Ansehung des höchsten Repräsentanten im ritterlichen Verwaltungs- und Militärdienst, des Praefectus praetorio, und sonst etwa nur noch unter dem zügellosen despotischen Regiment des übelberatenen orientalischen Kaiserjünglings Elagabal, unter dessen Regierung die Unterschiede der Stände ganz verwischt zu sein schienen. Wie ganz anders Marcus, der in den herrschenden Ordnungen auch eine Schranke gegen seine eigenen Willensneigungen erblickte, anders sogar auch Domitian, der sich sonst nicht leicht durch die Fesseln der hergebrachten Einrichtungen gebunden erachtete, aber doch an den Grundlagen der Staatsordnung nicht so radikal zu rütteln wagte!

Das Ehrenrecht der Proedrie ist durch Augustus und seither wiederholt für den Ritterstand erneuert und erweitert worden, so daß auch eine nach außen hin sichtbare Trennungslinie zwischen den privilegierten Ständen und der Plebs noch schärfer gezogen erscheint, was noch verstärkt wird durch strenge Überwachung, um das unbefugte Eindringen in einen höheren Stand zu verhindern. Doch sind dafür wieder die Grenzen zwischen den Ständen insofern fließend geworden, als ein Übergang von einem Stand in den anderen häufig vorkam. Beides, die Absonderung wie die Vermengung, diente dem Bestreben, die mit dem Prinzeps rivalisierenden Elemente im Senat zu majorisieren und schließlich im Grunde doch dem gleichen Zweck, die Kaisergewalt durch möglichst viele Stützen zu sichern, Gnadenbeweise aller Art auszuteilen, die eben dadurch an Wert gewinnen sollten, daß sie mit einer Überschreitung der sonst gesteckten Grenzen verbunden

waren. Dahin gehört es auch, mancherlei Abstufungen in solchen Gunstbezeugungen herzustellen, und in dieser Ebene liegt die Verleihung der titularen senatorischen Würde (der *ornamenta* der verschiedenen Rangklassen) an Nichtsenatoren. Sie ging der Erhebung in den wirklichen Senatorenstand voran oder sollte ein Ersatz für ihn sein.

Doch nicht nur die besonderen äußeren Ehren und Auszeichnungen, die mit einer solchen Sprengung der gewöhnlichen Schranken der Geburt verbunden waren, sollten das Ziel verlockender machen, sondern auch die innere Hebung des Ritterstandes und natürlich auch des an erster Stelle stehenden Reichsadels, das verdiente Ansehen, das er seiner Würdigkeit verdanken sollte, seiner *dignitas*. Deshalb die erhöhten Anforderungen an die moralischen Qualitäten, aber auch an solche anderer Natur und die verschärfte Prüfung derselben bei den Angehörigen der oberen Stände. Vereinzelte Rückschläge, wie die unter manchen Kaisern vorgekommene Verwendung von Rittern und Senatoren zu unwürdiger Beschäftigung, etwa in der Arena, im Zirkus und auf der Bühne, können an dem allgemeinen Entwicklungsgang nichts ändern.

Der Wunsch nach einem so gearteten Verhältnis der Stände zueinander mochte wohl für Augustus bestimmend gewesen sein auch in seinem Entschluß, den Ritterstand auf der Basis der Einheitlichkeit neu zu ordnen und alle seine Mitglieder zu „Staatsrittern“ zu machen. Doch nicht einseitig auf einen bestimmten Stand hat sich Augustus und haben sich seine Nachfolger gestützt, sondern sie haben in der wohl erwogenen Verteilung der Rechte und Pflichten eines jeden Standes ein stabiles Gleichgewicht im gesellschaftlichen Gefüge des Reiches herbeizuführen gesucht. Da aber die Grenzen zwischen den Ständen überschreitbar geworden waren, ein unaufhörliches Aufsteigen aus den niedrigeren in die höheren Stände erfolgte, da

insbesondere die kaiserlichen Freigelassenen meistens schon dank ihrer Dienststellung und bei der leichten Gelegenheit, unbegrenzten Einfluß zu gewinnen, bei einigen Kaisern, und zwar zu verschiedenen Zeiten, eine beherrschende Rolle spielten, so konnte sich kein Stand des ungestörten Alleinbesitzes seiner besonderen Vorrechte erfreuen. Immer neue Elemente strömten nach, die Zusammensetzung der früher so exklusiven Adelskreise erfuhr eine einschneidende Änderung und schließlich sahen sich die Kaiser dem Senatorenstand nicht als der einstigen Opposition von Abkömmlingen altangesehener Adelsgeschlechter aus den Zeiten des Freistaates gegenüber, sondern als einem regenerierten Adel, der seine Herkunft aus immer tiefer liegenden Schichten herleitete und daher von dem Standesdünkel seiner Vorfahren frei war, mag auch gesellschaftlich die bevorzugte Stellung des Senatorenstandes auch im 3. Jahrh. noch fortbestanden haben.

Eine neue Gesellschaftsordnung war auf den Trümmern der alten emporgewachsen. So wie das Kaisertum, so ruhte auch der Senatorenstand späterhin auf breitester volkstümlicher Grundlage, nur auf dem Gebiete der Staatsverwaltung versuchte er immer noch seine frühere Bedeutung, wenigstens zum Schein und in den alten, erstarrten Formen aufrecht zu erhalten, sich krampfhaft an die Traditionen der Vergangenheit zu klammern. Nur im Hinblick darauf ist es zu verstehen, daß die ungleiche Gegnerschaft zwischen Kaisertum und Senat auch noch im 3. Jahrh. fortdauert, namentlich unter Septimius Severus und endlich unter Gallienus, durch den dieser Konflikt zuungunsten des Senates entschieden wird. Sonst wäre es kaum mehr notwendig gewesen, diesen Reichsadel aus seiner bisherigen Wirkungssphäre durch den zweiten Stand zu verdrängen, zumal da sich auch in anderer Hinsicht die beiden oberen Stände in ihrer Stellung und in ihrer Bedeutung immer mehr genähert hatten.

Und man darf wohl behaupten, daß sich in den Bahnen einer großzügigen Reichspolitik die Tendenzen bewegten, erst den Munizipaladel, dann auch die reichen, vornehmen oder militärisch bewährten Provinzialen in die bevorrechteten Stände aufzunehmen. Das bedeutet eine entschiedene Abkehr von der engherzigen Auffassung des Reiches als eines lediglich durch das stadtrömische, dann italische und endlich wenigstens allnationalrömische Element repräsentierten Staates. Im Interesse des Ritterstandes vielleicht noch mehr als des senatorischen Reichsadels war es gelegen, sich zu ergänzen, zu verjüngen. So ist eine Verknöcherung der Stände verhütet worden, zu der insbesondere das Titelwesen leicht hätte Veranlassung geben können; vielmehr tritt ein freieres Verhältnis der Gesellschaftsverbände zu einander ein. Die Standesvorurteile mußten auch deshalb schwinden, weil und seitdem die Kaiser selbst nicht mehr ausschließlich den höchsten Adelsfamilien entstammten. Seit mit Vespasian der erste Nichtpatrizier, mit Traian der erste Provinziale, endlich mit Macrin der erste Angehörige des Ritterstandes (wenn nicht gar des Libertinenstandes) den Purpur gewann, mit Pertinax der Sohn eines Mannes unfreier Geburt an der Spitze des Reiches steht und weiterhin im 3. Jahrh. Vertreter der früher geringschätzig betrachteten Nationalitäten zur Kaiserwürde emporstiegen, schließlich die kraftvollen illyrischen Herrscher, denen die Wiederaufrichtung des Reiches zu danken war, aus den Reihen des Soldatenstandes hervorgegangen waren, konnte auch kein Makel der Geburt mehr ein Hindernis für das Aufsteigen in die oberen Stände bilden.

Hier darf man freilich auch auf den Einfluß der philosophischen Theorien, insbesondere der stoischen Lehre hinweisen, die zur Auffassung von den allgemeinen Menschenrechten beigetragen hat. Schon bei Seneca, also einem Mann, der gewiß in exponierter Stellung war, finden wir

die Äußerung, daß der Philosoph nicht auf Abstammung sieht, da die Menschen doch alle den Göttern ihren Ursprung verdanken;[1] der Ritterstand und der Senat sind vielen verschlossen, die Denktätigkeit steht allen offen, auf diesem Gebiet sind wir alle adelig; die Philosophie leuchtet allen, für sie besteht keine Auslese.[2] Und noch stärker betont er die Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht auf die Geburt in einem andern Brief, wo er sagt: „Das Göttliche, das in einem Menschen wohnt, kann beim römischen Ritter ebensogut vorkommen wie beim Freigelassenen oder beim Sklaven.“[3] Das klingt ganz anders als die platten moralischen Tiraden und Gemeinplätze, von denen sich selbst ein Juvenal nicht hat freihalten können und die in dem Satz gipfeln *nobilitas sola est atque unica virtus.*[4] Jene philosophischen Lehren aber waren in der Kaiserzeit nicht nur kosmopolitisch gerichtet, sondern auch, ausgehend von dem Bewußtsein der inneren Unabhängigkeit des einzelnen der Außenwelt gegenüber, geneigt, die Unterschiede des Standes zu ignorieren. Dabei ist schon der Stifter der Stoa keineswegs von individualistischen Tendenzen geleitet, sondern seine Lehre von der vernünftigen Gemeinschaft der Menschheit, der sich jeder einzelne unterwerfen soll, führt zu einem ausgesprochenen Universalismus, verbunden allerdings mit der Idee von der möglichst schrankenlosen Freiheit des Individuums.[5] Als bezeichnenden, wenn auch zufälligen Ausdruck für die Gleichgültigkeit der jüngeren Stoa allen Standesunterschieden gegenüber kann man es ansehen, daß unter den führenden Geistern ihrer Zeit neben dem Sklaven Epiktet der Philosoph im Caesarenpurpur Marcus erscheint. Und vielleicht ebenfalls als eine Folge dieser Lebensanschauung ist die Tatsache zu betrachten, die

---

[1] Also Lehren, wie sie z. B. auch Epiktet entwickelt.
[2] Sen. ep. 44, 1. 2. [3] Ebd. 33, 11. [4] Juven. 8, 20.
[5] Vgl. Dyroff Die Ethik der alten Stoa (1897), 214.

sich uns früher (S. 133 f. 239 f.) ergeben hat, daß seit dem 2. und 3. Jahrh. die angesehensten griechischen Sophisten und Rhetoren in die hohe ritterliche Ämterkarriere, ja sogar in den Senatorenstand aufstiegen. Man wird aber diese Erscheinung gewiß auch mit dem Philhellenismus der Kaiser (vgl. auch S. 414) sowie mit der hohen Einschätzung rhetorischer Leistungen zu erklären haben. So kann auch Aristides[1] rühmen, daß für das Emporsteigen in den ersten wie in den zweiten Stand nicht die Geburt, sondern die Tüchtigkeit entscheide. Nebst den Anhängern der Stoa waren es insbesondere die Kyniker, die den Gedanken der Menschenliebe und der Gleichheit der Menschenrechte predigten, eine Ausgleichung aller Standes- und nationalen Unterschiede als Ideal aufstellten und daher auch von dem Vorrecht des Reichtums und der Stellung nichts wissen wollten, kurz, Lehren verkündeten, die auf christlichem Boden zur Weltreligion geworden sind. Ihre Sozialphilosophie ist noch entschiedener dahin gerichtet, „die Fesseln der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen abzustreifen".[2] Was im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit als Gefährdung der Ruhe und als Angriff auf die bestehende Ordnung gefürchtet und verfolgt wurde, fand dann begeisterte Aufnahme auch in den Reihen der Herrscher selbst, und Kaiser Marcus hat ernstlich danach gestrebt, eine Synthese der Theorie seiner erworbenen und erarbeiteten Weltweisheit einerseits mit der Regierungspraxis anderseits durchzuführen. Es dauerte allerdings noch einige Zeit, ehe sich diese Ideen voll auswirken konnten. Mochten spätere Kaiser auch über den gekrönten Ideologen spotten, der Gehalt dieser Ideen hatte unmerklich doch alle bereits erfaßt und von ihrem Denken und ihren Anschauungen Besitz ergriffen. Ihre Gedankengänge waren Gemeingut aller Ge-

[1] Arist. εἰς Ῥώμην 85 (S. 115 f. K.).

[2] Pöhlmann Gesch. der sozialen Frage und des Sozialismus II[3] 272.

bildeten geworden, niemand konnte sich ihnen entziehen. Es verdiente untersucht zu werden, bis zu welchem Grade auch manche orientalischen Religionen, die ihrer Verbreitung nach geradezu Reichsreligionen geworden waren, eine ausgleichende Wirkung herbeigeführt haben. Im Mithraskult z. B. bestand kein Unterschied zwischen Sklaven und Vornehmen.[1]

So hat auch die allgemeine Grundstimmung ihren Anteil an der sozialen Entwicklung gehabt, die wir auf dem langen Wege dieser Untersuchungen immer wieder verfolgen konnten. Es zeigt sich in allem deutlich, daß überall, wohin wir blicken, aus der Masse der Plebs (im späteren Sinne) ein unaufhaltsames Aufsteigen in den Ritterstand und weiterhin in den Senatorenstand, ein Durcheinander- und Hinaufwirbeln der verschiedenen Stände in unaufhörlichem Wechsel erfolgt, der in Zeiten der Gärung um so intensiver und schneller vor sich geht und dessen Endprodukt eine völlige Umgestaltung der römischen Gesellschaft ist.

---

[1] Vgl. Cumont-Gehrich-Latte Die Mysterien des Mithra[3] (1923), 74. 160.

REGISTER

I. SACHREGISTER

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

II. PERSONENNAMEN

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Anhang. Kaiser und ihre Familienmitglieder

III. GEOGRAPHISCHES REGISTER

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

IV. GRIECHISCHES WÖRTERVERZEICHNIS

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN

S. **24**, Anm. **1**: Über den Antrag des Junius Gallio berichtet auch Dio LVIII 18, 3.

S. **24** f., Anm. **2**: z. B. ist auch in dem Theater zu Ephesos eine Abteilung von Sitzplätzen für die Epheben nachgewiesen worden.

S. **52** f., Anm. **3**: Vgl. auch Dio LIII 15, 2 *ἐκ δὲ δὴ τῶν ἱππέων τούς τε χιλιάρχους, καὶ τοὺς βουλεύσοντας.* Auch der spätere Kaiser Marcus erhielt als Sohn eines Senators im Alter von sechs Jahren den *equus publicus*, s. o. S. 159 f.

S. **74** f.: Man kann daran erinnern, daß Livia die Absicht hatte, nicht nur Senatoren, sondern auch Ritter samt ihren Frauen zu bewirten, daß aber Tiberius dies nicht zuließ, Dio LVII 12, 5.

S. **78**, Z. **11** v. o.: „durch ihre Geburt“, aber nicht immer von ihrer Geburt angefangen, wie das Beispiel des Kaisers Marcus zeigt, der erst mit sechs Jahren den *equus publicus* erhielt, s. o. S. 159 f.

S. **83**, Z. **6** v. o.: l. Anm. 2 statt 3.

S. **114** f., Anm. **5**: Der Zweifel stammt nicht erst von Dessau (auch S. 288 f. 301), sondern schon von Plutarch und auch Tacitus behauptet nur, daß Nymphidius sich als natürlichen Sohn des Gaius ausgab.

S. **125** f., Anm. **6**: Allerdings muß auch in Betracht gezogen werden, daß das häufige Vorkommen von Gentilnamen der Kaiser vielleicht zu einem noch größeren Teil auf die Verleihung des Bürgerrechts an Peregrine zurückzuführen ist.

S. **126**, Z. **5** v. o.: l. „verachtetsten“ anstatt „verächtlichsten“.

S. **163**: Das Militärdiplom von Terranova Pausania ist publiziert im Bull. of the Metropolitan Museum 1924, 167; die Ziffer bei *trib. potest.* ist deutlich *X*; der Horizontalstrich darüber endet zweifellos vor dem Bruchrand; auffallend ist allerdings, daß Traian schon den Beinamen *Optimus* (aber noch nicht *Parthicus*) führt, was auf offiziellen Denkmälern vor dem J. 112 sonst nicht geschieht.

S. **176** f.: Daß auch der Kaiser Balbinus seinen Stammbaum auf Theophanes (vgl. Cichorius Rom und Mytilene 7, 1) zurückgeführt haben soll (Hist. Aug. Max.-Balb. 7, 3), ist lächerliche Erfindung.

S. **187**, Anm. **2**: Die Mutter des Stertinius Xenophon heißt Claudia Hedeia, vgl. G. De Sanctis Riv. di filol. IV (1926), 61 f.

S. **196** f., Anm. **3**: Vgl. auch Eleg. in Maec. I 13 *regis eras, Etrusce, genus*, vgl. 31—37; ferner Dio IL 16, 2; LI 3, 5; LV 7, 1. 4. — Auch der

Prokonsul C. Cilnius Paetinus (CIL VI 1376) ist aus der Tribus *Pomp.* und daher wohl auch aus Arretium.

S. **206**, Z. **4** v. o.: Ja, es soll unter ihm vorgekommen sein, daß ehemalige Gladiatoren es bis zur Prätur brachten, Hist. Aug. Marc. 12, 3.

S. **250**, Z. **8** v. u.: Daß Macrinus bis zu seiner Thronbesteigung noch nicht die senatorische Würde erlangt hatte, sagt ausdrücklich Dio LXXVIII 14, 4; 41, 2. 4. LXXIX 1, 2.

S. **278**, Z. **11** v. o.: Der Name von Agrippas Bruder, Herodes, ist aus Versehen ausgefallen.

S. **289**, Z. **7—11** v. o.: Die Gleichsetzung des Q. Maecius Laetus, der im J. 205 Praefectus praetorio und 215 Consul ordinarius war, mit dem Hist. Aug. Carac. 3, 4 genannten Ratgeber dürfte schwerlich aufrechtzuhalten sein.

S. **333**, Anm. **5**: l. Dessau II 5013 anstatt I 5013.

S. **366**, Anm. **4**: Aus noch späterer Zeit ist nur CIL XI 5283 = Dessau II 6623 (Hispellum), nämlich aus der Zeit Konstantins. Hingegen ist nicht, wie Mommsen mit dem ersten Herausgeber im CIL geglaubt hatte, aus der Zeit Konstantins II. oder Julians, sondern wesentlich älter, aber undatiert die Inschrift des T. F[lav]ius T. fil. [Pa]pir(ia) Mo[ci]mus in Thamugadi CIL VIII 2403, dazu 17824, vgl. Dessau II 6122 Anm.

S. **434**, Z. 8 v. u.: Auch der Prätor (T.) Quinctius Crispinus (Valerianus) ließ im J. 2 v. Chr. römische Ritter im Theater auftreten (Dio LV 10, 11) und im J. 8 n. Chr. hat ein *ἀνὴρ ἱππεὺς πλούτῳ ποτε προενεγκὼν ἐμονομάχησε,* Dio-Xiph. LV 33, 4.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:
Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung
Ägyptens unter römischer Herrschaft
⟨J. B. Metzler, Stuttgart 1915⟩
Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia
⟨Sarajewo 1920⟩